Flandrische

Staats- und Rechtsgeschichte

bis zum Jahr 1305

von

Leopold August Warnkönig.

Dritten Bandes erste Abtheilung.

Tübingen,

bey Ludw. Friedr. Fues.

1842.

30. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Verfasser ist endlich so glücklich, den im Jahr 1838 versprochenen lezten Band seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte seinen Lesern übergeben zu können. Derselbe enthält den Theil des Werkes, welchem zu Liebe vor zehen Jahren der Verfaser die Studien über die Geschichte Flanderns unternahm. Die Darstellung des in diesem Lande während des 12. und 13. Jahrhunderts geltenden Rechts war nämlich die Aufgabe, welche zu lösen er sich vorsetzte, als er mit den vielen ungedruckten flandrischen Rechtsquellen aus jener Periode bekannt wurde. Da aber dieses ohne Bearbeitung der Staatsgeschichte des Landes nicht möglich war, so entschloſs er sich diese mit dessen Rechtsgeschichte zu verbinden. Es blieb jedoch das flandrische Recht stets Hauptgegenstand seiner Forschung; daher die Kürze der politischen Geschichte der Grafschaft und die nur summarische seiner Städte und Districkte. In der jetzt folgenden Darstellung des flandrischen Rechtssystems, vorzüglich zur Zeit der Spiegler in Deutschland und der ersten wissenschaftlichen Bearbeiter des Rechts in Frankreich, hat der Verfasser sich zwar ebenfalls der gröſstmöglichen Kürze beflissen, doch glaubt er der Vollständigkeit

keinen Abbruch gethan zu haben. Er entwarf ein, soviel wie möglich, systematisch geordnetes Gemälde des Privat- des Criminal- und Prozeſsrechts. Eine Zugabe bildet ein Capitel über die Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Klostervögte in Flandern.

Der Inhalt aller Paragraphen stützt sich, wie die 1108 Noten zeigen, auf die in den drei Bänden des ganzen Werkes enthaltenen Urkunden, auf viele andere bei Miraeus, Diericx, im Cartulaire de St. Bavon u. s. w. Es wird so den Freunden der germanischen Rechtsgeschichte einerseits leicht sein, die Angaben und Behauptungen des Verfassers einer Prüfung zu unterwerfen, andrerseits diese Forschungen in's Einzelne weiter fortzuführen. Wo es möglich war, sind die Grundsätze des flandrischen Rechts aus ältern Quellen beleuchtet, und hie und da ihre Abstammung aus den fränkischen Volksrechten und den Capitularien nachgewiesen worden. Der Verfasser wünscht sehr, daſs die Forscher des germanischen Rechts in Deutschland den Zusammenhang und die Verwandtschaft des flandrischen Rechts mit dem deutschen näher ausführen, und überhaupt dasselbe bei der geschichtlichen Behandlung des germanischen Rechts berücksichtigen mögen. Der Verfasser war nicht Germanist, als er seine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte begann. Neuling in diesen Studien (die für ihn nur vorübergehend sein sollten), und beeilt sie zu beendigen, faſste er Manches im Anfange nicht ganz richtig auf [1]; er schmeichelt sich indessen in der Darstellung des flandrischen Rechtssystems der Wahrheit so nahe wie möglich gekommen zu sein. Wo ihm Etwas dunkel blieb oder zweifelhaft, trug er kein Bedenken, dieſs zu bekennen. Er schlieſst mit

1) Daher die verschiedenen Berichtigungen und Zusätze im zweiten und gegenwärtigen Bande.

der Versicherung, dafs ihn lediglich das Verlangen der Wissenschaft nützlich zu sein bestimmt hat, das gegenwärtige Werk zu schreiben und er glaubt, ob gleich er weifs, dafs es ihm nicht gelungen ist, seine Aufgabe so, wie er selbst wünschte, zu lösen, auf jeden Fall den Bearbeitern des germanischen Alterthums darin förderlich gewesen zu sein, dafs er überaus wichtige Rechtsdenkmale aus dem Staube der Vergessenheit zog, Jedermann zugänglich, und durch seine Forschungen, soviel als ihm möglich war, verständlich gemacht hat.

Freiburg den 1. October 1841.

L. A. Warnkoenig.

Inhalt.

Viertes Buch.

Rechtssystem.

Einleitung.

Erstes Capitel.

Privatrecht.

I. Abtheilung. *Personenrecht.*

§. 1. Allgemeine Eintheilung der Personen.
§. 2. Von den Leibeigenen und ihrer Freilassung.
§. 3. Von den Schutz- oder Altarhörigen.
§. 4. Von den übrigen Kirchen- und den Vogtleuten.
§. 5. Von den Laeten in Flandern.
§. 6. Familienrechtliche Verhältnisse.

II. Abtheilung. *Güterrecht.*

§. 7. Eintheilung der Sachen. Eigenthum, Zinsgüter.
§. 8. Von den Erwerbungsarten des Eigenthums.
§. 9. Von andern dinglichen Rechten, insbesondere vom Pfandrechte.
§. 10. Von den Lehen.
§. 11. Erbrecht.
§. 12. Die wichtigsten Verträge.

III. *Ministerialitäts-Verhältnisse.*

§. 13. A. Gemeinsames.
§. 14. B. Von den gräflichen Hofbeamten. Vom Kanzler.
§. 15. Von den übrigen höheren und niederen Hofministerialen der Grafen.

§. 16. Ueber die Rechtsverhältnisse der ländlichen Villici, Schulteti, Majores (oder Majorissae) und der Pratisatores.
§. 17. Angabe der übrigen Hof- und Gutsbeamten der Klöster, deren in unsern Urkunden Erwähnung geschieht.

Zweites Capitel.

Das flandrische Criminalrecht im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

§. 18. Die Quellen desselben.
§. 19. Die leitenden Grundprincipien des flandrischen Strafrechts.
§. 20. Die in dem flandrischen Criminalrecht vorkommenden Verbrechen und Strafen.
§. 21. Vom Bannen und Rechtlosmachen.
§. 22. Von der Tödtung (Manslacht), ihrer Sühne, von dem Frieden und dem Friedensbruche.
§. 23. Die übrigen grofsen Verbrechen aufser der Tödtung und dem Friedensbruche.
§. 24. Von Verwundungen, Verstümmelungen, körperlichen Mifshandlungen aller Art, von Injurien und vom Hausüberfall.
§. 25. Verbrechen gegen die Schöffen.
§. 26. Angabe der noch übrigen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Uebersichtstafel
der
Bestrafung der wichtigsten schweren Verbrechen mit Ausnahme der Tödtung und des Friedensbruches,
nach
den flandrischen Keuren.

Drittes Capitel.

Das Gerichtswesen.

§. 27. Allgemeiner Charakter der altflandrischen Gerichtsverfassung.
§. 28. Vom Orte, der Zeit, und der Hegung des Gerichts.
§. 29. Von der erforderlichen Zahl der Schöffen und von den Beiständen der Parteien.
§. 30. Von der Vorladung und den Strafen des unentschuldbaren Nichterscheinens.
§. 31. Von den Garantien guter Justitz, und vom Verfahren bei Justizverweigerungen nnd Justizverzögerungen von Seiten des Beamten oder der Schöffen. Gelegenheitlich vom Zugrecht.

§. 32. Proceſsgang, wenn der Beklagte erscheint.
§. 33. Vom Zeugenbeweise und gelegentlich von dem durch Urkunden.
§. 34. Vom Eide mit oder ohne Eideshelfer.
§. 35. Vom gerichtlichen Zweikampfe, von der Feuer- und der Wasserprobe.
§. 36. Besonderes Verfahren in peinlichen Sachen. Von den Geiſseln.
§. 37. Verfahren bei Erbtheilungen.
§. 38. Vollstreckungsmittel der Urtheile, besonders in Geldsachen.
§. 39. Rechtsmittel gegen ungerechte Urtheile.
§. 40. Von den stillen Wahrheiten.
§. 41. Von der reservirten gräflichen Gerichtsbarkeit.
§. 42. Vereinbarungen benachbarter Gerichtsherren über Competenzconflicte u. s. w.
§. 43. Von den Gebühren und Ausgaben des Ammans und des Schultheiſsen.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen- und Klostervögten.

§. 44. Einleitung.
§. 45. Chronologische Aufzählung der bekannten Kirchen- und Klöstervogteien in Flandern.
§. 46. Ursprung und Enstehungsweise der flandrischen Kirchen- und Klostervogteien.
§. 47. Rechte und Verpflichtungen der Vögte im Allgemeinen und der Schirmvögte insbesondere.
§. 48. Von der Gerichtsbarkeit der Dingvögte, nach den uns zugänglichen flandrischen Rechtsquellen.
§. 49. Die andern Amtspflichten der Dingvögte in Flandern.
§. 50. Von den einträglichen Gerechtsamen der Vogteien.

Staats- und Rechtsgeschichte von Flandern bis 1305.

Viertes Buch.

Rechtssystem.

Einleitung.

Der Darstellung eines Rechtssystemes mufs eine genaue Angabe und Charakterisirung der Rechtsquellen vorhergehen. Ueber die flandrischen Rechtsquellen ist aber im ersten Bande unserer Geschichte S. 383—406 so viel mitgetheilt worden, dafs wir uns hier kürzer fassen und nur etwa, was dort noch nicht bemerkt worden ist, beifügen können. Wir sahen, dafs Flandern nie ein allgemeines Landrecht gehabt hat; und dennoch finden wir dieselben Rechtsgrundsätze in der ganzen Grafschaft wieder, nur verschiedentlich modificirt in den einzelnen Rechtsdenkmalen. Ganz gleich scheint das in dieser Periode noch nicht schriftlich aufgezeichnete Lehnrecht gewesen zu seyn, indem die gegen das Jahr 1350 aufgeschriebenen Lehnrechtsgewohnheiten [1]), als die der verschiedensten Lehnhöfe, wie von Gent, Brügge, Courtrai u. s. w. aufgeführt werden.

Eine innige Verwandtschaft ist sichtbar zwischen den Rechtsstatuten der verschiedenen Städte, Chatelenien oder

1) S. B. I. S. 187.

Landesdistrikte und selbst der Dörfer. Die jüngeren stammen meistens von den älteren ab. Das erste Stadtrecht von Gent, welches auch das der Städte Ypern und Brügge war, dann wörtlich in Audenarde angenommen wurde, und später (1233) in Dendermonde mit einigen Veränderungen, wurde nun die Quelle der Keuren von Eccloo und Caprik, des Waeslandes und der vier Aemter. Es ist mit dem Stadtrecht von Arras verwandt, dessen ältesten Text wir zwar nicht mehr rein haben, aber doch in dessen Bestätigungen aus den Jahren 1211 und 1268, deren erste in den *Ordonnances des Rois de France*, die andere im Spicilegium von *D'Acheri* t. III, p. 572 abgedruckt sind [2]. Da die Schöffen jener drei Städte an das Schöffengericht von Arras in zweifelhaften Sachen gewiesen, auch von diesem wegen *Falsitas* gerichtet wurden, so dürfen wir kein Bedenken tragen, das älteste Stadtrecht von Arras, einer Stadt, die ein sehr ausgebildetes Gemeinwesen hatte, als die Quelle jener Keuren anzusehen [3]. Wir werden deſshalb auch dasselbe bei der Darstellung des flandrischen Rechtssystems stets berücksichtigen.

Abweichend von allen ist der Keurbrief der Chatelenie von Brügge, welche schon im dreizehnten Jahrhundert den Namen des Freiamtes, des Amtes der Freischöffen und des Landes der Freien (später *Franconatus*) erhielt. Dieses Rechtsstatut ist nicht aus der Canzlei des Grafen hervorgegangen, wie die genannten Keuren, sondern von einem Rechtsgelehrten der Chatelenie verfaſst und zur Bestätigung dem Grafen vorgelegt, aber (wie wir schon bemerkt haben) nur mündlich von ihm bestätigt worden. An den-

2) Wir lassen dieser Verwandtschaft wegen dieses Stadtrecht abdrucken, im Nachtrage zum Urkundenbuche dieses Bandes, Nro. CLXIV.

3) Das Alterthum desselben erhellt daraus, daſs der gräfliche Beamte noch den allgemeinen Namen *justitia comitis* führt. Seine Verwandtschaft mit den Keuren von Brügge, Gent und Ypern, wird besonders auch dadurch beurkundet, daſs die regelmäſsige Geldbuſse für Verbrechen auch dort die von 60 Pfund ist.

selben schliefst sich jedoch die Keure von Fürnes an. Es bildet diese mit einigen andern eine eigene Familie von Rechtsstatuten; denn dieselbe war Keure der Stadt und des Landes von Fürnes und galt auch in Bourbourg, Bergh, Cassel und Belle. Mit ihr verwandt sind die Keuren von Poperinghen und die des St. Bertinischen Städtchens Arkes [4]. In diesen Statuten kommen die Keurmannen vor, (lateinisch *Choremanni* oder auch *Coratores* genannt) und zwar in den Keuren von Poperinghen und Arkes als eine von den Schöffen geschiedene Behörde, in der von Fürnes als eine mit den Schöffen identische. Die Verschmelzung derselben mit den Schöffen ist, wie schon der Art. 1 der Keure andeutet, eine Neuerung. Allen diesen Rechtsstatuten mufs ein viel älteres zu Grunde liegen, welches nach aller Wahrscheinlichkeit die älteste Keure von Fürnes war, deren Text kein Schriftsteller sah, weil er wahrscheinlich nach der Sanctionirung der Keure von 1240 verloren ging oder aus dem Andenken der Menschen verschwand. *Sanderus* [5]) sagt, dieselbe sey im J. 1119 von Gertrud, der Wittwe des Grafen Robert's II., welche dort ihren Wittwensitz hatte, der Stadt Fürnes ertheilt worden. Die erste Keure von Poperinghen mufs ihr am nächsten stehen, denn der Abt Leoninus, der sie abfafste, war ein geborener Fürner; dann die von Arkes, die der Abt Jacobus, der gleichfalls ein Fürner war, 1231 abfafste, (was sich noch aus der Vergleichung derselben mit der Fürner Keure von 1240 ergiebt) wefshalb dieselbe als ein wichtiges Hülfsmittel für die Interpretation der lezten angesehen werden mufs. Bei den Schöffen von Fürnes soll überdiefs von denen von Poperinghen (nach Art. 23) und von denen von Arkes (Art. 5—9. d. K.) in zweifelhaften Fällen Rath eingeholt werden.

4) Auch diese Keure theilen wir defshalb im Nachtrage mit. (Nro. CLXV.).

5) *Flandria illustr. Edit. Coloniensis* t. II. pag. 477. *Ad rempublicam venio, cui jam Gertrudis Flandriae Comitissa sub annum* MCIX *leges dedit etc.*

Das Recht der kleinern Städte wird häufig durch das einer gröfsern, wohin die Schöffen jener, als nach ihrem Oberhof, ein Zugrecht haben, ergänzt. Solche Verbindungen werden in unsern Quellen häufig erwähnt. Das Schöffengericht von Gent war Oberhof für Grammont, das Waesland und die vier Aemter, wahrscheinlich auch für Alost. Das von Brügge war Oberhof für Dam, das von Fürnes für Poperinghen und Arkes. Die Oberschöffen des Waeslandes sind es für das Dorf Cruybeke [6]).

Auch die Schöffen von Antwerpen bilden einmal den Oberhof eines flandrischen Schöffengerichts, nämlich des zu Dendermonde [7]), so wie für einige Dörfer [8]).

Was den Inhalt der Keuren betrifft, so ist er im Bande 1. S. 392 angegeben worden, und jetzt, da der Text aller bekannten Rechtsquellen dieser Art aus Flandern vor uns liegt, leicht zu übersehen. Rechnen wir ab, was in denselben sich auf die städtischen Verfassungen und auf Verwaltungsgegenstände bezieht, so lassen sich die in ihnen enthaltenen Rechtsgrundsätze auf Privatrecht, Criminalrecht, und Procefsrecht zurückführen: wefshalb wir auch das flandrische Rechtssystem auf diese drei Haupttheile beschränkt haben. Die dienstrechtlichen Verhältnisse haben wir am Ende des Privatrechts und die der Kirchenvogteien in einem eigenen Capitel (dem IVten) abgehandelt. Das Lehnrecht, wovon in den Keuren sehr selten die Rede seyn konnte, und worüber wir nur sehr spärliche Nachrichten in den uns zu Gebot stehenden Rechtsquellen besitzen, haben wir gelegentlich (§. 10) und nur sehr allgemein besprochen.

Ueberall haben wir uns zur Regel gemacht, nur die Verhältnisse darzustellen, über welche die in unserm Werke, die bei *Miraeus*, *Diericx*, und im Cartular von *St. Bavo* [9]) abgedruckten Urkunden hinreichende Aufschlüsse geben.

6) B. II. Urk. CCXXVI.

7) B. II. Urk. CCXXXV. 28.

8) B. II. Urk. CCXXXVIII. 8.

9) Der Verfasser bedauert, dafs diefs Urkundenbuch, welches 1837 schon über die Hälfte gedruckt war, noch nicht veröffentlicht

Ausser den eigentlichen Stadt- Land- und Dorfrechtsstatuten sind die meisten Rechtsurkunden als Quellen der flandrischen Rechtskunde zu betrachten; denn sie enthalten theils Verordnungen, theils Weisthümer oder Anwendungen des geltenden Rechts. Was das Criminalrecht betrifft, so werden dessen Quellen noch besonders (in §. 18) näher beleuchtet werden. Ueber Ministerialitätsverhältnisse und die Rechte der Kirchenvögte enthalten unsere Urkunden sowohl die allgemeinen Grundsätze, als deren Anwendung [10]. Das gerichtliche Verfahren wird ebenfalls aus vielen unserer Documente [11] beleuchtet, sowie die Lehre von den Verträgen und den verschiedenen andern Rechtsgeschäften [12]. Unsere Darstellung des in Flandern geltenden Rechts wird den Beweis liefern, daſs es germanisches Recht war, das seinen ursprünglichen Character so rein, wie in irgend einem deutschen Lande erhalten hat. Viele Grundsätze desselben lassen sich auf die *Lex Salica*, über deren Geltung in den belgischen Provinzen historische Zeugnisse vorhanden sind [13], zurückführen, andere stammen aus den Capitularien ab. Wo es uns möglich war, haben wir dieſs im Einzelnen nachgewiesen. Spuren des römischen Rechts finden sich in den Keuren [14] keine, wohl aber in manchen Urkunden, wie wir sogleich zeigen werden. Die Verbindung Flanderns mit Frankreich [15] und die Thatsache, daſs die Canonici von Tournai häufig in Bologna studirten und dann zur Ausfertigung von Urkun-

wurde. Er war daher genöthigt, einige besonders wichtige Urkunden daraus seinem Werke einzuverleiben.

10) B. III. Urk. CVI—CXVII und CXXXX—CLV; ferner im Nachtrage die Urk. CLV und CLIX.

11) B. III. Urk. XLVII – LXII.

12) B. III. Urk. LXIII—CV.

13) S. *Miraeus* III. p. 561. Urk. v. 855. I. p. 306. Urk. v. 899. I. p. 698. Urk. v. 1152. I. 700. Urk. v. 700. *Raepsaet*, Analyse N. 121.

14) Eine Ausnahme macht vielleicht die 1242 redigirte Keure der vier Aemter. S. 36. B. II. Abthl. II. p. 394. Not. 5.

15) Bekanntlich war unter Ludwig IX. das justinianeische Recht in den französischen Kronlanden schon allgemein verbreitet.

den gebraucht wurden, förderten dessen allmäliche Einführung. Beweise für dessen Gebrauch in Flandern finden sich in folgenden Urkunden.

1) In der Urkunde LXXVIII vom Jahre 1222 [16]) entscheidet der Bischof Walter von Tournai einen Rechtsstreit zwischen dem Abt von S. Peter und dem Burggrafen von Lille, und sagt, er urtheile *lite solemniter contestata, testibus auditis et publicatis etc.* zu Gunsten der Abtei, zum Theil, weil auch *nec longissimi temporis continuatio cum bona fide et justo titulo sine interruptione naturali et civili, quae contra ecclesias opponi solet, aliquo juris adminiculo sit probata.*

2) In einer Verkaufs- und Traditionsurkunde vom J. 1271 (N. XCII), welche die Freischöffen der Chatelenie von Brügge ausstellen, heifst es von den Verkäufern, unter welchen eine Frau sich befindet: *Et renunciaverunt sub fide et juramentis ab ipsis corporaliter praestitis voluntarie et expresse omni juris et legum auxilio, exceptioni non numeratae pecuniae et non solutae, exceptioni doli mali, vis et metus, omni statuto cujuslibet patriae, et omnibus exceptionibus juris et facti etc.*; ferner: *quod dicta Adelisa nullum jus — ratione suae dotis aut donationis propter nuptias reclamabit;* endlich: die Käufer hätten das Grundstück erhalten *in perpetuam Emphytheusin.*

3) In der Urk. XCIV vom J. 1280 ist ein Gutachten nach römischem Rechte enthalten, worin gesagt wird: dafs eine Schenkung unter Lebenden durch ein Vermächtnifs nicht widerrufen werden könne. Die Ausdrücke: *donatio inter vivos, testamentum, legavit,* und die Fassung der Urkunde und besonders die ganze Entscheidung der Sache zeigen, dafs die Urheber derselben, deren einer ein Minorite, der andere ein Dominicaner war, im römischen Rechte bewandert gewesen sind.

4) In der Urk. CV v. 1291 entsagt der Aussteller *omni juris auxilio canonici et civilis, exceptionibus doli mali* u. s. w.

16) So ist zu lesen und nicht 1220. Bd. II. p. 145. 146.

5) In der Urk. XCV, einer Quittung vom Jahre 1298, macht der Aussteller den Grafen frei von allen Verpflichtungen zu Entschädigungen, und bedient sich dabei auch der Ausdrücke: *omnem petitionem sine fraude et dolo quolibet et exceptione qualibet* u. s. w.

Zu diesen Beweisen fügen wir noch andere, welche sich in einer der 1782 von der Academie zu Brüssel gekrönten Preifsschriften über die Einführung des römischen Rechts in den ehemals österreichischen Niederlanden, nämlich in der des gelehrten Canonicus *A. Heylen* von Tongerloo pag. 41, vorfinden. Derselbe führt vierzig Stellen aus Urkunden an, welche *juris romani civilis Justinianei in Belgica Austriaca vestigia, cautiones et testimonia vigorem et receptionem demonstrant*, vom J. 1209 bis 1301 enthalten, und zwar für Tournai 1, für Brabant 26, Luxemburg 1, Hennegau 3, Namur 2, Lüttich 1 und für Flandern 3, u. s. w.

Es entsagt nämlich hier

6) Balduin von Alost im Jahre 1232 *omni juris auxilio quoad decimas de Brusthem* (bei Saint-Trond).

7) Die Gräfin Johanna macht 1244 ihr Testament und erklärt: *volo quod valeat ut testamentum, quod si non potest, valeat ut codicillus.*

8) Im J. 1280 verkauft die Abtei Corneli-Münster bei Aachen alle ihre Besitzungen in Flandern an den Grafen Guido, und entsagt am Ende der Verkaufsurkunde *exceptioni doli mali, vis, metus, in factum* u. s. w. *Miraeus* II. p. 1009 a. E.

9) Raso von Gavere entsagt 1291 *omni juris auxilio canonici pariter ac civilis.*

Dagegen kann als Beweis des Gebrauches des römischen Rechts in Flandern nicht der Dichter Wilhelmus Britto († 1229) angeführt werden, der den Grafen Philipp von Flandern und den König Philipp August über den rechtmäfsigen Erwerb der nachherigen Herrschaft Artois nach Grundsätzen des römischen Rechts streiten läfst [17].

17) Die Auszüge theilt aus der Philippide schon Heineccius mit, in seiner *Historia juris civilis*. Lib. II. §. LVIII.

Der Dichter beweist nur, dafs er selbst im römischen Recht bewandert war, und vielleicht, dafs man in Paris im Jahr 1184 sich auf dasselbe berief.

Zur weitern Beleuchtung dieses Gegenstandes haben wir im Nachtrage zum Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes, unter N. CLXX, die chronologische Zusammenstellung von Beweisen über den Gebrauch des römischen Rechts in den belgischen Provinzen abdrucken lassen, welche der ebengenannte gelehrte Bolandist *Heylen* in seiner so seltenen Preisschrift [18]) mitgetheilt hat.

18) Es wurden damals über diese Preisfrage 5 Schriften gekrönt, unter welchen die von Rapedius des Bergh aus Brüssel die ausführlichste ist. Siehe v. *Savigny* Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. B. III. S. 651. 1te Ausg. Im J. 1787 erschien noch eine kurze in flammändischer Sprache von 16 Seiten 8vo.

Erstes Capitel.

Privatrecht.

I. Abtheilung. Personenrecht.

§. 1. *Allgemeine Eintheilung der Personen.*

Wir müssen die Darstellung der in Flandern während der von uns behandelten Periode geltenden Rechtsgrundsätze mit der Entwicklung der Standesrechte beginnen, hier aber freilich manches schon im ersten Bande unseres Werkes (§. 19 und §. 34) Gesagte wiederholen, jedoch so, dafs das Juristische mit gröfserer Schärfe hervorgehoben und aus den jetzt vollständig vor uns liegenden Quellen bewiesen und beleuchtet werde.

Vergleicht man die verschiedenen Klassen von Personen, von welchen im germanischen Rechte des hohen Mittelalters die Rede ist, mit einander, so wird man zunächst zwei Hauptklassen derselben unterscheiden: die altfreien ritterbürtigen Geschlechter und solche, die es nicht sind. Die Ritterbürtigkeit giebt den höchsten Eintheilungsgrund ab, und nicht die Eintheilung der Menschen in Freie und Nichtfreie. Die Ritterbürtigen, welche in unsern Urkunden in der Regel unter dem Namen Nobiles [1]) vorkommen, bilden den ersten Stand in

1) In B. I. Urk. XVI. p. 42 werden genannt *Homines omnes de Flandria, nobiles et ignobiles in civitatibus et oppidis manentes,* dann p. 43 *exceptis nobilibus et magnatibus.* In B. II. Urk. CLXXXVII. giebt der Graf eine Erklärung *in praesentia nobilium hominum meorum.* Die Frau des Seigneur von Bornheim wird genannt *femina nobilis* in einer Urkunde in *Lindani Teneramunda* III. 8. *ed. Brux.* p. 118. In B. III. Urk. LXXIV wird aufgeführt *vir nobilis et honestus Wilhelmus nomine, miles.* In einer Urkunde v. 1100,

der Grafschaft. Sie sind neben den Grafen, den Abteien und Stiftern, die Besitzer der Herrschaften, mögen diese aus einem gröſsern oder kleinern Landescomplex, oder aus Dörfern und Städten bestehen.

Die männlichen Mitglieder dieser Familien werden, sobald sie das gehörige Alter erreicht haben und nicht in den geistlichen Stand treten, Ritter, und führen nun den Ehrennamen *Miles*. Ihn trägt mit gleichem Stolze der Graf oder der Sohn des Grafen, wie der Geringste dieser Klasse, und läſst ihn, wenn er eine Urkunde ausstellt, gewiſs nicht weg [2]. Er beurkundet dadurch den hohen Stand. Da in der Regel jeder *nobilis* Ritter [3] ist, so wurden die dieser Klasse angehörenden Personen unter der allgemeinen Benennung von *Milites* zusammengefaſst, und hie und da den *Burgenses* entgegengesetzt [4]. Da, wie bemerkt, ihnen ein groſser Theil der Herrschaften des Landes angehört, so sind sie als Inhaber solcher Herrschaften Dynasten, so daſs sie dieselben zu Lehen [5] tragen oder als Allodien besitzen. Sie sind also Grund- oder Landesherren und haben ihre Hintersassen oder Unterthanen (*hospites*). Im letzten Falle

(bei *Miraeus* IV. 187,) nennt der Graf Robert mehrere *Viri nobiles* mit ihren *homines feudales*.

Ein Verzeichniſs der bedeutendsten Herren von Adel, die 1201 mit Balduin IX. nach Constantinopel zogen, gibt *Miraeus* I. 72. Auch der Ausdruck *Ingenuus* bezieht sich, jedoch seltner, auf Leute dieses Standes. *Miraeus* II. 811.

2) B. III. Urk. VII. XXXV. 11. Urk. LXXIV. XCI.

3) Ludwig VIII. läſst im J. 1225 Reverse für die Treue des Grafen Fernands ausstellen durch die *Milites* und *ad Villae Flandriae* B. I. Urk XXIII. Dieſs thut Ludwig IX., als er dem Sohn aus Margaretha's zweiter Ehe die Grafschaft zuerkennt 1256. Diese Reverse finden sich im Staatsarchiv zu Paris. S. im Nachtrag die U. CLXVII.

4) Keure von Arras Art. XV. im Nachtrage zum Urkundenbuch des B. III. Sie werden jedoch auch in den städtischen Verband mit aufgenommen z. B. in der *Lex Amicitiae* von *Aire* Art. 8.

5) *Nobiles* werden daher solche Personen genannt, welche fähig sind adeliche Lehen zu besitzen, in einer Urkunde vom Jahr 1038, in *Buzelini* Galloflandria p. 528.

hat der Dynast das ächte Eigenthum der Grundherrschaft, das *Dominium* derselben, überträgt dasselbe, wie jedes *Allodium* durch *Exfestucatio* und *Werpitio* und ebenso durch Erbrecht; im ersten Falle treten die Grundsätze des Lehenrechts in allen diesen Beziehungen ein.

Dynasten sind nicht selten auch die vornehmern Bürger der Städte, wenn sie nämlich ihrer Abkunft nach ritterbürtig sind oder durch Standeserhöhung dem Ritterstande [6]) angehören.

Nach dem Umfange ihrer Besitzungen waren die *Nobiles* entweder ganz besonders mächtige Herren und heifsen wohl auch *Magnates*, oder sie sind wenig begütert, und dann in der Regel Ritter und Herren ohne grofse Bedeutung. Die Personen dieser Klasse verlieren ihren Rang und ihren Stand nicht, wenn sie in Kriegs- oder Hofdienste treten. Die höheren Hof-Ministerialen waren alle *Nobiles*, sie trugen ihre *Officia* vom Grafen ebenso zu Lehen, wie sie eine Gutsherrschaft zum Lehen von ihm haben konnten. Die Eigenschaft eines höheren *Ministerialis* des Grafen bewirkte keine Unfreiheit [7]).

Ueber den Umfang der Rechtsfähigkeit des höchsten Standes in Flandern geben unsere Urkunden wenig Auskunft, weil die meisten von den tiefer stehenden Klassen von Personen sprechen, und von Klöstern. Wir möchten jedoch denselben der ersten Klasse der Mittelfreien im deutschen Reiche gleichstellen und ihn den landsäfsigen flandrischen Adel nennen.

Um die Vorrechte des Adels zu haben, war Ebenbürtigkeit nöthig: beide Eltern mufsten *Nobiles* seyn. Defshalb sagt bei *Gualbertus Vita Caroli boni* der König Ludwig VI. er werde Wilhelm von Ypern niemals zum Gra-

6) Dergleichen gab es viele in Gent. S. B. I. S. 349 — 350. Ich sagte hier: Die Adeligen oder Altfreien gehörten zu den Rittern. Das ist natürlich von solchen zu verstehen, die zu Rittern geschlagen waren. Die Uebrigen waren Ritterbürtige und konnten Gutsherrschaften besitzen.

7) Von den Ministerialen wird später besonders die Rede seyn in §. 13 — 19.

fen von Flandern machen: *eo quod spurius sit, natus scilicet ex* *nobili patre et ignobili matre, quae lanas carpere dum viveret, ipsa non cessaret.*

Dem Adel stehen nun alle übrigen Bewohner Flanderns gegenüber, zerfallen [8]) aber nach unsern Quellen in drei Hauptklassen, nämlich in Freie, Halbfreie und Leibeigene.

1) Die Freien — *liberi homines, ingenui,* sind entweder Bürger der Städte, *Poorters, Burgenses, Cives,* oder Landsassen *Laeten, Hospites, Submansores* [9]).

2) Als halbfreie Leute haben wir die *tributarii* schon kennen gelernt im §. 19 des ersten Bandes. Ihre Rechtsfähigkeit wird alsbald nach unsern Quellen genauer beschrieben werden. Ausserdem finden wir aber in einigen dieser Quellen als halbfreie Leute aufgeführt die *homines ecclesiae* [10]) in andern die *homines de Advocatia,* welche leztere öfters den *homines servilis conditionis* entgegengesetzt werden [11]). Wir werden untersuchen, in welchem Sinne die *homines ecclesiae* oder *de Advocatia* einen Mittelstand zwischen den Freien und Leibeigenen und den Uebergang von diesen zu jenen bilden.

3) Die letzten, die *Servi,* zerfallen in zwei Unterarten [12]), nämlich *a*) in die, welche in strenger Leibeigen-

8) Wir lassen den Clerus hier bei Seite.

9) *Homines oppidorum et villarum* B. II. U. XLV. 49.

10) Der Keurbrief §. 23. 25. 27. 52. Die Keure des Waeslandes §. 42. Die von Sleidinghe und Desseldonc V. §. 44. 45.

11) B. II. U. CLXXXVII. CCXI. 3. 4. B. III. U. XXVI. U. LXXXII. *Lindanus Teneramunda* B. III. c. 3. Urk. von 1228 *ed. Brux.* p. 82 und bei *Miraeus* I. p. 418.

12) Dieselben sind nur altes fränkisches Recht, wie sich aus dem bekannten Diplome Carls des Groſsen vom J. 812 für die Klosterabtei Neustadt an der Orla ergiebt, welche *Leuckefeldt, Appendix ad Antiquit. Poeldens.* p. 243 und nach ihm *Heineccius Antiquitates Germanicae* t. I. pag. 465 — 468 bekannt gemacht haben. Vergleicht man damit die flandrischen Urkunden über die *Servitus,* so sollte man glauben, ihre Grundsätze seyen aus jener entnommen. Diese beiden Arten von Leibeigenen finden sich auch anderswo ebenso unterschieden. S. Grimm R. A. S. 365. Mit-

schaft sich befinden, ihrem Herrn nach Belieben arbeiten müssen, während bei ihrem Tode die Hälfte ihrer Habe ihm zufällt.

b) Die, welche in einer gemilderten Leibeigenschaft stehen, d. h. bei Lebzeiten blos einen Kopfzins zahlen und beim Tode ihrem Herrn das Besthaupt hinterlassen.

Beide Arten von Leibeigenen werden in der von den flandrischen Geschichtschreibern und Juristen falsch ausgelegten Verordnung [13]) der Gräfin Margaretha vom Jahr 1252 (B. I. U. XLIII.) unterschieden und die Umwandlung jener strengen in diese mildere Leibeigenschaft darin für eine Freilassung erklärt [14]).

Was die Rechtsverhältnisse sowohl der Freien als der Halbfreien und selbst der Leibeigenen betrifft, so dürfen sie nicht alle als die Wirkung oder Folge ihrer persönlichen Rechtsfähigkeit (ihres *Status*) angesehen werden, sondern grofsentheils als eine Wirkung ihrer Eigenschaft als Bewohner einer bestimmten Oertlichkeit. Ist diese eine Stadt, so erfreuen sich nicht blos die Freien, sondern selbst die Halbfreien einer viel gröfsern Unabhängigkeit und sehr ausgedehnter Privilegien, welche in der Regel den Bewohnern eines Dorfes oder Landdistriktes nicht zustehen, während die Leibeigenen, wenigstens im dreizehnten Jahrhundert, wenn sie längere Zeit in der Stadt verweilen, Freie werden.

Die Hintersassen der Dörfer und Höfe, wenn sie auch standesfrei sind, unterliegen dagegen einer Menge oft so lästiger Verpflichtungen und Leistungen, dafs ihre Lage von der der Leibeigenen wenig verschieden ist. Ja es läfst sich oft nicht nachweisen, ob die Lasten der Hintersassen Wirkungen ihrer persönlichen Unfreiheit oder ihrer Eigenschaft als *Laeten* sind. Um also die Rechte

termaier d. Pr. R. §. 93 und bes. Sommer Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, Hamm 1830. Thl. I. S. 395.

13) Z. B. von *Locrius in Chronic. Belg.* p. 129. Richtiger, jedoch nicht ganz befriedigend, wird sie erklärt von *Raepsaet, Oeuvres* t. V. p. 2.

14) Vgl. auch B. III. U. VI.

dieser verschiedenen Klassen von Personen von allen Seiten zu beleuchten, haben wir sowohl ihre reinpersönlichen, als ihre dinglichen Rechtsverhältnisse zu untersuchen. Da aber von den Rechten und Freiheiten der Stadtbürger schon in den ersten Bänden mehrmals [15]) ausführlich die Rede war, so haben wir hier uns vorzüglich mit den Rechten der Hintersassen (*Laeten*) zu befassen.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtungen über die Personen ist noch zu bemerken 1) dafs die Rechtsfähigkeit der Fremden, d. h. der noch nicht angesiedelten Auswärtigen, genannt *Albani* [16]), französisch *Aubains* und *Estraiers* [17]), eine beschränkte war, nämlich die, welche wir dem fast im ganzen german. Europa, nicht blos im hohen Mittelalter, sondern auch noch im vorigen Jahrhundert unter dem Namen des *Droit d'aubaine* bekannten Recht unterliegend finden. Auch in Flandern gilt der Grundsatz, dafs das Vermögen eines sterbenden Fremden dem Herrn des Grundes und Bodens anheimfällt, auf dem er starb [18]).

In der Regel hört die Eigenschaft des *Albanus* nur auf, wenn der *Advena* die gesetzlich festgesetzte Zeit hindurch an dem Ort gewohnt hat; nur in ganz wenigen Städten [19]), die man gerne schnell bevölkert sah, galt

15) B. I. S. 355 folg., B. II. Abth. I. S. 42 folg. und S. 126 folg.

16) *Raepsaet*, Analyse N. 163. Sie heifsen auch wohl *Advenae* B. II. U. CCXX. 12. Ferner XLV. 20. Auch *homines foranei* B. III. U. CLXIV. der Keure von Arras.

17) B. II. U. CLXXXV.

18) B. II. U. CCXXXVI. 6. 7. B. III. U. XXXVI. Sie waren in dieser Hinsicht schlimmer daran, als die Leibeigenen, daher die Gleichstellung der *Servilis conditio* und der *Albanitas* B. III. U. V. In einer zweimal gedruckten flandrischen Urkunde bei *Miraeus* p. 413 u. p. 741 von 1221 wurden daher die *servi*, die *albani* und die *homines de Advocatia* neben einander gestellt.

19) Z. B. in Gent nach Jahr und Tag. Zweite Keure von Gent B. II. U. VI. art. 14. Dritte Keure dieser Stadt, bei *Diericx Mémoires sur les lois des Gantois* art. 135. t. II. p. 338. Keure von Arras Art. 41. B. III. U. CLXIV.

das Privilegium, dafs der sich darin Niederlassende sogleich das Bürgerrecht erwarb [20]).

Zusatz.

In einer Legendensammlung des zehnten Jahrhunderts [21]), die in den *Actis Sanctor. Octob.* abgedruckt und in den *Actis Sanctor. Belgii* t. 2. p. 613 auf's neue gedruckt ist, und worin die Wunder der Reliquien des heiligen *Bavo* in drei Büchern verzeichnet sind, kommen mehrere über den persönlichen Stand der Bewohner Flanderns Aufschlüsse gebende Fälle vor, von welchen wir hier nur einige angeben wollen. Lib. II. n. 37. p. 625. *Matrona praeclarae nobilitatis, sed familiae SCti confessoris capitalem censum persolvere erubuit, Gandavum adiit ac substituto pro se mancipio, jam quasi libera recessit. In ipso autem itinere immanissimo correptus languore, humo advoluta defunctae jacuit simillima. Revelatur a suis et quod deliquit ingemiscendo poenituit. Redonavit se SCto confessori, et restituta est sanitati.* Lib. II. n. 38. pag. 625.

Mancipium SCti se minus excoluit, capitalemque censum annuatim retinuit: Ultioni addictum diu perduraret coecum. Itaque consulens sibi retentum restituit et visum recepit.

Lib. III. n. 46. pag. 628. *Famulus SCti Bavonis Advocato suo accusatus XXX. solid. reddere est coactus etc.* Ferner *Paupercula ipsius capitalem censum non valens reddere: debebat enim XII. denarios etc.*

§. 2. *Von den Leibeigenen und ihrer Freilassung* [22]).

Dafs in Flandern auch noch am Ende der von uns behandelten Periode die Leibeigenschaft bestanden hat, ergiebt sich aus einer Masse Schenkungs- und Freilassungsurkunden, sowie selbst aus vielen flandrischen Keuren. Die Behauptung: es sey die Leibeigenschaft im Jahre 1252 in der ganzen Grafschaft durch die öfters angeführte Verordnung der Gräfin Margaretha aufgehoben worden,

20) Diefs fand z. B. in Ardenburg statt, nach B. II. Urk. CXXXIII. von 1201. Ebenso in Alost, nach B. II. U. CCXI.

21) Die Handschrift in der Univ. Bibl. zu Gent endet mit dem Jahr 1014: *anno praesenti, qui est etc.*

22) B. I. S. 244—245.

widerlegt sich, wie schon bemerkt worden ist (S. 13.) aus dieser Urkunde selbst. Es wird sich also hier nur darum handeln, den Charakter der flandrischen Leibeigenschaft aus unsern Rechtsquellen zu beleuchten [23].

1) Die Leibeigenen, in den älteren Urkunden sehr häufig *mancipia*, später in der Regel *servi et ancillae* oder *homines servilis conditionis* genannt, erscheinen als Accessorien von Ländereien, Höfen und Grundstücken, und werden als solche mit diesen durch Schenkung, Verkauf u. s. w. auf andere übertragen [24], oft so, dafs die Zahl derselben in den Urkunden angegeben wird [25], jedoch manchmal so, dafs dieselben nicht als *servi*, sondern als *tributarii* in die *familia* des Klosters übergehen [26].

2) Wenn dieselben allein, ohne das Grundstück, dem sie angehören, verschenkt werden, so geschieht es in der Regel unter der Bedingung, dafs sie der beschenkten Kirche nur als *tributarii* angehören sollen [27]. Es sind jedoch gewifs auch andere Fälle vorgekommen, in welchen der weggegebene *Servus* Leibeigener des Erwerbers blieb.

23) Diefs thut leider nicht *Hoverlant* in seiner von der Brüsseler Akademie gekrönten und in Courtray 1819 gedruckten Preisschrift: *de la servitude aux Pays-bas,* in welchem ein buntes Gemisch von Wahrem und Falschem über die Leibeigenschaft in den Niederlanden enthalten ist.

24) Urkunden bei *Miraeus* I. 45 von 962. Ferner I. 70. von 1080. B. III. 42. U. v. 145. B. I. 1418. U. v. 1228.

25) So überläfst im J. 837 ein Priester Namens Wolgarre der Abtei Cisoing, 30 Bonaria Landes und darunter mehrere, *cum casticiis suprapositis, in quo Ragenarius residere videtur, ubi appendunt de terra arabili mansi quatuor et mancipia quatuor, videlicet mulier ejusdem Ragenarii et filii ejus duo et unus nepotum ejus. Miraeus* II. 945. R. felbst war also kein Leibeigener.

S. ferner eine Urkunde von 961 bei *Miraeus* I. 44 von 1093, ebendaselbst I. 53, worin 19 Leibeigene namentlich aufgeführt werden.

26) S. die Urkunde bei *Miraeus* I. 44 von 961, besser abgedruckt in *Kluit Codex Diplom. Hollandiae et Seelandiae* p. 54.

27) Die Beweise hierüber werden im folgenden §. in grofser Anzahl angeführt werden.

3) Anfänglich waren Leibeigene nicht blos auf Höfen und in Dörfern zu finden, sondern auch in den Städten; im dreizehnten Jahrhundert wurde es jedoch ein feststehender Grundsatz des öffentlichen Rechts in Flandern, dafs kein Angesessener in einer Stadt unfrei seyn könne, wefshalb, wie schon mehrmals bemerkt worden ist, der eingewanderte Leibeigene in der Regel nach Jahr und Tag frei wurde. Dasselbe galt auch in ganz freien Dörfern und freien Landesdistrikten [28]. In einigen Städten geschah diefs frühe. In andern Orten wird ausdrücklich verordnet: Leibeigene gewisser Herren, z. B. des Grafen oder des Burggrafen [29], könnten auf diese Weise nicht frei werden. In der Regel ändert die Niederlassung in einem andern Amte den persönlichen Stand nicht [30].

4) Der Stand des Leibeigenen, wenn er durch den niedersten Grad der Freilassung oder durch besondere Concessionen nicht gemildert wird, ist der härteste. Der Leibeigene mufs sich allen Arbeiten, die von ihm verlangt werden, unterziehen, und ist willkührlich besteuerbar. Das eben Gesagte ergiebt sich aus den vielen Urkunden, worin die nicht Leibeigenen von einer Behandlung dieser Art freigesprochen werden, als von *omni taillia, exactione, petitione, precaria, servitio, ministerio, angaria* u. s. w. Ferner aus der Verordnung der Gräfin Margaretha von 1252, worin gesagt wird: die *Servi* sollten *pro servitiis et angariis plurimis, quae exigebantur ab eis occasione servitutis*, nur einen Kopfzins bezahlen (B. I. Urk. XLIII). Es läfst sich jedoch aus der Verpflichtung zu Handarbeiten und Frohnden, welchen Gutsunterthanen unterliegen, nicht schliefsen, dafs dieselben unfrei waren; denn diese

28) B. II. Urk. IV. XXI. CCXXXVII. 10.

29) Diefs steht ausdrücklich in der Keure von Mariakerke Art. 13. B. II. Urk. CCXXXVII. *Insuper servi castellani in villa libera commanentes libertate villae pronominatae privabuntur.*

30) Diefs sagen ausdrücklich die Keure des Waeslandes B. II. Urk. CCXX. 42 und die Keure von Sleidinghe und Desseldonc. B. II. Urk. XXXIV. 44.

Verpflichtungen kommen auch allgemein als Reallasten vor [31]).

5) Die Habe der in strenger Leibeigenschaft sich befindenden Unfreien fiel bei ihrem Tode zur Hälfte ihrem Herrn zu. Diefs muss 1252 allgemeiner Grundsatz gewesen sein, indem die Gräfin in ihrer Verordnung von allen ihren Leibeigenen spricht: *de quibus medietatem omnium catallorum tam viri quam mulieris habebamus* [32]). Die Einziehung der ganzen Habe [33]) bestand bei den Leibeigenen gewiss nicht; denn die ihre hohe Liberalität in der Verordnung aussprechende Gräfin würde eine so drückende Leibeigenschaft zugleich darin gemildert haben.

6) Zwischen den Leibeigenen und den Freien bestand rücksichtlich der Ehe eine so strenge Scheidewand, dafs im zwölften Jahrhundert der, welcher eine Unfreie geheirathet und Jahr und Tag mit ihr gelebt hatte, selbst seine Freiheit verlor [34]). Diess erzählt *Gualbert* in *Vita Caroli boni* (Cap. 2. n. 12. *Acta SS. Martii* I. p. 181) mit folgenden Worten:

Accepto tandem consilio Praepositus ille neptes suas nubiles, quas educaverat in domo sua militibus liberis in conjugium tradidit, ut quasi occasione illa nubendi ad libertatem saecularem quodammodo accederent ipse et sui. Sed contigit

31) Diefs wird im folgenden §. 5 bewiesen werden.

32) Im B. III. Urk. VII. v. J. 1261 wird noch dieses Einziehungsrechts gedacht; es wird genannt ein *capitagium, quod dicitur halve have.* Auf diese Theilung wird angespielt im B. II. Urk. CCI. und CCXI. 21. CCXXXVI. 31. Dort ist von *potiri morientium possessionibus* und hier von *partiri morientium possessiones* die Rede.

33) Die flandrischen Geschichtschreiber, welchen wir in der Hinsicht gefolgt sind, in Bd. I. S. 244, nehmen insgesammt an, ursprünglich habe der Herr die ganze Habe eines verstorbenen Leibeigenen *quasi jure peculii* an sich gezogen. Urkundliche Beweise finden wir nicht dafür; allein es liegt in der Natur der Sache, dass er diess thun konnte. S. auch *Raepsaet* a. a. O.

34) Diefs ist bekanntlich auch altfränkisches Recht *Lex Salica* tit. 14. §. 11. und tit. 29. §. 5., bei *Walter Corpus Jur. Germ.* I. p. 25. 41. ferner das dritte *Capitulare* Ludwigs des Frommen v. J. 819. C. 3. bei *Walter* a. a. O. II. p. 337.

quod miles, qui neptem Praepositi duxerat in uxorem, ad singulare bellum alium quendam in praesentia Comitis appellaret militem, qui secundum suae cognationis propagationem liber erat: at appellatus indignationis sibi repulsu viriliter respondet: scilicet se non fuisse de servili conditione, immo liberae dignitatis, secundum lineas sui generis propagatum, et ob hoc ad bellum singulare non se fore parem appellanti congressurum. Quicunque enim secundum jus comitis ancillam liber in uxorem duxisset, post quam annuatim eam obtinuisset, non erat liber, sed ejusdem conditionis erat effectus, cujus et uxor ejus. Indoluit ergo miles ille, qui propter uxorem suam libertatem amiserat, per quam liberiorem se fore crediderat, cum eam accepisset. Indoluit ergo Praepositus et sua: et ideo enitebantur omnibus modis se substrahere a servitute comitis. Igitur cum veritatis iudicio, et seniorum regni relatu Comes intellexisset, quod sibi sine cunctatione pertinuissent, conabatur ipsos suae servituti vindicare. **Derselbe Cap. 6. n. 45.** *Erat autem ille Robertus miles liber antequam uxorem accepisset neptem Praepositi, sed post quam annuatim illam tenuisset secundum legem Comitum Flandriae servili conditione ad Comitem pertinebat etc.* [35]. **Was sonst die Ehen der Leibeigenen betrifft, so konnten sie ohne die Einwilligung des Leibherrn nicht geschlossen werden, mochten beide dessen Leibeigene sein oder nur einer derselben; für die Ertheilung des Ehe-Consensus wurde eine kleine Abgabe [36] bezahlt. Diese Ver-**

35) Die Stelle ist auch abgedruckt bei *Mathaeus de Nobilitate* p. 960 bis 961. Dieselben Grundsätze ergeben sich aus Band II. Urk. XXXIV. § 44. in f. (der Keure von *Deseldonc* und *Sleidinghe*) ferner aus B. III. Urk. XLVII. §. 6.

36) Sie hieſs in einigen Ländern *Maritagium* oder *Forismaritagium*, auch wohl *Marketta* (S. *Ducange* unter diesen Worten) und hat die auch von *Pottgiesser de Statu Servorum* Lib. II. Cap. 11. §. 26. 27. erzählte Annahme des *jus primae noctis* veranlasst, wogegen *Raepsaet, Oeuvres* I. p. 200, eine eigene Abhandlung geschrieben hat. In B. II. Urk. XLVII. §. 6. 7 wird die Heirathserlaubniſs *Comedum* genannt, was an den in Sachsen und Holland dafür vorkommenden Namen *Bumeda* erinnert. *Grimm* D. R. A. S. 384. *Kraut* Grundriss d. deut. P. R. S. 134. N. 11.

bindlichkeit hatte zur Folge, dass, wenn Leibeigene durch Freilassung *Tributarii* einer Kirche wurden, wovon im folgenden §. 3 gehandelt werden wird, sie noch immer einige Denare *pro matrimonio* entrichteten, obgleich sie der Heirathserlaubniss in der Regel nicht mehr bedurften [37]), es sei denn dieses Letzte ausdrücklich festgesetzt worden, wie z. B. im B. III. Urk. XVIII. v. J. 1130 [38]); ferner in zwei bei *Buzelinus, Galloflandria*, lib. III. C. 21. angeführten Fällen.

7) Dafs die Leibeigenen von ihren Herren willkührlich hätten getödtet werden können, sagt kein flandrisches Rechts- oder Geschichtsdenkmal. Es war in Flandern, wie in allen christlich-germanischen Staaten, und was *Tacitus* [39]) sagt vom Rechte der Herrn über das Leben ihrer Sklaven, mag vielleicht noch vorgekommen seyn. Der Herr hatte die vollständige Gerichtsbarkeit auch über seine Leibeigenen, folglich auch den Blutbann und ein willkührliches Züchtigungsrecht. Diefs letzte stand in ganz Frankreich den Herren über ihre in strenger Leibeigenschaft befindlichen Leute zu [40]).

8) Die bisher geschilderte ursprüngliche und strenge Leibeigenschaft erhielt im J. 1252 auf dem unmittelbar gräflichen Gebiete, durch die Verordnung der Gräfin Margaretha, die Milderung [41]), dafs

37) Diefs steht ausdrücklich in B. III. Urk. XI. Es heifst indessen von einer *tributaria*, die nichts bei ihrer Verheirathung zahlt: *licentiam nullam quaeret* Bd. III. Urk. X.

38) Diefs bestätigt der eben angeführte Grundsatz, dass der Freie, der eine Unfreie heirathet, der ärgern Hand folgt.

39) *De moribus Germ.* C. 15. *Occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune.*

40) Diefs sagt *Beaumanoir* in einer bei *Raepsaet* a. a. O. S. 7 abgedruckten Stelle mit folgenden Worten: *Le tiers état, si est des sers et cheste manière de Gent, ne sont pas tuis (tous) d'une condition; anchois sont plurieurs conditions de servitudes; car liuns des sers sont si souget à leur seigneur, que leur Sire puet penre, quanques que il sont à mors et à vie, et le cors tenir en prison toutes les fois que il leur plest, soit à tord soit à droit, que il n'en est tenu à respondre fors à Dieu.*

41) Merkwürdig ist es, dafs nach B. III. Urk. VII. das alte Ein-

a) jeder männliche Leibeigene einen jährlichen Kopfzins von 3 Denaren, jede Frau einen von 1 Denar auf das Fest des heiligen Remigius zahlte,
b) dafs beim Tode desselben das Besthaupt (*optimum catallum i. e. pecus melius de domo, vel aliud melius armamentum*) genommen wurde; es durfte aber nicht das Haus oder ein Zugthier des Verstorbenen seyn (*non domum vel armentum*).
c) Diese Milderung hatte nur so lange statt, als die gräflichen Leibeigenen auf dem herrschaftlichen Gebiete blieben; wanderten sie aus, so sollten sie als *servi*, wie vorher überall verfolgt werden.

Die Verpflichtung zum Besthaupt ist indessen durch die Verordnung von 1252 nicht zum erstenmal in Flandern eingeführt worden. Wie sie in vielen Orten schon im J. 812 als fränkisches Recht existirte [42]) und in allen Ländern des germanischen Europa schon frühe vorkam und sogar in einigen als aufgehoben erscheint, hat sie auch früh in Flandern [43]) und zwar, wie es scheint [44]), unter dem Namen der *Mortua manus* [45]) bestanden, diefs läfst sich aus zwei Urkunden des 12ten Jahrhunderts erschlies-

ziehungsrecht der halben Habe, noch im J. 1268 bei gräflichen Leibeigenen vorkommt. Wahrscheinlich hatte diefs in Orten statt, welche nach dem J. 1252 erst unmittelbar gräflich geworden waren.

42) Nach der oben S. 12. Note 12. angeführten Urkunde Carls des Grofsen. *Grimm* R.A. S. 364 folg. *Kraut* Grundrifs S. 136 folg.

43) In einer Schenkungsurkunde v. J. 1089 bei *Lindanus Teneramunda* Lib. III. C. IV. von Odenghen kommt schon ein *Census servorum et ancillarum, duo scilicet denarii a viro, unus a femina* vor.

44) Mit Gewifsheit läfst sich nicht ausmitteln, ob der Ausdruck *mortua manus* blos bei den Leibeigenen vorkommt, aus deren Verlassenschaft das Besthaupt genommen wurde, im Gegensatze derjenigen, deren Nachlafs zwischen ihren Familien und ihrer Herrschaft getheilt wurde. Die beiden im Texte angeführten Urkunden CCXI u. CCI. von 1174 u. 1190 lassen den Schlufs darauf zu.

45) Eine ganz andere Bedeutung hat das Wort in B. II. Urk. XV. Art. 12, 13., wo *de mortua manu placitare* nichts anderes heifst, als eine Erbschaft gerichtlich verfolgen.

sen, nämlich aus einer von 1174, die Bewohner der Stadt Alost betreffend (B. II. Urk. CCXI), und einer von 1190, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Courtrai enthält B. II. Urk. CCI. Dort heifst es im §. 2 vom frühern Herrn von Alost: *Nihil de manu mortua infra burgi ambitum extorquebat, nec morientium possessiones permittebat partiri.*

Hier von den *servi: perpetua libertate laetentur, nec mihi, nec successoribus meis nec ecclesiae praedictae sed nec cuique viventium liceat mortuam manum ab iis exigere aut illorum in ullo casu bonis potiri.*

Wird durch das Verbot des *bonis potiri* oder *possessiones partiri* das Wegnehmen der halben Habe aufgehoben, so kann das, die *mortua manus* [46]) zu erpressen nur das Verbot, ein Besthaupt zu nehmen, enthalten.

Die harte Leibeigenschaft wird auch aufgehoben durch eine Urkunde vom Jahr 1222 bei *Miraeus* I. p. 321, worin ein *Seigneur Arn. de Landast*, auf gleiche Weise wie 1252 die Gräfin, seine Leibeigenen manumittirt, d. h. die Härte der Leibeigenschaft mildert, indem er sagt: *Ego A. d. L. dominus de Eynes emancipavi sub hac conditione: quod ego habere debeo valentius caput illius, quod habebant in morte sua, caput illud, quod habebant in sanitate sua, sicut ibant ad forum et templum. Quod si discedant a villa, mei permaneant sicut prius.*

46) Die bekannte Erklärung dieser Worte: man habe, wenn der Leibeigene nichts hinterlassen hatte, ihm die Hand abgehauen und dem Herrn angeboten, kommt im *Magnum Chronicum Belgicum* ao. 1221 vor. Die bei *Mathaeus de Nobilitate* p. 954 – 955 und *Miraeus* III. p. 97 abgedruckte Stelle lautet: *In eo vero consistebat jus (mortuae manus) ut quandocunque aliquis paterfamilias, qui hanc debet servitutem, moreretur, in signum servitutis praeteritae optimum pignus vel jocale, quod in ipsius domo reperiri contingeret, a dominis exigeretur; sin autem nihil esset, ut tum defuncti dextra manus abscissa domino offerretur.* An der Richtigkeit dieser Erklärung zweifelt schon *Heineccius Antiquitates Germanicae* Lib. II. C. IX. §. XXXI. B. 1. S 507. Aus den Stellen bei *Ducange* v. *Manus Mortua* ergiebt sich, dafs alle Leibeigenen defshalb *homines manus mortuae* waren, weil sie über ihre Habe nicht verfügen konnten. Gegen obige Erklärung schrieb auch *von Reiffenberg* im B. VII. der *Mémoires de l'Académie de Bruxelles.*

Desgleichen befreit 1238 *Alidis* von *Boullars* ihre *servi* und *ancillae ab omni exactione et taillia, hoc excepto quod tenebantur domini de Baulario ad melius catellum* (wohl *catallum*) *in morte sua* u. s. w. *Miraeus* I. p. 751. Ja in der Châtelenie von Brügge wurde das *beste Hooved* bereits im J. 1232 ganz aufgehoben [47]).

9) Die Leibeigenen werden frei:

a) durch allgemeine Acte [48]), welche die Orte, die sie bewohnen, zu *villae liberae* erheben; insofern keine Beschränkung rücksichtlich gewisser Klassen von *Servi* beigefügt wird [49]). Auch ganze Distrikte erhielten diese Befreiungen, wie z. B. die eben genannte Châtelenie von Brügge durch die Aufhebung des Besthauptes im J. 1232.

b) Durch die Niederlassung und den gesetzlich festgesetzten Aufenthalt eines Leibeigenen in einer Stadt oder in einer *villa libera*; auch diefs in manchen Städten unter Beschränkungen [50]).

c) Durch die *Manumissio* einzelner Leibeigenen [51]), welche bewirkten, dass die freigelassenen *Tributarii* einer Kirche oder eines Klosters wurden, wie im folgenden Paragraphen ausführlich gezeigt werden wird. Der Graf Philipp von Elsas ertheilte im Jahr 1190, als er seine Leibeigenen in Courtrai der Marienkirche zu Tournai als *tributarii* überliefs, jener Stadt noch das Privilegium, dafs Leibeigene anderer Herren, die sich in ihr niederliefsen, frei seyn sollten, wenn ihr im Lande weilender Herr

47) B. II. Urk. XLX.

48) Zum Beispiel durch eine Disposition der Keure, so 1127 in St. Omer durch den Art. 9 der Keure dieser Stadt (B. 1. Urk. IX.) wo erklärt wird: *Omnes qui infra Murum Sancti Audomari habitant et deinceps sunt habituturi, liberior a Cavagio h. e. a capitali censu et de advocationibus constituto.*

49) Z. B. Bd. II. Urk. CCXXXVI.

50) B. II. Urk. XLIX.

51) Beispiele bei *Miraeus* I. 315. 417. und in unserm B. III. Urk. I—IV. VII. XVIII. u. s. w.

sie nicht binnen dieser Zeit zurückverlange, und nach einem Jahr, wenn derselbe ausser Landes sey.

Zusatz 1. In einer Urkunde vom J. 1210 (abgedruckt im *Cartulaire de S. Bavon* p. 83. und in unserm B. III. N. XXVI.) kömmt der Ausdruck *Manus mortua* in einem andern Sinne, als dem bisher angeführten vor, nämlich als *jus in hominibus sine herede decedentibus, sive fuerunt clerici sive laici.* Es entsagt darauf der Berechtigte Raso von Gavere zu Gunsten der Abtei *St. Bavo, exceptis illis qui de jure servitutis mihi mancipati sunt.*

Zusatz 2. *Diericx* in seinen *Mémoires sur la ville de Gand* t. I. p. 216. N. 2. nimmt 4 Grade der Leibeigenschaft rücksichtlich der Verlassenschaft der Leibeigenen an, giebt aber für seine Ansicht keine Beweise. Wir führen seine Darstellung hier an: *On comprend sous les droits de mainmorte, en Flamand Stervcoepen ou Keurmeden, 1° le triste droit de depouille, jus omnium catallorum, (t'recht van Gunscher Haeve) savoir le droit d'enlever dans la succession d'un serf tout le mobilier; c'est à dire d'être heritier universel, 2° ce droit reduit à la moitié du mobilier (t'recht van halver haeve), 3° ce droit modifié au meilleur lot en cas d'enfans, (t'recht van hooft-cae vel ou besten Kerf.), 4° ce droit mitigé au meilleur meuble, jus optimi catalli (t'recht van beste hooft ofte catyl). Tous ceux qui étaient assujétis à l'un de ces droits, étaient eux-mêmes appeles Keuremeden, en latin servi Keuremedales.*

Zusatz 3. *Raepsaet* führt in seiner *Analyse de l'origine et des progrès des droits des Belges et des Gaulois* N. 307 (*Oeuvres* t. V. p. 31.) Fälle an, in welchen freie Leute vertragsweise der Leistung des Besthauptes sich unterwerfen, z. B. nach einem Diplome [52]) des Grafen *Gui* von 1289, die Einwohner einiger Dörfer und der Stadt Renaix, welche auf diese Weise und durch die Zahlung eines Kopfzinses von 12 *Den.* sich von den *franches Verités* [53]) loskauften.

52) Analysirt in de *St. Genois* I. p. 114 und 775; hier heifst es: *Le comte déclare, que les habitants de ces endroits s'étant plaints à lui des difficultés et des ajournement, qu'on leur faisait continuellement pour les franches vérités, il consent, que ceux, qui voudront en être affranchis, le soyent en payant annuellement le jour de Noël 12 deniers parisis de rente et le meilleur catel à la mort: les heritiers pourraient racheter le dernier moyennant* 60 *Sols parisis.*

53) Davon unten §. 40.

§. 3. *Von den Schutz- oder Altarhörigen* [54]).

(Tributarii.)

Bei weitem die meisten Aufschlüsse geben die flandrischen Urkunden über die Rechtsfähigkeit derjenigen Personen, welche Klöstern oder Kirchen sich selbst als *tributarii* überantworteten, oder von ihrem bisherigen Herrn als solche übergeben oder überlassen wurden. Solche Ueberlassungen waren überaus häufig bei dem Kloster *St. Peter* (dem *Coenobium Blandiniense*) bei Gent, kommen aber auch bei der Abtei von *St. Bavo* vor, bei der Marienkirche in *Courtrai*, beim *S. Donasstift* in Brügge und mögen überhaupt sehr häufig gewesen seyn; nur haben sich die Urkunden hierüber anderswo nicht in so grosser Zahl erhalten, wie im Kloster von *St. Peter*. *Diericx* hat in seinen *Mémoires sur la ville de Gand* t. I. S. 244 — 253 Urkunden aus den Jahren 1034, 1101, 1289 und 1307 [55]), und in der *Appendice* dazu Urk. v. 948, 959, 1028, 1040, 1063, 1070, 1071, 1089 mitgetheilt. Im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes unseres Werkes gehören die 22 ersten Diplome hierher, besonders die N. III. a. b. N. IV. aus den Jahren 1219, 1230, 1232 und die N. VIII. — XXII. a. b. von 993 an bis 1307.

Aus denselben und einigen andern bei *Miraeus*, in *Diericx Charterboekje* von Gent und dem *Cartular* von *St. Bavo* p. 33, 34 lassen sich folgende Ergebnisse herleiten.

1) Ein Theil dieser *Tributarii* sind von ihren Herren freigelassene Leibeigene. Bei weitem die meisten uns zu Gesicht gekommenen Freilassungsacte einzelner *servi*, *ancillae*, *pueri*, *mancipia* haben das Eigenthümliche, dafs die

54) Vgl. Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I. B. S. 244. *Buzelinus Galloflandria* Lib. III. C. 21. *Diericx, appendice aux memoires sur la ville de Gand* p. 68 — 85.

55) *Miraeus* I. 449—450 hat eine von 1314, wo Leibeigene der Kirche zu Grammont so geschenkt werden, wie in *S. Bavo* und *S Peter* zu geschehen pflegte.

Manumittirten unter den Schutz einer Kirche gestellt wurden, welcher sie dafür einen Kopfzins zu zahlen haben. So die von der Gräfin Johanna 1219 u. 1230 ausgestellten Urkunden III. A u. B. Diese Urkunden sind von den freilassenden Herren selbst ausgestellt. In dem Freilassungsacte aus Brügge vom J. 1025 (Urk. I.) werden die Rechte über die Freigelassenen der Kirche von *St. Donas* überlassen, und in der aus *Miraeus* I. 288 ihrer Fassung wegen abgedruckten Manumissionsformel (Urk. II.) heifst es, die Freigelassenen hätten die Befugnifs *abeundi quocunque voluerunt et sese quibuscunque voluerunt ecclesiis commendandi* (p. 3). Ebenso überläfst in dem Freilassungsacte vom J. 1190 der Graf Philipp alle seine Leibeigenen zu Courtrai der Marienkirche in Tournai (B. II. Urk. CCI.).

Gewöhnlich werden die Bedingungen, unter welchen die Freigelassenen den Kirchen überlassen werden, in den Urkunden genau angegeben, und sind fast immer dieselben, wie sogleich näher ausgeführt werden soll. Klöster pflegen auch ihre eigenen Leibeigenen auf diese Weise freizulassen. Ein solcher Manumissionsact des Abts von *Sanct Peter* ist in der Urkunde IV. vom J. 1232 (S. 5) enthalten: eine gewisse Heila, die dem Kloster *servitutis jugo adstricta* genannt wird, erhält auf diese Weise ihre Freiheit.

2) Ein anderer und zwar der grössere Theil dieser *Tributarii*, besteht aus gewesenen Freigeborenen, welche sich dem Kloster unter denselben Bedingungen, welche bei den obengenannten Freilassungen vorkommen, übergaben. Im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes kommen folgende Fälle dieser *Oblati* vor [56]).

In Urk. VIII. v. J. 993 wird bezeugt: *qualiter Folcrada, libera cum esset, tributariam se constituit, cum omni posteritate ex se progenitura.* In der Urkunde IX wird von sechs Personen beiderlei Geschlechts gegen das J. 1010 das Gleiche bezeugt. In Urkunde X desselben von Odgiva,

56) S. *Ducange* v. *Oblati* p. 1288; von ihnen sind die *Oblati* zu unterscheiden, die sich zu Leibeigenen eines Klosters machen.

die vorher *ingenua* war, gegen das J. 1012. Ebenso gegen das J. 1027 in Urk. XI von einer Frau, Namens Dagerada, die *libera et ab ingenuis procreata parentibus* genannt wird (p. 13). Mit diesem stimmen überein die Urk. XIII, erlassen gegen das J. 1043, die Urk. XIV. v. J. 1071, Urk. XV. vom J. 1085, die Urk. XVII. v. J. 1102, ebenso eine grosse Anzahl Urkunden in den angeführten Werken von *Diericx*[57]). Die letzten Acte dieser Art sind die Urkunden XXI und XXII, beide vom Jahre 1307; in beiden begeben sich Freigeborene als *tributarii* in den Schutz der Abtei von *St. Bavo.*

Diese Urkunden sind von den Grafen von Flandern, dem Klostervogte und einer mehr oder minder grossen Zahl von Zeugen unterschrieben; jedoch nicht von dem sich übergebenden selbst, von welchem in der dritten Person gesprochen wird, so dass die Urkunde die Thatsache blos referirt. Merkwürdig ist es, dafs die Grafen ihren Unterthanen die Erlaubnifs, sich an Kirchen zu vergeben, oft ausdrücklich ertheilten, wie z. B. Graf Balduin IX. in der Urkunde CLXXXVII. B. III., wo er sagt: *Ecclesiae Sancti Bertini concedo et volo, ut quicunque hominum meorum in tota mea terra Flandrensi manentium se transferre voluerit ad advocatiam et protectionem ecclesiae praefatae liberi ac absque omni calumnia et contradictione per capitalem censum possit se transferre.* Vergl. auch Urk. XXIV. a. E.

3) Die auf diese Weise der Kirche oder dem Kloster überantworteten Personen gehören zur Familie desselben, wie in den Urkunden VIII, (p. 11) XI, p. 13. und andern bei *Diericx* a. a. O. ausdrücklich gesagt wird (nämlich *ut essent de familia Sancti Petri*). Defshalb und weil sie unter den Rechtsschutz (*defensio*, *Mandiburdium*, *Advocatia*) des Klosters sich begaben, kann ihnen der Name von Schutzhörigen beigelegt werden. Da es ferner heisst, sie hätten sich *ad Altare* (des Kirchenheiligen) für *Tributarii* erklärt, so haben wir sie auch Altarhörige

57) Urk. XI. p. 13. Urk. XIII. p. 14. Urk. XIV. p. 15. *Diericx Append.* p. 80 und *Mém. sur la ville de Gand* I. p. 246

zu nennen uns erlaubt. Auch Kindlinger giebt solchen Personen diesen Nahmen [58].

4) Die gewöhnlichen Bedingungen dieser Schutzhörigkeit bestehen darin, dafs

a) die Hörigen einen jährlichen Zins (oft ausdrücklich Kopfzins, *census capitalis* oder *pro capite* oder *census* schlechtweg genannt) von einigen Denaren auf einen bestimmten Tag [59], in der Regel an einem Festtag, z. B. auf Sanct Bavo, Sct. Remigius, Martini u. s. w. zu zahlen versprachen. In den meisten Urkunden [60] beträgt derselbe zwei Denare, namentlich in Sanct Peter und Sanct Bavo zu Gent. Es kommt jedoch auch ein Kopfzins von einem Denar vor, z. B. in der Urk. XIV. (p. 15), worin eine Frau sich als *tributaria* der Magdalenakirche von Melcele übergiebt.

b) Bei ihrer Verheirathung zahlen dieselben abermals etwas, gewöhnlich sechs Denare. In einigen Urkunden [61] heifst es: diefs geschehe in *badimonio*, oder *pro badimonio*, und in *Diericx App.* pag. 69, in einer vielleicht von ihm verbesserten Urkunde, *pro vadimonio* [62]; auch in *matrimonio pro vadimonio* [62]. Diefs geschieht in der Regel nicht zur Erlangung der Heirathserlaubnifs; eine solche soll, wie in mehrern Urkunden [63] ausdrücklich angeführt wird, nicht gefordert werden dürfen (*ut nullam licentiam quaereret*). Ausnahmsweise findet jedoch, wie schon im §. 2 bemerkt worden ist, das Gegentheil statt. In einer höchst lehrreichen Urkunde XVIII. v. J. 1130, worin Diedrich von Flandern eine Anzahl Leibeigener der Abtei S. Bavo als Schutzhörige übergiebt, kömmt hier-

58) Deutsche Hörigkeit §. 11. 23. 25.

59) Urk. IV. IX. XXIII. XXVI. XVII. und S. 228. 238. Zu vrgl. auch Eichhorn, deutsche St. u. R. Gesch. §. 51. B. I. S. 333.

60) Urk. III A. B. IV. VIII bis XIII. XV. XVI. XXII.

61) Urk. XII. XV. 1. *Diericx Append.* pag. 81. 82. Es kommt vor, dafs *pro matrimonio* gar nichts verlangt wird; z. B. in einer Urkunde von 1209 bei *Miraeus* I. 570.

62) B. III. Urk. VIII.

63) Urk. XI. XIII.

über (p. 18) folgende Bestimmung vor: *ipsius* (des Abtes) *licentia foeminae et viri non de aliis quam de familia Scti Bavonis ipsae maritos, ipsi uxores accipiant; nisi forte foemina liberum, vel vir liberam in uxorem ducat, vel quamlibet personam quae de jure alterius in servitutem ecclesiae transeat* [64]). Die Freigebung der Ehe mit Freien erklärt sich, wie schon bemerkt [65]), aus den Endworten der Stelle von selbst; weil bei der ungleichen Ehe der Angeheirathete der ärgern Hand folgt, so konnte das Kloster durch eine solche Verbindung nur gewinnen.

c) Endlich sind aus dem Nachlafs [66]) des verstorbenen Schutzhörigen noch Sterbegebühren, in der Regel XII Denare (im Falle der Urk. XI nur vier) zu entrichten. Sie vertreten bei ihm das beim Tode des Leibeigenen zu leistende Besthaupt [*optimum catallum* [67])].

Es wird hier und da ausdrücklich festgesetzt, das *jus mortuae manus* müsse durchaus unterbleiben, (B. II. Urk. CCI) auch überhaupt erklärt: ausser den oben angeführten Zahlungen seyen die Schutzhörigen keinen weitern Lasten oder Leistungen unterworfen [68]).

Bei überlassenen Leibeigenen verzichten daher ihre Herren auf alle Leistungen von Seiten derselben (Urk. XIX. p. 18).

d) Es wird ferner festgesetzt: der Hörige dürfe keinen andern *Mundiburdum* (oder — *em*), keinen andern *Advocatum*, keinen andern *Defensor* haben, als den Abt

64) Sehr nahe kommen sie den in der Urk. XLVII §. 6 im Bd. 3.

65) S. Seite 19.

66) *Ex facultatibus suis*, heifst es in einer Urkunde bei *Dierickx App.* p. 77. *de collaboratu et facultate propria*, in der Urk. VIII. p. 11, *ex facultatibus cooperatis*, bei *Dierickx* a. a. O. p. 69.

67) In den zwei von *Buzelinus* a. a. O. S. 532 angeführten Fällen wird ausdrücklich gesagt: sie sollen zahlen *de respectione capitis sui II den. pro mortua manu sex, pro licentia maritandi sex* (ein anderer 5). Eine andere Urkunde dieses Inhalts findet sich bei *Miraeus* I. 394.

68) Siehe die in den drei vorhergehenden Noten angeführten Stellen.

oder Rector des Klosters [69]) oder den *Advocatus monasterii* [70]). Abweichend davon sind die Bestimmungen der Urk. XII, wodurch den Hörigen gestattet wird: es solle ein Fremder, nämlich Inglebert von Petenghem, ihr Defensor seyn. Nach dessen Tod wählten ihre Erben andere Schutzvögte, und als diese sie zu Leibeigenen machen wollten, baten sie den Sohn des ersten, ihr Schutzvogt zu seyn, was geschah. In einigen Urkunden wird bei Gelegenheit der Bestimmung über das *Mundiburdium* auch von dem Schutzhörigen gesagt: *ut placitum nullum quaereret.* Z. B. Urk. XI und XIV, was wir dahin auslegen zu können glauben: der Höriggewordene entsage nun dem Gaugerichte, zu welchem er bisher zu gehen und an das sich zu wenden er berechtigt war, und habe defshalb auch für das Nichterscheinen auf dem *Placitum* keine Bufse zu entrichten.

e) Es können ausser den oben angeführten allgemeinen Bedingungen noch besondere vorkommen. Als Beispiel führen wir die Bestimmung der Urkunde XIII an, wodurch einer sich in die Hörigkeit begebenden Frau und ihren Kindern erlaubt wird, das Hörigkeitsverhältnifs wieder aufzuheben, wenn sie statt ihrer eine oder einen ihrer Leibeigenen dem Kloster als Hörigen überlassen wollten.

5) Die Rechtsfähigkeit (der *status*) dieser Schutzhörigen hat den eigenthümlichen Charakter, dafs sie einen Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bildet, zwischen beiden in der Mitte steht, und in gewisser Rücksicht zu der einen oder andern gerechnet wird. Denn einerseits erklären die, welche ihre Ingenuität auf diese Weise beschränken, sie würden *servi* oder *ancillae* der Kirche, welcher sie sich ergeben, andererseits gelten die vor ihren Herren so übergebenen als Freigelassene. Der Abt von Sanct Peter, der in der Urkunde IV den eigenen

69) Sehr viele Urkunden sagen diefs; z. B. Urk. VIII. IX. X. XI. Hier steht *mundiburdem vel tuitionem ab ejusdem loci rectore haberet.*

70) Urk. VIII. XVIII. *Diericx Append.* p. 69.

Leibeigenen des Klosters zum *Tributarius* macht, nimmt einen Manumissionsakt vor. Ebenso wird in einer Urk. von 959, bei *Diericx App.* p. 72, gesagt: *Vernaculum una cum filio ab omni servitutis vinculo liberum reddo, — ut ingenui permaneant tanquam ab ingenuis parentibus essent procreati.* Ferner ebend. S. 69 — *de cetero liber et ingenuus permaneat.* Die Schutzhörigen stehen demnach den persönlich ganz Freien ebenso nach als die Leibeigenen, folgen jedoch unmittelbar auf diese, indem die sonst aus der Leibeigenschaft der zweiten Art fliessenden Verpflichtungen zum Kopfzinse, dem *Maritagium* und dem *Mortuarium*, bei den *Tributariis* in einer andern noch mehr gemilderten Form erscheinen.

Manche Schriftsteller, selbst *Raepsaet* und *Diericx*, haben sie unter der Benennung *serfs* mitbegriffen. Dafs sie den Freien nicht [71]) gleich sind, ergiebt sich aus dem bisher Gesagten klar, namentlich auch daraus, dafs, wie wir sahen, zwischen ihnen und jenen keine ebenbürtige Ehe statt hat, sondern das Kind der ärgeren Hand folgt.

6) Der von den Schutzhörigen zu zahlende Kopfzins, sowie die zu entrichtenden Heiraths- und Sterbfallgebühren gehörten zu den Revenuen der Kirche oder des Klosters, welche mit der Vermehrung der schutzhörigen Familie sich vermehrten. Es wurden defshalb genealogische Verzeichnisse dieser Personen gehalten. In den Archiven der Abteien von Sanct Peter und Sanct Bavo zu Gent wurden mehrere solcher Verzeichnisse aus dem dreizehnten Jahrhundert aufbewahrt, die jetzt im Provinzialarchive dieser Stadt sich befinden. *Diericx* hat davon einige abdrucken lassen, in den *Mémoires sur la ville de Gand* I. p. 252. 253. *App.* p. 81. Eine vom Jahre 1239 enthält die Urk. XX. p. 19. Auch ist in dem angeführten Cartular von S. Bavo p. 109 eine gröfsere Liste mitgetheilt. Die Rubriken dieser Verzeichnisse sind verschieden. Z. B. das bei *Diericx* S. 252, sowie der Urk. XX. lautet: *nomina eorum, qui ad ad-*

71) Auch *Péréciot, de l'état des Personnes en France* pag. 356 zeigt, dafs die *capite censi* der Klöster in Burgund einen Mittelstand bildeten. Ihre Rechte beschreibt er p. 360.

vocatiam Sancti Petri petinent u. dgl. m. Diese Revenuen wurden häufig zu Lehen gegeben; die Urkunde XX sagt: *Scultetus de Afine tenet eos in feodum de abbate Scti Petri Gandensis.* Die bei *Diericx* a. a. O. pag. 252 abgedruckte Verzeichnung wurde defshalb ausgefertigt, weil der Kopfzins und die Gebühren der darin aufgeführten Schutzhörigen dem Ritter von Lede, Herr zu Landerghem, zum Lehen gegeben waren. In dem unter Nro. XXXIII gedruckten Verzeichnifs der Lehensleute von Sct. Peter vom Jahre 1321 wird am Ende pag. 31 einer aufgeführt: *qui sub se habet totam lineam consanguinitatis de Ruisbroech ad II den. annuatim, VI den. ad matrimon., XII ad mortem.*

Es mufsten indefs nicht selten Zweifel über den Hörigkeitsstand entstehen, daher auch Entscheidungen in Rechtsstreiten hierüber und Bestätigungen [72]) der Hörigkeitseigenschaft vorkommen. Hier und da zeichneten die Mönche auf, dafs eine Hörige den Kopfzins entrichtet habe. Wir geben als Beweis eine im Cartular von S. Bavo p. 135 abgedruckte Stelle:

Anno domini M° CC° XX° nono quaedam mulier de Chireva, Floria nomine, asserens se pertinere ad sanctum Bavonem, accessit apud nos cum litteris J. presbyteri dictae villae et solvit censum suum, quem debuit. Lambertus, frater ejus, nihil solvit [73]).

7) Die Schutz- oder Altarhörigen waren nicht nothwendig Hintersassen der Kirchen oder Klöster. Sie konnten in ganz entfernten Orten wohnen. Es ist schon wiederholt bemerkt worden, dafs 1190 der Graf Philipp von Flandern seine Leibeigenen in Courtrai zu Schutzhörigen der Marienkirche in Tournai machte. Er erlaubte ihnen auch sonst in Flandern zu wohnen, nur mufsten sie stets den Kopfzins zahlen (B. II. Urk. CCI.). Die Schutzhörigen der Abtei St. Bavo, welche in der im Cartular derselben abgedruckten Verzeichnung aufgeführt werden, wohnten in den

72) S. *Cartulaire de S. Bavon* p. 64, Urk. 64 und im gegenwärtigen Bande Urk. XIX.

73) Aus diesem Beisatze läfst sich erschliessen, dafs dieser Census der Kopfzins war.

entferntesten Orten, als in Brügge, Axel, Mendonc, Isengem, Pamele, Vliedersele, Grimbergen, auf der Insel Schonfeld u. s. w. Ja es fanden sich solche in den Besitzungen der Herrn von Vorne in Seeland, welche letzte sich erlaubten, von ihnen das Besthaupt zu verlangen, bis zum Jahr 1275, wo sie ihr Unrecht anerkennend, ihnen dasselbe erliefsen [74]). Das Hörigkeitsverhältnifs der *tributariae personae* war demnach kein dingliches, sondern ein rein persönliches, indem es blos den Status dieser Personen bestimmte. Dafs dieselben auch Kriegsdienste thaten, d. h. mit Kolben bewaffnet wurden und defshalb *Kolvenkerle* hiefsen, ist schon früher (Bd. 1. S. 245) bemerkt worden. Die *Kolvenkerlia* begriff wahrscheinlich auch die nur zum Kopfzins verpflichteten Leibeigenen [75]).

Vergleicht man die Ergebnisse der flandrischen Urkunden über die eben entwickelten Verhältnisse mit den Quellen des ältesten deutschen Rechts und den bekannten hierher gehörigen Urkunden anderer Länder, so findet man, dafs in Flandern die Rechtsverhältnisse der Altarhörigen genauer und gleichförmiger bestimmt waren als anderswo. Kindlinger [76]) enthält zwei Urkunden dieser Art, deren Inhalt von den flandrischen in mancher Hinsicht abweicht. In den Formelbüchern kommen einige Freilassungsformeln vor, welche sich den flandrischen nähern. So ist z. B. die aus *Marculf* III. 32 dem Manumissionsacte von 1193 (Urk. II des vorl. Bandes) ähnlich; die erste *Formula* bei Bignon, (*Walter Corpus Juris Germanici* III, p. 400.) der Urkunde bei *Diericx Append.* p. 72. Eine entferntere Aehnlichkeit mit dem Flandrischen haben die in einigen Hauptpunkten übereinstimmenden sonstigen *Formulae*; so die *F. Sirmondica* XII,

74) S. bei *Kluit, Codex Diplom. Seelandiae* t. II. pag. 805 die Urkunde CCLXXV.

75) Siehe über die *Kolvenkerlia* ausser *Ludwig, Reliquiae Manuscript.* t. VIII. pag. 420. *Dom. Bouquet, Recueil, Preface* zum t. XVII. p. 426 nach *Yperii Chronic.* p. 426.

76) Geschichte der deutschen Hörigkeit Urkundenbuch Nro. 6 und 11.

die *F. Lindenbrogicae* XCI—XCVIII, die *F. Andegavensis* XX. Nur wird in allen diesen ältern des *Census* nicht gedacht; ein Beweis, dafs dessen Entrichtung, sowie die Heiraths- und Sterbfallsgebühren spätern Ursprungs sind. Formeln, wie Freigeborene sich in dies Verhältnifs begeben können, kommen in den Formelbüchern nicht vor. Es gehören also wohl diese *oblati* der Zeit an, wo die Recommendationen häufiger wurden.

Es ist auffallend, dafs der in den Rechtsalterthümern so sehr bewanderte *Raepsaet* [77]) von den Tributarschutzhörigen nichts sagt; er hat dieselben mit den *serfs* in eine Klasse zusammengeworfen. Seine Antipathie gegen *Diericx* hat ihn wohl abgehalten, die bei diesen gedruckten Urkunden genau zu studiren, was freilich *Diericx* selbst nicht that, der die *tributarii* gleichfalls als *serfs* aufführt. Bemerkenswerth ist endlich, dafs auch *Ducange* die durch unsere flandrischen Urkunden nun erhärtete Bedeutung des Wortes *tributarius* nicht anführt [78]). Dafs Freigelassene schon frühe so bezeichnet wurden, beweist die *Lex Ripuar.* tit. 62 in den Worten des §. 1: *Si quis servum suum tributarium vel litum fecerit*; ferner das *Cap. Pacto Legis Salicae add.* (zwischen 561—584) bei *Pertz*, III, 12. c. 1 [79]). In Flandern gehörten die aus *servi* zu *tributarii* gewordenen gewifs zur Klasse der Freigelassenen, die in der *Lex Ripuar.* tit. 58, *Tabularii*, an andern Orten später *Cerocensuales* genannt wurden [80]), aber früh schon auch *Luminarii* hiefsen [81]).

77) in seinem bekannten Werke: *Analyse des droits des Belges et Gaulois*, das jetzt correct gedruckt ist, in dessen *Oeuvres complètes* B. IV §. 147—152. B. V §. 302 folg.

78) *Gloss. Latin. Med. Aevi Voc. Tributarii.* Auch in *Heineccius Antiquitates Germanicae* kommen die *Tributarii* nicht vor.

79) *Potgiesser De Statu Servor.* I. 4. §. 95 sagt: der *Tributarius* der *lex Ripuaria* sey dennoch *servus* gewesen.

80) *Kindlinger* a. a. O. §. 11, *Grimm* Rechtsalterthümer S. 333 und Beweisstellen bei *Kraut* Grundrifs Seite 9. nro. 36—40. Dafs unsere *Tributarii* den *Cerocensuales* zu vergleichen sind, ergiebt sich auch aus Urkunden bei *Mathaeus de Nobilitate* p. 952.

81) Diefs folgt aus dem im §. 5 anzuführenden Polyptichon von S. Bertin. S. Urk. CLIV im Nachtrage dieses Bandes.

§. 4. *Von den übrigen Kirchen- und den Vogtleuten.*

Die *Tributarii* waren nebst den Leibeigenen nicht die einzigen den Kirchen und Abteien gehörigen Leute; es hatten diese noch Lehensleute und Hofhörige, Hintersassen oder Laeten, (*hospites*) welche, ihrem Status nach, ganz frei geborene Leute seyn konnten. Es fragt sich nun: da in unsern Quellen die *homines ecclesiae* überhaupt den *hominibus liberis* nicht gleichgestellt, sondern ihnen als Leute einer minderen Rechtsfähigkeit entgegengesetzt werden, ob jeder *homo ecclesiae* als solcher nach flandrischem Rechte eine geringere Rechtsfähigkeit hatte, als der Freie? Ferner ist zu untersuchen, ob die von den *servis* unterschiedenen *homines de Advocatia* nichts anderes sind als die *Tributarii*, oder ob noch andere Leute zu ihnen gerechnet werden müssen. Bei der Armuth unserer Quellen ist es schwer, eine vollkommen genügende Lösung dieser Fragen zu geben [82]).

Was A. die Benennung *homines ecclesiae* [83]) betrifft, so finden wir sie

a) im Keurbriefe der Châtelenie von Brügge von 1190, Art. 23. 5. 27 52. und 59.

Art. 23: *Si (quis) auxilium a duobus scabinis habuerit, hominem ecclesiae falsificare poterit, et tribus scabinis hominem liberum.*

Darnach kann ein Kirchenmann durch zwei, ein Freier nur durch drei Schöffen der Falschheit, d. h. des falschen Zeugnisses, überwiesen werden.

Ferner im Art. 27:

Si homo ecclesiae hominem liberum injecerit luto vel terrae, emendabit ei sex libras, Comiti et Castellano sex libras, si vero liber hominem ecclesiae injecerit, dabit tres libras et totidem comiti et castellano. Liber libero sex libras, homo ecclesiae homini ecclesiae tres libras et totidem comiti et castellano.

82) Auch *Eichhorn* (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II. §. 343. N. 30.) hat den *status* der Vogtei- und Gotteshausleute nicht so ganz genau zu definiren gewufst, wie er selbst wünschte.

83) Siehe B. I. §. 45. S. 328.

Hiernach bezahlt der Schuldige nur die halbe Bufse, wenn der Mifshandelte *homo ecclesiae* war, während einem Freien, selbst vom Kirchenmanne, die ganze Bufse zu bezahlen ist. Das gleiche hat nach Art. 23 bei Verwundungen statt.

Der Art. 52 setzt fest: *Si homo ecclesiae velit aliquid loqui contra hominem liberum habebit liberum Advocatum. Quilibet debet respondere suo pari.*

Im Art. 59 werden die *homines ecclesiae* von den *homines terrae* unterschieden.

Aus diesen Verfügungen ergiebt sich klar, dafs in der Châtelenie von Brügge, d. h. dem nachherigen Lande der Freien

1) die *homines ecclesiae* den Freien nicht gleich, nicht ihre *pares* waren,

2) dafs sie, was die ihnen oder wegen ihrer zu entrichtenden Bufsgelder betrifft, halb soviel an Bufse erhielten, als die Freien,

3) dafs sie mit $1/3$ weniger Schöffen des falschen Zeugnisses überwiesen werden konnten.

b) Ebenso ergiebt sich aus der Keure des Waeslandes v. J. 1241, Art. 42, dafs die Kirchenleute, *homines ecclesiastici juris*, Freien entgegengesetzt waren, (jedoch auch den Leibeigenen): *Advenae intrantes Wasiam, si liberi fuerint, liberi permaneant, si ecclesiastici juris fuerint, ecclesiastici juris permaneant, et nunquam ad servilem conditionem poterunt infringi. Si serviles intraverint, serviles permaneant, vel si possunt libertati restitui, magis utantur* [84]).

Man ersieht hieraus, dafs die *homines ecclesiastici juris* der Gefahr ausgesetzt waren, in die Klasse der Leibeigenen herabgezogen zu werden; diefs wird verboten; ein Beweis, dafs sie, wie die *Tributarii*, in der Mitte zwischen den Freien und den Leibeigenen standen. Ist nun aber nothwendig anzunehmen, dafs die Kirchen- oder

84) Diese Verfügung ging in die Keure von Sleidinghe und Desseldonc §. 44 über, wo die *homines ecclesiastici juris*, flamändisch *Godeshuuse-Lieden*, Gotteshausleute, genannt werden.

Gotteshausleute überhaupt eine eigene Klasse unvollkommen freier Leute in Flandern ausgemacht, und folglich niemals die Rechte der Ingenuität gehabt haben, wenn sie auch frei geboren gewesen und nie *tributarii* geworden waren?

Eichhorn nimmt, nach den deutschen Rechtsquellen, für Deutschland diefs an. Wir halten für Flandern eine solche Annahme für unrichtig, weil, wie im Eingange dieses Paragraphen gesagt worden, Kirchen Menschen der verschiedensten Rechtsfähigkeit die ihrigen nennen konnten und nannten [85]). Die Benennung *homo ecclesiae* kann den *homo feodarius* der Kirche, den freien *hospes* derselben, den *tributarius*, das *mancipium ecclesiae* bezeichnen; alle sind ja *homines ecclesiae.*

Es ist also eine mit eigener Rechtsfähigkeit begabte, zwischen dem Freien und den Leibeigenen stehende Klasse, die *homines ecclesiae* geheissen hätte, aus allgemeinen Gründen nicht anzunehmen, und wir müssen die oben angeführten Stellen aus dem Keurbriefe der Châtelenie von Brügge, dem Landrecht von Waes u. s. w. auf andere Weise zu erklären suchen. Was das Letztere, sowie den Artikel 44 der Keure von Sleidinghe und Desseldonc betrifft, so lassen sie sich ganz natürlich dahin auslegen, dafs Kirchenleute, sie mögen was immer für einen persönlichen Rechtsstand haben, ihre Eigenschaft als Kirchenleute dadurch nicht verlieren sollen, dafs sie sich auf dem Gebiete des Waeslandes oder dem Amtsbezirke von Sleidinghe und Desseldonc niederlassen: sie werden nie Leute des Grafen, und dürfen namentlich nicht als Leibeigene des letztern behandelt werden; der *hospes ecclesiae* bleibt also auch nach seiner Niederlassung in jenen Gebieten *hospes ecclesiae*, insofern er nämlich zu ihr in einem Abhängigkeitsverhältnifs steht, der *tributarius* bleibt also *tributarius* u. s. w.

Schwieriger ist die Auslegung der Stellen im Keur-

85) Aus den Auszügen aus dem *Polrptychon* von St. Bertin (B. III. Urk. CLIV.) ergiebt sich, dafs das Kloster *Mancipia*, *Luminarii*, *ingenui* und noch andere Leute auf seinen Villen hatte.

brief. Hier werden die Kirchenleute offenbar den Freien als Menschen einer geringern Rechtsfähigkeit entgegengesetzt. Diefs ist mit den entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur auf eine doppelte Weise zu vereinigen, nämlich entweder so, dafs man annimmt, es seyen zur Zeit der Abfassung des Keurbriefes alle nicht leibeigenen Kirchenleute *tributarii* gewesen, so dafs also unter *homines ecclesiae* nichts anders zu verstehen wäre, als diese letzten; oder so, dafs man voraussetzt, der Gesetzgeber habe defshalb alle Kirchenleute in eine Klasse zusammengefafst und den Freien entgegengesetzt, um nicht in jedem einzelnen Falle untersuchen zu müssen, ob ein gewisser *homo ecclesiae ingenuus, tributarius* oder *servus* war.

Noch leichter beseitigt man alle angeführten Stellen, wenn man die Benennung *homines ecclesiae* in einem engern Sinne nimmt, und darunter blos die *Tributarii* versteht; sie bilden dann gewifs eine Mittelklasse zwischen den Freien und Leibeigenen. Vielleicht sind aber darunter die *homines de advocatia* zu verstehen; welches diese sind, soll nun untersucht werden.

B. Die *homines advocatiae* oder *de advocatia* werden den *servis* entgegengesetzt in folgenden Stellen: in dem alten Statut der Stadt Alost von 1174 (B. II. Urk. CCXI) V. 3. 4: *Si quis ad alterius pertinens advocatiam vel capitis conditionem etc. Quod si burgensibus ignorantibus aliquis de advocatia vel de servili conditione apud eos moram facere voluerit, in anno primo licet domino ejus reclamare, nec contra domini reclamantes voluntatem poterit in burgo retineri.*

Die *homines de advocatia* hatten hiernach gleich den *de servili conditione* einen Herrn.

Diefs bestätigt die Keure von Odenghem (B. II. Urk. CCXXXVI.) Art. 30. Hier wird gesagt, der Herr von Dendermonde habe kein Recht auf die *Hospites ecclesiae* von Cambrai *nisi in servis et ancillis suis et hominibus Advocatiae suae, in quibus jus suum remanet ei salvum, sicut debet habere.*

In einer Tauschurkunde des Grafen Fernands mit dem Herrn von Rodes vom J. 1228 (B. III. Urk. LXXXII.)

ist von den *homines de advocatia* beider die Rede; daselbst heifst es:

Si gentes nostrae de advocatia vel servi et ancillae veniunt morari in praedictis villis, per matrimonium vel per hereditatem, dictus R. eos habebit, et si gentes suae de Advocatia vel servi vel ancillae in terram nostram veniunt, nostrae erunt [86]).

Es konnten hiernach, so wie nach Urk. CCXXXVII auch weltliche Grundherrn *homines de advocatia* besitzen [87]).

Diefs bestätigt die Keure von Renaix, welche (B. II. Urk. CCIX) im Art. 2 festsetzt, dafs jeder verheirathete Mann 12, jede verheirathete Frau 6 Denare jedes Jahr am Sanct Remigiustag zu zahlen habe an den Sergeant des Grafen; und diese werden Deniers *d'Avouerie* genannt.

Ebensoviel erhielt nach B. III. Urk. XXIV vom J. 1122 der Vogt des Klosters Sanct Peter in den brabantischen Besitzungen des Klosters [88]).

Dafs überhaupt für die *Advocatia* ein Kopfzins bezahlt wurde, geht aus dem im §. 2 angeführten Artikel 9 der Keure von Sct. Omer hervor, wo das *cavagium* genannt wird ein *capitalis census et* (*census*) *de advocationibus constitutus.* Ferner aus B. II, Urk. CLXXXVII v. 1201, wo der Graf seinen Unterthanen erlaubt, sich *per capitalem censum* unter die *Advocatia* des Klosters von Sanct Bertin zu begeben, und aus B. III. Urk. XLVII, wo §. 6 vom

86) Ebenso sagt Robert von Bethune und Herr von Dendermonde in einer Urkunde von 1228, bei *Lindanus* B. III. C. III. pag. 82 und bei *Miraeus* I. pag. 418. *Dedit etiam in feodum omnia quae habebam in parochia de Laerne, exceptis servis et hominibus de Advocatia, quos ego habeo in dicta villa.* Auf ähnliche Weise werden im Nachtrage zum Urkundenbuch des 3ten Bandes Nro. CLVI. Art. 3: *homines in Advocatia* und in *Comitatu habitantes* unterschieden.

87) Diefs erklärt sich leicht aus den allgemeinen Grundsätzen über die *recommendatio.*

88) *De ceteris locis habebit Advocatus de homine uxorato singulis annis XII denarios, de uxore VI, de ceteris nihil.*

freien Manne gesagt ist: *non solvit censum de capite suo, nullam neque dabit Advocaturam* [89]).

In einer flandrischen Urkunde von 1205 (bei *Miraeus* I. 80) werden die *Advocationes* mit den *decimae* und *terrae* u. a. einträglichen Rechten dem Stifte Harlebeecke zugesichert.

Das Vogteiverhältnifs, d. h. das der Vogteileute zu ihrem Schutzherrn, war nicht aus dem Hintersassenverhältnifs entsprungen oder darauf gegründet [90]). Denn auch auf fremdem Grund und Boden bleiben die Vogtleute im Schutze ihres Advocatus. Diefs ergiebt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1090 (bei *Miraeus* II. 1142—1143), wo gesagt wird:

Homines etiam extranei undecunque advenerint, (auf das Gebiet der Abtei Ham) *si alicujus Advocationis exstiterint, quamdiu in terra Ecclesiae commorati fuerint, praeter censum capitalem in omnibus Abbati et Monachis subjacebunt.*

Die *homines Advocatiae* konnten aus der Schutzhörigkeit entlassen werden, wie die Leibeigenen aus der Leibeigenschaft und ebenfalls einer Kirche übertragen werden [91]).

Es fragt sich nach diesem Allem: welches war die Rechtsfähigkeit der *Homines de advocatia*, sie mochten Leute einer Kirche oder eines weltlichen Schutzherrn seyn? Gab es nur eine einzige Klasse derselben? Bildeteten sie eine Unterart der *Hospites?*

Wir sind geneigt, unter den *homines advocatiae* alle diejenigen Leute zu begreifen, die, aus was immer für Gründen, sich unter den Schutz eines Schirmherrn begeben haben, ihm dafür einen Zins zahlen und von ihm andern gegenüber gerichtlich und militärisch geschützt, also auch von ihm vertreten werden; aber eben defshalb nur einer unvollkommenen Freiheit geniessen, wenn sie

89) Die Vogtei war in dieser Kirche nicht mehr vorhanden.

90) Es gab jedoch Fälle, wo die Vogtei auf bestimmte Territorien sich ausdehnte. B. III. Urk. XXIV.

91) Eine Freilassung dieser Art im Jahre 1230 enthält B. III. Urk. III. B.

auch vorher ganz freie Leute gewesen seyn sollten. Sie bilden demnach einen eigenen Mittelstand zwischen den Unfreien und vollkommen Freien, der folgende Unterarten umfafst:

1) Die *tributarii*; denn alle diese begeben sich in die *Advocatia*, *Defensio* oder in das *Mundiburdium* der Kirche, welcher sie kopfzinsig werden [92].

2) Solche Schutzhörige, die vom Augenblicke ihrer Verehelichung an einen Kopfzins, also, wie wir sahen, der Mann 12, die Frau 6 Denare, für den Schutz bezahlen. Solche Leute können auf ihrem eigenen Grund und Boden sitzen, mögen aber häufig Hintersassen des Schutzherrn oder eines andern Grundherrn gewesen sein [93].

3) Solche, welche für den Schutz nach dem Umfange ihres Grundbesitzes ein Schutzgeld bezahlt haben. Zu diesen gehörten unter den in der wichtigen Urkunde B. III. N. XXIV genannten, die *Capitales Sancti Petri in Advocatia Brabantiae* und die *Capitales de Crombrugghe*, welche dem *advocatus* des Klosters von jedem *mansus* jährlich ein Schwein liefern oder 16 Denare zahlen, ihm arbeiten oder dafür 6 Denare entrichten.

Der Ausdruck *homo capitalis* geht auf alle Arten von Schutzhörigen [94], — wegen des von ihnen zu entrichtenden *Capitagium* oder *Cavagium* [95], — begreift aber auch die Leibeigenen [96], so dafs unter *homines capitales* nicht wieder eine ganz besondere Klasse von Menschen zu ver-

92) Diefs steht in allen unsern Urkunden N. XIII — XXII. In einer Urkunde bei *Diericx*, *Mémoires sur la ville de Gand* (t. I. p. 252. Not. 1.) werden die *Tributarii* von S. Peter *homines ad Advocationem Sancti Petri pertinentes* genannt.

93) So ein Theil der *Capitales S. Petri in Advocatia Brabantiae* B. III. Urk. XXIV.

94) Dieser Ausdruck bezeichnet jedoch auch das Recht auf die halbe Habe des verstorbenen Leibeigenen, z. B. im B. III. Urk. VII., die auch *Carpentier* kennt.

95) *Cavagium* kömmt vor in Bd. I. U. IX. §. 97. als *Census capitalis et de advocationibus constitutus.*

96) S. *Ducange* v. *Capitale* N. 5.

stehen ist, wie sehr man auch, nach einigen Urkunden, [97]) diefs anzunehmen geneigt sein möchte.

Anmerkung I. Viele Schwierigkeiten macht die höchst merkwürdige Urkunde Bd. III. No. XLVII, welche wir, ihres Inhalts wegen, unter ihrer Ueberschrift *Constitutio Leduini Abbatis Sancti Vedasti*, aus Martene und Durand wieder haben abdrucken lassen. Der Abt regulirt zwischen 988 und 1036 die Rechte seiner Klosterleute, welche er alle *homines de placito generali* nennt, weil sie der Verpflichtung dreimal im Jahr im Gaugerichte zu erscheinen oder Bufse dafür zu zahlen, unterlagen. Das ganze Statut enthält aber Anomales, d. h. eigenthümliche Modificationen der allgemeinen Rechtsgrundsätze. So z. B. ist die Verfügung des Art. I. schon ganz abweichend, wonach der Klostervogt von aller Theilnahme an den *placita* ausgeschlossen wird. Der Abt oder sein Probst hatten allein dieses Gericht. Die Vogtei war hier also schon frühe aufgehoben.

Ebenso sonderbar ist es, hängt aber wahrscheinlich hiermit zusammen, dafs im Artikel 6 die *homines de generali placito* vom Kopfzinse und allen Vogteiabgaben freigesprochen werden [98]), während sie für die Erlaubnifs zu heiraten — welche merkwürdiger Weise *comedium* [99]) genannt wird — 5 *solidi* und ebensoviel *de mortua manu* bezahlen.

Man sieht, die *homines de placito generali* der Abtei S. Vedast waren nichts anderes als *Tributarii*, welchen blos der Kopfzins, aus besonderer Vergünstigung, erlassen war.

97) Namentlich nach der angeführten Urk. Bd. III. N. XXIV. *Pottgieser* L. 1. Cap. IV. §. 27. macht eine eigene Klasse von Leibeigenen aus denselben. In unserm B. III. Urk. XXXIII. p. 35 kömmt der Ausdruck *homo capitalis* zur Bezeichnung des Standes von Lehenmannen zweimal vor; wahrscheinlich im Sinne der Urk. N. XXIV.

98) *Homo de generali placito non dat censum de capite suo, nullam dabit neque advocaturam.*

99) *Si uxorem ex sua lege acceperit, quinque solidos de Comedo id est licentia dabit.* Das Wort erinnert sogleich an die bei den Völkern sächsischen Stammes vorkommende *Cuermeda*, welche aber bekanntlich nichts anders als das Besthaupt, also die *mortua manus*, ist. *Ducange* bringt es aber mit dem Wort *Comiatus* i. e. *licentia abeundi* in Verbindung und erklärt es so natürlich. Siehe d. W. *Comedum* und *Comiatus*. Dafs diese Erlaubnifs bei jenen Völkerstämmen *Bumeda* hiefs, ist schon oben S. 19. N. 36. bemerkt worden.

Man muſs sich also wohl hüten, aus den singulären Bestimmungen dieser Verordnung allgemeine Rechtsprincipien abzuleiten.

Aus dem Art. 8 der Verordnung ergiebt sich noch, daſs alle diese Leute des Klosters zugleich Hintersassen desselben waren, welchen ohne Erlaubniſs des Abts kein Grundstück zu veräussern erlaubt war.

Anmerkung II. Für eine singuläre Verordnung halten wir auch die oben S. 39 angeführte, wodurch der Graf von Flandern und der Herr von Rhodes übereinkommen: *Si gentes nostrae de Advocatia vel servi et ancillae veniunt morari in praedictis villis per matrimonium vel per hereditatem, dictus R. eos habebit; et si gentes suae de Advocatia vel servi vel ancillae in terram nostram veniunt, nostrae erunt.* Es wird hierdurch ein gegenseitiges freies Abzugsrecht der Schutzhörigen und Leibeigenen der Contrahenten in den zwei angegebenen Fällen gestattet.

§. 5. *Von den Laeten in Flandern* [100]).

Wir haben die Rechtsverhältnisse der Landbewohner Flanderns als Hintersassen geistlicher und weltlicher Grundherren zu untersuchen. Die flandrischen Urkunden enthalten hierüber eine Menge der mannigfaltigsten Bestimmungen; am meisten wissen wir von den Rechten der Hintersassen der Klöster, einiges über die des Grafen, weniger über die anderer Grundherrn. Um rücksichtlich der erstern nicht in Irrthümer zu verfallen, darf man nicht ausser Augen lassen, daſs nicht selten von den Rechten des Kirchenvogtes gegen sie in den Urkunden die Rede ist, welche das reine Hintersassenverhältniſs modificiren [101]).

100) S. *Miraeus* edid. *Foppens* I. p. 716. und die Note zum Cap. CXIII. *Péréciot de l'état des Personnes* I. p. 343. *Potgiesser de Statu Serv.* Lib. I. c. IV. §. 34. 63. 64. 68. *Mathaeus de Nobilitate* Lib. IV. c. 9. pag. 951. *Raepsaet Analyse* p. 951. S. bei *Miraeus* die Urkunden t. I. p. 513. 684. 716. t. II. p. 857. 1219. 1231. t. III. p. 62. 404. 590. 591.

101) Diese Bemerkung ist zu beherzigen bei der Auslegung der in *Miraeus* t. I. p. 511. 522. mitgetheilten Diplome über die Rechte der Hintersassen von *Bergh-Sanct-Winoch.*

Die Bekanntmachung von Auszügen aus dem Guts-inventarium des Klosters S. Bertin (Sithiu) aus dem zehnten Jahrhundert [102]) setzt uns in den Stand, bis in diese ferne Zeit zurückzugehen. Um diese Verhältnisse so umfassend wie möglich zu entwickeln, wollen wir zuerst das Gemeinsame derselben übersichtlich zusammenstellen, dann die Rechte der Hintersassen einiger Grundherrn genauer angeben.

Wir haben schon im ersten Theile unserer Geschichte dargethan, dafs der allgemeine Name für die Leute eines Grundherrn, welche wir auf deutsch Hintersassen oder Gutsunterthanen nennen, in Flandern der der Laeten (man spreche Laten) ist. In den lateinischen Urkunden, schon des eilften Jahrhunderts, heissen sie meistens *hospites* [103]) oder *submanentes* und *submansores* [104]), überhaupt auch *homines*, oder *homines* und *hospites* [105]), auch *hospites et censuarii* [106]), *hospites seu tenentes* [107]), oder *homines cubantes et levantes* [108]) eines bestimmten Distrikts, ferner *manentes, mansuarii* [109]), *possessores terrae* [110]), auch wohl *subditi* [111]) und *censuarii* [112]).

Der Ausdruck *Liti* kommt nicht vor, auch wird der von Laeten als *Laeti* latinisirt nicht gefunden. In franzö-

102) Es sind die schon angeführten *Fragmenta Polypticli Sithiensis*, welche Herr Prof. Guérard in Paris im *Appendice* (p. 292 u. 396) zum *Polyptichum* des Abts Irminon, der Abtei *Saint-Germain des Près, Paris* 1836, (I. B. 4) mitgetheilt hat. Mehr davon nachher.

103) B. III. U. XXIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. In dem flamändischen Text der Keure von Saffelaere Art. 49 wird *hospes* mit Laet übersetzt.

104) B. III. U. XXV. B. II. U. CLXXVIII. pag. 101. CCXXXVIII. 15. CCXXI. 2. 3, *Miraeus* I. p. 512—513.

105) B. III. U. XXIII. 4. XXIX. XXXIII. *Diericx Charterboekje* p. 35. §. 1. Bei *Miraeus* I. p. 427 giebt übrigens Graf Guido in Flandern *quos habet tam de hominibus quam de hospitibus*, d. h. von Mannen und Laeten.

106) B. III. U. XXVII.

107) B. II. U. CCXXXVIII. 12. 28.

108) B. III. U. XXVIII.

109) B. III. U. XXXVIII. 14.

110) B. III. U. XXIII. 4.

111) B. II. U. CCXXVI.

112) B. III. U. XXVII. XXIX.

sischen Urkunden kommt das Wort *hostes*, entstanden aus *hospites* am häufigsten vor [113]; sonst werden die Hintersassen ehmals allgemein *Manans* und *Vilains* (aus *manentes* und *villani*) genannt.

Im Gutsinventarium von Sithiu kommt kein generisches Wort zur Bezeichnung der Laeten vor, es werden die verschiedenen Klassen der Angehörigen eines jeden Hofes oder Dorfes nach ihrem *status*, oder ihren Verpflichtungen aufgeführt, und in jener Hinsicht die *Mancipia*, (*servi et ancillae*) die *ingenui et ingenuae* und die *Luminarii*, d. h. die wachszinsigen Leute (also die späteren *Tributarii*) in dieser, die *Lunarii*, die *praebendarii* und *herematici* unterschieden.

Das Laetenverhältniſs, flamändisch *Laetscep* (Latschaft) genannt, ist ein dingliches Verhältniſs, nämlich das der Guts- oder Hofhörigkeit. Der Grund der Rechte und Verbindlichkeiten der Laeten ist allein in diesem zu suchen, der persönliche Stand derselben kann sehr verschieden seyn. Es können also eben sowohl leibeigene als kopfzinsige (*tributarii*) und freie Laeten vorkommen. In der Regel werden jedoch die *servi* von den *hospites* unterschieden: diese Benennung deutet sogar gewöhnlich an, daſs nicht von Leibeigenen, sondern von halb oder ganz freien Unterthanen die Rede ist, ja oft nur von den letzten [114]; es kommen aber auch *hospites* vor, welche zum Besthaupt gehalten sind, das in Flandern in der Regel ein Zeichen der Leibeigenschaft ist [115].

113) *Dierícx Charterb.* p. 74. *Beaumanoir Coûtumes du Beauvoisis*, ch. 32.

114) Eine, freilich nicht flandrische, Urkunde sagt dieſs ausdrücklich, nämlich die bei *Mathaeus de Nobilitate* pag. 951 angeführte (vom König Ludwig VII. von Frankreich). Es heiſst hier: *Cum in praesentia nostra Stephanus abbas S. Genovefae et canonici ejusdem ecclesiae assererent: homines de Redanico esse servos ecclesiae homines id penitus negaverunt, et sese tantum hospites ecclesiae et colonos esse confessi sunt.* Eine andere wichtige Stelle in *Recueil des Ordonn. des Rois de France.* t. IV. p. 318, führt *Raepsaet Analyse* N. 234. an.

115) Dieſs beweist eine Urkunde bei *Buzelinus*, *Galloflandria* lib. II.

Unter den *Rusticis* [116], die auch öfters genannt werden, können sowohl freie als leibeigene Bauern verstanden werden.

Zum Wesen [117] des Laetenverhältnisses gehört der Besitz eines gröfsern oder kleinern Grundstückes. Derselbe hat den Charakter des *Dominii utilis*; das Gut des Laeten ist ein Zinsgut, wird aber, wie wir unten sehen werden, sein Gut, *terra sua*, genannt, ob er gleich kein ächtes Eigenthum daran hat. Der vom Laeten zu entrichtende Zins in Geld oder Naturalien ist der, welcher in französischem Rechte unter dem Namen des *Cens seigneurial* bekannt ist.

Der Laet ist mehr als ein *Emphyteuta*, ein Zinsgut mehr als eine *emphyteusis* [118]. Es nähert sich das Verhältnifs am meisten dem römischen *Colonat*; doch wird der Laet selten *Colonus* genannt, obgleich vielleicht aus dem Colonat das ganze Verhältnifs entstanden ist. Der Grundherr ist gewissermassen ihr Souverain, sie gehören ihm, sind seine Laeten und nicht selten nach ihm benannt, wie z. B. die des Probstes von Sanct Donas, die Probstlaeten, die der *Canonici* von S. Donas die Canonin- oder Canoniclaeten heissen [119].

In Folge ihres Grundbesitzes sind die Laeten:

c. 30. p. 396, wo 1230 dem Kloster Marquette bei Lille auch gegeben worden, *decem et octo hospites et de singulis hospitibus catallum melius ad mortem etc.*

116) B. III. Urk. XXIII. N. II. *Miraeus* I. 67. 70.

117) Es ist diefs im Kurzen schon im 1. Bande S. 246—247. unseres Werkes ausgeführt worden.

118) Nur einmal wird es so genannt in der Urkunde XCII. B. III, man sieht aber, dafs der Redacteur der Urkunde im römischen Rechte bewandert war, und diese seine Kenntnifs bei dieser Gelegenheit an den Tag legen wollte.

119) In einer alten handschriftlichen Statistik des Landes der Freien, auf der burgundischen Bibliothek, finden sich die Laeten von 20 Dörfern aufgezählt: als Laeten von Erkenghem, Laeten von Orskamp, von Rooden, von Ziesele, von Mantaghem u. s. w. Auch im Transport von Flandern des Jahrs 1517, in den Placaeten, kommen solche Aufzeichnungen vor.

1) der Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterworfen, und diefs ist eine Seite der Hofhörigkeit, und zwar die, von welcher am häufigsten in den Urkunden die Rede ist [120]); andrerseits

2) sind sie zu einer Menge Leistungen verpflichtet, die als Reallasten dem Gute anhängen.

I. Was die erste Seite der Hofhörigkeit betrifft, so ist es genug, dieselbe hier im Allgemeinen zu besprechen. Aus der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens wird sie vollkommen klar werden. Der Umfang der grundherrlichen, also der Patrimonialgerichtsbarkeit, ist in der Regel sehr ausgedehnt, nämlich *justitia alta et bassa* [121]), und begreift sogar das Besteurungsrecht der *Hospites*, jedoch innerhalb der durch das Hofrecht oder durch besondere Commissionen festgesetzten Gränzen [122]). Sie schliefst die gräfliche Jurisdiction ganz aus, die Fälle ausgenommen, in welchen eine solche dem Grafen zusteht als Vogt eines Klosters [123]).

In mehreren Urkunden erkennen die Grafen den Kirchen die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit über ihre *Hospites* zu, z. B. den *Canonicis* des Sanct Peterstifts in Lille [124]),

120) *Miraeus* I. pag. 716 und unsere Geschichte B. II. S. 113. Die geistlichen Grundherren haben soviel Gewalt, wie die weltlichen. Diefs wird in einem Baronengerichte unter Graf Diederich im J. 1128 ausgesprochen bei Gelegenheit eines Streites zwischen den *Canonici* von Lille und ihren Hintersassen, nach dem Urtheil bei *Miraeus* I. pag. 684, wo es heifst: *Clericos illos idem potestatis jus super hospites suos, quod alii Principes super suos habere* etc.

121) Nach B. II. U. CCXXXVIII. 4—8 erstreckt sich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf *hereditates, denarii, catalla, jura emtionum et venditionum* und *forisfacta*.

122) B. II. U. XLVII. B. III. U. LXXXIII. Siehe übrigens *Raepsaet Analyse* N. 227—228. *Miraeus* II. 1311—1312. Das Gebiet heifst hier *Comitatus*.

123) Z. B. über die Laeten des Stiftes in Bergh S. Winox *Mir.* I. p. 513, ja selbst über die Laeten von S. Peter in Lille. *Mir.* III. p. 591.

124) Siehe die sehr wichtige Urk. von 1241 bei *Miraeus* III. p. 590. Nur wenn die Laeten des Stiftes, was möglich war, auch Bürger von Lille waren, standen sie auch unter dem Grafen.

dem Probste und den Canonicis von Sanct Donas [125]) über ihre respectiven Gutsunterthanen, dem Kapitel von S. Peter zu Thourout u. s. w. Da die Besitzungen verschiedener *Seigneurs* [126]) bunt durcheinander lagen, ja an demselben Orte die Laeten vieler Herren neben einander wohnten, so mufsten Vergleiche oder Compromisse [127]) und Vereinbarungen über Collisionsfälle und Conflikte abgeschlossen werden, wodurch die Competenzen der an einander gränzenden Gerichte regulirt wurden. Wir werden mehrere solcher Verträge im dritten Capitel dieses Buches, welches vom Gerichtswesen handelt, näher bezeichnen (§. 42).

In der Regel durften die *Hospites* eines Herrn nicht eigenmächtig von dem eines andern Gebietes aufgenommen werden; daher Verträge gegen heimliche Uebersiedelungen, z. B. die des Grafen mit dem Abt von St. Donas vom J. 1218, nach welchen jedes Jahr Verzeichnisse ihrer Laeten entworfen und die heimlich dem einen entwichenen ihm wieder zurückgesendet werden sollten [128]). Man gestattet jedoch hie und da sich auch wechselseitige, ja selbst freie, Abzügigkeit, z. B. in Folge von Verheirathungen, Erbfolge u. dgl. [129]).

Die Laetengerichte sind in der Regel keine andern als Schöffengerichte: nur mufste die Zahl der Einwohner schon bedeutend seyn, ehe man sie errichtete, sonst

125) *Miraeus* I. p. 716. Urk. von 1183. B. II. p. 1219. Urk. von 1132. B. III. p. 62. Hier sagt der Graf: *Hac igitur inter ceteras libertatis gratias potitur (Ecclesia) ut submansores ejusdem ecclesiae ab omni publica exactione liberi, omnique jugo etiam nostrae dominationis absoluti, nequaquam jure forensi sive alicujus decreto potestatis teneantur etiam super his, quae ad legem terrae pertinent, requirendis. Nullus excepto Praeposito super eos potestatem habeat·* Ferner unsere Geschichte B. III. Urk. XXX. und XXXII.

126) B. III. Urk. XXXI.

127) Beispiele bei *Miraeus* II. p. 1219 und 1231. III. p. 590.

128) B. III. Urk. CVII. Hierher gehört auch die Urk. von 1250 bei *Miraeus* II. 1231 und 1232.

129) *Miraeus* II. 1219.

richtete der Seigneur selbst oder sein Beamter [130]). Wird daher eine Ansiedelung zur eigenen *Villa* erhoben, so werden ihre Bewohner von dem Gerichte der Châtelenie, wenn sie vorher unter ihm standen, befreit [131]).

Bedeutende Niederlassungen, also manche Dörfer, erhalten sogar eine eigene Keure, wie aus den zahlreichen Dorfrechten im Urkundenbuch des zweiten Bandes (Abth. II.) zu ersehen ist [132]). Nicht selten wird die Keure eines Dorfes auf die eines andern übertragen [133]). Hie und da werden jedoch die Hintersassen dem Landrechte, d. h. dem allgemeinen im Landesdistrikt geltenden Rechte unterworfen; oder es wird dieses oder ein Stadtrecht der Gutsherrschaft mit Modifikationen ertheilt [134]). Darnach geniessen die *Laeten* gröſsere oder geringere Freiheiten, so daſs sie selbst den Bürgern der Städte nahe kamen, wie z. B. die Gunst, daſs alle, die sich in einem Dorfe niederlassen, frei seyn sollen. Besaſs der Graf eine gröſsere Anzahl Dörfer in einer Châtelenie, so standen sie unter einem oder mehrern Schöffengerichten und unter der Keure der Châtelenie. Was ihren Grundbesitz und ihre Erwerbsfähigkeit überhaupt betrifft, so war der (nicht leibeigene) *Laet* vom Stadtbürger wenig unterschieden; er konnte seine *Have* und sein *Erve* verkaufen [135]), vertauschen und verpfänden, jedoch manchmal nur nach eingeholter Zustimmung des Grundherrn [136]). Nur bezog der Grundherr

130) Dieſs steht ausdrücklich in B. II. Urk. CCXXX, §. 15. vrgl. mit §. 8. In der Urkunde von 1100 bei *Miraeus* II. 1311 — 1312 wird erst gestattet ein Schöffengericht zu errichten für die *Censuales*.

131) So z. B. die von *Renninghen* im Jahre 1161, nach B. II. Urk. CLVII.

132) B. II. Urk. CCXXXVI. u. d folg.

133) Z. B. an *Cruybeke*, die Keure des Waeslandes B. II. Urk. CCXXVI.

134) So ist z. B. die Keure von *Saffelaere* aus der des Waeslandes und der 4 Aemter entnommen.

135) Sogar an Fremde. *Miraeus* II. 1232 Col. B. inf.

136) Z. B. die *Hospites* von *Marchiennes*, nach einer Urkunde von 1046 bei *Miraeus* IV. 180, wo gesagt wird: *Denique sciendum est, quod non licet hospitibus S. Rictrudis vel villicis sibi invicem ter-*

den festgesetzten Veräusserungsaccis; er vererbte es auch, der Erbe hatte aber ein *relevium* zu zahlen [137]). Rücksichtlich der Habe war der *Laet* ganz freier Herr [138]), wenn er seines persönlichen Standes wegen nicht zu einer Erbtheilung oder zum Besthaupt verpflichtet war. Die Grundsätze der Stadtrechte sind in dieser Hinsicht von den Dorfrechten wenig verschieden, wie man im Verlauf dieses Buches sich zu überzeugen Gelegenheit haben wird. Auch gelten im Ganzen die gleichen Grundsätze über die Rechtsverfolgung wie in den Städten, es sei denn, dafs die besondern Verhältnisse der Oertlichkeit sie modifiziren. Der Gerichtssprengel eines solchen Schöffenthums hat wohl auch den Namen *Laetschep* [139]) oder den von *Comitatus* [140]). Die blos auf das Gutsunterthanenverhältniss sich beziehenden Rechtsgrundsätze werden auch *jus censuale* genannt, und hierzu wird gerechnet das Richten *de petitione terrarum, de venditione, de invaditione, de invasione censualium alterius in alium, de terris quas tenent* [141]).

II. Die von den Hintersassen ihren Herrn zu entrichtenden Leistungen und von diesen ihnen auferlegten Lasten waren sehr manigfaltig, lassen sich aber auf zwei Klassen zurückführen, nämlich *Debita et Servitia* [142]), Zahlungen von Abgaben und Dienste: und zwar bestehen jene theils in Geld, theils in Naturalgaben, diese in Frohnden und Kriegsdiensten. Schon im Bande I, S. 358. ist im Allgemeinen von diesen Leistungen, welchen ursprünglich auch die Bewohner der Städte unterworfen waren,

ras suas dare, vendere, vel emere vel in vadimonium accipere, *nisi consentiente ecclesia.* S. ferner eine Urk. v. 1100. bei *Miraeus* II. 1311 — 1312.

137) Urk. von 1067. bei *Miraeus* I. p. 513. Mehr hievon später.

138) Der freie *Laet*, wenn er auch unter der Vogtei stand, konnte Leibeigene haben B. III. Urk. XXIV. a. E.

139) *Diericx Charterboekje* p. 18.

140) *Miraeus* II. 1312. Urk. v. 1100 u. I. 437.

141) Ebend. S. 1312. Siehe auch *de St. Genois* Monumens anciens p. 740.

142) B. III. Urk. XXVIII. auch *exactiones et servitia* B. II. Urk. CCCXXXVIII, §. 15.

die Rede gewesen [143]); hier wollen wir aus unsern Quellen [144]) genauere Bestimmungen darüber angeben.

1) Was die Geldabgaben [144]) betrifft, so werden dieselben, ihrer Manigfaltigkeit wegen, durch die Ausdrücke *census, taillia, petitio, precaria, rogatio, assissia* [145]), *scot, collectio, malatuta, auxilium* u. s. w. bezeichnet, und sind entweder regelmäſsige, die im Ganzen gering waren und von keiner Bewilligung abhingen, oder ausserordentliche, die jedoch in besonders begünstigten Orten erst bewilligt und überhaupt durch eine Umlage gedeckt wurden [146]). Das Wort *Consuetudo* wird dafür gebraucht, bezeichnet jedoch auch jede andere Last [147]).

Der Zins war ein Häuser- und ein Grundzins.

a) Jener wurde entrichtet für die Ueberlassung des Areals, und hieſs *Denarii mansionum* (*Penninghe van den Woninghen*) [148]).

143) Einiges theilt hierüber auch *Dierícx* im *Charterboekje* S. VIII. mit; ausführlich handelt davon *Raepsaet* Analyse N. 244 folg.

144) Sehr lehrreich ist die B. I. S. 360 in der Note 101. angeführte Urkunde, ferner im B. II. Urk. CLXXXV, CC, CCVI, und im Cartular von St. Bavo die Verzeichnisse der Klosterrevenüen von 1217 u. 1220, 1231. (pp. 142, 174, 185); ferner das *Polyptychum von Sithiu.*

145) B. II. Urk. XI, XXV. CLVII. CLX, 31. CLXV. CLVIII. XVI. CC. CCII. B. I. Urk. X. 7. 13. XIII. 4. Urk. XVI. §. 16, 17, 19, 20. Bei *Miraeus* II. 1231. werden als *redditus* des Bischofs von seinen *hospites* genannt: *Census, Cambagium, introitus, exitus.*

146) Eine *coacta petitio* kommt vor in B. II. Urk. CLXXVIII.

147) B. II. Urk. XXVII. LXXX. B. I. Urk. XX. In B. II. U. CCXXX. §. 1 heiſst es von den *Hospites* im Dorfe *ten Hamere: non debebunt tailliam vel Settingham* (eine Auflage) *vel aliquam exactionem nisi spontanee.*

148) *Diericx Charterboekje* S. 34. Der *Census de Mansionibus* im *Portus Gant* wird 39 der Abtei S. Peter geschenkt. *Miraeus* I. 939. *Kluit Codex Diplom.* I. p. 20. Das Areal wird bei Niederlassungen der Länge und Breite nach bestimmt, und jedem Ansiedler zugemessen, z. B. 1228 in Mariakerke, zu 50 Fuſs breit und 100 Fuſs lang. *Miraeus* I. 417.

Dafs in den ältesten Zeiten in Westflandern ein solcher Häuserzins unter dem Namen *Balfaert* bezahlt, im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts aber, zum Theil in Folge eines Abkaufes desselben aufgehoben wurde [149]), ist schon im Bd. I, S. 247 unseres Werkes angeführt und auch eine Erklärung dieses Wortes versucht worden.

b) Es werden Grundzinsen in Geld für Aecker, Wiesen, Weiden, ja selbst für den Gebrauch der Wälder bezahlt, die in Marken, Pfunden, *Fertones* (Viertelsmarken), Schillingen oder Denaren angegeben sind [150]).

c) Ausserdem sind noch andere Steuern zu zahlen, wie der Weinpenning, der Wachspenning, das *Heerscot*, d. h. die Kriegssteuer: doch von diesem Allem ist schon in B. I. S. 258 die Rede gewesen [151]).

Die *Hospites* von Berkin und Steenwerk zahlen das *Silvaticum*, wenn sie das ihnen gestattete Brennholz im Wald holen, das *Prasnagium*, wenn ihre Schweine im Walde weiden, und das *Herbagium* [152]). Auch *auxilia extraordinaria* mufsten die *Hospites* leisten, als Beiträge zur Loskaufung des gefangenen Gutsherrn oder seines Sohnes, zur Wehrmachung des letzten und zur Aussteuer seiner sich verheirathenden Tochter [153]).

149) Siehe die Aufhebungsurkunden in B. I. Urk. XXX. B. II. Urk. LII. LIII. Im Cartular von S. Bavon steht p. 134. eine flamändische Urkunde, worin diese Abgabe das *Balgvart* heifst. S. auch *Diericx Charterboekje* S. 10 und 34. und *Miraeus* I. p. 277 und 278.

150) B. III. Urk. LXX. LXXI. LXXII. und *Ducange, Voce Ferto.* In einigen Urkunden wird die Mark berechnet zu 33 Schillingen und 4 Denare. S. Bd. III. Urk. LXXII und LXXIII. In der letzten ist aber XXXII für XXIII zu lesen.

151) Herr *Gheldolf* will Waspenning nicht so verstehen, sondern für Vas, d h. Fafspfenning nehmen. S. dessen Uebersetzung des ersten Bandes unseres Werkes t. II. p. 254.

152) B. II. Urk. CIC.

153) B. II. Urk. CCXXXVII. 9. B. III. Urk. XXVIII. p. 29. *Miraeus* I. 755.

2) Die gewöhnlichsten Naturalprästationen, ausser den fast überall vorkommenden Zehnten, [154]) sind

a) Lieferungen von Wolle oder Schaafs- und Widderfellen [155]),
b) von Kühen [156]),
c) von jungen Lämmchen und Kälbern oder dem Werth derselben [157]),
d) von Ferkeln und von Mastschweinen (*Verschinge* und *porci baconales* [158]),
e) von Hühnern, Hahnen oder Kapaunen [159]),
f) von Eiern, namentlich auch von Gänseeiern [160]),
g) Brode (*panes*) [161]),
h) Getreidelieferungen, z. B. auch die fünfte Garbe [162]),
i) Lieferungen von Pferden, Geisen, Schweinen und anderem Vieh (*pecora*) [163]).

3) Die Herrn- oder Frohndienste der *Laeten* (*servitia, ministeria* [164]), *coroveia,* franz. *corvées* [165]) sind sehr ver-

154) S. Band I. §. 49. Die Verpflichtung zum Getreidezehnten heifst oft *annonam solvere annuatim* B. III. U. XXV. XXXIX. im Gegensatz der *decima minuta; anona* bedeutet jedoch oft einen Getreidezins. S. *Ducange* h. v. — Die *decima minuta* besteht im Zehnten der *agnorum, vitulorum, porcorum, anserum, mellis et lini. Miraeus* II. 1200. Urk. v. 1296.

155) B. III. Urk. XXIII. 1.

156) B. III. Urk. XXIII. 1, ferner Urkunde VI. *Miraeus* I. 44. *p'sa Caseorum* (Centnerkäse ?).

157) B. III. 1. Urk. XXIII. 1. *Miraeus* I, 44.

158) B. III. Urk. XXIII. 1.

159) B. III. Urk. XXIII. 1. B. II. Urk. CCVI. Cart. von St. Bavo p. 174 — 176.

160) B III. Urk. XXIII. 1.

161) B. III. Urk. XXIII. 1. Cart. de St. Bavo p. 120. B. II. Urk. CIC.

162) B. III. Urk. XXXIII. p. 35. B. II. Urk. CCVI. Zu vrgl. B. I. S 360. Note 101. dieses Werkes.

163) Cart. 2. de St. Bavon p. 116.

164) B III. Urk. XXIII. 3.

165) Es wird diefs Wort in verschiedener Weise geschrieben: wie *Corovez, Kervés, Corweye, Crowye, Corowies,* B. II. Urk. CCIX. 1. *Diericx Chart. B.* p. VIII. X. XII. Cart. de St. Bav. p. 177. 179. Einiges darüber hat *Raepsaet,* Analyse N. 251. 296. 301.

schieden. Die Gutsbauern sind in der Regel zu allen auf den Ackerbau und die Einbringung des Getreides sich beziehenden Beschäftigungen verpflichtet. Eine ausführliche Aufzählung derselben enthält eine französische Urkunde in *Diericx Charterboekje* p. 73 — 78 v. J. 1264, überschrieben: *Coutumes et usages de la mairie de Crombrugghe;* ferner sind wichtig mehrere Urkunden über die Rechte und Verpflichtungen der *Villici* und *Majores*, von welchen später die Rede seyn wird. Wir theilen hier vor Allem den Inhalt der im B. III. unter N. XXIII. (II — III) abgedruckten Notiz aus dem Hausbuche des Klosters von Sanct Peter in Gent aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mit.

Es heiſst darin, die Bauern sollen das Feld bebauen *statuto tempore*, nämlich 2 Tage im März, 2 im Mai, 2 im August, 2 im September *ad cooperiendum semen.* Es seien aber noch zu leisten *alia servitia antiquitus legitime statuta*, sobald der *Villicus* auf Befehl des Probstes sie dazu mahne, nämlich:

a) *annonam Sancti Petri cum plaustris suis ad aquam ducere*, d. h. den Ertrag der Erndte bis zur Schelde oder sonst einem Flusse zu führen, wo derselbe eingeschifft wird [166]),

b) *Culcitra* [167]) *sua in adventu praepositi vel abbatis praestare*, d. h. ihre Betten, wenn der Probst oder Abt in die Villa kommt, herzugeben. Sie müssen ferner

c) *curtim circumfodere*, d. h. den Hof mit einem Graben umziehen, und den Graben putzen [168]),

d) *Septem facere et foveae superponere*, die Gärten mit Zäunen umgeben [169]),

166) Beispiele hierüber enthält das Cartular von St. Bavo p. 183.

167) S. *Ducange* v. *Culcitra* und *Roquefort* v. *Coute* oder *Couste.* Dasselbe ist sowohl Federbett, als Matratze und Decke, vorzüglich das letzte. Deſshalb heiſst noch jetzt *Courtepointe* statt *Coutepointe* eine Bettdecke.

168) In den 4 Aemtern sind die *Laeten* zu Teich- und Kanalarbeiten gehalten u. dgl. B. II. Urk. CCXXII. 65 — 67. 69

169) *Fovea* hat nach *Ducange* verschiedene Bedeutungen. Wir wählen die angegebene als die wahrscheinlichere

e) *fumum suo tempore ejicere*, d. h. den Mist ausführen und düngen [170]). Diese Verpflichtung heifst flamändisch *de Vetteme* [171]).

f) Endlich: *debent ministerium singulis diebus vel feriis per totum annum, plaustris et aratris et manuum operibus* [172]).

Die Verpflichtung des Säens wird sehr oft erwähnt in unsern Urkunden; ausser den Feldern des Grundherrn haben sie nicht selten noch die des Meyers zu besäen, dieser aber den Samen zu liefern [173]). Ausserdem haben die Laeten die Strafsen, Wege, Bächlein und Wasserleitungen zu unterhalten [174]).

In mehreren Urkunden kommen *Flagella* und *Garbatores* vor, d. h. die Bauern haben eine Anzahl Drescher zu stellen, und die Felder zu hüten [175]).

4) Der Verpflichtung der Laeten zu Kriegsdiensten [176]), zur Heerfahrt, *expeditio*, *ad exercitum*, französisch *aller à l'ost* (für *host*) wird oft gedacht; ebenso der Verpflichtung die Gutsherrschaft zu bewahren und zu vertheidigen [177]).

Es wird festgesetzt, dafs Frauen und krüppelhafte Personen, ebenso arme Ritter, die nicht selbst dienen können, dafür eine Abgabe zu zahlen haben [178]). Oft wird die Verpflichtung zu Kriegsdiensten in eine Steuer umgewandelt; oft zum Theil, oder ganz und gar erlas-

170) S. auch N. IV und B. II. Urk. CCVI. p. 146. Absatz 2. *Diericx Charterboekje S.* 75.

171) *Diericx* a. a. O. S. 11. 82.

172) Diefs bestätigen B. II. Urk. CCVI. Absatz 1 u. 4. B. III. Urk. XLI. §. 2. Die *Manuum operae* heissen französisch *Manoeuvres*, d. h. Taglöhnerarbeit, wie denn *Manoeuvre* noch jetzt ein Taglöhner heifst. Cartular von S. Bavo p. 175.

173) B. III. Urk. XLI. §. 1.

174) *Diericx Charterb.* p. 5. 15. 38.

175) *Diericx Charterb.* p. 27. 30. 62. Nach *Ducange* ist *Garbator* ein Aufseher, *qui debet esse conservator agrorum et pratorum*.

176) Sie wird auch *Banwerc* genannt B. II. Urk. CLXXIX. Zu vrgl. sonst B. II. Urk. CLXXXV. CLXXXVI. 26. 27. B. III. Urk. XXXI. 28. *Lindanus Teneramunda* III. 6. p. 106.

177) B. II. Urk. CLXXX. CCXXX. 1. 23. CCXXXVIII. 16.

178) *Diericx Charterboekje* p. 23. 24. B. II. Urk. CLXXVIII.

sen [179]). Es werden verschiedene Hauptfälle unterschieden, als die *Landuwere*, *Utlandes-Banwerc* [180]), auch kommen *Landridders* und die *Chevalcia* vor [181]), B. II. Urk. CCXXXVIII. 15.

Die Bewohner der vier Aemter sind zum Schiffsdienst verpflichtet, der in ihrer Keure genau festgesetzt ist. Die Ausbleibenden zahlen eine Busse: der *Lantemann* 3 Pfd., der *Cossatus* 20 Schillinge [182]).

Auch anderwärts zahlen die zur *Expeditio* Verpflichteten, wenn sie ausbleiben, eine Busse [183]).

Der Beamte pflegt die Ausziehenden anzuführen. Die Verköstigung liegt den Gutsherrn zur Last [184]).

Die Fälle der Heerfahrt werden oft genauer angegeben, z. B. die des Grafen und die des Gutsherrn selbst [185]).

Wir haben nun noch Folgendes beizufügen.

5) Manche Laeten sind nichts anderes als *Coloni partiarii*; sie haben ihre Besitzungen unter der Bedingung der *Halv-* oder *Halefwinning*, d. h. der Verpflichtung den Ertrag zur Hälfte mit dem Herrn zu theilen: *tenentur terram suam ad medietatem frugum excolere.* Es finden sich der Beispiele viele im Cartular von Sanct Bavo [186]). Bekanntlich war diese Einrichtung auch in Deutschland und Frankreich verbreitet [187]).

179) B. II. Urk. CXCVI. Später wurde diese Abgabe erlassen. Daher *Expeditiones et Resias solvere.* B. II. Urk. CC. Siehe ferner B. II. Urk. CCXXXVIII. 15. 16. CLV. 4. CC.

180) B. II. Urk. CLXXIX. CCXXX. 3. B. I. Urk. IX. 4.

181) In B. II. Urk. CCXXIX. kommen *equites* vor, die wahrscheinlich dieselben sind, welce ihm *Polypt. Sithiens. Caballarii* heifsen. B. III. Nachtrag Urk. CLIII.

182) B. II. Urk. CCXXII. 3. Auch die von *ten Hamere* CCXXX. 2.

183) B. II. Urk. CLXXIX. v. J. 1110. Urk. CCXXX. 3.

184) B. II. Urk. CLXXVIII. CLXXXV.

185) B. II. Urk. CCXXX. 3.

186) S. 134. 142. Auch in unserer Urk. XL. §. 6. B. III. und bei *Miraeus* I. p. 617. kömmt es vor. Ausführlich handelt davon *Raepsaet Analyse.* N. 253.

187) S. *Ducange* und *Carpentier* v. *Mediatura, Mediatarius*. *Kraut* deutsches Privatrecht S. 12 u. 73 und die Glosse zum Sachsenspie-

6) Einträglich für den Gutsherrn waren die *Relevia venditionum et hereditatum*, welche bei Veräusserungen[188]) und Vererbungen des Gutes statt hatten. Im letzten Falle wird *Relevium*[189]) ausdrücklich erklärt für das, was der Erbe bezahlt, um das Gut wieder zu erhalten, wie bei unsern Erbbeständen und sogenannten Erblehen zu geschehen pflegt[190]). Im altfranzösischen Rechte ist diese Abgabe, wenn sie beim Verkaufe des Gutes vorkömmt, unter dem Namen *Lods et Ventes*[191]) bekannt, im deutschen Recht unter dem Namen Lehnwaare und *Laudemium*. Wir heben aus unseren Quellen Folgendes hierüber hervor:

a) Es werden *relevia de terris venditis* bezahlt, z. B. zwei Schillinge von der Mark.

b) Ebensoviel bei Verpfändungen[192]).

c) Wenn der Gutsbauer seiner Tochter oder seinem

gel III. 44.3. *Bouquet le droit public français. Eclairciss.* p. XVIII folg. *Merlin Repertoire u. d. W. Champart.* — *Metayer* ist noch jetzt ein Pächter.

188) Sie waren der häufigen Veräusserungen wegen nicht unbedeutend. *Cart. de St. Bavo* pag. 122 — 123, wo ein Verzeichniſs derselben abgedruckt ist.

189) Französisch schon sehr alt *relief* oder *relif* S. B. III. Urk. XXXIV v. J. 1163. Vgl. B. II. CLXXXV. CCXXI. 2. CCXXXVIII. 1.

190) Deſshalb werden mit der Grundherrlichkeit die *relevia* oder *relevationes* übertragen. *Miraeus* II. 1113. Die *relevia* kommen bei den Lehen vor, als die Wiederaufnahme des Lehens durch die Lehenshuldigung des Erben, und waren ursprünglich unentgeldlich, während bei den Zinsgütern sie von Anfang an die angegebenen gewesen sind. S. *Clerc Op de Leenrechten v. Vlanderen*, Gent 1771. p. 307—308. Richtig erklärt die Sache auch *Heineccius Elem. Jur. Germ.* t. 1. lib. II. tit. 4. §. 118. 119. Es wird übrigens in *Schilter Codex Jur. Feud. Alem.* ed. II. pag. 382. §. VI. das *relevium* von *Laudemium* unterschieden.

191) *Merlin Repertoire u. d. W. Lods et Ventes.* Das Wort *Lods* ist eine Abkürzung des Worts *Laudemium*, oder *Laudum*. In den *Etabliss. de S. Louis* heiſsen die *relevia* bei Verkäufen schlechtweg *Ventes*. B. I. *Ch.* 158. 160.

192) Besonders lehrreich ist im B. III. Urk. XXXIX. v. J. 1260.

Sohn auf das Gut eine Aussteuer anweist, 12 Den., wenn er ein Witthum darauf radicirt, 6 Den. [193])

d) Für den Erbaccis (*Formortura*) 2 Schillinge [194]).

Der Ertrag der *Relevia* war so bedeutend, dafs er oft zu Lehen gegeben wurde, z. B. dem *Villicus* [195]).

Zusatz. Es kommt auch eine Abgabe unter dem Namen *Uthland* [196]) vor, die Herr Gheldolf, nach Spelmans Glossar, für die Abgaben erklärt, welche der Laet für ein vom Haupthof veräufsertes Zinsgut entrichtet.

B) Wir gehen zur Beleuchtung einiger hierher gehörenden Urkunden über.

I. Wir haben oben S. 44, Note 102. die höchst wichtigen Aufschlüsse über die bäuerlichen Verhältnisse in Flandern im zehnten Jahrhundert erwähnt, die Herr Prof. *Guérard* in Paris, im *Appendix* zum *Polyptychum Irminonis*, d. h. dem Gutsinventarium der Abtei *Saint-Germain des Près* bei Paris, aus einem solchen Inventar der Abtei Sanct Bertin, (im Cartular des Abts *Folquin* [† nach 975]) entnommen hat. Dasselbe enthält eine genaue Statistik von 20 *Villae* dieser Abtei [197]), die gröfstentheils in Flandern (einige jedoch in der nachherigen Grafschaft Artois) lagen. Unter denselben zeichnet sich die von Poperinghen aus, welches später zur Stadt geworden, in der zweiten Abtheilung unseres zweiten Bandes beschrieben und der vielen Urkunden wegen, die wir über diese Stadt besitzen, so oft in unserem Werke genannt wird.

Die Notiz jeder *Villa* ist nach demselben Plan entworfen, auf folgende Weise:

1. Gewöhnlich werden zuerst die Gebäude des Orts

193) Urk. XXIX. Zu vergl. *Diericx Charterb.* p. 160. §. 41—43.

194) Urk. XXIX. *Diericx* ebend. pag. 71. 77. p. 124. p. 163. §. 44. *Ducange v.* Formortura.

195) B. III. Urk. XXXIV.

196) B. III. Urk. XXVII.

197) Der Titel des Documentes ist: *Breviatio villarum, Monachorum victus.* Mit denselben ist zu vergleichen *Miraeus* IV. 174. Urk. von 877. Ueber *Folquin*, die *histoire littéraire de la France* t. VI. pag. 384.

mit Inbegriff der Kirche, wenn eine da ist, aufgeführt, und die unmittelbar von der Abtei bebauten Felder, die Wälder, Wiesen u. s. w.

2. Dann werden die auf diesem Gebiete ansässigen Leute aufgezählt. Diese sind, wie schon bemerkt worden,

a) die Leibeigenen, *Mancipia* oder *servi vel ancillae*,

b) dann die *ingenui*,

c) dann die *Luminarii*, d. h. Wachszinsige,

d) die *Lunarii*, wenn welche da sind, d. h., die nur jeden Monat arbeiten,

e) die *Praebendarii* [198]),

f) die *Herescarii* [199]).

Es wird angegeben, wie viel alle zu arbeiten haben und was sie an Geld ertragen.

3. Hierauf werden die einzelnen Personen überlassenen Besitzungen, ebenfalls mit sehr genauen Angaben ihrer Leute, ihrer Arbeiter, der ihnen obliegenden Zahlungen u. s. w. genannt.

Zum leichteren Verstehen haben wir aus dem Verzeichniss der Statistik von Poperinghen und drei anderer Orte im Nachtrage des Urkundenbuches (N. CLIV.) die Notiz abdrucken lassen.

Was das so oft genannte Poperinghen betrifft, — das darin *Pupurninga Villa* heisst, — so hatte die Abtei allda im zehnten Jahrhundert:

1) eine Kirche mit 18 *Bunariis* [200]) (grossen Morgen) Land;

2) einen *Mansus indominicatus*;

3) Bauland (*terra arabilis*) (LVIII Morgen);

198) *Praebendarius* ist sowohl der, welcher eine Praebende erhält, als auch der, welcher eine zahlt. *Ducange s. v. Praebendarius.* Hier scheinen die Praebendarii Leute der letzten Art zu seyn.

199) Herr *Guérard* definirt sie in seinem Glossar als die: *qui domino suo scaram debent, non speciem minutae monetae, ut ajunt apud Ducangium.* Scara bedeutet aber vielerlei; sind es vielleicht die zur Expeditio, zur Heerschaar Verpflichteten? die also auch Wachedienst zu thun haben?

200) *Bunarium*, französisch *Bonier*, ist ein grosser Morgen Landes; im Lüttichschen umfasst er 3 *Arpens* (Jauchert).

4) Waldungen aller Art 400 Morgen, zum Weiden von 600 Schweinen;

5) *Mansa* 47½, darunter bestehen:
 10 aus 24 Morgen,
 10 aus 15 Morgen,
 27 aus 13 Morgen,
 der halbe aus 8 Morgen.

6) In diesen wohnen:
 4 Leibeigene männlichen Geschlechts, die in der Woche 3 Tage Arbeit thun,
 4 Leibeigene weiblichen Geschlechts, deren jede 4 Camsiles [201]) macht,

 die übrigen sind *Ingenui*, die zwei Tage in der Woche arbeiten, und *ingenuae feminae*, deren jede 4 Denare bezahlt.

 Kein *Lunaris* ist da, aber *Luminarii*, CLXXIV, welche zusammen ertragen 2 Pfund und 18 *Solidi*.

 Ferner sind da 109 *Herescarii*, die 14 Schillinge und 7 Denare abwerfen.

7) Der Zins von unbebautem und unfruchtbarem Land 118 Morgen, besteht in 21 Pensa Käse (etwa 2100 Pfund) und 25 Gänsen.

8) Wagenfuhren sind zu leisten:
 a) *ad hostem* 2,
 b) *ad vineam* 2.

9) Die genannten vier *Ancillae* bereiten 10 Modii Malz.

10) Jeder (d. h. wohl die vier Leibeigenen männlichen Geschlechts) liefert zwei junge Hahnen (*pulli*) und 10 Eier, alle drei Jahre ein Schwein von 4 Denarii Werth.

11) Es ist da ein Major, der 4 Leibeigene hat. Von 10 Bunaria kommen 3 Sextarii Honig.

12) Der Cabalarius *Godebert* [202]) allda hat:
 a) eine *Casa indominicata* mit andern *Casticiis*,

201) D. h. 4 Stücke Leinzeug. S. *Ducange, V. Camusia, Campsilis.*

202) Dafs unter dem Ausdruck *Caballarius* ein Ritter zu verstehen ist, haben wir bemerkt, da in den späteren Urkunden über Poperinghen *Equites* vorkommen. S. 56. n. 179.

b) Land 86 Morgen,

c) jungen Wald 4 Bun.,

d) Leibeigene 6.

13) Der Cabalarius *Mortbert* hat:

a) eine *Casa indom.* und andere *Casticia*, *b*) 20 Bun. bebauten Landes, *c*) jungen Wald 12½ Bun., *d*) Leibeigene 10, *e*) Mansa 4 in 10 Bun. Da wohnen Ingenui, die im ganzen Jahr wöchentlich nur zwei Tage arbeiten. Jeder von ihnen giebt ein Hühnchen und 5 Eier; sie pflügen und führen die Erndte ein von 1 Bun., *f*) von in Zins gegebenem Lande sind 12 Bun. vorhanden; davon kommen 2 Sext. Honig.

14) Ein Schweinhüter (*Porcarius*) ist da; er hat 3 Bun. *ad vestitum.*

15) Von drei Bun. sind zu liefern:

12 Flaschen (*flascones*) (?),

10 Schüsseln (*Scutelli*).

16) *Engelen* hat 4 Bun., pflügt einen halben, und arbeitet jede Woche einen Tag.

17) *Radeken* hat drei Bun., pflügt ½ B. und arbeitet wöchentlich zwei Tage.

18) Desgleichen *Aldbert* mit 4 B.

19) *Abbo* hat 5 Bun. und pflügt einen halben [203]).

II. Unter den hierher gehörenden späteren Urkunden führen wir zuerst die das Dorf Reningen, *Rheiningeneshem*, betreffende vom J. 1161 (B. II. Urk. CLVII.) an. Die Grafen Dietrich und Philipp überlassen eine Wüste (*solitudo*) Bauern zur Anlegung eines Dorfes und das Land zur Bebauung; die Grafen werden die Pfarrkirche bauen und den Pfarrer besolden. Die sich hier Niederlassenden sollen nur gräfliche Unterthanen seyn. Die Grafen sagen: *si alio obligati tenentur dominio, licentiam ad nos veniendi impetrari curabimus.* Nun wird verfügt:

1. Die Bewohner sollen dem Gerichte und der Keure der *Communia in Fürnes* nicht mehr untergeben seyn.

203) Wir halten es nicht für nöthig, auf gleiche Weise die Angabe der Breviatio über Ruminghen und Westreenen u. s. w. zu erklären.

2. Sie sollen frei seyn von *omnibus servitiis, petitionibus, talliis, sive quibuslibet aliis exactionibus, quibus alii incolae terrae obligati tenentur, nisi pro communi defensione terrae in exercitum evocentur.*

3. Sie sollen von niemand vor Gericht gezogen werden, als *in praesentia nostra, vel ejus qui Ypris Ministerium victualium nostrorum tenuerit.*

4. Sie zahlen den Zins in Ypern, nemlich:

a) auf Johanni den Geldzins (*denaria*);

b) zwischen St. Bavo und Maria Reinigung den Haber und die Hühner.

5. Zahlen sie in diesen Terminen nicht, so sollen sie *a ministris* gepfändet werden, jedoch ohne in eine Busse zu verfallen.

Man sieht, dafs der von den hier angesiedelten Hintersassen zu zahlende Zins nichts Anderes ist, als der sogenannte *Cens seigneurial.*

III. In einem Verzeichniss der Grundzinsen (*Censum ad vinum pertinentes*) der Abtei St. Bavo in Merendré und Wildenriesch, welches gegen das Jahr 1200 ausgefertigt wurde, finden wir folgende Angaben aufgeführt:

Coloni culturam de Wilde ad censum tenentes debent annuatim celerario vini.

III. Modia subscriptis temporibus solvenda, scilicet,

1. *medio martii primum,*

2. *in nativitate St. Joh. Baptistae secundum,*

3. *in Festo Sancti Andreae tertium,*

XV. quod dicitur pro loto dare.

Die von Merendre erhalten, nicht von Rechtswegen, sondern aus Gnade des Celerarius, jährlich ein Manipulum. Dafür sind sie zu zahlen schuldig für die Schweine 13 Solidi auf Mathäi, 3S Sol. 5 Den. auf St. Bavo und 2S auf Martini.

Auch der kleine Zehnte ist zu entrichten; auf Palmsonntag 4½ Schilling,

8 Tage nach Ostern 3 Schilling,

auf S. Macharius 4½ Schill.,

Ende Mai 11½ Den.

An jährlichem Zins zahlen folgende Bauern:

1. Wilde Woitin 1 Schl.,
2. Soyer sein Bruder 5 Schl. 3½ D., ferner 9 Den.,
3. Ihr Bruder Ramar 5 D. 2 D.

Wilkin Calwaert u. sein Bruder 3 Lot.
Balduin, der Sohn der Lucia, 33 Schl.

§. 6. *Familienrechtliche Verhältnisse.*

Wir besitzen nur sehr wenige Nachrichten über das flandrische Familienrecht während der von uns behandelten Periode. Was die väterliche Gewalt betrifft, so haben wir in unsern Quellen gar nichts Bemerkenswerthes gefunden; über die Ehe nur weniges, mehr dagegen, jedoch nichts vollständiges, über die Vormundschaft.

I. Ehesachen gehörten auch in Flandern vor die geistlichen Gerichte. Diefs sagt die Keure von Grammont (B. II. Urk. CCXIII.) Art. 4 ausdrücklich. Defshalb überliefs der Graf in dem mit dem Bischoffe von Teruanne im J. 1150 geschlossenen, auch in anderer Rücksicht merkwürdigen, Concordate die Festsetzung der Zahl der Aufgebote bei Trauungen der Kirche. Man war vom ältern allgemeinen Kirchenrechte dahin abgewichen, dafs man drei Verkündigungen (*banni*) eingeführt hatte, (wie später das tridentinische Concilium für die ganze Kirche festgesetzt hat). Es scheint dieses Mifsbräuche (man begreift freilich nicht welche?) veranlafst zu haben, und defshalb wurde in jenem Concordate bestimmt: [204])

Primo itaque banni, qui ex quadam nostri temporis institutione tribus facti diebus matrimonia praeibant, rescissi sunt propter mala plurima, quae inde accidebant, et re-

204) *Miraeus* IV. p. 204. und *Gallia Christiana* t. XI. *Preuves* p. 404. *Raepsaet*, Annalyse, führt die Stelle N. 277 an, jedoch ohne sie aufzuhellen.

ductum est matrimonium ad antiquam et canonicam consuetudinem [205]).

Aus unsern Keuren und Urkunden heben wir über die ehelichen Verhältnisse noch folgende Punkte heraus:

1. Kinder können sich ohne die Einwilligung ihrer Eltern und minderjährige Waisen ohne die ihrer nächsten Verwandten nicht verheirathen [206]). Ein Mädchen, das, um sich zu verheirathen, sich entführen läfst, verliert ihr Erbrecht, und unterliegt andern Strafen, wie unten in §. 23. I. ausführlicher gezeigt werden wird.

2. Es kommen Eheberedungen vor über das Witthum, ferner Bestellungen von *Dotalicia*, sowohl von den Eltern der Braut, als von den des Bräutigams. Wir verweisen auf unsere Urkunden B. III. N. XXIX. LXXVI., A. LXXXVII. B. II. Urk. CXCVIII. und CCII.; ferner auf *Lindanus Teneramunda* III. c. 8. Urk. vom J. 1250. *Miraeus* I. 106. Urk. vom J. 1179. *Brussel Usage des fiefs en France* I. p. 452.

3. Was die Vermögensrechte der Ehegatten betrifft, so finden wir in Flandern die Gütergemeinschaft; sie ist entweder die allgemeine oder die des beweglichen Vermögens. Das Nähere hierüber unten in §. 10. vom Erbrecht.

II. Die meisten Bestimmungen der Keuren über die Vormundschaft, beziehen sich auf die vormundschaftliche Verwaltung und besonders auf die Verpflichtung des Vormunds, dem Mündel zu seinem Erbtheil zu verhelfen. In einigen Statuten ist jedoch auch von der Bestellung der Vormünder die Rede. — Der Vormund wird flammändisch fast immer *Voogd*, die Vormundschaft *Vogdie* genannt. In den lateinischen Quellen heifst er *advocatus*, *tutor*, die Vormundschaft

205) Siehe hierüber *Gonzalez Tellez ad* §. 27. X. 4. 3. *Boehmer jus eccles. Protest.* IV. 3. §. XXV. *Eichhorn* Grundsätze des Kirchenrechts II. S. 312. In L. *v. Moy's* Geschichte des christlichen Eherechts B. I. ist über die kirchlichen Aufgebote während der von ihm behandelten Periode nichts zu finden.

206) Keure von Fürnes B. III. Urk. CLX. Art. 47. Dritte Keure von Brügge B. II. Urk. LXVI. Art. 19 — 21. Dritte Keure von Gent bei *Diericx* II. p. 279. Art. 59.

tutela, jedoch auch *warda*, (daher altfranzösisch *la garde*). Die Mündel heifsen meistens *orphani*, oder *orbati*, *Weesen* (d. h. Waisen).

Da es uns nicht möglich ist, eine, auch nur einigermafsen, vollständige Theorie der Vormundschaft zu geben, so beschränken wir uns darauf, die Bestimmungen der einzelnen Keuren zusammen zu stellen.

1. In der Keure der vier Aemter Art. 62. heifst es:

a. Wenn ein Waise (*orphanus*) sich unter dem Schutze (*protectione*) eines Andern, d. h. unter einer Vogtei (*Vogdien*) befindet, so darf sein Vermögen, so lange er in der Vogtei ist, nicht vermindert werden [207].

b. Der beider Eltern beraubte Pupille mufs zwei Tutoren, einen von väterlicher und einen von mütterlicher Seite, haben und bei dem von beiden verweilen, an welchen bei seinem Tode der gröfsere Theil seines Vermögens fallen würde. Ueber diesen Vermögenstheil hat dieser auch die Verwaltung. Der andere Vormund unterstützt ihn für den Antheil des Vermögens, der einst an ihn fallen würde und bestreitet auch in diesem Verhältnifs die Ausgaben der Vormundschaft, es sei denn, die Schöffen hätten eine andere Anordnung getroffen.

2. Auch andere Statute sprechen von solchen Waisen, (*orbati, qui nondum ad aetatem discretionis venerunt*) z. B. das Genter Statut vom J. 1228, Art. 26—28, welches verordnet, dafs sie Vormünder haben müssen zur Vornahme der Erbtheilungen. Der Vormünder heifst hier *advocatus*.

3. Mit welchen Jahren man volljährig wird, darüber fehlen ausdrückliche Bestimmungen. Es liefse sich aber aus den Strafbestimmungen über Entführungen erschliefsen [208]). Nur in der dritten Keure von Brügge B. II. Urk. LXVI, Art. 20. 21. ist ein bestimmtes Alter, und zwar für beide Geschlechter dasselbe, genannt, nämlich 25 Jahre. Es

207) Diefs steht mit denselben Worten in der Keure des Waeslandes Art. 38.

208) S. unten §. 23.

möchte aber wohl 15 Jahre, das heifst das vollendete 15te Jahr, das Alter der Volljährigkeit geweseu sein. Die Verordnungen über die Rügegerichte verlangen nämlich das Erscheinen Aller über 15 Jahre. S. B. II. Urk. LXII. Die *Etablissements de Saint-Louis* setzen auch das 15te Jahr für die Volljährigkeit (*majorité*) beim gemeinen Mann und das 20ste beim Edelmann fest. Etabl. I, 73.

4. Wenn ein Vormünder seinen Mündel vor erreichter Volljährigkeit, ohne den eingeholten Rath und Willen seiner Eltern oder Verwandten, verheirathet, so fällt dessen Vermögen nach der Keure von Fürnes Art. 48. dem Grafen anheim. B. II. Urk. CLX.

5. Auch der Ehemann einer Frau kann ihr Vormund sein. Jedoch ist er diefs nicht nothwendig [209]).

6. Die dritte Keure von Gent enthält die ausführlichsten Bestimmungen über die Vormünder. Sie verordnet in den Artikeln 109, 111—113, Folgendes:

a. Minderjährige Waisen (*Onverjaerde Wesen*) haben Vormünder, und zwar:

α. wenn sie noch einen Vater oder eine Mutter haben, vorzugsweise diese,

β. sonst ihren volljährigen Bruder oder ihre volljährige Schwester, wenn dieselben ehelich geboren sind und Sicherheit für das Vermögen stellen können. Art. 109.

b. Haben sie weder Eltern noch eheliche Geschwister, so wird die Vormundschaft eine Last des nächsten Verwandten von väterlicher und des nächsten von mütterlicher Seite, sofern dieselben von ehelicher Geburt sind. Jeder mufs für die Hälfte des Vermögens [210]) des Mündels Sicherheit geben. Art. 111.

c. Die Vormünder (*Voegde*) müssen stets Bürger von Gent sein. Art. 111.

d. Grundeigenthum (*Erve*) müssen die Vormünder

209) B. III. Urk. XXXIII. p. 34. *Cart. de St. Bavon* p. 106. Urk. vom J. 1220.

210) Die Keure spricht blofs von Cateilen, also von der Habe.

mit doppelt so viel Grundeigenthum versichern, oder mit mehr, wenn das Gericht diefs verlangt. Art. 109.

e. Jedes Jahr müssen die Vormünder von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen an die Schöffen. Diese bilden die Obervormundschaft (das Gericht ist *Obervoeght*) und haben darüber zu wachen. Art. 112.

f. Haben die Minderjährigen an beweglichem Vermögen, oder an Renten mehr, als zu ihrem Unterhalt nöthig ist, so kommt dieser Ueberschufs ihnen zum Besten. Art. 111. in *f.*

g. Der Vormund hat besonders darüber zu wachen, dafs der Mündel sich vor erreichter Volljährigkeit nicht verheirathe; es sei denn, seine nächsten Verwandten, sowohl väterlicher als mütterlicher Seite, willigten dazu ein. Der hiegegen handelnde Vormund zahlt die Bufse, welche die Schöffen über ihn zu verhängen für gut finden. Art. 113.

h. Eine weitere Hauptverpflichtung der Vormünder besteht darin, die Erbtheile ihrer Mündel, und folglich die Theilung der Erbschaft, zur gehörigen Zeit zu verlangen. Das Nähere hierüber wird unten, bei Gelegenheit der Theilungen von Erbschaften, ausgeführt werden, nach derselben Keure Art. 106 — 108. und dem Genter Statut von 1228, Art. 26 — 28.

II. Abtheilung. Güterrecht.

§. 7. *Eintheilung der Sachen. Eigenthum, Zinsgüter.*

Das altflandrische Recht beurkundet sich dadurch als ächt germanisches, dafs es das unbewegliche und das bewegliche Vermögen einer Person genau unterscheidet. Der Unterschied zwischen den unbeweglichen und beweglichen Sachen ist so grofs, dafs das Eigenthum an beiden ein verschiedenes ist. Zur Bezeichnung der ersten und des Eigenthums an denselben, [das Wort im weitern[211]) Sinn genommen] kommt in den lateinischen Rechtsquel-

211) d. h. in dem, dafs es das *dominium directum* und *utile* begreift.

len am häufigsten der Ausdruck *hereditas* [212]), in den flamändischen das Wort *Erve* und *Ervachighede*, in den französischen *héritage* vor. Das gesammte bewegliche Vermögen heifst *pecunia* [213]), hie und da *Averiae* oder die *Catalla*, flamändisch *Have* und *Cateilen*, französisch *Avoir et Catteux*, daher die Entgegensetzung [214]) von *hereditas* und *pecunia* oder *Catalla* [215]), *Erve* und *Have*, *Heritage* nnd *cateux* oder *choses mouvantes* [216]).

Die Grundeigenthümer, die in der Regel allein als vollgültige Zeugen gelten, heifsen *viri hereditarii* und hie und da *viri hereditati*, angesessene Leute! [217]) Sehr häufig kömmt der Ausdruck *terra* oder *hereditas vel terra* vor zur Bezeichnung von Grundstücken, die Jemand in ächtem oder in nutzbarem Eigenthum hat [218]).

Das Wort *Allodium* oder *Alodium et hereditas* bezeichnet in der Regel das ächte volle Eigenthum [219]). Der Ausdruck *bona* begreift das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen [220]) oder auch eine Verlassen-

212) Nur selten bedeutet *hereditas* eine Erbschaft. Zu vergl. B. I. Urk. X. 5. XLV. 39.

213) *Pecunia* heifst auch Geld; ferner eine Geldschuld. B. II. Urk. XV. Urk. XXV. XXVIII. XCII. CCXXXVIII. 12. Bd. III. Urk. LXXV. LXXVI.

214) B. I. Urk. XIII. 10. B. II. Urk XV. 2. 11. 12. 13. Urk. LXIX. 11. a. E.

215) *Hereditas et pecunia* in B. II. Urk. XV. 21. CCXXII. 17: *terra et pecunia*. B. II. Urk. XLV. 45: *hereditas et catalla*. B. II. Urk. CCXXXVI. 29. Urk. CCXXXVIII. 5. 11. 12. *Ervachighede en Cateilen* in B. II. Urk. LVI. 22; in der Keure von Saffelaere Art. 32.

216) B. II. Urk. XCVII.

217) B. I. Urk. IX. 2. B. II. Urk. VI. 29. Urk. XV. 1. 2. 4. 5. 6. 12. 18. 20. 21.

218) Bd. II. Urk. IV. 3. Urk. CCXX. 31. Urk. CCXXI. 2. Urkunde CCXXII. 60. B. III. Urk. LXIII. LXV. LXIX. LXXXVI. XCVII. CIII. CIV.

219) B. II. Urk. CCXIII. 8. Urk. CCXX. 45.

220) B. I. Urk. XII. 18. B. II. Urk. XXI. 1. Urk. XXXI. XLV. 13. 19. 39. 40. Urk. LXXXIV. CLX. 4. 5. 13. 15. Urk. CCXX.

schaft, hie und da die Handelswaaren eines Kaufmanns [221]). *Possessio* bedeutet entweder die Verlassenschaft [222]), oder das Vermögen [223]). Ein gräfliches Allodium heifst auch *Fiscus* und *terra fiscalis* [224]).

Was nun das *Grundeigenthum* betrifft, so kommt dasselbe in verschiedenen Formen vor, und hat nach diesen verschiedene Benennungen. Wir finden

1. das *ächte*, ursprünglich germanische, welches die volle *Grundherrlichkeit* über Land und Leute enthält, d. h. das vollständigste Verfügungsrecht über Grund und Boden, und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen daselbst. Wo dasselbe unbeschränkt vorhanden ist, heifst der Herr *Dominus*, (*Seigneur* oder *Sire*) die Grundherrlichkeit *dominium* [225]). Ein so Jemanden angehöriges Grundstück ist *Allodium* oder *Alodium*, heifst aber auch *hereditas*. Die ältern französischen Rechtsgelehrten nennen das Alodium dieser Art *le Franc-Alleu noble* oder *l'alleu noble* [226]), — lateinisch auch *Allo-*

43. 45. Auch *bonum* kommt vor, und *bona mobilia et immobilia*. B. II. Urk. CCXX. 15. Urk. CCXXII. 61. Urk. CIV. und *hereditas et bona*. Urk. CCXXXI. 8.

221) B. II, Urk. IV, 5. Urk. XV, 20. — B. I. Urk. XIV.

222) B. I, Urk. X, 3.

223) B. II, Urk. XXI, 3. Urk. CLXXXVIII, 1. *res et possessiones* Urk. CCXXII, 24.

224) *Miraeus* I. 44. und 145. Urk. von 979. der Keuerbrief Art. 16. und 20. Das Wort *Comitatus* kommt vor zur Bezeichnung gröfserer Allodialdistricte und bedeutet die Grundherrlichkeit. *Miraeus* I, 191. 269. 391; S. oben S. 50.

225) Diefs Wort bedeutet indefs oft nur das *dominium directum*, d. h. die Oberlehensherrlichkeit. B. III, Urk. LXXX. B. II, Urk. CCXXXV, 3. *Omne jus et dominium* kommt vor in B. III, Urk. CII. und *dominium et jus libertatis* bei *Miraeus* B. I. 89. II, 1143, endlich *omne dominium, libertas et justitia* ebend. IV, 187.

226) Die Werke von *Galland, Caseneuve und Furgole* über das *Franc-alleu* sind bekannt. S. *Camus Bibliothèque choisie de livres de droit 5e édit.* Paris 1832. N. 1286. 1594. 1595. *Merlin Répertoire Franc Aleu.* Man schreibt übrigens *Aleu* und *Alleu*. *Raepsaet Analyse* N. 190—192. glaubt, der Name *Franc aleu* habe blofs

dium nobile [227]). In unsern Quellen kommt der Ausdruck *Francum Alodium* zwar vor, hat aber nicht nothwendig diese Bedeutung [228]).

Nach unsern Urkunden wird diese Grundherrlichkeit auf dreifache Weise übertragen:

a) entweder so, wie der Grundherr sie hatte, *cum justitia alta et bassa*, [229]) also *terram cum inhabitantibus, redditibus, decimis, justitiis ac consuetudinibus eidem terrae pertinentibus, retentionibus* etc., und wenn die Uebertragung an eine Abtei oder Stiftskirche geschieht, mit hinzugefügter Immunitätserklärung [230]);

b) oder so, daſs der Grundherr sich die *hohe* Gerichtsbarkeit vorbehält [231]), sei es schlechthin, oder wegen der ihm zustehenden Kirchenvogtei [232]);

c) oder die *Seigneurie* wird mit voller Gerichtsbarkeit zu *Lehen* gegeben [233]). Ein groſser Theil der Grafschaft gehörte auf diese Weise den Kronvasallen und ihren Lehensmannen.

2. Es kann aber auch das ächte Eigenthum *ohne* Gerichtsbarkeit veräuſsert werden [234]).

die *freie* Gutsherrlichkeit bezeichnet, und *aleu* das Eigenthum ohne sie. Er weicht hierin von den französischen Rechtsgelehrten ab. — S. auch *Montag* Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Deutschlands. B. I. 125 ff.

227) *Ducange* V. Alodium p. 336. *Prèvot de la Jannès* in seinen *Principes de la jurisprudence Française.* Paris 1759. t. 1. §. 263. sagt: *le franc allen noble est celui, au quel est joint un fief dominant ou une censive ou une justice.*

228) B. III. Urk. CII. *de St. Genois* p. 645.

229) B. III. Urk. XLIX. *Miraeus* II, 1007. Urk. vom J. 1280. IV. 187. *Cartulaire de St. Bavon* p. 69. Urk. vom J. 1190.

230) *Miraeus* I. 511. Eine Immunitätserklärung enthält in unserm Werke B. III. Urk. LXV.

231) B. III, Urk. CII. CIII. B. II, Urk. LXXXV. (?) Cart. de St. Bavon p. 165. Urk. vom J. 1229.

232) *Miraeus* IV, 187. *de St. Genois* p. 595. Urk. vom J. 1261.

233) Beispiele in B. II, Urk. CCXXXVI. CCXXXVIII. B. III, LXXX, deſshalb steht sich entgegen *hereditario jure possidere* und *in feodo habere. Miraeus* I, 285. Urk. vom J. 1180.

234) Beispiele in B. III, Urk. LXXXIX.; ferner Urk. LXVII.

Auch ein Grundbesitz dieser Art, d. h. das ächte Eigenthum ohne Grundherrlichkeit, heifst *Allodium* und ist das, was die französischen Rechtsgelehrten das *Aleu* oder *Franc alleu roturier* nennen [235]). Dieses Eigenthum kommt häufig in den Städten vor, wenn nämlich die Stadtgemeinde das wahre Eigenthum des städtischen Grundes und Bodens an sich gebracht [236]) und Strecken davon als Areal zu Häusern ganz und gar veräufsert, d. h. mehr als das nutzbare Eigenthum davon übertragen hat [237]). Es schadet dann nicht, dafs die Stadt sich eine Grundrente vorbehielt, wenn diese nur nicht den Charakter des *cens seigneurial* hat [238]). Auch das *Aleu roturier* wurde zu Lehen gegeben oder gegen einen Grundzins zum nutzbaren Eigenthum überlassen.

Ueber die Natur und den Umfang des in den Städten vorkommenden Grundeigenthums finden wir in einigen Keuren Bestimmungen:

a. Die zweite Keure von Gent sagt im Art. 20: Niemand könne verhindert werden, auf seinen Grund und Boden zu bauen. Wer widerspreche, verfalle in eine Bufse von 10 Pfund; ferner im Art. 19:

b. Jeder kann sein Grundeigenthum verkaufen oder verpfänden [239]), sowohl Verwandten als nicht Verwand-

235) *Le Franc alleu roturier est celui, qui n'a ni justice, ni vassaux, ni censive* sagt *Prèvot de la Jannès.* Zu vrgl. auch *Ducange* a. a. O. *Merlin* a. a. O.

236) Diefs kam hie und da im 12ten, sehr häufig aber im 13ten Jahrhundert vor. S. B. I, Urk. VI, wo der Graf der Stadt St. Omer die Gildhalle *herediterie possidendam,* mit Immunität überläfst.

237) In diesem Sinn wird von den eigenen Häusern der Stadtbürger gar oft gesprochen. B. I. Urk. VI, 19. Urk. X, 2, 14, 31. B. II, Urk. XCVI, CCXXXI, 4. B. III, Urk. XXV, 4. Urk. LXVII. Auch auf dem Lande kommt es vor. B. II, Urk. CCXX. 30, 31, 45.

238) Diefs ist der Fall in der Urk. LXXXIX, B. III. Vom Unterschied des *Cens seigneurial* und der einfachen *rente foncière* wird alsbald die Rede sein.

239) Das Retractrecht ist sonst in Flandern allgemein verbreitet. B. III, Urk. LXXVI.

ten, jenen stehe kein Einspruchs-, d. h. Retractsrecht, zu. Die dritte Keure dieser Stadt bei *Diericx* S. 325. verfügt:

c. Wer in Gent einem Andern ein Grundstück verkauft und ihm nach Vorschrift des Gesetzes vor zwei Grundeigenthümern die Gewähre (*waerscepe*) verspricht, wird nach Jahr und Tag, wenn der Käufer so lang in ungestörtem Besitze war, von der Gewährleistung frei. Der Käufer ist dann voller Eigenthümer. Art. 116.

d. Wer ein Grundstück von einem Andern als sein eigenes vindiciren (*afwinnen*) will, mufs ein doppelt so viel werthes Grundeigenthum dagegen einsetzen [240]. Verliert er den Procefs, so verbleibt das entgegen eingesetzte Grundeigenthum dem Andern. Art. 117.

(Die zweite Keure von Brügge verfällt den unterliegenden oder den Streit aufgebenden Vindicanten eines Grundstücks in eine Bufse von 60 Schill., bei beweglichenSachen in so viel, als die Schöffen wollen. B. II, Urk. LVI, Art. 22.)

e. Niemand kann einem Andern Grundeigenthum abgewinnen, er beweise denn, dafs er es erworben hatte:

1) durch Erbrecht (*bi Versterwenesse*),

2) durch Kauf (*bi coepe*),

3) durch Schenkung (*bi ghifte*),

4) durch gesetzliche Zueignung (*wetteliken Eygendomme*). Ebend. Art. 118.

f. Nur Grundeigenthümer sind vollgültige Zeugen, (sowohl nach der zweiten als nach der dritten Keure und nach der Schöffenverordnung vom Jahre 1228), wie ausführlicher unten im §. 33. gezeigt werden wird.

g. Ein eingetauschtes Grundstück (*Erve*) tritt ganz

240) Diese Verfügung wird die Freunde des Römischen Rechts überraschen; also auch hier eine gerichtliche Wette, wie bei der *Vindicatio per sponsionem*; nur gefährlicher für den Kläger als diese. Auch in andern niederländischen Rechtsstatuten findet sich diefs, wie *Diericx* p. 326. aus *Grotius Inleyding in het hollandsch Regt* nachweist.

in die Stelle des vertauschten. Art. 114. Ebendies setzt das Schöffenstatut von 1228, Art. 31. fest [241]).

h. Die Hauptgrundsäzte des Genter Rechts finden sich modificirt wieder in den Keuren des Waeslandes Art. 30. 31, der vier Aemter Art. 60, der von Copric und Eecloo §. 8, der von Saffelaere Art. 21. 22, der des Dorfs Terr Piet (S. 221, vorletzter Absatz), der von Sleidinghe und Desseldonc, Art. 34. 35. In diesen wird bestimmt:

i. Wer ein Grundstück, in dessen Besitz er durch die Schöffen rechtmäſsig gesetzt wurde, Jahr und Tag ruhig besaſs, kann von Niemand mehr deſshalb in Anspruch genommen werden [242]). Wer ihn beunruhigt (*inclamat*), verfällt in die Strafe von 10 Schilling.

k. Verschiedener Natur war in Gent das Eigenthum an den Häusern, welche *Vryhuisen en Vryerven* hieſsen. Dieselben waren im ächten Eigenthum ihrer Herren wahre *francs alleux nobles;* weſshalb diesen auch eine, durch Uebereinkunft freilich nur noch auf die *Jurisdictio voluntaria* bei Veräuſserungen beschränkte, Gerichtsbarkeit zustand [243]). Im übrigen waren diese Alodien ebenso der Gegenstand aller Arten von Rechtsgeschäften, wie die übrigen Grundbesitzungen, an welchen die Stadt selbst das ächte Eigenthum hatte, standen also unter dem allgemeinen Stadtrechte.

3. Am häufigsten sind die Veräuſserungen des bloſsen *dominii utilis* ohne Grundherrlichkeit, also die Uebertragungen eines bloſs garantirten Besitzes, bei welchen der Grundherr sich die gesammte Gerichtsbarkeit vorbehält, und der Grund und Boden unter der Verpflichtung, einen Grundzins in Geld oder in Naturalien zu entrichten, zu frohnen u. s. w., also zur *Laetschep* Andern, d. h. Hintersassen, überläſst. Hier wird für die *Hospites* das Land eine *terra cen-*

241) Eine Folge davon enthält die Keure von Saffelaere. Art. 51.

242) Dieser Besitz wird in der Keure des Waeslandes *praescriptiv* genannt.

243) S. *Diericx Mémoires sur la ville de Gand.* t. I, p. 130.

sualis im eigentlichen Sinne, welche daher auch als solche der *terra propria* [244]) und dem Alodium entgegengesetzt wird [245]), ob sie gleich auch *hereditas* in den verschiedenen Land- und Dorfkeuren genannt wird oder *terra sua* [246]). Der Charakter dieses Rechtes, das wir ein *Erbbestandrecht* nennen dürfen, besteht darin, dafs:

a. die Gutsbesitzer Gutsunterthanen und daher der Jurisdiction des Grundherrn unterworfen sind.

b. dafs sie zur Zahlung des *Census terrae* (*cens seigneurial, rente foncière seigneuriale*), von der wir oben ausführlich gehandelt haben, so wie zu den übrigen dort aufgeführten Leistungen, verpflichtet sind.

c. Bei Veränderungen des Besitzers sind *relevia* zu entrichten, also bei eintretenden Veräufserungen [247]) und bei Vererbungen [248]). Auch hievon war oben §. 4. No. 6. die Rede. Hie und da wird das *relevium* erlassen.

d. Ursprünglich war diefs nutzbare Eigenthum nicht vererblich, der Erbe des Besitzers mufste aufs Neue darum bitten, das aus den Händen gefallene Gut wieder aufnehmen zu dürfen und dafür die Wiederaufnahmegebühr, deren Name *relevium* sich daraus am besten erklärt [249]), entrichten.

e. Wird der Census mit den festgesetzten Mahnungen nicht entrichtet, so verfällt der Verpflichtete in ein *Forisfactum* und defshalb in eine, gewöhnlich

244) Beispiele in B. III, Urk. LXVII, LXX. in d. W. *terra censualis, quam ab ecclesia possidet.* Dagegen *hereditas propria et libera* in Urk. LXXIV.

245) S. auch in B. III. Urk. XLIX. die *terra ad cultum redacta et data ad censum,* im Gegensatz der *terra libere possidenda.* Urk. LXXVII.

246) B. III, Urk. XXV.

247) Keure von Saffelaere Art. 41. *Qui terram emerit, debet de qualibet marca duos denarios.* In Poperinghen zahlt der Käufer 4 Denare. B. II, Urk. CLXXXV.

248) Keure von Saffelaere §. 44. und B. III, Urk. XXXIII. in *f.*

249) Siehe die Fassung der Keure von Saffelaere Art. 44, *heres, qui de obitu sui antecessoris terram relevaverit, solvat simplicem censum.*

dem Zinsquantum gleiche, Bufse [250]). Auch findet gegen ihn ein Recht zur Pfändung statt, welche der gutsherrliche Beamte, z. B. der Praeco, ohne Intervention der Schöffen, vornimmt [251]).

f. Das nutzbare Eigenthum unterliegt nicht selten Veräufserungsbeschränkungen, z. B. der, dasselbe nicht an einen Ritter zu übertragen [252]).

Aus dem bisher Angeführten erklärt sich die allgemeine Bestimmung der Keure von Odenghem (B. II, Urk. CCXXVI. §. 1.), woselbst die Gutsherrlichkeit der Kirche von Cambrai mit folgenden Worten bestätigt ist:

Sciendum est inprimis, quod census et redditus et omnia jura, quae habere debet ecclesia Cameracensis in introitibus exitibus, venditionibus et emtionibus et relevagiis omnium terrarum et aliorum, quorumcunque, remanent ipsi ecclesiae totaliter etc.

Die auf eine solche Weise in Erbbestand gegebenen Besitzungen sind also im Ganzen dasselbe, was die Laetengüter am Niederrhein [253]) einst waren und die, von welchen in Frankreich der *cens seigneurial* oder *seigneral* oder die *rente seigneuriale* entrichtet wurde. *Merlin* [254]) charakterisirt dieselben auf folgende Weise: der Zins mufs dem Zinsherrn ins Haus gebracht werden; dieser kann, wenn nicht bezahlt wird, das Gut in Beschlag nehmen, hat ein Recht auf Strafgelder bei eintretender *Mora* im Zahlen; es sind ihm bei Veräufserungen die *Lods et Ventes* zu entrichten u. s. w.

250) Der Praeco macht die Mahnungen und erhält dafür seine Gebühren; zum Beispiel in Gent 3 Schillinge. B. II. Urk. XXVIII. *Miraeus* II. 1231. Urkunde vom Jahre 1250. *Raepsaet* Analyse N. 250. S. unten §. 43.

251) B. II, Urk. CCXXXIV. 7. (p. 221.). B. II, Urk. XLV, 30. Die *terra fiscal* in §. 16 ist das Zinsland des Grafen in der Châtelenie. *Miraeus* a. a. O.

252) S. die Keure von Saffelaere Art. 47. Andere in Art. 42, 43.

253) S. *Lacomblet* Archiv für die Geschichte des Niederrheins B. I, S. 162 folg. *Mittermaier* deutsch. Privatr. 5te Ausg. §. 489, N. 5. §. 492.

254) *Repertoire* *m. cens seigneral* §. X.

Ein freies Alodium kann dadurch in ein Zinsgut verwandelt werden, daſs der bisherige Eigenthümer das Gut zum ächten Eigenthum auf einen Andern überträgt und als dessen Zinsmann im Besitze bleibt oder es als Zinsgut zurückerhält [255]).

Die auf diese Weise in Erbbestand gegebenen Besitzungen müssen unterschieden werden von andern ähnlichen Ueberlassungen:

a. Von den einfachen Veräuſserungen, wodurch das *dominium directum* und *utile* auf den Erwerber, aber ohne alle oder doch ohne die höhere Gerichtsbarkeit übertragen wird, unter der Verpflichtung eine Grundrente zu bezahlen. Diese ist dann nicht der *cens seigneurial*, sondern die einfache *rente joncière*. Es besteht keine *Laetschep*; es kommen keine *relevia* vor. Ein interessantes Beispiel dieser Art enthält im B. III. die Urk. LXXXIX. vom J. 1259, worin die Stadt Gent dem neu errichteten Cistercienserkloster allda einen Bauplatz *sub annuo censu* 40 *Solidor. Flandr.* überläſst.

Oft werden bei Uebertragungen des vollen Eigenthums (jedoch ohne die Gerichtsbarkeit) nur sehr unbedeutende Grundrenten vorbehalten; wahrscheinlich bloſs, damit dadurch die zurückbehaltene Gerichtsbarkeit des Veräuſsernden anerkannt werde. Auch *Heineccius, elementa juris Germanici* lib. II, §. XXXVI, führt für Deutschland solche Güter an; ferner *Danz* im Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts B. V, §. 505. Fälle dieser Art. kommen vor in B. II, Urk. CCXVI, worin die Schöffen von Alost im J. 1242 ihre Getreidehalle dem Hospital allda, gegen einen Grundzins von 4 Denaren, hinterlassen;

255) Beispiele in den beiden Praestarien B I. S. ferner B. III, Urk. LXIII, LXXXVII, u. XCII. Hier wird gesagt: das Gut sei in *perpetuam emphyteusin* gegeben worden, *cum pleno relevio* und mit Einlösungsrecht gegen andere Güter. Der Ausdruck *Emphyteusis* darf hier nicht irre machen. Es ist dieſs die schon angeführte Urkunde, deren Schreiber im Römischen Recht bewandert war und es hier zeigen wollte. Am Ende heiſst es *pro praedicta emphyteusi vel censu.*

ferner im Cartular von St. Bavo die Urk. 220. vom J. 1240, wo der Graf Thomas und die Gräfin Johanna 404 Bundert Land der Abtei St. Bavo verkaufen, tradiren und bezahlt erhalten, unter Vorbehalt von 6 Denar. für jedes Bundert [256]).

Dafs diese geringen Bodenzinse zu dem Zweck vorbehalten werden, damit dadurch die noch zustehende Gerichtsbarkeit des Veräufsernden anerkannt werde, beweist auch eine andere Urkunde in demselben Cartular No. 226, worin der Verkäufer sich vorbehält *alta justitia et unum denarium de quolibet bonario.*

b. Eben so wenig ist eine grundherrliche Rente vorhanden, sondern eine einfache *rente foncière*, wenn der nicht grundherrliche Eigenthümer, z. B. ein Stadtbürger, das wahre Eigenthum veräufsert und sich eine Rente darauf vorbehält.

c. Ferner auch dann nicht, wenn eine Leib- oder auch eine ewige Rente auf ein Grundstück radicirt wird. Hier bleibt der Censit voller Eigenthümer, wie er bisher war, und unterwirft sein Alodium blofs einer Reallast [257]).

d. Dagegen kommt derselben ganz nahe der Fall, wo ein Grundstück unter der Verpflichtung eine Grundrente zu bezahlen, zu Lehen gegeben wird. Solche Lehen sind in Flandern sehr häufig und dieselben, welche von den Feudisten *feuda censualia* und in vielen deutschen Ländern *Erblehen* genannt werden. Daher der Unterschied zwischen

256) Vergl. auch *Miraeus* I, 65. Urk. vom J. 1065.

257) Beispiele im B. III, Urk. LXXXVII, CI. *Lindanus Teneramunda* p. 108, Urk. vom J. 1250. *Cartulaire de St. Bavon* p. 103, Urk. vom J. 1219, u. p. 215. Die Radicirung einer Rente auf ein Grundstück heifst *assignamentum.* S. im Nachtrage zum Urkundenbuch dieses Bandes N. CLIX. v. J. 1238. Defshalb sagt auch *Dierícx Mémoires sur la ville de Gand* I, p. 131. *Du reste le cens* (der grundherrliche Zins) *différait essentiellement de la rente foncière, en ce qu'il n'y avait pas de rétention du domaine directe sur le fond chargé de la rente.*

feuda libere et absolute possidenda und *feuda sub annuo censu possidenda* [258]).

Wir wären geneigt, die unter der Form der Belehnung Andern überlassenen Zinsgüter *Erbzinslehen* oder *Erbzinslehengüter* zu nennen und die nicht so gegebenen blofs *Zins*- oder *Erbzinsgüter*.

Die Grafen von Flandern hatten überaus viele Erbzinslehen, deren Besitzer, (wie wir unten §. 13. sehen werden) ein eignes unter dem Canzler stehendes Gericht bildeten, vor welchem die Zinspflichtigen zum Zahlen der Zinsen verfolgt wurden [259]). Eben so hatten die Klöster eine Menge Erbzinslehen, deren Besitzer unter dem Schöffengericht standen. B. III, Urk. XLVIII.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Es wird hie und da bestimmt, wozu der zu zahlende Census zu verwenden ist. B. III, Urk. CI. und im Nachtrag N. CLIX.

2. Der Ertrag von Zinsgütern wurde hie und da bisweilen Beamten als *pars salarii* überlassen [260]).

3. Nicht blofs Grundstücke sind Gegenstand des Zinsvertrags, sondern auch unkörperliche Immobilien, z. B. Zehnten [261]) und Zölle.

4. Zinsen und Renten werden auch zu Lehen gegeben [262]).

258) B. III, Urk. VI. a. E. Urk. XLVIII, LXVII, IC. *Cartulaire de St. Bavon* Urk. 149. vom J. 1221, Urk. 223, Urk. 225, beide vom J. 1240. Bei *de St. Genois* p. 500. wird eine Urkunde vom J. 1263 analysirt, worin die Gräfin Margarethe ein Lehen mit einer Abgabe von 60 Malter in ein Zinsgut verwandelt; ein Beweis, dafs beide von einander verschieden waren. *Godefroi* nennt das letzte ein *fief converti en roture*. Auch *Leyser jus Georgicum* I, XIV. 36. und *Schilter Codex Jur. Allem. Feud. ad.* II, p. 203. trennen beide Fälle. Man verwechsele die Erbzinslehen aber ja nicht mit zu Lehen gegebenen Grundzinsen *(feudum censuum)*. S. *Weber* Handb. des Lehenrechts B. II, S. 471.

259) B. III, Urk. CIX.

260) B. II, Urk. CLXXVIII.

261) B. III, Urk. LXX, CV. B. I, Urk. X, 2.

262) B. II, Urk. CCVI.

5. Es kommen Fälle vor, in welchen Güter nur lebenslänglich auf einen Grundzins ausgegeben werden [263]).

6. Nicht selten brachten Kirchen oder Klöster *Erbzinslehengüter* an sich, d. h. sie erwarben das *dominium utile* und wurden Censiten. [264]) In einem solchen Falle verloren die Lehensherren die *relevia*, weil keine Sterbefälle eintraten und weitere Veräufserungen selten waren. Um hier zu ihrem Vortheile wieder zu gelangen, pflegten dieselben bei der Ertheilung ihrer Einwilligung festzusetzen, dafs ein Mitglied der Kirche gewählt werde, bei dessen Tod ihnen ein *relevium* entrichtet und wieder ein anderes zu dem gleichen Zwecke gewählt werde u. s. w. Ferner wurde ausbedungen, dafs alle 20 Jahre eine festgesetzte Summe für *Lots et Ventes* bezahlt werden sollte [265]).

§. 8. *Von den Erwerbungsarten des Eigenthums.*

Die wichtigsten Erwerbungsarten sowohl des grundherrlichen als des einfachen ächten Eigenthums sind: [266])

1) die alt-salische Exfestucatio und Werpitio, oder sonst eine öffentliche Tradition;

2) die Ersitzung;

3) die Beerbung.

I. **Die belgischen Provinzen erscheinen überhaupt als das Vaterland jener so weit verbreiteten Uebertragungsart des Eigenthums durch den Halm, [267]) welche in der *Lex Salica* vorkömmt, und auch in zahlreichen flandrischen Urkunden *exfestucatio et werpitio* genannt wird. Die ältesten belgischen Urkunden berufen sich ausdrück-**

263) Urkunden über die Rückerstattung eines solchen v. J. 1224 und 1225. finden sich im *Cartulaire de St. Bavon* p. 140 u. 141.

264) B. III, Urk. IC.

265) Wir entnehmen diese Bemerkung aus *Diericx Mémoires sur la ville de Gand* t. I, p. 586 u. 587, wo eine Urkunde über einen solchen Vertrag vom J. 1318 abgedruckt ist.

266) In der dritten Keure von Gent bei *Diericx Lois Gantois* Art. 118. werden, wie schon oben S. 72. bemerkt ist, vier Erwerbungsarten genannt: *Versterfenesse* (Erbfolge), *Ghifte* (Schenkung), *Coepe* (Kauf), *Wettelik - Eygendom;* das letzte übersetzt *Diericx* mit *adjudication legale.* Logisch genau ist diese Aufzählung nicht.

267) *Raepsaet, Analyse,* N. 25.

lich hiebei auf die *Lex Salica*. Wir führen an [268]) eine Urkunde vom J. 950, worin *Folquin* an die Abtei Gembloux *per Festucam* mehrere Grundstücke überträgt. Im J. 993 schenkt *Fretheballdus* den Canonicis von Utrecht Aecker und Wiesen *cum ramo et cespite*. 1096 schenkt *Baldericus Kalderuns* der Abtei Anchin ebenso *per ramum et cespitem* Wiesen und Felder; [269]) 1155 erklärt der Graf *von Looz* ein Grundstück an die Abtei Everboden übertragen zu haben, *observata Salicae legis omni cautela* [270]). 1173 schenkte der Herzog *Gottfried von Lothringen* Einkünfte: *coram Henrico de Jace praeposito et Archidiacono ecclesiae Sancti Lamberti, qui vices agebat episcopi*, und sagt: *projecto a me pilo pallii mei juxta morem nobilium werpivi* [271]).

In Flandern selbst wird 1171 eine Tradition angeführt bei *Miraeus* IV, 210, wo der Schenker *coram altari in facie totius ecclesiae werpivit et per wasonem et ramum altari beatae Mariae obtulit.*

Ueber den Gebrauch und die Form dieser Uebertragung in Flandern [272]), geben die in unserm Werke abgedruckten Urkunden folgende Aufschlüsse:

1. Es können durch die Exfestucatio und Werpitio nicht bloſs einzelne unbebaute und bebaute Grundstücke ohne Gerichtsbarkeit übertragen werden [273]), sondern

268) Groſsentheils nach *Heylens* Preiſsschrift vom J. 1782 über den Gebrauch des Röm. Rechts in den österreichischen Niederlanden. Derselbe beruft sich p. 25. noch auf die Ausdrücke *in laisum misit*, und das flamändische *vertycht met halm en monde, met rus en rys*, die alltäglich in allen Urkunden stünden.

269) *Miraeus* II, 1145.

270) *Miraeus* I, 700.

271) *Martene et Durand Amplissima collectio*, I, p. 887 — 888.

272) Bekanntlich findet sich eine Beschreibung derselben aus *Wendelin, ad Legem Salicam* bei *Grimm*, Rechtsalterthümer, S. 113. in der Note.

273) Ein *mansus* wird übertragen in B. III, Urk. LXIV. vom J. 1125. eine Landstrecke in Urk. LXVII. vom J. 1170, eine im Lehen gewesene *terra* in Urk. LXXI ao. 1197 und Urk. LXXV von

auch Gutsherrschaften, ja selbst Städte [274]) und ausgedehnte Territorien [275]).

2. Es werden auch Exfestucationes und Werpitiones vorgenommen, wenn Jemand anerkennt, daſs ihm ein Grundstück nicht gehöre und es zurückgiebt, oder wenn das Eigenthum durch Schiedsrichter ihm abgesprochen wird [276]).

3. Die Veräuſserung eines Grundstücks muſs öffentlich geschehen; kein dingliches Recht kann ohne Oeffentlichkeit bestellt werden. Die Exfestucatio geschieht deſshalb:

a) entweder vor den Schöffen, sowohl in den Städten, als vor Landesschöffen. Die Keure von Arras sagt im Art. 35:

Nullum donum, nulla venditio, nulla concessio, nulla investitura tenebitur, nisi facta fuerit coram Scabinis.

In Gent konnte die Exfestucatio vor nicht weniger als drei Schöffen geschehen [277]). Deſshalb wird auch vom Uebertragenden erklärt, dieselbe sey vor den Schöffen vorgenommen worden, z. B. im B. III. Urk. LXXXVII, wo die Besteller eines Brautschatzes sagen: *exfestucavimus et werpivimus praedicta bona ad opus dicti Oliveri et Alidis, ejus uxoris, sub testimonio et in praesentia Scabinorum dicti loci, qui ad haec submoniti fuerunt et vocati.*

Die Schöffen, vor welchen die Uebertragung vorgenommen wird, werden, wie z. B. im J. 1213 in Brügge (in B. III. Urk. LXXV.) namentlich aufgeführt: *et effestucante*

1215, ein Haus in Brügge. Mehrere Ländereien 1249 in der Urk. LXXXVII, eine Landstrecke 1271 in der Urk. XCII und 1230. in der Urk. XCVIII. ein zurückgegebenes Lehen. *Miraeus* I, 286, Urk. vom J. 1187. *Miraeus* II, 1233, Urk. vom J. 1250, II, 1097, Urk. vom J. 1280.

274) Z. B. *Ninore* B. II, Urk. CCXVIII a. b. Der Zoll von Thourout 1290. B. II, Urk. CCXLII.

275) So wird z. B. im J. 1250: *Bornhem cum castro, alodiis etc.* übertragen. *Lindanus* III, 8, p, 108. *Miraeus* I, 422.

276) B. III. Urk. LXIV.

277) B. II. Urk. XV. 24.

praedictam hereditatem cum marito coram Scabinis, quorum nomina sunt haec: Lambertus f. Beliline, Riceardas, post Hallam, Gerardus Usaki, Wilhelmus Tobbin, Fromaldus f. Wulberge.

Die Schöffen stellen auch wohl selbst die Urkunde aus, z. B. in B. III. Urk. XC. [278]).

b) Oder sie wird vor den Lehenmannen des Grundherrn vorgenommen, z. B. wenn einer derselben ein Lehen durch Werpitio zurückgibt [279]).

4. Der Uebertragende verspricht dem Erwerber die Garantie und wiederholt z. B. die Schenkung.

5. Der bloſse Verkauf und die bloſse Zusage eines Grundstücks macht den Erwerbenden noch nicht zum wirklichen Eigenthümer, weſshalb in Verkaufs- und Schenkungsurkunden die Vornahme der Exfestucatio und Werpitio wohl ausdrücklich versprochen wird.

In einer von Herrn von Reiffenberg zuerst im Messager des Sciences et Arts vom J. 1833 p. 315 — 317. veröffentlichten Schenkungsurkunde der Gräfin Ida von Boulogne, der Mutter Gottfrieds von Bouillon, wird die Förmlichkeit der vorgenommenen Exfestucatio mit folgenden Worten angegeben:

Hanc igitur traditionem liberam et ab omni inclamatione securam Karoli jure et L u t h e r o r u m [280]) *lege cespite et ramo, praeelecto manufido tam firmiter ordinari et stabiliri per manum filii mei Ducis Godefridi, in praesentia et consensu ceterorum filiorum meorum, ut si quis proheredum hanc deditionem infringere contemparit, banno Sancti Lamberti et omnium episcoporum Leodiensis ec-*

278) Auch die Landesherrlichen Beamten müssen zugegen seyn, namentlich der Schultheiſs. So B. III. Urk. CLXII, Art. 7.

279) Bei *Miraeus* II, p. 1233. vom J. 1250 wird eine *exfestucatio* von der *manus comitissae Flandriae* angeführt, *coram hominibus ejusdem dominae Comitissae paribus nostris: videlicet Dom. Arg. de Brugis, praeposito Scti Petri Duacensis* u. a. geistlichen und weltlichen Herrn.

280) d. h. *Lotharingorum*.

clesiae [281]) *subjaceat et injustitiae convictus Universalis Synodi sententiam patiatur puniendus.*

6) Was die Uebertragung des nutzbaren Eigenthums der Laeten betrifft, so ist sie der *exfestucatio* [282]) nachgebildet; auch sie geschieht in Gegenwart der Schöffen des Ortes oder des Amtes. Es mufs ihr aber eine öffentliche Verkündigung in der Kirche, drei Sonntage hintereinander, vorhergehen, dann eine *causae cognitio* vorgenommen werden; beides geschah, damit die Betheiligten ihr Retractsrecht u. s. w. geltend machen konnten. Ferner sind die *relevia* zu entrichten [283]).

Die bei Veräufserungen Betheiligten pflegten bei der *Exfestucatio* gegenwärtig zu sein und auf ihre Ansprüche zu verzichten. Diefs steht in der Urkunde der Käufe des Abtes von St. Bavo zwischen 1226 — 1232. *Cartulaire de St. Bavon* p. 214 [284]).

7. Was die Mobilien betrifft, so werden solche, selbst von Laeten, ohne alle Feierlichkeit und ohne Abgaben übertragen [285]).

II. Die in den flandrischen Rechtsquellen vorkommende Ersitzung, ist die von Jahr und Tag; so fern nämlich der Besitzende rechtlich in den Besitz kam; sie wird bestätigt in städtischen und in Landkeuren [286]).

III. Vom Eigenthumserwerb durch Erbrecht wird in §. 11. gehandelt werden.

281) Die Schenkung war zu Gunsten des Klosters Munster-Bilsen, bei Hasselt, im Lüttichschen.

282) B. III. Urk. XCIII. Die *Exfestucatio* und *Werpitio* geschah *secundum consuetudinem et plenam legem patriae, coram francis Scabinis* der Châtelenie in Brügge.

283) Aufschlüsse hierin geben mehrere Keuren, z. B. die von Desseldone und Sleidinghe Art. 34. 48. 61. 62; die der vier Aemter Art 60; die von Caprike und Eeclo Art. 8. An den Praeco sind Gebühren zu entrichten. Die Uebertragung heifst in dieser Keure (B. II. CCXXXII) *legitimum donum.*

284) Es kommt ein *Manus et ora apponere* derselben vor. Ebendaselbst in Urk. 237 und 243.

285) B. II. Urk. XXXIV, 61.

286) B. II. Urk. CCXXXII, 60. Die dritte Keure von Gent Art. 116. bei *Diericx Lois des Gantois* II, p. 324, 325.

Anmerkungen.

1. Jeder Freie ist fähig Grundeigenthum zu erwerben; die Grundherrlichkeit kann nur von ritterbürtigen und geistlichen Corporationen erworben werden. Die Erberwerbfähigkeit der lezten ist jedoch früh dahin beschränkt worden, dafs die Genehmigung des Grafen erfordert wurde, wenn sie von Andern, als von ihm selbst Grundstücke, es sei zu eigen oder zu Lehen, erwerben wollten. Die ersten uns bekannten Beschränkungen dieser Art finden sich bei *Miraeus* IV. 204, wo Graf Dietrich von Elsafs in einer Urkunde v. J. 1150 sagt:

Neque hoc praetereundum, quod in eadem Institutione sancitum est: nemini licere de feodis seu quibuslibet terris juri saeculari subjacentibus Ecclesiae donationem facere, nisi assensu dominorum et in praesentia Scabinorum. Sed tamen ne hujusmodi donationes omnino cassari vel ecclesiis subtrahi valeant, superadditum est, quod domini eas nullo modo poterunt impedire, nisi justam causam et rationabilem conditionem opponant. Denique, si ex dominorum assensu et in Scabinorum praesentia donatio facta fuerit, jus domini per omnia salvum manebit et quoniam malus mos inolevit, quod quidam ad imminuenda jura dominiorum se et aedificia sua ad terras ecclesiarum transferunt, stabilitum est, quod jura dominorum in censu et cunctis consuetudinibus debeant permanere: salva tamen pace ecclesiae, nec liceat dominis infra possessiones ecclesiae manum mittere.

Im dreizehnten Jahrhundert erliefs die Gräfin Margaretha hierüber eine strenge allgemeine Verordnuug (ein wahres Amortisationsedict), welche der Graf Guido 1294 durch die Urkunde XCVII. in B. II. bestätigte. Es wird den geistlichen Corporationen verboten, ohne Bewilligung des Grafen Grundeigenthum oder Lehen u. s. w. zu erwerben.

2. In den so vielfachen Schenkungs- und Verkaufsurkunden der Grafen an Kirchen und Klöster fanden wir die *Werpitio* und *Exfestucatio* nicht angegeben, woraus wir schliefsen, dafs von den Grafen selbst das Eigenthum durch die Ausstellung des Diploms erworben wurde. Dagegen versprechen sie sehr häufig die Garantie [287]).

§. 9. *Von andern dinglichen Rechten, insbesondere vom Pfandrechte.*

Von andern dinglichen Rechten als den verschiedenen Arten des Eigenthums ist, das Pfandrecht ausgenommen, in unsern Rechtsquellen selten die Rede.

1. Der *Ususfructus* wird indessen angeführt in der

287) Beispiele bei *Miraeus* I, 83.

Keure des Waeslandes (B. II. Urk. CCXX.) Art. 37, wo gesagt wird: die sich wieder verheirathende Frau verliere nicht den *ususfructus, quem tenebat de hereditate prioris mariti* [288]). Die Bestellung eines Niefsbrauchs kommt auch vor in B. III. Urk. C. vom J. 1257; jedoch nicht das Wort *Ususfructus.* Bei *Miraeus* ist von einer Schenkung, *retento usufructu*, der beim Tode des Schenkers an den Beschenkten fällt, die Rede.

2. Gestattungen von Dienstbarkeiten zu Wasserleitungen werden öfter in Urkunden angeführt [289]).

3. Das superficiarische Recht kommt in der dritten Keure von Gent vor, Art. 122, bei *Diericx* a. a. O. II. p. 328. Es heifst hier: Wer ein Haus auf *fremdem Grund* und Boden hat, kann es nicht anderst mit einer Schuld belasten, als in Gegenwart des Eigenthümers des *Areals*, und zweier Grundbesitzer als Zeugen [290]).

4. Das *Pfandrecht*, worüber wir viele Bestimmungen haben, kann entstehen:

a) durch vertragsmäfsige Verpfändung, *invadiatio* und *pignori obligatio.*

b) durch gerichtliche Pfändung, *Pandatio.* Von dieser wird im Capitel III. bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens die Rede sein.

Ein Pfand heifst am öftesten *Vadium* (*Gage*), jedoch auch *Pignus* und flamändisch *Pant* [291]). Die wichtigsten

288) Das Recht der Frau am Witthum war ein Niefsbrauch.

289) B. III. Urk. LXXXV.

290) Dafs das Wort *Emphyteusis*, nicht aber diefs Recht selbst, in der Urkunde XCII. B. III. vorkommt, ist schon §. 7. bemerkt worden.

291) B. II. Urk. CCXXXII, 5. B. III. Urk. LI, §. 6. Urk. LXXXVI. *Ducange V. Vadium.* Bekanntlich hat dieses Wort auch die Bedeutung von Bürgschaft, in den flandrischen Urkunden jedoch in der Regel nur die von Pfand. Verpfänden heifst *invadiare* und *pignori obligare.* B. III, Urk. LXXXVI. CIV. *Inpigneratio* kommt vor in einer Urkunde vom J. 1231, im *Cartulaire de St. Bavon* p. 165—170.

Bestimmungen unserer Rechtsstatuten über die Verpfändung sind folgende:

A. Ueber die Bestellung des Pfandrechts:

1. Die Keure von *Grammont* Art. 8, erklärt dieselbe für gültig, wenn sie vor freien Leuten und Schöffen gemacht wird: *coram francis hominibus et Scabinis* B. II. Urk. CCXIII. B.

2. Die Verordnung des Grafen Philipp von Flandern für seine *Baillis* vom J. 1178. Art. 10. (B. I. Urk. XIII.) setzt auf ähnliche Weise fest: ein vor Schöffen ohne Trug [292]) verpfändetes Haus könne wegen eines Verbrechens des Eigenthümers nicht eingezogen und niedergerissen werden, es sei denn, man befriedige vorher den Gläubiger.

3. Das Genter Schöffenstatut vom J. 1228 erklärt im Art. 14. (B. II. Urk. XV.) eine Verpfändung könne vor zwei Grundeigenthümern als Zeugen geschehen.

4. Auch der Keurbrief spricht im Art. 8. von *Invadiationes coram Scabinis* und erklärt: eine Schuld, wofür vor Schöffen ein Pfand gegeben sey, müfse vor Schöffen bezahlt werden.

5. Aus dem Art. 122. der dritten Keure von Gent ergiebt sich, dafs eine Hypothek sowohl vor zwei Grundeigenthümern als Zeugen, wie vor zwei Schöffen gegeben werden konnte.

B. Ueber die Verfolgung der Pfänder finden sich in der lezten Keure [293]) ausführliche Bestimmungen:

1. Wenn ein Grundstück zum Pfand gegeben ist, so mufs der Gläubiger mit dem Amman und drei Zeugen den Schuldner binnen 3 mal 14 Tagen dreimal zum Zahlen auffordern. Zahlt dieser nicht, so wird dem Gläubiger das Grundstük zugeschlagen. Art. 122.

2. Ist ein Haus verpfändet, so mufs der Schuldner aufgefordert werden, es binnen 14 Tagen frei zu machen;

292) Ohne Trug, *sine scampo*, — nach *Diericx* I, p. 72.

293) Das Schöffenstatut vom J. 1228 setzt fest: wer eine verpfändete Schuld nicht gehörig zahle, könne auf das Doppelte ausgepfändet werden. Art. 8.

geschieht diefs nicht, so wird es dem Gläubiger von dem Amman und 3 Schöffen zugeschlagen, Art. 123.

3. Was Pfänder an fahrender Habe betrifft (*Panden die men driven of draghen mag*), so kann solche der Gläubiger, wenn er dieselben als Pfänder nicht länger behalten mag, vor das versammelte Schöffengericht bringen. Allda befiehlt der Amman, in Folge eines Schöffenurtheils, dafs der Schuldner binnen drei Tagen sie einlöse. Thut er es nicht, so verliert er das Eigenthum daran auf immer. Art. 124.

4. Haben diese Pfänder Leute, welche Geschäfte daraus machen, auf Pfänder zu leihen, so müssen dieselben Jahr und Tag aufbewahrt werden; die Einlösung wird dann in öffentlicher Sitzung des Gerichts auf die eben angeführte Weise gefordert. Art. 125.

5. Sind die Pfänder, die jemand gegeben hat, nicht hinreichend zur Deckung der Schuld, so kann der Schuldner persönlich nicht verhaftet, auch können keine andren Sachen aus seinem Vermögen als Pfänder genommen werden. Art. 126.

C. Aus den Verpfändungsurkunden [294]) im Urkundenbuche dieses Theiles ergeben sich folgende Resultate:

1. Die Verpfändung eines Hauses in Brügge fand statt vor 7, in der Urkunde CLXXIV genannten Schöffen, und zwar für eine unter einer Bedingung contrahirte Schuld.

2. Ein zu Lehen getragener Zehnten wird durch die Hand und die Einwilligung des Grafen als Lehensherrn verpfändet, im J. 1208, Urk. LXXIII. Auch in Urk. LXXXIII und LXXXVI geschieht die Verpfändung mit dessen Einwilligung.

3. Es wird nicht selten festgesezt, dafs das gegebene Pfand erst nach einer bestimmten Zeit eingelöst werden könne. Urk. LXXVI v. J. 1241; ferner die Urkunde XXXIV. vom J. 1163 und Urkunden vom J. 1238. im Cartular von Sanct Bavo S. 201—203.

294) Zu vergl. Urk. LXXIII, LXXIV, LXXXIII, LXXXIV; ferner Urk. XXXIV.

In vielen Fällen sind solche Verpfändungen Verkäufe unter der Bedingung des Rückkaufs.

4. Verpfänden Hintersassen, so zahlen sie, wie beim Verkaufen, *Relevia* [295]).

D. Es kommen Verpfändungen mit antichretischen Verträgen vor.

E. In dem flandrischen Hypothekensystem finden wir also:

1. Den Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Specialität [296]).

2. Die Wirkung, daſs das Pfand nicht an Dritte veräuſsert, sondern dem nicht befriedigten Gläubiger gerichtlich zugeschlagen wird [297]).

§. 10. *Von den Lehen* [298]).

In den von uns veröffentlichten flandrischen Urkunden ist weniger oft von den Lehen die Rede, als man erwarten sollte. Dieſs erklärt sich indessen leicht; dieselben beziehen sich gröſstentheils auf Verhältnisse, die nicht nach Lehenrecht beurtheilt werden. Nur gelegentlich wird der Lehen in den Stadt-, Land- und Dorfrechten gedacht; mehr findet sich über dieselben in den einzelnen Diplomen. Man sieht jedoch, daſs in Flandern ein allgemeines Lehenrecht bestand, welches aber, wie wir schon

295) B. III. Urk. XXIX.

296) In B. III. Urk. LXXXVIII. kömmt die Erklärung vor: es setze jemand sein ganzes Vermögen ein. Dieſs ist aber kein eigentliches Pfandrecht.

297) Dieſs ist allgemein deutsches Recht, nach *Riccius* Ausführung im *Problema juris germanici: num pactum commissorium circa pignora sit probandum.* Jena 1734.

298) Der allgemeine Ausdruck für Lehen ist *feodum*, doch ist auch *tenamentum* und *tenura* häufig. B. II, Urk. CCXXXVI. Zum Lehen haben, heiſst *tenere de aliquo.* B. III, Urk. LXXX, LXXXVII. Man sagt jedoch auch *terram censualem tenere. Miraeus* II, 1154, oder *feudum et censum tenere. Cartul. de St. Bavon* p. 58, Urk. vom J. 1171, p. 200, Urk. vom J. 1257. Auch *hereditario jure tenere* kommt vor. *Miraeus* I, 396.

in der Einleitung zu gegenwärtigem IV. Buche bemerkt haben, erst im vierzehnten Jahrhundert aufgezeichnet wurde. Die Quelle der ältesten flandrischen Lehensgewohnheiten war das in Frankreich geltende Lehenrecht [299]), da die Grafschaft ein Flandrisches Lehen war; das deutsche galt blofs in Reichsflandern, scheint übrigens hier von jenem wenig verschieden gewesen zu sein.

Eine systematische Darstellung, der Grundsätze des flandrischen Lehenrechts während der von uns behandelten Periode kann hier nicht gegeben werden; wir beschränken uns darauf, anzugeben, was in unsern flandrischen Rechtsdenkmalen dieser Zeit über Lehen vorkommt.

1. Die Belehnungen und Erneuerungen der *hommagia* geschehen auf feierliche Weise, namentlich die von unmittelbar gräflichen Vasallen dem Grafen zu leistenden Huldigungen und die darauf erfolgenden Investituren. *Gualbert* in seiner *Vita Comitis Caroli boni*, erzählt uns in den, in unserm ersten Band Urk. XIII. N. 90. S. 35. mitgetheilten Auszügen: wie 1127 dem Grafen Wilhelm von der Normandie gehuldigt und von diesem die Investitur den Baronen ertheilt worden sei. Der Graf fragte den zu Belehnenden: *an integre homo suus fieri vellet?* Dieser antwortete: ich will es! Darauf folgte der Handschlag, Umarmung und Kufs. (*et ille respondet: volo! et junctis manibus, amplexatus a manibus Comitis osculo confoederati sunt.* — Dann leistete der künftige Vasall den Eid der Treue auf folgende Weise: *Spondeo in fide mea, me fidelem fore a modo comiti Wilhelmo et sibi hominium contra omnes observaturum fide bona et sine dolo;* diefs beschwört er auf Reliquien von Heiligen. Darauf ertheilte der Graf mit dem Stabe, den er in der Hand hielt (*Virgula*) allen, die gehuldigt und geschworen hatten, die Investitur.

299) Man kann daher das Werk von Brussel: *Nouvel examen de l'usage général des Fiefs en France, pendant les 11, 12, 13, 14iemes Siècles.* Paris 1750. 2 B. 4. mit Nutzen befragen. Flandern ist darin berücksichtigt, jedoch vorzüglich der Lehensnexus der Grafschaft selbst mit der Krone. Zu vergl. B. I. S. 249 ff.

Diese Ceremonien stimmen mit denjenigen überein, welche *Wielant* (in unsren Auszügen B. I. Urk. I. B. c.) als die bei der Belehnung des Grafen selbst durch den König von Frankreich und den Kaiser hergebrachten beschreibt. Die Belehnten stellten dem Lehnsherrn Reverse aus; wir theilten solche mit in der Urk. XXXIII. [300]) unsers ersten und in der Urkunde CCXIV. des zweiten Bandes; auch wurden Protocolle über Belehnungen ausgefertigt mit ziemlich genauen Beschreibungen des ganzen Herganges, wie z. B. im Band III. die Urkunde XCI. vom J. 1266 beweist, worin erzählt wird, dafs zu dem Acte die Baronen des Lehensherrn (es war der Seigneur von Audenarde) berufen waren, die gehörige *exfestucatio et werpitio* eines zurückgegebenen Lehens und dann die Investitura des neuen *secundum curiae meae consuetudinem* und *pacis osculo, ut moris est, interveniente,* vorgenommen wurde.

2. Bei den Belehnungen versprechen die Lehensherren den Vasallen im Besitze seines Lehens zu schützen; die Ausdrücke: *warandire, guarandire, guarandizare* werden gewöhnlich dazu gebraucht [301]). Die Vasallen stellen wohl auch Geiseln zur Sicherheit ihres Lehenseids [302]).

3. Nicht blofs der Graf hat seine Vasallen, *Barones, homines,* sondern auch die Burggrafen und andere weltliche Grofsen, die ihre Lehen weiter wieder belehnen oder Alodien zu Lehen geben; so wie auch die meisten reichern Abteien, wie die von St. Bertin, St. Vedast, St. Bavo, St. Peter in Gent [303]) u. s. w., wefshalb auch diese ihre Mannengerichte haben. Die Oberlehensherrlichkeit heifst *dominium,* wohl auch *proprietas. Miraeus* I. 191.

Die Lehen der Abteien sind sehr häufig Erblehen, d. h. auf Grundzinsen ausgeliehene Güter, so dafs die

300) Auch bei *Miraeus* I, 407.

301) Beispiele in B. III, Urk. LXXX.

302) B. I, Urk. XXI.

303) *Cart. de St. Bavon* p. 58, Urk. 1171, und p. 111 des Registers der *homines feodati St. Bavonis,* aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts.

Belehnten Grundzinsen zu entrichten haben. Diefs ergibt sich aus einer alten Notiz über die gerichtliche Verfolgung der *feodati* von St. Bavo im [304]) *Cartulaire de St. Bavon* p. 114.

4. Als Belehnte finden wir nicht blofs ritterbürtige Leute, sondern auch gemein freie [305]), wie z. B. Ministerialen, ferner Kirchen [306]), im Band III. Urk. LXXI. vom J. 1197 kommt der Fall vor, dafs eine Kirche von einer andern ein Lehen hat. Auch die Bürger einer Stadt können Lehenmannen haben, wie diefs rücksichtlich der Genter ausdrücklich anerkannt wird, in einer Verordnung des Grafen Philipp vom J. 1178. B. II. Urk. II. Die Vasallen eines Lehensherrn heifsen *homines*, *vasasores*, *vasalli*, *homines feodati* und *feudarii*, die der Grafen heifsen *Barones* [307]).

5. Als Gegenstand der Lehen kommen in Flandern, wie überall im Mittelalter, nicht blofs Herrschaften und Grundstücke vor, sondern einträgliche Rechte aller Art [308]) und Aemter. Wir nennen folgende:

a. Die Burggrafschaften waren zu Lehen gegeben, wurden aber häufig von den Grafen zurückerworben, z. B. die von Brügge 1223. Da, wo diefs nicht der Fall war, theilte der Burggraf mit den Grafen die Hoheitsrechte, und defshalb auch die Geldstrafen, z. B. in Brügge vor 1223, und in den vier Aemtern noch 1242.

b. Die gräflichen Hofämter, sowohl die höhern als

304) In einem Lehensregister derselben vom J. 1321 werden unter anderm auch eine Anzahl *feuda plena* aufefgührt.

305) Die Lehensleute von St. Bavo gegen 1220, waren gröfstentheils solche. *Cartulaire de St. Bavon*, Urk. 50 und 58.

306) B. III. Urk. XXVII. Daher haben Aebte ihre *Curia hominum suorum*, z. B. der von Ham. *Miraeus* II. 1143. *Cartulaire de St. Bavon* p. 186. Urk. vom J. 1232 *„abbate cum hominibus suis sedente."*

307) *Miraeus* I. 193. 576. Urk. zu B. III. Urk. CIX. und CXIII.

308) Besonders lehrreich ist das Actenstück hierüber in B. II. Urk. CCVI, in welchem das Lehen des Ritters *von Menin* specificirt ist.

die niedern, wie am Schlusse dieser Abtheilung, wo von den Ministerialitätsverhältnissen zu sprechen ist, ausführlicher wird gezeigt werden.

c. Alle Ministerien, z. B. die des *Villicus*, *Major*, *Schultetus* u. s. w. und die mit ihnen verknüpften Rechte und Einkünfte. Auch hievon unten §. 22. Von erblichen Baillis ist nur ein Fall uns bekannt — in Poperinghen [309]).

d. Die Kirchen- und Klostervogteien, wie gleichfalls näher ausgeführt werden wird.

e. Besonders oft werden Zehnten zu Lehen gegeben, und zwar eben so wohl vom Grafen und von andern weltlichen Grundherrn, wie von Klöstern und Kirchen [310]).

f. Desgleichen werden als Lehen besessen: Zölle, Bannrechte, Frohndienste, Grundzinsen. Ferner der Ertrag von *relevia* [311]), auch Renten, die auf Grundstücke radicirt [312]) sind, Tagspräbenden von Naturalien [313]).

g. Kirchen werden Lehen auch *ad elemosinam* gegeben [314]).

6. Die Verpflichtungen der Vasallen gegen ihren Lehensherrn sind bei ächten reinen Lehen außer der Treue die Kriegs- und Hofdienste. Nach einer Urk. vom J. 1228 bei *Miraeus* I, 417. kann der Vasall gepfändet werden, *si exercitus vel equitaturas non fecerit aut ad placitum non venerit* [315]). Der mit einer Gutsherrschaft belehnte Vasall

309) B. II, Abthl. II, S. 68. 69. und dort die Erklärung dieses Ausnahmsfalls.

310) Davon ist schon im B. I, S. 443 flg. die Rede gewesen. Beispiele in B. III, Urk. LXXXIV. LXXXIII. LXXXVI. XCI. *Cart. de St. Bavon* p. 196. Urk. vom J. 1235.

311) B. II, Urk. CCVI. B. III, Urk. XI. *Cart. de St. Bavon* Urk. 225.

312) B. III, Urk. LXXXVII. a. E.

313) B. I, Urk. IX, 16.

314) B. III, Urk. XCVIII. vom J. 1230.

315) Grundzinsen hat der Vasall in der Regel nicht zu zahlen; wo diese Verpflichtung vorkommt, wie bei Klöstern, z. B. St. Bavo, ist kein reines Lehen, sondern ein unter der Form eines Lehens ertheiltes Zinsgut vorhanden.

hat die volle Grundherrlichkeit, folglich über seine Hintersassen dieselbe Gerichtsbarkeit, wie der Alodialgrundherr. Behandelt übrigens der Vasall seine Unterthanen nicht nach Gesetz und Recht, so sind diese befugt, beim Oberlehnsherrn sich zu beklagen, und dann ist dieser berechtigt einzuschreiten, z. B. durch Einziehung der Herrschaft und durch Ernennung von Commissarien, die Recht sprechen [316]). In der Regel darf sonst der Oberlehnsherr keine Gerichtsbeamten auf dem Gebiete der infeodirten Herrschaft haben [317]).

7. Als Seigneur kann der Vasall über sein Lehengut *salvo jure domini* verfügen; er kann z. B. Andern Dienstbarkeiten darauf gestatten [318]), es als Zinsgut weggeben oder weiter infeodiren.

8. In Flandern ist die Veräufserlichkeit der Lehen schon früh allgemeiner Grundsatz; jedoch tritt der neue Erwerber nur an die Stelle des veräufsernden Vasallen, wenn der Lehnsherr die Veräusserung genehmigt, und den neuen Besitzer investirt hat [319]). Mit der Zustimmung des Letzten kann er sogar sein Lehen als Alodium an einen Andern übertragen [320]). Eben so werden Lehen mit Einwilligung des Lehensherrn gültig verpfändet [321]). Befand sich ein Lehen im Besitze einer Frau, so bedurfte diese zur Veräufserung einen Vormund [322]). Der Vasall

316) Ausdrücklich sagt diefs in B. III, Urk. LXXX.

317) B. III, Urk. LXXXII.

318) B. III, Urk. LXXXV.

319) B. III, Urk. LXIV. Die Procedur ist die, dafs der Vasall das Lehn zurückgibt und dann der Lehensherr den neuen Vasallen investirt. B. III, Urk. LXXXVII. a. E. Urk. XCI. XCVIII. *Cart. de St. Bavon* p. 33. Urk. vom J. 1170, p. 58. Urk. vom J. 1171, Ferner p. 137. Urk. vom J. 1222, p. 196. Urk. vom J. 1213. p. 205. Urk. vom J. 1238, p. 219. 220. Urk. vom J. 1240.

320) B. III, Urk. XLXX. Oft geschieht die Uebertragung durch den Oberlehnsherrn selbst auf das Gesuch des Vasallen. Urk. vom J. 1136 bei *Miraeus* I, 177.

321) Beisp. in B. III, Urk. LXXXIII. LXXXVI. XCI.

322) B. III, Urk. XXXIII. XCI. Vielleicht waren die hier genannten Frauen minderjährige. Denn in anderen Urkunden kommt der

kann auch nach der Veräufserung noch im Lehnsnexus verbleiben, in so fern er verspricht, ein anderes Lehengut zu erwerben [323]).

9. Die Lehnfolge (d. h. das Erbrecht im Lehn) wird in den flandrischen Lehen stets als eine besondere, von dem gewöhnlichen Erbrecht verschiedene anerkannt, wefshalb die Lehen in den Erbtheilungen nicht mitbegriffen zu sein pflegen [324]). Das Recht der Primogenitur ist sehr alt in Flandern [325]). Frauen succediren nicht blofs nach dem Erlöschen des Mannsstamms, sondern oft auch die Töchter des lezten Besitzers, mit Ausschlufs der Agnaten [326]). Ob in der Regel für Relevia nichts bezahlt wurde, lassen wir unentschieden. Beispiele kommen vor [327]).

Stirbt der Vasall ohne lehenfähige Erben, so wird das Lehen eingezogen und der Herr bezieht die Früchte [328]) bis zur Wiederbelehnung.

10. Die Einziehung der Lehen hat in der Regel nicht statt; wenn Jemand z. B. wegen Tödtung mit der Confiscation seines Vermögens gestraft wird. Nur wenn der Vasall zugleich durch das Gericht seiner Pairs einer Felonie überwiesen ist, verliert er auch das Lehen [329]).

Vormund nicht vor, z. B. in *Cartulaire de St. Bavon* pag. 220. Urk. vom J. 1214.

323) B. III, Urk. LXXXI.

324) B. II, Urk. CCXXII, 61.

325) Z. B. bei der Vererbung der Grafschaft selbst.

326) Z. B. die Töchter der Grafen mit Ausschlufs entfernter Agnaten. So succedirten z. B. die Gräfinnen Johanna und Margaretha Balduin dem 9ten mit Ausschlufs seines Bruders Philipp von Namur.

327) *Cart. de St. Bavon* p. 219—220 Urk. vom J. 1240; ferner p. 221 Urk. vom J. 1240. Später galt das entgegengesetzte Prinzip: für ein Lehen wurden in der Regel 10 Pfd. Par. bezahlt. *Clerck. Commentar op. de Leenrechten* von *Wielant* tit. 37. in CXX. Es kommen auch halbe Reliefs von 5 Pfd. vor. Auch nach dem französischen Lehenrecht wurde schon sehr früh *Reliefs* bezahlt.

328) Diese Vortheile heifsen auch *escantiae S. Ducange* unter diesem Worte und in unserm Band I. die Urk. XXVI. N. 11. §. 5.

329) Diefs sagt ausdrücklich die dritte Keure von Gent Art. 6. bei *Die-*

11. Lehnsachen stehen nicht unter dem Schöffengericht, sondern unter dem Lehnshofe jedes Lehnsherrn, wie klein auch dieser war [330]. Den höchsten Lehnshof bildet die *Curia baronum* des Grafen, auch *Curia Flandriae* und *Flandrensis* genannt [331]), welche später den Namen der *Chambre legale* erhielt.

Die ältesten Urkunden kennen diesen Gerichtshof schon. Sie entscheidet auch in Streitigkeiten zwischen gräflichen Vasallen und Abteien, so wie Alodialgrundherrn. *Miraeus* I, 713. Urk. vom J. 1176.

Auch gemischte Gerichte kommen vor, wenn zu gleicher Zeit Streit *de feudo vel hereditate* ist, z. B. im Lande der Freien, wo der Keurbrief im Art. 57. ein Gericht anordnet, gebildet aus: 5 Vasallen des Grafen und 5 *homines terrae*, welche die Schöffen des Landes wählen; ferner nach Art. 58. *homines terrae et homines ecclesiae.*

Ueber die feierliche Hegung der Mannengerichte gibt das sie beschreibende Document im Nachtrag zum Urkundenbuche [332]) des gegenwärtigen Bandes genügende Aufschlüsse.

Anmerkungen.

1. Wie unterscheiden sich Zinsgüter von Lehen? Diese Frage hat schon Philipp Wielant in seinem flandrischen Lehenrecht behandelt, und sein Commentator Clerck. Beide [333]) geben im 24. Titel folgende Unterschiede an:

a. Die Verpflichtungen des Lehensmannes: Treue, Huld und persönliche Dienste, die des Zinsmannes die Zahlung seiner Grundrente.

b. Die Lehen [334]) stehen unter dem Gerichte des Bailli und der Mannen, Zinsgüter unter dem Schöffengerichte.

rix B. II, S. 227, Urk. 3; ferner Urk. VI. 3. Art. 3. pag. 75 und Urk. o. vom J. 1390, Art. 10, p. 135. Keure v. Arras Art. 36.

330) B. I. S. 268. In diesen Fällen haben auf Bufsgelder in Lehnshöfen, die Schöffen keinen Anspruch. B. II, Urk. CLXXXI. Ueber die Lehengerichte *Raepsaet Analyse,* p. 368.

331) B. III, Urk. L. *Miraeus* I, 543.

332) Nro. CLXIV.

333) Beide haben jedoch schon die römische Emphyteusis im Auge.

334) d. h. *feuda propria;* die Erblehen nicht nothwendig.

c. Das Lehen geht verloren durch jede Handlung des Vasallen gegen seinen Lehnseid; das Zinsgut kann nur eingezogen werden wegen Nichtentrichtung des Zinses.

§. 11. *Erbrecht.*

Ueber das Erbrecht finden wir in den flandrischen Rechtsstatuten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts folgende Bestimmungen:

I. In der Keure von Grammont (B. II. Urk. CCXIII.) Art. 5—7.

1. Wer ohne Erben (d. h. ohne Verwandte) ist, kann sein ganzes Vermögen [335]) den Kirchen oder den Armen zum Almosen hinterlassen. Art. 5.

2. Ein zum Almosen gegebenes Grundstück (*hereditas*) fällt nach einem Jahr an die Schöffen zurück. Art. 6.

3. Wenn das ehelich erzeugte Kind nach seiner Geburt im Hause auch nur einmal (schreiend) gehört wurde, so erbt es seine vorher verstorbenen Eltern. Art. 6.

4. Kinder sind das von den Eltern unter Lebenden Erhaltene zu conferiren verpflichtet, wenn sie Erben werden wollen. Art. 7.

II. In den im J. 1138 gemachten Zusätzen des Grafen Diedrich von Elsafs zur Keure von St. Omer (B. I. Urk. X.) ist aufser den Verfügungen über Erbtheilungen noch enthalten. (Art. 4.)

Stirbt eine verheirathete Tochter oder ein verheiratheter Sohn kinderlos, so fällt ihr Grundbesitz (*hereditas*) an die Eltern zurück, und wenn diese schon todt sein sollten, an die übrigen Kinder oder Kindeskinder derselben. Leben die Eltern [336]), so theilen sie mit diesen ihren Kindern; sind sie todt, so erhalten die nächsten Verwandten die Erbschaft.

335) Der Ausdruck ist: *Sua et hereditas,* auch *pecunia et hereditas.*

336) Die Verfügung scheint hier sich selbst zu widersprechen.

 vgl. Brügge II, 1 u. 162

III. Im Keurbrief Art. 17. wird blofs erklärt: der Erbtheil einer Tochter falle auch ihrem unehelichen Kinde (*filio fornicario*) zu, und was dieses von seinem unehelichen Vater erhalten habe, falle bei seinem Tode an dessen Mutter. Ferner schreibt Art. 45. vor:

Ist eine Frau kinderlos gestorben, so ist ihre Habe (*pecunia*) in 8 Theile zu theilen; 5 Theile erhält der Mann in Folge eines Pfandes (*homo ex pignore*), 3 die Verwandten der Frau. Grundeigenthum vererbe sich nach dem Landrecht [337]).

IV. Auch nach dem Rechte von Fürnes erben Bastarde und werden beerbt; sterben sie ohne Erben, so fällt ihr Vermögen an die Grafen. (B. II. Urk. CLXIV.) Art. 4.

V. Die Keure des Waeslandes Art. 43. 45, so wie von Saffelaere Art. 26., die der vier Aemter Art. 61. bestimmen:

a. Sterben verheirathete Kinder ohne Nachkommen, so fällt ihr ganzes Vermögen, die Lehen ausgenommen, an ihre Eltern. Ist nur einer ihrer Eltern am Leben, so erhält er die eine Hälfte; die Verwandten des Verstorbenen die andere.

b. Sind Kinder da, so theilen sie alles, sowohl *mobilia* als *immobilia*, *alodia et hereditates* (die Lehen ausgenommen) zu gleichen Theilen.

Die erste Keure erklärt ferner im Art. 37: die Frau behalte ihren Niefsbrauch am Vermögen des verstorbenen Mannes, wenn sie auch zur zweiten Ehe schreite. Das Erbrecht der Frau in das Vermögen des Mannes wird in der Keure für Sleidinghe und Desseldonc vom J. 1268 auf die Hälfte der Verlassenschaft beschränkt. Die übrigen Bestimmungen dieser Keure sind den der vorstehend genannten gemäfs. (B. II. Urk. XXXIV. Art. 40. 41. 46. 47.)

VI. Ein eigenes Statut über das Intestat-Erbrecht wurde im Jahre 1258 in flamändischer Sprache zu Gent gemacht. Es ist (mit einer deutschen Uebersetzung be-

337) Diefs will wohl soviel sagen, als: es hat Gütergemeinschaft der fahrenden Habe statt zu $^5/_8$ für den Mann, und $^3/_8$ für die Frau und ihre Verwandten.

gleitet) abgedruckt in B. II. Urk. XXX. Zu diesen Verfügungen enthält die Keure vom J. 1296, Art. 110. nur einen sie indirect bestätigenden Zusatz.

Nach beiden erben

1. zunächst die ehelichen Kinder.

2. Sind keine Kinder da, so erben beide Eltern, sofern sie am Leben sind.

3. Lebt nur einer der Eltern, so fällt ihm die eine Hälfte, den nächsten Verwandten, d. h.

a. den Geschwistern des Verstorbenen, und

b. wenn keine da sind, den entferntern Seitenverwandten, die andere Hälfte zu.

4. Hatte ein überlebender Ehegatte ein Kind ausgestattet und dieses stirbt kinderlos, so fällt die Hälfte des Vermögens jenem zu, die andere Hälfte den nächsten Verwandten des früher verstorbenen Ehegatten [338].

5. Sind weder Eltern noch Geschwister des Verstorbenen vorhanden, so fällt dessen Grundeigenthum den Seitenverwandten zu, von deren Ahnen es herkommt [339].

VII. Nach der Keure des Dorfes Mariakerke vom J. 1218, Art. 11, kann der fremde Verwandte, d. h. der nicht im Weichbilde der Keure wohnende, nicht Beschlag auf das Haus des Verstorbenen legen (*manum non habet apponere in domum ejus, qui obiit*), es sei denn mit Bewilligung des Burggrafen [340]) und der Schöffen. Band II. Urk. CCXXXVII.

VIII. Von den Erbtheilungen wird im §. 37. (vom gerichtlichen Verfahren) die Rede sein.

Das projectirte Erbrecht für das Land der Freien (im Band II. Urkunde LXIX. §. 10 u. 11.) übergehen wir.

IX. Das Erbrecht der Frau ist eine Folge der Gütergemeinschaft; weſshalb bei eintretender Confiscation des Vermögens des Mannes, derselben auch die Hälfte seines

338) Alles nach B. II. Urk. XXX.

339) Nach Art. 110. *Diericx* II. p. 320.

340) Der Burggraf von Gent war Herr des Dorfes. Die Keure wurde im J. 1257 dem gräflichen Orte Bornheim gegeben.

Vermögens verbleibt. B. II. Urk. CCXXII. 24. CCXXX. 14. CCXXXII. 26. Keure von Arkes. Art. 26.

Eine andere Folge der Gütergemeinschaft findet sich in Art. 51. der Keure von Saffelaere. Es heifst da: *Si quis duxerit uxorem, habentem hereditatem et vendat illam hereditatem, quam ipsa habuit ante matrimonium, et e converso de viro, tum si aliam hereditatem acquisiverint sive cum iisdem denariis sive cum alia pecunia, tantam hereditatem habebunt heredes mulieris si moriatur, quam vendidit in illa hereditate, de novo emta, et e converso; si cum de dicta pecunia de terra vendita alia hereditas non sit comparata, habebunt medietatem pretii ex pecunia de meliore catallo proveniente.*

Es gab Orte, wo der überlebende Ehegatte bei einer kinderlosen Ehe mit Ausschlufs aller Verwandten des Verstorbenen succedirte. Wir wissen dies von Hesdin im Artesischen Gebiete; denn im Jahre 1243 wurde dieses Recht durch ein vom Grafen von Artois genehmigtes Statut geändert. Nach *de St. Genois, Monumens anciens*, I, p. 553. findet sich im ersten Cartular von Artois (im Departementsarchiv zu Lille unter Nro. 89.) folgende Urkunde:

Lettres par lesquelles les majeur et échevins de Hesdin declarent, que pour réformer l'usage établi dans cette ville, qui accordait au survivant du mari ou de la femme sans enfans, et à ses héretiers de tous les biens du premier décédé, ce qui frustrait les héritiers legitimes de la succession, ils ont assemblé la commune et qu'il a été décidé du consentement de Robert comte d'Artois:

1. *que si un mari ou une femme meurent sans enfans, leurs biens retournent à leurs héritiers.*

2. *S'ils font ensemble quelques acquisitions, le survivant jouira de la totalité et elles seront partagées également après la mort entre les héritiers, sauf au survivant la faculté de disposer de la moitié, comme il jugera à propos.*

3. *Le mari et la femme pourront disposer à*

leur mort de leurs acquèts, comme bon leur semblera.

4. *Mais si l'un ou l'autre meurt ayant des enfans, les enfans ne pourront faire sortir le survivant de la maison où il demeurera, de quelque côte, qu'elle vienne.*

X. Aus dem oben angeführten Statut von Hesdin ergibt sich, dafs Erblasser über ihr freies Vermögen, also auch über ihren Antheil an der Errungenschaft, während der Ehe verfügen konnten. Diefs geschah nicht blofs durch Schenkungen, sondern auch durch Testamente oder Vermächtnisse. Solcher Verfügungen haben wir freilich nicht viele Beispiele in den flandrischen Urkunden gefunden. Indessen kommen doch gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Testamente und Codicille vor; von Legater ist sogar ziemlich oft die Rede. Bei *de St. Genois* a. a. O. S. 550. wird das Testament und ein Codicill Arnold's von Audenarde aus dem *Cartulaire rouge* in Lille (N. 12.) vom J. 1242 aufgeführt; ferner S. 556. das Testament der Gräfin Johanna von Flandern vom Jahre 1244. Beide enthalten viele Legate so wie Ernennungen von Testamentsexecutoren aus den nächsten Verwandten, von welchen gesagt wird, sie hätten die Vollziehung des letzten Willens versprochen. Die Zahl der unterschriebenen Zeugen ist im ersten Testament acht, im letzten eilf [341].

Bei *Miraeus* I. pag. 314. findet sich abgedruckt das Testament des Grafen von Boulogne vom Jahr 1241. *De St. Genois* p. 594. führt an ein Codicill von Mathilde de Bethune, Frau des Grafen Gui vom Jahr 1260, worin sie mehrere *Legata ad pias causas* anordnet und frühere Vermächtnisse widerruft; ferner p. 621. das Testament Blanca's von Sicilien, Frau des Grafen Robert, vom J. 1269, worin ebenfalls viele solche Vermächtnisse gemacht und

341) In meinen Auszügen ist noch ein Testament vom Jahre 1249 angeführt, beginnend mit: *Ego Wilhelmus de le Vort in ultima voluntate constitutus testamentum etc.*, und endigend mit: *qua vero ego Wilhelmus sigillum proprium non habeo, in testimonium praemissorum etc.*

Testamentsexecutoren ernannt werden; ferner pag. 641. das Testament Margaretha's II., Gräfin von Flandern, vom J. 1273, mit vielen Legaten und ernannten Executoren. Ihr Sohn Gui verspricht dessen Aufrechthaltung und Vollziehung.

Im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes unsers Werkes kommen zwei Urkunden vor, worin von Legaten die Rede ist: nämlich N. XXXIII. a. E. vom J. 1321, wo erwähnt wird, es habe jemand einem Kloster die fünfte Garbe vermacht, und Urkunde XCIV. vom J. 1280, wo Geistliche nach Grundsätzen des römischen Rechts erklären: durch ein *legatum* könne eine *donatio inter vivos* nicht widerrufen werden.

Anmerkung.

Eigenthümlich ist folgende Verfügung der Keure von Saffelaere Art. 46. *Elsetum vel nemus trium annorum in praedicta villa proveniens, de eo debent omnes liberi communiter participare; quod vero est infra tres annos, sequitur hereditatem.*

Ein Beweis, dafs die Erbfolge in das bewegliche Vermögen allein allen Kindern gemein war, nicht aber die in Grundstücke und dafs ein Gehölz erst nach drei Jahren als *accessio* des Grundstücks galt, vorher also gleich andern Pflanzen für trennbar angesehen wurde.

§. 12. *Die wichtigsten Verträge.*

Von den Forderungsrechten ist hier nur insoweit zu handeln nöthig, als unsere Quellen über dieselben Aufschlüsse geben; und so können wir uns, da die Lehre von den Delicten im Criminalrecht ausführlich abgehandelt wird, auf die Verträge beschränken. Ueber diese besitzen wir eine Anzahl ausgewählter Urkunden, die im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes von N. LXIII. bis CV. abgedruckt sind.

Die wichtigsten Verträge, die in diesen Quellen vorkommen, sind die Schenkung, der Kauf, der Tausch, der Rentenvertrag, der Pachtvertrag, die Verpfändung, das Darlehen, die Bürgschaft, der Vergleich, das Compromifs.

Im Allgemeinen bemerken wir, dafs die Urkunden über Verträge ausgestellt wurden, theils blofs von dem sich vorzüglich verbindenden Theile, theils von beiden Parteien. Bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind dieselben in lateinischer Sprache abgefafst, später kommen flamändische [342]) und französische Urkunden vor. Mit Ausnahme der drei ganz alten Urkunden vom Jahre 745, 829 und 840, die wir im ersten Theile unseres Werkes mitgetheilt haben, so wie mehrerer älterer bei *Miraeus*, sind die uns bekannt gewordenen Verträge nicht nach Formel-Büchern, sondern frei und dem speziellen Falle gemäfs abgefafst. Die Aufzeichner erscheinen als gewandte, in der Rechtswissenschaft erfahrene Leute, und sind in der Regel Geistliche. Dafs manche derselben im römischen Rechte unterrichtet waren, haben wir in der Einleitung zu diesem Bande bemerkt. Bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts werden die Verträge von vielen Zeugen unterschrieben, d. h. die Signa vieler Zeugen werden vom Aussteller der Urkunden aufgeführt. Nachher werden diese Anführungen seltener und verschwinden endlich ganz. Das angehängte Siegel der Aussteller der Urkunden wird als genügend angesehen, um die Aechtheit derselben zu beweisen und dadurch auch die Wirklichkeit und Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages. Meistens stellen die Parteien selbst und in eigenem Namen die Urkunde aus; hier und da thun diefs aber die Geistlichen, in deren Gegenwart der Vertrag geschlossen wurde. Es kommt vor, und ist bei manchen Rechtsgeschäften, z. B. bei Compromissen sogar nöthig, dafs der Inhalt einer Urkunde in einer andern wiederholt wird. Oft erfolgen Beitritte zu Rechtsgeschäften Anderer durch einen blofsen Zusatz, wodurch z. B. der Sohn des ersten Contrahenten den von diesem geschlossenen Vertrag bestätigt und zu halten

342) *Diericx* enthält in seiner *Appendice aux Mémoires sur la ville de Gand* p. 94. eine flamändische Urkunde vom J. 1248, welche in der ganz französischen Stadt Tournai vom Bischof allda ausgestellt wurde.

verspricht. Ein gewöhnliches, besonders von den Klöstern angewendetes Mittel, sich zu versichern, dafs durch den Verlust der ihnen ausgestellten Urkunde ihre Rechte nicht gefährdet werden, bestand darin, dafs sie ein *Vidimus* derselben von dem Abte oder dem Probste eines andern Klosters machen, und meistens mit Zeugensunterschriften versehen liefsen.

Beleuchten wir nun die einzelnen Verträge, worüber wir Urkunden besitzen.

I. Die Schenkungen sind die Verträge, worüber die gröfste Anzahl Urkunden vorhanden ist, weil die Kirchen, Klöster und Stifter, zu deren Gunsten dieselben meistens gemacht wurden, mit grofser Sorgfalt diese Beweismittel ihres Reichthums aufzubewahren pflegten. Die Frömmigkeit des Zeitalters vermehrte sie ins Unendliche. Die flandrischen Schenkungsurkunden, deren Tausende in der Sammlung von *Miraeus* enthalten sind, unterscheiden sich nicht von den im übrigen christlich-germanischen Europa vorkommenden und bedürfen defshalb keiner besonderen Beleuchtung. Aufser gröfseren und kleineren Ländereien, als Villen, ganzen Herrschaften [343]), Wüsteneien (*wastinae*), Poldern und Scorren [344]), Gebäuden, sind Rechte aller Art der Gegenstand derselben.

Wir finden Schenkungen von Zehenten, Grundrenten, Bannrechten und anderen Gefällen [345]). Nicht selten sind sie *Donationes sub modo* oder mit Angaben von Zweckbestimmungen versehen, z. B. zu Anniversarien, zur Bestreitung des Mefsweines [346]) u. dgl.

Ueberaus häufig sind die *Donationes ad Elemosy-*

343) Die älteste Schenkung vom J. 745 ist die des Priesters Felix im Urkundenbuche des I. Bandes N. II. In der französischen Bearbeitung unseres Werkes ist die ganze Urkunde lithographirt. Andere alte Schenkungen sind: eine vom J. 868 bei *Miraeus* I. 33, mehrere aus dem 10ten Jahrhundert, ebendaselbst I. 45., dann in *Kluit Codex Diplomaticus Zeelandiae*, im Cartulaire von St. Bavo u. s. w.

344) B. III. Urk. LXXVII. *Miraeus* I. 348. Urk. vom J. 1183.

345) B. III. Urk. LXX.

346) B. III. Urk. CI.

nam[347]); hier mufste der Ertrag der geschenkten Gegenstände zu Almosen verwendet und defshalb der *Elemosinerie* der Abtei überlassen werden. Schenkungen dieser Art wurden besonders heilig geachtet und standen unter dem Schutze der Kirche, die den Bannstrahl gegen die zu schleudern drohte, welche solche anfechten würden. Auch sind sie, wie *Diericx* zeigt, gegen das Retraktrecht der nächsten Verwandten geschützt [348]). Androhungen dieser Art kamen, besonders im zehnten und eilften Jahrhundert, fast in allen Schenkungsurkunden vor; ja, um ihre Erwerbungen so unantastbar als möglich zu machen, stellten die Klöster sie unter den Schutz der allgemeinen Kirche, indem sie dieselben durch den Bischof ihrer Diöcese und selbst durch den Pabst bestätigen liefsen [349]). Dafs in den Schenkungsurkunden oft die vorgekommene oder noch vorzunehmende *exfestucatio* und *werpitio* angeführt wird, ist schon oben (§. 7.) bemerkt worden [350]). Wo es nöthig ist, wird in den Urkunden bemerkt, dafs die Schenkung mit der Einwilligung der nächsten Verwandten, z. B. der Kinder, gemacht worden sei [351]).

Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts wird auch in den Schenkungsurkunden der Einflufs des römischen Rechts sichtbar, z. B. in B. III. Urk. CIV., wo der Schenker auf die *exceptiones de fraude et dolo et omni exceptione juris et facti* verzichtet, und in Urk. XCIV, wo die Frage erörtert und entschieden wird: Schenkungen unter Lebenden könnten durch Vermächtnisse nicht

347) B. III. Urk. XXXVI. LXVI. 18. XCVIII. Urk. LXXII. *a.* Siehe über diese Schenkungen *Diericx Appendice aux Memoires sur la ville de Gand Ch.* 3. pag. 89. und *Charterboekje* p. 77—80. Urk. vom J. 1275. Hier heifst es: *ad Elemosinam i. e. ad sustentationem pauperum.*

348) *Memoires sur la ville de Gand* I. 587. und *Appendice* a. a. O., wo eine interessante Urkunde vom J. 1218.

349) Hierfür finden sich sehr zahlreiche Beispiele bei *Miraeus.*

350) S. B. III. Urk. CIV.

351) So schenkt bei *Miraeus* I. 418. eine Frau *Alodia cum consensu omnium liberorum.*

widerrufen werden. Die römische Form der Schenkung, d. h. die gerichtliche Insinuation, kömmt jedoch noch nicht vor. Auch wird in den Schenkungsurkunden die Acceptation des Beschenkten in der Regel nicht angeführt, weil sie sich von selbst verstand. Es erscheint übrigens die Schenkung, wie noch jetzt im französischen Rechte, weniger als ein Vertrag, sondern vielmehr als eine Erwerbungsart des Eigenthums und anderer Rechte.

II. Auf den Kauf beziehen sich im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes N. LXVII. v. J. 1170, N. LXXV. v. J. 1215. N. LXXXIX. v. J. 1249. N. XC. v. J. 1260. N. XCII. v. J. 1271. N. XCVII. 1. 2. 3. v. J. 1260. Ferner N. XCIX. u. C. v. J. 1237. N. CII. v. J. 1256 [352]).

Die erste Urkunde ist nicht von den Contrahenten ausgestellt, sondern vom Probst von Lille, ehemals Kanzler von Flandern. Er liefs sie von 6 Zeugen bestätigen und referirt darin, dafs in seiner Gegenwart drei Männer eine Strecke Landes, welches ihnen zu eigen angehörte, zur Erweiterung eines Weges in das Kloster von St. Bertin verkauft und die *exfestucatio* und *werpitio* desselben vorgenommen haben. Aufserdem werden noch Clauseln über die Zahlung beigefügt und über die Anlegung eines Grabens. Der Preifs ist in der Urkunde nicht angegeben.

Die Urkunde N. XC. ist von sieben Schöffen ausgestellt, welche als solche zusammenberufen waren, damit in ihrer Gegenwart der Verkauf und die feierliche Uebertragung von 1 *mensura* und 8 *virgae* Landes vorgenommen werde; es wird bemerkt: darauf hafte ein Zins von 21 Denaren; die Kaufsumme wird nicht angegeben; dagegen die Verpflichtung zur Garantie ausgesprochen. Zeugen sind sonst nicht erwähnt. Aehnlich ist die von den Schöffen des Freiamtes von Brügge ausgestellte Verkaufsurkunde N. XCII, worin der Verkäufer und seine Frau auf alle Einreden des römischen Rechtes verzichten. Der Grundzins, welcher auf den Besitzungen haftet, wird Emphyteusis genannt und den Käufern freigestellt,

352) In B. II. Urk. CXIX. CXX. CXXXIV. CCXVI. CCXVIII. a. CCXVIII. *b.* (die beiden letzten in französischer Sprache.)

binnen 5 Jahre ihn abzukaufen. Auch hier ist der Kaufpreiſs nicht genannt.

Die Verkaufsurkunde Nro. XCIX. ist im Namen der Zeugen ausgestellt und mit dem Siegel des Verkäufers besiegelt. Das kaufende Kloster verspricht einen Grundzins von 4 Denaren. Abermals ist der Preis nicht angegeben. Verschieden von diesen Allen ist die Verkaufsurkunde N. CII., welche die Verkäufer selbst ausstellen; der Preiſs zu 157 Pfund und 17 Schillinge ist ausgedrückt und dessen Zahlung bezeugt, so wie daſs der verkaufte Wald als *francum alodium*, woran die Verkäufer sich jedoch die höhere Gerichtsbarkeit vorbehalten, vom kaufenden Kloster besessen werden soll. Die *exfestucatio* und die Verpflichtung zur Garantie werden nicht erwähnt.

In N. LXXXIX. stellt der Käufer die Urkunde aus, ohne Zweifel wegen des Grundzinses, den die verkaufende Stadt Gent neben dem Kaufpreiſs sich vorbehielt. Der Kaufbrief diente ihr hiezu als Beweis.

Im Cartular von St. Bavo finden sich folgende Verkaufsurkunden, N. 34. vom J. 1147, welche die Schöffen von Gent ausstellen [353]; ferner die Urkunde 150. vom J. 1222, worin Arnulph von Bigarden bezeugt, seine Schwestern und Nichten hätten, ihrer Schulden wegen, mehrere Grundbesitzungen, die sie von ihm zu Lehen trugen, an die Abtei verkauft, ihm, ihrem Lehensherrn, solche *ad opus praefatae ecclesiae* zurückgegeben, welche er nun *in jure feodi et ab omni dominio suo liberatam dictae ecclesiae in capella sua super altare in elemosinam liberaliter contulit.* Er verspricht für sich und seine Erben als *Advocatus* die Garantie der Uebertragung. Es ist auch bemerkt: der Bruder des Verkäufers habe als Vormund der Frauen zur Gültigkeit des Geschäftes seine Einwilligung gegeben.

Die Urkunde 170. vom J. 1231 ist über den Verkauf

353) In der Urk. 107. vom J. 1213 autorisiren der Graf Fernand und die Gräfin Johanna jemand, der Abtei von S. Bavo 50 Bonniers Land zu verkaufen. In der Urk. 123. v. J. 1217 bittet die Gräfin den Raso von Gavere für sie Geisel zu sein, für die von ihr dem Kloster verkauften Wüsteneien.

eines Zehntens vom Probst und dem Decan von St. Donas zu Brügge ausgestellt. Es wird gesagt: die Verkäufer hätten ihn für das verkaufende Hospital in die Hände eines vom Bischof für dasselbe bestellten Procurators gehörig resignirt und werpivirt. Der Preifs ist genau sammt der Zahlung bezeugt, die Garantie versprochen, und die beim Acte gegenwärtigen Zeugen sind aufgeführt. Von demselben Jahre ist die Urkunde 178, worin drei Ritter bezeugen, vor den Schöffen von Antwerpen und andern Leuten des Herzogs von Brabant eine Strecke Land bei Buchout dem Kloster, mit Beobachtung aller üblichen Förmlichkeiten, verkauft zu haben. Der Kaufpreifs ist nicht ausgedrückt. Das Siegel der Stadt Antwerpen 354) hängt an der Urkunde. Von demselben Jahre ist N. 179, d. h. eine vom Verkäufer selbst ausgestellte Urkunde über den Verkauf eines Zehentens; Preifs und Zeugen sind angegeben. In der Urkunde 181. v. J. 1231 willigt der Oberlehensherr in den Verkauf eines Zehentens ein, den der damit belehente Vasall vornahm.

Verkaufsurkunden sind ferner N. 173. 183. 193. Die leztere vom J. 1295 läfst der Verkäufer vom Bischof von Tournai bestätigen und in N. 194. auch von seinem Lehensherrn; ferner Urk. 206. und 207. 208. 210. vom J. 1238 und 1239. N. 220, vom J. 1240. N. 223. vom J. 1240. N. 226, 227 und 224.; endlich N. 231. 238. 242. 243.

III. Nicht selten kommt der Tausch (*Concambium, excambium* und *commutatio*) vor; z. B. in den Urkunden LXIX. vom Jahre 1184, LXXXII. vom J. 1228, CII. vom J. 1248 des gegenwärtigen Bandes und im Cartular von St. Bavo in den Urkunden 50 vom J. 1170 u. 57. v. J. 1171.

Die vorletzte Urkunde betrifft den Tausch eines Grundstückes, welches das Kloster St. Bavo vom Grafen von Flandern zu Lehen trug; derselbe willigt in die Veräusserung ein, und nimmt die eingetauschten 100 Morgen dagegen an. Aehnlich ist die letzte, worin das wegzu-

354) Es ist überschrieben: *Sigillum Monarchiae Antwerpensis*; und lithographirt im *Messager des sciences et arts* vom J. 1835. S. 337.

gebende Gut verkauft und das mit dem Kaufpreifs erworbene für das gräfliche Lehen erklärt wird. In der Urkunde LXIX. gibt der Graf selbst ein Allodium mit voller Gerichtsbarkeit, Leuten, Renten und Zehenten demselben Kloster *in mutuam vicissitudinem*. In Urk. LXXXII. vertauschen der Graf Fernand und die Gräfin Johanna eine Gutsherrschaft gegen eine des Herrn von Rhodes. In Urk. CIII. tauscht Robert von Bethune und Herr von Dendermonde die hohe Gerichtsbarkeit in fünf [355]) Fällen vom Kloster Suiveke gegen 5 Morgen Land ein.

Im Ganzen haben die Tauschbriefe grofse Aehnlichkeit mit den Kaufurkunden.

IV. Was Renten- und Zinsverträge [356]) betrifft, so haben wir zu den im §. 6. enthaltenen ausführlichen Angaben über die Grundrenten und Grundzinsen nichts hinzuzusetzen und beschränken uns defshalb auf die Bemerkung, dafs noch andere Rentenverträge vorkommen. Die Urk. LXVI. des gegenwärtigen Bandes ist über die Bestellung einer Butterrente ausgefertigt. Der Bischof von Tournai läfst sich vom Kloster Audenburg bei Brügge, das Geld nöthig hatte, die Lieferung von 8 *pisae* (d. h. etwa 800 Pfd.) Butter jedes Jahr versprechen; es wird genau bestimmt, wann die Butter abgeholt werden könne und dafs, wenn die Ablieferung nicht geschehen sollte, das Kloster Aldenburg die Verzugskosten zu zahlen habe. Allein das Geschäft wird als ein Butterrentenbrief bezeichnet. Als Gegenstand der Grundrenten kommen nicht blofs Geld vor, sondern die verschiedensten Naturalprästationen, als Kühe (B. III. Urk. VI.), Wolle, Pelze, Hühner oder Kapaunen, Caninchen u. dergl. (S. B. III. §. 5.)

Auch der Leibrentenvertrag war in Flandern häufig. Dafs die Städte Gent und Brügge eine Menge Kapitalien auf Leibrenten aufnahmen, haben wir schon oben in B. I,

355) Sie sind *raptus, murdrum, incendium, suspensio, latronum vis*. Die Urkunde ist auch zu finden bei *Lindanus*, *Teneramunda* III. 6.

356) Urkunden darüber in B. III. N. 6. LXIV. CXX. LXXXIX. Sie sind oft Schenkungen mit reservirtem Grundzins N. CXXI.

S. 337 und 365. angeführt. Die städtischen Rechnungen enthalten hievon die zahlreichsten Beweise.

V. Pachtverträge waren selten während dieser Periode, weil die meisten Grundeigenthümer ihre Zinsbauern hatten. Indessen kommen dennoch Urkunden über solche Verträge vor. Eine sehr interessante ist die Urk. 211. im Cartular von St. Bavo vom J. 1239, in welcher der Abt von St. Bavo einen ganzen Hof mit Landleuten und Grundzinsen auf 6 Jahre verpachtet, für 100 Pfd. Löwener Münze, die in drei Jahresterminen zu zahlen ist. Es wird den Pächtern die Ausübung aller Rechte des verpachteten Klosters übertragen, die der Grundherrlichkeit ausgenommen, z. B. der Gewinn der *Relevia*, *Oblationes* u. s. w. Nur mit Erlaubnifs des Abtes ist den Pächtern gestattet, Gutsbauern (die sich schlecht aufführen) zu vertreiben. Auch die Benutzung des Viehes u. dergleichen wird ihnen überlassen. Sie zahlen für 4 Pferde und 4 Kühe am Ende der Pacht 7 Pfd. Die Pächter stellen für die Zahlung des Pachtzinses 4 Bürgen (*plegii*). — Unter den flandrischen Keuren enthält die dritte der Stadt Gent, Art. 121. (*Diericx Lois des Gantois* p. 228.) über Pacht und Miethe (*Landhuere ende Huushuere*) folgende Verfügung:

Man kann zur Sicherheit des Pacht- oder Miethgeldes mit dem Amman und einem Schöffen beim Miether oder Pächter eine Pfändung, wie bei andern Geldschulden [357]), vornehmen. Der Zuschlag der Pfänder geschieht durch den Amman und drei Schöffen, ist aber bei transportablen Pfandstücken nicht nöthig. Der Pfändende behält diese, wenn sie nach drei von dem Schöffen festgesetzten Tagen nicht eingelöst werden. Ebend. Art. 124. Die dritte Keure von Brügge Art. 11. (B. II. Urk. LXVI.) gestattet (bei *Huushueren*) die Pfändung, wenn der Miether mit der Zahlung des Miethzinses 2 Jahre im Rückstand ist [358]).

357) S. unten Cap. III. §. 38.
358) S. unten Cap. III. §. 38.

VI. Vom Pfandvertrag ist hier deſshalb nicht zu handeln, weil das Nöthige hierüber oben in §. 8. gesagt ist; wir wiederholen hier nur die Bemerkung, daſs derselbe nicht selten in der Form eines, unter der Bedingung eines Wiederkaufes, geschlossenen Verkaufes vorkömmt.

VII. Sehr häufig ist die Bürgschaft, *fidejussio* oder *plegiatura*. Bürgen werden nicht bloſs bei Gelegenheit abgeschlossener Verträge gestellt, sondern besonders oft bei Prozessen. Geiſel werden provisorisch ihrer Haft entlassen, wenn sie *fidejussores* geben, oder *plegios* stellen; ebenso der verhaftete Schuldner, der des Diebstahls Verdächtige; ferner Fremde, die vor einem auswärtigen Gerichte sich verfolgen, dann Kaufleute u. dgl. [360])

VIII. Darlehensurkunden sind sehr häufig. In den gräflichen Archiven zu Lille und Gent finden sich deren viele Hunderte, welche nach der Rückzahlung der Darlehen dem Grafen zurückgegeben und gewöhnlich durch einen Schnitt in dieselben für kraftlos erklärt sind. Wir haben in das Urkundenbuch des gegenwärtigen Bandes beispielsweise zwei aufgenommen: eine lateinische vom J. 1251 (N. LXXXVIII.), worin Graf Guido und seine Frau Mathilde sich solidarisch verpflichten, in Arras das daselbst unverzinslich aufgenommene Darlehen Mitte März zurückzuzahlen, auch alle Verzögerungskosten zu tragen u. s. w. Sie setzen ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen dafür ein; nehmen jedoch die körperliche Haft aus und entsagen auf die Privilegien der Kreuzfahrer (*cruce signatorum*). Spuren des römischen Rechts kommen darin nicht vor. Die zweite (N. XCIII.) ist in französischer Sprache von der Gräfin Margaretha und ihrem Sohne Gui im J. 1274 ausgestellt, über 3664 Pfd. flandrischer Münze, wofür neun in der Urkunde genannte

359) S. B. II. U. XXVIII.; XLV. 8. III. LI. 6. CCXXXI. 6. 6.

360) Der Kürze wegen verweisen wir hier auf folgende Stellen B. I. Urk. XIII. 2. 12. Urk. XIV. Urk. XXVI. N. 14. §. 35. B. II. Urk. II. 4. XV. 15. XXXVIII. XLV. 5. 28. 37. 42. 43. 60. XLVII. CLX. 29. 40. CCXX. 12.; f. Urk. LXXVIII. LXIX. 1.

Bürger von Douai sich als Schuldner verbindlich gemacht haben. Die Summe soll im Jahre 1277 von der Rechenkammer an die Gläubiger, drei Bürger aus Arras — *à celui ki ces présentes lettres Vous delivrera* — vom Zahlmeister der Rechenkammer ausgezahlt werden. Es ist also dieser Schuldbrief eine der ältesten *Obligations au porteur* und deſshalb besonders merkwürdig. Die flandrischen Keuren enthalten über die Geldschulden, also auch über geliehenes Geld, sehr strenge Verfügungen, von welchen in der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens ausführlicher die Rede sein wird. Beispielsweise wollen wir hier nur Einiges anführen:

Die Keure von St. Omer vom J. 1127. (B. I. Urk. IX.) setzt fest im §. 1:

Wenn ein Bürger von St. Omer Jemand Geld leiht, und der Schuldner vor zwei in der Stadt angesessenen Bürgern (*coram legitimis hominibus et in Villa hereditariis*) freiwillig zugesteht, daſs, wenn er an den festgesetzten Tagen nicht zahlen sollte, er oder sein Vermögen, bis zur geleisteten Zahlung vom Gläubiger festgenommen werde, so soll dieſs geschehen, wenn dieser nicht zahlt oder den Vertrag läugnet, und durch das Zeugniſs zweier Schöffen oder zweier Geschworenen überwiesen wird.

Wer wegen einer Geldschuld flüchtig ist, kann nach dem Genter Stadtrecht überall festgehalten, in seine Stadt zurückgebracht und da vor das Schöffengericht gestellt werden [361]).

Ueber geleistete Zahlungen, sowohl von Darlehen, als anderen Geldschulden, wurden Quittungen ausgestellt. Wir haben deren mitgetheilt im B. III. Urk. XCI. und XCVI; ferner im B. II. Urk. XXXII.

IX. Ueber *Vergleiche* kommen Urkunden in groſser Zahl vor. Im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes gehören hierher N. LXIV. LXXV. LXXX. CV, ferner Urk. XXXIV. XXXVI. XXXIX. XLI. und im B. II. Urkunde CLXXXI. und CLXXXV.

361) B. I. Urk. XIII. 11.

X. Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch *Compromissrichter* war während dieser Periode an der Tagesordnung. *Miraeus* hat eine Menge Acte dieser Art bekannt gemacht [362]). Sie bestehen meistens aus einer Anzahl Urkunden, die nach beendigtem Rechtsstreit abschriftlich in einer einzigen Finalurkunde wiederholt werden. Zuerst werden Diplome ausgestellt über die Wahl der Schiedsrichter von den Compromittenten; dann stellen diese eine Urkunde aus über den Rechtstreit, worin die Ansprüche der beiden Parteien aufgeführt werden und hierauf wird erklärt, dafs nach genauer Untersuchung der Sache, geschehener Abhörung der Zeugen u. s. w. von ihnen für Recht erkannt worden sey, was nun folge. Dieser Entscheidung unterwerfen sich dann in besonderen Urkunden die Parteien. Aus allen wird, oft von Dritten, eine allgemeine, Alles bezeugende, Urkunde ausgefertigt.

XI. Zum Schlusse führen wir noch an, dafs, aufser den eben genannten, noch verschiedene andere Vertragsurkunden von uns mitgetheilt worden sind.

1. *Entsagungs*-Urkunden auf bisher zuständig gewesene Rechte, B. II. Urk. CXXXVII. B. III. Urk. LXXXIV.
2. *Bestätigungen* von Verträgen dritter Personen oder *Gewährleistungen* B. III. Urk. LXXVI. 4. C. B. II. Urk. CXXXI. CCXXI.
3. Ueber die Bestellung eines *Brautschatzes* B. III. Urk. LXXXVII. oder eines *Witthums* B. III. Urk. LXXVI. a.
4. Ueber *Belehnungen* oder Rükgabe von Lehen B. III. Urk. LXXI. XCI.
5. Ueber die Ertheilung einer Wassergerechtigkeit B. III. Urk. LXXXV. über die eines Weges B. II. Urk. CXIV.

362) Kürzere finden sich in unserm Werke, z. B. Bd. II. Urk. XXVI. LXXVII. CXXV. CXXVI. CXXX. B. III. Urk. LXXVIII.

III. Ministerialitäts-Verhältnisse.

§. 13. *A. Gemeinsames.*

Unsere Leser werden im Personenrecht gewifs die Lehre von den Ministerialen vermifst haben. Davon zu handeln nöthigen uns nicht blofs die an und für sich so wichtigen Rechtsverhältnisse dieser Personen, sondern insbesondere auch die nicht unbedeutende Anzahl Urkunden über Ministerialitäts - Verhältnisse, welche wir in unserm Werke, und vorzüglich im Urkundenbuche des gegenwärtigen dritten Bandes, haben abdrucken lassen [363]). Dafs wir aber erst jetzt, am Ende des Privatrechts, von denselben sprechen, hat darin seinen Grund, dafs dieses Rechtsverhältnifs dem Personenrecht allein nicht angehört, ja oft nicht einmal rein privatrechtlicher Natur ist. Sowohl die ausdrücklich auf die Ministerialen sich beziehenden Urkunden, als die Bestimmungen in den Keuren, in gräflichen Verordnungen und andern Rechtsquellen lassen uns in denselben nur Beamten und Diener sehen, deren Rechte und Verpflichtungen einen gemischten Charakter haben; und defshalb kann erst jetzt von ihnen die Rede sein.

Wir beschränken uns aber bei der Darstellung der flandrischen Ministerialitäts-Verhältnisse auf eine kurze, mit gröfstmöglicher Objectivität gefafste, Angabe des Inhaltes unserer Quellen, und enthalten uns defshalb der Ausführung jeder allgemeinen Theorie, namentlich der kürzlich von Herrn *von Fürth* wieder vertheidigten, welche auf Flandern anzuwenden wir Bedenken getragen haben.

Unsere Urkunden beziehen sich auf zwei sehr verschiedene Klassen von Ministerialen, nämlich:

1) auf die höheren und niederen Hofbeamten der Grafen;
2) auf die Gerichts- und Verwaltungs-Beamten und einige niedere Diener von Klöstern.

Wir werden von jeder dieser Klassen besonders han-

363) Es gehören hierher aus B. II. Urk. C. B. III. N. XXXIV — XLIII. CVI — CXVII. im Nachtrage N. CLVII. CLVIII. CLXII. CLXIII.

deln, hier aber einige allgemeine, vorzüglich sprachliche Bemerkungen voranschicken.

Das Wort *Ministerium* hat in den flandrischen Urkunden verschiedene Bedeutungen. Im weitesten Sinne ist es so viel als *servitium*: schon oben im §. 5. sind Stellen angeführt, in welchen die Arbeiten und Dienstleistungen, wozu die Gutsbauern verpflichtet sind, unter andern auch *Ministeria* genannt werden. Diesem kommt ganz nahe die Bedeutung des Wortes, wornach *Ministerium* die besondern Berufsarbeiten bestimmter Hausdiener bezeichnet, wie die des Koches, Schüsselbewahrers, ja selbst der Handwerker u. dgl. In diesem Sinne geht das Wort in die Bedeutung eines Amts überhaupt über, es mag ein niederes oder höheres sein, und in was immer für Funktionen bestehen; es ist demnach gleichbedeutend mit *officium*. Defshalb wird auch das Amt eines ökonomischen, oder juristischen Beamten *Ministerium* und *Officium* genannt, und diefs Wort dann weiter ausgedehnt auf den Amtsdistrikt selbst, wie die so oft angeführten *vier Aemter* [364]), deren gemeinsame Keure vom Jahr 1241 so wichtig ist, beweisen.

Es kommen noch andere Officia in diesem Sinne vor, z. B. das von Oostburg [365]); und das Land der Vryen wird nicht selten *le métier de Bruges* genannt [366]).

Auf gleiche Weise ist das Wort *Minister* vieldeutig. Es bedeutet überhaupt einen Beamten, z. B. *Minister Comitis* [367]), dann jeden Beamten des Grafen, z. B. auch den *Bailli*; am häufigsten aber einen mit vollziehender Gewalt begabten Beamten [368]).

364) Flamändisch heifst officium *Ambacht*, die vier Aemter werden die vier Ambachten, französisch *les quatres métiers* genannt.

365) Das Ministerium Victualium wird angeführt in B. II. Urk. CLVII.

366) S. B. II. Abth. I. S. 162.

367) Es kommt auch *Officiarius Comitis* vor *(officier du Comte)* z. B. für den *Bailli*.

368) Daher ist bei *Miraeus* I. 545. von *exactiones ministrorum nostrorum* in einer Urkunde vom J. 1181. die Rede. Ferner ist zu vergl. in unserm B. II. Urk. CLVII.

Namentlich werden die *Praecones* oder Ammans, die *Schulteti*, *Villici* und *Majores* so genannt [369]). In einem engern Sinne werden aber durch diese Benennung ihre Diener [370]), also die Gerichtsdiener bezeichnet. Dafür kömmt auch einmal, nämlich im Keurbrief Art. 4, der Name *dienstmanus* vor, welcher nichts anderes sein kann, als der Gerichtsdiener des Schöffengerichts des Freiamtes.

Eben so allgemein ist die Bedeutung des Wortes *Ministerialis:* es bezeichnet den Beamten und den Diener; der Beamte mag ein *Hof-*, [371]), ein *Gerichts-* [372]) oder ein *Verwaltungs-*Beamter, der Diener ein Gerichts-, ein Hof- oder Haus-Diener sein.

Am eigenthümlichsten ist der Gebrauch des Wortes in den Urkunden über die Rechte des Beamten [373]), welche der Abt von St. Bertin in seiner Herrschaft von Poperinghen hatte. Derselbe wird stets nur *Ministerialis* genannt, trägt sein Ministerium vom Abte zum Lehen, und ist im 12ten Jahrhundert mehr als ein *Schultetus* oder *Villicus*, was er doch ursprünglich gewesen zu sein scheint. Er ist vorzüglich Gerichtsbeamter, wird früher *Justitiarius* genannt, hat einen Praeco oder Amman unter sich, führt auch den Heerbann an. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts führt er den Namen *Bailli*, und liefert defshalb in Flandern das seltene Beispiel eines erblichen Beamten dieser Art [374]). Man sieht, dafs derselbe den Namen *Ministerialis* vorzüglich defshalb bei-

369) B. II. Urk. CLXXXV. *Minister scilicet Amman;* in Urk. CIC. heifst es: *ut nullus ministrorum nostrorum ab iis aliquid petat; sive sit praeco, sive forestarius, sive etiam castellanus.*

370) B. II. Urk. CLX. 25. 26. 27. Sie heifsen auch *Servientes*, z. B. in B. II. Urk. CCXX. 4, welches Wort jedoch auch jeden andern Gerichtsbeamten bezeichnet. B. II. Urk. CCXXVI. 10. 11. 12. 14. 15. 16.

371) Bei *Miraeus* I. 138. nennt Karl der Kahle *Berno venerabilem diaconum et Palatinum* seinen Ministerialis.

372) *Miraeus* II. 1154. Urk. vom J. 1116.

373) B. II. Urk. CLXXVIII. CLXXX. N. CLXXXV. CXCII.

374) Zu vergl. B. II. Abthl. II. S. 68—70.

behielt, weil er ihm einen höhern Rang gab, als der des *Schultetus*, und die Benennung *Bailli* anfänglich nicht passend war [375]). Es läfst sich daraus keine allgemeine Folgerung über den Stand der Ministerialen in Flandern ziehen. Eher könnte man diefs aus zwei Stellen in flamändisch redigirten Keuren, worin die Worte *Dienstman* und *Dienstmanscepe* vorkommen, nämlich jenes im Art. 45. der Keure von Sleidinghe und Desseldonc (B. II. Urkunde XXXIV.), dieses in der dritten Keure von Gent Art. 133. Dort wird gesagt:

Wenn Dienstmannen in diefs Schöffenthum kommen, und darin wohnen Jahr und Tag, so bleibt der darin Wohnende, wessen Dienstmann er auch sei — wenn er nicht in Anspruch genommen wird, vom *Dienste* frei; ausgenommen sind die Dienstleute (*Dienstliede*) des Grafen.

Hier heifst es:

Wer von aufsen kommt in die Stadt Gent, um da zu wohnen, und thut, was ein Porter zu thun hat binnen Jahr und Tag, und dann in der Stadt stirbt, dessen Bürgerrecht (*porterscep*) mufs man als für frei erklären von aller Dienstmannschaft (*Dienstmanscepe*) und von allem Besthaupt (*Hooftcavele*) gegen jeden Herrn, und nach dem Recht der Stadt behandeln.

Allein beide Stellen lassen sich verstehen, ohne dafs man genöthigt ist, einen eigenen Stand unfreier Leute, welche den Namen Dienstmannen oder Dienstleute führten, anzunehmen. In der letzten ist das Wort *Dienstmanscep* nichts Anderes, als die Uebersetzung von *Servitus*, so dafs also die Stelle von Leibeigenen zu verstehen ist [376]). In der ersten wird nur gesagt, dafs Dienstleute (die des Grafen abgerechnet) nach Jahr und Tag von ihrem Dienstherrn — ihrer Verpflichtungen wegen — nicht mehr in

375) Eben so ist der bei *Miraeus* a. a. O. (II. 1154) vorkommende Ministerialis von St. Bertin auch mehr als der Villicus, welcher unter ihm zu stehen scheint.

376) *Kilian* übersetzt *Dienstmanchaepe* mit *Servitus et Clientela*, den Dienstmann nennt er gleichfalls *Servus et cliens*.

Anspruch genommen werden können im Schöffenthum. Dafs sie keine eigenen Standesrechte haben, ergiebt sich aus dem Art. 44. derselben Keure, worin die Verfügung der Keure des Waeslandes (Art. 42.) wiederholt wird, wonach die in das Amt einwandernden Freien, die Gotteshausleute, und die dem Besthaupt unterworfenen auch nach Jahr und Tag bleiben, was sie ursprünglich waren.

Wir unterstützen die hier gegebene Erklärung auch dadurch, dafs, wenn die *Dienstmannen* oder *Ministerialen* in Flandern ein eigener Stand gewesen wären, d. h. eine eigene Klasse unfreier Leute gebildet hätten, dieselben überall (wie in den Ländern, wo diefs der Fall war, zu geschehen pflegt) neben den *liberi tributarii* oder *homines advocatiae* und *servi* würden genannt worden sein. Die Ministerialität war also in Flandern kein eigener Grad von Rechtsfähigkeit, sondern eine *Eigenschaft*, nämlich Beamter zu sein, man mochte zur Klasse der Hochfreien (d. h. der Adelichen und Ingenui) oder der Gemeinfreien oder der Halb- und Unfreien gehören. Es hing grofsentheils auch vom Charakter des Amtes ab, ob es einem Freien oder Unfreien [377]) übertragen wurde.

IV. Von den gräflichen Hofbeamten [378]).

§. 14. *B. Vom Kanzler.*

Schon im ersten Bande unserer Geschichte ist von den Hofbeamten der Grafen von Flandern die Rede gewesen. Die Aemter des Kanzlers, des Konstable, des Chambrier, des Boutellier, des Seneschal und der Mareschälle sind, kurz gefafst, den gedruckten Quellen gemäfs beschrieben worden. Der Verfasser kannte damals noch

377) So kommt z. B. in B. III. Urk. VI. ein unfreier Koch vor, der freigelassen wird. Die höhern Hofämter des Grafen trugen die ersten adelichen Familien des Landes zu Lehen.

378) Siehe bei *Miraeus* I. 432, eine ausführliche Note *de Ministerialibus Flandriae perpetuis et hereditariis, quos vulgo officiarios vocant*; ferner *Oudegherst* Art. 46 u. 173. aus *Wielant, Antiquités de Flandres* und *L'Espinoi, Recherches sur les antiquités de Flandres* p. 71 — 72.

keine anderen, ja er glaubte, dafs die auf die Hofämter der Grafen sich beziehenden Urkunden und dienstrechtlichen Rollen nicht mehr aufzufinden seien. Allein bei einer zweiten Reise nach Lille (im Sommer 1835, als eben der neu ernannte Director des Departements-Archivs, Herr Dr. Leglay, sein Amt angetreten hatte,) wurde ihm das Vergnügen zu Theil, unter den von diesem eben so thätigen als kenntnifsreichen Manne wieder zusammengebrachten Copialbüchern, das s. g. *Cartulaire oblong*, das bei *de St. Genois* oft angeführt gefunden wird, anzutreffen, welches nichts anderes ist, als eine gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich für den ersten Herzog von Burgund aus dem Hause Valois, dem als Eidam des Grafen Ludwigs II. die Grafschaft zufiel, verfertigte Aufzeichnung der Rechte, Emolumente und zum Theil auch der Amtspflichten, der höhern und niedern Hofbeamten der Grafen von Flandern. In dieser auf Papier [379]) gemachten Aufzeichnung in französischer Sprache, sind hie und da Urkunden eingeschaltet, meistens aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche Bestätigungen der Amtsprivilegien enthalten, die ein jeder Hofbeamter von Alters her hatte. Der leichteren Uebersicht wegen schied der Verfasser im Abdruck diese von den französischen Angaben, und ergänzte sie mit andern Urkunden, die er noch aufzufinden das Glück hatte. Die französische Aufzeichnung aus dem vierzehnten Jahrhundert ist unter No. CVI, die älteren Urkunden sind unter No. CVII. bis CXVII. abgedruckt. Es setzen uns diese Dokumente in den Stand, genaue Notizen über die gräflichen Hofämter mitzutheilen.

Am ausführlichsten sind die Prärogativen des Kanzlers, welches bekanntlich der Probst von St. Donas in Brügge war, beschrieben. Dieselben sind in 26 Artikeln ver-

379) Es sind Blätter in gebrochenem Folio, daher das Cartular sehr lang und schmal ist und defshalb von dem Herrn Godefroi das *Cartulaire oblong* genannt wurde. Herr *Gheldolf* hat unsere Abschrift in der französischen Bearbeitung des ersten Bandes dieses Werkes benuzt.

zeichnet, unter welchen der 14te in 7, der 26ste in 5 Paragraphen zerfallen. Die Urkunden CVII. CVIII. CIX. CX. CXII. CXIII, so wie zwei bei *Miraeus* I. 359. und 420, bestätigen oder erläutern diese Angaben.

A. Zuerst werden die Rechte (*droitures*) des Grafen gegen den Probst aufgezählt, dann die des Probstes.

1. Wenn der Probst von den Canonicis von St. Donas erwählt ist, so mufs er vom Grafen bestätigt werden; denn der Graf ist sein Oberer (*funderre*) [380].

2. Der Probst ist Vasall (*homme lige*) des Grafen und der Probstei; diefs beweist das 1385 vom Probste Joh. de Culem gemachte Homagium.

3. Der Probst mufs Kanzler des Grafen sein.

4. Er ist (höchster) Einnehmer und Eintreiber (*receveur* und *exacteur*) aller Renten der Provinz Flandern.

5. Er ist das Oberhaupt (*Maistre*) aller Notare (Secretäre), Capelläne und Schreiber (*clercs*) im Dienste des Grafen. Sie sind alle Unterbeamten seiner Kanzlei [381].

6. Er mufs das Siegel tragen und bewahren.

7. Er kann es einem vom Grafen beeidigten Manne anvertrauen, welcher ihm unverdächtig und genehm ist.

8. Er bezieht alle Gebühren des Siegels, sowohl wenn er selbst, als wenn ein Anderer in seinem Auftrage siegelt [382].

9. Er mufs dem Grafen, wo er auch verweilen mag, das Siegel nachtragen, und erhält die Siegelungsgebühren nach der an jedem Orte üblichen Berechnung.

10. Der, welchem er in seiner Abwesenheit das Sie-

380) Das Wort fehlt bei *Roquefort*.

381) Diefs Alles sagt schon die Einsetzungsurkunde des Kanzlers vom J. 1089. bei *Miraeus* I. 359, wo es heifst: *Praepositum sane, quicunque sit, Cancellarium nostrum et omnium successorum nostrorum, susceptorem et exactorem de omnibus reditibus Principatus Flandriae perpetuo constituimus, eique magisterium meorum notariorum et capellanorum et omnium clericorum in curia Comitis servientium, potestative concedimus.*

382) Diefs ist auch einem Breve des Papstes Innozenz IV. vom J. 1240 gemäfs (bei *Miraeus* I. 421 f.).

gel aufzubewahren und zu tragen übergiebt, mufs dem Grafen und ihm den Eid der Treue schwören.

11. So oft er sich beim Grafen befindet, es sei in den Rechenkammern oder anderswo, erhält der Kanzler 15 Schillinge Gehalt (*Gage*) im Tage, Abends Wein und Lichter.

12. Hält er ohne den Grafen Sitzung in Rechnungssachen, so erhält er so viel, als er *bona fide* zu seiner Verköstigung ausgab [383].

13. Für die Ausfertigung offener Briefe, worin gräfliche Zinsgüter in zeitlichen Pacht gegeben werden, erhält der Kanzler nur 26 Denare [384].

14. Jeder neu erwählte Probst mufs schwören:

„Er werde die Präbenden der Kirche von St. Donas an fähige Leute vergeben, die anderswo keine Präbenden beziehen, nur über die Temporalia der Kirche verfügen, die Spiritualia aber dem jedesmaligen Decan der Kirche überlassen, die dritte Präbende jedesmal einem zum Priester Ordinirten zutheilen; das Recht und die Gesetze der Kirche von St. Donas achten und befolgen, nichts vom Kirchenvermögen oder dem der Canonici sich aneignen, der Kirche getreu (*feaux*) sein, und sich nicht aus der Grafschaft entfernen, es sei denn Studienhalber oder wegen einer Pilgerfahrt, oder eines Krieges für seine Hintersassen oder im Gefolge des Hofes von Flandern."

15. Der Kanzler mufs der dritte im Rathe der Grafen sein [385].

16. Er mufs, so lange er am Hofe ist, alle seine Unkosten vergütet erhalten.

17. Die Empfänger der gräflichen Gefälle (*li rece-*

383) Hier ist S. 176. n. 12. *prenra* für *penra* zu lesen.

384) Diefs Alles, sagt eine Aufzeichnung, ist einer Urkunde der Gräfin Johanna (Urk. CX, nicht CVIII, wie in der Note gedruckt ist) gemäfs, wie der Leser sich leicht überzeugen wird.

385) In der Urkunde bei *Miraeus* I. 421 — 422. heifst es blofs: *quod idem Cancellarius debet esse de consilio nostro juratus.*

veurs de Flandre) müssen ihm lehenspflichtig sein (*doivent estre si hommes*).

18. Sie dürfen nur zu Sitzungen (*a comptes et renenges*) kommen, wenn der Probst sie brieflich dazu auffordert, und nur in seiner Gegenwart Rechnung ablegen (*compter*).

19. Er mahnt und präsidirt die Rechner in Abwesenheit des Grafen.

20. Ist der Graf in der Sitzung gegenwärtig, so mahnt und präsidirt dieser, der Probst votirt und deliberirt, wie jedes andere Mitglied der Rechenkammer.

21. Der Probst mufs den Preis des Getreides, des Habers und anderer Naturalien bestimmen, welche die Rechner von der Rentkammer des Grafen erhalten.

22. Er mufs alle seine Auslagen erhalten; wenn in Bergh oder Furnes die Deiche durchstochen werden, kann diefs nur in seiner Gegenwart und auf seinen Befehl geschehen [386]).

23. Die Rückstände mufs er eintreiben mit Hülfe des ihm zukommenden dritten Pfennings, d. h. daraus die Eintreibungskosten bestreiten.

24. Im gräflichen Palaste hat er dieselbe Aufnahme, wie der Conestable und der Senechal.

25. Es kann von einem Urtheil der Rechenkammer jedesmal an den Probst von Brügge, den Bouteiller von Flandern, den Conestable, oder den Kämmerer appellirt werden.

26. Aufserdem hat der Probst noch folgende Gerechtsame:

a) Zwanzig *Coupons* [387]) *de Chandèles*, d. h. wohl zwanzig Stücke Lichter.

386) Hiervon ist auch in Urkunde CX. die Rede. Diese *fractio dicorum* hiefs flamändisch *Kerlistoch*. Es fehlen uns die nöthigen Data zur Aufhellung dieses Punktes. Herr *Gheldolf* glaubt, man habe dadurch periodische Ueberschwemmungen der Wiesen und Felder bewirkt, wie z. B. noch jetzt in der Niederschelde geschieht. *Histoire de Flandre* t. II. p. 81. n. 3. Die *Custodia dicorum* war der Abtei der Dünen schon im J. 1183 übertragen. *Miraeus* III. 61.

387) Das im Cartular oft vorkommende Wort fehlt bei *Roquefort*.

b) Eine Torte [388]), neun Handbreiten lang und eine Faust dick.

c) Zwei Maafs (*pots*) des besten Weins.

d) Zwei Maafs für sein Haus, seine Dienerschaft (*Mesnie*), wie man sie der Dienerschaft im gräflichen Palaste giebt.

e) Zwölf Schillinge Besoldung (*Gages*) [389]).

Zur Beleuchtung einiger der in diesen Documenten enthaltenen Punkte fügen wir noch folgende Bemerkungen hinzu.

A. Es wird gesagt, der Kanzler gehöre zum Rathe des Grafen. Ueber diesen Rath, mit welchem der Graf, wie es scheint, stets umgeben war, theilt uns der Präsident *Wielant* in seinen *Antiquités de Flandre* Aufschlüsse mit. In den von Herrn Abbé de Smet veröffentlichten Auszügen daraus (am Ende seiner Einleitung zum *Corpus Chronicorum Flandriae* p. CXLVIII.) wird dieser Rath eine *Chambre du Comte étant lès lui* (*près de lui*) genannt und mit folgenden Worten näher bezeichnet:

Par dessus les dites deux chambres [390]) *le conte a et a toujours eu une chambre lès lui, ou s'assemblent ceux du sang et les autres nobles du pays, le Chancelier de Flandre et les Conseillers du Conte. En laquelle se traitaient toutes matières concernant l'estat de la maison et le pollice du pays, les matières de grâce, de guerre et de paix et aussi toutes les causes reservées au Conte, dont les lois* (d. h. die gewöhnlichen Gerichte) *ne pourroient connoitre, qu'ils appellent cas de seigneurie.*

Es war diefs also der Geheime Rath oder der Staatsrath (wie man jetzt sagt) des Grafen, in welchem der Kanzler Sitz und Stimme hatte.

B. Der Kanzler steht auch an der Spitze der Rechen-

388) *Turtin* heifst wohl Torte. *Roquefort* hat *Turteau.* Es scheint eine Art Kuchen gewesen zu sein.

389) Diese Dienstemolumente sind hier wohl *täglich*, wenn er am Hofe ist, zu verabreichen.

390) Nämlich der *Chambre legale* und der *de Renenges*, wovon *Wielant* vorher sprach.

kammer. Wir haben dieselbe erwähnt in B. I. S. 284, sind aber jetzt im Stande, nähere Aufschlüsse über sie und das Amt des Receptors der gräflichen Briefrenten in Brügge zu geben, besonders mit Hülfe der Urkunden N. CIX. CXIII. CXIV. des gegenwärtigen Bandes [391]).

Ein hohes Gericht in Rechensachen des Grafen (*judicium ratiocinatorum*) wird schon im Keurbrief des Freiamtes von Brügge §. 31. angeführt [392]). Am genauesten beschreibt dessen Attribute (freilich wie sie zu seiner Zeit waren) der Präsident *Wielant* a. a. O. unter der Aufschrift: *de la chambre de renenges* [393]). Die auch von *Oudegherst* im Ch. CLXX. seiner *Annales de Flandres* wiederholte Stelle lautet wie folgt:

La Chambre des Renenges oder *Renengues est un collège des hommes de fiéfs, nommés haults reneurs, en latin rationatores, lesquels à la semonce du bailli cognoissent de toutes les matières concernant la domaine de prince et qui en dépend. Et tiènnent consistoire ordinaire une fois l'an par trois jours seulement en tel lieu de Flandre, qu il plait au prince, au quel prèside le chancelier de Flandre, s'il y est, si non, le plus ancien ou le mieux stilé des reneurs (en nombre de XIX ou XX) et à cause de leurs fièfs receveurs heritables du dit domaine. Est à savoir les aucuns de grains, les autres de chars* (d. h. *chairs* Speck), *les autres de rolles ou brièfs* [394]), *et les autres d'autres revenue, dont ils rendent compte et jugent par arrêts et sans ressort* (d. h. ohne Appellation).

391) Die Ueberschriften der Urkunden CIX. und CXIII. sind so zu verstehen: Reglements für den jeweiligen Receptor der Brevia.

392) B. II. Urk. XLV. Die Brügger Receptur heifst auch das *Majus Officium de brevibus.* Auf dasselbe werden sehr oft gräfliche Gelderanweisungen ausgestellt. *Miraeus* I. 556. *Brevin* sind Zinsregister. Zu vergl. *Ducange v. Brevia. Kluit, Codex Diplom. Seelandiae* I. p. 474.

393) *Renenge* ist diefs romanisirte flamändische Wort *Redeninge, rationatio.* Die *Reneurs* heifsen flamändisch *redenaers.*

394) *Buzelinus* übersetzt diefs so: *„Horum alii rem spicariam, alii Vaccariam procurabant; aliis inerat Cura Lardarii, Breviumque.*

Die Rechenkammer[395]) (*Hooftrenenga*), deren Mitglieder aus den erblichen Receptoren der Renten bestanden, weil sie ihr Amt zu Lehen trugen, und defshalb *homines feodati rationatores* heifsen, bildeten die höchste Behörde in diesen Finanzsachen und pflegten auch Reglements (*ordinationes*) zu machen, Bescheide zu geben und Urtheile zu erlassen, namentlich über die Receptur der brieflichen Abgaben in Brügge, wie unsere Urkunden beweisen.

Diese Receptur, d. h. das Amt des dortigen Receptors, war, wie ebenfalls schon im ersten Bande S. 284. bemerkt worden ist, im Besitze einer Familie, die damit belehnt erscheint [396]).

395) *Buzelinus* sagt p. 571: die Rechenkammer sei gebildet *ex beneficiariis hominibus et hereditariis Comitis Flandriae Quaestoribus. Meyerus* nennt unter ihnen die Herren *von Assembroek, Middelburg, Bassevelde* u. s. w. Man darf diese *Hooftrenenga* nicht verwechseln mit der von den Herzogen von Burgund eingesetzten *Chambre des Comptes* in Lille, unter welchen aufser Flandern auch Namur, Artois und Henegau standen. *Buzelinus* p. 521. D. In dem 1839 in Gent herausgegebenen (uns aber erst im Oct. 1840 bekannt gewordenen) „*Beau Traicté de la diversité de Nature des fiefs en Flandre*" findet sich S. 16—17. über die Rechenkammer folgende Stelle:

En Flandre sont plusieurs fiefs, dont les héritiers féodaux sont appellés hauts Regneurs, qui sont juges aians la cognoissance des domaines du Comte, assavoir le Seigneur de Assembrouck soubs Bruges, Bassevelde soubs Gand, les recepteurs des Espiers de Gand, Riplemonde, Ypre, Dixmude, le Sr. de St. Aldegonde au Westquartier et autres, et font une fois en l'an assis en quelque Court qu'ils appellent la haute Renenghe là ou préside le Chancellier de Flandre ou aultrui en son nom et jugent et font droit par leur sentence à la semonce du bailli de la dicte haulte Renenghe par arrêt et sans ressort.

396) Der älteste genannte ist *Lambin*, der auch 1171 B. III. Urkunde LXVIII. und vom J. 1232 in Urk. CIX und CXIII. und vom J. 1251. bei *Miraeus* IV. 213. a. 1181 genannt wird. In dieser erscheint ein *Gérard von Artrike* als Receptor. Wir finden noch 1600, *les briefs d'Artryke*. Die Receptur war erblich in der Familie von *Merode*.

Im Jahre 1232 liefs die Gräfin Johanna in der Urkunde CIX. ein von den *Rationatores* gegebenes Weisthum über die althergebrachten Rechte und Verpflichtungen ihres Receptors der *Brevia* (*Usus et consuetudines ab antiquo servatas*) bekannt machen. Dessen Bestimmungen [397]) sind:

1. Der Receptor der genannten Briefrenten, oder Zinse, hat jeden Tag eine *Vierscare* zu bannen, d. h. Sitzung zu halten mit den Schuldnern dieser Renten oder Zinse, d. h. den mit solchen Zinsgütern belehnten Vasallen [398]).

2. In dieser Sitzung ist jeder Schuldner mit lauter Stimme dreimal, den Statuten des Amtes gemäfs, zur Zahlung, d. h. zur Entrichtung des fälligen Zinses, den er schuldet, aufzurufen.

3. Wer sich nicht zum Receptor begibt und bezahlt, der ist zu bannen, d. h. mit einer Geldbufse zu belegen, und zwar so oft, als er vorgefordert war zum Zahlen und nicht erschien. Diese Strafe beträgt jedesmal zwei Schillinge, welche der Receptor für sich bezieht.

4. Jeder Schuldner, der in den Briefregistern und in guten Urkunden verzeichnet steht, so wie dessen Nachfolger im Besitze des Grundstücks, sind zu zahlen schuldig, es sey denn, sie könnten durch unwiderlegliche Documente darthun, dafs ein Anderer die Rente schuldet, oder ein anderes Zinsgut.

5. Vor dieses Gericht der Schuldner oder Vasallen gehören auch die sogenannten Landsaken, d. h. alle Sachen, die auf diesen Zinsgütern oder den Wegen, Canälen derselben vorfallen, nach der Anordnung der Rechenkammer über das Ein- und Ausziehen (*secundum ordinem rationatorum de migrando et exeundo*). Hierbei kommen

397) Eine französische Uebersetzung der Urkunde von dem gelehrten *Godefroi*, giebt *de St. Genois Monumens anciens* p. 527. Wir haben dieses berücksichtigt. Zu vergl. auch *Raepsaet Analyse* N. 250.

398) Es heisst *tenetur bannire Virscarniam cum legitimis et hereditariis debitoribus dictorum bonorum, seu vasallis.* Es war also diefs ein Lehengericht, in dem die mit den Zinsgütern belehnten richteten, als die Pairs der vorgeladenen Schuldner.

größere Bußen von 10 und geringere von zwei Schillingen vor.

6. Hat einer den Zoll oder Grundzins (*theloneum* und *vectigal*), der zu diesen Brevia gehört, zu zahlen verweigert und ist, gewaltsam sich auflehnend, weggegangen, so ist er, so oft er dieß that, vom gräflichen Bailli zu Brügge und zwei belehnten Verrechnern in eine Buße von 6 Pfund flandrischer Münze zu verurtheilen, wovon die eine Hälfte dem Grafen, die andere dem Receptor zufällt.

7. Die übrigen Sachen behält sich und den Seinen der Graf zu richten besonders vor, so wie

8. Auch daß der Receptor der Brevia dem Grafen oder den damit von ihm Beauftragten ohne allen Rückstand über die Einwohner vollständige Rechnung abzulegen hat, wobei er alle seine Auslagen und Eintreibungskosten nach der hergebrachten Weise abzuziehen berechtigt ist.

Diese Anordnung hat die Gräfin Margaretha im J. 1255 bestätigt und in einzelnen Punkten, worüber Mißhelligkeiten zwischen dem belehnten Receptor und dem Bailli von Brügge entstanden waren, genauer in der Urkunde N. CXIII. so bestimmt:

1. Die Bußen fallen nicht, wie der Bailli wollte, dem gräflichen Fiscus zu, sondern werden, der Versicherung der Verrechner gemäß, so vertheilt, wie es die Anordnung der Gräfin Johanna vorschreibt.

2. Weil der Receptor dem Grafen für die brieflichen Einnahmen verantwortlich ist, auch wegen der Rückstände, so hat er das Recht, die Schuldner zu pfänden, festzunehmen und ins Gefängniß zu setzen, sowohl wegen rückständiger Zinsen, als wegen der Bußgelder.

3. Wer es wagen sollte, gewaltsamer Weise Hand an den Receptor zu legen, den behält die Gräfin ihrem Gerichte vor [399].

399) So eben (im Oct. 1840.) kommt dem Verfasser die dritte Lieferung des *Messager des Sciences historiques de la Belgique* von diesem Jahre zu, welche eine interessante Abhandlung über die *Rennenges et Espiers en Flandre* enthält, vom Herrn Gen. Adv.

Schliefslich haben wir noch den Inhalt der Urkunde CXIV. anzuführen, welche einen von der Rechenkammer in feierlicher Sitzung zu Lille im J. 1276 erlassenen Bescheid enthält, worin der Grundsatz ausgesprochen ist: dafs Alle, welche drei Jahre lang ihre Grundzinsen dem Grafen zu zahlen unterlassen, ihre damit beschwerten Grundbesitzungen (*leurs terres et irétages*, d. h. *héritages*) verlieren sollen. Der Graf hat das Recht, sie einzuziehen und für immer zu confisciren.

Am Ende der Angaben über die Rechte des Kanzlers (S. 177.) kommt noch eine auf den ersten Anblick sonderbare Notiz vor, die überschrieben ist:

Hi sunt abbates qui tenentur ad botas [400]), *pelicias et pecuniam Cancellariae.*

Es werden darin sieben Aebte aufgeführt, mit der Angabe *pelicias, botas et XX Sol.*, nämlich die von Anchin, Marchiennes, St. Bertin, St. Winoch, St. Bavo, St. Peter und St. Amand [401]), und drei blofs mit *pelicias* und *botas.*

Nach den Aufschlüssen, die sich bei *Ducange* über

Collinez in Gent. Ihr ist das Siegel der Rechenkammer, schön gestochen, beigegeben, mit der Umschrift:

Seg. van Hooftredemnghe Van Vlaenderen.

Der Verfasser hat in seinen Untersuchungen die von uns behandelte Periode nicht genug berücksichtigt, hat auch die von uns bekannt gemachten Urkunden, ob sie gleich schon im II. Bande der französischen Bearbeitung unserer Geschichte stehen, nicht benützt; dagegen sehr gut die Organisation der Rechenkammer und die Natur der Speicher- und Briefämter, wie sie seit dem 16ten Jahrhunderte waren, dargestellt. Der Recepturen der Briefe gab es eine grofse Anzahl in Flandern und eine Masse Ländereien war mit diesen sehr drückenden Grundrenten belastet. Uebrigens enthält eine aus einem andern Memoire p. 290 — 294. eingerückte Stelle, sehr grofse Unrichtigkeiten über das altgermanische und altflandrische Gerichtswesen.

400) Es sollte S. 177. jedesmal nach dem Wort *pelicias* ein Comma stehen.

401) Im Hennegau.

botae und *pelliciae* [402]) finden, ist hier die Rede von den Aebten, welche der Canzlei *Pelicia*, Stiefel und Geld (20 Schillinge) oder blofs *Pelicia* und Stiefel abzuliefern hatten. Die Canonici trugen, wenn sie fungirten, Pelzkrägen von Hermelin, wie noch jetzt unsere Erzbischöfe, so wie Stiefel. Es waren (nach *Ducange*) in den Statuten der Stifter dazu eigene Einkünfte den Canonicis angewiesen [403]). Nach dem Wortsinn sollen die Aebte der Kanzlei diese Krägen und Stiefeln zu liefern gehabt haben. Vielleicht soll aber in der Stelle gesagt sein: sie hätten von ihr dieselbe zu beziehen.

Von diesen *peliciae et botae* ist in einem nicht unwichtigen flandrischen Actenstücke, nämlich in einer im *Cartulaire de St. Bavon* p. 213. enthaltenen Aufzeichnung der Käufe, welche der Abt von St. Bavo in den Jahren 1226 bis 1231 machte, die Rede. Es heifst hier:

Item emi contra B. de Trameries p e l l i c i u m u n u m *et* b o t a s, *quae de me tenebat in feodo, pro decem libris Flandrensium, coram hominibus meis, ad legem et consuetudinem villae de Waterlos anno Domini MCCXXX primo Mense Septembri. Item concessi in feodum coram hominibus meis Symoni del Hornuire, fundum meum apud Hongi cum appenditiis,* p r o p e l l i c i o u n o e t d u o b u s c a p o n i b u s, *quae de me tenebat in feodo. MCCXXIX.*

Hier wird erstens das Recht ein Pellicium und botas zu beziehen gegen eine Summe von 10 Pfund verkauft, zweitens ein Grundstück zu Lehen gegeben, unter der Verpflichtung, ein Pellicium und zwei Capaunen jährlich zu liefern.

402) *Mathaeus de Nobilitate* lib. II. C. 49. p. 765. sagt: *superpelicia*, habe das Amtskleid der Canonici in der Kirche geheifsen.

403) In den Hofrechnungen des Königs Philipp August vom J. 1202. bei *Brussel, Usages de fiefs*, E. II. p. CLVI. werden die *pelicia* auch einmal aufgeführt.

§. 15. *Von den übrigen höheren und niederen Hofministerialen der Grafen.*

I. Nach dem Kanzler wird im *Cartulaire oblong* der *Seneschal* von Flandern genannt [404]); aber nur seine Dienstemolumente sind daselbst angegeben. Wir haben im Bd. 1. unseres Werkes bemerkt, er werde in den lateinischen Namen bald *Senescalcus*, bald *Dapifer* genannt. Diefs kommt, wie der französische Bearbeiter dieses Bandes (B. I. p. 91.) richtig bemerkt, von den zwei verschiedenen ihm obliegenden Funktionen her, nämlich von der, die Tafel zu besorgen [405]) als *Dapifer*, und der, die gräflichen Schlösser zu beaufsichtigen, als Seneschal. Derselbe erhält:

a) 20 Stück Lichter;
b) eine Torte, 9 Handbreiten lang und eine Faust dick;
c) vier Maafs Wein, zwei vom besten und zwei vom andern;
d) neunzehn Denare Löhnung, wozu einige noch sechs Denare verlangen;
e) vierundzwanzig flandrischer Ellen Tuch auf Weihnachten, eben so viel auf Pfingsten;
f) zwei Pelze von gemengter Farbe [406]), von 7 Stükken [407]);
g) ferner einen Pelzmantel (oder Talar) von 9 Stücken an jedem der beiden Festtage.

404) In B III. Urk. L. vom Jahre 1215 ist unterschrieben *Hellinus, Flandriae Senescallus* (p. 85). Ueber das Amt des Seneschals überhaupt sagt *Raepsaet, Analyse* N. 340. Einiges.

405) Der Schreiber fügt zur Erklärung des Wortes *Pot* bei: *j'entens que ce sont los* (für *Lots*). Ein *Los* ist nach *Roquefort* ein Maafs *aequivalent deux pots de Paris.* Es soll also die grofse Maafs sein.

406) Nach *Roquefort, m. Vair*, waren *Fourures en Vair*, Pelze von grauer Farbe mit weifser gemischt *(Fourures en gris blanc melé,)* die gesuchtesten beim Adel im Mittelalter.

407) „*de VII. tires*"; *tire* für *timbre*, *paquet de pellteries attachées ensemble.* Ebenso das Wort *Timbre.* Die feineren Pelze bestehen ja stets aus zusammengenähten kleinen Stückchen.

II. Nach diesem werden die Emolumente des Herrn von Morslède [408]) als *Unterseneschall* aufgeführt, welche sind:

a) Haber für fünf Pferde;
b) Löhnung 3 Schillinge;
c) Lichter;
d) zwei Maafs Wein, eine vom besten, die andere von dem, dessen man im Palaste sich bedient;
e) hundert Schillinge für Tuch an Weihnachten und Pfingsten.

III. Auf den Seneschall folgt im Cartular [409]) der Conestable, der 20 Stück Lichter erhält; die gleiche Löhnung, Tuch und Pelze, wie der Seneschall. Uebrigens wird bemerkt, dafs der Conestable behaupte: im Felde innen und aufser der Grafschaft, müsse er das Doppelte seiner Bezüge erhalten; was der Graf aber nicht zugäbe [410]). Eine andere Bemerkung des Schreibers übergehen wir.

IV. Der *Bouteiller* (Mundschenk) hat dieselben Emolumente, wie der Seneschall und der Conestable.

Im Cartular wird nun ausführlich von den Rechten einiger untergeordneten Mundschenken gesprochen und zwar zuerst angeführt, was dem Herrn von Landeghem, einst Bouteiller im Hôtel des Grafen, zukomme, nach dem, was

408) Herr *Gheldolf* B. I. p. 91. N. 3. glaubt, die Herren von Morslede könnten die Nachfolger der Seneschalle der Herren von Alost gewesen sein.

409) Eine Vergleichsurkunde zwischen dem Grafen und dem Constable ist die vom J. 1221 im B. III. N. LXXX.

410) *Wielant*, dem *Oudegherst* folgt Chap. 46. und *d'Espinoi* p. 72, hat, was die Inhaber dieses Hofamtes betrifft, den Senechal mit dem Conestable verwechselt. Nach ihnen haben wir im ersten Bande S. 263. bemerkt, es sei diefs Amt in der Familie der Chatelains von Lille erblich gewesen. Diefs ist unrichtig, nur die Herren von Boulers und Harnes hatten es. Vgl. *Gheldolf* a. a. O. S 89. Note 1. Eine Urkunde vom J. 1218 stellt *Michael de Harnes* als Constabu larius aus. B. III. Urk. XXVII. Auch scheint Gérard von Ninove nicht Constable des Grafen gewesen zu sein, wie *d'Espinoi* p. 72. behauptet.

der Graf Gui zu Winendale im Jahre 1291 habe in die Register einrücken lassen. Diefs ist:

Tuch für Bedienten;
Haber und Löhnung [411]) für zwei Pferde, nämlich 16 Denare;
eine Maafs Wein jede Nacht.

Der Mundschenk pflege noch zu verlangen: dafs, wenn er das erste Zugpferd [*le premier sommier* [412])] gestellt habe, der Graf die anderen stellen müsse, wenn es zu Grunde gegangen sei. Auch dürfe derselbe einen Diener beigeben, der auf seine Gefahr das Pferd führe u. s. w. Dem erblichen Bouteiller im Palaste (den Erben Oliviers von Poulvorde) kommen, nach einer Untersuchung des Grafen Gui vom J. 1291 [413]), zu:

zwei Lichter,
zwei Maafs Wein,
acht Denare Löhnung für ein Pferd.

Dem Bouteiller Williame:

Haber für zwei Pferde,
vier Lichter,
eine Maafs Wein.

Die beiden Schenke haben mit einander die alten Fässer, wenn sie mit dem Grafen sind.

V. Vom Kämmerer wird blofs gesagt, dieser Seigneur habe das Amt in der Stadt Oudenburg für 6000 Livres gekauft. Diese etwas dunkle Bemerkung ist vielleicht daher zu erklären, dafs diefs Amt den Herren von Gistell, die in Oudenburg residirten, verkauft wurde. Denn im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren diese erbliche Kämmerer und später die Herren von Oudenburg, welche vielleicht ein Zweig dieser Familie sind. Im Jahre 1316 verlangte die Frau von Gistell ein Weisthum über die mit dem Kämmereramt ver-

411) Der Löhnung des Conestable wird erwähnt in B. III. Urk. LXXX. a. E.; ebenso der ihm gebührenden Kleider.

412) So erklärt das Wort *Roquefort;* auch ergiebt sich diefs aus der ganzen Stelle p. 179.

413) So ist auch hier zu lesen, und nicht MCCXXXXXI.

knüpften Rechte. Der Graf liefs es aufzeichnen in der unter N. CXVII. gedruckten Urkunde.

Wenn der Kämmerer an den Hof des Grafen kömmt auf Weihnachten und auf Pfingsten (*pour faire son office*) und so oft er geladen wird, mufs er erhalten:

1) Hoftafel für fünf Personen (*bouche à court pour V. personnes*);
2) vier Doppelmaafs (*lots*) Wein; zwei von der Hoftafel (*à bouche*), zwei gewöhnliche;
3) einen Kuchen von 9 Handbreit lang;
4) zwanzig kleine Lichter;
5) zwölf Schillinge und 6 Denare Parisis für Haber.

In anderen Zeiten erhält er nichts.

Ferner sendet man ihm auf Weihnachten und auf Pfingsten, 24 Ellen Tuch und drei Federn von verschiedenen Farben (?) „*trois pennes a gros vair flekies*“ [414]), womit er drei Ritter gleich kleiden mufs (mit Weste und Mantel), die in seinem Amte serviren. Diefs wird ihm vor den Festtagen gesandt, damit jene die Kleidungen zur rechten Zeit erhalten. Kommt er nicht mit seinem Ritter zum Dienste, so erhält er für das nächste Mal und so lang kein Tuch und keine Federn mehr, bis sie Dienste gethan haben.

So oft der Kämmerer um Weihnachten oder Pfingsten an den Hof kommt, reicht er das Waschwasser dem Grafen in einem silbernen Becken; dieses verbleibt ihm nach verrichtetem Dienste.

Andere Ansprüche auf Zollfreiheit in Flandern und die *jets de mer*, werden als nicht erwiesen ihm abgesprochen [415]).

VI. Ueber die Rechte des Erbmarschalls enthält das *Cartulaire oblong* aufser der Notiz „*a Massiaus yré-*

414) Ist *flekies* nicht fleckicht?

415) Die rechte Schreibung dieses Wortes müssen wir in Abrede stellen, obgleich sie in der von dem Sohn des Herrn Brun, Archivars in Lille, gemachten Abschrift des *Cartulaire oblong* enthalten ist. Vielleicht hat der Schreiber des *Cartulaire* selbst den Fehler begangen.

tiers" p. 179 nur die Urk. Nro. CXV. vom J. 1282, worin der Graf Guido die Emolumente dieses Amtes bestimmt, welches der Herr von Bailleul kurz vorher, noch unter der Gräfin Margaretha, erworben, d. h. gegen das Amt des erblichen *Huissiers* des Grafen eingetauscht hatte. Nach beiden hat der Herr von Bailleul als Erbmarschall, so oft er am Hofe ist:

1) Haber für 5 Pferde;
2) drei Schillinge Löhnung;
3) zehn Lichter, wie sie auch dem Palaste geliefert werden;
4) zwei flandrische Maafs Wein;
5) seine Dienerschaft (*mesnie*) für die fünf Pferde hat im Palaste den Tisch;
6) er erhält auch zwei Stück (*paires*) Tücher; eines auf Weihnachten, das andere auf Pfingsten, oder 100 Schillinge für jedes Stück.

Nach den näheren Untersuchungen des Herrn *Gheldolf* (*histoire de Flandres* p. 91.) gehörten die Marschälle (es waren, wie schon im ersten Bande unseres Werkes S. 263–264. bemerkt ist, deren zwei [416]), nicht zu den höheren Hofbeamten, sondern zu den niederen, und waren dem Conestable untergeordnet.

Die übrigen Hofbeamten, welche auch nicht zu den höheren gerechnet werden dürfen, sind nach dem *Cartulaire oblong* der Hofbäcker, (*panetier*) der *Huissier*, der *Saucier* (Art von Oberkoch), der *Lavandier* (Wascher), der *Lardier*, der *Briscellier*, die *Escuelliers*, die *Charpentiers* u. s. w.

1. Das Cartular führt drei *Panetiers yretiers*, (*héréditaires*) auf: *Daniel*, *Gerard* von Rodes und *Williames*. Auch das Hofbäckeramt besafsen ausgezeichnete Familien erblich.

416) Nämlich die Herren von Bailleul und von Vichte. Statt des ersten ist von uns B. I. S. 264. der Herr von Audenarde genannt worden; was aus *d'Oudegherst ch.* 173. so zu berichtigen ist, dafs der Herr von Vichte als Marschall unter der Fahne von Audenarde steht.

a. Eine solche war die des *Panetier* Daniel, Herr von Belleghem, oder Bavekerke nach *Oudegherst ch.* 173. und unserer Urkunde CXI. Derselbe führt nach dieser Urkunde, welche die Gräfin Johanna im Jahre 1234 über seine Rechte ausstellte, auch den Titel *Dispensator.* Er hatte wie es scheint, die gräfliche Speisekammer [417]) unter sich. Nach der Notiz im Cartular erhält derselbe:

1) zehn Stück Lichter;
2) fünf Schüsseln Haber (*bachins* für *bassins*);
3) eine Maafs Wein;
4) sechszehn Denare Löhnung;
5) ein Dritttheil des Gemüses, was jeden Tag im Schlosse gekocht wird;
6) die alten Tischtücher (*nappes*), deren man sich nicht mehr bedient.

Nach der Urkunde hat er:

1) jeden Tag einen halben Hut [418]) Haber;
2) achtzehn Denare Lohn;
3) fünf Lichter, zwei grofse und drei kleine;
4) eine Maafs (*lothum*) Wein;
5) jedes Jahr vier Mark flandrisch für seine Kleidung, jede Mark gerechnet zu 33 Schilling und 4 Denare.
6) Er erhält für sich die Kleie, (*furfur*) überall wo er mit dem Hofe verweilt, wo nicht ein anderer Erbhofbäcker ist, und die alten Tischtücher, wenn sie durch neue ersetzt werden.
7) Dagegen mufs er ein Lastpferd mit einem Bedienten (*Sommarium et Garcionem*) halten, die jedoch am Hofe verköstigt werden; dem letzten mufs er zwei Brode geben, sofern er nicht noch zu einem anderen Geschäfte verwendet wird, nämlich zum Tragen der *Sporta*, d. h. des Proviantsackes [419]) in

417) Sie hiefs, nach *Roquefort, Depenne*, als der Ort: *ou l'on serre la pain, le vin et la vaiselle.*

418) *Dimidium hodium avenae.* Nach *Ducange* ist *Hodium* das latinisirte Wort *Hood*, Hut, und war, so wie *Hodus*, als Getreidemaafs in Flandern, besonders beim Haber, gebräuchlich.

419) S. *Ducange,* voce *Sporta.*

Abwesenheit des gewöhnlichen dazu bestimmten Dieners.

8) Kommt etwas abhanden, so mufs der Hofspeisemeister es ersetzen.

9) Fallen seine Pferde, so sind ihm andere zu liefern, wie bei andern Hofdienern (*sicut juris est in aliis servientibus in curia et ministris*), nur mufs er zum Beweifs, dafs das Pferd fiel, dessen Schweif oder ein Ohr bringen.

b. Den Erben des Herrn Gerard von Rodes als Erbhofbäcker kommen zu:

1) zehn Stück Lichter;

2) Haber für 5 Pferde;

3) zwei Schillinge Lohn;

4) zwei Maafs Wein; eine besserer, die andere von gewöhnlicher Qualität.

c. Dem Hofbäcker Williames kommen zu:

1) hundert Schilling für Tuch an jedem Termin, (d. h. wohl auf Weihnachten und auf Pfingsten;)

2) fünfzig Schillinge;

3) fünf *bachins* Haber;

4) seine Löhnung.

2. Auch das Thürwächteramt war erblich. Ein *Huissier* (jetzt *Portier* genannt) hatte nach dem Cartular (p. 180, L.):

1) Haber für ein Pferd;

2) sieben Denars Löhnung;

3) zwei Stück Lichter.

Mit dem Amte war ein Grundbesitz verbunden, der mit zu Lehen gegeben wurde. Das Lehen war verkäuflich. Mehr enthält darüber die leicht verständliche Urkunde CXVI, ausgestellt vom Grafen Gui im Jahre 1284.

3. Der *Saucier* [420]) bekommt nach dem Cartular (pag. 180 M.):

1) fünf *bachins* Haber;

420) Wir finden keinen anderen Koch, als diesen; früher scheint noch ein mit einem Grundbesitz belehenter Erbkoch existirt zu haben, allein nach einer vor uns liegenden Urkunde vom Jahre 1263;

2) vier Denare Löhnung;

3) acht Brode, *tels qu'il prend à l'aumesne*, (wohl *aumosne*) also solche, wie man zum Almosen giebt;

4) ein Licht.

In Ypern erhält er alles doppelt, weil er hier die Schüsseln stellt.

4. Von der *Charpenterie*, d. h. dem Hoferbzimmermannsamte, sagt das Cartular blofs: der damit belehent gewesene *Lanskens de la Lierre* habe es durch Absetzung verloren, im Jahre 1331, weil er wegen Theilnahme an einem Aufruhr vom Official von Tournai verurtheilt worden sei.

5. Zu Brügge und im Schlosse zu Male (wo die Grafen von Flandern am Ende des 13ten Jahrhunderts gewöhnlich residirten) waren sechs erbliche Hofdiener angestellt, welche im Cartular *les héritiers de Bruges et de Male* genannt werden, nämlich:

1. Der *Lavandier* (Hofwascher), welcher das Tischzeug und die Tücher der gräflichen Gemächer zu waschen hat.

2. Der, welcher dem Grafen, wenn er unterwegs ist, die Wolle liefert.

3. Der Herr von Prat, welcher die Betten stellt für das Hôtel des Grafen [421]).

4. Der *Lardier* liefert *tourbes*, Aale, Hühner, Salz, Eier, Tauben u. s. w.

5. Der *Briscellier*, der die Keller öffnet, um für den Grafen den nöthigen Wein zu suchen. Wir bringen hier die Urkunde XX. im ersten Bande unserer Geschichte in Erinnerung, durch welche der Graf Balduin IX, genannt von Constantinopel, im Jahre 1202 die

deren Abdruck wir nicht für nöthig hielten, ging diefs Amt ein. Erbliche Küchenämter gab es auch in den Klöstern. Ueber die Rechte des Kochs von Sanct Peter bei Gent, giebt die durch die beigefügten Noten hinlänglich aufgeklärte Urkunde XLII. aus dem 13ten Jahrhundert interessante Aufschlüsse.

421) So versteht Herr *Gheldolf* die Stelle: *Li Sire de Prat livre les Kentes sour le pont de l'hotel du Conte.*

alte Sitte, wornach jeder, dessen Wein man gut fand, die Maafs zu drei Denare dem Grafen, wenn er in eine Stadt kam, liefern mufste, dahin änderte, dafs der Wein zwar geliefert, aber nach seinem Werthe bezahlt werden solle.

6. Die *Escueillers*[422]), (*Scutellarii*) Schüsselbewahrer, welche die Schüsseln in das gräfliche Hotel liefern.

Alle diese Hofdiener werden im gräflichen Schlosse unterhalten, und zwar:

a) wenn der Graf in Brügge oder Male anwesend ist, so speisen sie zweimal, wenn überhaupt zweimal Tafel am Hofe ist, und nur einmal, wenn sie nur einmal statthat. Im ersten Falle dürfen sie ihre Portionen (*prouvendes*) einmal mit sich fortnehmen.

b. Die Portionen sind jedesmal:

1) eine Maafs Wein (Brügger Maafs);
2) vier Brode, jedes 1/2 Mark schwer;
3) zwei Schüsseln Fleisch oder Fisch;
4) jeden Abend erhält jeder zwei Lichter.

c. Ferner wird im Cartular bemerkt:

1. Wer den Rahm und die Butter dreimal wöchentlich in das Schlofs liefere, esse jedesmal da.

2. Der Herr von Assebroek habe, so oft der Graf in Brügge oder in Male sei, ein Gericht von Süfswasserfischen, die er aufserhalb der Chatelenie kaufe, zu liefern, für 60 Schillinge, oder eine *luith* (?) für diesen Preis.

In demselben Cartular steht auch p. 180 N., dafs der Meister vom Tempel in Flandern, (wohl wenn er am Hofe ist,) 20 Stück Lichter und Haber für 5 Pferde erhalte.

Zusatz.

Aus der Urkunde CLVII. im Bande II. vom J. 1161 ersehen wir, dafs damals die Grafen in Ypern ein eigenes *Ministerium victualium* hat-

422) Ueber das Amt des Scutellarius verbreitet die Urkunde XL. vom J. 1247 viel Licht. Sie bestimmt die Rechte und Verbindlichkeit des *Scutellarius domus Hospitum* (der Hausgenossen) der Abtei von St. Peter. Da dieselbe leicht verständlich ist, so verweisen wir unsere Leser auf deren Inhalt.

ten, welchem der Grundzins, den die Bewohner von Reningen jährlich entrichteten, auszuzahlen war.

Diefs Ministerium scheint ein Hofamt gewesen zu sein; denn es heifst, die Bewohner sollen beim Grafen zu Gerichte stehen oder bei dem: *qui Ypris Ministerium victualium nostrorum tenet.*

§. 16. *Ueber die Rechtsverhältnisse der ländlichen Villici, Schulteti, Majores (oder Majorissae) und der Pratrisatores* [423].

Das Provinzialarchiv von Ostflandern ist besonders reich an Urkunden über die Rechtsverhältnisse der unter dem Namen von *Villicus, Schultetus* oder *Major* bekannten Beamten der ehemaligen Abteien von Sanct Peter und St. Bavo bei Gent. Schon *Dioricx* hat mehrere nicht unwichtige Dokumente dieser Art in seinem *Charterboekje* bekannt gemacht, liefs uns aber noch eine grofse Ausbeute übrig. Im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes sind sieben enthalten, und darunter einige von bedeutendem Umfange. Mit denselben sind verschiedene im zweiten Bande abgedruckte Dokumente zu verbinden. Die meisten aller dieser Urkunden sind Vergleiche, welche diese Beamten mit den Aebten der Klöster über ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen abschlossen. Einige haben den Charakter von Weisthümern. Das Amt war gewöhnlich zu Lehen [424]) gegeben, welches auch auf Frauen sich vererbte [425]).

423) Nicht immer genau ist hierüber *Raepsaet Analyse* Nro. 342 folg. *Oeuvres* t. V. p. 100. Er nimmt z. B. die Namen *Major* und *Praepositus* für gleichbedeutend. Aus unseren Urkunden ergiebt sich, dafs diefs zwei verschiedene Beamten waren, die zu gleicher Zeit vorkamen.

424) Einige davon haben wir ihres Inhaltes wegen, da das *Charterboekje* sehr selten zu kaufen ist, im Nachtrage zum Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes abdrucken lassen. N. CLVII. CLVIII. CLXII. CLXIII.

425) Diefs steht in den meisten Urkunden. Es wird wohl auch für untheilbar erklärt, z. B. in der angeführten Urk. CLVII. vom J. 1214 heifst es §. 7: *Hoc jus majorationis (pro) hereditario feudo possidetur, ita quo inter heredes non dividitur.*

Die Rechte bestanden theils in Befugnissen, welche aus der Amtsgewalt des *Villicus*, *Major*, *Schultetus* flossen, und zugleich Verpflichtungen zur Vornahme gewisser Amtshandlungen enthielten, theils aus Vortheilen, deren Genufs an das Amt, als dessen Ertrag, geknüpft war. Die leztern sollen nach der Angabe der Verpflichtungen dieser Beamten aufgeführt werden.

Diese sind von zweierlei Art [426]), theils solche, die sich auf die Landeswirthschaft und insbesondere auf den Ackerbau und die Finanzverwaltung beziehen; theils gerichtliche, weil der Maier oder Schultheifs in der Regel sowohl ein ökonomischer als ein gerichtlicher Beamter war. Indessen herrscht, nach Verschiedenheit der Fälle, der eine oder der andere Charakter des Amtes vor.

I. Die Verpflichtungen des Villicus als eines Verwaltungsbeamten, waren etwa folgende:

1. Er leitet und besorgt die Bebauung der Aecker, also das Düngen, Säen [427]), das Mähen der Wiesen [428]), das Heimschaffen des geschnittenen Getreides und der Zehnten, welche dem Kloster zustehen [429]); er läfst die Umzäunung und andere Verschliefsungen der Besitzungen machen, die nöthigen Gräben ziehen und schützt den Hof gegen Wölfe und andere gefährliche Thiere [430]).

2. Er kann verpflichtet sein, einen Theil der Kosten des Ackerbaues selbst zu tragen, z. B. zum Ankauf des Samens, auch zur Zahlung der Schnitter, oder

426) Man vergleiche auch im Bande III. die Urkunde CLXII.

427) Urk. XXXVIII. §. 12. (vom J. 1278) XXXIX. §. 5. (vom J. 1232) Urk. CLVII. vom J 1214. Hier steht: *Major totam terram de Gh. propriis expensis arabit et semen solus dabit, segetes in campo mediabit et medietatem Abbatis ante partem suam in grangiam minabit et quia nullam decimam ecclesiae de parte sua dabit, segetes sine costinga abbatis secari faciet et secabit, terram marcabit et stercorabit.*

428) Urk. XXXVIII. §. 9. Urk. XXXIX. §. 3.

429) Urk. XXXIX. §. 2. *Diericx Charterboekje* p. 2. §. 6.

430) Urk. XXXVIII. §. 8. Urk. XXXIX. §. 2.

er hat einen Theil der Drescher und anderer Taglöhner zu stellen oder zu besolden [431]), oft das Stroh zu liefern und die Streu [432]). Jedoch liegt dem Meier das Ziehen der Ablaufgräben (*sulcos*, genannt *Hooftvoren*, Hauptfurchen) nicht ob, sowie nicht das Halten eines Gartens [433]). Er mufs dagegen je das dritte Pferd stellen, und wenn von den vom Kloster ihm übergebenen welche fallen, den Werth derselben ersetzen [434]). Er trägt auch ein Dritttheil der Unterhaltungskosten des Amtswohnhauses und der Scheunen. Im Hause befinden sich der Stall und der Speicher [435]).

3. Er steht dem Probst oder dem Cellerarius des Klosters zur Seite beim Einsammeln des Zehntens und des Zinses, mufs wohl auch Diener (*Garcionem et Budolum*) mitnehmen [436]). Oft hat er selbst den Zins einzufordern [437]) und ist für den nichtgezahlten verantwortlich [438]). Auch hat er den Abt zu beherbergen und zu verpflegen, wenn er in den Meierhof kommt, dessen Pferde zu füttern u. s. w. und dafür das Wohnhaus und die Ställe in gehörigem Stand zu halten [439]). Ebenso sorgt er für den Probst, wenn derselbe Gericht hält.

4. Eine eigene Art Meier sind die Wiesenvögte [440]) — *custodes pratorum* — *pratrisatores*, flamändisch *Praeters* (lese *Praters*) genannt. *Diericx* theilt über sie mehrere Urkunden mit, im *Charterboekje* Seite 44—60, deren wichtigste vom Jahre 1269 im Nachtrage zum

431) Urk. XXXIX. §. 2. 3. 5. 7. Urk. XL. §. 2. 4. Urk. CLVII. §. 2. 3. p. 34. §. 10. Oft liefert der Abt den Samen. *Ib.* p. 74. §. 5.

432) Urk. XL. §. 5. *Diericx, Ch. B.* p. 2.

433) Urk. XL. §. 7.

434) Urk. XL. §. 10.

435) Urk. XL. §. 17. *Diericx, Ch. B.* p. 73. §. 1—3.

436) Urk. XXXIX. §. 1—4. Urk. XXXVIII. §. 4.

437) *Diericx, Ch. B.* p. 11. §. 20. p. 33. 35. §. 2. 7.

438) Urk. CLVII. §. 6. *inf.* Urk. XXXVII. 1.

439) B. III. Urk. CLXII. §. 4. 5. 14.

440) *Raepsaet, l. c.* N. 344. Französisch hiefs nach ihm der *Praeter Messier* vom lat. *Messor*. S. *Ducange voce Messagium*.

Urkundenbuch dieses Bandes Nro. CLXIII. abgedruckt ist. Das Amt hiefs *Praeterey*.

Die Mönche von Sanct Peter hatten für die am Fufse ihres Klosters über der unten vorbeiziehenden Schelde, ausgedehnte Wiesen (noch jetzt die *Moencmeerschen* genannt) solche *Praeters*. Ihre Verpflichtungen werden in den oben angeführten Urkunden durch Compromifsrichter, wie folgt, festgesetzt [441]):

1. Der Wiesenvogt bewahrt die Wiesen gegen alle Beschädigungen, namentlich gegen das Entwenden des Grases, Heues u. s. w. Er steht für den Schaden ein, jedoch nur zur Hälfte, wenn ihm ein anderer Hüter, wo diefs nöthig war, beigegeben worden. (§. 1.)

2. Er hat das gemähte Gras in Haufen legen zu lassen u. s. w. *in mandulas* [442]) *et fenum in cumulos poni adjuvare, etiam forcare pro exigentia fructuum eorumdem.*

3. Er hat die Wässerung der Wiesen zu besorgen. (§. 3.)

4. Ferner hat er, wenn solches nöthig ist, die Wiesen zu besäen. Der Abt liefert aber den Samen. (§. 10.)

Für diese Verpflichtungen hat der *Praeter* verschiedene Vortheile.

II. Die Verpflichtungen des Villicus, Major [443]) oder Schultetus als eines gerichtlichen Beamten, sind gerichtspolizeilicher Natur und im Ganzen die der Schultheifsen, Amanne oder Praecones bei den städtischen Schöffengerichten und nur den ländlichen Verhältnissen gemäfs näher bestimmt. Führt der Beamte den Namen *Schultetus* oder *Schaltetus*, so enthalten die Urkunden mehr Bestim-

441) Die späteren Verabredungen vom Jahre 1352 (p. 51) und 1368 (p. 55) werden hier übergangen.

442) Diefs Wort, welches bei *Ducange* und *Carpentier* fehlt, kommt oft in den Urkunden vor. §. 2. 7. 8. Hier heifst es: *collectis fructibus praedictis et in mandulas seu in massas positis etc.*

443) Er wird als Vorstand des Gerichts genannt. Band III. Urkunde CCXXXVIII. §. 1. 3.

mungen hierüber, als über dessen landwirthschaftliche Functionen.

Wir haben über die gerichtspolizeiliche Gewalt des Villicus Folgendes hervorzuheben [444]).

1. Er ist nicht selbst der Richter des Ortes, die Schöffen bilden das Gericht, vor welches er diejenigen zu stellen hat, die ein Verbrechen oder Vergehen begingen.

2. Die Einfangung und Verfolgung aller Delinquenten der Meierei liegt ihm aber ob. Er mufs

a) Holzfrevel ahnden lassen, defshalb zur Einfangung der Frevler selbst mit bewaffneten Waldschützen ausziehen [445]);

b) die Delinquenten hat er festzunehmen und in dem Gefängnisse der Abtei oder Probstei einzusperren. Hierzu bedarf er nicht der Erlaubnifs der Schöffen oder des Praepositus. Der letzte kann jedoch auch durch seine Diener eine solche Arrestation vornehmen lassen [446]). Jedoch ist der Gefangene alsbald vor das Schöffengericht zu stellen [447]).

c) Wegen Schulden (*pro debito*) findet aber die Festsetzung auf seiner und der Schöffen Befehl statt. Der Gefangene bleibt bis zur Verurtheilung in des Meiers Gefängnifs und wird dann von den Schöffen dem Kläger überantwortet. Verzögert sich dieselbe, so bleibt er noch drei Tage im Gefängnifs, mufs dann vor den Praepositus und die Schöffen geführt und dem ersten übergeben werden, oder Jemanden, der von demselben beauftragt ist [448]).

d) Die eisernen Fesseln hat der Praepositus dem Villicus zu liefern, so wie auch den Ort des Gefäng-

444) Die meisten Bestimmungen stehen in der Urkunde XXXVIII. vom J. 1230 *de jure Villicationis Scti Petri.*

445) Urk. XXXV. §. 5.

446) Urk. XXXVIII. 7. *Diericx Ch. B.* p. 5. §. 12.

447) B. II. Urk. LXXXVIII. §. 3. Urk. LXC. 13.

448) Urk. XXXVIII. 10. 11.

nisses zu bestimmen. Allein dieser ist für die Flucht des Gefangenen verantwortlich [449]).

e) Von jedem Gefangenen erhält er 12 Denare, 4 für die Ketten, und 6 für die ihm täglich zu verabreichende Nahrung [450]).

f) Von dem, welcher die Festsetzung des Gefangenen verlangt, kann der Villicus kein Geld fordern [451]).

3. Der Schultheifs ist verpflichtet, die Schöffen zu mahnen, d. h. zum Richten feierlich aufzufordern, sie müssen dieser Mahnung gemäfs richten [452]).

4. Er hat den von den Schöffen ausgesprochenen Gerichtsbann auf die gehörige Weise zu verkünden, was in der Kirche zu geschehen pflegt [453]).

5. Er hat Pfändungen vorzunehmen, jedoch darf er diefs nicht allein, sondern nur auf Beschlufs des Schöffengerichtes. Die Pfänder sind im Gerichte zu deponiren. Auch ist er verpflichtet, die Bufsgelder einzutreiben [454]). Von jeder Pfändung hat er Sporteln [455]). Er verkündigt an den Sonntagen in der Kirche, dafs die Pfänder binnen 14 Tagen einzulösen seien [456]).

6. Nach einer Urkunde vom J. 1046 bei *Miraeus* IV. 180. war die Jurisdiction des Majors von Marchiennes sehr beschränkt, und in den *curtibus dominicis* der Abtei ihm, wie auch dem Advocatus, ganz entzogen.

III. Die Nutzungsrechte und Amtsvortheile der Villici, Majores, Schulteti u. s. w. sind nicht minder genau festgesetzt, als ihre Amtsverbindlichkeiten. Wir finden folgende Bestimmungen in den Urkunden.

1. Der Meier hat das Gut oft so, dafs er statt aller übrigen Vortheile den Ertrag zur Hälfte mit dem Herrn

449) Urk. XXXVIII. 12.
450) Urk. XXXVIII. 13.
451) Urk. XXXVIII. 14.
452) Urk. CLVII. §. 1. B. II. Urk. CCXXXVIII. §. 3. 13.
453) B. II. Urk. CLXXXVIII. §. 14.
454) *Dierickx Charterboekje* p. 6. §. 13. *Miraeus* IV, 180.
455) B. II. Urk. CCXXX. II. §. 6. und p. 221.
456) B. II. Urk. CCXXXIV. p. 221.

desselben theilt [457]). Gewöhnlich sind aber die einzelnen Berechtigungen und Vortheile vertragsweise festgesetzt [458]).

2. So oft der Meier in Amtsgeschäften abwesend ist, oder auch nur auf den Feldern, erhält er seine öfters ganz genau bestimmte Verpflegung, als Mittagsessen und Wein [459]). Es wird ihm wohl auch erlaubt, das Essen nach Haus zu schicken [460]). An Gerichtstagen speist er mit den Schöffen [461]). Auch auf Pferdefourage hat er Anspruch [462]).

3. Er hat einen, freilich nicht sehr bedeutenden, Antheil am Ertrag der Meierei, wie am Zehnten, einen Antheil am Stroh und am Heu; ferner junges Vieh, z. B. ein Lämmchen, jedoch nicht das beste, beim Einziehen des Blutzehntens, auch wohl Geld [463]).

4. Der Meier hat eine Anzahl Morgen des Guts zur eigenen Bebauung [464]), wobei ihm die Laeten arbeiten müssen, wie sie dem Gutsherrn es zu thun schuldig sind. Auch Gebäude erhält er, oft eine Mühle, einen Gemüs- oder

457) So auch nach der Urkunde CLVII. §. 1. 8.

458) Die wichtigsten Urkunden hierüber sind im gegenwärtigen Bande die oftangeführten N. XXXV. und XXXVIII. Ferner aus B. II. Urk. CLXXXV. und CXXXIX. *Diericx* giebt im *Ch. B.* pag. 33 eine altflamändische Uebersetzung unserer Urkunde N. XXXVIII.

459) In der Urkunde XXXVIII. vom Jahre 1230, §. 1. ist das *Prandium* des Villicus so bestimmt: *duos panes hospicii, sex allecia vel octo ova vel frustum carnium cum scutella pulvamenti et scopone vini.* Andere Bestimmungen in §. 2 — 6 8. Urk. XXXIX. 5. 6. Urk. XXXVII. §. 4.

460) Urk. XXXVII. §. 3. Am Kirchweihtage speist er am Hofe. *Diericx Ch. B.* p. 11. §. 22.

461) Urk XXXVIII. §. 6. XXXIX. §. 23. XLI. §. 2. 3.

462) Urk. XXXVIII. §. 3. 10. Urk. XXXIX. §. 3. B. II. Urk. CLXXXV.

463) Urk. XXXVIII. §. 4. Urk. XXXIX. §. 6. XLI. §. 3. Urk. XXXVI. *Diericx Ch. B.* pag. 7 — 10. §. 18 — 20. p. 74. §. 6. 7. Ferner p. 106 — 109.

464) Urk. XLI. §. 1.

Gemüs- oder Obstgarten u. dgl. [465]), einen Antheil an den Viehweiden [466]).

5. Derselbe hat das Recht der Fischerei in den Teichen oder Bächlein des Gutes, wenigstens nach seinem Hausbedarf [467]).

6. Er erhält zu dem gleichen Zwecke aus den herrschaftlichen Waldungen das nöthige Holz, Wellen, Reiser u. s. w. [468]), ferner bestimmte Quantitäten Früchte, als Hafer, Korn. Auch sind ihm oft Pferde zu stellen [469]).

Ferner ist ihm der nöthige Unterhalt für die frohnenden Hospites zu verabreichen, darunter Erbsen, Käse und dergl. [470]). Endlich erhält er einen Antheil am Mist [471]).

7. Er hat einen Antheil an den Verkaufsaccisen und erhält überhaupt eine kleine Abgabe bei allen Verkäufen, selbst beweglicher Sachen [472]).

8. Er hat auch zuweilen einen Antheil an den Strafgeldern, z. B. den dritten Pfenning, jedoch nicht bei allen [473]).

9. Es kommt vor, daſs der Abt dem Villicus seine sämmtlichen Gerechtsame für eine runde Summe abkauft, oder auf Wiederkauf von ihm erwirbt. Ein Verpfändungsact der letzten Art ist in der Urkunde XXXIV. vom J. 1163 enthalten, in welcher deſshalb alle Nutzungsrechte des Villicus umständlich aufgezählt sind. Einen Entsagungsact auf solche Rechte enthält die Urkunde CLXXXIX. im zweiten Bande, zweite Abtheilung unseres Werkes.

10. Sorgfältig wird in den Urkunden auch angegeben,

465) Urk. XXXVI. p. 43—44. B. II. Urk. CVII. 7. CLXXXV.

466) *Diericx Carterboekje* p. 76. §. 10.

467) Urk. XLI. §. 10.

468) Urk. XXXV. Abth. I. §. 4. Abth. II. §. 1. Urk. XLI. §. 11. 12. 15. *Diericx Charterboekje* p. 73—74. §. 40.

469) XLI. §. 10.

470) Urk. XLI. §. 14.

471) Urk. XLI. §. 16.

472) Urk. XXXV. Ab. II. §. 4. CLVIII. B. II. Urk. CXXXV. p. 109.

473) B. II. Urk. CLXXXV. pag. 109. B. III. Urk. CLVIII. *Diericx Charterboekje* p. 5. §. 10.

welche Ansprüche diese Beamten nicht machen und was sie nicht haben dürfen [474]). Solche Beschränkungen waren nöthig, weil die Meier, Schultheifsen u. s. w. sich gar vieles zusprachen, was ihnen nicht zukam, und so ihre Rechte auf Kosten ihrer Herren zu vermehren strebten. Wir finden folgende Bestimmungen hierüber:

Er darf die aufgelösten Getreidegarben sich nicht anmafsen, von seinem Antheil am Mist nichts verkaufen, die vom Probste gepflanzten Bäume nicht abhauen, die Schlüssel der herrschaftlichen Scheunen nicht selbst behalten [475]). Er darf sich vom Ertrag des *droit d'aubaine* nichts aneignen; der Abt allein hat hierauf Anspruch [476]). Er darf sich vom Utfang [477]) nichts anmafsen. Die Leute des Abts sind nicht verpflichtet, ihm mit Wagen und Pflug zu dienen [478]).

11. Bemerkenswerth ist eine Bestimmung des §. 16. der flamändischen Urkunde vom J. 1252 in *Dierícx Charterboekje* p. 6. Darin wird festgesetzt: dem Schultheifsen von St. Bavo gehören alle von den Altarhörigen der Vogtei zu zahlenden Gebühren. Sie lautet wörtlich:

Alle de ghene, die behoren de Sente Baven te twee deniers jaerlix ende geboren sin binnen der Vogdien en wonen derinnen, dat es Scauteten-recht van dien twee deniers jaerlix, ses deniers alsi heuven ende XII. deniers alsi sterven.

Das Gleiche findet statt rücksichtlich des Besthauptes; der Schultheifs erhält aber bei jedem Sterbefall nur 2 Schillinge. Ebendas. §. 17.

Ein Villicus kann Lehensmannen haben, so z. B. Urkunde XXXVI. in *f.*, wo *homines* des Villicus von Wedeke unterzeichnet sind. Der von Afsne gab die mit seinem Amte verbundene Försterei zu Lehen. Urk. XXXV. §. 1.

474) B. III. Urk. CLVIII.

475) Urk. XLI. §. 13. 16. 19. 22. Oft sind sie jedoch zu bestimmten Zeiten ihm anvertraut. *Diericx Charterboekje* p. 76. p. 113.

476) B. II. Urk. CLXXXV.

477) B. III. Urk. CLVIII. §. 4.

478) Ebend. §. 8.

12. Auch die Vortheile der Wiesenvögte sind in den oben angeführten Urkunden CLXIII. genau bestimmt und den der Meier ähnlich. Er wird verköstigt bei der Heuernte, hat einen Antheil des Ertrages, Gebühren beim Verkauf des Grases u. dergl. [479].

Als Beispiel, wie viel Gefälle ein Villicus haben könne, führen wir den Inhalt der mehrmals erwähnten Urk. XXXIV. B. III. an, worin der Villicus des Klosters von St. Peter diesem für ein Anleihen von 40 Pfund folgende Einkünfte verpfändet.

1) seine Drescher in der Scheune zu Anetiers;
2) *omne groia*, oder Spreu;
3) all sein Stroh;
4) den Mist,
5) die *culturae*, die er zur Hälfte zu machen hatte;
6) den Flachszehnten;
7) die Lieferung von drei *modii* Korn;
8) 20 Kerke Holz oder 30 Schillinge;
9) die zur Erndtezeit im Hofe des Klosters ihm gebührende Kost;
10) eine Wiese;
11) zwei *raseria* Waizen;
12) zwei Zinskapaunen;
13) vier Zinsbrode;
14) die ihm zufliefsenden Relevia bei Verkäufen und Verpfändungen;
15) den Hafer, welchen sein Pferd zur Erndtezeit jedesmal erhielt (ein *modius*);
16) den Haferzins an seinem Geburtstag;
17) Schuhe, die er zur Erndtezeit erhielt;
18) den Betrag des Zolls in der Villa;
19) er wird eine Mühle vor seinem Hause abreifsen.

§. 17. *Angabe der übrigen Hof- und Gutsbeamten der Klöster, deren in unsern Urkunden Erwähnung geschieht.*

Es ist nicht unsere Absicht, eine ausführliche Darstellung aller übrigen Ministerialitätsverhältnisse zu ge-

479) S. *Raepsaet* a. a. O. N. 344.

ben, die in den flandrischen Urkunden während der von uns behandelten Periode vorkommen. Wir besitzen über die meisten keine vollständigen Notizen. Wir begnügen uns, zusammenzustellen, was in jenen Urkunden zerstreut sich vorfindet; diefs bezieht sich meistens auf die Beamten der Klöster [480]; nämlich auf die Förster derselben, den Cellerarius, den Scutellarius, den Koch und andere Diener, die unter allgemeinen Benennungen vorzukommen pflegen.

1. In der Urkunde XXXV. des gegenwärtigen Bandes finden wir im J. 1168 und 1207 einen Schultheifsen, den *Schultetus d'Afsne*, welcher zugleich einer der drei *Förster* der Abtei Sanct Peter bei Gent ist, jedoch sein Amt einem Anderen zu Lehen gab. Im J. 1167 wird festgesetzt: der Schultetus stehe für alle Schuld des Belehenten ein; auch dürfe derselbe keinem anderen die Försterei zu Lehen geben, der nicht ein Grundhold oder ein Lehensmann der Abtei sei. Der von ihm so gesetzte Förster erhält $1/3$ der dürrgewordenen Aeste, der Waldfrevel und der Kohlen, darf jedoch nicht vor den andern zwei Förstern im Wald es holen; Holzhaufen (*struem lignorum*) erhält er blofs für seine tägliche Feuerung. (I. §. 1—3.) Im Jahre 1207 zahlt ihm für dieses Holz das Kloster eine Jahresrente von 100 Schillingen. Andere Emolumente waren dem Schultheifsen vorbehalten, wie z. B. die Holzfällung zu Reparationen seines Wohnhauses, seiner Scheune und seiner Brücke. Allein die Förster mufsten die dafür zu hauenden Stämme aussuchen und abliefern, II. 2.

2. Der *Cellerarius* wird in Band III. Urk. XXXVII. §. 1. 2. als ein Beamter des Klosters erwähnt, der dessen Gefälle einsammelt, mit der Hülfe und der Unterstützung des Schultetus.

3. Aufserdem kommen *collectores census* vor; das Kloster St. Bavo hatte deren sehr viele, in jeder Ville wenigstens einen, für Landdistrikte mehrere. Ein Verzeichnifs

480) Als Zeugen finden wir im B. III. Urk. XL. unterschrieben einen *Marschallcus, Bouvarius, Coquus* von St. Peter.

derselben aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ist gedruckt im *Cartulaire de St. Bavon* p. 109—110.

4. Als eine beim Eintreiben der Gefälle beschäftigte Person kommt auch der *Budolus* vor im B. III. Urk. XXXVI. 1. 2. 4; ferner Urk. XXXVII.

5. Ferner werden genannt:

a. *Servientes* zu Pferd und zu Fufs B. III. Urk. XXXVII. 1. 2. 4. Urk. XXXV. 2. XXXVIII. 7. Band II. Urk. CCXXXVI.

b. *Famuli praepositi* B. II. Urk. XXXVIII. 11.

c. *Garciones* B. III. Urk. XXXVII. 1. 2.

d. *Nuncii*, z. B. *praepositi* B. III. Urk. XXXVIII. 1. 7. Urk. XLI. 20.

e. *Spicuarii*, worüber wir eine eigene Urkunde besitzen in B. III. Urk. XLIII.

f. Das *Ministerium Cerevisiae* in einer Urkunde vom Jahre 1158 im Cartular von *S. Bavo* pag. 44; daher auch *Brassores* im B. III. Urk. XL. in *f*.

g. Endlich *Falcarii* oder *Falcatores* (*Faucheurs*, Schnitter) und *Batores* [481]), Drescher.

6. Ueber die Rechte und Amtsvortheile des *Koches* von Sanct Peter, haben wir eine sehr belehrende Urkunde aus der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts, im B. III. Nro. XLII, deren Detail wir defshalb hier nicht wieder geben, weil es im Texte selbst, und zum Theil durch die beigefügten Noten, verständlich ist. Das Gleiche gilt von der Urkunde XL. vom J. 1247, welche die Rechte und Amtsvortheile des Schüsselbewahrers von St. Peter (*Privilegium de Gilberto Scutellario domus hospitum*) enthält.

Unsere Leser werden mit um so gröfserem Interesse diese Urkunden durchgehen, als Dokumente dieser Art über die häuslichen Verhältnisse im Mittelalter nur selten zu finden sind.

481) Diefs sind gewifs nur vorübergehende Funktionen, die jedem physisch dazu fähigen Hospes aufgelegt werden konnten.

Anmerkung.

Den Praepositus der Klöster und Abteien rechnen wir nicht zu den Ministerialen derselben. Er erscheint in den Urkunden als der Repräsentant des Klosters in weltlichen Angelegenheiten, nämlich in Verwaltungssachen und als oberster Vorstand in der Gerechtigkeitspflege [482]). Es ist ein Geistlicher und gewifs stets der Unterrichtetste und Gewandteste, der unmittelbar im Range auf den Abt folgt. Im zwölften und dreizehenten Jahrhundert ist er das, was früher der Vicedominus war. In unsern Urkunden finden wir folgende Notizen über das Amt des Praepositus: Er hat eine Menge Diener unter sich, durch welche er Delinquenten festsetzen läfst [483]), besitzt ein Gefängnifs (*custodia vel prisonia praepositi*) [484]). Er hilft die Klostergefälle eintreiben, die Steuerpflichtigen können *in forisfacto erga praepositum* sein [485]). Er bestreitet zwei Drittheile der Kosten des Ackerbaues; sorgt für die Nahrung des Villicus und seiner Leute, wenn dieser bei ihm Dienste thut [486]). Der Probst stellt Urkunden aus, z. B über die Rechte der Majorissa [487]) und theilt mit dem Villicus die Leitung der Landökonomie, liefert Vieh, Saamenkorn u. dgl., läfst Bäume pflanzen, dreschen u. s. w.

Ohne seine oder des Abtes Erlaubnifs darf kein Hospes der Abtei seinen Grundbesitz an einen andern übertragen oder verpfänden u. s. w. [488])

Entferntere Besitzungen der Abteien sind einem besonderen Probste untergeben und bilden dann eigene *Praeposituræ.* Unter denselben ist die von Poperinghen [489]), welche dem Kloster St. Bertin gehört, eine der wichtigsten in Flandern.

Bei Stiftern führt der Vorsteher des Stiftes selbst den Namen Praepositus, z. B. im St. Donasstift zu Brügge [490]), St. Peter zu Lille und andern.

482) B. III. Urk. XL.

483) B. III. Urk. XXXIII. 2. 3. 4.

484) B. III. Urk. XXXVIII. 7.

485) B. III. Urk. XXXVIII. 3. 9.

486) B. III. Urk. XXXIX. 1 — 6.

487) B. III. Urk. XLI.

488) Die Amtsfunktionen des Praepositus werden ausführlich beschrieben im Dorfrecht von Haspres vom J. 1176 bei *Miraeus* t. III. pag. 347.

489) B. II. Abth. II. S. 63.

490) In der Einsetzungsurkunde des Stiftes vom J. 961 bei *Miraeus* I. 43. wird gesagt: es solle haben einen *Major, qui nominatus Praepositus* u. s. w.

Zweites Capitel.

Das flandrische Criminalrecht im zwölften und dreizehenten Jahrhundert.

§. 18. *Die Quellen desselben.*

Ueber keinen Theil der Gesetzgebung Flanderns im Mittelalter, geben die uns erhaltenen Geschichtsdenkmale dieses Landes mehr Auskunft als über das Criminalrecht. In allen Stadt-, Land- und Dorfrechten finden sich genaue Bestimmungen über Verbrechen, Strafen und das bei der Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher zu beobachtende Gerichtsverfahren. Es ist uns möglich, mit Hülfe der uns zu Gebote stehenden Quellen, das im zwölften und dreizehenten Jahrhundert in Flandern geltende Criminalrecht ziemlich vollständig zu überschauen, und in ein System zu bringen. Wenige Punkte nur lassen sich nicht ganz genügend erklären. Was nun diese Quellen betrifft, so bestehen sie theils aus den strafrechtlichen Bestimmungen der angeführten Rechtsstatuten, theils aus einzelnen peinlichen Gesetzen, theils aus einem Register criminalrechtlicher Entscheidungen des dreizehenten Jahrhunderts, welche wir so glücklich sind, im gegenwärtigen Bande unseres Geschichtswerkes (Urk. XLV — XLVII.) bekannt machen zu können. Was die ersten beiden Arten von Quellen betrifft, nämlich die Strafgesetze selbst, so sind dieselben alle nur für einzelne Distrikte Flanderns erlassen, jedoch unter einander verwandt. Das Strafrecht der drei grofsen Städte Flanderns, Gent, Brügge und Ypern war im zwölften Jahrhundert ganz dasselbe, weil hier das gleiche Stadtrecht galt, welches in der Urkunde XII. des ersten Bandes unseres Werkes, beginnend mit den Worten *Haec est lex et consuetudo*, enthalten ist. Auch die Stadt Audenarde erhielt diefes Recht im J. 1189, und später, (1233) jedoch mit mehreren Veränderungen, die kleine Stadt Dendermonde (in der Urkunde CCXXXV. des zweiten Bandes). Die übrigen Städte und Distrikte Flanderns haben ihr

eigenes Criminalrecht, dessen leitende Prinzipien mit den der obgenannten Gesetze übereinstimmen, jedoch in den einzelnen Strafbestimmungen, namentlich was die Höhe der Geldstrafen betrifft, von ihnen abweichen und unter einander selbst sehr verschieden sind. Einige Land- und Dorfrechte sind sich indessen gleich oder sehr nahe verwandt, wie die Keuren des Waeslandes, die der 4 Aemter und die von Eccloo und Caprike. Das flandrische Criminalrecht des zwölften Jahrhunderts ist von dem des dreizehenten nicht wesentlich verschieden. Die am Ende des letztern redigirten Stadt- oder Dorfrechte sind jedoch auch in dieser Rücksicht viel ausführlicher als die früheren, wie namentlich das von Gent vom Jahre 1296 und das von Brügge vom Jahre 1304. Das letztere ist in einer eigenen Urkunde (B. II. Nro. LXV.) enthalten, welche den ersten Theil des vom Grafen Philipp von Tiedi, dem Sohne des gefangenen Guido, erneuten Brügger Stadtrechts bildet.

Das Genter Strafrecht vom J. 1296 ist in zwei Urkunden aufgezeichnet, wovon die eine im 15ten Artikel Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, die andere in den ersten 86 Artikeln der grofsen Keure theils Strafen, theils prozessualische Bestimmungen enthalten. Da dieselben von *Diericx* mit Uebersetzung und Commentar herausgegeben sind, so haben wir sie in unserem Werke nicht wieder abdrucken lassen [491]).

Unter den Strafgesetzen des zwölften Jahrhunderts sind die im Keurbriefe [492]) des Landes der Vryen (d. h. dem Landrechte der Chatelenie von Brügge) vom J. 1190 ihrer Eigenthümlichkeit halber besonders bemerkenswerth. Der Uebersicht wegen geben wir hier in chronologischer Ordnung die Rechtsquellen an, welche als die des flandrischen Criminalrechts im zwölften und dreizehenten Jahrhunderts zu nennen sind.

491) Es sind die Urkunden R. 3. u. 4. im zweiten Bande der *Mémoires sur les lois des Gantois* p. 223 — 229.

492) Wir wollen der Kürze wegen dieses Document nur den Keurbrief nennen.

Als die älteste Quelle wäre aufzuführen die Keure von Grammont, wenn sie wirklich dem Jahre 1068 angehörte, wie gewöhnlich angenommen wird. Da wir jedoch nur den im Jahre 1190 oder 1200 bestätigten Text derselben (in der Urk. CCXIII. b. unseres zweiten Bandes) besitzen, so ist das Alter der darin enthaltenen Bestimmungen (wie schon im B. II. Abthlg. II. S. 120. bemerkt worden) nicht mit Sicherheit anzugeben. Hier ist indessen hervorzuheben, daſs einer der Fundamentalgrundsätze des flandrischen Criminalrechts, nämlich der der Talion, im Artikel XI. dieses Stadtrechts enthalten ist. Auſser diesem finden wir noch im Artikel XII und XIII. criminalrechtliche Verfügungen.

Aus dem zwölften Jahrhundert enthalten folgende Rechtsquellen Criminalrechtliches:

1. Die Keure von St. Omer vom Jahre 1127 Art. 20. in B. I. Urk. XII.
2. Die erste Keure von Poperinghen vom Jahre 1147 Art. 6—15. 20. B. II. Urk. CLXXXVIII.
3. Die Keure von Nieupoort vom J. 1163 Art. 1—6. B. II. Urk. CLXVII.
4. Die gemeinsame Keure von Gent, Brügge, Ypern und Audenarde vom J. 1173—1190. Art. 1—19. 27. B. I. Urk. XIII.
5. Der Keurbrief des Landes der Freien vom J. 1190 Art. 3. 23—44. B. II. Urk. XLV.
6. Die zweite Keure von Gent vom J. 1192 Art. 5—22. B. II. Urk. VI. Dieselbe enthält viel mildere Bestimmungen als die erste Keure. (N. 4.)
7. Die Keure des Dorfes Ten Hamere bei Biervliet. Art. 3—14. B. II. Urk. CCXXX.

Aus dem 13ten Jahrhundert [493]) folgende:

1. Die zweite Keure von Poperinghen vom J. 1232 Art. 6 folg. Sie sind fast gleichlautend mit den Bestimmungen der ersten.

493) Auch die Urkunde IX, vom Jahre 1209 in Band II, ist nicht zu übergehen.

2. Die Keure von Dendermonde vom J. 1233 Art. 1 —21. B. II. Urk. CCXXXV.
3. Die gemeinsamen Landrechte von Fürnes, Bergh und Bourburg vom J. 1240 Art. 2—34. B. II. Urk. CLX. Zusätze dazu enthalten die Verordnungen des Grafen Gui vom Jahre 1266, 1267, 1274. B. II. Urk. CLXI. b. Urk. CLXII—CLXIV.
4. Die französische Keure von Renaix vom J. 1240 Art. 13—15. B. II. Urk. CCIX.
5. Die gemeinsame Keure von Eccloo und Caprike vom J. 1240 Art. 17—28. B. II. Urk. CCXXXII.
6. Das Landrecht von Waes aus dem J. 1241 Art. 14 —29. 35. 36. 40. 41. 44. B. II. Urk. CCXX.
7. Das Landrecht der vier Aemter vom J. 1242 Art. 37—59. 65—68. B. II. Urk. CCXXII. Dazu die Verordnung der Gräfin Margaretha über die Bestrafung der Brandstifter vom J. 1261. B. II. Urk. CCXXIII.
8. Die Keure des Burggrafen von Gent für die Vorstadt Briel und Borgstraet vom J. 1244 Art. 6—8. B. II. Urk. XXI.
9. Das Dorfrecht von Odenghem vom J. 1245 Art. 20 —23.
10. Das von Bornheim vom Jahre 1257 aus einer Keure vom J. 1218 Art. 3—7.
11. Das von Saffelaere vom J. 1264, gröſstentheils wörtlich genommen aus der Keure des Waeslandes, der vier Aemter und der von Eccloo und Caprike (gedruckt in *Diericx*, *Gents Charterboekje* p. 143. und im Nachtrage zum Urkundenbuch in Band III. Nro. CLXVII.)
12. Die gröſstentheils gleichlautende flamändische Dorfkeure von Ter Piet vom J. 1265. Urk. CCXXIV.
13. Die Dorfkeure von Mariakerke - Basserode vom J. 1266 Art. 1—20. B. II. Urk. CCXXXIX.
14. Die von Sleidinghe und Desseldonc vom J. 1268 Art. 18—33. B. II. Urk. XXXIV.
15. Die Keure der Stadt Brügge vom J. 1281 Art. 1—20. B. II. Urk. LVI. Eine französische Uebersetzung derselben gibt *de St. Genois Monumens anciens* p. 684.

16. Die oben angeführte Keure der Stadt Gent vom J. 1296.

17. Die gleichfalls angeführte Keure der Stadt Brügge vom J. 1304. B. II. Urk. LXV.

Außerdem müssen noch angeführt werden die im Nachtrage des Urkundenbuchs des gegenwärtigen Bandes abgedruckte Keure der Stadt Arras vom J. 1213 (Urk. CL.) und die des St. Bertinischen Städtchens Arkes; (Urk. CLXVI.) endlich eine bei *Miraeus* t. III. p. 347. abgedruckte Verordnung des Grafen von Hennegau und des Abtes von St. Bertin für dessen Villa Haspre aus dem Jahre 1184. Bedeutende Aufschlüsse geben endlich die Urkunden des zweiten Bandes XIV, XXVIII, XXXI, LI, LXIII, LXVIII, LXIX, LXXIII, LXXV, LXXXII, LXXXIV, LXXXV, XCII, XCIII, CXLIX [494]), CLXXII, CCIII, CCV, CCLII.

Aus dem Urkundenbuche des gegenwärtigen dritten Bandes sind auch die das Gerichtswesen betreffenden, (Nro. XLVII — LVI) die aus einem Aloster Privilegienbuch entnommenen (Nro. LVII — LXII.) und die Urkunden über die Advocatie (N. CXXX — CLI.) als belehrend über das altflandrische Gerichtsverfahren, hier anzuführen.

Die oben genannten Criminalregister sind von so großer Wichtigkeit, daß zunächst eine genauere Notiz über dieselben zu geben ist. Diese Entscheidungen, von welchen in unsern Darstellungen des flandrischen Criminalrechts öfters die Rede sein wird, sind in einer authentischen Abschrift alter Rollen und Register, welche im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts gemacht worden sind, enthalten; die Abschrift bildet ein Bändchen in klein Quart, das zuletzt dem 1836 verstorbenen Bibliothekar der Universität Gent, Prof. Lammens [495]), gehörte. Es stammt aus dem Kloster St. Peter bei Gent, welches in unserer

494) Die Urk. LXIX. und CXLIX. sind Entwürfe von Keuren. Die Urk. CCV. ist eine Keure von Courtrai vom J. 1322, die älteres Recht bestätigt.

495) Wir wissen nicht, wer in der kürzlich zu Gent vorgenommenen Versteigerung seiner Bibliothek diese Handschrift erworben hat.

Geschichte so oft genannt wird und ist folgenden Ursprungs:

Unter der Regierung der Gräfin Margaretha II. von Flandern wurden, wahrscheinlich vom Bailli des Schöffengerichtes von St. Peter, Verzeichnisse der von diesem Gerichte ausgegangenen Verurtheilungen von Verbrechern angelegt, und unter dem Grafen Guido bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fortgesetzt. Das erste ist niedergeschrieben auf einer Rolle (*rotulus*) und enthält 92 Entscheidungen. Es ist abgedruckt unter Nro. XLV. Das zweite, ein eigentliches Register, das nach einer am Ende derselben stehenden Randbemerkung bis zum Jahre 1292 geht [496]), enthält 46 Fälle. Es ist abgedruckt unter Nro. XLVI. Zur Zeit, als die erste Rolle begonnen wurde, oder vielleicht später, wurden auch einige ältere Entscheidungen aufgeschrieben. Es sind die zehn in der Urkunde XLIV. enthaltenen. Aufserdem wurde noch ein Register in flamändischer Sprache gemacht, welches sieben Fälle enthält, unter denselben aber die in der Rolle Nro. XLVI. unter §. 20 und 24. und der ersten in Nro. XLV. lateinisch aufgezeichneten. In allen diesen Fällen waren Extraditionen der Angeschuldigten vorgekommen, ein Umstand, der wahrscheinlich die Abfassung dieser besonderen Rolle veranlafst hat, für den Zweck, in ähnlichen Fällen leicht nachweisen zu können, wann von anderen Gerichten solche Extraditionen verlangt und gewährt worden seien. Diese Rolle haben wir nicht abgeschrieben, und defshalb auch nicht abdrucken lassen. Die Aebte von St. Peter müssen grofsen Werth auf die Erhaltung dieser Criminalregister gelegt haben, welche einige Aehnlichkeit mit dem unter dem Namen „*Olim*“ bekannten Register des königlichen Parlaments in Paris haben, die gleichfalls gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angelegt worden sind.

496) Am Schlusse desselben sind noch zwei Fälle in flamändischer Sprache angeführt vom Jahr 1305, in welchem der Graf Guido starb. Am Ende eines Falles wird gesagt, er sei im Jahre 1280 vorgekommen.

Denn sie wurden zum Theil (Nro. XLV.) im geschlossenen Zimmer des Schöffengerichts (*in firma Scabinorum*) des äbtlichen Dorfes St. Peter, zum Theil (XLVI.) im Archiv des Klosters bewahrt, und, damit ja das Andenken an diese Entscheidungen sich nicht verliere, im J. 1407, auf Befehl des Abtes, in einem Register von Pergament, das noch einige andere Abschriften von Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhunderte enthält, sehr elegant abgeschrieben[497]) und die Aechtheit der Abschrift durch einen apostolischen und kaiserlichen Notar Namens *Zadeleere*, nachdem von ihm, mit zwei andern Notaren, die Richtigkeit desselben constatirt worden war, authentisch beurkundet. Das Notariatszeugnifs unter der ersten Rolle lautet, wie folgt:

Et Ego Wills Dads Zadeleere, clericus Cameracensis Dioecesis, publicus, apostolica et imperiali auctoritate[498]) *curiaeque Cameracensis juratus Notarius, quia promissa omnia et singula quodam veteri titulo pergameneo ad quinque nodis pariter coassumto in firma Scabinorum villae Sancti Petri, juxta Gandam existente compilata est et transcripta collatione diligenter cum discretis viris, dominis Jacobo Platuverde et Johanne Tollin presbyteris, notariis publicis postea pariter ad eundem titulum perhabita, penitus et omnino reperi concordare. Idcirco huic manu aliena me aliis impedito negotiis fideliter transcripto signum meum solitum una cum signo meo manuali cuilibet folio praesentis paginae apposui, rogatus: anno Domini M°cccc^mo septimo, indictione prima, mensis vero Martii die ultima; pontificis sanctissimi in Christo patris, et Domini Benedicti, divina providentia Papae XIII, anno XIIII^to, in evidentius testimonium veritatis.*

Die Beurkundungen der beiden andern abgedruckten Register sind vom 1. und 7. April 1407. Alle drei sind in den Jahren 1817 und 1818 von *Diericx* in seinen *Mémoires sur les lois des Gantois* benützt worden, indem derselbe zur Erklärung der ältesten Keure von Gent Aus-

497) Das Register in Nro. 45. steht fol. 1 — 8, das in Nro. 46. steht fol. 14 – 20. und Nro. 44. auf fol. 19 und 20.

498) Cambrai gehörte im J. 1407 noch zum deutschen Reiche.

züge [499]) aus denselben mittheilt. Da die Grundsätze dieses Genter Stadtrechts vom J. 1176 wahrscheinlich auch in der Villa Sancti Petri galten, welche eine Vorstadt von Gent war, so sind diese Entscheidungen besonders geeignet, jenes Recht verständlich zu machen. Das höhere Alterthum der Rolle Nro. XLIV. ergibt sich theils aus der Sprache derselben, theils aus den Lücken, welche, wie der Abschreiber bemerkt, durch unleserliche Stellen der Urschrift veranlafst worden sind. Der Notar Zadeleere bemerkt, dafs des Alterthums wegen dieses Register schwer zu lesen gewesen wäre. Merkwürdig ist es, dafs der Schöffen und des Baillis nicht darin gedacht wird, sondern nur des Gerichts (*judicium*) überhaupt und des Ammans.

Diese Quellen des flandrischen Criminalrechts während der in unserm Geschichtswerke behandelten Periode, können noch aufgehellt werden durch die flandrischen Strafrechtsdenkmale der spätern Jahrhunderte, deren ein grofser Theil in dem Werke von *J. B. Cannaert Bydraegen tot Kennis van het oude Strafrecht van Vlaenderen.* Gend 1835. B. I. von 531 S., enthalten ist. Zu bedauern ist, dafs dieser fleifsige Sammler die ihm zu Gebote stehenden flandrischen Stadtrechte des vierzehnten Jahrhunderts [500]) in seine Sammlung nicht mit aufnahm. Zur Aufklärung des ältern Rechts haben wir einige höchst interessante Aufzeichnungen alter Rechtsgewohnheiten abdrucken lassen, welche während des siebenzehnten Jahrhunderts in Alost von einem im alten Rechte seines Vaterlandes sehr gut bewanderten Rechtsgelehrten verfafst wurden [501]). Ferner sind auch in den homologirten flandrischen Stadtrechten des 16ten und 17ten Jahrhunderts noch Ueber-

499) Die von *Diericx* schon veröffentlichten Stellen sind in den Noten zu unserm Abdruck angezeigt worden.

500) Originalien derselben befinden sich im Provinzialarchiv zu Gent.

501) Es sind die Urk. Nro. LVII — LXII, dem Aloster Cartulare: *het Boeck met den Haire* entnommen. Siehe über dasselbe und seine Verfasser unseres Werkes B. II. Abth. 2. S. 111.

bleibsel des ältern Criminalrechts zu finden, namentlich in denjenigen, welche vor dem Jahre 1570 aufgezeichnet worden sind [502]), d. h. vor der Zeit, wo Philipp der zweite das belgische Criminalrecht durch eine der Halsgerichtsordnung Carls V. ähnliche so sehr veränderte.

§. 19. *Die leitenden Grundprincipien des flandrischen Strafrechts.*

Das flandrische Strafrecht des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts beurkundet seine Abstammung aus dem Altgermanischen auf den ersten Blick. Es zeigt sich verwandt mit den ältesten Volksrechten und den Capitularien. Mit jenen hat es nicht blofs eine seiner Grundlagen, nämlich das Compositionssystem, gemein, sondern es finden sich auch einige Verbrechen in den flandrischen Rechtsquellen die mit demselben altgermanischen Namen bezeichnet werden, welchen sie in einigen Rechtsbüchern des 7ten und 8ten Jahrhunderts tragen. (S. unten §. 24)

Unmittelbar schliefst sich das flandrische Criminalrecht an die Capitularien an, in welchem wir bekanntlich das reine Compositionssystem durch andere Grundsätze modificirt finden, nämlich durch die Grundsätze der Wiedervergeltung, und die Anwendung der Abschreckung.

Schon die ältesten flandrischen Stadtrechte sprachen das Princip der Talion aus. Dafs sie in dem von Grammont vom J. 1068 vorkomme, ist schon gesagt worden. Derselbe Grundsatz wird in der Keure der Stadt St. Omer vom J. 1127. Art. 20. (B. I. Urk. 9), ausdrücklich festgestellt, wo es von dem Missethäter heifst: *Secundum quantitatem facti punietur, scilicet oculum pro oculo, dentem pro dente, caput pro capite*; ferner in der der Stadt Nieuport vom J. 1163. Art. 1. (B. II. Urk. CLXVII.) in Beziehung auf die Tödtung: *Si quis aliquem occiderit, caput det pro*

502) Ja selbst das Antwerper Stadtrecht vom J. 1582 ist nicht unwichtig, wie ein Auszug aus demselben, in Urk. CLXVIII. des Nachtrags zu diesem Bande, beweist.

capite; unde nec reconciliationem habebit, nisi per parentes et per justificatorem; dann in der Keure der drei grofsen Städte Art. 18. (B. I. Urk. XII.): *Si quis hominem occiderit caput pro capite dabit.* Ebenso in den meisten andern Rechtsinstituten, wie in der Folge öfters angeführt werden wird.

Diese strenge Ahndung, die jedoch blos bei Tödtungen und Verstümmelungen stattfindet, und verschiedene grausame Leibesstrafen veranlafste, ist durch die Landfrieden, welche die flandrischen Grafen seit dem Ende des eilften Jahrhunderts, zur Vertilgung des Faustrechts und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, bekannt machen und beschwören liefsen, befestigt und zum allgemeinen Rechte von Flandern erhoben worden.

Der Grundsatz der Talion hebt übrigens das Compositionssystem nicht auf; selbst für die schweren Verbrechen [503]). Es war sogar dem Mörder möglich, sich durch die Sühnung loszukaufen, so wie dem, der einer Verstümmelungsstrafe unterlag, das Glied, das er verlieren sollte, zurückzukaufen [504]). Diefs erklärt sich daraus, dafs das Recht der Privatrache galt, und in den Gesetzen oft ausdrücklich anerkannt wurde, wie z. B. in dem angeführten Artikel 20. der Keure von St. Omer, wo den Einwohnern dieser Stadt erlaubt wird, Rache zu nehmen an dem Fremden, der einem der Ihrigen Unrecht that, wenn derselbe binnen drei Tagen nach ergangener Aufforderung keine Genugthuung gäbe. *Si infra triduum*, heifst es, *ad satisfactionem venire contempserit aut neglexerit, ipsi* (d. h. die Bürger von St. Omer) *communiter injuriam fratris sui in eo vindicabunt, in qua vindicta, si domus diruta vel combusta fuerit, aut si quispiam vulneratus vel occisus fuerit, nullum corporis sui periculum, qui vindictam impetravit, incurrat.*

Die Privatselbsthülfe wird auch zugestanden in dem Zusatzartikel Balduin's VIII. zur zweiten Keure von Gent

503) Zu vergl. den ersten Band unseres Werkes S. 2. 4. 126—129. 146.

504) Daher *redimere collum, redimere manum* u. dgl.

(B. II. Urk. VII.), wo es heifst: *Quod si nondum satisfecerit reus, licebit male tractato, sine omni forefacto, tam adversus comitem quam adversus oppidum, qualemcunque poterit, vindictam sumere.* Ein Ausflufs dieses Rechtes ist das in Lille und Courtrai ausdrücklich sanktionirte Brandrecht, (*le privilège des Arsins*) wovon in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes unseres Werkes (S. 168 — 169. und Urk. CLII. und CCLIII.) die Rede ist, und das unten näher erläutert werden soll. Spuren dieses Rechts kommen in den Keuren anderer Städte vor. Ein merkwürdiger Beweis, dafs die Familienrache als rechtmäfsig angesehen wurde, ist in der Erzählung eines Falles in den Criminalregistern von Sanct Peter (Band III. 4. Urk. XLVI. 21.) enthalten, wo gesagt wird: der Schuldige sei den Verwandten des Getödteten übergeben, und von diesen, seinen Feinden, enthauptet worden, *et deliberaverunt illum interfectorem ballivo praepositi et cognatis interfecti, et ipsi illum interfectorem Gandam apud Sanctum Petrum duxerunt et ibi fuit decollatus ab inimicis suis.*

Das Prinzip der Familienrechte wird auch im Art. 28. der Keure von Arkes anerkannt: *De homicidio voluntario convictus, parentibus vel cognatis occisi traditur occidendus et bona ejus domini erunt. Et si fuit a Chora cognitum, quod fuerit homicidium casuale, faciet pacem cum parentibus vel cognatis et tres libras domino dabit.*

Ferner in der *Lex Amicitiae* der Stadt Aire vom Jahre 1111, wo es im Art. 5. heifst: *Nullus amicorum mortui nisi eo praesente interfectus fuerit, potest de eo ultionem accipere.*

Auch die im §. 22. beschriebenen Sühngerichte beweisen, dafs das uralte Fehderecht der Germanen in Flandern anerkannt war. Die Familienrache zu hemmen und dadurch den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten war indessen eine Hauptbestrebung der Grafen von Flandern.

Das flandrische Compositionssystem, welches sich fast in allen übrigen belgischen und niederländischen Provinzen, während der von uns behandelten Periode, wieder findet, ist jedoch von dem altgermanischen verschieden.

Nach diesem ist die regelmäfsige Compositio, das in den Volksgesetzen genau angegebene, vom Schuldigen seinen Gegnern zu zahlende Wehrgeld, neben welchem das dem Volke, dem Könige oder dem Grafen zu zahlende Vredum zwar auch vorkommt, jedoch nicht so genau bestimmt ist, wie jenes. In den flandrischen Statuten ist gerade das Umgekehrte die Regel. Die auf eine bestimmte Geldsumme reduzirte Bufse ist entweder ganz, oder doch gröfstentheils, dem Landesherrn zu entrichten, der Beleidigte aber durch eine erst festzusetzende Entschädigungssumme zu versöhnen. Nur ausnahmsweise erhielt dieser einen Antheil an jener Strafe oder ein im Voraus fixirtes Wehrgeld. Die Hauptcomposition ist also die dem Landesherrn zu entrichtende Bufse; daher die Ausdrücke: *ei comiti* oder *domino emendabit vel componet.* Durch diese wird jedoch in der Regel der Verbrecher nicht frei; die Versöhnung mit dem Gegner mufs hinzukommen, damit die Reconciliatio vollkommen und jede Verfolgung beendigt sei. Daher die häufige Bemerkung: *culpabilis reconcilietur domino et conquerenti.* Ja es steht fest, dafs der Graf den Schuldigen nicht eher in der Grafschaft frei umhergehen lassen dürfe, bis er seinen Ankläger durch die geleistete Genugthuung zufrieden gestellt habe.

Was nun die Strafen überhaupt betrifft, so sind dieselben nach dem bisher Gesagten entweder Lebens- und Leibes- oder blofse Geldstrafen [505]). Bei den letzten kommt das Compositionssystem in der oben beschriebenen Weise in seiner ganzen Reinheit vor. Auch findet es sich bei den Leibes-, d. h. den Verstümmelungsstrafen, wieder, weil der Verbrecher in der Regel durch Zahlung einer festgesetzten Summe das ihm zu nehmende Glied freikaufen kann. Die auf diese Weise bestraften Verbrechen werden gewöhnlich *forisfacta minora* ge-

505) In einer Urkunde vom J. 1232 bei *Miraeus* II, p. 1218 — 1220, werden daher zweierlei *forisfacta* unterschieden: solche, die mit einer Emenda von Geld bestraft werden, und solche, *in quibus emenda pecuniaria non levatur sed capitalis sententia vel membrorum mutilatio locum habet.*

nannt, im Gegensatze der mit der Todesstrafe zu ahndenden, welche *forisfacta magna* oder *majora*, (schwere Verbrechen), auch *causae arduae* genannt werden. Es heifst von dem Schuldigen, entweder er verliere sein Leben , sei zu enthaupten u. s. w.; oder (und zwar viel häufiger) derselbe sei *in potestate*, oder *in gratia*, oder *in misericordia comitis* [506]) *vel domini* [507]) *cum vita et bonis*. Die Todesstrafe zieht jedesmal die Einziehung des Vermögens des Verbrechers nach sich, freilich nach vorher geleistetem Entschädigungs- und Sühngeld. Eine Mittelstufe zwischen dieser schweren Strafe und die auf bestimmte Summen fixirte Geldbufsen, bildet die blofse Einziehung des Vermögens, wo es gewöhnlich heifst: der Schuldige sei in der *potestas* oder der *gratia comitis salva vita et membris* [508]). Die Bezeichnungsart: ein Verbrecher sei *in potestate vel gratia domini*, ist gewifs charakteristisch, weil sie indirekt ausspricht, derselbe könne begnadigt werden. Es wird also dadurch die Möglichkeit der *reconciliatio* im Voraus angedeutet, was die Strenge des Talionprinzips mildert.

In der ältesten Keure der drei grofsen Städte, also zwischen 1174—1190, so wie in einigen gräflichen Verordnungen dieser Zeit, erscheint das Compositionssystem, und zwar mit dem Maximum von 60 Pfund, als die Regel; die Fälle, in welchen die Todesstrafe eintritt, werden im Art. 18. derselben ausdrücklich als Ausnahme aufgeführt. Auch die Verstümmelungsstrafen kommen nur als Ausnahmen vor, und sind nur in wenigen Fällen ausdrücklich sanktionirt. Dieselben leitenden Grundsätze finden sich wieder in den Keuren der zunächst an Gent angrenzenden Landesdistrikte aus dem 13ten Jahrhundert. Z. B. in der des Waeslandes, der vier Aemter, von Eecloo und Caprik, Saffelaere, Piet, Sleidinghe und Desseldonc.

Das Abkaufen der Verstümmelungsstrafen wird ent-

506) Keure von Arras §. 10. B. I. 4. XII. 25. 26.

507) Flamändisch: *sie sullen seyn in des Greaven Ghenaden van live ende van goede.* B. II. Urk. LVI. 9. 11. 26.

508) B. II. Urk. XLV. 23. 24. 39.

weder förmlich ausgesprochen, oder es versteht sich von selbst. Man möchte fast glauben, der Grundsatz der Talion, wornach *oculus pro oculo, dens pro dente* dem Schuldigen genommen werden soll, sei nur eine bloſse Androhung.

Die Zahl der schweren Verbrechen ist in mehreren Keuren[509]) ausdrücklich auf sechs bestimmt, und erscheint im dreizehnten Jahrhundert auf diese Zahl beschränkt; doch sind es nicht immer dieselben Verbrechen, die als *arduae causae* angeführt werden. Am häufigsten kommen vor das Homicidium (*manslacht*), die Brandstiftung, der Raub, der (bedeutende) Diebstahl, die Nothzucht, und der Friedensbruch [510]).

In andern werden weniger, z. B. nur 4 angegeben, wie in den meisten Keuren des zwölften Jahrhunderts; so in der Keure der drei groſsen Städte die angeführten vier: *raptus, latrocinium, falsitas, homicidium.*

Es heiſst von diesen Fällen auch, der Graf, wenn er unmittelbarer Landesherr ist, behalte sie sich selbst oder seiner Gerichtsbarkeit vor, was oft nur so viel sagen will, als: der Schuldige sei seiner Gnade verfallen, indem wir diesen durch die gewöhnlichen Schöffengerichte richten sehen. Abweichend davon ist es, wenn auch andere Fälle, die nicht als *arduae causae* bekannt sind, als der *jurisdictio* des Grafen reservirt genannt werden. Daher

509) B. II. Urk. CCXX. 12. 22. 27. In B. II. Urk. CC. vom J. 1232 kommen als schwere *forisfacta* vor: *violentia muliebribus illata, mordificatio, furtum.* Dieſs stimmt dann mit verschiedenen Rechtsstatuten Deutschlands überein, in welchen *quatuor forisfacturae*, Mord, Brandstiftung, Nothzucht und Raub (und der Diebstahl) genannt werden. Vgl. *Mittermaier* a. a. O. §. 4. 15.

510) Die wichtigsten Keuren, worin diese *causae arduae* so angegeben werden, sind die des Waeslandes und der vier Aemter, B. II. Urk. CCXX. Art. 12. 22. 27. Urk. CCXXII. 24. Die letztere hat jedoch statt des Raubes den nächtlichen Hausüberfall; ebenso die von Desseldonc und Sleidinghe, B. II. Urk. XXXIV. 18. 32. In der zweiten von Poperinghen Art. 23, werden genannt *furta, rapinae, incendia, mordaht.* In der dritten von Brügge, Art. 18. Nothzucht, Brandstiftung, Mord und Reroofh, d. h. Beraubung eines Todten.

die Abweichung der Keuren in dieser Beziehung, welche wir deſsfalls hier wörtlich anführen wollen.

Im Keurebriefe des Landes der Freien, d. h. der Chatelenie von Brügge (B. II. Urk. XLV. §. 22. [511]]), heiſst es: *Homicidium de uno homine tantum et incendium et mortificatio in manu comitis et castellani* [512]). In der Keure von St. Omer Art. 3. steht: Die Bürger dieser Stadt sollen bloſs vor den Schöffen und (in geistlichen Sachen) vor dem geistlichen Gerichte zu Rede stehen, ausgenommen in drei Fällen: *de infractura ecclesiae vel atrii, de laesione clerici, de oppressione et violatione feminae.*

In der Keure von Fürnes (B. II. Urk. CLII.): *Dominus comes retinebit sibi ad justificandum per curiam suam mordificationem i. e. Mordaht, retinet etiam sibi combustionem de die factam i. e. dacbrant; propterea retinet sibi malum, quod fit in praesentia sua* [513]). *Item, retinet forisfacta Dunarum et forteritiarum* [514]). *Item retinet sibi rapinam mortui i. e. Rerofh* [515]). *Item retinet sibi de vi facta in ecclesiis, et quaedam retinet, quae inferius exprimuntur.*

Diese dem Grafen als Richter vorbehaltenen Fälle erinnern an den Königsbann, der in den Capitularien vorkommt, aber daselbst ebenfalls nicht immer auf dieselbe Weise angegeben wird, jedoch auch Fälle der Ci-

511) Schon der freilich etwas unverständliche §. 21. gehört hierher.

512) Der Burggraf war im J. 1190 noch mit dem Grafen Landesherr in der Chatelenie. In der Urkunde CC. Band II. vom J. 1232 behielt sich der Graf vier Fälle in einigen Dörfern vor, als: Brandstiftung, Nothzucht, Mord und Diebstahl.

513) Dieser Vorbehalt der in des Grafen Gegenwart begangenen Verbrechen, zeigt einestheils, daſs die Grafengewalt ihren ursprünglichen Charakter der allgemeinen gerichtlichen Gewalt behalten hatte; anderntheils, daſs ein Verbrechen in diesem Fall für ein schweres galt.

514) Die Dünen und Befestigungen waren ein unmittelbares Eigenthum des Grafen.

515) Von diesem Verbrechen wird unten die Rede sein. Es wird in der dritten Keure von Brügge §. 16. gleichfalls zu den schweren Verbrechen gezählt.

vilgerichtsbarkeit enthält. Unter denselben findet sich regelmäſsig, *raptus*, *homicidium* und *incendium* [516]).

Es gibt also nach dem oben Gesagten, vorbehaltene *forisfacta* in einem doppelten Sinne; nämlich in dem: es sei der Schuldige der Gewalt des Grafen verfallen, und in dem, er müsse von des Grafen besonderm Gerichte und nicht von dem gewöhnlichen Ortsgerichte gerichtet werden. Von dieser Art des Vorbehalts wird bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens (§. 41.) die Rede sein. Die als *causae arduae* oder *forisfacta magna* ausgezeichneten Verbrechen werden im gegenwärtigen Capitel als die erste Hauptklasse der Verbrechen abgehandelt werden. (§. 22 u. 23.)

Die hier erläuterten Eintheilungen der Verbrechen kommen nicht bloſs in den von den Grafen ausgegangenen Keuren für die unmittelbar ihnen untergebenen Landesdistrikte der Grafschaft vor, sondern auch in den Statuten anderer Landes- oder Grund-Herren; z. B. der Abtei von St. Bertin, der von St. Peter u. s. w. Der Graf hat in denselben keine Criminalgerichtsbarkeit, weder über die Unterthanen jener Herren, noch über seine eigenen, wenn diese in einem solchen Landesgebiete ein Verbrechen begangen haben. Dieses erklärt sich aus der Immunität, welche, in Flandern, in ihrem ganzen Umfange, nament-

516) Siehe das *Capitul. de banno domini*, erlassen gegen 777, bei *Pertz Monumenta Germ. hist.* t. III. p. 34—35. Ferner das *Capitul.* von 808, §. 19, ebendas. pag. 98; ferner Carl's des Kahlen *Capitulare pro Hispanis* bei *Walter* III, pag. 20. In dem *Capitul. pro Hispanis* vom J. 815, §. 2. (bei *Baluzius* p. 550—551.) werden sie ausdrücklich als *majores causae*, über welche nur der Graf richten kann, aufgeführt. Es heiſst allda von den freien Leuten: *Ipsi* (die freien Leute) *vero pro majoribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones et undecunque vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus et ad placitum venire jussus, ad Comitis sui mallum omnimodis venire non recusent. Caeteras vero minores causas more suo sicut hactenus fecisse dignoscuntur inter se mutuo definire non prohibeantur.*

lich in den [517]) einem geistlichen Obern gehorchenden Herrschaften sich findet.

Am Ende des dreizehenten Jahrhunderts erlitt in einigen Stadtrechten die alte Scheidungslinie der Verbrechen Veränderungen, z. B. im Genter Stadtrecht von 1296 (bei *Diericx lois des Gantois* t. II. p. 226), worin folgender höchster Grundsatz des Strafrechts ausgesprochen wird:

Ein Bürger oder eine Bürgerin von Gent kann, was sie immer für ein Verbrechen begehen mögen, in oder aufser der Stadt um 60 Pfund, oder mit dem Leben bestraft werden; es sei denn, sie haben einen Frieden gebrochen, für welchen sie sich als Geisel verbürgt hatten; in diesem Falle werden sie am Leben und mit dem Verluste von 60 Pfund bestraft.

Aufser den bis jetzt angeführten Fundamentalprinzipien finden wir in dem flandrischen Criminalrecht noch folgende Grundsätze:

1. Das Recht der Nothwehr zur Vertheidigung des Lebens und Leibes wird ausdrücklich anerkannt. Wer sich dessen bedient und einen Andern tödtet, ist straflos [518]).

2. Die Gehülfen eines Verbrechens trifft in der Regel dieselbe Strafe, welcher der Urheber unterliegt [519]), in einigen Fällen, z. B. beim Hausüberfall, ist sie jedoch geringer.

3. Die Strafe ist in einigen Fällen stärker, wenn ein Verbrechen zur Nachtzeit begangen wurde und bei Verbrechen gegen den Grafen oder gegen Kirchen [520]).

517) Dafs diefs fast in allen Provinzen Frankreichs der Fall war, zeigt durch viele Beispiele *Bouquet* in seinem eigenen, wenig bekannten, aber gründlichen Buche: *Le droit public de France écclairci par les monumens de l'antiquité.* Paris 1757. B. I. 4to p. 262 f.

518) B. I. Urk. XII. 4. B. II. Urk. XLV. 41. Urk. CXV. 20. Urk. CLX. 32. Urk. CCXX. 40. Urk. CCXXII. 40. Urk. CCXXXV. 5. Nach der Keure von Fürnes B. II. Urk. CLX. 45. ist auch der einen Keurgenossen Vertheidigende straffrei.

519) Criminalregister Nro. XLV. 5.

520) B. II. Urk. LVI. 8. 10. 11.

4. Nach einigen Keuren trifft eine Frau die Hälfte der Strafen, welche ein Mann hätte zahlen müssen [521]). Nach der Keure von Poperinghen und Arkes zahlt die einen Mann schlagende Frau die doppelte Buſse [522]), doch nach jener nie über 30 Pfund, nach dieser auch der eine Frau miſshandelnde Mann.

5. Wer sich durch die Flucht der Bestrafung entzieht, wird entweder rechtlos [523]) oder verbannt, oder beides zugleich. Auch wird nach vielen Keuren das Haus des Schuldigen eingerissen. Der später eingefangene, zum Tod Verurtheilte, wird häufig hingerichtet [524]). Von allem diesem soll in den folgenden §phen ausführlich die Rede sein [525]).

6. Niemand kann wegen eines Verbrechens bestraft werden, er sei denn durch ein vom landesherrlichen oder grundherrlichen Beamten gehörig gemahntes Schöffengericht [526]) verurtheilt worden. Nur, wo kein Schöffengericht existirt [527]), oder in den der landesherrlichen Jurisdiction reservirten Fällen, richten andere, entweder Lehensmannen des Grafen, oder die *Scabini* [528]) *Flandriae*.

7. Die Strafgelder fallen, wie schon bemerkt, in der Regel dem Landesherrn zu. Hie und da erhält der Beschädigte oder Beleidigte einen Theil der Buſse; öfter ist eine eigene kleine Buſse ihm zu zahlen. Von jener erhält jedoch der Burggraf, wenn einer da ist, und die Städte, wenn in ihnen das Verbrechen begangen wurde, einen Theil [529]).

521) B. II. Urk. CCXXII. 59. Dieſs ist den Etablissements von St. Louis (II, 24.) gemäſs.
522) B. II. Urk. CLXXX — CXC. cap. 15. Keure von Arkes Art. 39.
523) *Exlex*, *Wetteloos*, nach B. I. Urk. XII. 1. 2. B. II. Urk. LXU. 21. 22. Urk. CCXX. 27.
524) Criminalregister XLV. 1. 7. 30.
525) S. unten §. 21. 23.
526) B. I. Urk. IX. 3. *Diericx* II. p. 225. Art. 3. p. 71—72. Art. 1—3.
527) Z. B. im Dorf Ten Hamere, nach B. II. Urk. CCXXX. 1. 15
528) S. unten §. 41.
529) B. I. Urk. XII. B. II. Urk. VI. 22. Urk. CLXVII. 14.

8. Peinliche Anklagen müssen in Bälde angestellt werden, und verjähren daher schnell, z. B. binnen Jahresfrist nach der Keure der 4 Aemter Art. 74. und der dritten Keure von Gent Art. 32 [530]).

9. Unter die Wirkungen verschiedener peinlicher Verurtheilungen, gehört die Unfähigkeit der Verurtheilten Schöffen zu werden. Dieselbe trifft namentlich die, welche in die Diebesrolle eingetragen, oder wegen Münzverfälschung, Meineid, Zinswucher oder *de alio enormi crimine* verurtheilt sind [531]). Welche Verbrechen und Strafen überhaupt in den flandrischen Rechtsinstituten vorkommen, soll im folgenden §. 20. genauer angegeben werden.

§. 20. *Die in dem flandrischen Criminalrecht vorkommenden Verbrechen und Strafen.*

Man findet in den meisten Strafgesetzen fast dieselben Verbrechen und dieselben Arten von Strafen wieder; nur rücksichtlich des Strafmaafses weichen dieselben sehr von einander ab. Diefs erklärt sich gröfstentheils natürlich. Die Geldstrafen sind in den grofsen Städten in der Regel viel höher als in den Dörfern und überhaupt auf dem Lande, weil man gewifs in jenen auch schon in diesen frühen Zeiten reicher war als hier.

In einigen Statutarrechten kommen Verbrechen vor, die in den meisten anderen fehlen, und auch diefs läfst sich zum Theil aus der Oertlichkeit erklären, wie z. B. dafs in der von Brügge vom Verbrechen der Münzverfälschung die Rede ist, weil ja in dieser Stadt eine gräfliche Münze war. Ebenso erklären sich viele Strafbestimmungen über Verletzung der Dämme u. dgl. in den Keuren von Waesland, der vier Aemter, und andere, aus der allgemeinen Beschaffenheit dieser Landesdistrikte.

I. In allen Keuren, welche ausführliche Bestimmun-

530) B. II. Urk. CCXXII. *Diericx* II. p. 260.
531) B. II. Urk. CLXI. B.

gen über das Criminalrecht enthalten, ist von folgenden Verbrechen die Rede:

vom Homicidium, das theils Todtschlag, theils Mord bezeichnet;

von Verwundungen und Verstümmelungen, worüber die Strafbestimmungen mehrentheils sehr in's Einzelne gehen, so dafs die Arten der Wunden unterschieden und auch die Waffen genannt werden, mit welchen sie verursacht worden;

von thätlichen Mifshandlungen, als Stofsen, Schlagen, zu Boden werfen, Haarausraufen und mit Füfsen treten;

von Injurien und Verläumdungen;

vom Tragen verbotener Waffen und vom Mifsbrauch der Waffen;

von der Entführung und der Nothzucht sehr ausführliche und genaue Bestimmungen;

vom Hausüberfall, *Huissurking*, *assultus domus* und von verschiedenen dabei möglichen Verletzungen;

von der Brandstiftung;

vom Raub und vom Diebstahl;

vom Friedensbruch und der Weigerung der Treugae;

vom Widerspruch gegen die Entscheidungen oder Aussagen der Schöffen oder den Mifshandlungen an einem Schöffen.

Nicht in allen, sondern nur in einigen Rechtsstatuten ist die Rede:

von der Münzverfälschung, vom falschen Zeugnifsgeben, vom Messen mit verfälschtem oder ungesetzlichem Maafse;

vom Betrug;

von den widerrechtlichen Vermögensbeschädigungen;

von widerrechtlich aufgelegten Steuern;

von Grenzverrückungen;

vom Fordern zum Zweikämpfe als einer strafbaren Handlung;

vom falsch gefällten Urtheil der Schöffen;

von verbotenen Spielen;

von der Wegweisung gefährlicher Leute [532]) aus der Stadt;
von tumultuarischen Auftritten vor Gericht;
von Beherbergung eines Gefangenen [533]).

Endlich werden noch andere Vergehen in einigen Keuren genannt, welche im §. 26. einzeln aufgeführt werden sollen.

II. Was die Strafen betrifft, so sind, wie schon bemerkt worden ist, die regelmäſsigen keine anderen, als Compositionen, d. h. Geldstrafen. Die höchste, vom Grafen festgesetzte, ist die von 60 Pfd., welche im Art. 18. der Keure der drei groſsen Städte als die höchste aufgeführt wird, und auf folgenden Verbrechen steht: 1. Verwundung. (Art. 11.) 3. Feindlichem Ueberfall eines Hauses. (Art. 2.) 3. Verfolgung eines anderen mit geschliffenen Waffen. (Art. 3.) 4. Raub oder Diebstahl. (Art. 6.) 5. Beherbergung eines wegen 60 Pfund Verbannten. (Art. 6.) 6. Friedensbruch. (Art. 13.) 7. Nichtbefolgung eines Befehls der Schöffen, Frieden zu machen. (Art. 14.) 8. Widerspruch gegen ein Schöffenurtheil oder Schöffenzeugniſs. (Art. 15.) 9. Böswillige Miſshandlung eines Schöffen. (Art. 16.) 10. Falsche Aussage, es habe Jemand in die Burg einbrechen wollen. (Art. 23.) [534]).

Auſser diesen Strafen kommen vor:

1. die Todesstrafen [535]), und zwar

a) die Hinrichtung durch das Schwert (*decollatio*);

532) Sie heiſsen *personae inutiles.*

533) B. I. Urk. XIII. Art. 6. B. II. Urk. XLV. Art. 30.

534) Der Burggraf von Gent sanktionirt in der im J. 1244 erlassenen Keure für seine Vorstädte allda, die Strafe von 60 Pfund für *homicidium, incendium, molestatio mulierum violenta, vulnus per cuttellum illatum, pax infracta, violenta injectio manuum in Scabinos, furtum.* B. II. Urk. XXI. Art. 6.

535) Dieselben werden oft angedroht dadurch, daſs es heiſst: der Verbrecher sei in der Gewalt des Grafen mit Hab und Gut. Die Hauptfälle sind: die Tödtung (*manslacht*), Friedensbruch, Brandstiftung, Raub und Diebstahl über einer bestimmten Summe, z. B. von 5 Schillinge, Nothzucht. B. II. Urk. XXXIV. 18.

b) das Verviertheilen durch Pferde (*equis trahi*) und das Aufhängen des Leichnams;

c) das blofse Hängen an den Galgen (*in patibulo suspendi*) B. III. Urk. XXX;

d) das Flechten auf ein Rad;

e) das Verbrennen;

f) das Lebendigbegraben [536]), (flamändisch: werfen in die Pit oder Pütte).

2. Verstümmelungsstrafen, theils die in Folge des Grundsatzes: Aug' für Aug', Zahn für Zahn u. s. w. angedrohten, theils die eigends festgesetzten; unter diesen ist die gewöhnlichste das Abhauen der Hand [537]); es kommt jedoch auch das Abschneiden der Nase [538]) und des Ohrs [539]) vor, und in einer Urkunde vom J. 1241 über die Rechte des St. Peterstiftes in Lille, bei *Miraeus* III. p. 591, die *Adustio vultus.*

3. Die Verbannung, welche bewirkt, dafs der in's Land zurückgekehrte Verbannte ungestraft getödtet werden kann [540]). Es ist von dieser Strafe ausführlich im folgenden §phen die Rede.

Anmerkung.

Herr *Cannaert* führt in seinen Beiträgen auch viele andere Strafen in Flandern auf, von welchen aber in unsern Quellen nicht die Rede ist. Unter denselben sind besonders die *Pilgerfahrten* wichtig, welche im vierzehenten oder fünfzehenten Jahrhundert aufkamen, und auch aufser Flandern in den Niederlanden verbreitet waren. Dafs dieselben wirklich vorgenommen wurden, beweisen mehrere Zeugnisse, die sich Pilgrime, z. B. in Loretto, ausstellen liefsen [541]). Man konnte sich jedoch los-

536) B. III. Urk. XLIV. Keure von Arkes Art. 16.

537) B. II. Urk. XXXIV. 18. Urk. CXXXVIII. 9. Urk. CCXXX. 12. B. III. Urk XLVI. 36. Urk. XIV. 41. Ein Fall des *excaecare* wird erwähnt im B. III. Urk. LXXVIII.

538) B. II. Urk. XV. 30. und daraus die Genter Keure vom J. 1296, Art. 61 bei *Diericx* II. p 281.

539) B. II. Urk. XXXIV. 28.

540) B. I. Urk. XIII. 6. 7. B. II. Urk. LVI. 16 Urk. LXV. 25. Urk. CLX. 14. 22. 34 Urk. CLXI Urk. CLXXXVIII. 13. Urk. CXC. 14. Urk. CCXX. 20.

541) *Cannaert* a. a. O. p. 94.

kaufen. Eine sehr lange Preisliste der Pilgerfahrten aus dem hährenen Copialbuch von Alost, haben wir im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes Nro. LXI. deſshalb abdrucken lassen, weil sie beweist, in wie viel Orten [542], oft in die entferntesten Länder, wie nach Italien, Spanien, Böhmen, die Insel Cypern u. s. w. diese Pilgerfahrten gemacht werden muſsten.

§. 21. *Vom Bannen und Rechtlosmachen.*

Im flandrischen Criminalrechte des Mittelalters ist überaus oft vom Bannen der Verbrecher und dem Rechtlosmachen derselben die Rede. Viele Bestimmungen der Keuren beziehen sich auf die Verbannten. Die flandrischen Rechtlosen, lateinisch gewöhnlich *Exleges* (flandr. *Welteloosen*) genannt, gleichen den deutschen Geächteten [543]. Die Verbannung tritt nicht selten bei civilrechtlichen Prozessen ein.

Das Wort *bannire*, flamändisch b a n n e n, bezeichnet zwar in der Regel das aus dem Lande Verbannen; doch bedeutet das Wort *Ban* und *Bannen* auch wohl überhaupt einen Befehl des landesherrlichen Beamten oder Schöffen, auch wohl eine Auflage [544].

Die Verbannung wird nach den flandrischen Rechtsquellen gewöhnlich ausgesprochen:

1. Wenn ein gehörig vor Gericht Geladener nicht erscheint [545].

2. Wenn der vom Gericht zur Zahlung einer Geldstrafe Verurtheilte, zur gehörigen Zeit nicht zahlt.

3. Als Strafe für verschiedene Verbrechen und Ver-

542) Haben wir richtig gezählt, so sind 182 verschiedene Pelerinagen angegeben. Ein anderes Verzeichniſs aus Gent, gibt *Cannaert* S. 351.

543) Sie gleichen ferner den englischen Outlaws.

544) *Bannus in pane, in vino.* B. I. Urk. XII. 4. B. I. Urk. IX. 19. B. II. Urk. CCXXXV. 24. *In mercibus venalibus, et cibis ponere bannum.* B. II. Urk. CCXXXII. 13, heiſst eine Auflage auf Waaren u. s. w. legen.

545) B. II. Urk. II. §. 5. Urk. CCXXXV. 12.

gehungen, und zwar theils als subsidiäre Strafe, wenn der Verbrecher der regelmäſsigen Strafe sich durch die Flucht entzog, oder als Schärfung einer anderen Strafe, oder endlich als Hauptstrafe.

Das Rechtloswerden tritt

1) oft *ipso jure* ein, z. B. wenn der Verbannte sich nicht in das Exilium begibt [546]),

2) oder es wird durch ein Urtheil ausgesprochen:

a) gegen den flüchtigen Verbrecher,

b) gegen den Verbannten.

Die Bestimmungen unserer Quellen wechseln in dieser Hinsicht sehr, indem sie entweder den Verbrecher zugleich verbannen [547]) und rechtlos machen, oder nur das eine und das andere verfügen. Man darf daher nicht jeden Verbannten für einen Rechtlosen halten [548]).

Die Criminalregister von St. Peter bei Gent enthalten eine Menge Fälle, in welchen Verbrecher verbannt oder für rechtlos erklärt werden. Wir finden nämlich:

a. daſs vierzig für *Exleges* erklärt werden wegen Tödtung [549]). Daſs diese *Exleges* flüchtig gewesene Verbrecher waren, ergiebt sich daraus, daſs von mehreren erzählt wird, sie seien nach ihrer Verurtheilung festgenommen und hingerichtet worden.

b. Fälle der Verbannung wegen Tödtung kommen im ältesten Register Nro. XLIV. zwei, (Nro. 10 und 11.)

546) B. II. Urk. II. §. 1. Wir wollen die sehr sprechende Stelle hier wiederholen: *Quicunque de LX. libris convictus fuerit et infra triduum non satisfecerit, exeat terram comitis infra triduum; quod si non fecerit et de cetero in terra comitis fuerit, omnibus diebus vitae suae sine lege erit.* S. auch B. II. Urk. IX. 2.

547) Die zweite Keure von Gent B. II. Urk. VI. 5. 18. Der Keurbrief Urk. XLV. 5. 59; die zweite Keure von Brügge Urk. LVI 1; die dritte Keure Urk. LVX. 17 19. S. auch Urk. CCXXXVII. 4.

548) In B. II. Urk. III. vom J. 1180 unterscheidet der Graf Philipp die *banniti* und *alii qui exleges vocantur.*

549) S. B. III. Urk. XLV. die Fälle 1. 3—6. 10. 11. 13. 14. 16—20. 25. 31—33. Urk. XLVI. 10—14. 16. 17. 19—21. 24. 27. 28. 30. 31. 32. 34. 43. Endlich auch in Nro. XLIV. Nro. 1—4.

und im neuesten Nro. XLVI. drei (Nro. 3. 5. 9.) vor [550]). Es läſst sich nicht mit Gewiſsheit sagen, ob in denselben die Angeschuldigten und Verurtheilten flüchtig waren, oder nicht.

c. Wegen anderer Verbrechen kommen sowohl *exleges* als *banniti* vor:

1. *Banniti* wegen Diebstahl 10, in Urk. XLVI. 35. Sie waren nicht flüchtig, denn es wird von ihnen gesagt: *Abjuraverunt villam in perpetuum praestito sacramento.* Dieſs geschah im J. 1280. Auf gleiche Weise wurden im Falle Nro. 44. zwei verbannt wegen Diebstahl, im Jahre 1292. Deſsgleichen ein Diebstahlshehler, Nro. 45.

2. *Bannita* wurde wegen Haltung eines Hauses für Unzucht nach Nro. 46. eine Frau, als *inutilis*, was nach der zweiten Keure der Stadt Gent (Band II. Urk. VI. Art. 30.) geschehen konnte.

3. Wegen Nothzucht ward im Falle Urk. XLV. 8. jemand zugleich verbannt und rechtlos gemacht (*exlex et exterminatus*).

4. *Exleges* werden Einige wegen Ziehen des Schwerdtes oder des Messers wider den Gegner [551]); andere wegen Verwundungen mit einem unter dem Namen *canipulum* bekannten Messer [552]); endlich Andere wegen Gewaltthätigkeiten, Nothzucht und Entführung [553]).

Die Verbannung wird in mehreren Keuren als Strafe ausgesprochen, wenn der wegen eines der sechs Hauptverbrechen Vorgeladene nicht erscheint [554]).

In einem seiner Seltenheit wegen im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes aus dem hährenen Copialbuch der Stadt Alost entnommenen Aktenstücke (Urk. LVII.),

550) Der Ausdruck *exterminatus patria* oder *sec. leg. patriae* bezeichnet die Verbannung.

551) Urk. XLV. 2. 17. 24. Urk XLVI. 8. 11. 13. 22. 25.

552) Urk. XLV. 8. 9. 22. 94.

553) Urk. XLV. 23.

554) B. II. Urk. CCXX. 27. Urk. CCXXII. 24.

welches die Ueberschrift führt *Usancie*[555]) *van Bannen*, werden mehrere Verbrechen und Vergehen aufgeführt, in welchen die Verbannung als Hauptstrafe erscheint, die auch in verschiedenen, ebenfalls dort angegebenen, Fällen während des vierzehenten und fünfzehenten Jahrhunderts verhängt wurde.

Die Fälle sind nach S. 105:

1) Gewaltthätigkeit gegen Anderer Kinder, 10 Jahre auf das Haupt;
2) Frafs und Völlerei zur Nacht und Unzeit, ebenso;
3) nächtliche Ermordung eines Anderen, für immer;
4) wegen allerlei Missethaten (*allerhand Quaetheden*), auf 50Jahre oder 10Jahre, nach Befinden der Schöffen;
5) wegen *tassement?*
6) wegen Verwundungen, Schlägereien u. dgl., 50 J., und bei einem Friedensbruch, für immer;
7) wegen Unzucht, 10 Jahre;
8) wegen Diebstahls, 10 Jahre, der Mann auf den Galgen, die Frau auf's lebendig begraben werden;
9) wegen unerlaubtem Fischen, 3 Jahre;
10) Kauf von gestohlenem Gut, 3 Jahre u. s. w.

In den flandrischen Rechtsstatuten des zwölften und dreizehenten Jahrhunderts finden wir folgende Grundsätze über die Verbannungen und die Verbannten.

1. Die Strafe der Verbannung wird auch über die vor Gericht Erschienenen verhängt:
wegen Diebstahls [556]);
wegen falschem Zeugnifsgeben [557]);
wegen Nothzucht [558]);
wegen Friedens- und Zoendincbruch [559]);
gegen die Brandstifter, in den 4 Aemtern [560]).

555) So mufs S. 105. gelesen werden, und nicht, wie gedruckt steht, *Usance van Bannen*.

556) B. II. Urk. CCXXXIV. S. 223. Abs. 4.

557) B. II. Urk. LXV. 31.

558) Ebend. 19.

559) Ebend. 41. 43. Genter Keure vom Jahre 1296. Art. 20. 26, bei *Diericx* II p. 251 folg.

560) B. II. Urk. CCXXIII. 4.

2. Nach einer der Verordnungen für Gent vom Jahre 1296 können die Schöffen kein Verbannungsurtheil aussprechen, wenn sie nicht durch einen gräflichen Beamten im Gerichte dazu gemahnt werden [561]).

3. Die Verbannungsstrafe wird in den meisten Keuren einfach ausgesprochen, in manchen Fällen jedoch mit einer näheren Bezeichnung; nämlich so, dafs Jemand verbannt wird auf sein Haupt, auf den Galgen, auf *de Put* (meistens die Frauen), d. h. unter Androhung enthauptet, gehangen oder lebendig begraben zu werden, wenn der Verbannte in Flandern sollte gesehen und festgehalten werden. Hie und da steht nur eine Geldstrafe darauf.

4. Wenn Jemand wegen Ausbleibens vor Gericht verbannt wurde, so wird das Verbannungsurtheil zurückgenommen, wenn ein Verwandter des Verbannten darum bittet, und nachweist, dafs der Verbannte zur Zeit der Vorladung aufser Land war [562]).

5. Die Namen der Verbannten sind an den Sonn- und Feiertagen nach der Verbannung in ihren Pfarrkirchen öffentlich vom Praeco bekannt zu machen; ebenso die Namen der vom Banne wieder Befreiten [563]).

6. Es ist in jedem Schöffenthum ein Verzeichnifs der Verbannten zu führen; die Verbannung hört nur auf, wenn der Name der darin Verzeichneten wieder ausgestrichen worden ist [564]).

7. Die Namenlisten der Verbannten sind anderen Gerichten [565]), oder wenn z. B. ein grundherrliches Gericht

561) *Diericx Lois des Gantois.* V. II. (Urk. R. 3. Art. 12.) p. 230.

562) B. II. Urk. XLV. 5. Urk. CCXXII. 11. 25.

563) B. III. Urk. XLV. 35.

564) Genter Keure vom J. 1296. Art. 20. *Diericx* 11. p. 251.

565) Z. B. dem von Arras von allen Schöffengerichten Flanderns, nach der Keure dieser Stadt Art. 43. B. III. Urk. IV. Im J. 1261 schlossen Alix, Herzogin von Brabant, und Margaretha, Gräfin von Flandern einen Vertrag, die aus einem Lande Verbannten in dem andern nicht dulden zu wollen, verbannte Vasallen abgerechnet.

Jemand verbannte, den Schöffen der Stadt oder den gräflichen Beamten mitzutheilen.

Der Graf duldet z. B. keinen in der Grafschaft, der von den Schöffen von St. Peter bei Gent verbannt ist; die Schöffen von Arras keinen wegen Diebstahls, Mordes oder Frauenraubs aus Flandern Verbannten [566]).

8. Der Verbannte darf im Landesdistrikte, aus dem er verbannt ist, und der aus der Grafschaft Verbannte nirgendswo in Flandern geduldet werden; wer denselben beherbergt, unterstützt, oder auch nur mit ihm verkehrt, unterliegt einer (in den Keuren verschiedentlich bestimmten) Strafe. Der Keurbrief setzt im §. 30. fest: *qui bannitum de altis legibus* [567]) *hospitaverit ad hoc, ut per eum malum amplius operetur, dabit sex libras, de alio bannito tres.*

Nach der ersten Keure der drei grofsen Städte und der zweiten Keure von Brügge zahlt wer einen Verbannten (*Banlinc* oder *Ballinc*) beherbergt, 60 Pfund [568]). In der dritten Keure wird die Strafe auf solche Verbannte beschränkt, welche zu einer Lebens- oder Leibesstrafe verurtheilt sind; rücksichtlich der übrigen Verbannten zahlt der Hehler dieselbe Bufse, zu welcher sie selbst verurtheilt worden [569]). Die lezte Verfügung ist sehr alt und steht schon in der Verordnung über die Amtsgewalt der Baillis vom J. 1178 [570]). Die erste trifft nach der dritten Keure von Gent [571]) den, welcher einen auf sein Haupt oder auf 60 Pfund Verurtheilten beherbergt. Nach der Keure von Fürnes zahlt der Beherbergende 60, der Beherbergte selbst 10 Pfund [572]). Nach der des Waeslandes

566) B. II. Urk. III und XIV. und die vorhergehende Note.

567) *de altis legibus bannitus, i. e. de alta justitia bannitus,* also wer wegen eines schweren Verbrechens verbannt ist. Siehe noch Ebend. §. 7.

568) B. I. Urk. XII. 8 und B. II. Urk. LVI. 16.

569) B. II. Urk. LXV. 24. 25.

570) B. I. Urk. XIII. Der Hausherr ist straflos, wenn in seiner Abwesenheit seine Frau, ohne sein Wissen, einen Verbannten aufnahm.

571) *Dierícx* II. p. 267. Art. 41.

572) B. II. Urk. CLX. 22.

zahlt der erste 3 Pfund[573]), wenn der Verbannte ein solcher ist: *super quem aequitas judicii facta fuerit.* Die Keure der vier Aemter bestraft die ihren, wegen eines schweren Verbrechens verbannten, Ehemann beherbergende Frau mit der Vermögensconfiscation. Aufser den vier Aemtern kann sie mit ihm Zusammenkünfte haben[574]). — Wollte der Beherbergende den Verbannten festnehmen, ohne dafs ihm dieses gelang, so ist er straflos, nach einem Zusatze zur Keure von Fürnes vom Jahre 1241[575]).

9. Um die im Lande versteckten Verbannten aufzufinden, pflegten regelmäfsig Umritte in den verschiedenen Chatelenien und Distrikten gehalten zu werden. Sie gingen gewöhnlich den unten §. 40. genauer zu beschreibenden Rügegerichten, *doorgaende* oder *stille Waerheden* genannt, voran. Schon der Keurbrief Art. 7 und 64. enthält über die *equitatio bannitorum* Verfügungen, ferner die Keure der vier Aemter Art. 29.

In Gent sollte alle 14 Tage eine allgemeine Nachforschung nach versteckten Verbannten gehalten werden[576]). In der Chatelenie von Gent hatte der Burggraf wegen kleiner Verbrechen dreimal im Jahre den Umritt zu machen, wegen grofser der Graf, so oft ihm beliebte. Der Eingefangene ist in des Herrn Gnade[577]). Sein Vermögen fällt nach der Keure der vier Aemter dem Grafen zu[578]).

10. Nach der dritten Keure von Gent und der dritten von Brügge, ist der wegen einer Strafe von 60 Pfd. Verbannte, rechtlos (*wettelos*), nach der lezten, der in eine geringere Strafe Verurtheilte, ebenfalls, wenn er eigenmächtig nach Flandern zurückkehrt[579]). In der von Gent werden Verbannte und Rechtlose genau unterschieden[580]).

573) B. II. Urk. CCXX. 28.
574) B. II. Urk. CCXXII. 24.
575) B. II. Urk. CLXI. 2.
576) Verordnung von J. 1178. B. I. Urk. XIII. 7.
577) B. II. Urk. XXXIV. 61.
578) B. II. Urk. CCXXII. 29.
579) B. II. Urk. LXV. 21. 22. *Diericx* II. p. 252. Art. 22.
580) B. II. Urk. III. vom J. 1180 und Urk. II. §. 1.

11. Es ist schon oben bemerkt worden, dafs, wer einen Verbannten tödtet oder schlägt, straflos ist, sofern jenes nicht mit verbotenen Waffen geschieht [581]).

12. Die dritte Keure von Gent setzt eine Belohnung von 100 Pfund auf die Entdeckung eines Verbannten, der einen Friedensbruch beging [582]).

13. Wird ein schon längere Zeit Verbannter wegen einer anderen Sache, als um derentwillen er verbannt ist, von einem andern, z. B. aus Feindschaft, gerichtlich verfolgt, so erhält er sicheres Geleit, um vor Gericht erscheinen zu können, und kann, wenn er freigesprochen wird, nicht verhaftet werden. Er kehrt in die Verbannung zurück, es sei denn, er unterwerfe sich der über ihn verhängten Strafe [583]).

14. Die wegen geringer Geldstrafen Verbannten, können auf Erlegung derselben, und die wegen Tödtung oder Verwundung Verbannten, nach geschehener Versöhnung und Erlegung der Bufse, z. B. von 60 Pfund, aus der Verbannung zurückgerufen werden. Die einzelnen Keuren enthalten indessen hierüber verschiedene Bestimmungen. So darf z. B. nach der Keure der drei grofsen Städte der Verbannte, welcher mit dem Grafen sich versöhnt, nich in die Stadt zurück, wenn er nicht *ad opus castri* 60 Schillinge zahlt [584]).

Ein wegen geringerer Verbrechen Verbannter, kann, in den vier Aemtern, vor dem Umritt, durch Leistung der gesetzlichen Strafe an den Grafen und den Burggrafen und durch Genugthuung an den Kläger, vom Banne frei werden [585]). Auch der wegen einer Schuldsache Vorgeladene, nicht Erscheinende, kann vor dem Umritt sich vom Banne

581) B. I. Urk. XII. 5. B. II. Urk. LVI. 7. Urk. LXV. 23. Urk. CLX. 61. Urk. CCXXXV. 6.

582) *Diericx* II. p. 247.

583) Keurbrief §. 11. Dritte Keure von Gent, Art. 26. bei *Diericx* u. a. O. p. 255, wo jedoch die französische Uebersetzung unrichtig ist.

584) B. I. Urk. XII. 7.

585) B. II. Urk. CCXXII. 26.

frei machen, durch Erlegung einer Bufse von 24 Schillingen für den Grafen und Burggrafen und der Genugthuung des Gegners [586]). Besonders streng ist die dritte Keure von Gent, Art. 20—23 [587]). War Jemand verbannt worden, weil er die wegen einer Verwundung über ihn verhängte Strafe von 60 Pfund nicht zur gehörigen Zeit zahlte, so wird er vom Banne nicht frei, wenn er auch den Grafen befriedigte, bevor er mit seinen Gegnern sich versöhnt und auch der Stadt 3 Pfund bezahlt hat, Art. 20. Der Verwundete hat defshalb das Recht, bis zu seiner Genugthuung der Rückkehr des Verbannten sich zu widersetzen. Die Friedensrichter können hier dann *ex officio* als Vermittler einschreiten. Art. 23. Einen auf eine kürzere Zeit aus Gent Verbannten, hat der Graf nicht das Recht, zurückzurufen, ohne Bewilligung der Schöffen [588]).

§. 22. *Von der Tödtung (Manslacht), ihrer Sühne, von dem Frieden und dem Friedensbruche.*

In allen flandrischen Rechtsstatuten kommen über das *homicidium*, flamändisch *Manslacht*, oder *Mordaet*, auch lateinisch *murtrificatio* genannt, die genauesten Bestimmungen vor. Es wird nicht nur darauf in allen die Strafe der Talion [589]) ausgesprochen, sondern auch auf verschiedene Weise dafür gesorgt, dafs ein verübter Mord keine weitern Mordthaten zur Folge habe. Diefs war wegen des anerkannten Rechtes der Familienrache sehr leicht möglich, und, wie wir aus der flandrischen Geschichte wissen, sehr häufig der Fall. Die zu nehmenden Maafsregeln hatten zum Zweck, die Fehde zwischen

586) Ebend. 27.
587) *Diericx* II. p. 250.
588) Die Urk. R. 3. bei *Diericx*, Art. 10. B. II. p. 228.
589) Die Hauptbeweisstellen dafür sind oben angeführt (S. 159.). Das Rechtssprichwort: *qui hominem occiderit, caput pro capite dabit*, findet sich in fast allen Keuren und gräflichen Verordnungen, z. B. in der des Grafen Philipp vom J. 1178 für die Baillis B. I. Urk. XIII. 1. Ferner in B. II. Urk. VI. 5. Urk. CLXXXVII. 7.

den befeindeten Familien so schnell wie möglich einzustellen, zuerst einen provisorischen Frieden (*treuga*), endlich einen bleibenden und eine Aussöhnung herbeizuführen. Die landesherrlichen Beamten und die Schöffen erhalten durch die Gesetze die Macht, mit aller Kraft einzuschreiten und diese Resultate herbeizuführen. Dieselben werden ermächtigt:

1) Geifsel des Friedens zu nehmen und solche in gefänglicher Haft zu halten;
2) die Parteien zur Eingehung eines Friedens für eine bestimmte Zeit zu bewegen und anzuhalten;
3) ein Sühngericht (*Zoendink*, *reconciliatio*) vorzunehmen;

Dieses war das letzte Ziel des ganzen Verfahrens, hatte übrigens nicht blos wegen Tödtungen, sondern auch wegen Verwundungen statt. Wir haben uns also hier nicht blos mit der für die Tödtung vorgeschriebenen Bestrafung, sondern auch mit diesen Proceduren zu beschäftigen.

Was die eben angeführte Strafe des *homicidii* betrifft, so mufs hier vor Allem die Frage untersucht werden, ob der Grundsatz: *caput pro capite*, blos wegen des eigentlichen Mords galt, oder bei jeder Tödtung? Bei weitem die meisten flamändischen Rechtsstatuten sprechen ihn auf eine so allgemeine Weise aus, dafs keine Spur einer Unterscheidung darin zu finden ist; die Worte *homicidium*, *Manslacht* [590]), *Mordaet* haben eine ganz allgemeine Bedeutung. Nur in einigen Keuren wird die absichtliche Tödtung ausgezeichnet; jedoch nicht wegen der Verschiedenheit der Bestrafung, sondern mit Rücksicht auf die Sühne. So sagt z. B. der Keurbrief des Landes der Vryen §. 13: *qui hominem occiderit, communicato consilio, occisus reconciliabitur de bonis illius, qui occidit.*

In der Keure von Arkes Art. 28. heifst es: *De homicidio voluntario convictus, parentibus vel cognatis*

590) *Kilian* sagt *Manslacht*, holländisch *doodslagh*, *homicidium* (jedoch auch *Latrocinium*), ebenso *Mordedaed*, *homicidium*; jedoch ist *Moorder* oder *Mordenaer* auch gleichbedeutend mit *Moerder*.

occisi tradetur occidendus et bona ejus domini erunt. Et si fuerit a Chora cognitum, quod fuerit homicidium casuale, faciet pacem cum parentibus vel cognatis, et tres libras domino emendabit. Auf gleiche Weise wird nach Art. 32. die absichtliche Verstümmelung eines Andern mit der Talion, die zufällige aber mit einer Entschädigung des Verstümmelten und einer Bufse von 30 Schillingen an den Landesherrn bestraft. — Die Keure von Arras, welche wir als die Quelle der meisten ältesten flandrischen Stadtrechte ansehen, setzt die Todesstrafe blos auf die absichtliche Tödtung eines Bürgers durch einen Bürger, indem sie in Art. 1. verordnet: *Quicunque burgensis alium burgensem occiderit scienter, sive intra villam sive extra: caput pro capite perdet, si per Scabinos convictus fuerit.*

Eben so wird nach Art. 2. nur der mit der Talion bestraft, der wissentlich (d. h. absichtlich) einen Andern verstümmelt hat. Es ist nicht wohl anzunehmen, dafs die allgemeine Fassung der übrigen Keuren das *homicidium casuale* mit begreift; jedoch auch nicht blos das *dolo praemeditato commissum*, sondern jede Tödtung, welche die Folge eines Angriffes und schwerer Verwundung war, wenn diese Tödtung nicht als eine Nothwehr angesehen werden konnte. Bei den fast täglichen Befehdungen und Schlägereien [591]) in jener wilden Zeit, wurde wohl bei der Tödtung, die in Folge derselben statthatte, der *dolus* angenommen, und so erklärt sich die Allgemeinheit der Regel: *caput pro capite.* Wir dürfen nicht bezweifeln, dass, sobald bewiesen werde, es sei nur ein *homicidium casuale* vorhanden, die strenge Ahndung von selbst wegfiel, um so mehr, als in einem solchen Fall die Aussöhnung leicht erfolgen mufste. Man begreift also leicht, warum die Strafbestimmungen der Tödtung so kurz gefafst, die Maafsregeln aber zur weitern Verhinderung von Thätlichkeiten in Folge einer Tödtung so ausführ-

591) Der Keurbrief a. a. O. rechnet jedoch die Tödtungen bei Gelegenheit eines Streites, nicht zu den *communicato consilio* begangenen.

lich und strenge sind. Dieselben sind ursprünglich durch die Landfrieden der Grafen, aus welchen ja auch der Grundsatz: *caput pro capite, membrum pro membro* herrührt [592]), also schon im eilften Jahrhundert, eingeführt worden, finden sich in den ältesten Keuren wieder, und werden in den spätern nur mit gröfserer Genauigkeit bestimmt. Was nämlich:

I. die *Geifsel* betrifft, so befiehlt der Keurbrief §. 42. das Nehmen von *Geifseln des Friedens*, sogleich nach verübtem Mord: *Post homicidium debent obsides pacis utrimque accipi; illi autem, in quorum parte homo occisus est, debent extrafidari per bonos plegios, quatuor ad minus et tales, quales scabini cognoscunt, illos posse plegiare sicut debent. Illi vero, a quorum parte homo occisus est, non debent extrafidari, donec occisum reconciliaverint ad placitam parentum aut secundum arbitrium Scabinorum.* Die Geifsel von Seiten der Familie des Getödteten, können durch Stellung von Bürgen in Freiheit gesetzt werden [593]). Die Geifsel werden überhaupt genommen, wenn die Parteien sich noch zu keiner Treuga verstanden haben, und in der Regel so lange festgehalten, bis diefs geschieht. Das Geifselnehmen ist die erste Maafsregel, wodurch der Familienkrieg augenblicklich, wenigstens unter den Festgenommenen, jedoch auch unter den übrigen nächsten Verwandten, verhindert wird. Das Gefängnifs, in welchem sie lagen, hiefs defshalb auch wohl das Geiselhaus (*Gyselhuis*), wie z. B. in Brügge. Die spätern Keuren haben ausführliche Verfügungen über die Verpflichtungen der Geisel, über die Behandlung und die Freiwerdung derselben, Verfügungen, welche wir im folgenden Capitel §. 36 angeben werden.

II. Näher zum Ziel führte der Abschlufs eines provisorischen Friedens (*Treuga*, *Trève*, Waffenstillstand). Derselbe konnte durch freiwillige Uebereinkunft zu Stand kommen, oder auf Befehl des Gerichtes, und zwar sowohl

592) S. B. I. S. 127 folg.

593) Diefs ist die Bedeutung des Wortes *extrafidari* nach *Ducange* und *Vredius*.

auf Ansuchen der einen Partei, als ohne dieses [594]). Die flandrischen Rechtsstatute sind sehr reich an Bestimmungen hierüber, und die Grafen liefsen es sich fortwährend angelegen sein, Friedenstiftungen zu bewirken [595]). Von den in einigen Städten vorkommenden Friedensrichtern (*Paysierders*) ist schon in einem früheren Bande die Rede gewesen, z. B. in Gent, (zu vergl. B. II. S. 57. und 72—73. *Diericx* II. p. 111 und 252—254; auch im Douai kommen sie vor, wie zu ersehen ist aus *de Saint-Genois Monumens anciens* p. 617. Urk. vom J. 1268.

In der ältesten Keure der drei grofsen Städte Art. 13. wird festgesetzt: sobald eine Fehde zwischen braven Bürgern entstünde, welche den Schöffen bekannt würde, könnten diese sogleich sich ins Mittel legen um einen Frieden gegen eine Abfindung (die lezte jedoch *salvo jure Comitis,*) zu bewirken. Wer zwei Schöffen, welche *inducias pacis, quae vulgo treugae dicuntur*, verweigere, für was immer für einen Streit, habe eine Bufse von 60 Pfd. zu leisten [596]).

Die zweite Keure von Gent vom Jahre 1192 befiehlt Art. 18: Der Präco mufs sich zu den Kämpfenden (*bellatores*) begeben und sie auffordern: *ut pacem et treugas donent.* Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so mufs sie zweimal wiederholt werden; bei der ersten und zweiten Weigerung zahlen die Widerspenstigen drei Schillinge, bei der dritten werden sie für rechtlos erklärt

594) Demnach sind, wie nachher angegeben werden wird, die Benennungen der Frieden verschieden.

595) In der Urk. LXXXII. B. II. vom J. 1225 ermahnte die Gräfin Johanna die Schöffen von Ypern sehr ernstlich, zwischen den Familien des Lamb. Fufs und Medem, so schnell wie möglich, Frieden zu schliefsen; und in der Urk. LXXXVI. vom J. 1245 befiehlt die Gräfin Margaretha: der zwischen den Hauptbetheiligten geschlossene Friede binde auch die Nebenbetheiligten. Im J. 1267 verordnet der Graf Gui: die Schöffen von Fürnes könnten, so oft sie es für gut fänden, von allen Anwesenden in der Stadt Treugae nehmen. B. II. Urk. CLXII.

596) B. I. Urk. XII. §. 13 u. 14.

und ihr Vermögen eingezogen. Kam ein Friede zu Stande, so mufste er bei Todesstrafe gehalten werden [597]).

Aehnliche Verfügungen finden sich in andern Keuren. Die beiden Keuren von Poperinghen setzen fest: wenn unter zwei Keurgenossen (*jurati*) ein Streit entstehe, habe der richterliche Beamte mit zwei Keurmannen sogleich Friede zu verlangen; werde er verweigert, so hätten sie Geifsel zu nehmen und nach Belieben festzuhalten [598]).

Die gleiche Verordnung, mit Beifügung einer Bufse von 3 Pfd. gegen den, der den Frieden ohne Grund verweigert, ertheilt die Keure von Arkes [599]), Art. 53. Die Keure von Fürnes befiehlt die Geifsel so lange in Haft zu halten, bis sie Frieden schliefsen; sie behandelt den Widerspenstigen sehr strenge [600]).

Alle Keuren setzen Strafen auf die Verweigerung der *treugae* [601]), so wie auf den Friedensbruch. Ausführliche Bestimmungen über das Verfahren haben die Keure von Dendermonde (vom Jahre 1233) Art. 15. und die der vier Aemter (vom J. 1242) Art. 37. und 38. In jener heifst es: Wenn die Schöffen wegen eines Streites von Jemanden *treugae* verlangen, und er antwortet, es sei ein näherer Verwandter vorhanden, so mufs er die Schöffen zu diesem führen, und derselbe mufs die *treugae* geben. Verweigert sie dieser, so zahlt er 20 Pfd.; die Aufforderung wird dann wiederholt und bei jeder Weigerung dieselbe Bufse verhängt. Findet sich der nähere Verwandte nicht, so hat der Erste, bis zum Auffinden des Letzten, die *treugae* zu geben, und verfällt gleichfalls im Weigerungs-

597) B. II. Urk. VI. 18. Diese Verfügung ist in der dritten Keure vom J. 1296, Art. 65, bei *Dierickx* II. p. 284. wiederholt; noch umständlicher ist die dritte Keure von Brügge. B. II. Urk. LXV. Art. 38—42.

598) B. II. Urk. CLXXXVIII. 18. Urk. CXC. 20.

599) B. III. Nachtrag Urk. CLXVI.

600) B. III. Urk. CLX. 29. 30. S. unten §. 36.

601) Die von Mariakerke-Basserode, Art. 17, eine Bufse von 17 Pfund. B. III. Urk. CCXXXIX.

falle in die Strafe von 20 Pfund. Nach der letzten Keure können die Schöffen, *salvo jure Comitis,* Frieden machen und Sühnungen; wer *treugae* gibt, mufs sie für sich und alle betheiligten Verwandten geben, es seien denn diese in besonderer Fehde mit dem Gegner. Wer *treugae* weigert, zahlt dem Grafen und dem Castellan 3 Pfund. Geissel dürfen nur im Gebiete der vier Aemter genommen werden [602].

Ebenso nehmen die Rechtsstatuten den in Schutz, welcher mit der Gegenpartei Frieden zu machen wünscht, um die Befehdeten sobald wie möglich einer Aussöhnung entgegen zu führen. Sie ordnen genau an, wie zu verfahren sei, um den begehrten Frieden und das *Zoendinc* zu Stande zu bringen [603]. Friedemachen und *Soenen* waren feierliche Acte, über welche wir so glücklich waren, urkundliche Aufschlüsse in dem oben §. 20. angeführten Copialbuche der Stadt Alost (*het Boek met den Haire*) mittheilen zu können; es sind die im Urkundenbuch des gegenwärtigen Bandes abgedruckten Stücke LIX und LX; jenes ist überschrieben: *Hoe man zoëndt naer de costume van Aelst,* (wie man sühnt nach dem Gewohnheitsrechte von Alost) dieses: Wie man Friede begehrt nach dem Rechte von Alost. In jenem ist ein Statut über das Zoendinc enthalten, an welches sich ein anderes, viel älteres, anreiht, nämlich die *Zoenkeure* von Audenarde, verfafst gegen 1300, in B. II. Urk. CCX [604].

Wir wollen also, ehe wir die Untersuchungen über die Bestimmungen unserer Rechtsstatuten wieder aufnehmen, den Inhalt dieser Actenstücke angeben, welcher, was das *Zoendinc* betrifft, durch die im Nachtrage zum Urkundenbuche des dritten Bandes unter Nro. CLVIII. abgedruckte Uebersetzung der Costume von Antwerpen vom J. 1582 bestätigt und beleuchtet wird. Was die Frieden betrifft, so enthält das Aloster Actenstück Folgendes:

602) B. III. Urk. CCXXII. Art. 37 — 39.

603) S. die dritte Keure von Brügge. B. II. Urk. LXV. Art. 38 folg.

604) Der Verfasser besitzt noch ein Söhnstatut aus Gent vom Jahre 1343. Dasselbe kommt mit dem von Alost überein.

1. Wer Friede zu haben wünscht, wende sich an die Schöffen; diese senden den Meier der Stadt, d. h. den Schultheifsen, mit zwei aus ihrer Mitte zu dem Gegner, um von diesem den Frieden förmlich zu begehren. Verweigert ihn dieser, so verfällt er in eine Strafe von 50 Pfd. gegen den Grafen, und der Meier berichtet diefs dem Schöffengerichte.

2. Ist der Gegner abwesend, so begeben sich der Meier und die zwei Schöffen in sein Haus; jener schlägt mit seinem Stabe an die Thüre und befiehlt den im Hause sich Befindenden, den Frieden binnen drei Tagen beim Schöffengerichte zu überbringen. Geschieht diefs nicht, so verfällt der Entbotene, falls er im Lande ist, gleichfalls in die Strafe von 50 Pfund.

3. Ist im Falle eines Todtschlags der Schuldige entflohen, so hält man sich an seinen nächsten Magen, z. B. an seinen Vater oder seine Mutter.

4. Es können auch zwei Schöffen allein den Frieden einholen, wenn sie nämlich wissen, man werde ihn nicht verweigern. Allein es ist besser, dafs der Meier dabei sei, damit im Weigerungsfalle die Bufse verhängt werden kann.

5. Ein Verwundeter kann, so lang er nicht über die Schwelle des Hauses tritt, zum Friedenschliefsen nicht gezwungen werden, wohl aber sein nächster Verwandter.

6. Der Mörder oder ein schwer Inculpirter und die Hauptschuldigen, sind in dem blos von den nächsten Verwandten geschlossenen Frieden nicht mitbegriffen. Die Gegenpartei kann nicht gezwungen werden, jenen Frieden zu geben; defshalb bleiben sie meistens ohne Frieden.

7. Der erste Friede, der gesetzliche, (*wettelike Vrede* genannt) dauert 14 Nächte, der bei ihrem Abflufs wiederholte, 40 Tage, der dritte und alle folgenden bis zur Sühnung, dauern 17 Wochen [605]).

605) Auch die dritte Keure von Brügge befiehlt Aehnliches in Art. 39 —46. und die Erneuerung des Friedens, bis endlich ein *Zoendinc* zu Stande komme.

8. Haben Unschuldige einen Frieden eingegangen, so entsteht für sie daraus kein Rechtsnachtheil; sie sind der Gegenpartei keine Genugthuung schuldig; es sei denn, sie hätten sich ausdrücklich dazu anheischig gemacht.

9. Wurde ohne Dazwischenkunft des Gerichts Friede genommen (er heifst der *Vriendelike Vrede*), so können die Beleidigten nicht mehr klagen; sie begnügen sich mit der gesetzlichen Strafe. Die Rechte des Landesherrn werden dadurch nicht beeinträchtigt [606]).

III. Um zu beschreiben, wie ein *Zoendinc* gehalten wurde [607]), theilt das Actenstück Nro. LIX. ein im Jahre 1437 vorgenommenes Gericht dieser Art, in welchem der Bruder eines Gemordeten mit dessen drei Mördern ausgesöhnt wurde ausführlich mit.

1. Es wurde der Sühnungstag festgesetzt und beide Theile wurden dazu geladen.

2. Gegenwärtig waren sechs Schöffen [608]) der Stadt und eilf Mannen des gräflichen Lehenhofes von Alost. Mit jenen war der Meier der Stadt, mit diesen der Bailli.

3. Beide erscheinen mit ihren berechtigten Verwandten (ihre Magen und Freunde genannt), zur festgesetzten Stunde und das Zoendinc [609]) wurde jedem besonders vorgelesen und beide leisteten die gesetzliche Sicherheit [610]).

4. Darauf gingen die drei Schuldigen in die Kirche

606) Das Actenstück sagt nun, es gebe drei Arten von Frieden: 1) Den *heerliken Vreden,* welchen das Gericht selbst festsetzt, wenn keine Partei es begehrt. 2) Den *Wetteliken,* welcher so eben beschrieben wurde und 3) den *Vriendelike,* d. h. den freiwilligen, ohne Intervention geschlossenen.

607) Einige Worte sagt davon *d'Hoop* in seiner im J. 1776 gekrönten Preisschrift. §. 9.

608) In einer andern Stelle der Urkunde heifst es: man habe nicht immer die Schöffen zugezogen, zur Verminderung der Kosten.

609) Diefs war wohl der Entwurf des vorzunehmenden Sühnungsvertrages.

610) Die Einen versprachen und verbürgten sich, die festgesetzte Summe zu zahlen, die anderen den Frieden zu halten.

und entkleideten sich bis auf ihre Leinwand. Am Ende des Kreuzganges [611]) der Kirche stand der Bruder des Gemordeten, der als nächster Verwandter und zur Hauptsumme des Sühngeldes Berechtigter, im Namen Aller die Versöhnung durch den Friedenskufs abzuschliefsen hatte. Das Dokument, so wie auch die Zoenkeuren, nennen diesen den Mundsühner (*Mondzoenere*).

5. Der Bailli brachte dahin, unter Geleite, den Hauptschuldigen, der Meier nach einander die Mitschuldigen.

6. Nachdem sie in den Kreuzgang getreten waren, knieeten sie, alle drei, nieder, und liefsen sich ihre Hände binden; darauf sprach der Bailli: „Siehe hier N. die zwei N.N. mit ihren Freunden und Magen, sie bitten Dich um des Todes willen, den unser lieber Herr Gott am Kreuze für unser Aller Wohl am guten Freitage starb; vergieb ihnen den Tod des erschlagenen N., deines Bruders; sie tragen über die Missethat ein bitteres, ewiges Leid.“

7. Sie standen nun auf und wurden gegen die Mitte des Platzes geführt, wo sie abermals niederknieten, und der Bailli die gleiche Anrede wiederholte. Dann wurden sie vor den Mundsühner geführt und die Mahnung an diesen vom Bailli zum drittenmal ausgesprochen, worauf sie alle drei diesen auf die Wange küfsten.

8. Nachdem diefs geschehen war, stellten sich die Schuldigen etwa einen Schritt fern von dem letzten und der Bailli mahnte die Lehensmannen mit folgenden Worten: Sehet ihr Herren, die ihr Mannen seid meines verehrten Herrn und Fürsten, des Grafen von Flandern, von seinem Lehenshofe des Steines (d. h. des Schlosses) von Alost, ich mahn' Euch bei dem Eide, den ihr leistetet, als ihr zu ihm in gerechte Mannenschaft tratet, zu sagen: ob es Euch deucht, dafs dieser Friede und dieses gesetzliche Sühngericht (*wettelik Zoendinc*) so gut und

611) Der Ort wird als *den sterten van den Pande* angegeben (wenn anders der Text, den auch *Cannaert* so las, richtig ist). Es wäre denn der hintere Theil des Kreuzgangs der Kirche gewesen, wohin die Schuldigen gekommen waren.

rechtmäfsig vorgenommen worden sei, wie es mufste? Sprecht Recht von Euch, über Euch und über die Mannen! Ich mahne Euch!

9. Einer der Lehensmannen sprach dann (im Namen Aller): Bailli! Nach Allem, was wir hier gehört und gesehen haben, weisen (*wysen*, d. h. bezeugen) die Mannen, dafs dieser Friede, dafs dieses Sühngericht, so wohl, so ehrsam und so rechtmäfsig vorgenommen, vollzogen, geküfst und gesühnt ist, dafs es würdig ist, von beiden Theilen gehalten zu werden und von ihren Magen, den geborenen und ungeborenen, inländischen und ausländischen, ehelichen und Bastarden und von Allen, von denen man einen Friedensbruch fürchten könnte [612]. Leistet Folge!

10. Der Meier mahnte die Schöffen auf gleiche Weise, und diese weiseten Recht, wie die Mannen.

11. Darauf mahnte der Bailli die Mannen, was weiter geschehen sollte. Diese weiseten (erklärten feierlich), dafs die Parteien von beiden Seiten, mit ihren anwesenden Freunden und Magen, sich, zur Beilegung der Fehde, die Hände zu geben, zu versprechen und zu beschwören hätten, den eingegangenen gesetzlichen Frieden und das Sühngericht wohl und redlich zu halten, so wie ihre Erben und Nachkommen u. s. w., und alle, von welchen man Verdacht haben könnte, sie möchten bei eintretender Gelegenheit, dem Gegner Uebel zufügen. Diefs gelobten Alle, worauf sie schieden [613]).

Auf dieselbe Weise wurden nach dem Dokumente

612) Die Stelle lautet wörtlich so: *ende alle ghenene, die men wanlost* (*suspicio*) *zoude mogen weten etc.* Die Stelle erklärt sich aus der folgenden und aus mehreren ähnlichen bei *Cannaert* a. a. O. S. 372 folg.

613) Auf eine ähnliche Weise fand das Zoendinc nach der Costume von Antwerpen statt. Die Stellen daraus cap. XXII. Art. 6 – 8. gibt *Cannaert* a. a. O. S. 358 – 360. Wir lassen defshalb die von *Knobbaert Jus civile Gandensium* gegebene lateinische Uebersetzung im Nachtrage zum Urkundenbuche dieses Bandes Nro. CLXIX. abdrucken.

noch mehrere Sühngerichte gehalten, welche darin aufgeführt werden [614]). Die in demselben (S. 115.) gegebene Zoenkeure ist nicht so deutlich und bestimmt, wie die ihr sonst sehr ähnliche, oben erwähnte, von Audenarde; wefshalb wir die letzte nach der Urkunde CCX. im zweiten Bande, hier deutsch wiedergeben. Nur das wollen wir aus jener nicht mit Stillschweigen übergehen: dafs sie das Sühngeld eines getödteten freien und ehelich geborenen Mannes in der Regel auf 30 Pfund Parisis festsetzt, wovon der Mundsühner zuerst $^1/_3$ als Mundsühner erhält, während die zwei andern Drittheile in vier Viertel getheilt werden, aus welchen jener wieder $^1/_4$ erhält und die andern Verwandten nach bestimmten Abstufungen ihre Antheile am Uebrigen [615]). Auch die Strafen des Friedensbruches werden darin erwähnt. Wurde bei einem feindlichen Ueberfalle, nach geschehener Sühne, Jemand getödtet oder verwundet, so wird der Thäter, wenn er gefangen genommen wurde, enthauptet, und wenn er flüchtig geworden, für immer verbannt. War Niemand getödtet oder verwundet, so wird der Thäter auf 10 Jahre aus Flandern verbannt.

Der Inhalt des Sühnungsstatutes von Audenarde ist folgender: Wer gewaltsamer Weise einen Andern zwingt zur Zahlung des Sühngeldes, und dessen durch die Schöffen überwiesen wird, verfällt in eine Bufse von 50 Pfund. Das gehörig gezahlte Sühngeld ist, wie folgt, zu vertheilen:

1. Der älteste Bruder hat die Mundsühne, und defshalb ein Drittheil des Sühngeldes, welches binnen 40 Tagen zu zahlen ist. Aufserdem hat er aus jedem Viertel der übrigen Summe ein Viertel; das er

614) Nämlich aus den Jahren: 1432, 1440, 1464, 1473, 1475. S. 114—115. Das hier beschriebene Zoendinc kam auf ähnliche Weise bei den slavischen Völkern vor, nach *Macieiowski's* slavischer Rechtsgeschichte, übersetzt von *Bufs* B. II. S. 185. Auch dort galt ja das Recht der Blutrache. Ebendas. Band III .S. 273.

615) Ist das Sühngeld 36 Pfund, so erhält er also 12+6, d. h. die Hälfte der Summe.

aber mit seinen Brüdern, wenn er deren hat, theilen mufs.

2. Von der übrig bleibenden Summe [616]) erhalten die *Rechtszweers*, d. h. die Neffen, wenn sie volljährig sind und die Oheime von beiden Seiten, zusammen zwei Dritttheile.

3. Von dem noch übrigen erhalten die *Anderszweers*, d. h. die Vettern, wieder $^{2}/_{3}$ [617]).

4. Der Rest fällt den *Derdelinghen* zu gleichen Theilen anheim [618]).

Beträgt das Sühngeld 100 Pfd., so nimmt also der älteste Bruder zuerst für die

Mundsühne	33 Pfd.	6 Sol.	8 Den.
Ferner mit seinen Brüdern .	16 „	13 „	4 „
Die *Rechtzweers* des Vaters	16 „	13 „	4 „
die der Mutter ebenso . .	16 „	13 „	4 „
Die *Anderszweers* des Vaters	5 „	11 „	3 „
Ebenso die der Mutter . .	5 „	11 „	3 „
Die *Derdelinghen* des Vaters	2 „	15 „	5 „
Ebenso die der Mutter . .	2 „	15 „	5 „
Zusammen:	100 Pfund [619]).		

Aus dem Aloster Document (S. 115.) ergiebt sich, dafs es oft schwer war, zu wissen, wem das Recht zur Mundsühne zustand. Die Lehenmannen und Schöffen wandten sich in einigen Fällen an die Schöffen von Ghedeel und die Paisierers in Gent [620]), um über schwierige Rechts-

616) Also von der Hälfte des ganzen Sühngeldes, d. h. 18 Pfund.

617) Sie erhalten also 4 Pfund.

618) Diese theilen unter sich 2 Pfd. Den Oheimen und ihren Kindern gibt die Zoenkeure hier einen besondern Rath, den wir übergehen.

619) Das Pfund hat 12 Schillinge, der Schilling 20 Denare. Es mufs in Art. 9. der Keure ein Fehler sein, da sie statt 5 Denaren, 6 angibt, wodurch 100 Pfund und 2 Denare heraus kämen.

620) Diefs, sowie wer das Recht der Mundsühne habe, steht noch in dem Stadtrecht von Gent vom Jahre 1557, Rubrica III, Art. 9 — 14, und deshalb ist auch noch von *Knobbaert* die ganze Lehre erläutert worden.

fragen dieser Art, die mit dem Erbrecht zusammenhängen, Entscheidungen einzuholen. In Gent wurden von diesen Behörden die Sühnungen vermittelt und die Sühngerichte gehalten. Sie führten darüber eigene Register [621]), aus welchen *Cannaert* seine wichtigsten Mittheilungen genommen hat.

Die Dienerschaft ist in der Sühne mitbegriffen, ausser wenn ein Diener bei dem Streite einen Mord beging, nach dem Keurbrief §. 26.

Nach dieser Darstellung der Sühngerichte bei Tödtungen haben wir noch mitzutheilen, dafs auch wegen Verwundungen und Realinjurien, welche mit körperlichen Strafen belegt zu werden pflegen, Sühngerichte gehalten wurden. Bei diesen galt das Prinzip, dafs durch die Sühne und die Zahlung des Sühngeldes der Schuldige von der körperlichen Strafe frei wird [622]).

In den Criminalregistern von St. Peter kommen mehrere Fälle vor, in welchen erzählt wird, es habe ein Schuldiger seine Hand, die abgehauen werden sollte, sich frei gekauft.

Der interessanteste Fall dieser Art ist der, welcher im Jahre 1396 in der Kirche der oben genannten Abtei statt hatte, als eine adeliche Dame Yolenta von Melle, genannt *La Courtroisine*, welche den Bailli von St. Peter, während er fungirte, schwer beleidigt, d. h. mit einem Stock geschlagen hatte, sich feierlich loskaufte. Das Protokoll des Sühnungsactes findet sich im Provinzialarchiv zu Gent und ist im Charterboekje von *Diericx* p. 99—105. und von *Cannaert* S. 326—333 mitgetheilt worden [623]). Die genannte, aus dem edeln Geschlechte der Burggrafen von

621) Erst durch den 13ten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung für Flandern vom 9. Juli 1570, wurden die Sühngerichte wegen Tödtung aufgehoben. *Cannaert* p. 85.

622) Die Urkunde XVI im Band I. erzählt, wie zwischen den Kölnern und Flanderern eine Aussühnung stattbatte, wobei die Einzelnen ebenfalls *osculo pacis* sich gegenseitige Sühnung schwuren. Die Kölner erhielten von den Flanderern 3 Mark Sühngeld.

623) Dazu einige Worte des Herausgebers S. 69 folg.

Courtrai abstammende Dame[624]), war von dem Lehenshofe des Abtes, vor dem die Sache geführt wurde, verurtheilt worden, ihre Hand zu verlieren und auf 50 Jahre aus Flandern verbannt. Von diesem Urtheil wünschte sie sich loszukaufen und sowohl mit dem Abte als dessen Bailli auszusöhnen. Man war übereingekommen, dafs sie dem Kloster ein silbernes Becken, worauf eine Hand, das Bild und das Wappen der Schuldigen mit der Inschrift: dasselbe sei für ihr Verbrechen dem Kloster dargereicht worden, geben und den Bailli abfinden werde. Der Abt liefs den Act an einem Sonntage mit der gröfsten Feierlichkeit vornehmen, wobei er und sein Clerus, umgeben von einer unzähligen Volksmenge, im vollen Ornate erschienen, die Schuldige, gleichfalls in feierlichem Aufzuge mit ihren Knappen und Schildträgern, Verwandten u. s. w. sich näherte und das Sühnopfer übergab, welche Feierlichkeiten und der ganze Hergang des Actes mit folgenden Worten in der hierüber ausgefertigten Urkunde beschrieben sind:

Existente igitur eadem nobili muliere in ecclesia sancti Petri praedicta et adventum ipsius religiosi patris exspectante, ipse religiosus pater dominus Gerardus abbas, de suis aula et camera vestibus ecclesiasticis, albis videlicet, et aliis ornamentis, et desuper chorali cappa indutus, cum baculo abbatiali, quem unus scutiferorum suorum ante ipsum deferebat, descendit, et infra missarum solemnia, ante majus altare chori ecclesiae suae, in quo conventus suus, in albis, divinum decantabat officium, se posuit, hominum utriusque sexus multitudine copiosa hinc inde circumstante. Cujus quidem dicti religiosi patris abbatis, praedicta ipsa nobilis domicella Yolenta intendens adventum, de loco in quo exspectaverat se transferens, praecedentibus famulis suis et pedissequis subsequentibus, in ulnis duorum nobilium scutiferorum, tenue peplum dumtaxat supra caput tenens sine capucio, ipsius religiosi patris domini abbatis praedicti humiliter praesentiam accessit, et quandam pelvim argenteam, quam unus famulorum suorum ante ipsam portabat, cum candela cerea accensa in eadem posita, (et cui pelvi, pugnus figuraque mulieris nec non arma dictae nobilis mulieris domicillae Yolentae Curtrosinis, ac titulus seu superscriptio culpae suae et emendae, in litteris notabilibus et grossis, in ipsius pelvis circumferen-

624) Sie war auch mit dem berühmten Artevelde in Gent verwandt, dessen Mutter eine Courtroisine gewesen.

tia depincta sunt, apponebantur, et apponuntur et luculenter ymaginantur) eidem domino abbati, in et pro emenda facti supradicti, se curvando in humilitatis signum, offerebat, supplicans eidem, quatenus reatui suo factoque enormi praedictae in dictum baillivum, contemptumque ipsius domini abbatis et ecclesiae suae, per eam perpetrato, indulgere, bannumque suum remittere dignareret (*sic*) et vellet.

Illico autem ad mandatum ejusdem domini abbatis, Joannes de Gracht, baillivus hominum feodalium ecclesiae sancti Petri praedictae et in praesentia nonnullorum hominum feodi dictae ecclesiae ibidem protunc existentium, scilicet nobilis et potentis honorabilisque viri domini Symonis de Linterne militis, Petri filii Simoens, Johannis de Schaghe, Symonis Parys, Henrici Maech et Wilhelmi Drieghe, eamdem nobilem interrogavit domicellam Yolentam: si praemissam emendam fecerat pro et ex eo, quod Christoforum de Boden baillivum ipsius religiosi patris et ecclesiae suae praedictae, et tamquam baillivum ejusdem, officiumque suum exercendo ac pro causa sui dicti officii, cum baculo verberaverat et aliter procuraverat male tractare? Quae nobilis domicella alta et intelligibili voce respondit, quod ea ex praedictis reatu et culpa fecerat ante notatis, petitaque autem venia eadem et reatus praedicti facta confessione, ipse religiosus pater dominus Gerardus praedictus, oblatum sibi pelvim cum candela ardenti cerea, ante ipsum altare pendere fecit prius et antequam ipsa nobilis mulier a loco oblationis ipsius pelvis et veniae petitae, se removeret et deinde benigne dictae nobili mulieri graciam fecit indulgendo, et bannum remittendo praedictum; quas gratiam, indulgentiam et remissionem idem Johannes de Gracht de majori altare ut supra, publice circumstantibus intimavit, ac praedictas homines feodales nec non dominum Martinum de Moro presbyterum notarium publicum, ut dicitur, invocavit in testes, et de eodem notario instrumentum nomine et ad opus dicta ecclesiae sancti Petri, postulavit; qui homines feodales et notarius praedicti, iterato ipsam domicellam nobilem Yolentam requisiverunt; si sibi placeret quod super ibidem per eam gestis, actis et confessatis, testimonium perhiberent veritati? Quae benevola facie et ultro respondit: quod sic. Super quibus ut prius, dictus Johannes de Gracht testimonia praedictorum

625) Gelegentlich mufs hier mitgetheilt werden: dafs der Rath des Grafen von Flandern, damals in Lille, den Abt vorlud, weil er durch die grofse Feierlichkeit, womit er den Sühnungsact vornahm, seine Macht überschritten habe, und in eine Strafe von 200 Nobili verurtheilte, wogegen der Abt den Grafen beim königlichen Parlament zu Paris verklagte. Dieser erschien nicht, liefs sich auch nicht vertheidigen, und so hob das Parlament die Verurtheilung wieder auf. Die Urkunde hierüber, ausgestellt vom König Carl IV. von Frankreich, ist vom 21. Juni 1404 und abgedruckt in *Dieriex Charterboekje*, p. 198 – 206, und bei *Cannaert* p. 335 – 342.

invocavit. Pacificata vero dicta nobili muliere, et pro tactis domino abbati et ecclesiae suae reconciliata, ipsae partes, religiosus pater dominus abbas praedictus cum suis familiaribus hominibusque feodalibus et domino Martino de Moro et saepe dicta nobilis mulier domicella Yolenta cum suis scutiferis et pedissequis nec non Christophorus de Roden supra nominatus, quandam capellulam beati Benedicti, in dicta ecclesia sancti Petri versus claustrum sitam, intraverunt, magna hominum sexus utriusque multitudine de foris exstante et per cancellas, cardines et januam ipsius capellulae respiciente et ibidem fienda auscultante quibusque sic in simul congregatis, Johannes de Gracht praedictus et de majori altare ut supra, ipsius domini abbatis verba alta voce retulit et recitavit: quod, licet veraciter dicta domicella nobilis Yolenta ecclesiae sancti Petri, de injuriis sibi ecclesiaeque in personam baillivi ejusdem ecclesiae et ut baillivo illatis esset reconciliata, ipsius tamen religiosi patris domini abbatis praedicti esset, ut est intentio, quod personae ambae: videlicet domicella nobilis Yolenta et Christoforus de Roden *ut Christophorus* et non *ut baillivus,* in pace forent et in bona ac firma manerent tranquilitate et sic ipsos, domicellam nobilem et Christoforum per sententiam, dictum et ordinationem ejusdem domini abbatis (quibus etiam in hiis se supposuerant) in pace pronuntiavit permansuras; contrarium faciens, et ex tunc pacis violatorem et poenae amissae mille lib. parisiensium incursorem, expresse pronuncians. In cujus quidem concordiae et pacis refactae signum, domicella Yolenta prius ipsi Christoforo et deinde Christoforus ipse dictae nobili mulieri domicella Yolentae Curtrosinis, monentes in simul, *quamdam virgam ligneam albam, quam idem Johannes de Gracht in manu sua habuit tangentes,* petiit et petierunt; ampliorem autem seu ulteriorem emendam circa scilicet personas dictae domicellae nobilis Yolentae et Christofori *tangentes,* idem religiosus pater ad suae voluntatis libitum, reservavit pronunciandam, sub violatione pacis et pecuniarum poenis ante dictis. Tunc notationem testimonii a dictis hominibus feodalibus et domino Martino tamquam notario publico, idem Johannes de Gracht nomine dictae ecclesiae sancti Petri super promissis repetiit cum instantia non semel sed pluries, cui requisitioni et repetitioni, iidem homines feodales et notarius, de consensu dictorum domicellae nobilis mulieris Yolentae et Christofori, aquieverunt, et super eisdem omnibus et singulis, eadem die infrascriptae, quae tertia erat feria in paschalibus, coram eis agitatis, gestis, factis, oblatis, petitis, indultis, pacificatis et alias quovis modo ventilatis, promiserunt perhibere testimonium veritati, signum solitum subscriptionem et sigilla, instrumentis seu litteris inde conficiendis apponendo loco et tempore oportuno. Super quibus vero omnibus suprascriptis, a me notario publico infrascripto, petitum est publicum instrumentum sub adstantium testimonia personarum. Actum locis et

hora praeallegatis. Anno a nativitate Domini MCCC. nonagesimo sexto, quarta die aprilis, indictione quarta.

Wir haben im Eingange dieses §phen dargethan, dafs in den flandrischen Rechtsquellen der von uns behandelten Periode durch viele Bestimmungen dahin gewirkt wird, in Fällen von Tödtungen, zwischen den in Fehde befindlichen Familien Friedensstiftungen und Zoendinc zu Stande zu bringen. Es bleibt jetzt die höchst schwierige Frage zu untersuchen übrig: ob, wenn eine Aussöhnung statthatte, der mit so grofser Strenge ausgesprochene Grundsatz: *Qui occidit, occidetur*, noch seine Anwendung fand? Auf den ersten Anblick scheint das flandrische Criminalrecht mit sich im Widerspruch zu sein, indem es einerseits das Prinzip der Talion ausspricht und andererseits die Sühnungen nicht blos erlaubt, sondern sogar gebietet. Eine directe klare Lösung der Frage findet sich in den Rechtsstatuten nicht. Es lassen sich drei verschiedene Systeme denken [626]):

1. Nach einer Ansicht hätte das Sühngericht keinen anderen Zweck und keine andere Wirkung gehabt, als die, der Familie des Getödteten Genugthuung zu verschaffen und die Fehde für immer zu endigen. Die öffentliche Strafe wäre dadurch nicht aufgehoben worden, der Landesherr hätte die Todesstrafe auch nach der Sühnung noch immer vollziehen können.

2. Nach einer zweiten Annahme hätten die Sühngerichte nur stattgehabt bei der einfachen Tödtung, nicht aber beim Mord, hätten aber dann die Vollziehung der öffentlichen Strafe verhindert.

3. Nach einer dritten Ansicht endlich hätten sie den Schuldigen in allen Fällen von der Todesstrafe be-

626) Nicht genügend ist, was *Damhouder* in seiner *praxis rerum criminalium* cap. CXLV. (*de pace componenda*) hierüber mittheilt; er schreibt unter dem Einflufse der Grundsätze des römischen Rechts, welche zu seiner Zeit (also im J. 1562) das altflandrische Recht vielfach modificirten. Er gibt jedoch einige Eigenthümlichkeiten des letztern gelegentlich an.

freit, selbst beim Mord; der Versöhnte hätte sich aber auch mit dem Landesherrn versöhnt und entweder gar keine, oder nur eine Vermögensstrafe erlitten.

Nach der lezteren Annahme wäre das Sühngericht die *conditio sine qua non* der Begnadigung des Verbrechers gewesen [627]). Für jede dieser drei Ansichten lassen sich Stellen aus unsern Rechtsstatuten anführen.

Für die erste spricht: dafs, wo in den Rechtsstatuten erlaubt wird, dafs Friede geschlossen und eine Reconciliatio vorgenommen werde, mit oder ohne Intervention der Schöffen, in der Regel die Clausel beigefügt wird: *salvo jure Comitis* [628]); ferner, dafs die heimliche Versöhnung (*hale zoene*), als ein Vergehen, in einigen Keuren mit einer Geldbufse bestraft wird [629]).

Endlich erhalten die Verwandten eines Getödteten, wenn der Mörder hingerichtet wurde, das Sühngeld. Diefs steht ausdrücklich in der Keure des Dorfes Ten Hamere vom J. 1193 Art. 8. (B. II. Urk. CCXXX.) Hier heifst es: *Si homo ab alio occisus fuerit, oportet illam, cui mors occisi imposita fuerit, meam* [630]) *subire veritatem et si mea veritate convictus fuerit, caput ei amputetur. De bonis autem occisoris parentibus persolutio fiat occisi, quam vulgo appellant zona* (Sühne). *Et quidquid residuum fuerit, mihi reservetur.*

Allein diese Bestimmungen lassen sich sämmtlich mit der dritten Annahme vereinigen und sind defshalb für die

627) Nach *d'Hoop* S. 70 erklärt noch Carl V. in seiner *Joyeuse Entrée* Art. 26: *dat wy van doodtslagen niemant Land geven sullen, hy en hebbe derst gesoent tegen de Magen.*

628) B. II. Urk. CCXX. 35. Urk. CCXXII. 37. Urk. CCXXXV, 16. Keure von Arras Art. 28. Nach der zweiten Keure von Gent B. II. Urk. VI. 13. ist die freie Reconciliatio nur erlaubt, wenn der Praeco noch keine Kenntnifs vom Streite hatte.

629) Keure von Fürnes Art. 42. B. II. Urk. CLX. Keure von Arkes Art. 49.

630) Es bestand im Dorf kein Schöffengericht, der Herr richtete selbst mit seinen Lehenmannen.

erste nicht entscheidend. Die Clausel: *salvo jure Comitis*, sagt nur, dafs des Grafen Recht (als Landesherr) durch Privatübereinkünfte nicht beeinträchtigt werden könne; aber nicht, dafs den Versöhnten die Todesstrafe noch treffen müsse. Es ist nicht möglich, dafs man den Versöhnten noch hingerichtet habe. Dafs auch im Falle der Hinrichtung des Schuldigen, ein Sühngeld bezahlt wird, erklärt sich ganz natürlich. Die Hinrichtung enthielt für die Familie des Getödteten keine Genugthuung; die Rache ist noch möglich, wird aber durch die Annahme des Sühngeldes für immer gehemmt [631]).

Was das zweite System betrifft, so ist es gewifs, dafs in manchen Keuren Bestimmungen sich finden, welche beim Morde [632]), namentlich wenn erschwerende Umstände dabei vorkommen, die Unmöglichkeit der Reconciliatio aussprechen. Nach der oben S. 182. angeführten Stelle aus der Keure von Arkes, Art. 28, ist die Reconciliatio nur beim *homicidium casuale* gestattet, die Keure von Fürnes Art. 5. erklärt: wenn Einer einen Andern mit einem Canipulum (ein Messer, welches zu tragen unter schweren Strafen verboten war,) oder einer Keule getödtet habe, *ei in perpetuum responsio denegetur et omnia bona erunt in potestate Comitis: nec unquam poterit reconciliari. Et per totum erit similiter erit de machna torcoisa.* — Ebenso erklärt die Verordnung Margaretha's vom Jahre 1261 (B. II. Urk. CCXXIII.) gegen die Brandstifter in den vier Aemtern: sie sollten verbannt werden aus Flandern *absque reconciliatione* [633]). Die dritte Keure

631) Einen Beweis hiefür enthält die sogleich anzuführende Verordnung des Grafen vom Henegau vom J. 1184, bei *Miraeus* III. p. 352.

632) Nach *Knobbaert ad jus civile Gandensium.* pag. 635. war beim Parricidium niemals eine Sühne möglich.

633) Die Costume von Alost vom Jahre 1652, Rubr. 7, Art. 17, beschränkt ebenfalls die Reconciliatio auf die einfache Tödtung; nach *Knobbaert's* Uebersetzung (*ad jus civ. Gand.* p. 423) lautet sie, wie folgt:

In homicidiis non praemeditatis aut ex insidiis factis, solet inter defuncti et homicidae consanguineos, ubi partes reconciliatae sunt,

von Brügge Art. 16. verbietet bei einem am Tage begangenen Morde die Sühnung ausdrücklich. Allein diese Bestimmungen enthalten nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel, welche die Sühnungen wegen Tödtungen nicht blos erlaubt, sondern sogar gebietet, selbst beim vorsätzlichen Todtschlage; wie diefs ja der oben angeführte §. 13. des Keurbriefes ausdrücklich sagt.

Das Freiwerden des Versöhnten von der Todesstrafe wird überdiefs durch eine Menge höchst klarer Stellen bewiesen, aus welchen sich jedoch ergiebt, dafs der Schuldige nicht blos mit den Verwandten des Getödteten (und bei schweren Verwundungen, welche mit dem Verluste der Hand gebüfst werden, mit dem Verwundeten), sondern auch mit dem Landesherrn [634]) reconciliirt werden mufste. Das Sühngericht war also der erste Schritt und die *conditio sine qua non* der landesherrlichen Begnadigung des Verbrechers, der nun, wenn nicht aller Strafe, doch wenigstens der Talion und der damit verknüpften Confiscation seines ganzen Vermögens entging. Daraus erklärt es sich, warum es einerseits in einigen Keuren heifst: die Reconciliatio könne nur vorgenommen werden *salvo jure Comitis* [635]); und andererseits, der Graf könne nicht

fieri compromissum et reconciliationis instrumentum, (proximus autem defuncti consanguineus pro reliquis fundatus est ad osculum recipiendum, quod variis ceremoniis et solemnitatibus a Reo illi datur), quo compromisso consanguinei utrimque obligantur et jurant, se nunquam caedem defuncti vindicaturos, aut hac de causa altercaturos, nec per se nec per interpositas personas, ex more veteri civitatis.

634) Ein besonderer Fall ist bei *de St. Genois* p. 602. vom J. 1263 aufgeführt: die Gräfin Margaretha nimmt darin zwei wegen Tödtung Verfolgte zu Gnaden auf, unter der Bedingung: 1) *qu'ils jureront sur les saints a mille homme, quil's ne sont pas coupables*; 2) dafs einer der Thäter 200 Pfd. zahle; 3) für die Seele des Getödteten in einem angeführten Kloster beten lasse; 4) dafs beide nach Palästina pilgern; und 5) die Gräfin mit dem eingezogenen Vermögen eine Capelle gründe und dotire.

635) B. II. Urk. CCXX. 35.

begnadigen, ehe die Sühnung mit den Verwandten des Schuldigen stattgehabt habe [636]).

Die hier entwickelte Ansicht wird besonders durch den Art. 14. der Keure des Waeslandes und durch den Art. 40. der Keure der vier Aemter bestätigt. Dort heifst es: *Si quis aliquem vulneraverit canipulo vel clava torcoisa vel arcu, manum amittet, nisi gratia Comitis redimatur. Si autem redimendus fuerit gratia Comitis: satisfaciet prius vulnerato per judicium scabinorum principalium, secundum quantitatem vulneris, nisi concordatum fuerit per minores* [637]). *Qui alicui membrum amputaverit, tale amittet, caput pro capite, manum pro manu, pedem pro pede, dentem pro dente et sic de ceteris membris, nisi gratia Comitis indulgeatur et conquerentis.* Die Keure der 4 Aemter schreibt vor: *Si quis homicidium perpetraverit et super hoc convictus fuerit, in potestate comitis et castellani erit, de corpore et omni possessione sua. Consanguinei illius, qui causa homicidii bannitus est, reconcilientur consanguineis occisi cum decem libris. Homicida vero cum Comite et Castellano reconciliari non debet, nisi prius facta pace cum amicis occisi* [638]). Ganz übereinstimmend hiemit sind mehrere in den Criminalregistern von St. Peter (B. III. Urk. XLVI.) erzählte Fälle, die entweder von einer doppelten Reconciliatio sprechen, oder doch der mit dem Landesherrn (d. h. einem Praepositus) vor Allem erwähnen.

In einem Fall heifst es unter Nro. 21: *Hannekinus Sandelin oppidanus Gandensis emit collum, quod demeruerit in dominio sancti Petri Gandensis contra Henricum de Houthem et satisfecit Henrico de Zwinarde praeposito dictae villae de collo suo;* und in einem andern Fall (N. XLVI. c. 2.):

Willelmus Sondersorge interfecit Balduinum filium Al-

636) B. II. Urk. IX. 1. Urk. CLX. 33.

637) Zum Verstehen dieser Stelle rufen wir unsern Lesern in's Gedächtnifs zurück: dafs im Waesland höhere und niedere Schöffen vorkommen. (S. oben B. II. Abthlg. II. S. 126.)

638) Die gleiche Verfügung enthält für den Fall der Verstümmelung der Art. 42. dieser Keure.

lardi in platea Hadenghem ante domum Danielis prope Bist, et de dicto homicidio satisfecit domino et conquerentibus, qui cognati fuerant invicem. — Andere Fälle sind in Nr. 4, 6, 15, 18 daselbst aufgeführt, in welchen die *satisfactio* statt hatte von solchen, die *convicti erant de istis homicidiis.* Ebenso ergiebt sich aus mehreren von *Cannaert* herausgegebenen Auszügen der Criminalregister zu Gent (S. 72 folg.), dafs nach vorgenommener Sühne und geleisteter öffentlicher Bufse, die der Tödtung Schuldigen frei werden. Endlich können wir uns auf eine ganz besonders wichtige Urkunde vom Jahre 1184 (bei *Miraeus* t. III. pag. 351—353.) berufen, welche eine eigends über diesen Gegenstand erlassene Verordnung des Grafen von Henegau, als Vogtes (*advocatus*) der altflandrischen Abtei St. Vedast in Arras enthält, [639]) für das dieser Abtei gehörende Dorf Haspre. Es heifst darin: die Statuten der Villa, gedruckt bei *Miraeus* ebend. p. 347, welche kurz vorher (1176) waren erlassen worden, genügten nicht, den vielen Schlägereien (*affollationes*) und Tödtungen Einhalt zu thun; wefshalb über die, welche sich solcher Verbrechen schuldig machten, die gegenwärtige Verordnung ergehe. Sie spricht zuerst den Grundsatz aus: *qui affollaverit, membrum pro membro perdet, qui occiderit et ipse occidetur.* Hierauf verfügt sie aber, was die Tödtungen betrifft:

1. Das bewegliche Vermögen des Verbrechers wird (*per manum praepositi*) eingezogen und zwischen dem Abt, (der Kirche) und dem Vogt so vertheilt, dafs jene $^2/_3$, dieser $^1/_3$ davon erhalten. Sein Haus und seine Grundbesitzungen werden ebenfalls von der Kirche eingezogen, und so lange behalten, bis sich die Söhne oder Erben des Verbrechers mit den Verwandten des Getödteten versöhnt haben; ist dieses geschehen, so erhalten sie diese Besitzungen vom Abte zurück.

2. Eine gleiche Einziehung des Vermögens findet statt, wenn der Schuldige die Flucht ergriff. Versöhnt er sich vollkommen (*cum ex pace ad plenum egerit*),

639) *Miraeus* I. S. 348.

so erhält er das Haus und seine Grundbesitzungen zurück [640]).

3. Stirbt er im Exilium, so erhalten seine Erben nach geschehener Versöhnung ebenfalls die letzten zurück.

Bei Verwundungen finden, was den flüchtigen Verbrecher betrifft, dieselben Grundsätze statt. Der gegenwärtig Festgenommene erleidet die gesetzmäfsige Verstümmelungsstrafe, ohne Verlust des Vermögens.

Aufserdem kommen noch andere Verfügungen vor, unter welchen wir blos die herausheben, welche die Gehülfen eines Schuldigen betrifft und festsetzt: *Nec eis quemadmodum nec occisori, nec affollatori, nisi voluntate et assensu Abbatis et Comitis alterius in villa redire concedetur*; und zwar *reditus in villa non debet concedi nisi facta pace cum consanguineis affollati vel occisi.*

Es war also zwischen dem Sühngericht und dem Grundsatze der Talion kein Widerspruch. Das im Namen des Landesherrn vorgenommene Zoendinc führte zur Begnadigung des Verbrechers. Dafs diese in schweren Fällen, in welchen auch die Verwandten des Gemordeten keine Sühnung begehrten, oder keine gaben, nicht gestattet wurde, begreift sich von selbst, und ebenso die Strenge der oben angeführten Statute, welche in einigen Fällen die Reconciliationes ausdrücklich verbieten.

Es bleiben uns nur noch, sowohl was die Sühnungen als die Bestrafung des Todtschlages betrifft, einige Punkte zu besprechen übrig. Man kann fragen: konnte eine Partei gezwungen werden, ein angetragenes und von der Obrigkeit genehmigtes Zoendinc anzunehmen? oder im Weigerungsfall gestraft werden? Die Keure der Stadt Nieupoort vom J. 1163 ist dagegen. (B. II. Urk. CLXVII.) Sie verfügt im Art. 1: *Ut si quis aliquem occiderit, capul det pro capite: unde nec reconciliationem habebit nisi per parentes et per justificatorem.*

Die Keure von Fürnes Art. 33. dagegen setzt fest: *Si bannitus reconciliari voluerit et alter non, cora debet eos accordare, si comes id patiatur.*

640) Das übrige Vermögen bleibt also confiscirt.

Die dritte Keure von Brügge Art. 38—40. enthält die Entscheidung dieser Frage. (B. II. Urk. LXV.). Es wird den Schöffen anbefohlen, so viel wie möglich die Sühngerichte zu fördern, und ausdrücklich festgesetzt, wenn eine Partei das Zoendinc wolle, und die andere es anzunehmen sich weigere, so sei diese, nach Ablauf der ihr gegebenen Fristen, in eine Bufse von 10 Pfd. zu verfällen, und das Zoendinc von den Schöffen vorzunehmen.

Die Verurtheilung eines der Tödtung Schuldigen zieht jedesmal die Confiscation seines Vermögens nach sich [641]). Nach der dritten Keure von Gent (bei *Diericx* II. p. 227.) Art. 6. werden seine Lehen nicht eingezogen, er habe sich denn einer Felonie schuldig gemacht.

Wer einen wegen Tödtung Verurtheilten beherbergt, verfällt nach der Keure von Fürnes Art. 14. in die Strafe von 60 Pfund. Die von Arkes Art. 30. bestraft dasselbe Vergehen mit 3 Pfund.

In der Keure von Saffelaere §. 28. ist von Tödtungen die Rede, die durch Muthwillen veranlafst worden sind. Der Urheber einer solchen *Vermetenesse*, *temeritas*, zahlt 10 Pfund dem Landesherrn und 5 dem Kläger. Ferner zahlt 100 Schillinge, wer mit geschliffenen Waffen Jemanden, der einer Tödtung sich schuldig machte, schlägt, auch wenn er keinen Antheil an der That hatte.

Dafs die Begnadigung eines wegen Tödtung Verurtheilten auch wohl erkauft wurde, beweist in Band III. Urkunde XCVII. S. die Nachricht: die Gräfin Margarethe habe ihren Bailli von Alost beauftragt, statt ihrer einen gewissen Walter Strevel, der den Peter Eriet getödtet hatte, für 15 Pfund flandrischer Münze frei zu geben [642]).

Was die Frieden und den Friedensbruch betrifft, so haben wir noch einige Verfügungen der dritten Keure von Gent Art. 16 und 17. anzuführen:

641) Daher heifst es so oft: *in potestate Comitis erit de corpore et bonis.*

642) Zu vergl. auch *Diericx* Anmerkung zum Art. 14. der ersten Keure von Gent. *Lois des Gantois* I. p. 35.

a. An keinem Orte darf der Friede gebrochen werden; auswärts wohnende Verwandte sind an diesen Frieden gebunden, so lange sie in der Stadt verweilen.

b. Soll zwischen einem Genter und einem Auswärtigen Friede gestiftet werden; so bedingen solchen zuerst die Richter des Letzten, es sei ein Mannen- oder Schöffengericht, mit diesem, und begeben sich dann nach Gent; hierauf setzen die Schöffen von Gent auch ihren Bürger in Frieden; dieser gilt sowohl in als aufser der Stadt.

c. Dieselbe Keure Art. 4. läfst eine gesetzliche *treuga* von 14 Tagen zwischen allen Verwandten von streitenden Personen eintreten, sie mögen Theil am Streite gehabt haben oder nicht. Streiten sie sich binnen dieser Zeit, so werden sie als Friedensbrecher behandelt. *Diericx* t. II. p. 238. Der Tod eines Verwundeten unterbricht diesen gesetzlichen Frieden nicht. Art. 5.

Wir haben oben von den schweren Strafen des Friedensbruches, der unter die schweren Verbrechen gerechnet wird, gesprochen. Die Bestimmungen der flandrischen Rechtsstatute hierüber sind folgende:

Die erste Keure der drei grofsen Städte Art. 14. bestraft die Nichtvollziehung eines durch die Schöffen festgesetzten Friedens (*pax et compositio*) mit einer Bufse von 60 Pfund [643]). Die zweite Keure von Gent (B. II. Urk. VI. 18.) setzt auf den Friedensbruch die Todesstrafe. Dagegen enthält die Verordnung des Grafen Philipp von Namur, als Regenten von Flandern, vom Jahre 1205 (B. II. Urk. IX.) Art. 6 und 7. folgende Verfügungen: Der des Friedensbruches Ueberwiesene zahlt eine Bufse von 60 Pfund dem Grafen; ferner 20 Pfd. der Stadt und 10 dem durch den Friedensbruch Beschädigten; aufserdem mufs er mit dem Letzten sich versöhnen nach dem Ausspruche der Schöffen. Weder der Graf noch die Schöffen können etwas erlassen; ebenso wenig kann der Beschädigte auf seine 10 Pfund verzichten. Der Schuldige mufs binnen

643) Ebenso die Keure des Burggrafen für die Vorstädte Borchstrat und Briel vom J. 1244. B. II. Urk. XXI. 6.

drei Tagen seine Strafe erlegen; thut er es nicht, so wird er auf drei Jahre aus Flandern verbannt, und sein Vermögen eingezogen. Läfst er sich als Verbannter im Lande erblicken, so wird er lebenslänglich verbannt. Will er dagegen nach drei Jahren versöhnt werden, so können ihn der Graf und die Schöffen aufnehmen und von der Strafe frei machen; dem Beschädigten mufs er aber jedenfalls Genugthuung leisten.

Die Keure von Dendermonde vom Jahre 1233 §. 17, (B. II. Urk. CCXXXV.) setzte eine Strafe von 20 Pfund auf die Nichtbefolgung des von den Schöffen (*inter se*) angeordneten Friedens.

Defsgleichen bestraft die Keure für Desseldonc und Sleidinghe den Friedensbruch, wenn er von einem mit inbegriffenen Verwandten herrührt, mit einer Bufse von 20 Pfund, wenn er vom Schliefsenden selbst herrührt, mit 60 Pfd. B. II. Urk. XXXIV. 19.

Die Keuren des Waeslandes Art. 22. und der vier Aemter Artikel 38. verfügen: Der des Friedensbruches Schuldige verfalle mit Leib und Gut der Gnade des Grafen [644]).

Eine eigene Keure gegen den Friedensbruch erliefs für Gent die Gräfin Margaretha im Jahre 1270. B. II. Urk. XXXVI.

Sehr ausführlich handelt vom Friedensbruch die dritte Keure der Stadt Gent vom J. 1296 (bei *Diericx* II. p. 240.) Art. 7—14. Die Verfügungen, welche zum Theil aus jener Verordnung vom J. 1270 [645]) (B. II. Urk. XXXVI.) herrühren, sind sehr streng.

644) B. II. CCXX. 32. Urk. CCXXII. 38. Urk. LVI. 9. 11. Ferner die zweite Keure von Brügge §. 9. 11.

645) Bei *Diericx* t. I. pag. 119. Es ist schon oben aus einer Genter Verordnung vom J. 1296, Art. 6. (bei *Diericx* II. p. 226) angeführt worden, dafs die Strafe des Friedensbruches damals die höchste von allen war; wenn ein Geifsel den Frieden brach, verlor er sein Leben und 60 Pfund. Ebenso streng ward der Bruch der Sühne bestraft. *Diericx* S. 250. Art. 18.

1. Ist der Friede durch Verwundung eines Andern gebrochen und diefs durch das Urtheil von sieben Schöffen constatirt, so wird das Haus des Schuldigen, wenn er in Gent eines hat, niedergerissen, und Niemand darf es wieder aufbauen. Stand es auf fremdem Grund und Boden, so kann der Herr ein Haus darauf wieder bauen; nicht aber der Schuldige. Ist dieser flüchtig, so wird er als Mörder (*als een Moerdenare*) aus Flandern verbannt, und wenn er dann ergriffen wird, hingerichtet. Art. 7.

2. Ebenso wird dem das Haus niedergerissen, der während eines Friedens einem Andern nachstellen liefs, oder bewirkte, dafs er von einem Dritten verwundet wurde. Es kann nicht wieder aufgebaut werden, wenn es auf des Schuldigen eigenem Grund und Boden stand, und wenn auf fremdem, nur vom Herrn desselben. Wohnte der Schuldige in einem gemietheten Hause, hat aber in der Stadt sonst ein eigenes, so ist dieses niederzureifsen; hat er keines, so wird er auf 50 Jahre aus Flandern verbannt; defsgleichen, wenn sein niedergerissenes Haus nicht so viel werth ist, dafs das Niederreifsen desselben für eine hinreichende Strafe angesehen werden kann. Art. 8.

3. Dieselben Strafen treten ein, wenn durch den Friedensbruch ein Schöffe verwundet wurde, und den Schuldigen trifft noch eine festzusetzende Geldstrafe. Art. 9.

4. Wurde Niemand verwundet, aber sonst Jemand thätlich mifshandelt, so verfällt der Schuldige in die von der Stadt festgesetzte Bufse und wird auf 10 Jahre aus Flandern verbannt. Art. 10. Die Bufse ist nach der Verordnung vom J. 1270, 100 Pfund, — 60 Pfd. für den Grafen, 20 Pfd. für die Stadt, und 20 für den Gegner [646]). War der Mifshandelte ein Schöffe, so wird der Schuldige auf 50 Jahre verbannt. Ebenso der Bewohner des Hauses, in dem verabredet wurde den Frieden zu brechen. Art. 11.

5. Wer einen wegen Friedensbruches Verbannten beherbergt oder unterstüzt, wird auf ebenso lange Zeit, wie dieser selbst, verbannt. Art. 12.

646) B. II. Urk. XXXVI. a. E.

6. Ist ein Schöffe beim Friedensbruche getödtet worden und der Schuldige entflohen, so erhält, wer ihn einfängt, 200 Pfund aus dem städtischen Vermögen. Art. 13. War ein Anderer verwundet worden, so erhält, wer den flüchtigen Schuldigen einfängt, 100 Pfund, und nach Umständen mehr. Art. 13.

Ebenso streng wird nach Art. 18. derjenige bestraft, der ein Zoendinc bricht. Wurde Jemand getödtet oder verwundet, so wird der Schuldige hingerichtet. Fanden nur Mifshandlungen statt, so treten die unter 4. genannten Strafen ein.

§. 23. *Die übrigen grofsen Verbrechen aufser der Tödtung und dem Friedensbruche.*

Die meisten Keuren nennen, wie schon oben bemerkt wurde, sechs[647]) Verbrechen, welche, als vorzüglich verpönte, der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, also auf unmittelbargräflichem Gebiete, der des Grafen vorbehalten sind, und so bestraft werden, dafs der Schuldige der Gewalt oder der Gnade des Landesherrn verfällt mit Leib und Gut, oder dafs gesagt wird, er verwirke sein Leben. Der Hauptfall ist der des *homicidii*, und von den übrigen heifst es: sie seien, was die Strafe betrifft, jenem gleichgestellt. In einigen Keuren wird gesagt, sie würden wie der Mord bestraft [648]).

Nur in der Angabe dieser übrigen Fälle weichen die Rechtsstatuten von einander ab. Allgemein werden zu denselben gerechnet [649]):

1. Die Nothzucht, und oft auch die Entführung eines Mädchens oder einer Frau.
2. Die Brandstiftung.

647) Ausdrücklich werden sechs solcher *arduae causae* genannt in der Keure für Sleidinghe und Desseldonc, B. II. Urk. XXXIV. 18 u. 32, und in der des Waeslandes B. II. Urk. CCXX. Art. 22 u. 27.

648) Dritte Keure von Brügge, B. II. Urk. LXV. 18.

649) Namentlich in der Keure der Urkunde XXXIV. 18, und in der des Waeslandes, Art. 22.

3. Der **Raub**
4. der **Diebstahl**, wenn er eine gewisse Summe übersteigt.
5. Der **Friedensbruch**, von dem schon die Rede gewesen.

Aufserdem werden in einigen als solche Verbrechen genannt: die *Falsificatio*, der *Reeroof*, d. h. die Beraubung eines Todten, der **Kirchenraub**.

Es soll nun von den Strafbestimmungen über jedes dieser Verbrechen, mit Ausnahme der Tödtung und des Friedensbruches, die Rede sein.

I. Wenn die lateinisch geschriebenen Keuren von der Nothzucht und gewaltsamen Entführung sprechen, so bedienen sie sich der Ausdrücke: *Si quis mulierem violenter*, oder *vi oppresserit* [650]), oder *occupaverit*, *vel puellam vi rapuerit*, oder: *si quis per vim feminam violaverit* [651]), oder: *si quis violenter cum muliere concubuerit* [652]), *si quis puellam rapuerit, puellae vim intulerit* [653]), überhaupt gebrauchen sie die Worte *raptus mulieris* oder *raptus*; der Entführer heifst *raptor* [654]).

Aufserdem kommt der Fall vor, wo Jemand ein minderjähriges Mädchen an sich zog und entführte, oder um es zu ehelichen verführte: *si quis puellam infra annos discretionis existentem ad se traxerit*, oder wenn irgend ein Dritter sie dazu verführte [655]).

In den Criminalregistern von Sanct Peter werden die hieher gehörenden Fälle so bezeichnet: *vi sua quamdam feminam turpiter tractavit et maculavit*, *vim fecit in muliere*,

650) Keure von Waesland §. 22; der vier Aemter §. 49; von Caprik und Eecloo §. 26; von Saffelaere §. 37. Daher auch *oppressio mulieris*, im Keurbrief §. 33.

651) Keure der grofsen Städte §. 17; von Dendermonde §. 20; von Fürnes §. 58. 59.

652) Keure von Ten Hamere §. 13.

653) Zweite Keure von Gent §. 6.

654) Ueberschrift des §. 49. der Keure der vier Aemter; Keure von Ten Hamere §. 13; die der drei grofsen Städte §. 18.

655) Keurbrief §. 39 und 40; Keure von Saffelaere §. 34.

forciam fecit in quadam muliere. Urk. LV. 8. 9. 15. 22. 94. In Nro. 23. kommt ein wegen *raptus* Verurtheilter vor.

In den flamändisch redigirten Keuren werden gewöhnlich zwei Hauptfälle unterschieden, nämlich: der, wo Jemand ein Wyf *vercracht*, und der, wo er sie *ontschaket*. Beide Fälle, nämlich *Vrawencracht* und *Ontschakinghe* führt auch *Damhouder* [656]) als die Unterarten des *raptus* auf, indem er beide so unterscheidet: *Primum hoc dicere volo, apud Flandros crimen raptus bifarium intelligi: nempe de eo crimine, quod alicui mulieri vis et violentia infertur ad actum venereum, quod crimen vocatur Frauwencracht* (also die eigentliche Nothzucht). *Deinde de eo crimine, quo mulier vi obripitur et ad arbitrium raptoris aliquo abducitur, ut ea, quia non licite saltem illicite potiri possit, vulgo hoc crimen vocant Ontschaking* (Entführung) [657]). Das letzte Wort wird auch in der Keure der vier Aemter genannt, jedoch so, dafs es heifst: *ontscaken* sei schon vorhanden, wenn ein Mädchen von einem Dritten verführt sei, mit einem Manne durchzugehen [658]). Die sehr ausführlich über diesen Gegenstand sich erklärende dritte Keure der Stadt Gent (Art. 49—62.) unterscheidet den Fall, wo ein Mann ein Mädchen *ontscaket* mit ihrem Willen, und den, wo er es thut gegen ihren Willen [659]).

656) *Praxis Rerum Criminalium* cap. XCV. 1.

657) *Kilian* erklärt *Ontschaek* und *Ontschaekinghe* mit *raptus, stuprum violentum, Ontschaeken* mit *violenter rapere, vitiare virginem, devirginare, violare, Ontschaeker* durch *Raptor virginum*, und *Verkrachten* mit *vim inferre, violare, opprimere, vitiare, comprimere virginem, vim inferre virgini, pudicitiam virginis imminuere. Cracht* ist Kraft, Gewalt. B. II. Urk. LVI. 15.

658) *Si filiam ad hoc allexerit, ut cum aliquo viro abeat, quod dicitur ontscaken.* Ebenso Urk. XV. 30. und die Keure von Saffelaere. Art. 34. In einer unten anzuführenden Verordnung von Gent. B. II. Urk. XXXI. steht dagegen: *qui domicellam abducit, i. e. ontscaket.* Das im Capitulare Karls des Kahlen vom J. 853 vorkommende Wort *Scach* (*Pertz* Monumenta T. III. pag. 26,) ist offenbar die Wurzel von *Ontshaken.*

659) *Diericx, Lois des Gantois*, t. II. p. 279, übersetzt jedoch den Text

Wie dem sei, die flandrischen Statutarrechte unterscheiden zwei Hauptfälle, also die eigentliche Nothzucht und die Entführung.

Was nun die Bestrafung dieser Verbrechen betrifft, so finden wir folgende Bestimmungen:

1. Die Keure der drei grofsen Städte bezieht sich im Art. 17. auf die in Flandern althergebrachte Strafe dieses Verbrechens, ohne sie zu nennen:

Qui feminam per vim violaverit, si de eo veritate Scabinorum convincatur, eadem poena condemnabitur, qua a praedecessoribus Comitis, hujusmodi malefactores condemnari solent in Flandria [660]).

Diese Strafe war nach dem folgenden Artikel des Gesetzes die Todesstrafe, welche wahrscheinlich schon im eilften Jahrhundert durch die Landfrieden des Grafen [661]) festgesetzt war. Es steht freilich in den uns erhaltenen Fragmenten des Textes dieses Friedens nichts davon. Deutlicher ist das aus der oben genannten Keure genommene Stadtrecht von Dendermonde vom J. 1232, welches im Art. 20. festsetzt: *Quicunque per vim feminam violaverit et super hoc veritate coram Scabinis convincatur, ei collum assere qui vulgo nominatur Planke, debet abscidi.*

Wie man Jemanden das Haupt mit einem Brett (denn dieses ist *Planke*) hat abschlagen oder abschneiden können? läfst sich nicht gut begreifen [662]).

Nach der dritten Keure von Brügge Art. 18. wurde

des Artikels 59. nicht den Worten gemäfs. *Diericx* führt zur Erklärung des Wortes eine Stelle aus einer flamändischen Chronik an, wo es heifst: der Graf Gui habe ein Mädchen aus Bethune ontschaket und defshalb sie heirathen müssen. Gui hatte in erster Ehe die Tochter des Herrn von Bethune.

660) Im Keurbrief §. 33. steht noch weniger, nämlich: *oppressio mulierum pertinet ad rectum Scabinatum;* ein Beweifs, dafs die Strafe dieses Verbrechens bekannt war.

661) Siehe unseres Werkes B. I. S. 126—128.

662) *Diericx,* t. I. p. 35, führt diefs aus der Keure von Dendermonde an, ohne alle weitere Erklärung. Auch *Lindanus* (l. c. 9.) sagt nichts hierüber.

der Schuldige gleich dem Mörder bestraft, wenn man seiner habhaft wurde; der Entflohene wurde verbannt.

Dafs diese Grundsätze in Gent galten, ergibt sich aus den Criminalregistern von St. Peter mit Bestimmtheit.

In den fünf dort aufgeführten Fällen wird zwar gesagt [663]): die Schuldigen seien verbannt oder für rechtlos erklärt worden. Wahrscheinlich waren dieselben aber flüchtig gewesen. Allein im Falle N. 15. wird ausführlich erzählt, wie zwei Männer, welche gegen zwei Frauen sich des Verbrechens der Nothzucht schuldig gemacht hatten und gefangen genommen worden, in feierlicher Gerichtssitzung verurtheilt wurden als dem Willen des Landesherrn verfallen, der sie dann mit Pferden zerreifsen und an den Galgen aufhängen liefs.

Die in der Chatelenie von Gent geltende Keure von Sleidinghe und Desseldonc §. 18. erklärt (im J. 1268.): der, welcher *ofte in weghe of buten wegh wyf vercracht*, sei mit Leib und Gut in des Grafen Gewalt. Eben so im Waesland und den vier Aemtern [664]); ferner in der Keure von Saffelaere §. 37. Die zweite Keure von Gent (Art. 6.) hatte diesem allgemeinen Grundsatze eine Modification beigefügt, welche, da sie sehr geeignet war, zu constatiren, ob wirklich das Verbrechen der Nothzucht begangen war, practisch geblieben sein mochte. Hatte die Geschwächte oder hatten ihre Eltern Klage erhoben; so wurde die erste nach gepflogenem Rath der Schöffen, irgendwo allein untergebracht (*in sequestro ponetur*). Der Praeco lud mit drei Schöffen den Angeklagten vor, binnen drei Tagen bei dem Gerichte zu erscheinen. Kam er, so wurde die Geschwächte zwischen ihm und den ihrigen frei in die Mitte gestellt. Ging sie freiwillig zu ihm über, so wurde der Angeklagte frei und gänzlich straflos. That sie es nicht, so unterlag er der Todesstrafe. War derselbe nicht erschienen, so wurde er für rechtlos erklärt und sein Vermögen eingezogen. Erkannten die Schöffen, dafs

663) Urk. XLV. 8. 9. 22. 23. 94.

664) B. II. Urk. CCXX. §. 22. Urk. CCXXII. §. 49. Hier jedoch mit einigen näheren Bestimmungen.

die Frau ihn fälschlich dieses Verbrechens bezüchtigt hatte, so verfiel sie in die Strafe, welche ihn würde getroffen haben [665]). Die gleiche Verordnung, jedoch nur weniger genau bestimmt, findet sich in der Keure von Fürnes Art. 58. 59.; für den Fall der Entführung aber ist die Strafe nicht genau angegeben, wenn die Geschwächte den Angeklagten nicht als Ehemann nimmt. Wer eine Frau gewaltsam angreift und die Nachbaren ihr Stöhnen vernehmen, wird nach dem Ermessen des Gerichts bestraft.

Die Keure von Caprik und Eecloo §. 26. setzt gleichfalls die Todesstrafe auf das Verbrechen und verbietet die Sühne bei Lebzeiten des Landesherrn, unter dessen Regierung dasselbe begangen worden. — So viel von der eigentlichen Nothzucht.

2. Was die Entführung betrifft, so wird dieselbe als *raptus* [666]) aufgeführt, gleichfalls in einigen Gesetzen mit dem Tode bestraft, z. B. in der Keure des Dorfes Ten Hamere vom J. 1193. Art. 13. In anderen werden verschiedene Fälle unterschieden und jeder besonders bestraft.

Der Keurbrief des Landes der Vryen setzt fest in §. 39. 40:

a. Wer ein minderjähriges Mädchen entführt, und ihn zu ehelichen veranlaſst, ohne den Willen der Eltern, die dasselbe beerben können, ist, wenn er auf die ergangene Ladung vor Gericht erschien, und überwiesen ward, in der Gnade des Grafen und des Burggrafen für seine Habe (*salva vita et membris*). Erschien er nicht, so wird er rechtlos.

665) Aehnlich waren die Bestimmungen des Rechts der Stadt Tournai vom Jahre 1187, in *d'Acheri spicilegium* t. III. p. 551. *Gachard Documens inédits* t. I. p. 99. Es heiſst da: *Quicunque puellam vi oppresserit, si constans fuerit, per VII. annos banniri debet: et, si de voluntate ipsius et parentum suorum, eam in uxorem ducere voluerit, bene liceat ei.* Ebenso die Keure von Arras: *De raptu convictus per Scabinos caput perdet, nisi mulier, cui vis illata est, ei voluerit nubere.*

666) In einer Urkunde vom Jahre 1130 bei *Miraeus* I. 277. sagt Graf Dietrich, *raptus* heiſse *vulgo Wyfverdragen.*

b. Brachte der Entführer ein Mädchen, dessen Vermögen in seiner Eltern Händen ist, aufser Landes, so erhält dasselbe, es sei minder- oder volljährig, das Vermögen zurück, wenn es (*postea resipiscens*) den Mann (*virum injustum*) verläfst und heimkehrt. Bleibt es bei ihm, so verliert es dasselbe.

In Ypern erliefsen die Schöffen im Jahre 1230 eine eigene Verordnung über die Bestrafung der Entführer minderjähriger und anderer Mädchen [667]). Sie setzt fest:

a. Wer ein unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehendes Mädchen ohne dessen Willen entführt hat, (er sei defshalb vor das Schöffengericht geladen worden oder nicht), wird auf immer rechtlos, und des Erbrechts, selbst auf das Vermögen seiner Eltern, verlustig.

b. Hat das Mädchen sich freiwillig entführen lassen, so wird dasselbe, wenn es volljährig ist, (*si habuerit suos annos*) gleichfalls des Erbrechts auf das Vermögen aller Verwandten verlustig. War es dagegen noch nicht von reifem Alter, so verbleibt ihm das Recht der Erbfolge; allein der Entführer wird der Todesstrafe schuldig, so wie jeder, der innerhalb des Gebietes des Schöffenthums die Entführte auch nur eine Nacht in seinem Hause beherbergt hatte.

Auch in Gent hatten die Schöffen in ihrer Verordnung vom J. 1228 *super placito de debito pecuniae* (B. II. Urk. XV.) Art. 29 u. 30. besondere Verfügungen gemacht, die aber später (es ist ungewifs wann, jedoch unter der Regierung Margaretha's II., also vor dem J. 1280) durch die Urkunde B. II. Nro. XXXI. gemildert wurden. Dort befehlen sie:

a. Wenn jemand eine Frau oder ein Mädchen gewaltsam entführt, und darüber Klage erhoben wird: so ist er, wenn er eingefangen wird, zu enthaupten, und wenn er flüchtig geworden, für rechtlos zu erklären. Die gleichen Strafen treffen seine Gehülfen.

b. Hat eine Magd, eine Frau, ein Bedienter oder

667) B. II. Urk. LXXXIV.

ein *leno* ein Mädchen beredet, mit Einem zu entweichen (scilicet *ontschaket*), so wird dieser Person die Nase abgeschnitten. — Die lezte Verfügung ging fast wörtlich in die Keure des Dorfes Saffelaere vom Jahre 1264, Art. 34. über.

c. Die angeführte spätere Verordnung erklärt:

α. Wer ein Mädchen entführt [668]), verfällt in die Strafe von 60 Pfd., wird auf drei Jahre aus der Gräfin Landen verbannt, und, falls man ihn in denselben ergreift, wie ein Verbannter behandelt.

β. Das Mädchen verliert ihr Vermögen und den Anspruch auf ihre künftigen Erbtheile.

Dabei steht noch die Bemerkung: wer eines Armen Tochter als *Concubine* habe, ohne sie ehelichen zu wollen, sei in Folge dieses Gesetzes nicht zu bestrafen.

In der Keure der vier Aemter [669]) finden sich folgende Bestimmungen (§. 49.):

a. Der gewaltsame Raptor steht dem gleich, der Nothzucht verübte und ist der Gewalt des Grafen und Burggrafen verfallen mit Leib und Gut.

b. Wer ein Mädchen zum Entweichen mit einem Manne verführt, wird aus Flandern verbannt.

c. Der nicht gewaltsame Entführer zahlt dem Grafen und dem Burggrafen 5 Pfund.

d. Das Mädchen hat während der Eltern Leben keinen Anspruch auf Vermögen.

Aus allen früheren Gesetzen sind die in der Genter Keure vom Jahre 1296 Art. 59—62. festgesetzten Bestimmungen über Nothzucht und Entführung gebildet. Es sind folgende:

1. Läfst sich ein Mädchen freiwillig, jedoch gegen den Willen seiner Eltern, entführen, so verliert es sein

668) *Qui puellam abducit i. e. ontscaket.*

669) Die ihr sonst so nahe kommende des Waeslandes verordnet nur §. 44: *Si quis alicujus filiam deduxit absque consensu parentum, debet Comiti V libras et parentibus puellae vel aliis, qui ex hoc damnum aliquod sustinuerint, restituet in duplum.*

Vermögen und wird seines Intestaterbrechts beraubt. Der Entführer wird auf drei Jahre aus Flandern verbannt [670]).

2. Wird ein Mädchen gewaltsam entführt [671]), dieses bleibt aber bei seinem Entführer und heirathet ihn, ohne die Einwilligung seiner Eltern, oder, wenn diese verstorben sind, der Mehrzahl ihrer nächsten Verwandten [672]), so verliert es gleichfalls sein Vermögen und sein Intestaterbrecht.

3. Willigen aber die Eltern oder nächsten Verwandten in ihre Ehe, so ist es straflos, nicht aber der Entführer, welchen die genannte Strafe trifft [673]).

Beides bezieht sich nur auf Frauen, die noch nicht verheiratet waren.

4. Wer Mädchen verleitet, sich verführen zu lassen, wird mit dem Abschneiden der Nase bestraft, und, wenn er flüchtig ist, so lange verbannt, als es den Schöffen angemessen scheint [674]).

5. Ist eine Frau oder ein Mädchen gewaltsam geschwächt worden, so dafs sie um Hülfe schrie, und es kommt darüber Klage vor die Schöffen, so wird dem Thäter und seinen Gehülfen, wenn man sie fest hat, das Haupt abgeschlagen; sind sie flüchtig, so werden sie aus Flandern verbannt [675]).

An diese Verfügungen reihen sich die in der zweiten Urkunde der Keure von Brügge aus dem Jahre 1304,

670) Art. 59 bei *Diericx* II. p. 279. Die Stelle beginnt mit: *Voert, So wat wive die ontscaket bi hare wille* u. s. w.

671) Art. 2: *Van wive die men ontscaket geghen haren wille.*

672) Es mufs hier also auch eine Sühne statthaben.

673) Art. 62 in *f.*

674) Art. 61. Dafs diese Strafe im vierzehenten Jahrhundert noch vollzogen wurde, zeigt aus den Zoendincboeken, *Cannaert, Bydraegen* S. 27—29.

675) Art. 62. Die Enthauptung geschah auf der Hooftbrugghe (d. h. der Enthauptungsbrücke) in Gent, die, in der Nähe der alten Burg, noch existirt und durch eine Legende, und ein Bild darnach, berühmt ist, über welche kürzlich im *Messager des Sciences* 1839. p. 204—209. ein lesenswerther Aufsatz: *le fils bourreau de son père,* nebst einem Stahlstich des Bildes, erschien.

§. 19—21. (B. II. Urk. LXVI.) an, welche jedoch strenger sind, als das frühere Recht, indem sie verordnen:

I) 1. Wer eine Wittwe, oder sonst eine Bürgerin von Brügge, entführt oder mit Gewalt wegreifst, ohne ihren Willen, um sie zur Ehe zu nehmen, wird, wenn er gerichtlich dessen überführt worden, rechtlos und unter Todesstrafe auf 100 Jahre aus Flandern verbannt; sein Vermögen wird eingezogen: die eine Hälfte erhält der Graf, die andere die Stadt.

2. Sollte die Entführte die Ehefrau eines Andern werden, so wird der welcher sie zur Frau oder als Kebsweib haben wollte, gleichfalls auf 100 Jahre verbannt und sein Vermögen eingezogen.

3. Die aus solchen Ehen entspringenden Kinder und ihre Abkömmlinge können ihre Eltern nicht beerben oder von ihrem Vermögen etwas erhalten.

4. Die Gehülfen der Entführer sind mit 60 Pfd. zu bestrafen und auf 6 Jahre aus Flandern zu verbannen: wenn es ein Mann war, unter Androhung des Galgens; wenn eine Frau, unter der, in einem Brunnen lebendig begraben zu werden.

5. Die Schöffen haben, sobald sie von einer Entführung Kunde erhalten, sogleich zwei Vormünder zur Verwaltung des Vermögens der Frau zu ernennen, die es einziehen und blos den Schöffen Rechnung ablegen.

6. Die Kosten der Verfolgung wegen Entführung sind aus der Frau Vermögen zu bestreiten; reicht diefs nicht hin, so hat die Stadt dieselben zu tragen.

7. Kommt nachher die Entführte vor Gericht und behauptet, sie sei mit ihrer Einwilligung entführt worden; so soll man ihr nicht glauben, sondern in der Sache fortfahren, und den Schuldigen verurtheilen.

8. Haben die nächsten Verwandten binnen Jahr und Tag nicht geklagt, oder konnte diefs nicht geschehen, weil der Magistrat suspendirt war; so kann im nächsten Jahre die Klage anhängig gemacht werden.

II) 1. Ebenso wird rechtlos auf sein Haupt, und für 100 Jahre aus Flandern verbannt, wer eine minderjährige Jungfrau entführte, oder eine von 25 Jahren, gegen

ihren Willen und ohne ihrer Eltern, Vormünder, oder nächsten Verwandten Zustimmung. Sein Vermögen wird eingezogen (§. 20.) und verfällt zur Hälfte dem Grafen, zur Hälfte der Stadt.

2. Die Gehülfen verfallen in eine Strafe von 50 Pfd. und sind auf 6 Jahre aus dem Lande zu verbannen.

3. Auch das Vermögen der beim Entführer bleibenden Frau ist verloren; der Graf erhält davon $^1/_4$, die Stadt $^1/_4$, die andere Hälfte fällt ihren nächsten minderjährigen Erben zu, und wenn keine existiren, zu gleichen Theilen dem Grafen und der Stadt.

4. Klagen die nächsten Verwandten nicht, so soll binnen der drei ersten Gerichtstage nach dem Vorfalle einer der Bürgermeister von Brügge es thun, der kein Schöffe ist, unter der Strafe einer dreijährigen Verbannung aus der Chatelenie von Brügge. Der gleichen Verpflichtung und Strafe unterliegt der andre Bürgermeister.

III) Ebenso wird rechtlos und aus Flandern verbannt [676]) und ihr Vermögen eingezogen, die Frau, welche einen Jüngling unter 25 Jahren verführt, um ihn ohne die Einwilligung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner nächsten Verwandten zu heiraten oder zu verheiraten. Das eingezogene Vermögen fällt zur Hälfte an den Grafen, zur Hälfte an die Stadt. Die Gehülfen verfallen in die Strafe von 50 Pfd. und sind auf 6 Jahre zu verbannen.

II. Diebstahl und Raub werden in den meisten flandrischen Rechtsquellen als zwei verschiedene Verbrechen behandelt; doch finden sich nicht jedesmal über beide Bestimmungen. In einigen ist von ihnen gar nicht die Rede.

1. Die Criminalregister von St. Peter enthalten mehrere Fälle, einen in N. XLIV. 9, wo der Schuldige lebendig begraben wurde [677]); einen in N. XLV. 27, wo

676) Aehnlich ist der Artikel 48. der Keure von Fürnes, welcher mit Vermögensconfiscation den Vormund bestraft, der seine Mündel ohne der Verwandten Willen verheiratet.

677) Auch gehören wohl noch Nro. 5 und 8 hieher.

ein wegen Diebstahls verurtheilter Bürger von Gent durch Pferde zerrissen und an den Galgen gehangen wurde; in Nro. XLVI. 35. die Angabe von 10 Personen, welche im Jahre 1280 wegen Diebstahls aus dem Gebiete von Sanct Peter verbannt wurden [678]) und *abjuraverunt villam in perpetuum praestito sacramento*; ferner die Nachricht in Nro. XLVI. 44, dafs zwei andre wegen Diebstahls und anderer Verbrechen verbannt wurden; ferner in Nro. 45, den Fall, wo eine Frau verbannt wurde, weil sie gestohlene Sachen verborgen hatte.

2. In den Rechtsstatuten [679]) pflegt der Diebstahl nur dann mit einer schweren Strafe belegt zu werden, wenn der Werth der gestohlenen Sache eine gewisse Summe übersteigt.

In den Keuren des zwölften Jahrhunderts finden wir folgende Bestimmungen:

Die erste Keure der drei grofsen Städte enthält im Art. 18. blos die allgemeine Bestimmung: das *Latrocinium* gehöre zu den Verbrechen, wegen welcher ein Bürger in eine gröfsere Strafe, als die von 60 Pfund, verurtheilt werden könne. Es mochte darunter sowohl der Raub als der Diebstahl begriffen sein [680]).

Nach der Keure von Nieupoort vom J. 1163 Art. 6. wird der *cum probatione* gefangene Dieb, wenn er sich durch die Bestehung der Feuerprobe des glühenden Eisens nicht reinigt, gehangen. Diese Strafe trifft ihn auch nach der ersten Keure von Poperinghen §. 20., jedoch kann er, zum erstenmal wegen Diebstahls angeklagt, durch den Eid von fünf Zeugen (*compurgatores*), sich reinigen; die Feuerprobe besteht er erst, wenn er ein zwei-

678) Der Fall Nro. 7. in Nro. XLVI. wird übergangen, als vom Raubmord handelnd, wo die flüchtigen Verbrecher nur verbannt wurden.

679) B. II. Urk. CCXX. 22.

680) Siehe *Ducange, V. Latro.* Das altfranzösische Wort *Larron* und *Larcin* bezeichnen noch jetzt in der Regel den Dieb und die gestohlene Sache.

tes Mal angeklagt ist. Der Keurbrief des Landes der Freien vom J. 1190 verordnet in §. 28 und 29.:

a. Wenn Jemand einen Dieb ergriff und mit sechs als Grundbesitzer den Schöffen bekannten Männern beschwört, er habe den Dieb mit der gestohlenen Sache (*cum provenza*) gefangen, so wird dieser gehangen.

b. Der überwiesene Dieb zahlt dem Bestohlenen den Werth der gestohlenen Sache, dem Grafen und Burggrafen 3 Pfund, und mufs während des Processes dafür zwei gute Bürgen stellen; vorausgesetzt, dafs der Dieb provisorisch in Freiheit gesetzt wurde. Stellt er sich zur gehörigen Zeit nicht selbst, so schwören die Bürgen, dafs es ihnen unmöglich ist, ihn zu stellen. Stellt er sich, so reinigt er sich durch die kalte Wasserprobe [681]).

c. Der des Raubes Ueberwiesene zahlt, wenn die Sache nicht über 20 Schillinge werth war, dem Grafen und dem Burggrafen 3 Pfd. und leistet doppelten Schadenersatz. Ist die Sache über 20 Schillinge werth, so leistet er doppelten Ersatz und verfällt für sein übriges Vermögen der Gnade des Grafen. An Leib und Leben wird er nicht bestraft.

Die zweite Keure der Stadt Gent vom J. 1192 §. 12, spricht vom *Spolium* (worunter Raub und Diebstahl verstanden werden zu müssen scheinen). Der durch das Zeugnifs eines einzigen Grundbesitzers Ueberwiesene leistet doppelten Ersatz des Schadens und zahlt dem Grafen 10 Pfund. Der nicht überwiesene Angeklagte reinigt sich durch das Zeugnifs von drei Grundbesitzern oder besteht die kalte Wasserprobe.

Die Keure des Dorfes Ten Hamere vom Jahre 1193 verfügt §. 7:

a. Der mit der gestohlenen Sache ergriffene Dieb wird gehangen.

b. Wer sonst des Diebstahls überführt [682]) ist, und

681) Der Text des §. 28. ist nicht klar redigirt.

682) Lateinisch heifst es: *protractus* und flamändisch wird stets in Klammern beigefügt: *i. e. bedreghen.*

zwei Bürgen stellt, dafs er sich eines solchen Verbrechens nicht mehr schuldig machen werde, zahlt dem Landesherrn 60 Schillinge.

c. Wird er zum zweiten Mal überführt, so überliefern ihn die Bürgen und er wird gehangen.

d. Können sie ihn nicht stellen, so zahlt jeder 60 Schillinge und sie werden frei.

Im dreizehnten Jahrhundert verordnet 1233 das der Keure der drei grofsen Städte nachgebildete Stadtrecht von Dendermonde §. 7. blos Schadensersatz und eine Strafe von 20 Pfd. für die *rapina*, d. h. so wohl für den Fall des Raubes als des Diebstahls.

In demselben Jahre modificirt die zweite Keure von Poperinghen §. 9 die Bestimmungen der ersten, durch Abschaffung der Feuerprobe, statt welcher der wegen eines Diebstahls zum erstenmal Angeklagte, mit neun Zeugen sich reinigen kann, der zum drittenmal Beschuldigte dagegen gehangen wird; es sei denn ein anderer Urheber dieses Diebstahls bekannt oder bewiesen, *quod contra eum esset conspiratum.*

Die Keure von Fürnes vom Jahre 1240, verfügt im Art. 10.: der mit der gestohlenen Sache ertappte Dieb sei vor Gericht zu führen, *tale* und *wedertale* zu hören, und könne durch die eidliche Erklärung von vier *boni viri* überwiesen werden. Im Art. 12. setzt dieselbe über den wegen *Latrocinium* Angeklagten fest: er habe beim erstenmal mit 4 *bonis viris de genere suo*, oder durch 5 *Coratores* in der *Virscare* durch den Eid sich zu reinigen; bei einer zweiten Anklage nur mit 5 *coratores*; sei es zum drittenmal, so richte der Graf über ihn nach Belieben. (*nihil dicet de eo Cora, sed dominus faciet de eo justitiam pro voluntate sua.*) Eine andere Verfügung enthält der Art. 57. über den Raub: Wer auf der Heerstrafse raubend ergriffen wird, er beraubte Kaufleute oder Andere, wird gehangen. Wer sonst eines Raubes überwiesen wird gegen einen Flandrer, zahlt 60 Pfund dem Grafen und leistet doppelten Schadensersatz. War der Beraubte ein Fremder, so richtet ihn der Graf nach seinem Belieben.

Aufserdem bestraft diese Keure §. 54. den, der in

einem fremden Teiche fischend ertappt wird, mit 3 Pfd. und der Confiscation der Netze u. s. w. zu Gunsten des Einfängers. Dem Entweichenden ist jedesmal der Procefs zu machen.

Die Keure von Caprik und Eecloo verordnet §. 21 und 22:

1. Der überwiesene Dieb wird in die *carta furum* eingeschrieben, aber, wenn er zwei Bürgen für die Zahlung von 6 Pfd. stellt, dafs er künftig nicht mehr stehlen wolle, vom Bann frei. (Also wie im Keurbrief.)

2. Nur wer eine Sache, die wenigstens zwei Schillinge werth ist, entwendet, kann wegen Diebstahls angeklagt werden.

3. Verfolgt Jemand einen Dieb und ruft dabei einen Andern um Hülfe an; dieser aber leistet ihm die Hülfe nicht, so zahlt er dem Grafen 10 Schillinge oder schwört, dafs er den Hülferuf nicht gehört habe.

4. Der gefangene Dieb wird in die *Vierschare* gebracht [683]), d. h. vor das Landesschöffengericht, erwartet dort sein Urtheil und wird, wenn er überwiesen ist, den Beamten des Landesherrn (*domini*) übergeben, um von diesen gehangen zu werden. Der Herr bekräftigt den Richterspruch [684]).

5. Dieselbe Keure von Caprik enthält noch im §. 23. die Verfügung, dafs, wer einen Andern wegen Diebstahls angeklagt hat und ihn dessen nicht überweisen kann, dem Angeklagten *pro collo suo* 5 Pfd., und dem Herrn eben so viel zu zahlen habe.

Die Keure des Waeslandes vom Jahre 1241 verordnet zuerst im Art. 22: wer einen Todtschlag, eine Brandstiftung, einen Diebstahl über fünf Schillinge, einen Raub begehe, eine Frau nothzüchtige oder den Frieden breche, sei mit Leib und Gut der Gewalt des Grafen

683) In der Keure von Ter Piet, worin diese Verfügung sich wieder findet, steht: der Dieb sei in des Schultheifsen Haus zu bringen u. s. w.

684) So scheinen die Worte am Ende des §. 22: *et dominus apponet dominium suum*, verstanden werden zu müssen.

verfallen, verfügt aber im Art. 24. über den Diebstahl noch Folgendes:

1. Wer einen Diebstahl von zwei Schillingen begeht, zahlt zehn Schillinge Strafe, und leistet doppelten Schadensersatz.

2. Wer einen Diebstahl von 3—5 Schillingen begeht, wird gebrandmarkt (*signum ei affligitur*).

3. Wer zum zweitenmal stiehlt, wird gehangen.

Im Art. 23. wird auf Felddiebstähle [685]) die Strafe von 10 Schillingen an den Grafen mit doppeltem Schadensersatze gesetzt.

Die Keure der vier Aemter hat einen eigenen Titel *de furto et emtione rei furtivae* in 5 Artikeln (Art. 50—54.). Sie verfügt:

1. Wer stiehlt, verfällt der Gewalt des Grafen und des Burggrafen, mit Leib und Gut.

2. Wer eine gestohlene Sache kaufte am Tage, und vorher nie durch das Zeugnifs zweier unbescholtener Nachbaren des Diebstahls war bezüchtigt worden, erhält den dafür gezahlten Preis zurück, wenn der Eigenthümer sie wieder an sich bringen will. War der Käufer schon eines Diebstahls in der bezeichneten Weise bezüchtigt worden, so zahlt er dem Grafen und dem Burggrafen 3 Pfd. und giebt die Sache ohne Vergütung des Kaufpreises ihrem Herrn zurück. Wer zum zweitenmal eine gestohlene Sache kauft, wird ehrlos (*personam suam reddit infamem*); kauft er zum drittenmal, so haftet er als Dieb. Die Eviction wird zugelassen auf den Eid des Bestohlenen und das Zeugnifs zweier unbescholtener Nachbarn [686]).

3. Wer einen Andern beraubt, ist durch die Schöffen zu richten und leistet vierfachen Schadensersatz [687]).

685) Das heifst *qui lignum secuerit sine licentia alterius vel sepes fregerit vel fructus aliquos rapuerit, vel in agro segetes, vel fenum vel gramina.*

686) Die Fassung dieses Artikels verräth einen des römischen Rechts kundigen Juristen.

687) Es heifst *defraudaverit* und *praeda restituatur in quadruplum.* Der Text ist wohl falsch, es mufs heifsen *depraedaverit.*

4. Wer aufser dem Gebiete der vier Aemter beraubt wird, und auf seine Klage beim Grafen und Burggrafen kein Recht erlangt, kann auf eben so viel Gut, als ihm genommen worden, bei dem Raubenden oder dessen Herrn Arrest legen, und dem Grafen die Entscheidung überlassen.

5. Ein Wirth, oder auch jeder Andere soll nur bei Tag und unter Beisein von zwei Nachbarn Pfänder (*vadia*) annehmen; thut er es zur Nachtzeit und ohne diese Zeugen, so zahlt er dem Grafen und Burggrafen 10 Schillinge; dem Praeco drei, und giebt dem Reklamirenden dieselben ohne Vergütung zurück.

6. Ein Wirth, oder wer noch sonst gefärbte Wolle oder nasse Kleider als Unterpfänder annimmt, zahlt dem Grafen und dem Burggrafen 10 Schillinge und giebt dem Reklamirenden die Pfänder ohne Vergütung des Preises zurück.

Die ersten zwei angeführten Verfügungen finden sich im Art. 29 und 30. der Keure von Saffelaere (vom J. 1264) wieder [688]; die der Keure von Eecloo in der des Dorfes Ter Piet vom Jahre 1265 [689]. In der für Desseldonc und Sleidinghe vom J. 1268 ist der Art. 23. der Keure des Waeslandes im §. 27. und aufserdem im §. 28 wiederholt festgesetzt:

Wer einen Diebstahl begeht, den soll man verbannen auf 3 Jahre; und wird er während dieser Zeit gefangen, so verliert er ein Ohr. Wer zum zweitenmal stiehlt, den soll man hängen.

Ganz eigenthümlich sind die Bestimmungen der Keure von Mariakerke-Basserode Art. 18—19. Wer einen Grenzstein (*meta*) herausnimmt, zahlt 60 Schill.; desgleichen, wer einem Andern ein zur Entschädigung von ihm festgehaltenes Thier wegnimmt. Ebenso, wer ohne den Willen des Eigenthümers festgenommene Güter wegführt.

Vom Diebstahl überhaupt ist sonst in diesem Dorfrechte nicht die Rede.

688) *Diericx Charterboekje* p. 155.

689) B. II. Abth. II. Urkundenbuch S. 223.

Die zweite Keure der Stadt Brügge bestraft den einfachen Raub mit 60 Pfd. und den mit gewaffneter Hand, mit dem Tode und Vermögensconfiscation. Art. 13. (B. II. Urk. LVI. p. 105.)

Die dritte Keure der Stadt Gent vom J. 1296, Art. 57, und die dritte Keure der Stadt Brügge, Art. 30., bestrafen die Beraubung (*roeve*) mit einer Bufse von 60 Pfund und verpflichten ihn zur einfachen Entschädigung. Nach der Genter Keure ist sie binnen drei Tagen zu leisten, wenn der Schuldige einer schwereren Verurtheilung entgehen will. Die Bufse gehört nach der Brügger Keure zur Hälfte dem Grafen und zur Hälfte der Stadt.

Wir dürfen auch die Bestimmungen der Keure des St. Bertinischen Ortes Arkes über den Diebstahl hier nicht unerwähnt lassen. Es sind (Art. 23—27.) folgende:

1. Wer des Diebstahls überwiesen oder geständig ist, wird durch die Keurmannen und Schöffen gerichtet.

2. Der zum erstenmal wegen Diebstahls Angeklagte kann durch seinen und vier Mitschwörenden (*quatuor virorum legitimorum*) Eid sich reinigen und von der Klage sich frei machen. Kann er keine Eideshelfer haben, so beschwört er zuerst dieses, und dann fünfmal hinter einander seine Unschuld.

3. Der zum zweitenmal Bezüchtigte bedarf neun Eideshelfer, und der zum drittenmal Angeklagte, fünf Keurmannen als solche.

4. In wessen Hause gestohlene Sachen an einem heimlichen Orte versteckt gefunden wurden, der gilt für des Diebstahls schuldig, es sei denn dem Gerichte bekannt, dafs er sie rechtmäfsig erworben hatte. Fand man sie nicht bei ihm, jedoch an einem heimlichen Orte, so haben die Keurmannen nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden.

5. Wer gestohlene Sachen gekauft hat, mufs sie dem wieder geben, der sie rechtmäfsig fordern kann, zahlt dem Abte drei Schillinge und schwört: er kenne den Namen und die Wohnung des Verkäufers derselben nicht.

6. Ist der wegen Diebstahls Verurtheilte verheiratet, so fällt die eine Hälfte seines beweglichen und

unbeweglichen Vermögens dem Abte zu, die andere verbleibt seiner Frau. War er unverheirathet, so erhält der Abt Alles. Hatte er eine Concubine und diese hatte am Diebstahl Theil genommen, so wird sie lebendig begraben, wenn sie jedoch im Zustande der Schwangerschaft war, erst nach ihrer Niederkunft.

7. Wird der wegen Diebstahls Angeklagte freigesprochen, so zahlt der Kläger dem Abte drei Schillinge und dem Angeklagten eben so viel.

Vom Diebstahl und vom Raube wird in einigen wenigen Keuren noch der *Rerofh* [690]), d. h. die Beraubung eines Leichnams unterschieden und als eigenes Verbrechen bestraft, jedoch mit der gewöhnlichen Strafe der sechs grofsen Verbrechen, d. h. so, dafs der Schuldige der Gnade des Herrn mit Leib und Gut verfällt. Bestimmungen hierüber enthält die Keure von Fürnes §. 2, welche das Wort mit *rapina mortui* übersetzt, ohne jedoch die darauf gesetzte Strafe zu nennen. Nur wird diess Verbrechen der Gerichtsbarkeit des Grafen vorbehalten.

Die dritte Keure von Brügge Art. 18. befiehlt: den, der *Rerofh* thut, zu bannen, wie einen Mörder. B. II. Urk. LXV.

III. Die **Brandstiftung**, *incendium*, wird in der Regel unter den sechs bei Todesstrafe verbotenen Verbrechen aufgeführt [691]). In einigen Keuren sind nähere Bestimmungen über die Strafe der Brandstifter enthalten.

Im zwölften Jahrhundert befassen sich nur der Keurbrief und das Dorfrecht von Ten Hamere mit diesem Verbrechen. Jener sagt im §. 32: *Homicidium de uno homine tantum et **incendium** et mortificatio relinquitur in manu Comitis et Castellani.* Diess bestimmt §. 11: Der der Brandstiftung durch des Herrn Gericht Ueberwiesene verfällt

690) Siehe über die Etymologie des Wortes *Grimm R. A.* Seite 635. In der *Lex Bajuvar.* 18. 3. kommt das Verbrechen als *Walaraupa* vor; in andern Rechtsquellen als *Heroraup*, *heriraup*, *herairaup*.

691) Z. B. in der Keure des Waeslandes Art. 22; in der von Sleidinghe und Desseldonc §. 18; in der dritten Keure von Brügge §. 18.

mit Leib und Gut in seine Gewalt, nach vorher geleisteter Entschädigung an den Beschädigten. Jeder Gehülfe zahlt dem Herrn 60 Schillinge.

Im dreizehnten Jahrhundert verordnen die Keuren

1) von Fürnes §. 11:

a. Ist in einer Stadt oder einem Dorf ein Brand angelegt worden, dessen Thäter nicht bekannt wurde, so hat die Einwohnerschaft den, der dadurch Schaden gelitten, zu entschädigen, und zwar durch die, welche die Keurmannen dazu bestimmen [692]).

b. Ist der Thäter bekannt, so wird er verbannt, der Beschädigte aus seinem Vermögen schadlos gehalten, und der Rest dieses Vermögens eingezogen.

c. Wer wegen nächtlicher Brandstiftung (*Nacbrant* [693]]) angeklagt wird und sich mit 5 Keurmannen nicht reinigen kann, wird gehangen, und sein Vermögen eingezogen, nach geleisteter Entschädigung an den Beschädigten, sofern dieser Klage erhob.

2) Die Keure der vier Aemter erklärt in ihrem sehr kurzen Art. 48: Der Urheber einer Brandstiftung und dessen Gehülfen sind mit Leib und Vermögen in der Gewalt des Grafen und des Burggrafen [694]). Da aber in diesen Landestheilen die Brandstiftungen sich sehr häufig wiederholten, so erliefs im Jahre 1261 die Gräfin Margaretha II. ein besonders sehr ausführliches Strafedict über dieses Verbrechen [695]), dessen Inhalt wir im zweiten Bande unsers Werkes Abthlg. II. S. 197. kurz angegeben haben. Das Ende des Edicts setzt noch fest: wenn sich aus der Untersuchung der fünf Commissäre ergeben habe, dafs der, welcher geschworen hatte, durch fremdes Feuer beschä-

692) Diese Bestimmung erinnert an das französische Gesetz, welches die Städte verpflichtet, die in Aufständen Geplünderten zu entschädigen.

693) Im Art. 2. wird der *Dagbrant i. e. Combustio die facta* besonders genannt, als ein dem Gericht des Grafen vorbehaltenes Verbrechen.

694) Diese Verfügung ging über in die Keure von Saffelaere Art. 31.

695) B. II. Urk. CCXXIII.

digt worden zu sein, das Feuer selbst angelegt habe, er an den Grafen eine Strafe von 3 Pfd. zu zahlen hat.

Merkwürdig ist es, dafs in keiner der drei Keuren der Stadt Gent von der Bestrafung des Verbrechens der Brandstiftung die Rede ist. Es mufs jedoch auch dort bestraft worden sein, und wahrscheinlich mit der gewöhnlichen höchsten Strafe von 60 Pfund.

Nur das älteste Criminalregister von St. Peter Nro. XLIV. 3. enthält die Verurtheilung eines Brandstifters, sagt aber blos, es sei ihm das eigene Haus niedergebrannt worden; wahrscheinlich war der Verbrecher flüchtig.

§. 24. *Von Verwundungen, Verstümmelungen, körperlichen Mifshandlungen aller Art, von Injurien und vom Hausüberfall.*

Die allgemeinen leitenden Grundsätze bei der Bestrafung der Verbrechen, welche körperliche Mifshandlungen und Injurien Anderer enthalten, sind die der *Compositio.* Auf jedes derselben steht eine genau bestimmte[696]) Geldstrafe. In einigen Fällen ist dieses anders: entweder so, dafs zu der Geldstrafe noch eine Leibesstrafe hinzukömmt, oder so, dafs auch wohl gar die Lebensstrafe oder das Verfallen des Schuldigen in die Gnade des Landesherrn eintritt. Die gewöhnliche Leibesstrafe ist das Abhauen der Hand, welchem der Verurtheilte jedoch durch den Rückkauf derselben (*redemtio manus*) entgehen kann, oft nach ausdrücklicher Verfügung des Gesetzes. Sonst tritt das Recht der Talion ein, wenn die Mifshandlung die Wirkung hatte, den Verurtheilten eines Gliedes zu berauben. Diefs geschah in Folge des mehrmals angeführten allgemeinen Grundsatzes der Wiedervergeltung, den wir in fast allen flandrischen Statuten ausdrücklich angeführt finden. Das Abhauen der Hand scheint oft verordnet zu sein, der Abschreckung

696) Höchst selten wird die Bestimmung der Strafe dem Gerichte überlassen.

wegen, um in den wilden Zeiten dem Faustrechte einen Damm entgegen zu setzen. Aus denselben Gründen werden auch einige blos gefährliche Handlungen, jedoch nur mit Geld, bestraft, nämlich das Tragen gewisser Waffen.

Um eine leichte Uebersicht für die hier zu untersuchenden Fälle zu gewinnen, haben wir die Verfügungen der 22 hier zu berücksichtigenden Statutarrechte in eine Tabelle 697) gebracht, aus der die Strafen eines jeden Statutes schnell zu ersehen sind. Man überzeugt sich aus der Vergleichung der sämmtlichen Statuten, dafs

1. im zwölften und dreizehnten Jahrhundert im Ganzen dieselben Grundsätze gelten; nur gehen die spätern Gesetze gewöhnlich mehr ins Einzelne als die ältern.

2. Die Geldstrafen sind höher in den grofsen Städten, als auf dem Lande, und zwar hier sowohl nach den allgemeinen Landrechten ganzer Districte, als nach den Statuten einzelner Herrschaften.

3. Die Geldstrafen sind von der Art, dafs ein Theil derselben, und zwar der gröfsere, dem Landesherrn zufällt, und ein Theil dem klagenden Mifshandelten; oder dafs eine doppelte Bufse zu zahlen ist, für jenen eine, und eine für diesen. Die Compositionen sind also entweder *Vredum* und *Weergeld* zugleich, oder entweder jenes oder dieses. An jenem werden nicht selten noch Andern Antheile gegeben, wie dem Burggrafen, dem Amman und der Stadt. Bemerkenswerth ist es auch, dafs einige Herren kleiner Gebiete die Bufsgelder für sich allein behalten, so dafs der Mifshandelte, wenigstens nach dem Gesetze, leer 698) ausgeht. Man erkennt hieraus den fiscalen Charakter dieser Statuten, der überhaupt in fast allen sichtbar ist.

I. Die Verwundungen werden verschiedentlich bestraft, je nachdem sie

697) Sie ist abgedruckt am Ende dieses Capitels.

698) Vielleicht verstand es sich indessen von selbst, dafs demselben Genugthuung oder Entschädigung zu leisten war.

a) mit gewissen verbotenen Waffen hervorgebracht sind, und

b) leichtere oder schwerere Körperverletzungen enthalten.

Die gemeinsame alte Keure der grofsen Städte bestraft jede Verwundung mit der Strafe von 60 Pfd. Diefs thut auch die zweite Keure der Stadt Brügge vom Jahre 1280. Während die zweite Keure der Stadt Gent, welche der Gräfin Mathilde von dem Volke aufgedrungen worden war, dieselbe auf 20 Pf. herabsetzte, waren die dritte dieser Stadt von 1296, und die dritte Keure von Brügge strenger, als die ersten. Die Strafe von 60 Pfund war die für die gewöhnlichen Fälle. Wenn mit verbotenen Waffen Jemand verwundet worden war, so strafte jene mit dem Tode, diese mit dem Abhauen der Hand. Die letzte Strafe ist auch in den Keuren des Waeslandes und der vier Aemter auf solche Verwundungen gesetzt, so wie in den Keuren der Herrschaften von Eecloo, Caprik, Saffelaere und in den Keuren von Poperinghen [699]). Die Keure von Nieupoort verordnet diese Strafe nur für den Fall, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit begangen wurde.

1. Die verbotenen Waffen, von welchen noch bei andern Verbrechen die Rede ist, und deren Tragen und Ziehen in den meisten Keuren bestraft wird, sind zum Theil ausdrücklich genannt. Unter denselben steht das unter dem Namen *Knif* oder *Kniv* oder *Knyv* (Kneipe) bekannte, in den lateinischen, so wie in den Criminalregistern *canipulum* oder *canipulus* genannte, Messer oben an. Bei *Lambert von Ardea* [700]) kommen *Canipuli sive Spatuli* vor, und in der Keure von Arkes, im Artesischen, vom Jahre 1231, ist das Tragen eines *cultellus cum cuspide, qui vulgo Knivus dicitur*, mit einer Bufse von 3 Pfund belegt. Auch in der Keure von Arras (Art. 10.) ist das Tragen eines *cultelli cum cuspide, vel curta spatula vel misericordia*, und zwar mit 60 Pfund, verpönt. Es mufs ein

699) Diese verfällen die Schuldigen noch aufserdem in eine Bufse von 3 Pfund.

700) *de Ludewig Reliquiae M. S.* t. VIII. p. 426.

sehr gefährliches Mordinstrument gewesen sein, das defshalb in der Brügger Keure vom J. 1304 §. 11, zu den *Mordadigen Wapenen* gezählt wird. Wahrscheinlich war es ein spitziger scharfgeschliffener Dolch [701]). Das französische Wort *Canif*, welches freilich jetzt eine ganz andere Bedeutung hat, hängt mit demselben zusammen, so wie das englische *Knyf*, was jetzt freilich jedes Messer bedeutet. In einigen Gegenden Flanderns sollen die Bauern noch jetzt solche Messer führen und bei den unter ihnen sehr häufigen Raufereien sich derselben oft auf eine überaus gefährliche Weise bedienen [702]).

In der oben genannten Keure werden noch als *Mordadige* Waffen, genannt *Rutinghe*, *Misericorde*, *gehpointen Messe*, *Scaren*, *Priemen* [703]), *clofhamere* u. s. w. Die vier letzten erscheinen blos, weil auch damit Jemand schwer verwundet werden kann. Die *Misericorde* wird öfter in den Keuren genannt [704]), und scheint dasselbe gewesen zu sein, wie das oben beschriebene dolchartige

701) Sie heifsen auch *arma irrationabilia.* Im Criminalregister Urk. XLV. 13. werden sie *Verlovede Wapinen* genannt.

702) In denselben Criminalregistern heifst es in den Fällen, wo Jemand damit verwundete: *pulsavit cum canipulo;* also wurde damit gestofsen. Ich nehme auch das, was *Vredius* in der Note zu Urk. XLV. 24. gesagt hat, zurück, und glaube, dafs auch hier *canipulum* und nicht *campulum* gelesen werden mufs.

703) *Priemen* ist Pfriemen, scheint aber jedes Stilet zu bezeichnen. *Kilian* s. v. Priem. So auch die Keure von Ter Piet pag. 223 in *f.*, wo ein eiserner *P.* genannt wird; nämlich spitzige Messer, Scheeren, Pfriemen und der Klopfhammer. Herr *Willems* hat §. 11. französisch so übersetzt: *Pour ce qui concerne les blessures portées par un coutelas, un glaive, un poignard, dit Misericorde, ou par des couteaux, ciseaux, poinçons, maillets pointus, ou par une autre arme meurtrière de pareille nature, la personne convaincue d'un pareil crime sera etc. Klofhamer,* jetzt *Kliefhamer,* ist ein zum Holzspalten gebräuchlicher Hammer. *Rutinc,* nach *Kilian,* ein langes Schwerdt.

704) In der Keure des Dorfes Ter Hamere vom J. 1193, §. 12, heifst es: *qui aliquem canipulo vel misericordia percusserit etc.* Siehe die Note * zum Art. 10. der Keure von Arras.

Messer oder ein sehr ähnliches; *Roquefort* [705]) nennt es einen *poignard très pointu, sorte d'épée fort courte, qui faisait partie de l'armement des anciens chevaliers, ces poignards étaient ainsi nommés de ce que les chevaliers, qui avaient terrassé leurs ennemis, s'en servaient pour les tuer, s'ils ne criaient misericorde.*

Im Keurbrief des Landes der Freien §. 34; ferner in den Keuren des Waeslandes und der vier Aemter, werden neben dem *canipulum* noch genannt: die *clava torcoisa, tortuosa* oder *turcuesa,* und dort §. 14. der Bogen (*arcu*), so wie in der Keure von Saffelaere §. 9. die *clava* [706]) *clavis ferreis stipata.* (Art. 42.) In der Keure von Fürnes steht als verbotene Waffe die *Machna torcoisa* (Art. 5 und 18.); *de Saint-Genois* [707]) übersetzt das letzte durch *Massue turcoise* [708]), eine nach türkischer Weise gemachte Keule. *Ducange* macht ein spitziges Schwerdt daraus. *Carpentier* übersetzt *tortuosa* mit *tortillé*, verknüppelt, also auch knotig. *Machna* oder *clava tortosa ferreis clavis stipata* wäre demnach eine mit Nägeln beschlagene knotige Keule. Sollte es der bekannte Morgenstern sein, dessen sich die Flamänder z. B. in der Schlacht bei Courtrai 1303 unter dem Namen des *Goeden Dag* [709]) bedienten? In der Keure für Desseldonc und Sleidinghe vom J. 1268 (B. II. Urk. XXXIV. §. 21.) kommt diese Waffe als *Torcoise* vor; neben ihr werden noch *Colven*, Kolben, Picken und *Boghen*, *Metstichten* (Stiften) genannt. In andern werden *petacia*, *tela* und *sagittae* angeführt. — In einigen Keuren werden Wunden mit geschliffenen Waffen (*gehslepen*

705) Im *Glossaire de la langue Romaine m. Misericorde.*

706) Auch *clava torquosa* kommt vor, und *ferrum punctatum.*

707) *Monumens anciens.* p. 534.

708) In der Keure des Dorfes Ter Piet Seite 223. heifst es: wer *een yseren Priem of cortois Colven* (wohl statt *torcuise Colven*) trägt *etc.*

709) S. *Voisin, la bataille de Courtrai,* im *Messager des Sciences et arts de la Belgique* vom J. 1834 p. 343. Er nennt es: *des Massues herissées de pointes de fer.* Es gab also nach dem Obigen Keulen mit oder ohne Nägel.

Wappenen) ausgezeichnet [710]) im Gegensatze der mit einem Stein oder Prügel verursachten [711]). In den alten lateinischen Statuten werden sie gewöhnlich *arma moluta* oder *molata* genannt, auch wohl als *arma incidentia*, schneidende, bezeichnet.

2. Die Gröfse oder Stärke der Wunden wird nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt:

a) darnach, ob sie die Verstümmelung oder Lähmung eines Gliedes bewirkten oder nicht (*mutilatio* oder *affolatio*);

b) ob ein *Vulnus penetratum* oder *penetrativum, doorghinghe Wonde*, vorhanden sei oder nicht.

Der letzte Gesichtspunct ist der gewöhnliche, und wird noch weiter durchgeführt. Wir finden ihn zuerst im Keurbrief des Landes der Vryen vom Jahre 1190, §. 25, 26; man unterscheidet *vulnus in capite sive in ventre, quod dicunt penetratum*, von den *vulneribus minutis* [712]). In der Keure für Sleidinghe und Desseldonc vom Jahre 1268 §. 24. heifst die letzte eine *gemeene Wonde*, die erste eine *dorghinghe Wonde*. In der Keure des Dorfes Ter Piet (S. 222. am Ende) wird die letzte für eine solche erklärt, bei der man Knochen herausnehmen mufste; und von einer andern auch gröfseren, bei welcher eine Operation durch Schneiden nöthig war, unterschieden, und beide von der ganz gewöhnlichen; diese wird mit 20 Schill., die zweite mit 40, die dritte, durchdringende, mit 100 Schillingen bestraft. In den Keuren des Waeslandes und der vier Aemter kommen folgende Unterscheidungen vor:

710) Keure von Ter Hamere §. 4. Dritte Keure von Brügge §. 13.

711) Die Keure der grofsen Städte §. 3. Keure von Poperinghen §. 11. 12. Französisch heifsen sie *armes esmolues*, oder *esmoulus*, auf einem Mühlstein geschliffene Waffen. Siehe meine Beiträge zum Lütticher Gewohnheitsrecht. Freiburg 1839. S. 60. Art. IV.

712) In diesem Gesetze, und zwar nur in diesem, wird auch unterschieden, ob der Thäter oder der Verwundete ein freier Mann ist, oder ein *homo ecclesiae*; im letzten Fall ist die Bufse nur halb so grofs, wie im ersten.

1. Verwundungen mit verbotenen Waffen, bestraft durch den Verlust der Hand.
2. Verstümmelungen, bestraft durch Talion.
3. Für andere Wunden: 3 Pfund dem Grafen und drei dem Verwundeten.
4. *Affolatio*, jedem von beiden 6 Pfund.
5. Unheilbare *Affolatio*, mit einer nach dem Ermessen der Schöffen zu bestimmenden Strafe.
6. Eine Kopfwunde, wobei eine Trepanirung nöthig war: 5 Pfd. dem Grafen und 5 dem Verwundeten.
7. Ein *vulnus penetratum* am Kopfe oder am Leibe, beiden 6 Pfund.

Die Keure von Fürnes Art. 4—6 enthält folgende Unterscheidungen:

1. Verwundungen mit verbotenen Waffen bewirken das Verfallensein des Vermögens des Schuldigen in die Gnade des Grafen. Die mit einem Knif oder einer *machna torcoisa* ziehen den Verlust der Hand nach sich.
2. Für eine *doreghinga in capite vel corpore* wird das halbe Sühngeld bezahlt, und der Rest des Vermögens verfällt dem Grafen.
3. Eine Wunde, die man nicht zudecken kann, (*quod tegi non potest*) wird mit 3 Pfd. dem Verwundeten und 6 dem Grafen gebüſst.
4. Eine Wunde, die man bedecken kann, mit 40 Schillingen dem Verwundeten und 3 Pfd. dem Grafen.
5. Wer Jemanden blutritzet oder Blut vergieſst, zahlt 20 Schillinge dem Kläger und 3 Pfd. dem Grafen.

Noch detaillirter sind die Bestimmungen der Keure von Mariakerke-Basserode Art. 3—10:

1. Wer Jemanden so stark schlägt, daſs die Haut zerrissen wird oder Blut flieſst, zahlt 10 Schillinge.
2. Wer Jemanden mit einem Stock schlägt oder ihm ein Bein bricht, 60 Schillinge.
3. Muſste am Kopfe der Schädel operirt werden, 10 Pfund.
4. Wer mit einem Schwerdt verwundet ohne *Affolatio*, gleichfalls 10 Pfund.

5. Hatte eine solche statt, 60 Pfund.
6. Wer einen Andern im Zorn einer Hand, eines Fufses oder eines Auges beraubt, zahlt 60 Pfund.
7. Wer es absichtlich thut, ist mit Leib und Gut der Gnade des Grafen verfallen.

II. Die Verstümmelungen sind im Grunde nur eine Unterart der Verwundungen, und werden, wie wir bereits gesehen haben, in mehreren Rechtsstatuten als solche behandelt, oder ganz und gar übergangen. In andern werden sie als eigene Verbrechen bestraft, in der Regel mit dem Verluste der Hand, oder mit vollkommener Wiedervergeltung, jedoch so, dafs der Schuldige das Glied, welches ihm abgenommen werden soll, freikaufen kann. Hie und da verfällt der Schuldige der Gnade des Landesherrn. In einigen Keuren [713]) wird die *mutilatio* und die *affolatio* unterschieden. Das Wort *affolare* wird französisch durch *affoler* und flamändisch durch *affoleiren* oder *affolieren* wiedergegeben. *Roquefort* I. S. 32. sagt: *Ce mot veut dire estropier, blesser de manière à ne jamais pouvoir parfaitement guerir. Les loix punissaient bien plus sevèrement ceux qui affolaient, que ceux qui blessaient. Ce mot d'apres M. Saint Pelaye pourrait bien venir de l'ancien Gaulois Follis* [714]). *Mutilatio brachii* ist Beraubung des Armes, *affolatio* die blofse Lähmung desselben. Dafs heilbare und unheilbare Lähmungen unterschieden wurden, ist schon bemerkt worden. Eine solche Verwundung heifst altfranzösisch *affolure;* hie und da wird das Wort *Affolare* und *Affoler* für Verwunden überhaupt genommen [715]). Die Strafe der Affolirung ist gewöhnlich geringer, als die der *Mutilatio* [716]) oder *Amputatio.*

713) Z. B. in der Keure des Waeslandes, der vier Aemter u. s. w.

714) Ein Zusatz zu *Ducange V. affolare* sagt: *Non est affolare leviter percutere, sed ita laedere, ut alicujus membra, brachium, pes, manus, debilitentur, inertia sint aut mutila; quod Galli hac una voce Estropier solemus exprimere.*

715) *Ducange* und *Roquefort* a. a. O.

716) Siehe die tabellarische Uebersicht; besonders die Keure von Saffelaere Art. 12. 13.

III. An die Verwundungen, Verstümmelungen und Lähmungen reihen sich zunächst die *körperlichen Mifshandlungen aller Art* an. In einigen Gesetzen wird nur überhaupt eine Strafe auf das Schlagen (*Verberare*) gesetzt[717]. In den meisten aber werden verschiedene Grade von Strafen unterschieden, wovon die niederste auf das Schlagen mit blofser Hand und andere ihm gleichgestellten Mifshandlungen gesetzt ist, eine gröfsere auf das Schlagen mit einem Stock oder Prügel, eine noch gröfsere auf das zu Boden Schlagen oder zu Boden Werfen, mit Füfsen treten u. s. w. Die Hauptbufse ist für den Landesherrn, ein Theil für den Mifshandelten, auch wohl ein Theil für den Beamten. Wir finden:

1. Das Schlagen mit der Faust oder mit platter Hand, das Geben einer Maulschelle, das Kratzen mit Nägeln, das an den Haaren Raufen, stehen auf gleicher Linie. Die Bufsen sind abweichend von 10 und 20 Schillingen bis auf drei und vier Pfund. In den ersten Fällen erhält der Landesherr so viel, und auch der Mifshandelte[718].

2. Das Schlagen mit Prügel, Stock, ohne Blutvergiefsen und ohne dafs der Mifshandelte zu Boden fällt. Die Strafe schwankt zwischen 10 Schill. und 10 Pfund[719].

3. Das an den Haaren zu Boden Reifsen, auf den Boden Werfen mit oder ohne Stock, das mit Füfsen Treten, ist gewöhnlich höher bestraft, als das blofse Schlagen; hie und da nur so hoch als das Schlagen mit einem Stock[720].

Zu welchen Fällen das im Keurbrief, den Keuren von Poperinghen, Arkes[721] und von Fürnes vorkommende

717) Zweite Keure von Gent. B. II. Urk. X. und die von Mariakerke-Basserode B. II. Urk. CCXXXVII. 6.

718) B. I. Urk. XII. 10. B II. Urk. XXXIV. 25. Urk. CCXX. 18. Urk. CCXXII. 18. Urk. CCXXXV. 12. CCXXXIX. 2.

719) B. I. Urk. XII. 9. B. II. Urk. XXXIV. 26. Urk. LVI. 2. 3. Urk. LXV. 8. Urk. CCXX. 20. Urk. CCXXII. 45. Urk. CCXXXV. 11.

720) B. I. Urk. XII. 11. B II. Urk. XXXIV. 26. Urk. LXV. 10. Urk. CCXX. 19. Urk. CCXXII. 18. 20. Urk. CCXXXIV. pag. 222. Urk. CCXXV. 14.

721) Art. 34. *Pugna quae dicitur Dunslagen X Sol. domino et totidem*

Donslagen, *Duntlagen* oder *Donslag* gehört, müssen wir unentschieden lassen. Die Strafe ist gewöhnlich die des in denselben Stellen angeführten *Haropens*, und im Ganzen gering; in der ersten Keure 2 Pfund bei einem Freien, 1 Pf. bei einem Kirchenlaeten; nach der zweiten 10 Schillinge, nach der letzten 3 Pfd. dem Grafen, 20 Schillinge dem Kläger. *Kilian* hat das Wort *Dontlagen* nicht; es ist mit dem englischen Wort *daunt* (erschüttert) und vielleicht mit unserm taumelnd verwandt.

4. Dagegen können wir das in dem Keurbrief §. 27. und den Keuren von Arkes §. 35. und Fürnes §. 7. aufgeführte *Wapeldrink* oder *Wapeldrik* [722]) (aus *Vredius*) erklären. Es bestand im Eintauchen einer Person in's Wasser, so dafs man sie zu ertränken drohte und dann wieder auftauchen liefs. Dieselbe wurde an einer Stange festgebunden [723]). Es wird diese Handlung in jenen Gesetzen §. 27. mit 6 oder 3 Pfund [724]), in der dritten Keure von Brügge §. 15. mit 60 Pfund bestraft.

Damit ja keine Realinjurie unbestraft bleibe, verordnet die Keure von Fürnes §. 9: jede andre nicht speciell aufgeführte körperliche Mifshandlung soll nach Ermessen des Gerichts bestraft werden. Eigenthümlich ist die Verfügung in der Keure von Poperinghen Art. 6: es müsse bei Schlägereien, wer zuerst schlage, die Bufse für beide bezahlen. In den Statuten, welche der Graf von Namur, gegen das Jahr 1205, als Verweser von Flandern, für Gent erliefs (B. II. Urk. IX.) Art. 4, heifst es: Wer Jemanden zum Prügeln mitnimmt, ohne dafs es sein Verwandter oder Diener ist, wird *post triduum in equleo* gestraft.

laeso, si de hoc super eum clamaverit veritas; similiter Haropen et Scissio vestimentorum cum eorum restitutione.

722) *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 631, führt diefs Verbrechen auf als die Wassertauche. Es kommt schon in den *Leg. Barbarorum* vor als *Wapeldepene*, *Wapuldepene*, *Wapeldrank*. Ferner kommt es in den fries. Gesetzen *ed. Chalmot et Seydel* p. 347 vor.

723) Siehe die Note zu §. 7. die Urk. CLX. B. II.

724) Wenn der Mifshandelte ein Freier, mit 6, wenn er ein Kirchenmann war, mit 3 Pfd.

5. Einer besonders hohen Strafe unterliegen körperliche Mifshandlungen der Schöffen; sie werden meistens mit 60 Pfd. bestraft. Nach der zweiten Keure von Brügge §. 28. ist der Schuldige der Gnade des Grafen verfallen. Nach der dritten (Art. 35.) verliert er die Hand. Nach jener sind auch wörtliche Beleidigungen gegen einen Schöffen vor Gericht mit 60 Pfd. zu büfsen.

IV. Der *Verbalinjurien* (*Wantale*, *turpiloquium*) wird nur in einigen Keuren gedacht. In der Keure der drei grofsen Städte aus dem zwölften Jahrhundert, so wie in der zweiten Keure von Brügge, werden sie mit einer Bufse von 5 Schillingen und 12 Denaren für den Schultheifsen bestraft; einigemal ist die Strafe 5 Schillinge dem Kläger und 5 dem Landesherrn; auch wird die Bestimmung der Bufse dem Gerichte überlassen. In neuern Keuren ist von Injurien gar nicht die Rede. Der Verleumdung (*Wantale* [725]) wird nur in dreien gedacht: in zwei derselben steht eine Strafe von 8 Pfd. darauf [726]). Ein Zusatz zur Keure von Fürnes vom J. 1241 setzt die Strafe für blofse Injurien von 60 auf 10 Schillinge herab. B. II. Urk. CLXI.

Eigenthümlich ist die Verfügung von Mariakerke-Basserode: es solle wer eine Injurie nicht ahnde, wie der Injuriant selbst bestraft werden.

Anmerkung.

In den Criminalregistern von Sanct Peter kommen folgende hier zu erwähnende Straffälle vor:

1. Wegen Verwundungen wurden 60 Pf. bezahlt in 18 Fällen [727]).
2. Zum Verlust der Hand wurden zwei verurtheilt; dem einen (in XLVI. 36.) wurde sie abgehauen.
3. *Exleges* wurden sieben erklärt wegen Verwundungen mit einem Canipulum [728]).

725) B. II. Urk. CLXI. in *f.*

726) In der Keure des Waeslandes §. 8. wird jedoch das Wort *Wantaln* auch für *verbum erroneum* gebraucht.

727) In Nro. XLV. die Fälle 35. 37. 45. 46. 49. 61. 62. 65. 69. 74. 75. 77. 78. 82. 85. 87. 88. 89.

728) Nro. XLV. 2. 12. 24. Nro. XLVI. 8. 11. 23. 25.

V. Mit grofser Strenge wird das Verbrechen des **Hausüberfalls** oder der Hausbestürmung, *assultus* oder *assiliatio*, auch wohl *assaltus, impetitio* und *invasio domus*, flamändisch *Huissouk* oder *Huisouking*[729]) bestraft, welches in Flandern während der von uns behandelten Periode sehr häufig vorgekommen sein mufs. Es ist in keinem unserer Rechtsstatuten (die Keure der Stadt Nieupoort ausgenommen) übergangen. In den Criminalregistern von St. Peter kommen 11 Fälle dieses Verbrechens vor [730]).

In der ersten Keure von Poperinghen vom J. 1147 Art. 14. wird der *protractus de Hussokinghe* mit einer Bufse von drei Pfund bestraft; nach der ersten Keure der drei grofsen Städte Art. 12. zahlt er 60 Pfund. Erscheint der Vorgeladene nicht, so wird sein eigenes Haus niedergerissen. Auch die Gehülfen des Schuldigen verfallen in die Strafe von 60 Pfund. Die gleiche Summe ist festgesetzt durch die dritte Keure von Gent Art. 42, durch die zweite (§. 4. [731]]) und die dritte Keure (§. 28.) von Brügge. In den übrigen ist die Strafe geringer, jedoch verschiedentlich bestimmt. In der zweiten Keure der Stadt Gent vom J. 1190, §. 9, und in der des Burggrafen von Gent für seine Vorstädte (§. 7.), ferner in der des Dorfes Mariakerke-Basserode Art. 13—14, sind 10 Pfd. festgesetzt. Nach der letzten zahlen die Gehülfen 60 Schillinge. Der Keurbrief des Landes der Freien vom J. 1170 §. 24. verordnet die Strafe von 60 Pfd. zu Gunsten des angefallenen Hausherrn, wenn Jemand bei dem Haussturme getödtet worden, und des Tödters Vermögen verfällt der Gnade des Grafen. Ist Niemand getödtet worden, so erhält der Hausherr 6 Pfund, der Graf und der Burggraf jeder 10 Pfund; jeder Theilnehmer zahlt drei. Die Keure von Dendermonde §. 23, bestraft Führer und Gehülfen, jeden mit 10 Pfund. Am geringsten wird das Verbrechen

729) Es wird nicht gleichmäfsig geschrieben, z. B. *Hussokinghe, Hurszuckinghe.*

730) Urk. XLV. 39. 48. 55. 57. 60. 67. 70—72. 76. 81. Die Strafe ist 60 Pfund.

731) Das Haus des Schuldigen ist in des Herrn Gnade.

geahndet nach den Keuren von Ten Hamere Art. 10, von Renaix §. 14 und der zweiten von Poperinghen §. 14; nach jener büſst es der Schuldige mit drei, nach diesen mit fünf Pfund. Jedoch wird nach der ersten die Buſse zweimal, nämlich dem Ueberfallenen sowohl, als dem Landesherrn bezahlt und jeder Gehülfe ebenso hoch bestraft. Die Keure von Fürnes §. 13 verordnet doppelten Schadensersatz und eine Buſse von 20 Schill. für den Angefallenen so wie Vermögensconfiscation nach dem Belieben des Grafen.

In den Keuren von Desseldonc und Sleidinghe (§. 30. 31.), des Waeslandes (§. 26.), der vier Aemter (§. 47.), von Caprik und Eecloo (§. 24.), Saffelaere (§. 18.) und Ter Piet (p. 223.) wird unterschieden, ob der Hausüberfall bei Tag oder zur Nachtzeit vollführt wurde; im letzten Falle ist die Strafe strenger, nämlich das Doppelte, oder noch mehr. Drei Pfund bei Tag und sechs bei Nacht sind festgesetzt in den Keuren von Caprik und Eecloo, die zweimal zu bezahlen sind an den Ueberfallenen und an den Landesherrn. Die Gehülfen zahlen 20 Schillinge. Diese Strafe wurde durch ein Gesetz des Grafen Guido vom J. 1271 (B. II. Urk. CCXXX.) so erhöht, daſs der Ueberfall bei Nacht mit der Todes- und mit der Confiscationsstrafe, der bei Tag mit einer Buſse von 60 Pfd. geahndet wurde. Nach der Keure des Waeslandes (§. 26.) zahlt der Anführer des Ueberfalls bei Tag an den Grafen 10 Pfd., jeder Gehülfe drei, bei Nacht das Doppelte. Wurde Jemand getödtet, so wird die Buſse verdoppelt, und der Tödter verfällt der Gnade des Grafen. Nach der Keure der vier Aemter (§. 47.) hat das letzte für den Anführer und die Gehülfen bei jedem nächtlichen Ueberfall statt; bei Tage zahlen die Schuldigen dem Grafen und dem Burggrafen 10 Pfd., dem Angefallenen 5 Pfd. und dem Praeco 3 Schillinge. Nach der Keure für Desseldonc und Sleidinghe (§. 30—31.) zahlt der Führer bei Tag 6 Pfd., bei Nacht 10 Pfd.; die Helfer jeder 3 Pfund und bei Nacht 5 Pfund. Nach der von Saffelaere (§. 18.) zahlt der Führer bei Tag 5 Pfund dem Herrn, 3 Pfd. dem Kläger, jeder Gehülfe 40 Schill. dem Herrn und 20 dem Kläger; bei Nacht der Führer 15 Pfd. dem Herrn, 5 Pfd. dem Kläger, und die Gehülfen

5 Pfd. dem Herrn und 1 Pfd. dem Kläger. Die Keure von Ter Piet (pag. 223.) bestraft das Verbrechen bei Tag mit 50 Schill. für den Herrn und 50 für den Kläger, bei Nacht mit 10 Pfd. für jeden. Die Helfer zahlen jedem 100 Schillinge. In den meisten dieser Keuren ist die Nothwehr ausdrücklich und selbst mit verbotenen Waffen gestattet. In einigen Keuren [733]) treffen die gleichen Strafen den, der sich hinterlistiger [734]) Nachstellungen (*insidiae*) gegen einen Andern schuldig macht. Im Keurbriefe des Landes der Freien §. 23. werden die *insidiae* als ein eigenes Verbrechen behandelt und verschiedentlich bestraft: wurde nemlich Jemand getödtet, so wird der Urheber der Nachstellungen als *homicida* bestraft; und wenn Jemand verwundet worden, mit dem Verlust seiner Hand. Diese Strafe trifft auch den Herrn des Hauses oder Gartens, wo die Nachstellungen statthatten, wenn er davon wufste und die That nicht hinderte. Eigenthümlich ist noch die Bestrafung des m i r c h e n s t u r m e s oder der Kirchenstörung (*lis in ecclesia*) mit 3 Pfund, nach der Keure von Fürnes Art. 17.

Zu den schweren Verbrechen wird der Hausüberfall in der Regel [735]) nicht gerechnet. In den Criminalregistern [736]) werden in 14 Fällen die dieses Verbrechens Schuldigen mit der Bufse von 60 Pfd. bestraft. In einem Falle traf diese Strafe Einen, der eine Frau gewaltsam aus ihrem Hause rifs [737]). Defsgleichen *de Overdaet in domo* oder *in persona* Andrer. Das Verbrechen der *Huyssucking* kömmt in den deutschen Volksrechten vor, z. B. *Lex Allam.* 51. 77. Ferner als *Homsokn* im schwedischen und *Hamesuken* im schottischen Recht [738]), als H e i m s u c h u n g

733) In der Keure von Ten Hamere, Caprik und Eecloo.

734) Also das, was die Franzosen einen *guét à pens* nennen.

735) Vergl. jedoch die Keure der vier Aemter, die ihn zu den *causae arduae* zählt, wenn er bei Nacht geschieht.

736) Nro. XLV. 39. 43. 48. 55. 57. 59. 67. 70. 71. 72. 73. 76. 81. 91. Vielleicht auch die Fälle in 56. Im Register N. XLVI. kommt kein Fall vor.

737) Nro. XLV. 50. 52.

738) *Bufs* Uebersetzung von *Repp's* geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht. Freiburg 1835. p. 82.

in deutschen Stadtrechten [739]), oder als Heimsuche und Heimsuchen auch Haussuchung. In den Glossarien von *Haltaus*, *Wachter* und *Scherz* sind eine Menge Stellen über das Wort gesammelt. Vergebens hat der Verfasser Nachweisungen über dieses Verbrechen bei *Eichhorn*, *Henke*, *Tittmann*, und *Grimm* gesucht.

Da wir hier von den verbotenen Waffen handelten, so können wir nicht übergehen, dafs das Tragen und der Gebrauch derselben gleichfalls unter verschiedenen Bufsen verboten ist.

In der ersten Keure der drei grofsen Städte (Art. 3.) steht die Strafe von 60 Pfd. darauf, wenn Jemand einen Andern mit geschliffenen Waffen verfolgt [740]) hat (*si cum armis molestis aliquem fugaverit*). Ferner wird das Tragen eines Schwerdtes im Burggebiete unter einer Bufse von 60 Schillingen und der Confiscation der Waffe verboten; es sei denn der Tragende ein Kaufmann oder seines Geschäftes wegen bewaffnet. Die Keuren von Poperingen (§. 11. die Iste und §. 12. die IIte) setzen 3 Pfund darauf, wenn Einer im Zorn gegen einen Andern eine geschliffene Waffe zog. Die Keure des Dorfes Ten Hamere §. 4 bestraft den Angriff mit geschliffenen Waffen, wie die Verwundung, mit 60 Schillingen, und den, welcher des Kampfes wegen mit Waffen auszieht, mit 20 Schillingen (§. 6.). Die Keure von Dendermonde (22. 4.) bestraft das Tragen derselben in der Stadt mit 60 Schill., und den, welcher Jemanden damit verfolgt, mit 20 Pfund. Nach der Keure von Eecloo und Caprik (§. 24.) zahlt, wer ein *ferrum punctatum* und eine *clava torquosa* in der Stadt trägt, dem Herrn 5, und wer ein *canipulum* trägt, 3 Schillinge. Wer das letzte gegen Jemand zieht, zahlt diesem und dem Herrn 5 Pfund. Wer das Schwerdt zieht im Zorn, jedem 20 Schillinge. Wer damit verwundet, ver-

739) Siehe *Bluntschli* Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. B. I. S. 241. B. II. S. 50. *Hach*, das alte lübische Recht. Cod. III Art. 390 als Hausfriedensbruch. *Zöpfl*, Bamberger Stadtrecht, p. 55 — 56. und dazu dessen Erklärung S. 123.

740) In der Verordnung des Grafen von Namur für Gent vom Jahre 1305. B. II. Urk. IX, ist die Strafe noch strenger; wer *arma mortifica* führt, zahlt 60 Pfund; entrichtet er diese binnen 3 Tagen nicht, so verliert er die Hand. Er kann nicht begnadigt werden.

liert die Hand; wer damit tödtet, wird wie ein Mörder (*de Mordadega*) bestraft (§. 25.). Ebenso bestraft die Keure der vier Aemter das Tragen eines *canipuli*, einer *clava tortosa* oder *clava clavis ferreis stipata*, mit 10 Schill. für den Grafen und für den Castellan. Nach der Keure von Fürnes (§. 5.) zahlt, wer ein *canipulum* oder eine *machna torquoisa* mit sich führt, dem Grafen 3 Pfund, wenn er deſshalb gemahnt war vom Bailli, 10 Pfund; wenn er sie gegen Jemanden zog, 20 Pfund; wenn er verwundete, verliert er die Hand; wenn er tödtete, verfällt er der Gewalt des Grafen. Ferner verordnet dieses Landrecht §. 18. 19:

1. Der, in dessen Haus, Kammer oder Kiste eine *machna torcoisa* gefunden wurde, zahlt 3 Pfd. dem Grafen.
2. Ebenso, wer innerhalb dem Gebiete der Keure verbotene Waffen trug. Den Schöffen, Keurherren, Rittern und den Söhnen der Ritter, und den Reisenden, ist erlaubt, Schwerdter zu tragen.
3. Wer ein Schwerdt in der Kirche trägt, zahlt 3, und wer es in böser Absicht zieht, 6 Pfund.

Nach der Keure von Saffelaere (§. 9—11.) zahlt:

1. Wer ein *canipulum* oder eine *clava clavis ferreis stipata* mit sich führt, 10 Schillinge.
2. Wer das *canipulum* gegen Jemanden zieht, ohne zu verwunden, 20 Schillinge.
3. Wer das Schwerdt gegen Jemanden ganz herauszieht, 40 Schillinge.

Die Keure von Desseldonc und Sleidinghe sezt auf das Führen solcher Waffen als Knyf, Torcoyse, Colve, oder Picke, oder Bogen mit Stiften, eine Strafe von 20 Schillinge für den Grafen.

Die dritte Keure von Gent §. 37. 38. bestrafte das Tragen und das Ziehen der genannten Dolchmesser, mit 60 Pfund, und den, der damit verwundet, mit dem Tode. Die dritte Keure von Brügge (§. 13.) bestraft das Verfolgen damit ebenfalls mit 60 Pfund. Diese Buſse wird vertheilt, wie die wegen einer Verwundung gezahlte. Die zweite Keure von Brügge läſst das Anfallen mit Waffen nach dem Ermessen der Schöffen bestrafen. Art. 5.

In den übrigen Rechtsstatuten ist über das Tragen solcher Waffen und über das blose Verfolgen damit, oder das Ziehen derselben nichts gesagt. In den Criminalregistern von Sanct Peter kommen 11 Fälle vor, wo die Strafe von 60 Pfd. verhängt wurde *de gladio extracto* gegen Andere. Im Falle Nro. 42. war der Schuldige verurtheilt worden die Hand zu verlieren, wenn er die 60 Pfd. binnen drei Tagen nicht zahlte. Dasselbe wird verordnet im Falle 83 *de canipulo extracto.* Dieses ist auch der einzige Fall der Bestrafung wegen des bloſsen Ziehens dieser Waffe.

§. 25. *Verbrechen gegen die Schöffen.*

Die flandrischen Rechtsstatuten sind ganz besonders darauf bedacht, die Heiligkeit der richterlichen Urtheile und die Personen der Richter zu schützen. In den meisten derselben sind deſshalb Strafen auf das Widersprechen gegen Schöffenaussprüche [741]) und auf die thätliche Miſshandlung der Schöffen festgesetzt.

I. Was das Widersprechen betrifft, so muſs man sich erinnern, daſs, nach dem in den meisten germanischen Staaten bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts geltenden Rechte, jedem, der sich durch einen Richterspruch verletzt glaubte, erlaubt war, das Urtheil falsch zu schelten (*falsum dicere* oder *falsificare judicium*, *fausser jugement*), oder die Richter der Falschheit anzuklagen. Wer dieſs thut, muſste ursprünglich mit dem so angeklagten Richter kämpfen und verlor, wenn er unterlag, das Leben. Dieſs Recht galt in Frankreich bis unter Ludwig IX, welcher an die Stelle des Zweikampfes die Appellation setzte.

In den flandrischen Statuten kommen Zweikämpfe dieser Art gar nicht vor, und das Recht, die Schöffen der Falschheit anzuklagen, wird in der Regel nur dem Grafen selbst, oder seinen Beamten eingeräumt; dagegen werden die der Falschheit überwiesenen Schöffen schwer bestraft, wie im Capitel vom gerichtlichen Verfahren (§. 39.) ausführlicher gezeigt werden wird.

741) *Contradicere judicio vel dicto Scabinorum.*

Hier soll von der Bestrafung derjenigen die Rede sein, welche die Entscheidungen (*judicia*) oder Zeugnisse (*testimonia*) der Schöffen angreifen. Die erste Keure [742]) der drei grofsen Städte verfügt im Art. 15:

Qui ea, quae a Scabinis judicio vel testimonio affirmata fuerint, dedixerit, LX libras omittet et unicuique Scabinorum, qui ab eo dedictus est, X libras dabit.

Die Brügger Keure vom J. 1287 Art. 28. und vom J. 1304 Art. 34. geben dieses so wieder:

Wer widersagt, was Schöffen gesagt oder bezeugt haben durch Record, der soll büfsen gegen den Grafen LX Pfund, und gegen den Schöffen, dem er widersprach, X Pfund. In der ersten wird hinzugefügt, dafs wer vom falschen Bescheid appelliren wolle, (*van valscher Vonnesse en valschem Record*) an den Grafen sich wenden müsse, der durch andere Schöffen oder Richter darüber richten lassen werde. Fällt der Kläger durch, so zahlt er jedem Schöffen 10 Pfund und sein übriges Vermögen ist in des Grafen Gnade. Die Keure des Waeslandes §. 7. [743]), und nach ihr die von Sleidinghe und Desseldonc, definiren das *Contradicere Scabinis* dahin, dafs sie sagen:

a. Die Schöffen hätten ein schlechtes Urtheil (*quade Vonesse*) gefällt, oder sie hätten ein besseres fällen können.

b. Es sei dem Klagenden kein Recht ertheilt worden (*dat hem ne ghene wet was ghedoen*); also der Vorwurf der *denegata justitia.*

c. Oder sonst ein schwer beleidigendes Wort.

Die Keure von Nieuport §. 12. setzt fest:

Si Scabini in scamno suo sederint, quicunque judicium eorum falsum dixerit, debet cuique Scabinorum III libras et judiciario decem solidos

742) In der für Dendermonde gemachten Redaction derselben §. 18. ist die Strafe so bemessen, dafs jeder Schöffe 60 Schillinge erhält, und der Herr so viel, als Alle zusammen.

743) B. II. Urk. CCXX. Der §. 7. lautet so: *Quod si quis dictis Scabinis contradicere praesumserit, videlicet improperando iis quod nullum judicium protulerint, vel dicendo, quod melius dixisse potuissent, vel quod justitia eis plena non fuisset exhibita, vel aliquod simile verbum tam turpe tam grave etc.*

Der Keurbrief §. 3. (unter der Rubrik *Falsificatio Scabini*) setzt die Strafe von 10 Pfd. darauf, wenn der zum Falschschelten berechtigte *Crikwarder* seine Berufung nicht durchführen konnte.

Die Keure von Grammont Art. 13. (B. II. Urk. CCXIII.) bestraft das Beschimpfen der Schöffen oder des Villicus mit 60 Schillinge, und wenn es am Montag [744]) (*feria secunda*) geschah, mit 3 Pfund.

Die Keure von Eecloo und Caprik §. 28. enthält Folgendes:

Et si quis contradixerit Scabinis in judicio, emendabit domino tres libras et omnibus Scabinis contradictis tres libras; nisi forte ignoranter et absque contumelia factum fuerit, et nisi super his, quae in carta continentur contradicere praesumpserit et de omnibus aliis, quae hic non continentur, fiat rectus Scabinatus.

Die der vier Aemter bestraft das Vergehen mit 10 Pfd. für den Grafen und Burggrafen und 10 Pfd. für die Schöffen, jedoch nur:

si Scabini judicaverint, quod verbum contradictionis ex malitia vel superbia vel fraude processerit, alioquin si judicaverint, dictum verbum ex simplicitate processisse, nihil [745]).

Es gehören also unter diefs Verbrechen alle Fälle, in welchen Jemand den Schöffen böswillig eine Schlechtigkeit in der Ausübung des Richteramtes vorwirft.

II. Von der Bestrafung derjenigen, welche Hand an die Schöffen legen oder thätlich sie mifshandlen, ist schon oben §. 24. die Rede gewesen.

III. In einigen Keuren werden noch folgende hier anzuführende Vergehen bestraft.

Nach der Keure von Fürnes:

2. Wer im Gerichte sich raufte oder eines *Dontslac* oder *Harop* sich schuldig macht, zahlt dem Grafen 20 Pfd. und dem Gegner 3 Pfund. Art. 16.
3. Zwei Schillinge, wer in einer feierlichen Gerichts-

744) Es war diefs der Tag der Gerichtssitzung.
745) Urk. CCXX. 35.

sitzung Tumult erregt oder lärmt, oder auch im Gerichtshause Unordnung stiftet. Art. 28.

3. Wer in der Sitzung Keinem eurherrn widerspricht, 18 Schillinge. Art. 28.

4. Wer sich bei seiner Klage in der *Vierschare* auf die Hülfe der Keurherren beruft, und dieselbe nicht erhält, zahlt dem Grafen 3 Pfund. Art. 39.

Anmerkung. Von der Strafe des falschen Zeugnisses wird im Capitel III. §. 33. die Rede sein.

§. 26. *Angabe der noch übrigen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.*

Unter den bisher noch nicht aufgeführten Verbrechen, welche auf eigene Gattungen zurückzuführen nicht möglich ist, geben wir hier einzeln folgende an:

1. In einigen Keuren ist von dem durch Thiere [746]) und leblose Sachen Andern verursachten Schaden die Rede.

Die Keure des Waeslandes verordnet §. 41:

Wenn Pferde oder Ochsen, oder an einen Wagen oder Karren gespannte Pferde, in der Wildheit davon rennen und Jemand verletzen; ferner, wenn Jemand bei Gelegenheit eines Mühlen- oder Hausbaues verletzt wurde; und die Verletzten nicht zur Familie des Eigenthümers dieser Thiere oder Bauten gehören, oder einem Andern sein Thier verletzt wurde, so ist den Beschädigten nach dem Ermessen der Schöffen Ersatz zu leisten.

2. Dieselbe Keure §. 39, die der vier Aemter §. 18, ferner die von Saffelaere §. 25, setzen Strafen fest wegen Abführung gepfändeter Schweine. Jene verordnet:

Wer gepfändete Schweine (*pecora scuitata*) gewaltsam wegholt, zahlt dem Grafen und Burggrafen vier, und dem Praeco drei Schillinge. Wer gepfändete Schweine zurückzugeben sich weigert, wenn der Praeco sie fordert, nachdem zwei Nachbaren ihm für den Schaden Bürgschaft geleistet hatten, zahlt diesem 3 Schillinge. Wenn er Bürgschaft anzunehmen dem Praeco verweigerte, so

746) B. II. Urk. CCXX. 41. Urk. CCXXII. Die Keure von Saffelaere Art. 5. 6. 7. verpflichtet zum Schadenersatz: wenn das Thier 1 oder 2 Tage vorher *manifestae noxiae* war, und der Herr sich dessen nicht entledigen wollte.

zahlt er dem Grafen und Burggrafen vier, dem Praeco drei Schillinge. Die erste und letzte dieser Keuren bestraften blos das gewaltsame Wegtreiben der Schweine mit 20 Sch. für den Landesherrn und 10 für den Pfänder [747]).

Nach der Keure von Eecloo und Caprik §. 11. ist die Bufse 5 Schill. für den Landesherrn und 5 für den Pfänder.

3. Wer mit Unrecht einen Pflug in Beschlag nahm, zahlte nach der Keure des Waeslandes (§. 33.) dem Grafen 20 Schillinge und eben so viel dem Eigenthümer des Pflugs. Defsgleichen, wer mit Unrecht sich Jemanden auf der Heerstrafse widersetzte.

4. Wer einen Wasserlauf beeinträchtigte oder hemmte, stellt denselben wieder her, und zahlt dem Grafen 10 Schill. Ebend. §. 32. Aehnlich die Keure von Fürnes §. 56, die um 3 Pfund straft. Wer eine Kirchenstrafse umwühlte oder einengte, zahlt nach der Keure von Fürnes (§. 45.) drei Pfund dem Grafen. Zweimal im Jahre sind die Wege zu besichtigen. Ebenso sind zwischen dem Monat August und Allerheiligen die Kanäle zu untersuchen. Wer nach der Inspection einen Kanal einengt, zahlt nach dieser Keure 6 Pfund.

5. Wird vom Bailli ein Aufgebot erlassen zur Grabung eines Kanals, so müssen alle Verpflichteten zur festgesetzten Zeit erscheinen. Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dessen Arbeit wird Taglöhnern um doppelten Lohn verdungen, und er zahlt dem Grafen 2 Schill. Ebend. §. 32. Noch umständlicher sind hierüber die Bestimmungen der Keure der vier Aemter Art. 65—68, worauf der Kürze wegen hier verwiesen wird.

6. Wer mit einem andern, als im Amtsdistricte gesetzlich geltenden [748]) Maafse mifst, zahlt nach der Keure des Waeslandes §. 21. dem Grafen 10 Schill.; auch mufs zweimal im Jahre hierüber Rügegericht gehalten werden. Nach der Keure der vier Aemter §. 55. zahlt der Schuldige 15 Schillinge. Wer Wein theuerer verkauft als der Preis festgesetzt ist, zahlt nach der letztern Keure dem

747) Ebenso die Keure von Ter Piet. p. 222.

748) Das Maafs ist das Genter, bei Bier, Wein und andern Getränken, bei Getreide u. s. w. Keurbrief XLV. 46. 47.

Grafen und Burggrafen 3 Schillinge und der Wein wird confiscirt. Ebenso kostet es 3 Schill. Strafe, wenn für das Fafs ein falsches Maafs angegeben war, und dem Praeco 3 Schill. und der Wein wird weggenommen. In den gleichen Fällen beim Bier oder Malz ist die Bufse 20 Schill. und die Getränke werden confiscirt. Die Bestrafung der Münzverfälschungen behält nach der zweiten Keure von Brügge Art. 19. (B. II. Urk. LVI.) der Graf sich selbst vor.

7. Wer dem Praeco und den Schöffen ein Pfand zu geben sich weigert, zahlt dem Landesherrn 4 und dem Praeco 3 Schillinge. Ebend. §. 38. Nach der Keure von Fürnes §. 27. zahlt, wer sich dem Pfänder (*pandator*) widersetzt, 3 Pfund. Wer ein Pfand wegführt, das ihm die Schöffen nicht zugesprochen haben, zahlt nach der Keure von Eecloo und Caprik §. 6. dem Grafen 3 Pfund.

8. Anderseits verfällt in eine Bufse von 60 Pfd. der Beamte, der mit Unrecht die Habe eines Bürgers von Gent in Beschlag nahm, aufser dem Bann. S. die Keure vom J. 1296. Art. 88.

9. Wer beim Aufgebot zur Landwehr nicht erscheint, zahlt nach der Keure von Ten Hamere Art. 3. dem Herrn 60 Schillinge.

10. Wer einen Damm des Meeres durchbricht und dessen überwiesen wird, verliert nach dem Keurbrief[749]) seine rechte Hand, und sein Vermögen verfällt dem Grafen und Burggrafen.

11. Wer dem Amman, der um Hülfe ruft, den Beistand versagt, verfällt nach dem Genter Stadtrecht vom J. 1296 Art. 72, in eine Bufse von 10 Pfund[750]).

12. Wer sich erlaubt, Umlagen oder Beeden (*assisias vel precarium in terra*) im Lande zu machen, zahlt nach der Keure von Fürnes §. 31. dem Grafen 10 Pfund.

13. Während die Keure von Grammont (B. II. Urk. CCXXIII. 6.) Art. 3. den gerichtlichen Zweikampf noch erlaubt, andere Stadtrechte verordnen, dafs kein Einwohner des Orts dazu gezwungen werden kann, bestrafen noch andere den, der einen seiner Mitbürger oder Keurgenos-

749) Urk. XLV. 19.

750) *Dierícx Lois des Gantois,* t. II. p. 288.

sen zum Zweikampfe fordert; z. B. die Keure des Waeslandes §. 29. mit einer Bufse von 20 Schill. an den Grafen, und eben so viel an den Geforderten. Ferner die zweite Keure von Brügge §. 33. und die dritte von Gent §. 69. mit 60 Pfund.

14. Auch gewisse Spiele sind in der Keure von Fürnes §. 45. verboten. Wer überwiesen wird *de ludo talorum* [751]), zahlt dem Grafen 20 Schillinge. Das Schachspiel ist erlaubt. Wer mit *Houtchen* (Hölzchen) spielt, zahlt 3 Pfund, und eben so viel der Herr des Hauses, in dem gespielt wird.

15. Dieselbe Keure ertheilt noch folgende eigenthümliche Strafbestimmungen:

a. Wer aufser der Stadt Fürnes ein Wirthshaus ohne Erlaubnifs des Beamten und der Keurherren hält, zahlt dem Grafen 3 Pfd. und sein Haus wird niedergebrannt. Art. 47.

b. Wer sich eine Belohnung geben läfst für zu Stande zu bringende Heirathen, zahlt dem Grafen 20 Pfd. Art. 49.

c. Wer ein Signal erhob oder erheben liefs, bei Nacht, ohne dafs ein Hülfsgeschrei gehört wurde; bei Tag, ohne dafs ein Hausüberfall statthatte, oder wegen Wassernoth, zahlt dem Grafen 60 Pfund. Art. 50.

d. Wer unerlaubt einen Halberg, *holberghul* (*lorica*) oder einen eisernen Helm trägt, verliert ihn und zahlt dem Grafen 3 Pfund [752]). Art. 51.

16. In dem Criminalregister von St. Peter kommen folgende hier zu erwähnende Straffälle vor:

a. In Nro. XLVI. 38. Es werden Individuen zu 10 Schillingen verurtheilt, weil sie an einem gewissen Orte nach Gänsen warfen.

b. Nach Nro. XLVI. 39. wurde Jemand wegen unnatürlicher Unzucht mit einem Andern zum Tode verurtheilt, und zunächst dem Galgen verbrannt.

751) Welche Spiele waren diefs? *Ludus talorum* möchte das Würfelspiel sein. So versteht es der gelehrte *Godefroi* in seiner Uebersetzung dieser Keure. *de St. Genois, Monumens anciens* pag. 344. *Houtchen* weifs er nicht zu übersetzen.

752) Diefs zahlen natürlich auch solche, die keine Ritter sind.

c. Nach Nro. XLVI. 46. wurde eine Frau für immer aus Swinarde als eine unnütze[753]) Person verbannt, weil sie ein öffentliches Haus für Unzucht hielt und Frauen zur Untreue verleitete. Das Haus wurde verbrannt.

d. Nach Nro. XLV. 56. und Nro. XLVI. 42. wurde Jemand mit 60 Pfund bestraft, der unerlaubter Weise Zoll erhob [754]).

e. Nro. XLV. 92. erwähnt die Bestrafung eines Individuums mit 60 Pfund wegen Bauen.

f. Nro. XLV. 28. Die Gefangennehmung einiger Leute, die sich am Kirchweihtage in einem Hause schlugen (*pugnaverunt*) und erst, nachdem sie Genugthuung geleistet hatten, freigelassen wurden. Aehnlich ist der Fall in N. XLV. 29. wegen eines Raptus.

g. Nach N. XLV. 51. wurde Jemand wegen einer Maulschelle (*faulsoen*) um 60 Pfund bestraft.

17. Endlich erwähnen wir folgender Bestimmungen:

a. Wer sich weigert, dem Baillivus die verlangte Hülfe zu leisten, ist in Strafe, *nisi de fraude*. A. XIII. 3.

b. Ebenso, wenn einer nicht erscheint, wenn ein Haus niedergerissen wurde. A. XIII. 8.

c. Wer einen Andern hindern will, auf seinen Grund und Boden zu bauen, zahlt 10 Pfund. B. VI. 20.

d. Ueber Beherbergung von *Scurrae*. S. Urk. XLV. 9. 10. Wenn ein solcher, nachdem er eine Nacht beherbergt war, nicht abziehen will, kann ihn der Hausherr ungestraft ins Wasser werfen!!

753) Diefs war dem Art. 30. der zweiten Keure von Gent (B. II. Urk. VI.) gemäfs. Siehe darüber *Diericx Lois,* t I. p. 99—100. und *Cannaert Bydraegen.*

754) Die Zolltarife haben verschiedene Bestimmungen gegen dieses Vergehen.

Uebersichtstafel

der

Bestrafung der wichtigsten schweren Verbrechen mit Ausnahme der Tödtung und des Friedensbruches,

nach

den flandrischen Keuren.

Keuren.	Angabe der Verwundungen.	Verstümmelungen.	Schlagen mit Stock, Prügel etc.	Schlagen mit der Hand, Faust, u. s. w.	Zu Boden werfen und mit Füſsen treten.	Tragen verbotener Waffen.
Die älteste Keure der groſsen Städte 1172-1190.	Die allgemeine Strafe von 60 Pfd. (1.)	—	10 Pfd. 5 Pf. d. Gr., 1 „ d. Bggr., 3 „ d. Kl., 1 „ ad opus castri. (9.)	60 Solidi. 30 d. Gr. 15 d. Burgg. 10 S. d. Kl. 5 ad O. C. (10.)	10 Pf. d. Gr. Ferner, 15 Pf. d. Kl., 10 Pf. d. Bg., 5 Pf. ad O. C. (11.)	V. mit geschliffenen Waffen, 60 Pfd. Tragen im Castrum 60 Sol. (3. 19.)
Die Keure von Dendermonde 1233.	20 Pfd. (1.)	Talion und Vermögens-Einziehung. (21.)	10 Pfd. (11.)	60 Sol. (12.)	10 Sol. Für Stoſsen dazu: 10 Pfd. (13.)	Tragen, 60 Sol. Verfolgen damit, 20 Pfd. (4.)
Zweite Keure von Gent 1192.	10 Pfd. ohne Verstümmelung. (8.)	10 Pfd. (7.)	4 Pfd. (9.)	4 Pfd. (10.)	—	—
Dritte Keure von Gent 1296.	In der Regel 60 Pfd.; mit Knif, die Todes-Strafe. (29. 36. 39.)	Keine Bestimmung, weil die vorhergehende hier angewendet wird.	10 Pfd. 5 dem Gr., 1 d. Amm., 1 der Stadt, 3 d. Kläger. (46.)	3 Pfd. 30 Sol. d. G., 10 S. d. Am., 5 Sol. d. St 15 „ d. Kl. (46.)	12½ Pfd. 10 Pf. d. Gr., 10 S. d. A., 5 S. d. St., 15 S. d. Kl. (46.)	Alles, 60 Pfd. (37. 44.)
Keure des Burggrafen von Gent für seine Vorstadt. 1244.	Mit Messer, 60 Pfd. (6.)	—	10 Pfd. (7.)	10 Pfd. (7.)	10 Pfd. (7.)	10 Pfd. (7.)

*) Die eingeklammerten Zahlen sind die der Artikel der Keure.

Verbrechen.

Verbal-Injurien.	Haus-überfall.	Nothzucht und Entführung.	Raub und Diebstahl.	Ungerechtes Widersprechen u. Injurien der Schöffen.	Hand anlegen an die Schöffen.	Brandstiften.
5 Sol. d. Kl., 12 Den. d. Gerichte. (12.)	60 Pfd. (2.)	Die von Alters her übliche Strafe, nach Art. 18. die Todesstrafe. (17.)	1) Raub, 60 Pfd. u. einfache Restitution. 2) Latrocinium, Todesstrafe. (6. 18.)	60 Pfd. und jedem Schöffen, dem widersprochen wurde, 10 Pfd. (15.)	60 Pfund. (16.)	—
10 Sol. (14.)	20 Pfd. (3.)	Todesstrafe durch Enthauptung. (20.)	—	Jedem Schöffen 60 Sol., d. Grafen so viel als Allen zusammen. (18.)	20 Pfund. (19.)	—
½ Pfd. (11.)	10 Pfd. (9.)	Todesstrafe, es sei denn, die Geschwächte nähme den Angeklagten z. Manne (6.)	Doppelte Restitution und 10 Pfd. (12.)	10 Pfund dem Grafen, jedem Schöffen ½ Pfund. (31.)	—	—
—	60 Pfd. (42.)	a) Freiwillige Entführung, 3 Jahre und Verbannung aus Flandern. b) Kupplern wird die Nase abgeschnitten. c) Nothzucht so, dass die Frau schrie, Todesstrafe. (59. 61)	Einfache Restitution und 60 Pfd. (57.)	—	60 Pfund. (58.)	—
—	10 Pfd. (7.)	—	—	—	—	—

Keuren.	Angabe der					
	Verwundungen.	Verstümmelungen.	Schlagen mit Stock, Prügel etc.	Schlagen mit der Hand, Faust. —	Zu Boden werfen, mit Füſsen treten.	Tragen verbotener Waffen.
Keure für Desseldonc und Sleidinghe. 1268.	1) Leichte Wunde, 3 Pfd. 2) Doorghinge, 5 Pfd. d. G. 5Pfd. d. Klg. (24.)	Talion. Affolirung durch 5 Pfd. (22. 23.)	Ist wohl im Fall des zu Boden Schlagens begriffen.	Auch Waffen mit Nägeln tragen, 20 S. d. Gr., 20 S. d. Kl. (25.)	Zur Erde schlagen: 40 Pf. d. Gr., 40 „ d. Kl.; mit Stock, 3 Pfd. d. Gr., 3 „ d. Kl. (26.)	Tragen, 20 Sol. (21.)
Zweite Keure von Brügge.	60 Pfd. (1.)	Am Arme, Bein, Schenkel, 60 Pfd. (1.)	10 Pfund. 5 dem Gr., 1 d. Burggr., 3 d. Kläger., 1 d. Stadt. (2.)	60 Sol. 30 S. d. Gr., 10 „ d. Bgr., 15 „ d. Kl., 5 „ d. St. (3.)	10 Pf. d. Gr., 10 S. d. Bgr., 15 „ d. Kl., 5 „ d. St. (3. u. 6.)	60 Pfund. Verfolgen ohne Waffe, unbestimmte Buſse. (5.)
Dritte Keure von Brügge.	a) Mit Mordadeghe Wappenen, die Hand; b) Mit andern Waffen, 60 Pf., 51 dem Grafen, 6 dem Kläger, 3 der Stadt. (11. 12.)	Talion. (14.)	10 Pfund 6 dem Gr., 3 dem Kl., 1 der St. (9.)	3 Pfund, 40 S. d. Gr., 15 „ d. Kl., 5 „ d. St. (8.)	1 1/2 Pfd. 7 Pf. d. Gr., 3 „ d. Kl., 1/2 „ d. St Wapeldric, 60 Pf. (10. 29.)	Drohen mit geschliffenen Waffen, 60 Pfd.; 51 Pf. d. Gr., 6 „ d. Kl., 3 „ d. St. (13.)
Keurbrief des Landes der Vryen. 1190.	a) Vuln. penetrativum: 1) bei Freien, 6 Pfd. d. Gr., 6 Pfd. d. Kl; 2) bei Kirchenleuten, 3 Pfd.; b) leichte Wunde: jedem 3 Pfd. (25. 26.)	—	Dontslagen sive Harna. 1) Bei Freien, 2 Pf.; 2) bei Kirchenleuten, 1 Pfd. (26.)	—	Wapeldric, 1. Freie, 6 Pfd. d. Gr., 6 „ d. Kl.; 2. Kirchenleute, 3 Pfd. dem Grafen, 3 Pfd. d. Kl. (27.)	—
Keure des Waeslandes. 1241.	a) Mit verbotenen Waffen, die Hand; b) leichte Wunden, 3 Pfd. d. Gr.; 3 „ d. Kl.; c) doorghinge, 6 Pfd. beiden; d) Kopfwunden, 5 Pfd. beiden. (17.)	Die Hand und Talion. Die Affolatio, 6 Pf. dem Grafen, 6 Pfd. d. Kl. (14. 17.)	Ohne Blut, 20 S. d. Gr., 20 S. d. Kl. (18)	Ohne Blut, 10 S. d. Gr., 10 „ d. Kl. (20)	Ohne Blut, 40 S. d. Gr., 40 „ d. Kl. Mit Blut: 3 Pfd. d. Gr., 3 „ d. Kl., (20.)	—

Verbrechen.

Verbalinjurien.	Hausüberfall.	Nothzucht und Entführung.	Raub und Diebstahl.	Ungerechtes Widersprechen u. Injurien der Schöffen	Handanlegen an die Schöffen	Brandstiften.
—	1) Bei Tag, 6 Pfd. 3 Pfd. d. Helfer. 2) Bei Nacht, 10 Pfd. 5 Pfd. der Helfer. (30. 31.)	(Verkraching) in des Herrn Gnade. (18.)	1) Diebstahl von 3 Sol., Verbannung auf 5 Jahre und Abschneiden des Ohrs. 2) Darüber, Todesstrafe drch d. Strang. (28.)	10 Pfund dem Grafen, 3 Pf. jedem Schöffen. (8.)	—	In der Gnade des Herrn. (18.)
5 S. 12 Den. dem Gr. (20.)	60 Pfd. (4.)	—	Strafe durch des Grafen Gericht. (8.)	60 Pf. d. Gr., 10 „ jedem Schöffen. Wer ein Urtheil falsch schilt und unterliegt, zahlt 10 Pf. jedem Schöffen u. sein übriges Vermögen wird confiscirt. (28.)	Verfallen in die Gnade des Grafen. Beleidigungen ausser Functionen, 10 Pf.; während, 60 Pf.; von jenem dem Schöffen 60 S., von diesem 10 Pfund.	—
Willkührliche Bufse. (15.)	60 Pfund. (28.)	(Verkraching), Todesstrafe wie beim Mord. (18.)	Beraubung eines Todten, Todesstrafe. (18.) Anderer Raub, einfache Restitution, 60 Pfd., $^1/_3$ d. Gr., $^1/_3$ d. Stadt. (30.)	60 Pf. d. Gr., jedem Schöffen 10 Pfund. (34.)	Verlust der Hand. (35.)	In die Strafe wie beim Mord. (18.)
—	Ohne Tödtung, 60 Pf.; mit Tödtung, 10 Pf. d. Gr., 10 Pf. d. Kl. (24.)	Entführung, Vermögensconfiscation. (39. 40.)	Raub unter 20 Sol., Restitution des Doppelten u. 3 Pf.; mehr, Restitution des Doppelten u. Todesstrafe. — Der Räuber wird gehängt. (28. 29.)	Der Crukwanda, der mit Unrecht falsch schalt, 10 Pfund. (3.)	—	In die Gnade des Grafen und Burggrafen. (22.)
—	a) Bei Tag, 10 Pf. d. Gr., der Helfer 3 Pf. d. Gr. b) Bei Nacht, 10 Pfd. d. Gr., d. Helfer 6 Pfd. c) Wird Jemand getödtet, stets das Doppelte. (26.)	Todesstrafe auf Verkraching. (22.)	Raub, Diebstahl über 5 S., Todesstrafe; unter 2 Sol. Felddiebstahl, 10 Sol. d. Gr., Restitution. (22.)	1) Der höhern Schöffen, 10 Pfd. d. Gr., 3 Pf. jedem Schöffen. 2) Der niedern, 20 Sol. jedem, dem Gr. soviel als Allen. (7. 8.)	—	Todesstrafe. (22.)

Keuren.	Angabe der					
	Verwundungen.	Verstümmelungen.	Schlagen mit Stock, Prügel etc.	Schlagen mit der Hand, Faust.	Zu Boden werfen, mit Füſsen treten.	Tragen verbotener Waffen.
Die Keure der vier Aemter. 1242.	a) Mit verbotenen Waffen, die Hand und Genugthuung; b) Kopfwunden zum Trepaniren, 5 Pfd. dem Grafen, 5 Pfd. d. Kl.; c) leichte Wunden, 3 Pf. d. Gr., 3 Pfd. d. Kl. (44. 45.)	Affolatio, Talion. 5 Pfd. d. Gr., 5 Pfd. d. Kl. (43. 44.)	20 S. d. Gr., 20 S. d. Kl. (45.)	20 S. d. Gr., 20 „ d. Kl. (45.)	—	10 S. d. Gr. (42.)
Das Dorf Ten Hamere 1193.	Mit geschliffenen Waffen, Stock und Stein, blutig, 60 Sol. dem Herrn. (4.)	Stoſsen mit Canipulum, Talion. (12)	60 S. d. Hrn. (4.)	20 Sol. d. Herrn. (5.)	—	Ausgehen damit zum Kampf, 20 Sol. (6. 4.)
Keure von Caprik und Eecloo.	Mit Knyf, die Hand. (25.)	Keine Verfügung.		10 Sol. d. G., 10 S. d. Kl. Wenn Blut flieſst, jedem 20 Sol. (19.)	20 Sol. d. Gr., 20 Sol. d. Kl. (19.)	a) Tragen eines beschlagenen Stocks . . . b) Knyfs 3 Pf. Ziehen 5 Pf. Friedens-Gesetz v. J. 1271, 60 Pfd. (24.)
Keure von Ter Piet.	a. Leichte, 20. b. schwere, 40. c. doorgh, 100 Sol. Ist nicht in Art. getheilt.	—	—	10 S. d. Hrn., 10 S. d. Kl. Mit Füſsen treten, 20 S. beiden. blutrünstig, 15 S. beiden.	—	5 S. Tragen, 10 S. Ziehen, 30 S. Stoſsen.

Verbrechen.

Verbal-Injurien.	Haus-Ueberfall.	Nothzucht und Entführung.	Raub und Diebstahl.	Ungerechtes Widersprechen u. Injurien der Schöffen.	Hand anlegen an die Schöffen.	Brandstiften.
—	*a)* Bei Nacht, der Gnade d. G. verfallen. *b)* Bei Tag, 10 Pfd., der Helfer 3 Pf., 3 S. d. Amm. (47.)	Todesstrafe (Verkraching). Der Kuppler zur Entführung u. der Entführer 5 Pfund. (49.)	Todesstrafe. Betrug, vierfacher Ersatz. (50. 51.)	10 Pf. d. Gr., jedem Schöffen 12 Pfund (35.)	—	Der Gnade des Grafen mit Leib u. Gut. Ebenso der Helfer. Wichtig das Gesetz vom J. 1261. (48.)
—	60 S. d. Hrn., 60 S. d. Kl. Der Helfer, 60 S. d. H. Ebenso Insidiatores. (14.)	Entführung mit Leib und Gut, in die Gnade d. Herrn. (13.)	Fur cum manifesto furto, mit dem Strang. (7.)	—	—	In die Gnade des Grafen nach gerechtem Schadensersatz; der Gehülfe 60 S. (11.)
5 S. d. Gr., 5 „ d. Kl. (18.)	*a)* Bei Tag, 3 Pfd. jedem. *b)* Bei Nacht, 6 Pf. jedem. Helfer 20 u. 40 Sol. (20.)	Todesstrafe ohne Reconciliatio. (26.)	Einschreiben in das Diebsregister. Unter 2 Sol., straflos; sonst, Todesstrafe durch Hängen. (21. 22.)	3 Pf. d. Hrn, 3 Pfd jedem Schöffen. (28.)	—	—
2 S. d. Herrn, 2 „ d. Kl.	50 Sol. bei Tag, 10 Pfd. bei Nacht, 100 Sol. der Helfer.	—	Wie in Eecloo und Caprik.	10 S d. Hrn., 10 „ jedem Schöffen.	—	—

Keuren.	Angabe der					
	Verwundungen.	Verstümmelungen.	Schlagen mit Stock, Prügel etc.	Schlagen mit der Hand, Faust.	Zu Boden werfen, mit Füſsen treten.	Tragen verbotener Waffen.
Keure von Saffelaere. 1264.	*a.* Mit verbotenen Waffen, die Hand. *b.* Kopfwunden mit Trepanirung, 5 Pfd. d. Herrn, 5 Pfd. d. Kl. (9. 14.)	Affolatio, Talion. 5 Pf. d. Hn., 5 Pf. d. Kl. (12.)	20 S. d. Hn, 20 S. d. Kl.; mit Blut, 3 Pf. beiden. (16.)	Ohne Blutvergieſsen, 10 S. d. Hrn., 10 S. d. Kl. (15.)	40 S. d. Hn., 40 „ d. Kl. (16.)	40 Sol. Ziehen der Waffen, 20 Sol. (10. 11.)
Mariakerke 1218 und 1257.	Mit Blut vergieſsen, 3 Pfd. (5.)	—	Blutvergieſsen, 3 Pf. Ohne Blutvergieſsen, 20 S. Der Fremde das Doppelte. (6.)	—	—	—
Mariakerke-Basserode 1266.	a) Wenn Trepaniren stattfand, 10 Pfd. b) Schwerdtziehen, 20 S. c) Stossen damit, 10 Pfd. d) Mit verbotenen Waffen, 10 Pfund. (5. 6. 7. 15.)	Hand, Fuſs, Aug, in der Gnade d. Hrn. Im Zorn, 60 Pf. Affolirung mit dem Schwerdt, 60 Pfd. Verb. Waffen, 20 Pf. (8. 9. 10. 16.)	*a)* Ohne Verletzung, 20 Sol. *b)* Blutflieſsen, 60 Sol. (4.)	10 Sol. Hautverlezzung, 60 Sol. (2. 3.)		—
Keure von Furnes. 1240.	a) Mit verbot. Waffen, in die Gnade d. Gr.; b) Doorghinge, 1/2 Sühne; c) Grosse Wunden (quod tegi non potest), 6 Pfd. d. Gr., 3 Pfd. dem Kläger; d) Kleine 9 t. p. 3 Pfd. d. Gr., 40 Sol. d. Kl. Nach dem Gesetz vom J. 1274, 60 P. (4.)	Talion und 1/2 Sühne. (15.)	Bloetreset, 3 Pf. d. Gr., 20 Sol. d. Kl. Dontslag Harop. 3 Pf. d. Gr., 20 Sol. d. Kl. (6.)	Schlagen einer Frau 3 Pfd. d. Gr., 20 Sol. der Frau. (8.)	In die Gewalt, 5 Pfd. dem Gr. und Entschädigung, dem Kl. Wapedrinc, 5 Pfd. d. Gr., 20 S. d. Kl. (7.)	*a)* Tragen, 3 Pf. *b)* Wenn er gemahnt ward, 10 Pfd. *c)* Ziehen, 20. *d)* Verwunden, die Hand. (5. 18. 19.)

Verbrechen.

Verbal-Injurien.	Haus-Ueberfall.	Nothzucht und Entführung.	Raub und Diebstahl.	Ungerechtes Widersprechen u. Injurien gegen die Schöffen.	Hand anlegen an die Schöffen.	Brandstiften.
—	a) Bei Tag, 5 Pfd. d. Hrn., 3 Pfd. d. Kl. Der Helfer 40 Sol. d. Hrn., 20 Sol. d. Kl. b) Bei Nacht, 15 Pfd. d. Hrn. 5 „ d. Kl. Helfer 5 Pf. dem Herrn, 1 Pf. d. Kl. (18.)	Nothzucht, in die Gnade des Herrn. Wer ein Mädchen zum Entführen reizt, wird verbannt. (34. 37.)	Diebstahl über 5 Sol., in die Gnade d. Herrn. (29.)	100 S. d. G., 100 S. den Schöffen zusammen. (33.)	—	In die Gnade d. Herrn, wie in der Keure der vier Aemter. (31.)
5 S. d. H. Fremde das Doppelte. (6.)	—	—	—	—	—	—
und Verleumdung, 5 Sol. (1.)	10 Pfd. Helfer 60 Sol. Verfolgen in's Haus, 60 S. Der Helfer 10 S. (13. 14.)	—	—	—	—	—
—	20 Sol. und Entschädigung des Haushrn. in duplo. Der Graf erhält sein Vermögen. (13.)	Todesstrafe, wenn ihn die Frau nicht zum Manne nimmt. (58. 59.)	Raub auf der Heerstraſse, Todesstrafe. (57.)	Dem Grafen 3 Pfd. Jedem Corator 18 S. (28.)	—	1) Bei Tag, Entschädigung und Verbannung. 2) Bei Nacht, Tod mit dem Strang. (11.)

Keuren.	Angabe der					
	Verwundungen.	Verstümmelungen.	Schlagen mit Stock, Prügel etc.	Schlagen mit der Hand, Faust, u. s. w.	Zu Boden werfen und mit Füſsen treten.	Tragen verbotener Waffen.
Keure von Nieuport 1163.	Zur Nachtzeit: Verlust der Hand; sonst: 3 Pf. (2. 3.)	Streit in dem Gericht: 20 Pf., d. Gegner 3 Pfd., in der Kirche, 3 Pf. d. Gr. ½ Pf. d. Kl. (16. 17.)	(4.)	—	—	—
Erste Keure von Poperinghen. 1147.	Die Hand und 3 Pfd. (9.)	Talion. (9.)	Dontslagen Harropen: 10 Sol. (14.)	Eine Frau, die sich schlägt, zahlt das Doppelte. (15.)	—	Ziehen derselben. 3 Pfd. (11.)
Zweite Keure von Poperinghen. 1233.	Mit verbot. Waffen die Hand und 3 Pf.; sonst 3 Pfd. d. Herrn, 10 S. d. Kl., wenn er gestand, und die Kosten des Arztes: 40 S. (10.)	Talion und 3 Pfd. Kopf und Körper verletzende: 3 Pfd. d. H., 6 Pfd. d. Kl. u. Kosten d. Arztes. (10.)	wie 1147. (14.)	Ebenso wie 1147, jedoch nie mehr als 3 Pfd. (15.)	—	3 Pfd. (12.)
Renaix. 1280.	—	—	—	—	—	—

Verbrechen.

Verbal-Injurien.	Hausüberfall.	Nothzucht und Entführung.	Raub und Diebstahl.	Ungerechtes Widersprechen u. Injurien der Schöffen.	Hand anlegen an die Schöffen.	Brandstiften.
3 S. d. Richter, 2 S. d. Kläger. (5.)	—	—	Todesstrafe mit dem Strang. (6.)	3 Pfd. jedem Schöffen, 10 S. dem Richter. (12.)	—	—
Verleumdung, Vorwerfen eines Verbrechens, 3 Pf.; Injurien 10 Sol. (10.)	10 Pfd. (14.)	Nach der Keure von Furnes. (23.)	Ebenso. (20.)	Nach der Keure von Furnes. (23.)	Nach der Keure von Furnes. (23.)	—
Ebenso wie 1147. (11.)	3 Pfund. (14.)	Ebenso, wie 1147. (26.)	Ebenso. Todesstrafe wie bei der Tödtung. (9.)	Ebenso, wie 1147. (26.)	Ebenso, wie 1147.	Nach der Keure von Furnes.
—	100 Sol. von Tournai. (14.)	Gehört vor des Grafen Gericht. (13.)	Gehört vor des Grafen Gericht. (13.)	—	—	Gehört vor des Grafen Gericht. (13.)

Drittes Capitel.

Das Gerichtswesen.

§. 27. *Allgemeiner Character der altflandrischen Gerichtsverfassung.*

Schon im ersten Bande unserer flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte ist von der Gerichtsverfassung der Grafschaft, während der von uns behandelten Periode, die Rede gewesen (§. 25.). Hier soll das, was dort ausführlich gesagt ist, nur kurz wiederholt und was allda (S. 283.) zur weitern Ausführung ausgesetzt wurde, genauer entwickelt werden.

Die alte Gauverfassung war im zwölften Jahrhundert schon untergegangen; eine neue Ordnung der Dinge war, wie in fast allen germanischen Reichen, auch in Flandern, durch den Einfluſs des Lehensystems und der Immunitäten, entstanden; jedoch hatte sich, was die Verfassung der Gerichte und das gerichtliche Verfahren betrifft, vieles aus der früheren Periode erhalten, so daſs man jetzt nicht ein neues Proceſsrecht, sondern nur eine Umgestaltung des ältesten germanischen findet. Manches veränderte sich erst im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, während die Procedur des zwölften der ältesten fränkischen noch ganz nahe steht, ja oft die uralte ist; wir verweisen beispielsweise auf den gerichtlichen Zweikampf und die Gottesurtheile.

Die Gerichtsbarkeit ist, wie im übrigen christlich germanischen Europa geistlich oder weltlich. Von der ersten wird hier nicht ausführlich die Rede sein. Die letzte ist zweifach, die der Lehen- und die der Schöffengerichte; über allen steht das eigene Gericht des Grafen, (*Curia comitis*) das jedoch selbst auch ein Vasallengericht (*Curia Baronum*) ist; die übrigen Gerichte sind territorial und haben den Character grundherrlicher Gerichte, welcher selbst in den Schöffengerichten der Stadt- und der Landgerichte gröſserer Districte erkennbar ist.

Alle Gerichte sind, wie schon oft gesagt wurde, nach altgermanischer Weise so organisirt, dafs der Beamte des Landesherrn nicht, wie jetzt zu geschehen pflegt, selbst richtet, ob er gleich den Namen *Justitiarius*, auch wohl *judex* führt. Der Rechtsstreit wird vor Richtern geführt, welche *pares* des Beklagten sind, d. h. in den Lehenhöfen die übrigen Mannen desselben Lehensherrn, in den andern die Schöffen (*Scabini*, *Schepen*, *Echevins*) sowohl in den Städten als auf dem Lande. Hie und da werden statt ihrer und neben ihnen die Richter mit einem andern Namen bezeichnet, z. B. mit dem der *Koremanni*, *Coratores*, *Keurheeren*, *Keurmannen*; allein ihr Amtscharacter ist der der Schöffen. Ja das Schöffengericht wird nicht selten *Chora*, die Keure, genannt; hat auch den allgemeinen Namen *de Wet*, das Gesetz, hie und da lateinisch *lex*, z. B. in B. II. Urk. CLX. 14. Ausnahmsweise finden wir als richtende Personen untergeordnete Gerichtsleute, wie *Vinders*, Geschworene, welche von den Schöffen für gewisse Sachen ernannt werden. An Orten, wo noch kein Schöffenthum existirt, richtet der Landesherr selbst oder ein Stellvertreter desselben, jedoch unter Zuziehung seiner Lehenmannen. Indessen ist unter den von uns mitgetheilten Rechtsstatuten nur eines, welches diese Einrichtung anordnet; nämlich die Keure des Dorfes Ten Hamere vom J. 1193, (B. II. Urk. CCXXX.) weil, wie sich aus Art. 15. derselben ergiebt, der Ort noch sehr wenig bewohnt war; denn der Landesherr verspricht die Errichtung eines Schöffenthums für den Fall, wenn die Bevölkerung sich bedeutend vermehren sollte[755]). Dafs er selbst richtete oder durch einen Stellvertreter richten liefs, und seine *homines* zuzog beim Richten, ergiebt sich aus den Art. 1, 8, 16. Das Schöffengericht erscheint in nicht lehenrechtlichen Sachen, also in der Regel, als das einzig competente Gericht, welchem Niemand entzogen werden darf, und zwar sowohl in pein-

755) Auf solch einen Fall gestattet im J. 1280 Graf Guido dem Abte von S. Johannes bei Ypern ebenfalls die Errichtung eines Schöffengerichts. *Miraeus* II. p. 1325 — 1326.

lichen, als in privatrechtlichen Angelegenheiten. Diefs ist eines der wichtigsten Vorrechte des Angeklagten. Daher das Versprechen des Landesherrn in den Keuren: es solle stets ein *rectus Scabinatus* [756]) sein, alles durch den *rectum Scabinatum* entschieden werden. Dieses Gericht entscheidet auch, wenn Jemand in einem abgehaltenen Stillgerichte (*stille Waerhede*) eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt wurde.

Dagegen werden, wie schon §. 19. bemerkt worden, einige Sachen, namentlich die hochpeinlichen, *causae arduae*, dem Schöffengericht entzogen und der Jurisdiction des Landesherrn, also in dem unmittelbar gräflichen Landesdistricte der des Grafen vorbehalten, welcher sie dann durch eigene Richter (von welchen ausführlicher gesprochen werden soll) entscheiden läfst. Die Schöffengerichte bilden also in der flandrischen Gerichtsverfassung den Mittelpunct und müssen bei der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens vor Allem im Auge behalten werden. Dieselben kommen vor als Stadtgerichte, als Landesbezirksgerichte und als Dorfgerichte, d. h. als Gerichte einzelner Dörfer.

Da von der Einrichtung und Besetzung des städtischen Schöffenthums schon im ersten Bande unseres Werkes §. 38. ausführlich die Rede war, auch in der Geschichte der einzelnen Städte jedesmal die ihrer Schöffenverfassung so genau wie möglich beschrieben wurde, so wird von der Organisation der städtischen Schöffengerichte hier nicht weiter zu sprechen sein. Ebenso ist es überflüssig, von den Gerichten der Dörfer und Landesbezirke zu handeln, da auch über diese ausführlich an den gehörigen Orten das Nöthige gesagt worden ist. Nur das wollen wir in das Gedächtnifs unserer Leser zurückrufen, dafs die einzelnen Gerichtssprengel einer Châtelenie oder eines Landesbezirkes *Virschaeren* [757]) genannt werden, nach dem Namen ei-

756) B. I. Urk. IX.

757) Z. B. in der Châtelenie von Cassel findet man 9 *Virschaeren;* sie sind nach einer alten Notiz im Provinzial-Archiv zu Gent folgende:

nes jeden; wefshalb z. B. das Land der *Vryen* seit 1266 in drei, und das Waesland in sieben kleine *Vierschaeren* eingetheilt wurden. In den sogenannten vier Aemtern bildet jedes Amt einen Gerichtssprengel, der jedoch von dem der Städte darin, z. B. in Hulst und Axel, wieder unterschieden werden mufs, wie man in einigen deutschen Staaten noch jetzt das Landamt und das Stadtamt unterscheidet.

Der das Gericht hegende, d. h. es eröffnende und leitende, landesherrliche Beamte, ohne dessen Befehl es nicht gebannt werden und folglich nicht richten kann, ist in der Regel der Bailli; bei Dorfgerichten nicht selten der Schultheifs oder Maier (*Schultetus, Villicus*); hie und da kommt der *Castellanus* vor. Von dem Rechte der Kirchenvögte, *Advocati*, die Gerichte der geistlichen Corporation, welcher sie beigegeben sind, zu präsidiren, oder denselben beizuwohnen, soll unten (im IV. Capitel), wo von den Kirchenvögten *ex professo* die Rede ist, gehandelt werden.

Da die Bewohner jeder Oertlichkeit unter dem Gerichte ihres Grundherrn standen, die Gebiete der verschiedenen Herrn aber sehr bunt durcheinander lagen, so dafs nicht blos in derselben Châtelenie oder wohl gar in einem Bezirke derselben, sondern oft in einer engbegrenzten Oertlichkeit die Hintersassen vieler Grundherrn neben einander beisammen wohnten, so waren Conflicte und Competenzstreitigkeiten sehr häufig. Ja diese Lage der Dinge machte die Handhabung der Justiz nicht selten sehr schwierig; defshalb suchte man durch Uebereinkunft über die Ausübung der verschiedenen Herrn zustehenden Gerichtsbarkeit sich zu verständigen. Viele der von uns mitgetheilten Urkunden [758]) enthalten solche Ver-

die *Virscaere en le Ville de Cassel;* die zu *Hazebroeck, Steenfort, Rimescure,* zu *Stapel,* die zu *Ebblinghen,* zu *Broesele,* zu *Sohiercappelle* und die *es Vausseries de Cassel.*

758) Es wird in §. 41. genauer hievon gehandelt werden.

einbarungen, die viel Licht über den Umfang der verschiedenen Gerichtsbarkeiten verbreiten.

In der Regel entscheidet das im concreten Falle competente Gericht in letzter Instanz. Die Appellationen sind, in dem in unserer Geschichte behandelten Zeitraum, noch Seltenheiten; es wird indessen im dreizehnten Jahrhundert deren gedacht. Dagegen wird in zweifelhaften Fällen einem Schöffengericht erlaubt, ja selbst befohlen, bei einem andern eine Entscheidung, oder auch nur eine Begutachtung einzuholen. Wir finden daher das Zugrecht in Flandern, wie in Deutschland, Frankreich und in andern Ländern.

Das gewöhnliche Rechtsmittel eines Verurtheilten, der Unrecht erlitten zu haben behauptet, ist das Falschschelten des Urtheils [759]. Auch hat die Klage wegen Rechtsverweigerung [760] (*pro denegata justitia*) statt.

Es werden in den flandrischen Rechtsquellen hie und da die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit, ferner die verschiedenen Arten der *placita*, wenn sie auch von demselben Gerichte gehalten werden, unterschieden.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird ausgezeichnet, und der Grundsatz, dafs die Geistlichen unter der Jurisdiction ihrer Obern stehen, anerkannt; dabei ausgesprochen, dafs ein Laie wegen nichtgeistlichen Sachen nicht vor das Gericht des Bischoffs, oder das des Decans, gezogen werden könne. So schon in der Keure von Grammont Art. 4, worin Glaubens- und Ehesachen für geistliche erklärt werden [761]. Ebenso werden geistliche Sachen in der Keure der Stadt St. Omer vom J. 1127, Art. 3. unterschieden [762]. Ausführlich handelt davon die zweite Genter Keure vom J. 1192, Art. 24—27; nach dieser kann:

a) nur alle drei Jahre ein Synodalgericht in Gent gehalten werden. Art. 25.

759) S. unten §. 39.
760) S. unten §. 37.
761) B. I. Urk. CCXIII.
762) B. I. Urk. IX.

b) In geistlichen Sachen kann ein Genter nur in die St. Johanneskirche[763]) geladen werden. Art. 25.

c) Will ein Geistlicher einen Laien gerichtlich verfolgen, so thue er es beim Schöffengericht, nehme sich aber einen Laien zum Advocaten[764]). Der Laie hat den Geistlichen vor seinem *forum* zu verklagen. Art. 26.

d) Ein Laie kann einen andern Laien nur in solchen Sachen vor dem geistlichen Richter belangen, die vorher in der Synode waren verhandelt worden. Art. 27 [765]).

2. In der Keure der vier Aemter Art. 17. findet sich folgende Haupteintheilung der *Placita* [766]):

Tria sunt genera placitorum: unum de Lege [767]), *i. e. van der Chore; aliud de hereditate et pecunia, i. e. van der Haven; tertium de necessitatibus terrae; quod vocatur van Diken, Dilven et similia.*

Das Wort *placitum* bedeutet hier jede Sitzung und Berathung der Schöffen, sowohl wenn ein eigentliches Gericht, als wenn eine Berathung in Verwaltungs- und Polizeisachen gehalten wurde. Das erste *genus placiti van der Chore*, scheint die Abhaltung der Criminalgerichte zu sein; das zweite *van der Haven* von Vermögenssachen, bezieht sich also auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Das dritte: *de necessitatibus terrae* begreift Berathungen in Verwaltungsangelegenheiten.

3. Die besonders in spätern Zeiten sehr häufig vorkommende Unterscheidung der *justitia alta et bassa* ist in den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht selten. Wir heben folgende Stellen heraus;

Im Keurbrief Art. 7 und 30. werden *banniti de altis legibus* erwähnt.

763) Also nicht vor den Bischof in Tournai. *Dierickx* I. pag. 94—95. und dessen *Mémoires sur la ville de Gand.* t. I. p. 173 folg.

764) Dieser Grundsatz steht auch in der Keure von Arras. Art. 36.

765) Vgl. ferner B. II. Urk. CLX. 20. 23.

766) S. B. II. Abthlg. II. S. 132.

767) *De lege, van der Wet; leges* sind auch die Bufsgelder, z. B. in B. II. Urk. CCXXXVI. Art. 3. 4. Heissen doch noch jetzt die Zölle und Accise in Frankreich *droits*, daher *payer les droits.*

In B. III. Urk. XLIX. aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sagt der Abt von St. Bavo von einem Besitzthum: *justitiam tam altam, quam bassam cum advocato nostro semper habuimus* [768]). In der Keure von Mariakerke-Basserode Art. 21. (B. II. Urk. CCXXXIX. a.) steht: die Schöffen sollten haben *potestatem dicendi legem et jus* (die Gewalt Recht zu sprechen) *prout sapiunt de alto et basso ad conjuramentum Majoris villae.* Ebenso bestätigt König Philipp der Schöne dem Probst von St. Donas in Brügge über seine hospites *altam et bassam justitiam* [769]). In einer Urkunde vom Jahre 1282 bei *Kluit Codex Diplomaticus Seelandiae* p. 850. überläfst der Graf Gui seinem Sohne Johann die *justices hautes et basses* über mehrere ihm geschenkte Territorien im nördlichen Flandern. Der Umfang der *alta justitia* wird in einer Urkunde vom J. 1248, B. III. Nro. CIII. dahin angegeben: sie begreife *raptum, murtrum, incendium, suspensionem, latronum vim;* diese fünf Fälle werden *altae justitiae* genannt; das Recht, zu hängen und zu blenden, ist ein Ausflufs derselben nach B. III. Urk. LXXVIII.

In einer Vergleichsurkunde zwischen dem Grafen Thomas von Flandern und dem Bischof von Tournai über ihre Gerichtsbarkeit in Waesmünster (B. II. Urk. CCXXI.) werden unterschieden im §. 1. die *justitia sanguinis*, die *justitia de melleis et de falso pondere et mensura, cerevisia, pane et similibus*, im §. 2. die *de venditionibus, commutationibus etc.*, also die criminelle, correctionelle, und bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Die *justitia alta* begreift nach allem diesem den Blutbann, jedoch in verschiedener Ausdehnung; die *justitia bassa* die Civil- und diejenige Strafgerichtsbarkeit, in Folge welcher der Angeklagte nicht an Leib oder Leben bestraft, sondern blos in eine Geldbufse verurtheilt wird.

768) *Justitia hominis destruendi et quae fit per ignem alte et bene.* B. II. Urk. XLVII.

769) B. III. Urk. XXXII. und CIII. In Urk. CII. B. III. wird Eigenthum übertragen *retracta alta justitia.*

§. 28. *Vom Orte, der Zeit, und der Hegung des Gerichts* [770]).

I. Es bedarf kaum der Bemerkung, dafs gewöhnlich in feierlichen Sitzungen gerichtet wurde und in der Regel an den eigens dazu bestimmten Orten [771]). Nur der Graf hielt seine *Curia* da, wo er sich befand, mufste jedoch nicht selten in den Städten auch an einem bestimmten Orte zu Gericht sitzen, wie z. B. in Gent, wo er nach der zweiten Keure (vom J. 1192) Art. 21. [772]) *inter capellam Sanctae Pharahildis et urbem Comitis* zu richten verpflichtet war. Dafs die Lehnshöfe an bestimmten Orten, z. B. in dieser oder jener Burg (*steen*), gehalten wurden, ist schon im ersten Band (S. 280.) bemerkt worden. Dafs die Gerichtsstätte der Schöffen *Vierschaere* [773]) (ursprünglich *Virscarna*) hiefs, ist gleichfalls oben I. S. 281. schon gesagt, und dieser Name von den vier *Scarnen* (Schrannen), d. h. den vier Bänken, welche dem Gerichtsplatze seine regelmäfsige Form geben, erklärt worden.

Wir müssen uns nochmals mit aller Kraft gegen die schon von Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts gegebene und neuestens von *Raepsaet* vertheidigte Erklärung dieses Wortes, wornach es von vier Schaaren abgeleitet wird, aussprechen. Die in unserm Werke hierüber mitgetheilten Urkunden setzen unsere natürliche Erklärung aufser allen Zweifel [774]). Wir heben noch vorzüglich folgende Stellen hervor. In Urk. CLXVII. Art. 12. heifst es: *Scabini in suo scamno sedent.* In B. III. Urk.

770) *Heylen Commentarius.* p. 63 folg.

771) Es ist ausdrücklich verboten, Jemanden an einen andern Ort als den des Gerichts als Zeugen vorzuladen. B. II. Urk. CLX. 43. Urk. CLXXXVIII. 5. Urk. CXC. 5.

772) B. II. Urk. VI.

773) Man spreche aus: *Virschare.*

774) Auch *Birnbaum* in der Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. B. I. S. 159. nimmt die Erklärung an, welche in der neuen Ausgabe der *Oeuvres* von *Raepsaet* zu lesen ist. B. III. S. 351 folg.

XLVIII. werden die *Scabini de quatuor scamnis* gemahnt *anno* 1218. — In einigen Statuten heifst die Stätte des Geschwornengerichts *praetorium*, z. B. im Keurbrief Art. 53. und in der dritten Keure von Gent Art. 21.

In den Städten war die *Virschaere* ursprünglich ebenso auf einem freien Platz und gemeiniglich unter einem Baum, wie auf dem Lande [775]). Allein sie wurde, wie auch schon B. I. S. 282. bemerkt worden, bald unter Dach gebracht. In Gent und in Brügge war sie bis zum Jahre 1793 im Eingange der Rathhäuser dieser Städte, wie noch mehrere in den Jahren 1831—1834 in denselben lebende Leute dem Verfasser erzählten.

In der Châtelenie von Gent waren zwei gräfliche *Vierscharen*, eine im Dorfe Sleidinghe, die andere in Desseldonc [776]). Die *Vierschare* der Oberschöffen des Waeslandes war zu St. Nicola, bis zum Jahre 1518, wie noch im Atlas von Blaeu angegeben wird, unter einer uralten Linde [777]).

Das Wort *Vierschare* erhielt aber bald verschiedene Bedeutungen. Man nannte so das feierlich gehegte Gericht, daher „die *Virschare* bannen" [778]); endlich hiefs der Amtssprengel eines bestimmten Gerichts so [779]). Das Landesgericht der Châtelenie oder des Freiamtes von Brügge wurde an der Burg dieser Stadt (in dem *Steen*) *apud lapidem* [780]) *vel ad petram* gehalten. In der Keure von Fürnes

775) In einer Urkunde v. J. 1265 bei *de St. Genois* p. 606 wird gesagt: die Schöffen von Merville hätten ihre Sitzungen zu halten *ad montem vel cumulum* bei Hazebrouck.

776) Defshalb wird die Keure dieser Châtelenie vom J. 1268. die für Sleidinghe und Desseldonc genannt. B. II. Urk. XXXIV.

777) *Heylen Commentar. pag.* 64. *ad annum usque* 1518 *stetit in foro S. Nicolai tilia, sub qua ad summi praetoris monitu civiles controversias Scabini dirimebant de plano sub die pro simplicitate illius aevi et litium paucitate.* In Friesland waren die *Upstallesbome* dafür bestimmt. S. auch *d'Hoop* S. 60.

778) B. II. Urk. XLI. 1. Urk. CLX. 28. *Knobbaert* pag. 205. *Diericx Lois des Gantois* II. p. 262.

779) B. II. Urk. XLV. 6. Urk. CCXX. 5. 14. 16. *Raepsaet* Nro. 352.

780) Defshalb wird dieses *ad lapidem* gedacht in der Keure derselben. B. II. Urk. XLV. 5. Urk. LXIX. 7. Im Stein war auch das Amtsgefängnifs.

Art. 20. steht: *nullus placitabit in ecclesia vel alicujus domo de eis, quae spectant ad choram et qui de eo convictus est, emendabit comiti tres libras.*

II. Auch die Zeit, in welcher gerichtet werden durfte, (*tempus placitandi*) war bestimmt. An Sonn- und Feiertagen durfte es nicht geschehen, auch andere Zeiten waren öfter ausgeschlossen, z. B. nach der Keure der vier Aemter und des Waeslandes, die Erndtezeit, binnen welcher nur Sachen, die keinen Aufschub zuliefsen, vorgenommen werden durften. Auch mufste nach diesen Keuren jede in der Woche zu haltende Gerichtssitzung am Sonntage vorher verkündigt werden [781]). Die Sitzungen begannen vor zwölf Uhr, (*ante nonam*) sowohl im Winter als im Sommer, wer nach dieser Stunde, dreimal aufgerufen, nicht erschien, verfiel, wenn er sich nachher nicht gesetzlich entschuldigte, in den Bann [782]).

Der Bailli setzt nach genommener Verabredung mit den Schöffen die Gerichtstage fest [783]), suspendirt und verlegt die Sitzungen von einem Tag auf den andern. Es scheinen übrigens bei einigen Gerichten bestimmte Sitzungstage für gewisse Sachen als Regel festgesetzt gewesen zu sein; z. B. der Dienstag und der Freitag [784]). Die zweite Keure von Brügge schreibt zwei Gerichtssitzungen in der Woche vor. B. II. Urk. LVI. 25. Nach der dritten Keure dieser Stadt mufsten den ganzen Tag über zwei Schöffen im Gerichtshause sein, vor welche jeder Festgenommene sogleich zu stellen war. Auch wurden die *placita legalia* an bestimmten Tagen des Jahres gehalten. Siehe den Keurbrief B. II. Urk. XLV. §. 59. und B. II. Urk. LXVI. 4.

781) Die Keure der vier Aemter, Art. 18; des Waeslandes, Art. 9; die von Sleidinghe und Desseldonc, §. 60. B. I. Urk. XV. Siehe *Vredius Flandr. Ethn.* p. 471. *in Kilian v. Noene.*

782) Die dritte Keure von Gent setzte als Termin des Kommens 12 Uhr fest.

783) Die Keure des Waeslandes Art. 10, die der 4 Aemter Art. 18.

784) So der Entwurf einer Keure für das Land der Vryen. B. II. Urk. LXIX. 12.

III. Die Gerichtssizungen wurden feierlich eröffnet durch eine öffentliche vom landesherrlichen Beamten an die Richter gerichtete und von dem Vorsitzer des Gerichts beantwortete Frage. In mehrern Documenten sind die hiebei gebräuchlichen Formeln zu finden. Eine solche hat schon 1776 *d'Hoop* in seiner Preifsschrift S. 68—69. mitgetheilt, nämlich die, welche bei der Eröffnung der Sitzungen des Rathes von Flandern üblich war; sie lautet wie folgt: Der Bailli mit dem Staab in der Hand bittet den Präsidenten und die Mannen des Rathes, welche auf grünen Kissen sitzen, anzuhören alles, was in der *Vierschaere* werde vorgebracht werden, und sagt dann:

Believe den Hof.

Siet mejn Edel Heer den Président, of het niet so hoog op den Dag gekommen is, dat ick als Bailli van haere Majestyt in deze souveraine wetachtige Kaemer van Vlandern vermag hof te macken en Vierschaere te bannen, ten eynde, de gene die hat verzoeken zullen, aldoer mogen bekommen Recht ende Justitie!

Segt recht of, mejn Edel Heer der Président, ick maene U!!

Es beliebe dem Hof.

Es sehe mein edler Herr Präsident, ob der Tag noch nicht soweit vorgerückt ist, dafs ich als Bailli seiner Majestät [785]) in dieser souverainen gesetzlichen Kammer von Flandern Hof kann halten und *Vierschaere* bannen, zu dem Ende, dafs diejenigen, die darum ersuchen, Recht mögen bekommen und Gerechtigkeit.

Sagt Recht ab, mein edler Herr Präsident, ich mahne Euch!

Der Präsident antwortet:

Ick segge: Van Jae, voor so veele raeden ende mannen my volgen.

Ich sage Ja, für so viele Räthe und Mannen, als mir folgen.

Die Räthe sagen darauf:

Zoo volgen de Heere raede ende mannen.

Es folgen dir so die Räthe und Mannen.

Darauf spricht der Bailli:

Achter volgende het gen wysde von mejn Edel Heere Président, Raeden ende Mannen, zoo ist, dat ick Hof maeke ende Vierschaere banne in deze souveraine wetachtige Kae-

In Folge des Weisthums (oder der Weisung) meines edeln Herrn Präsidenten, der Räthe und Mannen, ist es so, dafs ich Hof halte, und die Vierschaere banne, in die-

785) Der Graf von Flandern war seit 1520 Kaiser.

mer, interdicirend een jeder aldaer, te spreken als by mynen consente op te boete van 10 Gulden Parisis, ofte sulke andere, als myn Edele Heeren, Raeden ende Mannen zullen termineren.

Seght reght af myn Edel Heere, der Président, of ick niet soo wel Hof gemaeckt hebbe en Vierschaereen gebannen hebbe, als dat es het Gewysde by U. L. volcomen sy:

Seght reght af myn Edele Heere den Président, ick maen U.

ser souverainen gesetzlichen Kammer, verbietend jedem zu sprechen ohne meine Bewilligung, unter der Bufse von 10 Gulden Parisis, oder jeder andern, welche der Herr Praesident und die Räthe und Mannen festsetzen mögen.

Sprecht Recht, mein Herr Präsident, ob ich nicht so, wie es sich gebührt, den Hof gehalten, und die Vierschare gebannt habe.

Sprecht Recht, Herr Präsident, ich mahne Euch.

Der Präsident:

Ick segge: van Jae, voor soo veele Raede en Mannen my volgen.

Ich sage Ja, für so viele Räthe und Mannen, als mir folgen.

Alsdann wendet sich der Bailli an das Volk und ruft:

Iss er iemant die reght begeert? — Ist Jemand da, der Recht begehrt?

Iss er iemant die reght begeert? — Ist Jemand da, der Recht begehrt?

Hierauf begannen die Verhandlungen [786].

Eine andere sehr ausführliche Beschreibung des Hofmachens, wie es beim Lehengericht von Gent im vierzehnten Jahrhundert üblich war, theilt *Raepsael* mit aus einer Handschrift, nebst einer beigefügten französischen Uebersetzung, im *Supplément à l'Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits des Belges.* S. 175. (in der neuen Ausgabe der *Oeuvres* B. V. S. 184. N. 370.) Herr *Willems* hat davon (im ersten Bande seines belgischen Museums. S. 44 folg.) aus einer Handschrift des Provinzialarchivs zu Gent, einen bessern Text gegeben. Wir geben diesen, mit der Uebersetzung *Raepsael's*, im Nachtrage zum Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes Nro. CLXVIII.

786) *d'Hoop* beschreibt p. 67 — 70. die Sitzungen des Raths, in welchen die Erneuerung des herrlichen, d. h. des gräflichen oder landesherrlichen Friedens proclamirt wurde, u. s. w.

§. 29. *Von der erforderlichen Zahl der Schöffen und von den Beiständen der Parteien.*

Auch über die zum Richten erforderliche Zahl der Schöffen kommen Bestimmungen vor, so wie über das Perhorresciren der für parteiisch gehaltenen Richter.

Die Keure der vier Aemter setzt fest, im Art. 31: *Si reus aliquos de Scabinis suspectos habuerit pro manifestis contra eum inimicis, Ballivus ad petitionem citati debet illos ab examinatione testium et a probatione sinere amovere, cum legitime liceat coram tribus vel* IV *Scabinis placitari.*

Nach der Keure des Waeslandes Art. 10. sind nur vier Schöffen zum Richten nöthig. Der Keurbrief §. 8. dagegen setzt fest [787]):

Zwei Schöffen können aburtheilen bis zu 10 Pfd., drei bis zu 15 Pfd., vier bis zu 20 Pfd., sieben über alles.

So viele Schöffen nöthig sind, um eine Schuld als richtig anzuerkennen, ebenso viele sind nöthig, die Zahlung derselben zu erkennen.

In Sachen von Lehen und Erbe (*de feodo aut hereditate*) soll nach dem Keurbriefe die Beendigung des Rechtsstreites fünf Mannen des Grafen und fünf Grundbesitzern des Freiamtes von den Schöffen übertragen werden [788]).

Nach dem Schöffenstatut von Gent vom J. 1228, kann über Fremde stets von drei Schöffen gerichtet werden. Auch kann eine *exfestucatio* vor nicht weniger als drei Schöffen vorgenommen werden. B. II. Urk. XV. 16. 24.

Die Keure für Sleidinghe und Desseldonc (B. II. Urk. XV.) verordnet im Art. 12:

Zwei Schöffen können über X Pfd. erkennen, und nicht über mehr; drei über XV Pfd., vier über XX Pfd., fünf über alle Sachen von *Erven* und *Catheilen*, welche vor

787) Im Entwurf einer neuen Keure für das Freiamt §. 8. (B. II. Urk. LXIX.) heifst es: 2 Schöffen könnten erkennen über jedes Verbrechen von 3 Pf. und weniger; bei gröfsern sei die Mehrzahl der Richter erforderlich.

788) Ebend. §. 57.

das Schöffenthum gehören. *Vierschaere* kann man bannen mit 4 Schöffen. Art. 15.

Es wird in verschiedenen Keuren festgesetzt, daſs auf Verlangen der vor Gericht Geforderten ein Rath oder ein Vorsprecher, d. h. Fürsprecher, gegeben werden müsse.

Die Keure von Saffelaere (in *Diericx Charterboekje* p. 166.) verordnet Art. 63: *Quilibet homo potest habere unum scabinum in consilio suo, actor unum, reus alium.*

Die dritte Keure von Gent verordnet Art. 129, wenn ein vor die *Vierschaere* Gerufener einen Fürsprecher (*Taelman*) verlange, so sei derselbe ihm vor Allem zu geben. *Diericx*, *Lois des Gantois* II. p. 333.

Ist der Kläger nicht vom Stande des Beklagten, so muſs er sich von einem Fürsprecher, der des Letzten Standesgenosse ist, vertreten lassen. Also der Geistliche durch einen Laien [789]), der Kirchenmann durch einen Freien (nach dem Keurbriefe). Beides nach den Grundsätzen: *Quilibet respondeat suo pari* [790]). Die Klagen wegen Verbrechen müssen in kurzer Zeit angestellt werden; die meisten Keuren lassen dieselben binnen Jahr und Tag verjähren.

Nach einigen Keuren wird die Untersuchung und Entscheidung gewisser Rechtsstreite Geschworenen (*juratis*) übertragen. Die ältesten Bestimmungen sind die der Keure von Poperinghen [791]). Dieselben sind aber sehr allgemein; z. B. der Angeklagte sei nur *tractandus judicio juratorum nec extra choram ducendus.* K. II. Art. 3. ein genommenes Pfand sei im Gerichtshofe des Abtes aufzubewahren, *donec juratorum judicio fuerit liberata.* (Art. 4.) *Scabini et jurati nullum clamorem audire debent, nisi in curia* (Art. 5.); endlich *jurati neminem extra Comitatum sequi debent, nisi praecepto Abbatis vel ejus praepositi.* Art. 181.

789) Zweite Keure von Gent B. II. Urk. VI. Art. 26. Ebenso die Keure von Arras vom J. 1211, Art. 36. bei *D'Acheri Spicil.* t. 3.

790) B. II. Urk. XLV. §. 52.

791) B. II. Urk. CLVIII. 3—5. 18. Urk. CXC. 3-5. und der B. II. Abthl. II. S. 73. unseres Werkes.

Später findet man in den gröfseren Städten die Geschworenen der Zunft- oder Hallegerichte als eigene Richter, so wie die, nur mit eigenen Namen bezeichneten, Geschworenen als *Paysirders* und *Vinders* in Gent, die *Deelmannen* in Brügge u. s. w. [792]). In der Stadt Fürnes werden die Räthe auch Geschworene genannt [793]).

§. 30. *Von der Vorladung und den Strafen des unentschuldbaren Nichterscheinens.*

Die flandrischen Rechtsstatuten enthalten zum Theil ausführliche Vorschriften über die Vorladungen vor Gericht und über die Strafen des Ausbleibens der Geladenen. Die Ladung heifst in den lateinischen Urkunden *submonitio*, *summonitio*, *citatio*, *adjornatio*; die beiden ersten Ausdrücke und die Zeitwörter: *submoneri*, oder *summoneri*, werden jedoch gebraucht für die Mahnung der Schöffen bei der feierlichen Eröffnung des Gerichts oder für die an sie erlassene Aufforderung zu richten, d. h. eine Gerichtssitzung zu halten [794]). Die *submonitio* ist daher die alte *mannitio*. *Citatio* wird gewöhnlich der förmliche Ladungsact [795]) genannt, über dessen Vornahme und Folgen die Keuren so viele Bestimmungen enthalten. *In causam protrahere* heifst theils Jemanden vor Gericht ziehen wegen einer bestimmten Sache, theils ihn in diese wirklich hereinziehen [796]).

Nur dem Standesgenossen ist man (wie schon bemerkt) verpflichtet, zu Recht zu stehen; wefshalb der Mann eines niederern Standes einen Vertreter aus dem höheren Stande haben mufs [797]).

792) S. oben B. I. S. 379. 380. B. II. Abthl. I. S. 72. 147.

793) B. II. Abthl. II. S. 55.

794) B. II. Urk. XLV. 1. 2.

795) B. II. Urk. XLV. 48. Urk. LXIX. 8. Urk. CXX. 19. Urk. CXXII. 20 folg. Geladen heifst flamändisch *gheboden seyn*. B. II. Urk. LXVI. 7.

796) B. II. Urk. XV. 2. Urk. XLV. 1. 2. Urk. LXIX. 8.

797) Diefs sagt der Keurbrief ausdrücklich in §. 18. 52. *Heylen* p. 65. und dort eine Stelle von *Gualbert* n. 12.

Wer einen andern vor Gericht ziehen will, muſs den Bailli darum angehen, auch wohl eine schriftliche Angabe des Rechtsstreites diesem einhändigen [798]. Der Bailli ist verpflichtet, die Vorladung *ad instantiam conquerentis* vornehmen zu lassen. Dieselbe geschieht vom Praeco oder Amman, auch wohl von dessen Diener.

Nach dem Genter Schöffenstatut vom J. 1228 §. 4, kann der Kläger selbst mit dem Praeco und einem Schöffen die Ladung vornehmen. Ebenso nach der dritten Keure von Gent und der dritten Keure von Brügge [799]. Sie ist im Hause des Vorzuladenden zu machen, wenn er eines hat; wohnt er auſserhalb des Amtssprengels, in der Kirche seines Wohnortes am Sonntage, wo auch die Gerichtssitzung verkündet wird [800]; hat er kein Haus, so wird die Ladung im Local der Vierschaere vorgenommen. Auch ist der Geladene nach eröffneter Sitzung dreimal hintereinander aufzurufen [801]. Nach einigen Keuren ist der Nichterscheinende in der ersten Sitzung aufzufordern; in einer zweiten, z. B. nach 14 Tagen, unfehlbar zu erscheinen. Bei Verwundungen ist selbst eine Ladung auf einen dritten Gerichtstag vorgeschrieben [802].

Sind alle Förmlichkeiten der Mahnung gehörig vorgenommen worden, so werden gegen den Nichterscheinen-

798) B. II. Urk. CCXXII. 20. Urk. CCXXXII. 2. Auch der Graf, der Burggraf, ja der *Dapifer*, lassen in den geeigneten Verhältnissen Ladungen ergehen. B. I. Urk. IX. 20. B. II. CLX. 26.

799) B. II. Urk. LXVI. 7. *Dierix* II. p. 285. Art. 67.

800) B. II. Urk. II. 5. Urk. XV. 4. Urk. CCXXXII. 2. Nach der dritten Keure von Gent vor zwei oder mehr Zeugen. *Diericx, Lois des Gantois* II. p. 285. Art. 67. S. ferner Art. 83. 84. und B. II. Urk. XV. Art. 5. In der Keure der vier Aemter Art. 20. heiſst es: *quilibet citatur die dominica in majori ecclesia officii sui.*

801) B. II. Urk. XV. §. 10. Nach der Keure von Sleidinge (B. II. Urk. XXXIV. 58.) muſs an jedem Sonntage der Amman oder Maier in der Kirche alle zu ladenden Kläger, Beklagte und Zeugen zum Erscheinen in der nächsten Gerichtssitzung auffordern, und in dieser dann schwören, daſs er dieſs gethan habe. In Z. 1, ist für *claghene* zu lesen *te daghene.*

802) In der Keure von Dendermonde B. II. Urk. CCXXXV. 1.

den die festgesetzten Strafen des Ausbleibens ausgesprochen, falls er sich nicht hat entschuldigen lassen. Dieses Entschuldigen heifst, wie in den altgermanischen Volksrechten [803]), *Sinnen*, *Zinnen*, *Sinnari*, *Sinniri* [804]).

Als Entschuldigungsgründe werden angegeben:

1. Unverschuldete Abwesenheit [805]).
2. Unmöglichkeit wegen stürmischen Wetters über die See zu kommen (für Inselbewohner) [806]).

Der Nichterschienene reinigt sich vom Banne, (d. h. er macht sich von der gegen ihn erkannten Strafe frei) durch die in der nächsten Sitzung abgelegte eidliche Versicherung, er sei durch einen solchen Entschuldigungsgrund zu erscheinen verhindert gewesen [807]).

Die Strafen des schuldbaren Ausbleibens sind sowohl in Civil- als in Criminalsachen:

803) *Eichhorn*, St. R. G. B. I. §. 76. n. dd. *Grimm*, R. A. pag. 847. *Maurer*, §. 49. *Lex Salic. I. Rip.* 32.

804) Das Wort kömmt vor in B. II. Urk. XV. 10. Urk. XLV. 60. Urk. CCXXII. 27. Urk. CCXXXII. 4. B. II. Urk. LXVI. 7. Das Wort *Sinna* in Urk. XLV. 7. In der dritten Stelle heifst es: *si citatus non comparuerit, banniri debet, nisi se fecerit legitime excusari, quod vulgariter dicitur Sinnen.* In der Genter Keure vom J. 1296 Art. 95, heifst die Entschuldigung *Noetsinne*, was *Diericx* p. 307. mit *Exoine (Exonium)* übersetzt.

805) B. II. Urk. CCXXII. 26. Urk. CCXXXII. 4.

806) B. II. Urk. XLV. 15. Urk. CCXXII. 25.

807) B. II. Urk. XLV. 5. Urk. CCXXII. 25. Eigenthümlich ist über diesen Punct die Fassung der Keure von Fürnes. B. II. Urk. CLX. 53. Der sich Entschuldigende, heifst es, solle begehren: *sacrosancta et devisorem juramenti, i. e. Stavera.* Das letzte Wort bedeutet *Ducange* t. VI. pag. 723. *v. Stavera* den: *qui juraturo formulam sacramenti praescribit vel dictat, a Belgico Staven den Eedt, juramentum dictare.* Dafür führt er unsere Stelle an. Mit ihm stimmt *Kilian v. Staven* überein. Das deutsche Wort Buchstaben leitet sich daher. Der Ausdruck *den Eed staven* kömmt vor in der dritten Keure von Gent. Art. 131. *Diericx* II. p. 335. Es wird da befohlen, dem Amman für jede Eidesabnahme 3 Schill. zu zahlen. (*Ende van den Eede die d'Amman stavet in de Vierschaere etc.* Den Eid staben, gestabter Eid, ist bekanntlich auch in Deutschland technisch im M. A.)

1. **Verfällung in Geldbufsen** [808]).
2. **Verurtheilung des Ausbleibenden als überwiesen** [809]).
3. **Verhängung des Bannes auf kürzere oder längere Zeit, ja, in peinlichen Sachen, oft mit Verlust des Vermögens; alles nach der Gröfse des Verbrechens** [810]).
4. **Auch der nicht erschienene Kläger unterliegt Strafen** [811]).

Die Strafen können nicht erkannt werden, wenn der Vorgeladene in der Sitzung nicht gehörig aufgerufen war, und der Praeco nicht den Eid abgelegt oder die Schöffen bezeugt hatten, dafs die Ladung gehörig vorgenommen war. Nach der Keure von Fürnes mufste der Praeco seine Aussage noch durch zwei Zeugen bekräftigen lassen [812]).

Auch wenn der Vorgeladene erschien, mufste dieser Eid vom Praeco geleistet werden. Nach der dritten Keure von Gent konnte das Urtheil gegen den Nichterschienenen erst nach 12 Uhr ausgesprochen werden. Die Verurtheilung wurde nur unwiderruflich, wenn in der nächsten Sitzung oder in einer festgesetzten kurzen Zeit, der ihr Unterworfene nicht durch Erlegung eigener Bufsen und durch Befriedigung des Gegners sich losgekauft hatte [813]).

808) B. II. Urk. CCXX. 9. Urk. LXVI. 7.

809) B. II. Urk. II. §. 5. Urk. CCXX. 9. Urk. LXVI. 7.

810) B. II. Urk. VI. Urk. XV. 11. Urk CCXX. 27. Urk. CCXXII. 24. 25. 27.

811) B. II. Urk. CCXXII. 28. Urk. CCXXXII. 3. 4. Urk. LXV. 9. *Diericx* p. 307. Art. 96. Ferner der Keurbrief B. II. Urk. XLV. 50. Urk. XV. 11. Am ausführlichsten handelt von den Strafen des Nichterscheinens der Partheien die dritte Keure von Brügge Art. 38.

812) B. II. Urk. CLX. 26. Urk. CCXXXII. 2. Im Keurbrief §. 36. heifst es: der Praeco müsse schwören, *cum Wischepa*. S. auch B. III. Urk. LI. §. 8.

813) B. II. Urk. CCXXXII. 4. *Diericx* B. II. S. 286. Art. 68. 95. Nach dem Keurbrief §. 53. kann er binnen 7 Tagen mit 4 Schillingen sich davon loskaufen.

Nach der Keure der vier Aemter steht es wegen geringer Verbrechen den Verbannten frei, **vor** dem Umritt, durch Erlegung der Summe und der Bufse, in welche sie verurtheilt sind, sich vom Banne frei zu machen; **nach** dem Umritt ist ihr Vermögen dem Grafen und Burggrafen verfallen [814]). Verbannte und die, welche, ihrer Feinde wegen, sich fürchten vor Gericht zu erscheinen, erhalten sicheres Geleit [815]).

§. 31. *Von den Garantien guter Justiz, und vom Verfahren bei Justizverweigerungen und Justizverzögerungen von Seiten des Beamten oder der Schöffen. Gelegenheitlich vom Zugrecht.*

Die flandrischen Keuren enthalten nicht blos Zwangsmittel, wodurch Beklagte und Angeklagte vor Gericht zu erscheinen gezwungen werden, sondern sie befehlen auch, unter Androhung von Strafen, dafs weder von Seiten des landesherrlichen Beamten, noch von der der Schöffen, Jemanden das Recht verweigert werde.

1. Sie verordnen, dafs der Bailli, der Amman und die Schöffen die Keuren des Orts beschwören und jedem „sein Recht zu thun" eidlich geloben. Die Eidesformeln hiezu [816]) sind vorgeschrieben und in eigenen Büchern aufgezeichnet, deren in der Stadtbibliothek zu Brügge mehrere sehr schön geschriebene zu sehen sind. Aus denselben hat *Damhouder*, in seinem Werke *de Magnificentia politiae civitatis Brugensis*, hinter dem *patrocinium pupillorum*, Uebersetzungen dieser Formeln mitgetheilt.

2. Die Justizverweigerung von Seiten des Bailli (*negata* oder *denegata justitia*) bewirkt

a. nach den Keuren des Waeslandes, der vier Aemter und einiger anderer aus der Mitte des 12ten

814) B. II. Urk. 26. 27. 29.

815) B. II. Urk. XLV. 11. Urk. CCXXX. 2. *Diericx* II. S. 285. Art. 66.

816) B. II. I. Abth. S. 143. Stellen in B. II. Urk. XXXIV. 53. Urk. CXX. 46. CXXII. 11. Urk. CCXXXII. 14. Urk. LXV. 2. Urk. CXXXVIII. 2. Urk. CLX. 1.

Jahrhunderts [817]), für die Schöffen die Verpflichtung [818]) sogleich ihr Amt zu suspendiren, bis der Bailli nachgiebt. Mifshandelt er die Schöffen defshalb, so sollen z. B. im Waesland alle Schöffen ihr Amt einstellen.

b. In der dritten Keure von Gent [819]) sind folgende genaue Bestimmungen enthalten. Die Schöffen haben von der Justizverweigerung des Bailli und seines Stellvertreters oder des Ammans, dem Grafen Anzeige zu machen, und dieser mufs binnen 14 Tagen Ordnung schaffen; thut es der Graf nicht, so soll der, welcher daran Schuld ist, seines Dienstes entsetzt und für unfähig erklärt werden, ein gräfliches Amt zu bekleiden. Die Anzeige ist dem Grafen zu machen, wo er immer in Flandern sich befindet, und ist er auswärts, bei dem, welchem er die Regierungsgeschäfte übertragen hat.

3. Auch die Schöffen dürfen unter keinem Vorwand verweigern Recht zu sprechen.

a. Behaupten sie den Fall wegen allzugrofser Schwierigkeit der Rechtsfragen nicht entscheiden zu können, so müssen sie um Rechtsbelehrung bei den Schöffen Rath einholen, zu welchen ein Zugrecht besteht; z. B. die niedern Schöffen des Waeslandes bei den höhern, die höheren bei den Schöffen in Gent, die von Dam bei den Schöffen von Brügge [820]); die Schöf-

817) B. II. Urk. CCXX. 11. Urk. CCXXII. 16. Urk. XXXIV. 13. Urk. CCXXXII. 14.

818) Ueber die Folgen der vom Grafen ausgehenden Justizverweigerung. B. I. S. 252. und B. II. Abthl. II. S. 58 flg. *Diericx Lois* II. p. 18.

819) Die Urkunde R. I. vom J. 1290. Art. 8. bei *Diericx* II. p. 205. Auch nach der dritten Keure von Brügge B. II. Urk. LXV. 5. ist der Bailli abzusetzen und kann nie mehr Bailli irgendwo in Flandern werden.

820) Die Städte, welche Oberhöfe sind, haben wir angegeben in B. I. S. 381 — 382. Hieher gehören folgende Urkunden: CXXVI. CXXVIII. CXXXII. CLXXVII. 1. CCXIII. 10. CCXXVI. CCXXXIX. 22.

fen von Gent bei den Schöffen der fünf grofsen Städte[821]). In diesen Städten haben die Schöffen binnen einer Frist von dreimal 14 Tagen eine Entscheidung zu geben; versäumen sie es, so müssen sie sich in das Schöffenhaus als Gefangene begeben und allda auf ihre eigenen Kosten in Haft bleiben, bis sie ein Urtheil gefällt haben. Nur wegen dringender Ursachen können sie sich dann entfernen, müssen aber ihre Mahlzeit stets im Schöffenhaus nehmen. Gehen sie weg oder urtheilen sie dennoch nicht, so werden sie abgesetzt und es sind, wie beim Todesfalle eines Schöffen, andere an ihre Stelle zu wählen[822]). Art. 7.

b. Besonders streng ist in derselben Keure den Schöffen vorgeschrieben, F r e m d e n Recht zu sprechen. Die angeführte Genter Verordnung Art. 9. giebt ihnen nur acht Tage nach der angebrachten Klage. Erklären sie dann den Fall für zu schwierig, so ist ihnen eine weitere Frist gestattet; und wenn diese unverrichteter Sache abgelaufen ist, so müssen sie sich ebenfalls als Gefangene in das Schöffenhaus begeben und so lange allda bleiben, bis sie ein Urtheil fällen, oder ihre Absetzung gewärtigen.

Noch strenger ist eine Verordnung des Grafen Thomas vom Jahre 1238 für die Stadt Dam. Die Schöffen werden durch dieselbe angehalten, binnen drei Tagen Fremden, ja auch Angesessenen, Recht zu sprechen[823]). Ebenso schreiben die zweite und dritte Keure der Stadt Brügge vor: dem gegenwärtigen Fremden binnen drei, und bei Abwesenheit des Gegners, binnen acht Tagen, Recht zu sprechen; allen übrigen in acht Tagen. Sind die Pro-

821) B. II. Urk. CCXXII. 14. 15. Urk. XXXIV. 5. 6. 7. *Diericx Lois des Gantois* Tom. II. Urk. R. I. 7. und eine frühere Urkunde vom J. 1293. Ebend. S. 154. Art. 10.

822) Hiemit stimmt auch die dritte Keure von Brügge B. III. Urk. LXVI. 3. überein; nur haben sich die Schöffen hier erst nach der vierten Frist (*vürst*) in das Gefängnifs zu begeben und verfallen in eine Strafe von 50 Pf., wenn sie sich daraus entfernen.

823) B. II. Urk. CVI.

cesse der Fremden am vierten nicht erledigt, so läſst sie der Graf erledigen. B. II. Urk. LVI. Art. 23. 24.

4. Rühren Proceſsverzögerungen vom Kläger her, der z. B. nach drei Ladungen nicht erscheint, so verliert er sein Klagrecht [824]).

Nach der Keure von Fürnes Art. 21. verliert sein Klagrecht: wer betrügerischer und böslicher Weise eine Leib und Leben angehende Sache nicht wenigstens vierzehen Tage nach der That zwei Mitgliedern des Gerichts angezeigt hat.

Nach der Keure von Saffelaere Art. 39. (in *Diericx, Charterboekje* pag. 160.) zahlt der gehörig gemahnte und nicht erscheinende Beklagte zwei Schillinge Strafe, der nicht erscheinende Kläger drei Schillinge.

Eine gräfliche Verordnung für die Stadt Dam vom J. 1241 [825]) befiehlt, wenn behauptet wurde der Nichterschienene sei zur Zeit der Ladung auſser Landes gewesen, durch eine Untersuchung die Wahrheit seiner Behauptung herauszustellen, wenn sein Vermögen hinreiche zur Zahlung der Strafe, oder wenn ein fähiger Bürge sich für ihn vorfinde.

Nach der Keure von Fürnes Art. 40. zahlt, wer für die Fortsetzung eines Rechtsstreits Bürgen stellt und ihn nicht fortsetzt, 3 Pfund und verliert sein Klagrecht [826]). Dem Gerichtsbeamten müssen in allen Fällen, auch wenn der Kläger verliert, seine Kosten entrichtet werden [827]).

§. 32. *Proceſsgang, wenn der Beklagte erscheint.*

Ist der Vorgeladene vor Gericht erschienen, so hat der Praeco vor Allem eidlich zu versichern, daſs er denselben dreimal geladen hatte, es sei denn, daſs eine Anzahl, z. B. zwei Schöffen, dieſs bezeugen [828]).

824) Nach der Keure von Eecloo §. 4. *in f.* B. II, Urk. CCXXXII.
825) B. II. Urk. CIX.
826) B. II. Urk. CLX. 40.
827) Ebend. Art. 41.
828) B. II. Urk. CLX. 26. Urk. CCXXXII. §. 2. *in f.*

Die Klage wird, wenn der Gegenstand den Werth einer gewissen Summe übersteigt, schriftlich vorgebracht; das Breve hierüber ist vorher dem Bailli zu zeigen, der es den Schöffen mittheilt und, wenn darin etwas zu bessern ist, zu diesem Zwecke es dem Kläger zurück giebt [829]). Die Parteien haben volles Recht ihre Sache zu vertheidigen; wer persönlich diefs zu thun nicht fähig ist, mufs einen Fürsprecher (*Prolocutor*) verlangen und erhalten [830]).

Nach der Keure von Fürnes kann der Graf oder sein Stellvertreter Niemanden gerichtlich verfolgen, ehe er einen Eid geleistet hat [831]). Der Beamte des Landesherrn richtet an den Vorgeladenen die nöthigen Fragen; dieser ist verpflichtet zu antworten [832]). Nach dem Keurbrief [833]) §. 12. braucht der Geladene dem Praeco nicht zu antworten, wenn er gegen die Ladung sprechen will, wohl aber dem Schultheifsen. Auch antwortet er blos *suo pari* (§. 18 und §. 52.). Defshalb mufs der *homo ecclesiae* einen Freien zum *advocatus* haben, damit der freie Gegner zum Antworten verpflichtet werde. (§. 52.) Den Geistlichen vertrat, vor dem Genter Schöffengericht, ein Laie als Advocat. B. II. Urk. VI. 26. [834])

Wer gar nicht antwortet, den kann der Praeco bannen. Niemand kann in der Gerichtssitzung sprechen, als wer dazu vom Bailli ermächtigt wird, selbst nicht der Fürsprecher. Wer es thut, verfällt als Störer der Ver-

829) So nach der Keure von Fürnes Art. 24. Die Summe ist 3 Pfd.; die *Cartula* wird erwähnt in der Keure von Eecloo und Caprik Art. 2. Vergl. auch B. II. Urk. LXIX. §. 8.

830) Dieselbe Keure von Eecloo Urk. CCXXXII. 2. Vergl. auch Urk. XLV. 1. 5. Derselbe heifst *Taelman* in der dritten Keure von Gent. Art. 129. S. *Raepsaet, Oeuvres* V. p. 255 folg. Französisch heifst er auch *Avantparlier*. S. *de St. Genois* p. 738.

831) B. II. Urk. CLX. 26.

832) B. II. Urk. CCXXII. Art. 30. Urk. CCXX. 9. Ferner B. II. Urk. XLV. 18.

833) B. II. Urk. XLV. 12.

834) S. oben S. 277.

handlung in Strafe, z. B. in die von 12 Denaren[835]). Gesteht der Vorgeladene die Anschuldigung zu, so gilt die Regel *confessus pro convicto habetur.* Im entgegengesetzten Falle findet ein Beweisverfahren statt [836]). Defshalb ist in verschiedenen Keuren verordnet, es seien mit den Parteien zugleich auch die Zeugen derselben vorzuladen [837]). Denselben ist daher sicheres Geleit zu geben von dem Bailli [838]).

Hat der Vorgeladene so viel Vermögen als nöthig ist, um daraus die Summen zu zahlen in welche er verurtheilt werden kann, so darf er nicht in persönliche Haft genommen werden [839]). Ist diefs nicht der Fall, so wird er verhaftet, es sei denn, er stelle zahlungsfähige Bürgen (*plegios sufficientes*). In gewöhnlichen Fällen darf er nur im Gefängnisse des Amtssprengels festgehalten werden. Damit er aber nicht zu lange im Gefängnisse zu sitzen habe, ist in diesem Falle der Procefs zu beschleunigen [840]). Nach der Keure von Fürnes wird jeder Gefangene am vierten Tage frei, wenn binnen dreien kein Kläger erscheint, ebenso wenn er Bürgen stellen will.

Eigenthümlich ist die Verfügung der dritten Keure der Stadt Gent Art. 99, welche vorschreibt: wenn ein Fremder einen andern Fremden vor das Schöffengericht

835) B. II. Urk. CCXXXII. §. 2. *in f.* Die gegenseitigen Erklärungen (*allegationes*) der Parteien werden in der Keure von *Furnes, Tala en Wedertala,* Sprache und Gegensprache genannt. B. II. Urk. CLX. 10.

836) B. II. Urk. CCXXII. 30. Die dritte Keure von Gent Art. 92. *Diericx Lois des Gantois* II. p. 304.

837) B. II. Urk. CCXX. 10.

838) B. II. Urk. CCXXII. 30.

839) B. II. Urk. XV. 16.

840) B. II. Urk. XLV. 37. Urk. CCXX. 12. Urk. CCXXII. 21. Urk. CXC. 3. Ist eine der *sex causae arduae* vorhanden, so kann er in das Grafengefängnifs abgeführt werden. Urk. CLX. 38. Auch blofse Schuldner können festgesetzt werden. B. II. Urk. LXXVIII. *Diericx* II. p. 290. Art. 76. p. 292. Art. 78. p. 294. Art. 82. Die Keure von Dendermonde (Art. 30.) verbietet, Jemanden gefangen zu halten, der Bürgen zu geben bereit ist.

zieht, so müssen beide in das Gefängnifs des Ammans gehen und darin verbleiben, es sei denn, sie stellten dem Amman Bürgen, dafs sie der durch das Stadtrecht vorgeschriebenen Procedur Folge leisten würden.

Die in den flandrischen Rechtsdocumenten des 13ten Jahrhunderts näher beleuchteten Beweismittel sind:

1. der Zeugenbeweis:
 a) durch gewöhnliche Zeugen,
 b) durch Schöffen oder Keurherren.
2. Der Eid ohne oder mit *Compurgatores*.
3. Der Beweis durch Urkunden, jedoch nur in der Genter Keure vom J. 1296. Art. 119. ausdrücklich aufgeführt.

In den Rechtsquellen des zwölften Jahrhunderts kommen aufserdem noch vor:

1. der gerichtliche Zweikampf,
2. die Gottesurtheile des glühenden Eisens, des warmen und des kalten Wassers.

Es soll im Einzelnen von jeder dieser Beweisarten gehandelt werden.

Ueber die Fixirung der einzelnen Instanzen des Procefsganges hat der Keurbrief folgende Bestimmungen:

Sabbato querelae exhibebuntur; futura feria sexta (also Freitag nachher) *de iis justificabitur, et ibi semper causa repetitur in futura feria sexta ubi dimittitur in praeterita. Si vero festum fuerit, eo die placitabitur, quem ad hoc Scabini ponunt* [841]).

Die gerichtliche Untersuchung, so wie das Ergebnifs derselben, heifst *Veritas*, ein Wort, welches in unsern flandrischen Rechtsquellen fast auf jeder Seite vorkommt, flamändisch mit *Waerhede* und französisch mit *Verité* übersetzt und in verschiedenen Beziehungen gebraucht wird. Der Ueberwiesene oder Verurtheilte heifst *Veritate*, z. B. *Scabinorum, protractus, convictus* oder *attinctus* [842]).

841) B II. Urk. XLV. 38.

842) B. I. Urk. XII. 2. 3. 6. 8. 12. 22. Urk. XLV. 19. 29. Der

Die Vorschrift: es soll Gericht gehalten werden über eine Sache, wird ausgedrückt durch *Veritas accipienda est, accipitur;* das abgehaltene Gericht heifst *Veritas accepta* [843]); *Veritatem contradicere* Urk. XLV. 23, heifst gegen ein Urtheil Einspruch thun; *veritatem habere*, eine gerichtliche Untersuchung veranstalten, z. B. ein Rügegericht halten [844]).

§. 33. *Vom Zeugenbeweise* [845]) *und gelegentlich von dem durch Urkunden.*

In den älteren Rechtsstatuten, z. B. in der zweiten Keure der Stadt Gent, nähert sich der Zeugenbeweis ganz dem Verfahren durch Mitschwörende. In den neueren tritt er als ein eigener von diesem verschiedener Beweis hervor. Am ausführlichsten ist von demselben die Rede in dem Genter Schöffenstatut vom J. 1228, (*Lex de placito de pecunia*) dessen Vorschriften in andere Keuren übergingen, wie z. B. in die des Waeslandes, der vier Aemter und in die dritte Genter Keure vom Jahre 1296; diese alle sind defshalb aufser jenen die wichtigsten Quellen für diese Lehre.

Gewöhnlich wird der Zeugenbeweis über Geldschulden am genauesten darin behandelt. Auch ist sowohl in diesen, als in andern Rechtsstatuten von *testimoniis pro-*

Zusammenhang des Worts mit *verdict (veredictum* der englischen Jury) ist schon von Ducange *V. veritas* bemerkt worden.

843) B. II. Urk. XLV. 23. 28. Urk. LXXX. Daher *veritas Comitis,* wenn der Graf richtet, Urk. XLV. *V. accepta per coratores* B. II. Urk. CLX. 14. 23. 38. Auch *inquisitio veritatis* kömmt vor und bezeichnet eine vorgenommene gerichtliche Untersuchung. B. I. Urk. XIII.

844) B. II. Urk. XLV. 13. 19. 23. Urk. CLXXXVIII. 22. Urk. CCXX. 21. 22. S. oben B. I. S. 283. und unten §. 40.

845) Zeugnifs heifst in den flamändischen Statuten *Orcondsepe*, z. B. in der dritten Keure von Gent bei *Diericx* II. Art. 56. B. II. Urk. LXV. 38. heifsen daher die Zeugen auch *Orconden*, z. B. in B. II. Urk. XXXIV. 11. 58. 59.

borum virorum, *virorum hereditatorum* oder *hereditariorum*, und von *testimoniis Scabinorum* [846]) die Rede.

I. Was Geldschulden betrifft, so finden wir

A. in dem Statut vom Jahre 1228 und in der dritten Keure von Gent folgende Bestimmungen:

1. Kein Grundbesitzer kann zum Beweise einer Geldschuld als Zeuge angeführt werden, es sei denn, dafs sein Grundbesitz dreimal so viel betrage als die Schuld. Art. 1. [847])

2. Ein einziger Grundbesitzer kann kein vollkommen gültiges Zeugnifs über eine Geldschuld ablegen; demselben kann widersprochen werden. Art. 6. [848])

3. Hat der Kläger keine Zeugen, so kann der Beklagte durch den Reinigungseid ohne Widerspruch frei werden. Durch zwei tadellose Zeugen wird aber jede Schuld bewiesen, wie jedoch auch die Zahlung derselben. Art. 2. [849])

4. Klagt Jemand, der die Zeugen, auf welche er sich beruft, bei sich und bereit hat, so sind sie sogleich abzuhören und der Kläger gewinnt, wenn sie für ihn zeugen, die Sache. Hat derselbe keine Zeugen, so ist der Beklagte zum Reinigungseide zuzulassen, ihm aber hiezu eine Frist zu gestatten. Art. 11, und die Keure vom J. 1296. Art. 97.

5. Wer gegen den Erben des Schuldners (*de mortua manu*) klagt, kann mit zwei Zeugen, die Grundbesitz haben, einen vollen Beweis führen, der Beklagte aber ebenso die Zahlung beweisen. Art. 12, Keure vom Jahre 1296, Art. 98. Hat der Kläger keine Zeugen, so berufe er sich auf seine Kenntnifs der Sache, (*offerat*

846) Daher das *testimonio Scabinorum convinci* in vielen Stellen. B. I. Urk. IX. 2. Urk. XII. 6. 25. Schöffenzeugnisse sind stets gültig und können, wie deren Urtheile, straflos nicht getadelt werden.

847) Ebenso in der Keure vom J. 1296, Art. 75, welche aber *Diericx* II. p. 289. unrichtig erklärt.

848) Die dritte Stelle sagt *sine reprehensione*.

849) Ebenso die dritte Keure vom Jahre 1296. Art. 90. 91. *Diericx* pag. 302.

suam cognitionem); nimmt der Gegner dieselbe an, so beschwört der Kläger sie, ohne dafs ein Einwand dagegen zugelassen werden kann und siegt. Nimmt aber der Beklagte das Anerbieten nicht an, so beschwört er das Gegentheil mit zwei mitschwörenden tadellosen Zeugen (*cum duobus probis viris*). Hat er sie nicht, so schwört er, dafs er keine finden konnte und macht sich durch einen Reinigungseid von aller Schuld frei Art. 13. In der Keure vom J. 1296 ist diese Bestimmung weggelassen.

6. Eine von zwei Schöffen als vorhanden angenommene Schuld gilt für rechtsbeständig. Der Schuldner kann vom Gläubiger darauf gepfändet werden. Art. 7. und 9. Keure vom J. 1296. Art. 92 und 94 [850]).

7. Drei Schöffen können, wo sie immer sein mögen, ebenso gut wie am Hofe des Grafen, über jede Sache ein vollgültiges Zeugnifs ablegen. Art. 32.

B. In der Keure der vier Aemter finden wir folgende Bestimmungen über den Zeugenbeweis überhaupt:

1. Leugnet der Beklagte die gegen ihn angeführte Thatsache, so sind die Zeugen, welche der Kläger beibrachte, abzuhören, insofern sie fähig und in gehöriger Zahl vorhanden sind. Berief sich der Kläger noch auf andere, die er nicht haben konnte, so mufs der Bailli sie zwingen zu kommen und ihr Zeugnifs abzulegen, hat ihnen auch, wo es nöthig ist, sicheres Geleit zu geben. Art. 30.

2. Hat der Beklagte einige Schöffen als feindselig gegen ihn Gesinnte in Verdacht, so mufs der Bailli, auf seine Bitte, sie hindern, Zeugen zu verhören und mitzurichten, da vier Schöffen zu Urtheilen hinreichen. Art. 31.

3. Auf ein Zeugnifs hin, es werde von einem Schöffen oder von jedem andern abgelegt, kann Nie-

850) Im Art. 9 und 94. wird der Ausdruck *Scolescat* gebraucht, den selbst *Dierícx* nicht wörtlich wiedergeben zu können versichert. *Scoeld* ist Schuld.

mand, weder wegen einer Geldschuld noch wegen eines Verbrechens, verurtheilt werden. Art. 32.

4. Wer wissentlich ein falsches Zeugnifs giebt, ist, wenn er es nicht öffentlich widerrief, nicht mehr als Zeuge zuzulassen. Art. 35. Aehnliches verordnet auch die *Lex de placito de pecunia* in Art. 3, wo es heifst: *qui falsum fert testimonium amplius non potest ferre testimonium.* Damit stimmt auch die zweite Keure von Gent Art. 29. überein.

5. In Sachen von Geldschulden wiederholt die Keure den Art. 2 und 11. des obengenannten Genter Gesetzes vom J. 1228, jedoch so, dafs nicht gesagt wird: die Zeugen müfsten *viri hereditarii* sein, dagegen verordnet sie:

a. die Zeugen seien jeder einzeln und insgeheim abzuhören.

b. Die Schöffen hätten nach ihrer Einsicht und der Wahrheit gemäfs, das Urtheil zu fällen.

c. Der Beweis der Zahlung einer eingestandenen Schuld könne durch ebenso viel Zeugen, wie die Schuld selbst bewiesen werden. Art. 34.

C. In der Keure von Eecloo Art. 5. findet man folgende Verfügung über den Zeugenbeweis.

Klagt Jemand eine Schuld ein, von welcher er behauptet, sie sei den Schöffen bekannt, so mufs er die Schöffen auffordern: sie sollen ein Bekenntnifs ihrer Wissenschaft ablegen; geschieht diefs, so ist binnen drei Tagen Zahlung zu leisten.

D. Die Keure des Waeslandes fordert für einen gültigen Zeugenbeweis die Aussage von zwei *probi viri* Art. 12 und 13, und die zweite Keure von Brügge Art. 12. gleichfalls von zwei *Goede Lieden.* Nach der Keure von St. Omer wird eine Geldschuld durch das Zeugnifs von zwei Schöffen oder zwei Geschworenen bewiesen. B. I. Urk. IX. 2.

In einer Verfügung des Keurbriefs §. 63. heifst es: das Zeugnifs von Mönchen oder Geistlichen, es habe Jemand ihnen oder einer Kirche auf dem Sterbebette etwas hinterlassen, reicht nicht hin; es mufs die *Veritas per Scabinos accepta* erst darüber erkennen.

II. Ueber den Zeugenbeweis in peinlichen Sachen enthalten die Keuren selten andere Bestimmungen als die allgemeinen Verfügungen über den Zeugenbeweis überhaupt [851]). In einigen fallen sie mit den Grundsätzen über die *Compurgatores* zusammen. Wir heben Folgendes heraus:

1. Nach der zweiten Keure von Gent (B. II. Urk. VI.) Art. 10—12. kann Jemand einer Schlägerei, einer Injurie oder eines Raubes durch einen Zeugen überwiesen werden; wenn er aber nicht überwiesen wird, durch den Eid von drei *Compurgatores* sich reinigen. Wie viel Mitschwörende zur Reinigung bei andern peinlichen Anklagen nöthig sind, soll im folgenden Paragraphen angegeben werden.

2. In der Keure von Fürnes kommen folgende Bestimmungen vor:

a. Der mit der gestohlenen Sache ergriffene Dieb wird durch das eidliche Zeugnifs von vier *boni viri* überwiesen. Art. 10.

b. Der wegen Hausüberfall Angeklagte durch das Zeugnifs von fünf Keurherren. (*Coreheers*, *Coratores*) Art. 13.

c. Der eines Nachtraubs Beschuldigte kann sich durch fünf, der des Raubs Angeklagte durch vier *boni viri ex genere suo* [852]), oder durch fünf Keurherren reinigen. Art. 11 und 12.

d. Wer sich auf die Eideshülfe (*auxilium*) der Keurherren beruft, verfällt in eine Bufse von 2 Pfund, wenn diese ihm die Hülfe verweigern. Art. 39.

3. Die dritte Keure von Gent setzt im Art. 34. (bei *Dierickx* B. II. p. 265.) fest:

a. Wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter sich vor Gericht stellt, und um sein *Alibi* zu beweisen auf das Zeugnifs guter Leute (*van goeden*

851) Siehe das Statut vom J. 1228. Art. 31. Die Keure der 4 Aemter Art. 32. (oben I. B. 3)

852) *Ex suo genere* wird in Urk. CLXIV. Art. 2. mit: vier *goede Lieden van hare Lignage* übersetzt. Auch in B. II. Urk. LXXV. wird der Reinigungseid von Verwandten gefordert.

Lieden) sich beruft, so müfsen die Schöffen vorerst die Zeugen gegen denselben und dann die von ihm angerufenen, vernehmen.

b. Sie bestimmt in Art. 56: in peinlichen Sachen von 60 Pfund und mehr, müssen die Zeugen eidlich im Gerichtssaale ihr Zeugnifs ablegen, in Gegenwart des Beklagten, der auch sehen und hören mufs, wie sie schwören, und der gegen ihre Aussagen Bemerkungen und Rechtfertigungen vorzubringen befugt ist. Dem Angeklagten sind dabei die Ketten, wenn er deren trägt, abzunehmen. *Diericx* S. 277—278.

III. Allgemeine Verfügungen sind folgende:

1. Zeugen sind vom Amman mit den Parteien vorzuladen; also nach Umständen auch Sonntags in der Kirche. Erscheinen sie nicht, so verfallen sie in eine Geldbufse, welche in der Keure für Sleidinge und Desseldonc §. 59. (B. II. Urk. XV.) auf 15 Pfd. festgesetzt ist; erscheinen sie zum zweitenmale nicht, so zahlen sie 3 Pfund; und wenn sie zum drittenmale ausbleiben, sind sie in eine von den Schöffen zu bestimmende Strafe zu verurtheilen.

2. Falsche Zeugen erliegen schwerern Strafen.

Die dritte Keure von Brügge (Abthlg. I. Urk. LXV.) setzt fest: der falsche Zeuge sei drei Tage in den Stock zu setzen, dann mit einem glühend gemachten Schlüssel auf der Wange zu brennen, und unter Androhung des Galgens aus Flandern zu verbannen. Er kann nie mehr Zeuge sein. Die zweite Keure (B. II. Urk. LVI.) Art. 26. überwies ihn der Gnade des Grafen.

IV. Es scheint sonderbar, dafs in unsern Rechtsquellen des Urkundenbeweises fast nie gedacht wird; nur eine Bestimmung ist uns über ihn bekannt, nämlich die in Art. 119. der dritten Keure von Gent, (bei *Diericx* II. p. 327.) welche festsetzt: dafs, wenn unter zwei Grundbesitzern über einen Vertrag ein *Chyrographum* gemacht worden sei und nachher einer derselben sterbe, so sei der Beweis für vollständig anzunehmen, wenn das in der Ver-

lassenschaft gefundene Exemplar zu dem der andern Partei genau passe [853]).

Das Stillschweigen der Gesetze erklärt sich aber daraus, daſs fast alles sich hier von selbst verstand. Die vorzügliche, ächte, d. h. mit dem gehörigen Siegel versehene, Urkunde machte einen vollständigen Beweis, so daſs es nicht nöthig war, dies zu sagen, zumal da fast täglich solche Fälle vorkommen muſsten.

Was ein todtkranker Grundbesitzer erklärt und aufzeichnen läſst, gilt nach seinem Tode als ein gültiges Zeugniſs. Ebend. Art. 120. Eine solche Erklärung heiſst *Record doen*, ein Weisthum machen.

§. 34. *Vom Eide* [854]) *mit oder ohne Eideshelfer.*

Es muſste bei Gelegenheit des Zeugenbeweises mehrmals des Eides gedacht werden. Wie im gesammten ältern deutschen Rechte, kommt er auch in dem altflandrischen in der Regel als Reinigungseid des Beklagten vor, und wird von diesem theils allein, (*solo juramento*) theils in Gemeinschaft einer bestimmten Anzahl Mitschwörenden geleistet, um ihn von der Anklage frei zu machen, sowohl in Civilsachen, z. B. nach den Verfügungen der Genter *Lex super placito de pecunia* vom J. 1228, Art. 2; der Keure der vier Aemter Art. 34. und andern Statuten, (wobei der Beklagte in der Regel allein schwört); als auch in peinlichen, in welchen das Mitschwören von *Consacramentales* gewöhnlich befohlen wird. Daſs in Civilsachen auch manchmal der Eid des Klägers als voller Beweis angenommen wird, ersehen wir aus dem Art. 13.

853) Hier muſs man sich erinnern, daſs in solchen Fällen eine doppelte Expedition der Urkunde gemacht wird, auf demselben Pergamentblatt und in der Mitte durch das zwischen beiden stehende Wort *Chyrographum* durchschnitten wird, wie jetzt bei Ausfertigung der Pässe zu geschehen pflegt. Die flandrischen Archive enthalten eine Menge solcher *Chyrographa*. Bei *Diericx, Mémoires sur la ville de Gand*. t. I. p. 253. findet sich ein solches in Kupferabdruck.

854) Er heiſst *purgatio*, als Reinigungseid. B. II. Urk. CLX. 6.

des eben erwänten Genter Statuts. Der Reinigungseid mit Hülfe von *Consacramentales* ist in der zweiten Keure von Poperinghen in mehreren Fällen an die Stelle des Gottesurtheils getreten. Der leichtern Uebersicht wegen heben wir folgende Bestimmungen der verschiedenen Keuren und einzelnen Verordnungen oder Urkunden heraus.

1. Nach einem Vertrage vom J. 1197 zwischen den Bürgern von Gent und Cöln kann jeder, der in einer der beiden Städte von einem Bürger der andern wegen einer Geldschuld belangt wird, wenn der Kläger keine Zeugen hat, durch einen von ihm, dem Beklagten, geschworenen Reinigungseid klagfrei werden [855]).

2. Die Keure von Nieuport [856]) setzt fest:

a. Wer beschuldigt wird einen Andern verwundet zu haben und es leugnet, mufs durch den Eid von 5 Mitschwörenden sich reinigen; schwur er falsch, so zahlt er 3 Pf.; weigert sich der Ankläger die Anklage zu beschwören, so wird der Angeklagte frei. Art. 3 und 4.

b. Auch wegen anderer Beleidigungen macht der Angeklagte sich durch fünf Mitschwörende frei. Der Kläger mufs auch hier die Anklage beschwören. Art. 5.

c. Eben so wird ein wegen Diebstahls Angeklagter frei, wenn der Kläger seine Klage nicht eidlich erhärten will. Art. 6.

d. Wird der Käufer einer Sache bezüchtigt, diese sei gestohlen, so kann er durch den Eid von 2 Schwörenden von aller Klage frei werden. Art. 13.

e. Der wegen Bier oder Brodaccisdefraudation Angeklagte, schwört und macht allein sich frei. Art. 19.

3. Der Keurbrief enthält nur eine einzige hierhergehörende Bestimmung in Art. 28, nämlich: Wenn Jemand mit 6 Andern den Schöffen als Grundbesitzer bekannten, Mannen schwört, er habe einen Dieb mit der gestohlenen Sache ergriffen, so ist dieser des Verbrechens für schuldig zu verurtheilen.

855) B. I. Urk. XVII.

856) B. II. Urk. CXVII. 3—6. 13. 19.

4. Nach der ersten Keure von Poperinghen Art. 20. schwört der zum erstenmale wegen Diebstahls Angeklagte sich mit fünf Eideshelfern frei. Nach der zweiten Keure machen

a. fünf Eideshelfer frei von der Anklage der Tödtung. Schwören dagegen fünf seine Schuld, so wird er verurtheilt. Art. 8. Nach der ersten (Art. 8.) hatte er die Feuerprobe zu bestehen.

b. Schwören neun Keurmannen, sie könnten nicht mit Bestimmtheit versichern, er sei schuldig, so machen ihn acht Eideshelfer (*legitimi homines*) frei. Ebend. Art. 8. Die Falschschwörenden sind mit dem Tode zu bestrafen. Kann er keine Eideshelfer in genügender Zahl finden, so beschwört er vorerst diese Behauptung, dann schwört er selbst so viele Eide, als ihm Helfer fehlen. Ebend. Art. 8. Den Meineidigen trifft die Todesstrafe.

c. Der wegen Diebstahls Angeklagte kann auch beim zweitenmale durch fünf Eideshelfer frei werden. Art. 9. Nach der ersten Keure (Art. 10.) hatte er die Kesselprobe zu bestehen.

d. Von der Anklage wegen Verwundung, machen, wie bei der Tödtung, neun Eide frei. Art. 10.

5. Nach der Verordnung des Grafen Philipp vom J. 1178 Art. 6. über die Amtsgewalt seiner Baillis, (B. I. Urk. XIII.) kann, wer einen verurtheilten Verbannten beherbergt hatte, von der darauf gesetzten Strafe sich freischwören mit drei Eideshelfern (*tertia manu proborum virorum*).

6. Nach der zweiten Keure von Gent Art. 8. (B. II. Urk. VI.) sind zwölf Eideshelfer nöthig, wenn der Angeklagte ein Freier ist. Die im §. 33. erwähnten Bestimmungen der Keure von Fürnes Art. 11—13. könnten hier wiederholt werden.

§. 35. *Vom gerichtlichen Zweikampfe, von der Feuer- und der Wasserprobe.*

Die Reinigung eines Angeklagten durch den Zweikampf oder durch das Gottesurtheil der Feuerprobe, so wie

der Probe des kalten oder heifsen Wassers, ist noch in mehrern flandrischen Rechtsstatuten des zwölften Jahrhunderts vorgeschrieben. Im dreizehenten Jahrhundert verschwinden sowohl das Kampfgericht, (*campghedinghe*) als die Gottesurtheile (*Ordeele*). Jenes war ein Reinigungsmittel für Freie, welches die Städtebewohner, also namentlich die Kaufleute, sehr fürchteten, dieses eine Reinigung der Unfreien. Indessen wird es in mehreren Stellen ganz allgemein ohne Beschränkung auf diese Classe von Personen genannt. Was

I. den gerichtlichen Zweikampf [857]) betrifft, so

1. wird er als geltendes Recht aufgeführt im Keurbrief des Landes der Freien §. 61, wo es heifst: nach Beendigung des Gaugerichts am Samstage hätten die Praecones unter andern auch *omnia sua duella* den Schöffen anzugeben und aufzuzeichnen, und die von den Schöffen festgesetzten Termine, (*tempus duellorum a Scabinis statutum*) seien einzuhalten, so wie auch die der Feuer- und Wasserprobe.

In der Urkunde XLIX. Band III, einem Weisthume des Klosters S. Bavo aus dem dreizehenten Jahrhundert, wird erzählt: *Pro damno quodam in dicto nemore nobis illato, proclamatum fuit duellum, elapsis circiter LIII. annis, inter Michaelem dictum Tuc et Arnulphum filium Bonteri, qui pugnaverunt in curte Monasterii nostri.*

2. Bald werden den Bewohnern einzelner Städte Exemtionen von den Grafen ertheilt, so dafs sie nur in gewissen Fällen oder auch gar nicht mehr zum gerichtlichen Zweikampfe gezwungen werden können. In dem Vertrage der Cölner mit den Gentern vom J. 1197 (B. I. Urk. XVII.) wird verabredet: dafs die Genter in Cöln, so wie die Cölner in Gent, weder zum *duellum* noch zum *ordeel* gezwungen werden dürften, ausgenommen, wenn

857) *Vredius* führt in seiner *Flandria Ethnica* p. 253 — 470. und *Additamenta* pag. LXXVI. die handschriftliche Abhandlung eines *van Huene* über das Kampfrecht an. *D'Hoop. Mém.* vom J. 1776, pag. 75. sagt einige Worte darüber.

einer *homicidium fecerit, aut alicui vulnus dederit, sive de falsa moneta deprehensus fuerit, vel pacem infregerit.*

Früher schon, 1175, befreite Kaiser Friedrich I. die flandrischen Kaufleute vom gerichtlichen Zweikampfe auf den Messen in Aachen und Duisburg, und erlaubte ihnen, durch einen Eid *absque vara* sich zu reinigen. B. I. Urk. XIV.

In einigen Städten, wie in Grammont, hatten die Bürger das Privilegium, nur wenn sie wollten, den gerichtlichen Zweikampf zu bestehen [858]).

In der Keure von Arkes vom J. 1231, Art. 31. heifst es: *Non poterit esse duellum inter duos de chora, nisi ambo voluerint, sed omnia per choram dijudicabuntur.*

Ebenso werden die Bürger von St. Omer in ihrer Keure vom J. 1127 davon befreit [859]). In Ypern wurde das Duell schon im J. 1116 aufgehoben [860]).

3. Weiter ging man im dreizehenten Jahrhundert, indem man, jedoch nur in einigen Keuren, den gerichtlichen Zweikampf unter Strafen verbot und die Herausforderung dazu zum Verbrechen stempelte; solches thut im J. 1241 die Keure des Waeslandes Art. 29 [861]). Nach der dritten Keure von Gent und Brügge (Art. 33.) kann kein Bürger dieser Städte zum gerichtlichen Zweikampf gefordert werden; wer fordert, verfällt in die Strafe von 60 Pfund. In Brügge zahlt diese Strafe auch der, welcher die Aufforderung annimmt.

In andern Keuren wird der Zweikampf z. B. in Criminalsachen erlaubt, wie in der der vier Aemter (Art. 17.) oder mit Bewilligung beider Parteien gestattet, z. B. in der von Sleidinghe und Desseldonc (Art. 33). Ueberhaupt bestand das Kampfgericht in Flandern als allgemeines

858) B. II. Urk. CCXIII. Art. 3. *Item nemo cogatur inire duellum, nisi spontaneus.*

859) B. I. Urk. IX. 18. 8.

860) B. II. Urk. LXXV.

861) B. II. Urk. CCXX. *Nemini liceat in quocumque Scabinatu Wasiae aliquem clamare. Si quis autem quemquam inclamaverit ad duellum, debet Comiti XL Sol., inclamato XX Sol.*

Recht überall fort, wo es nicht aufgehoben war; diefs ergiebt sich aus dem im vierzehenten Jahrhundert redigirten flandrischen Lehenrecht, dessen in der Einleitung dieses Bandes Erwähnung geschah.

II. Auch von den Feuer- und Wasserproben, welche im zwölften Jahrhundert noch als geltendes Recht erscheinen, werden zuerst den Bewohnern einzelner Städte Exemtionen ertheilt, dann werden dieselben ganz aufgehoben.

1. Im Stadtrecht von Nieuport kömmt im Jahre 1163 die Feuerprobe (*ferrum candens*) als geltendes Recht vor; der wegen Verwundung zur Nachtzeit Angeklagte mufs sich durch dieselbe reinigen [862]. Defsgleichen der nicht auf frischer That ergriffene Dieb. Art. 6.

Derselben (*judicium ignitum*) unterliegt nach der ersten Keure von Poperinghen [863], (also in den J. 1147 und 1208) wer eines Todtschlages beschuldigt wird. §. 8. Ebenso der wegen Verwundung Angeklagte. Art. 9. Ebenso hat der wegen eines zweiten Diebstahls Beschuldigte das *calidum judicium* zu bestehen. §. 20. Dafs diese Bestimmungen in der zweiten Keure vom J. 1233 durch die Verpflichtung Reinigungseide zu schwören ersetzt worden sind, haben wir oben S. 297. bemerkt.

Der Keurbrief des Freiamtes führt §. 31 und 61. das *judicium ardentis ferri* als geltendes Recht auf. — Nach der zweiten Keure von Gent (1191) mufs der einer Verwundung beschuldigte Unfreie, der nicht überwiesen wird, die Wasserprobe bestehen [864].

2. Dagegen können die Bürger von Grammont (nach Art. 3. ihres Stadtrechts von den J. 1067 (?) und 1200) nicht gezwungen werden *subire judicium ignis et aquae;* ebenso wenig die Genter in Cöln und die Cölner in Gent, die Fälle ausgenommen, in welchen auch der gerichtliche Zweikampf noch möglich ist [865].

3. In der Stadt Ypern hob der Graf Balduin VIII.

862) B. II. Urk. CLXVII. 3. *Miraeus* IV. 204.
863) B. II. Urk. CLXXXVIII. 8. 9. 20.
864) B. II. Urk. VI. §. 8.
865) Nach der Uebereinkunft vom J. 1197. B. I. Urk. XVII.

schon im J. 1116, durch eine eigene Verordnung,[866]) den gerichtlichen Zweikampf, die Feuer- und die Wasserprobe auf, und schrieb für die Fälle, in welchen sie früher stattzuhaben pflegten, die Reinigung mit vier aus den Verwandten des Angeklagten gewählten Eideshelfern vor. (*quinta manu per quatuor electos parentes suos se purget juramento*). Wollen die Gewählten nicht schwören, aus Hafs, oder wegen bekannter Fehde, (*pro cognita faida*) so wählt er vier andere Verwandte, und kann er diese Zahl nicht finden, *quatuor legales viros.*

III. Die Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes, so wie der oben genannten Gottesurtheile, ist theils durch die Sitte, theils aber auch durch die von den Päbsten ausgehende Mifsbilligung[867]) dieser Art zu procediren herbeigeführt worden.

In den uns bekannten flandrischen Urkunden dieser Periode kommen keine Vorschriften über das Abhalten der Kampfgerichte oder der Gottesurtheile vor. Indessen ist es gewifs, dafs über beide die genauesten Vorschriften[868]) bestanden, wie man, was das Kampfgericht betrifft, aus dem bekannten Buche des holländischen Rechtsgelehrten *van Alkemade* ersehen kann, welches den Titel führt: *Behandeling von 't Kampregt d'aalonde en opperste Regtsvorderinge voor den Hove van Holland*[869]) *onder de eerste Graven, door Kornelis*

866) B. II. Urk. LXXV.

867) Siehe den Titel der Decretalen *De purgatione vulgari* (V. 35.) mit Briefen von Coelestin III. vom J. 1195; von Innocenz III. vom Jahre 1206 uud von Honorius III. vom J. 1222. *Henke,* Geschichte des Criminalrechts. B. I. S. 223 — 225.

868) Im flandrischen Lehenrechte vom Jahre 1350 wird das *Kampregt* das höchste Recht genannt, und genau regulirt. Dieses Rechtsbuch ist nur einmal gedruckt zu Antwerpen und sehr selten zu finden. Die den gerichtlichen Zweikampf betreffenden Capitel desselben sind bei *Vredius Flandr. Ethn. Add.* pag. LXXVI. abgedruckt. Es galt übrigens das Sprichwort in Flandern: *Kampregt, Quaet Regt,* d. h. Kampfrecht, schlechtes Recht.

869) Das in der vorigen Note angeführte Lehenrecht, welches er als das

van Alkemade; de derde Druck meer den de Helft vermeerderd met Plaaten mits-gaders de Oorsprong Voolgen en't Einde van 't Kumpen en Duelleeren door Mr. P. van der Schelling, te Rotterdam 1740. B. I. 8. p. 1—490.

Ferner handeln davon die im J. 1776 gekrönten Preisschriften von *d'Hoop* §. 10 und 11. [870]) und *Heylen* p. 66—71. Wir entlehnen diesen Schriften das Nachstehende:

Der gerichtliche Zweikampf ist nur mit Erlaubnifs des Grafen zulässig und blos in peinlichen Sachen, in welchen ein Beweis nicht leicht möglich ist, was erst nach 14 Tagen gerichtlich mufs ausgesprochen werden. Ist der Zweikampf zugelassen, so wird der Tag bestimmt nach einer Frist von vierzig Tagen, während welcher die Parteien sich in den Waffen üben, auch bedenken können, ob sie sich dem Zweikampf unterziehen wollen oder nicht. Der Kampf mufs zwischen zwei Sonnenscheinen geschehen; wer nicht zeitig binnen der Kreide, d. h. im Kampfkreise, [871]) erscheint, d. h. ehe die Sonne untergeht, oder sich verbirgt, wird als Contumax verurtheilt. Die Kämpfer müssen gleichmäfsig bewaffnet sein, mit gleich langen Schwerdtern, beide müssen unter gleichem Sonnenschein und in gleicher Weite stehen. Der Graf darf sie beide gefangen halten bis zum Kampftage, oder sie müssen Bürgen stellen für ihr Erscheinen vor demselben und die Tragung der Kosten des Kampfes. Am Kampftage mufs der Herausfordernde zuerst im Kampfkreise zur gehörigen Zeit erscheinen, dem Grafen seine Ehrerbietung bezeugen, sich dann auf einen Sitz am Ende des Kreises niederlassen. Dann ruft der Waffenherold

von Brügge kennt, wird von *Alkemade* als eine der ältesten Quellen des niederländischen Kampfrechts sehr häufig angeführt, z. B. S. 75 flg.

870) S. ferner *Oeuvres de Raepsaet* t. V. Nro. 382. 448. 449. *Vredius Flandria Ethnica.* p. 472 folg.

871) Das Kampffeld wurde mit Kreide abgemessen. *Alkemade* p. 210. Es hiefs *de Krythof* oder *de Kryt* schlechtweg.

den Geforderten in der gesetzlichen Form auf, zum Kampfe zu stehen, mit folgenden Worten:

Desen Man (er nennt ihn mit Namen und Zunamen) *heesche ie voort, dat hy ne kome verwaren ende hauden syne dachvaert, ghelyc dat hem ghewyst.*

Waren beide im Kreise schlagfertig, so rief der Herold wieder:

Een yder doe syn best [872].

Der Unterliegende wurde mit dem Tode bestraft.

Eine interessante Verfügung über die Kampfgerichte findet sich in der Keure von Seeland aus den Jahren 1256—1258 [873]) §. XXXVII; wir geben sie hier deſshalb nach *Kluit* S. 719. wieder.

Quandocunque pugiles pugnabunt, qui victus erit, cadet super terram et projicietur ad terram vel fugabitur ultra funem vel extra circum, qui Cryt (Creit) dicitur, fugabitur vel expelletur; et cum armis minoribus pugnabunt.

Quicunque pugili nocuerit, postquam infra Cryt pervenerit, nisi ille, qui de jure contra ipsum pugnare debet, emendabit in gratia Comitis.

Quicunque sine Comitis licentia intraverit Cryt, solvet Comiti unam libram. Quicunque ad duellum a Comite in Scabinum eligitur, non potest contradici. Cujus pugil victus fuerit, solvet pugili victoris IV. Marcas.

Quidquid in Zelandia cum placito duelli convincitur, quadruplum solvetur, nisi in annali placito fuerit.

Quicunque in duello convictus fuerit, solvet Comiti tres libras.

Quando quaesitor duelli fecerit jurationem suam ante, sine contradictione intrabit cum pugile pro lege et arte sua facienda.

872) *Alkemade* pg. 273. Man sieht, daſs das niederländische Kampfrecht mit dem altdeutschen übereinstimmt, welches auch *Dreyer* beschrieben. S. *Henke,* Geschichte des peinlichen Rechts. B. I S. 233—236.

873) Siehe die Keure mit abgedruckt in *Mieris Charterboek* von Holland. Auszüge daraus giebt *Kluit* im *Codex Diplomaticus Hollandiae et Zeelandiae.* p. 718—721.

§. 36. *Besonderes Verfahren in peinlichen Sachen. Von den Geisseln.*

Nach der dritten Keure der Stadt Gent [874]) vom J. 1296 Art. 31. mufste, wenn Jemand in Folge von Wunden gestorben war, der Leichnam vom Bailli und sieben Schöffen untersucht werden, um die Todesart zu constatiren; wenn nämlich die Verwundung während einer Friedensverabredung statthatte, oder mit verbotenen Waffen geschehen war. In den gewöhnlichen Fällen reichte die Gegenwart von zwei Zeugen hin; auch konnte der Bailli durch einen seiner geschworenen Gerichtsdiener vertreten werden. Ferner mufs der wegen Verwundung Angeklagte, wenn er persönlich vorgeladen wird, sogleich von den Schöffen für verhaftet erklärt werden; versäumen sie dieses zu thun, so hat sie der Bailli oder dessen Stellvertreter dazu aufzufordern. Ebend. Art. 35.

Wer anzeigt, er sei verwundet, mufs auf sein Gewissen den Thäter nennen, so wie den Ort, wo er verwundet worden, und mit welcher Waffe. Ebend. Art. 36.

Der Verwundete mufs binnen 3 Tagen vom Bailli oder seinem geschworenen Diener nebst 3 Schöffen sich untersuchen lassen, dann den Thäter angeben. Er hat jedoch hiezu 9 Tage; kann er Krankheits halber während derselben selbst die Anzeige nicht machen, so sind seine Verwandten hierzu befugt. Ebend. Art. 38.

Der wegen eines Capitalverbrechens oder eines mit 60 Pfd. zu büfsenden Verbrechens Angeklagte, der sich vor Gericht stellt, hat drei Tage zu seiner Vertheidigung. Am dritten Tage kann er ein Urtheil begehren, oder seine Freilassung. Hatte er blos Jemand verwundet, so ist er sogleich zu richten, es sei denn, dafs der Bailli oder der Kläger noch Zeugen verhören lassen wollen; diese sind sogleich anzuzeigen; der Beklagte wird provisorisch in Freiheit gesetzt, wenn er nicht eines Capitalverbrechens beschuldigt wird. Das Verhör mufs am nächsten Gerichts-

874) *Diericx, Lois des Gantois* II. p. 259. Aehnlich ist die Verfügung der dritten Keure der Stadt Brügge. B. II. Urk. LXV. §. 17.

tage vorgenommen werden. Hatte der Beklagte ein Criminalverbrechen begangen, so bleibt er in der Haft. Ebend. Art. 27—29.

Die dritte Keure von Brügge Art. 17. (B. II. Urk. LXV.) verordnet: dafs wenn eine Tödtung begangen worden sei, fünf Schöffen sich an den Ort der verübten That binnen 6 Tagen nach dem Tode des Erschlagenen begeben müssen, um eine geheim zu haltende Untersuchung über das begangene Verbrechen einzuleiten. Bleibt ein hiezu entbotener Schöffe aus, so verfällt er in eine Strafe von 20 Schillinge.

Da nach vorgefallenen Tödtungen und Verwundungen leicht Familienfehden zu fürchten sind, so schreiben die flandrischen Rechtsstatuten vor (wenn keine *treugae* möglich sind), Geiseln von den Parteien zu nehmen. Ueber dieses Nehmen und Stellen der Geiseln, (*obsides*, flamändisch *Ghisel* oder *Wisel*, französisch *ostages*, später *ôtages* von *hostagium*) enthalten besonders die gegen das Ende des dreizehenten Jahrhunderts abgefafsten Keuren ausführliche Bestimmungen; z. B. darüber, wer Geisel sein kann, wo die Geisel sich aufhalten müssen, welche Strafen sie treffen wegen Wortbruch u. dergl. [875]). Sie heifsen daher auch *obsides pacis*, *Verde-* (d. h. *Vrede*, Friedens) *Ghisele*.

Schon der Keurbrief vom J. 1190 ertheilt einige Verfügungen über sie (Art. 41—44.), wie auch die Verordnung des Grafen Philipp vom J. 1178 im B. II. Urk. II. Art. 2. Ferner eine des Grafen Philipp's von Namur für Gent, (B. II. Urk. IX.) vom J. 1205.

1. Die Verordnung vom J. 1178 befiehlt: jeder, von welchem der Graf einen Geisel verlange, müsse ihn stellen, unter der Strafe von 60 Pfund. Die Verordnung vom J. 1205, Art. 5. sagt: wer ein *obsidium* zu geben habe, müsse sich selbst als Geisel stellen und keinen andern;

875) Vergl. die dritte Keure von Gent bei *Diericx* II. Art. 49—51. Die von Brügge B. II. Urk. LXV. 47—49. Urk. LXV. 29. 30. Am ausführlichsten ist der Entwurf einer neuen Keure für das Freiamt von Brügge. B. II. Urk LXIX. §. 2—7.

thue er es nicht, so sei sein Haus niederzureifsen und sein ganzes Vermögen einzuziehen, bis zur Genügeleistung.

2. Der Keurbrief verlangt, dafs nach einem begangenen Morde sogleich von beiden Seiten Friedensgeisel zu geben seien, die von Seiten des Getödteten gegebenen Geisel können nach der Stellung von guten Bürgen, deren wenigstens vier sein müssen, auf freien Fufs gesetzt werden [876]. Nicht aber die von der Gegenpartei Gestellten, bevor das Sühngericht statthatte. Art. 42. In anderen Fällen aufser der Tödtung, können, von beiden Seiten, die Geisel durch Stellung von Bürgen frei werden. Art. 43. Die Unterhaltungskosten der festgenommenen Geisel sind von ihren respectiven Familien zu tragen. Art. 44.

3. Die Keure von Fürnes setzt fest Art. 29. 30:

a. Die als Geisel Genommenen müssen im Hause des Grafen, oder da wohin sie gebracht wurden, dreimal 40 Tage, jedoch frei von Fesseln und Ketten, bleiben.

b. Sie dürfen, selbst wenn sie Bürgen gestellt haben, aus dem Hause sich nicht entfernen, ausgenommen wenn dieses in Brand geräth.

c. Machen die Festgenommenen während der Zeit keinen Frieden, so kann Niemand als der Graf sie sühnen. Auch kann er, wohin er will, sie abführen lassen zwischen der Leye und dem Meer, jedoch stets ohne Ketten und Fesseln.

d. Will einer der Geisel sich versöhnen, während der Gegner sich weigert, so kann er durch Stellung guter Bürgen auf freien Fufs gesetzt werden. Der Gegner bleibt gefangen.

e. Der flüchtige Geisel verfällt mit Leib und Gut der Gewalt des Grafen, nur die Vermögensantheile der Frau und der Kinder bleiben frei. Jeder Bürge des flüchtigen Geisel zahlt dem Grafen 3 Pfund.

876) Diefs beweist auch in B. I. Urk. XXVI. N. 14. §. 1—5, worin Beschwerden der Gräfin Margaretha gegen den Grafen von Holland die Behandlung der in Brügge sich befindenden Geisel aus Holland betreffend, enthalten sind.

f. Ebenso wird der Bürge frei von der Bürgschaft, der gerichtlich beweisen kann, dafs ein Angriff auf ihn geschehen sei [877]).

4. Die dritte Keure der Stadt Gent setzt fest im Art. 49:

a. Wer des Grafen Friedens-Geisel zu sein, vom Gericht [878]) verurtheilt wird, mufs bei Tag in das dazu bestimmte Gefängnifs sich begeben, unter der Strafe von 60 Pfund.

b. Er mufs überdiefs noch einen Bürgen (*Vervanghere*) stellen, der wenigstens im dritten Grade mit ihm verwandt, ehelicher Geburt und Bürger von Gent ist. Bevor dieser Bürge gestellt ist, bleibt der Geisel im Gefängnifs.

c. Der Geisel mufs vom Bailli und von 3 Schöffen in Empfang genommen werden. Erklären diese später, der Geisel sei flüchtig geworden, so verfällt derselbe in die Strafe von 60 Pfund, welche sein Bürge zahlen mufs, wenn die Strafe von ihm selbst nicht zu erhalten sein sollte.

d. War der als Geisel entbotene bei der Ladung abwesend, so ist das weitere Verfahren bei seiner Rückkunft den Schöffen überlassen. Art. 50.

e. Bricht ein Verwandter, wenn Geisel gestellt waren, den Frieden, so verfällt jeder Geisel von seiner Seite in die Strafe von 60 Pfd., hat aber nach seiner Freilassung eine Klage auf doppelten Ersatz gegen den Friedensbrecher. Art. 61.

f. Macht die Partei, die Geisel zu gestellen hatte, Frieden, oder unterwirft sich dem Friedensgerichte unter Stellung von Bürgen, so sind ihre Geisel frei, jedoch erst, wenn ein Urtheil über den Schuldigen gefällt ist. Die Geiseln der Gegenpartei bleiben im Gefängnifs, bis auch diese dem Frieden zustimmt.

877) Eine nähere Bestimmung hierüber enthält die Urkunde CLXIV. Art. 3. Den Angreifenden trifft die Strafe von 60 Pfund.

878) *Diericx* übersetzt den Text des Art. 49. unrichtig.

g. Sind einmal Geisel gegeben, so kann selbst der Graf keine weitere Sicherheit verlangen, es sei denn wegen eines weitern Vergehens.

5. Mit diesen Verfügungen stimmen die freilich mehr in's Einzelne gehenden des Entwurfes einer neuen Keure für das Land der Freien (B. II. Urk. LXIX. §. 2—7.) überein. Die dritte Keure der Stadt Brügge (B. II. Urk. LXV. §. 47—49.) enthält dagegen nur Verfügungen gegen den Ungehorsam der als Geisel Genommenen oder über ihr Entweichen aus der Haft.

6. Es konnte der Fall sein, dafs die im Streit befangenen Parteien verschiedene Städte bewohnten; alsdann war zu bestimmen, in welcher Stadt ihre Geisel die Haft zu bestehen hätten? Als einst zwischen den Schöffen der Stadt Brügge und den Schöffen der Stadt Dam über diese Frage eine Meinungsverschiedenheit obwaltete, veranlafste sie der Graf Thomas von Flandern, die Entscheidung darüber den Schöffen von Flandern [879]) zu überlassen, und diese entschieden (Urk. CX. B. II.) am 1. Juli 1241: dafs die von den in Dam wohnenden gestellten Geisel in Brügge, die von den Brüggern gegebenen aber in Dam ihre Geiselschaft zu bestehen hätten.

Soviel enthalten die flandrischen Rechtsstatute des zwölften und dreizehenten Jahrhunderts über die Geisel. Um die sie betreffenden Grundsätze und den Zweck des Instituts vollkommen zu begreifen, ist es nöthig, die Verfügungen der flandrischen Städte- und Landrechte des sechzehenten und siebenzehenten Jahrhunderts damit zu vergleichen. *Knobbaert* hat in seinem *jus civile Gandensium* p. 361—375 alle sich darauf beziehenden Stellen [880]) derselben abdrucken lassen und vollkommen erläutert. Es ergiebt sich aus seiner Darstellung, dafs das Nehmen der Geisel eine präventive Maafsregel war, um Thätlichkei-

879) d. h. den der fünf grofsen Städte der Grafschaft.

880) Sie sind auch angegeben in *de Ronghe's* Wortregister der flandrischen *Coutumes*. Gent 1780. Thl I. S. 178 — 179. Sehr ausführlich handeln von den Geiseln auch die *Costumen* von Antwerpen. Tit. 7. 19. 21.

ten und Duelle unter verfeindeten Familien zu verhindern. Sie wurden nicht blos genommen, wenn bereits eine Verwundung oder gar eine Tödtung stattgehabt hatte, sondern auch, wenn eine Privatfehde bevorstand. Ja selbst bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte die Obrigkeit das Stellen von Geiseln, wie sie es für nöthig hielt, verordnen [881]).

Als Geisel wurden genommen die Verwandten des Schuldigen und die der Gegenpartei; ja oft jener selbst. Man hiefs diefs später *Versekerthede* (Versicherung, *Securitas*) geben. Der Geisel wurde seiner Haft entlassen, wenn er hinreichende Bürgschaft (*Borgtocht*) leistete. Der Bürge mufste, wo immer möglich, einer seiner nahen Verwandten sein. Fiel dann ein thätlicher Streit oder ein Duell vor zwischen denen, für welche Geisel bestellt waren, so verfielen diese ebenso gut in die gesetzliche Geldbufse, als wenn sie selbst sich geschlagen hätten, hatten aber ihren Recurs gegen den Schuldigen. So bald ein Friedensbündnifs zwischen den verfeindeten Familien zu Stand kam, hörte die Geiselschaft auf.

§. 37. *Verfahren bei Erbtheilungen.*

In einigen flandrischen Rechtsstatuten kommen Bestimmungen über das Verfahren bei Erbtheilungen vor, womit nicht selten die über das Erbrecht selbst verbunden sind. Schon in den Keuren von Grammont, St. Omer, d. h. in dem von dem Grafen Diedrich im J. 1128 dazu gemachten Zusatze [882]), finden sich einige Verfügungen über Erbtheilungen, welche sogleich angegeben werden sollen; allein das Genter Schöffenstatut vom J. 1228 (B. II. Urk. XV.) hat die ausführlichsten Anordnungen darüber, die mit einigen Modificationen in die dritte Keure von Gent übergegangen sind. Wir wollen dieselben auseinander setzen,

881) Nach den *Costumen* von Rousselaere. Rub. IV. Art. *un;* des Landes der Vryen. Art. 23.

882) In der zweiten Keure von Poperinghen Art. 25. steht blos, bei Theilungen habe der Justitiarius 2 Schillinge und jeder Schöffe 12 Denare.

und die Bestimmungen anderer Keuren gelegentlich mit anführen.

1. Wem ein Erbtheil zufällt durch den Tod eines Andern, der kann sogleich mit dem Amman und 3 Schöffen sich nach dem Hause, wo die Verlassenschaft sich befindet, begeben und alles, was da ist, mit Beschlag belegen, bis der Besitzer der Verlassenschaft (*ille qui possessor est bonorum*) ihm hinreichende Bürgen (*plegios sufficientes*) stellt. Kann dieser es nicht, so mufs der ganze Nachlafs durch Verfügung der Schöffen [883]) in gute Sicherheit gebracht werden. Urk. XV. Keure vom J. 1296. R. 4. Art. 100.

2. Jeder Erbe kann sich auch mit einem Grundeigenthümer in das Sterbehaus begeben und da bleiben, um über seinen Erbtheil zu wachen; jedoch mufs er dazu die Ermächtigung des Gerichts sich erbitten. Urk. XV. Art. 18. Die Keure vom J. 1296 setzt hinzu, derselbe müsse auf seine Kosten da leben, wenn auch nur einer der Miterben diefs verlange. *Diericx* l. c. Art. 100. *in f.*

3. Wer eine Erbtheilung verlangt, mufs dafür Sicherheit (*vadium*) erhalten und diese auf 14 Tage festgesetzt werden. Urk. XV. 19. Der Besitzer der Verlassenschaft kann jedoch zweimal Fristen von 14 Tagen erhalten. Nach vollzogener Theilung hat der Besitzer zu beschwören, dafs er nichts unterschlagen oder verheimlicht habe. Kann er der Unterschlagung durch das Zeugnifs von drei Grundeigenthümern überführt werden, so fällt alles der Erbmasse entfremdete den Miterben allein zu. Dagegen müssen auch diese Besizer beschwören, dafs sie nichts, was ihnen von der Erbschaft bekannt ist, verschwiegen haben. Urk. XV. Art. 20. Die Keure vom J. 1296, Art. 101. bestimmt diese Grundsätze näher dahin: der Amman und die drei Schöffen hätten für die Vornahme der Theilung nach dreimal 14 Tagen einen Termin zu bestellen, und dieses im Sterbehaus zu proclamiren; am nächsten Gerichtstage hat dann in diesem die Theilung statt. Der Besitzer mufs ein Inventar

883) Nach der Keure vom J. 1296 waren diefs die sog. *Parchons*, d. h. die Räthe der Stadt.

in *triplo* vorlegen; eine Abschrift davon nehmen die Miterben; die andere die Schöffen, und die dritte behält er selbst. Ist es nöthig, so erhält er zur Aufstellung des Inventars nochmals 14 Tage. Er schwört dann, dafs er alles getreu darin angegeben habe. Hat er Zusätze während der letzten Frist gemacht, so erhalten die Miterben eine gleiche Frist, um zu deliberiren, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht. Hatte er keine Zusätze gemacht, so müssen sich die Miterben sofort erklären nach Ablauf der ihnen gegebenen 14 Tage Art. 101. Das Uebrige des Artikels 101. ist dem Art. 20. des Statuts vom J. 1228 gemäfs.

4. Kinder, die ihren Eltern succediren, müssen sich, was sie zum Voraus erhalten, in ihren Erbtheil einrechnen lassen. Den Beweis des Empfangenen müssen die Miterben führen, durch das Zeugnifs von zwei Grundeigenthümer; können sie es nicht, so schwört sich der Beklagte darauf mit der Eideshülfe eines Grundeigenthümers frei. Urk. XX. Art. 21. Keure vom Jahre 1296, Art. 103. Diese Keure verlangt jedoch keine Eideshelfer und erklärt, das auf die Erbschaft entsagende Kind behalte, was es von seinen Eltern früher geschenkt erhielt. Die Verpflichtung zum Conferiren ist auch vorgeschrieben in der Keure von Grammont Art. 7. (B. II. Urk. CCXIII.).

5. Wer nicht aufser Landes ist, mufs binnen Jahr und Tag die Erbtheilung verlangen; der aufser Landes Abwesende binnen Jahr und Tag nach seiner Rückkehr. Urk. XV. Art. 22. Keure vom J. 1296. Art. 104. Diefs verfügt auch der Zusatz zur Keure von St. Omer vom J. 1128, Art. 3. mit der weiteren Bestimmung, dafs, wer fälschlich behaupte, mit dem Abwesenden schon getheilt zu haben, und durch fünf Schöffen der Lüge überwiesen werde, sein Erbrecht verliere.

6. Die Zuschlagung der Loose mufs von 3 Schöffen geschehen. Urk. XV. 14. Keure vom J. 1296, Art. 105.

7. Sind unter den Miterben Minderjährige [884]), welche

884) Für diese sorgte auch im Allgemeinen die Keure von St. Omer Art. 3. *in f.* und die Keure des Waeslandes Art. 38.

keinen Vormund haben, so mufs ihnen einer gegeben werden; dieser mufs dann binnen Jahr und Tag die Erbtheilung verlangen; thut er es nicht, so ist der Gegner frei. War aber dieser im Besitze des Nachlasses und trug binnen dieser Frist die Theilung den Waisen nicht an, so verliert er seinen Erbtheil. Urk. XV. Art. 26. 27. Keure vom J. 1296, Art. 106. Diese Keure setzt noch hinzu, dafs die Theilungsklage den Minderjährigen selbst nicht verjähre, sondern nach erlangter Volljährigkeit von ihnen binnen Jahr und Tag angestellt werden könne. Art. 107. Dieselben haben auch, wenn sie durch eine Theilung benachtheiligt sind, eine Klage auf doppelten Schadensersatz gegen ihre Vormünder. Art. 108.

8. Das Statut vom J. 1228, Art. 23. setzt fest: der zum zweitenmale sich Verheirathende verliere nicht das Recht, die Erbtheilung binnen Jahresfrist zu verlangen.

9. Die Keure vom J. 1296 erklärt endlich: der, gegen welchen eine Erbtheilung angestellt wird, sei nicht gefänglich zu verhaften. Art. 102.

§. 38. *Vollstreckungsmittel der Urtheile, besonders in Geldsachen.*

Was die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile betrifft, so bedarf die der Verurtheilung in eine Lebens- oder Leibesstrafe, wenn der Verurtheilte in Haft ist, keiner weitern Ausführung, wie denn auch in unsern Rechtsquellen hierüber wenig vorkommt. Die Beschäftigungen des *Ammans, Crikwaerders* u. s. w. bei Executionen sind theils im ersten Bande erwähnt worden, theils noch zu erwähnen, wenn von den Gebühren, welche diese Beamten zu beziehen pflegten, die Rede sein wird. Desto ausführlicher soll aber hier von den Vollstreckungsmitteln des altflandrischen Rechts in Geldsachen die Rede sein, von welchen in unsern Quellen sehr häufig gehandelt wird.

Ein Urtheil, wodurch Jemanden auferlegt wird, eine Summe Geldes, z. B. die er schuldig war, oder eine Bufse, zu bezahlen, konnte entweder an dessen Vermögen oder

an dessen **Person**[885]) vollzogen werden. Das letzte geschah immer, wenn das erste nicht möglich war[886]).

Die Execution in Schuldsachen ist aber nicht blos möglich, wenn Schöffen ein wirkliches Urtheil erlassen haben, sondern auch, wenn sie sonst überzeugt sind oder ihnen bekannt ist, die geforderte Schuld bestehe[887]).

In der Regel kann keine Execution ohne Befehl der Schöffen stattfinden. Der Executivbeamte, er sei Bailli, Schultheifs, Amman oder Gerichtsdiener, kann in der Regel **allein** nicht handeln. Diefs steht ausdrücklich in dem Keurbriefe B. II. Urk. XLV. §. 4. Ausgenommen sind in einigen Fällen die Pfändungen. Die Execution selbst geht immer vom landesherrlichen Beamten aus, in der Regel vom Amman (in den meisten lateinischen Rechtsstatuten wird er *Praeco* genannt). Er hat aber, und um so mehr noch der Bailli und der *Schultetus*, seine Gehülfen, *Ministri*, *Servientes*, *Sergeants*, Dienstleute, d. h. Häscher[888]) u. s. w. Aufserdem war, wie schon im B. I. S. 302. bemerkt worden, nach den altflandrischen Rechtsstatuten jeder Private, den ein landesherrlicher Beamte darum ersucht, bei Arrestationen und andern Amtshandlungen dieser Art, ihm Beistand zu leisten, unter Strafe verpflichtet, auf die Weise, wie noch jetzt, in England jeder dem Constable Hülfe leisten mufs, und so zu sagen selbst Constable wird, wenn dieser ihn mit seiner Gewalt bekleidet. Dritte Keure von Gent Art. 70. *Diericx* t. II. p. 287. Zweite Keure Art. 3.

A. Das älteste Vollstreckungsmittel eines Urtheils

885) d. h. durch Pfändung oder durch körperliche Haft.

886) Diefs steht ausdrücklich in der Keure von St. Omer Art. 2. B. I. Urk. IX. in der von Nieuport Art. 7. B. II. Urk. CLXVII. Ferner in B. II. Urk. II. vom Jahre 1178 und in der dritten Keure von Gent Art. 85. bei *Diericx Lois etc.* II. p. 296. 297.

887) Ebend. ferner B. II. Urk. CCXIII 9. Auch kann der flüchtige Schuldner überall verfolgt werden. B. I. Urk. XIII, 10.

888) B. I. Urk, XII. 19. 26. B. III. Urk. XLV. 8 B. II. 157. In Ostende pfändet der Amman ohne besonderen Befehl des Bailli. B. II. Urk. CLV.

am Vermögen eines Schuldners war die **Pfändung**[889]), die aber auch eintrat, wenn die Schuld eingestanden oder überhaupt den Schöffen als bestehend bekannt oder sonst liquid war. Unsere Urkunden enthalten darüber nachstehende Verfügungen:

I. Die Keure von Grammont verspricht nur die Hülfe des Grafen, um den Schuldner zum Zahlen[890]) zu zwingen.

II. Die erste Keure von Poperinghen vom J. 1147 sagt:

1. Der Praeco kann nicht pfänden und keinen Zwang ausüben, wenn die Keure und die Geschworenen diefs nicht vorher durch ein Urtheil erlaubt haben (B. II. Urk. CLXXXVIII. 2.). Thut er es eigenmächtig, so zahlt er 3 Pfd. dem Abt und verliert für immer sein Amt.

2. Die Pfänder sind, wenn der Praeco gehörig gepfändet hat, in den Hof des Abtes abzuliefern und da zu bewahren, bis sie durch ein Urtheil der Geschworenen für frei erklärt werden. Ebend. Art. 4.[891]). Diese Verfügung ist schon in dem ältesten Dienstrecht[892]) für den *ministerialis* zu Poperinghen vom J. 1107 enthalten.

III. Die Verordnung der Schöffen zu Gent vom J. 1228 über das Verfahren in Geldsachen setzt fest, (B. II. Urk. XV.):

1. Eine Schuld, welche zwei Schöffen kennen, d. h. als existirend anerkennen, ermächtigt zur Pfändung. Art. 7.

889) Die flandrischen Kaufleute erhielten im Jahre 1173 vom Kaiser Friedrich I. ein Pfändungsrecht gegen die Kaufleute eines jeden Ortes, in welchem sie eine Justizverweigerung erlitten hatten. B. I. Urk. XIV.

890) B. II. Urk. CCXIII. Art. 9. *Si quis burgensium debitum suum solvere noluerit, quod Scabinis notum fuerit, auxilio comitis et potestate compellatur.*

891) Beide Bestimmungen sind in der zweiten Keure vom Jahre 1233 beibehalten. B. II. Urk. CXC. 2. 4.

892) B. II. Urk. CLXXVIII (p. 101). *Si in eadem villa, quod homines pand vocant, accipitur, nusquam nisi in curia Abbatis deponatur.*

2. Wird die für eine Schuld gegebene Sicherheit (*Vadium*) [893]) am festgesetzten Tage nicht gelöst, so kann gepfändet werden. Art. 8.

IV. Die Keure von Fürnes Art. 27. enthält damit übereinstimmende Grundsätze. Sie erklärt im Art. 25: *Ministri Baillivi non possunt domum vel bona alicujus saisire nisi per judicium coratorum*, d. h. nur mit Genehmigung der Keurherren (der Schöffen der Châtelenie) kann gepfändet werden. Wer dem Pfändenden widerspricht, zahlt dem Grafen 3 Pfund. Die Gerichtsdiener erhalten für ein erstes Pfand (*Vadium*) 1 Denar, der Praeco für jedes folgende 8 Denare [894]).

V. Die Keure von Eecloo und Caprik [895]) vom J. 1240 (B. II. Urk. CCXXXII.) setzt fest:

1. Einen Gläubiger, dessen Forderung die Schöffen anerkannt haben, mufs der Bailli aus dem Vermögen des Schuldners entweder durch Zahlung oder durch Pfändung binnen 3 Tagen befriedigen lassen (*per denarios vel per pignus*). Art. 5.

2. Hat der Gläubiger eine Pfandcaution erhalten, so mufs der Amman (*Praeco*) am nächsten Dienstag den Schuldner in seiner Kirche auffordern, dafs er binnen 8 Tagen sie einlöse und den Gläubiger befriedige. Thut der Schuldner es nicht, so steht man hierüber nicht mehr zur Rede [896]). Art. 5.

3. Der Herr erhält für jede Pfändung 2 Denare, der Praeco ebenso viel *de prohibitione sua*. Art. 6.

4. Kein Pfand darf aus dem Orte weggeführt werden, wenn es nicht vorher durch das Gericht (*per legem*) dem pfändenden Gläubiger als Eigenthum zuge-

893) Das Wort *Vadium* kann Bürgschaft und ein freiwillig als Caution gegebenes Pfand bedeuten. *Ducange v. Vadium.* Meistens bedeutet es in den flandrischen Statuten das letztere.

894) Der Text der Keure sagt: *Ubicunque pandatur et vadia accipiuntur.*

895) Alle diese Verfügungen sind übergegangen in die Keure des Dorfes Ter Piet vom J. 1265. B. II. Urk. CCXXXII. p. 221.

896) d. h. wohl, das Pfand ist dem Gläubiger verfallen.

schlagen worden ist. Wer es früher thun will, zahlt dem Herrn 3 Pfund als Bufse. Art. 6.

5. Wegen schuldiger Renten an den Grafen oder wegen jedes andern rückständigen Zinses kann, wenn es dem Berechtigten beliebt, drei Tage nach dem vom Praeco festgesetzten Zahlungstage, gepfändet werden, ohne Dazwischenkunft der Schöffen.

VI. Nach der Keure der vier Aemter Art. 58. zahlt, wer bei einer Pfändung dem Praeco und den Schöffen sich widersetzt, (*qui pandum contradicit*) dem Grafen vier und dem Praeco drei Schillinge. Ein besonderer Fall der Pfändung wird erwähnt in Art. 64. derselben Keure. Vergl. dazu unsere Geschichte B. II. Abthl. II. S. 136. N. 14.

VII. Die Keure des abtlichen Dorfes Saffelaere vom J. 1264 enthält über die Pfändung folgende Sätze: *Si debitum testimonio proborum virorum Scabinis constiterit et reus solutionem non probaverit, et hoc coram duobus viris vel pluribus ab ipso debitore exegerit, et (hic) illud debitum solvere noluerit, vel vadium inde dare contradixerit: Baillivus debet illud debitum facere pandare ad instantiam conquerentis cum praecone et duobus Scabinis. Et si quis tali modo pandiatus fuerit, dabit domino XII denarios et praeconi sex denarios.* Art. 36. *in f.* Ferner: *Qui pandiatus fuerit pro aliquo debito vel aliquibus redditibus, debet domino XVIII denarios; si vero vadium suum extra domum attulerit, solvet domino XII solidos.* Art. 40.

Dieselbe Keure Art. 59, 60, 62. erlaubt:

1. Das Grundeigenthum des flüchtigen Schuldners *pro debito recognito vel pro plegiatione* nach dreimaliger Verkündigung in dreimal 14 Tagen zu verkaufen, und die Schuld zu bezahlen.

2. Auch die Güter eines Schuldners mit Beschlag zu belegen. Die Beschlagnahme mufs vom Bailli in der Kirche verkündet werden und dauert ein Jahr; ist aber dann zu erneuern. Wer eine gepfändete Sache beschä-

digt oder wegnimmt, fällt in die Bufse von 20 Schillingen.

3. Wer pfänden will, mufs vorher vor zwei guten Zeugen Zahlung verlangen. Art. 64.

VIII. Die Keure von Sleidinghen und Desseldonc (B. II. Urk. XXXIV.) vom J. 1268 setzt in Art. 38 und 51. fest:

Wer pfänden will wegen ihm schuldiger Grundzinsen, dem mufs der Bailli einen Pfänder geben, und aufserdem ist man schuldig vermittelst der Schöffen zu pfänden. Wer dem Pfändenden widerspricht oder ihn mifshandelt, oder der Pfändung vor den Schöffen sich widersetzt, verfällt in eine Bufse von 3 Pfund.

IX. Sehr ausführlich handelt von den Pfändungen die dritte Keure der Stadt Brügge vom J. 1304. Abth. II. (B. II. Urk. LXVI.) Art. 11—14. Sie erklärt:

Art. 11. Jeder kann pfänden für 2 Jahre lang rückständige Hausmiethe-Zinse, für Mühlen- oder Ramen-Zinse [897]). Diese Pfändungen sind an einem Tage und für jede Schuld besonders vorzunehmen. Ebenso kann für 2 Jahre rückständige Grundzinsen gepfändet werden. Hiebei mufs man sich zunächst an das auf dem vermietheten oder verpachteten Grund und Boden stehende Haus halten, wenn die Schöffen erkennen, es sei so viel werth, als die rückständige Schuld. Wo nicht, so verfolgt man den Schuldner auf seinen andern Besitzungen. Ist kein Gebäude auf dem Grundstücke, so hält man sich zunächst an dieses und dann an den Besitzer desselben.

Art. 12. Wegen einer garantirten Schuld kann man jeden Menschen pfänden, auf sein Haus, und seine Habe darin, und solcher bis zum Betrage der Schuld sich bemächtigen. Reicht das nicht hin, so kann man seine Person festhalten, und sein ganzes Vermögen im Schöffenthum von Brügge; stets mit Ermächtigung der Schöffen. Aftermiether kann man pfänden nach 2 Tagen und zwar

897) d. h. für gemiethete Plätze, wo Tücher, Faden u. dgl. auf Ramen gespannt und getrocknet werden.

bis zur Vesperzeit, am Tage vor einem Festtage bis zur Noene[898]). Ist der Schuldner flüchtig, so kann man pfänden zu jeder Zeit, auf die Mahnung des Ammans und den Beschlufs der Schöffen. Ist ein Bürger von Brügge wegen einer Schuld im Gefängnifs, so darf kein Anderer wegen Schulden ihn beschweren, bevor der erste Gläubiger befriedigt ist.

Art. 13. Von einer unverbürgten Schuld[899]) kann jeder durch seinen Eid sich befreien, ausgenommen bei Heirathstheilungen, und wenn die Schuld zur See contrahirt war.

Art. 14. Wer mit Unrecht Jemanden pfändet, verliert, wenn diefs erkannt wird, seine Klage.

Art. 15. Wer einen Grundbesitzer pfändet, mufs ihm 40 Tage Frist geben, jedem Andern 20. Der Amman mufs dem Gepfändeten vor zwei Nachbaren ankündigen, binnen drei Tagen das Haus zu verlassen. Der Schultheifs darf von einer Pfändung nicht mehr haben als 12 Pfennige[900]), und erhält der pfändende Gläubiger nichts, so hat auch der Schultheifs nichts anzusprechen.

X. In der dritten Keure der Stadt Gent vom J. 1296 bei *Diericx*, *Lois des Gantois* t. II. U. R. 4. kommen bei Gelegenheit der Pfändungen ausführliche Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile am Vermögen und an der Person des Schuldners vor. Dieselben sind folgende:

1. Im Art. 85. Für jede durch ein Schöffenurtheil anerkannte, oder den Schöffen bekannte[901]) Schuld kann auf das ganze in Gent belegene Vermögen gepfändet werden. Findet man den Schuldner nicht, so ist er in seiner Wohnung, und hat er keine in der Stadt Gent, in

898) d. h. bis 12 Uhr.

899) d. h. von einer blos chirographarischen Schuld.

900) Diefs steht auch in dem Gebührentarif des Schultheifsen. B. II. Urk. LXXIII. 13.

901) *Diericx* übersetzt die Worte *Schulde — die Scepenen kenlicx* — mit *dettes qui ont ete reconnues par les contractans en présence des echevains.* Wir halten diese Uebersetzung nicht für richtig.

der Vierschaere, unter Androhung einer Bufse von 50 Pfd., vorzuladen, binnen 14 Nächten zu kommen und seinen Gläubiger zu befriedigen. Erscheint er nicht, so ist er zu verurtheilen in die Strafe, und auf gleiche Weise wieder zu laden, und so bis zum dritten Mal. Darauf ist er dreimal vorzuladen, Schuld und Strafe zu zahlen binnen 40 Tagen, und geschieht diefs nicht, so wird er des Bürgerrechts für verlustig erklärt und kann wie ein fremder Schuldner behandelt werden.

2. Art. 86. bestimmt, was zu thun ist, wenn ein Genter Bürger unter 60 Pfund Strafe flüchtig ist. Der Gläubiger begibt sich mit dem Amman und 3 Schöffen in sein Haus, hält Haussuchung, befragt die Nachbarn über die Abwesenheit des Schuldners, und ergibt sich aus diesen Nachforschungen, derselbe sei flüchtig, so wird er für flüchtig erklärt, und die Gläubiger können sich nach der Ordnung, in der sie sich melden, in den Besitz seiner beweglichen Habe setzen lassen.

Man arretirt ihn und all sein Gut eben so wie einen Fremden, also überall, wo man ihn findet [902]).

3. Art. 92. und 93. enthalten noch andere Bestimmungen:

Für eine von den Schöffen anerkannte Schuld ist Caution, d. h. Bürgschaft zu stellen, wenn der Gläubiger es verlangt. Der Bürge mufs binnen drei Tagen zahlen, unter der Strafe der Verurtheilung in das Doppelte.

Zur Sicherheit des Gläubigers kann der Bürge im Gefängnifs des Ammans festgehalten werden. Ist diefs geschehen, und er zahlt binnen drei Tagen nicht, so hat der Amman dem Gläubiger, auf das Vorzeigen des Urtheils, den Bürgen zu überliefern. Der Gläubiger kann ihn dann einsperren in eine einsame Kammer, auf blofses Stroh ihn legen, ein Kissen unter seinem Haupt; zwischen den Knieen und den Knöcheln mit so viel Eisen, als

902) Einen Genter Bürger aufser der Stadt zu arretiren, ist einem andern Genter als Gläubiger verboten. Art. 70. Ebenso werden die Magistratspersonen, die diefs thun oder befehlen, bestraft. Art. 88.

er will [903]), ihn beschweren; des Gefangenen Nahrung ist Wasser und Brod in gehörigem Maafse; jedoch darf der Gläubiger mitleidige Menschen nicht verhindern, dem Gefangenen bessere Nahrung zu bringen.

War der Schuldner auf Anrufen Anderer schon in den Händen des Ammans, so wird der Gläubiger, dem derselbe ausgeliefert wird, gegen alle andere verantwortlich.

4. Was fremde Schuldner betrifft, welchen der verschuldete Bürger von Gent, wenn er den Befehlen der Schöffen nicht gehorcht, nach Artikel 84. gleichgestellt wird, so können ihre Gläubiger, die Bürger in Gent sind, sie selbst festnehmen mit einem einzigen Zeugen (der Grundbesitzer ist) und, bis sie dieselben vor Gericht stellen, festhalten. Nimmt der Arretirte die Flucht, so fällt er in die Strafe von 60 Pfund; verweigert der angegangene Grundbesitzer dem Arretirenden seine Hülfe, so mufs er für den Schuldner zahlen. Art. 77.

Auf gleiche Weise kann in Gent jedes Gut, jede Waare eines Fremden mit Arrest belegt werden. Art. 79.

5. Gegen ungesetzliche Einsperrung eines Schuldners hat dasselbe Stadtrecht (Art. 80—82.) diese Vorschriften:

a. War die Schuld nicht gegründet, so müssen die, welche Jemanden festnehmen liefsen, ihn entschädigen.

b. Hat man einen Schuldner einsperren lassen für mehr als das Doppelte seiner wirklichen Schuld, so hat der Eingesperrte Anspruch auf Entschädigung.

Unter welchen Bedingungen ein im Gefängnifs des Ammans Verhafteter frei werden kann, ist nach Art. 78. schon oben gesagt worden.

Auf jeden Fall mufs der Gläubiger, dem vom Verhafteten Bürgschaft angeboten wird, binnen drei Tagen sich über die Annahme derselben erklären; thut er es nicht, so wird der Schuldner in Freiheit gesetzt. Art. 127. pag. 332.

903) Das Genter Recht ist also strenger als die 12 Tafeln waren.

B. Man ersieht aus den Verfügungen des letzten Stadtrechts von Gent, wie eng die Vollstreckung an der Person mit der am Vermögen verbunden war. Allein nicht blos in dieser, sondern auch in andern Keuren ist ausgesprochen, dafs der Gläubiger den Schuldner in persönliche Haft nehmen lassen könne. Die körperliche Haft des Schuldners, welcher nicht bezahlt, wird schon vorgeschrieben in der Keure von St. Omer vom J. 1127 Art. 3, wornach der überwiesene Schuldner so lange festzusetzen ist, bis er zahlt (B. I. Urk. IX.). Ferner in der Keure von Nieuport Art. 7, wo es heifst: der Schuldner, der nichts habe, komme in die *potentia* seines Gläubigers. Die Verordnung des Grafen Philipp vom Jahre 1178 über die Amtsgewalt seiner Bailli verordnet, den flüchtigen Schuldner in jeder Stadt, wo er sein mag, zu arretiren, in seine Stadt zurück zu bringen und vor das Schöffengericht zu stellen. B. I. Urk. XIII. Art. 11. Eine andere Verordnung desselben für die Stadt Gent vom J. 1178 (B. II. Urk. II.) erklärt im Art. 3:

Si quis ceciderit in forisfactum Comitis et per Scabinos convictus fuerit, ad domum ejus eatur et tantum de suo accipiatur, unde forisfactum comiti reddatur: quodsi non habuerit, accipiatur ad propriam ejus personam.

Die Keure von Fürnes Art. 3. erlaubt einen in Strafgelder Verurtheilten festzunehmen. Die Keuren von Poperinghen verordnen Art. 3: die Verhafteten seien in der Curie des Abtes festzusetzen und nicht anderswo.

Die dritte Keure der Stadt Brügge enthält über die Verhaftung eines Schuldners Art. 8 — 10. folgende Verfügungen:

1. Ein Bürger von Brügge, der mit Unrecht verhaftet ist und sich für die Schuld doch verbürgt, mufs zahlen, wenn er heimlich aus dem Gefängnifs entgeht, ohne gesetzmäfsig in Freiheit gesezt zu sein. Art. 8.

2. War er mit Recht verhaftet und entflieht, so trifft ihn die Strafe der Burgflucht, d. h. von 6 Pfd., $^2/_3$ für den Grafen und $^1/_3$ für die Stadt, für deren Zahlung aber der gegebene Bürge nicht haftet.

3. Will der nicht flüchtige Schuldner für sich ei-

nen Bürgen stellen, so hat dieser dem Gläubiger die Bürgschaft zu leisten, oder wenn diefs nicht geschehen kann, beim Bürgermeister. Die Schöffen haben zu erklären, ob die Bürgschaft hinlänglich ist.

C. Ein anderes Vollstreckungsmittel ist die Verbannung des Verurtheilten namentlich mit Einziehung seines Vermögens [904]). Dieselbe wird als Strafe angewendet. Da von den Verbannungen schon oben gehandelt worden ist, so beziehen wir uns auf das dort Gesagte. Die Rechtloserklärung des Verbannten ist häufig mit ihr verbunden, wefshalb Verbannte, *wasti banniti, woeste* Gebannte, d. h. *proscribirte* Verbannte in einigen Keuren genannt werden [905]).

D. Ein in den alten Rechtsstatuten sehr häufig erwähntes Vollziehungs- und allgemeines Zwangsmittel in peinlichen Sachen, ist das Niederreifsen und Niederbrennen der Häuser der verurtheilten oder flüchtigen Verbrecher.

Es ist der Sitte, die Häuser verurtheilter Verbrecher niederzureifsen, im ersten Bande unseres Werkes S. 137. bei Gelegenheit der an den Mördern des Grafen Carl geübten Rache gedacht worden [906]). Von dem Brandrechte, das

904) Es wird angeführt in B. II. Urk. IX. 2. 7.

905) B. II. Urk. I. von Sleidinghe und Desseldonc B. II. Urk. XXXIV. Art. 65.

906) Es wird erwähnt in B. I. Urk. IX. 20. Urk. XII. 1. 2. Urk. XIII. 8. 9. B. II. Urk. IX. 5. Urk. CLX. 34. S. auch die *Lex Amicitiae* von Aire, wo Art. 5. vom Niederreifsen und Art. 14. vom Niederbrennen des Hauses des Verbrechers sprechen. Es kommt in Frankreich vor, z. B. im Stadtrecht von Crespi, von Ludwig VIII. gegeben. S. *d'Acheri* Spicileg. III. p. 595. Die Stelle lautet so: *Si quis extraneus sive miles, sive serviens, aut rusticus forisfactum fecerit infra Banleucam, Major eum de hoc forisfacto submonere debet et nisi ad mandatum Majoris venerit, Major et homines villae ad diruendam domum ejus exeant; quae si adeo fortis sit, ut vi Burgensium dirui non possit, ad eam diruendam vim et auxilium conferemus. Si vero aliqua domus infra tertiam leucam sita sit, quae villae nocuerit, sine forisfacto a Burgensibus diruetur, quae si vi eorum dirui non possit, vi et auxilio nostro diruetur.*

in der Stadt Lille galt, war in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes Seite 168—169 die Rede, wo die im Urkundenbuche abgedruckten das *„privilège des Arsins“* betreffenden Actenstücke Nro. CCLII und CCIII. besprochen werden. Diese enthalten eine so ausführliche Beschreibung der Vollziehung des Brandrechts, dafs eine Wiederholung ihres Inhalts hier nicht nöthig ist. Wir wollen dagegen einiges andere beifügen:

1. Die älteste uns bekannte Erwähnung des Brandrechts findet sich im *Capitulare Saxonicum* Carls des Grofsen vom 28. October 797 §. 8. (in *Pertz Monumenta Germaniae historica*. t. III. p. 76.)

Die Vornahme des Niederbrennens des Hauses eines Verbrechers, der keine Genugthuung geben wollte, wird darin auf dieselbe Weise beschrieben, wie in den flandrischen Rechtsquellen, wefshalb wir die Stelle hier wiedergeben:

De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam, aut qualibet malevola cupiditate, exceptis si talis existit rebellis, qui justitiam facere noluerit et aliter destructus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra justitiam reddat, venire despexerit, coadicto communi placito simul ipsi pagenses veniant et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa [907]) *incendatur, tunc de ipso placito communi consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malevola intentione, nisi pro districtione. Si aliter facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat.*

Das Ende der Stelle zeigt, dafs diefs Brandrecht sächsisches Recht war. Es konnte also bei der Bevölkerung Flanderns, die zum Theil sächsischen Ursprungs war, leicht vorkommen.

907) So mufs wohl gelesen werden, und nicht *causa*.

2. Das Niederbrennen eines Hauses[908]) wird befohlen in der Keure von Fürnes Art. 34, wenn Jemand darin einen Verbannten beherbergt hatte. Dafs solches öfters geschah, wird im ältesten Criminalregister der Abtei von St. Peter bei Gent ausdrücklich mehrmals angeführt. B. III. Urk. XIV. 1—3. (Die Niederbrennung wurde nach N. 1. durch den Bailli vorgenommen.) Auch wird das Brandrecht den Bürgern von Courtrai noch in ihrem Stadtrecht vom Jahre 1324 Art. 6. (B. Urk. CCV.) ausdrücklich bestätigt.

Aufser Flandern haben wir dieses Recht als ein Vorrecht des Landesherrn in der erst 1642 redigirten Coutume von Lüttich Ch. XIV. Art. 1—4. wiedergefunden. Der Artikel 1. lautet so: *Du fait de mort d'homme, le Prince par tout son pays a pouvoir d'ardoir et avec ce le malfaiteur demeure en chasse d'icelui, jusques à tout qu'il aura amendé le fait à la partie offensée et à lui-même.*

Innerhalb der Stadt konnte es jedoch nach Art. 4. dieser Coutume nicht geübt werden. Auch die flandrischen Rechtsquellen erwähnen blos das Niederbrennen der Häuser auf dem Lande.

3. In den Städten mag nur das Niederreifsen der Häuser der Verurtheilten oder Flüchtigen vorgekommen sein; denn die Stadtrechte sprechen nur vom *domus demolita, prosternata* u. s. w.

Die Vollziehung dieses Actes wird in der B. I. Urk. XIII. mitgetheilten Verordnung des Grafen Philipp vom J. 1178 §. 8. auf folgende, an das angeführte Capitular erinnernde, Weise beschrieben:

Item si domus diruenda judicio Scabinorum, post quindenam a Scabinis indultam, quandocunque Comes praeceperit aut baillivus ejus, diruetur a communia villae, campana pulsata per Scabinos, et qui ad diruendam illam domum non venerit, in forisfacto erit, sicut Scabini considerabunt, nisi talem excusationem habuerit, quae Scabinis sufficiens videatur.

908) Als Strafe kommt es vor in der Keure von Fürnes, wenn Jemand, ohne Erlaubnifs, vor der Stadt ein Wirthshaus hält B. II. Urk CLX. 47.

Man kann natürlich nur sein eigenes Haus auf diese Weise verlieren, daher die Verfügung im §. 9. ibid.: *Pater non potest forisfacere domum vel rem filiorum, quae eis ex parte matris contingit, nec filii poterunt forisfacere domum patris, quae ei ex parte patris venit.* Auch ein vor den Schöffen verpfändetes Haus, kann nicht niedergerissen werden wegen eines Verbrechens des Schuldners. Ibid. §. 10.

Zusatz. Vom Asylrecht.

Nur wenige Spuren dieses Rechts kommen in unsern Urkunden vor. Es sind folgende:

1. Das Asylrecht der Kirche ist anerkannt in der Verordnung für die Baillis vom J. 1178, B. I. Urk. IX. §. 5, worin dieselben beauftragt werden, die dem Grafen zugesprochene Bufse überall aufser der Kirche einzuziehen.

2. In der Gildhalle von St. Omer soll Niemand festgenommen werden dürfen; der Wärter derselben kann aber den dahin geflüchteten Schuldner, wenn er keinen Bürgen stellt, herausführen lassen, und er wird dann dem Richter übergeben, in Gegenwart von zwei oder mehreren Schöffen. B. I. Urk. XI.

§. 39. *Rechtsmittel gegen ungerechte Urtheile.*

Wir finden zwei verschiedene Mittel, deren sich die bedienen konnten, welche behaupteten, ungerecht verurtheilt worden zu sein. Die wichtigsten sind:

I. Das Falschschelten des Urtheils oder vielmehr die Anklage der Richter wegen *falsitas* und die zum Theil daraus hervorgegangene Appellation.

Es ist des Falschscheltens des Urtheils schon Erwähnung geschehen [909]. Sowohl das altfranzösische [910] als das altdeutsche Recht [911] enthalten darüber genaue Grund-

909) B. I. S. 254.

910) Vorzüglich *Beaumanoir* ch. 61. 64. *Desfontaines* ch. 22. Genau wird das Verfahren beim Falschschelten des Urtheils eines Lehensherrn beschrieben in den sogenannten *Établissements de S. Louis* L. I. Ch. 81.

911) Sachsenspiegel III. 12. §. 10 flg.; ferner I. 18. 19. Schwabenspiegel (Ausg. von Lafsberg) cap. 114. *a. b. c.*

sätze. Jene haben *Montesquieu Esprit des Lois. Livre* XXVIII. ch. XXVIII. und *Henrion de Pansey* in der Einleitung seines Buches *de l'autorité judiciaire en France. ch.* 5. klar erläutert; diese *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 385. *Grimm*, S. 365. *Bodmann*, rheingauische Alterthümer S. 663 folg. Die flandrischen Rechtsquellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts enthalten folgende Bestimmungen:

Die älteste Keure der drei grofsen Städte (B. I. Urk. XII.) bestraft im Art. 18. die *falsitas* mit dem Tode. Darunter ist die der falsch urtheilenden Schöffen zu verstehen. Im Art. 25—27. wird über das Constatiren derselben das Nähere verfügt. Das falsche Zeugnifs wird nach Art. 23. mit der Bufse von 60 Pfund bestraft. Der Art. 25. setzt dagegen fest: ein Schöffe, der durch seine Mitschöffen (*per testimonium parium suorum*) der *falsitas* überführt worden sei (*convictus*), stehe mit Leben und Habe in der Gewalt des Grafen. Der Art. 26. bestimmt dasselbe für alle Schöffen eines Gerichts, wenn sie zusammen der *falsitas* überwiesen seien. Richter über sie sind die Schöffen von Arras oder andere, *qui eandem legem tenent.* Der Graf läfst sie überführen (*Comes convincere eos poterit*). Sie können sich nach Art. 27. dem Grafen nicht widersetzen, wenn er sie, wo immer in Flandern, auf einen bestimmten Tag defshalb vorladen (*submonere*) läfst. Es scheint nach Art. 28, dafs der Graf selbst dem defshalb niedergesetzten Gericht präsidirte. Von der Befugnifs des durch ein Schöffengericht Verurtheilten selbst das Urtheil falsch zu schelten, oder die Schöffen der Falschheit zu bezüchtigen, ist in dem Rechtsstatut nicht die Rede; ja, wie schon oben (S. 246.) näher angegeben wurde, es wird der, *qui ea, quae Scabinis in judicio vel in testimonio affirmata fuerunt dedixerit*, nach Art. 15. in die Bufse von 60 Pf. für den Grafen und 10 Pf. für jeden Schöffen, *qui dedictus est*, verurtheilt,— Verfügungen, wie wir fast in allen flandrischen Keuren ähnliche wiederfinden. *Diericx* [912]) behauptet defshalb, man habe von den

912) *Lois des Gantois* t. I. p. 33—34.

Urtheilen der Schöffen an Niemanden appelliren können, was auch die zweite Keure von Gent Art. 32. (B. II. Urk. VI.) ausdrücklich sagt: —— *nec alicui super sententiam Scabinorum sententiam aliam ferre licebit.*

Um diese verschiedenen Bestimmungen mit einander zu vereinigen, mufs man also wohl annehmen, dafs, wer die Schöffen für falsch urtheilend hielt, sich an den Grafen wenden mufste, und von diesem hing es ab, ob er dieselben wegen *falsitas* gerichtlich verfolgen wollte oder nicht.

Nach dem Keurbriefe des Landes der Freien hat der *Crikwarder* das Amt des Falschscheltens der Schöffenurtheile [913]) im Freiamte. Unter der Rubrik *de Scabino falsificando* enthält der Art. 3. desselben eine ausführliche Verordnung. Nach dieser kann der Crikwarder sogleich nach dem Erlafs des Urtheils einen Schöffen *falsificiren* bei sieben seiner Mitschöffen, wenn so viele in der Sitzung gegenwärtig sind; wenn nicht, so ist die nächste Sitzung dafür zu bestimmen und bis dorthin eine Bürgschaft zu stellen. Der Ueberwiesene (*falsificatus*) zahlt dem Grafen und Burggrafen 10 Pfund, küfst die Schöppenbank, geht rücklings aus derselben und kann nie mehr Schöffe sein.

Der der Falschheit bezüchtigte Schöffe kann mit eben so viel Schöffen als ihn verurtheilen können (also mit 7) sich gegen die Anklage rechtfertigen. Unterliegt der Crikwarder, so zahlt er dem angeklagten Schöffen zehen Pfund [914]).

Auf die *falsificatio* bezieht sich auch das Ende des Art. 23. (*de veritate falsificanda*). Es handelt sich hier von dem Falschschelten einer geführten Untersuchung wegen *insidiae*. Diefs kann der *judex*, also der Beamte des Grafen, entweder sogleich, oder am nächsten Sitzungstage thun und mit drei Schöffen *in auxilio* einen Freien,

913) *Vredius, Flandria Ethnica* pag. 451. erklärt das *Falsificare aliquem Scabinorum* so: *quod videlicet aut favore inductus aut pecunia corruptus male judicaverit.*

914) Das Weitere im Texte übergehen wir als uns gänzlich unverständlich.

mit zwei einen Kirchenmann (*hominem ecclesiae*), der Falschheit überführen. Jeder [915]) Ueberführte zahlt 3 Pfd. und kann, so lang der Graf lebt, an keiner *veritas* mehr Theil nehmen und keine Untersuchung mehr mitführen. Auf die wegen *falsitas* verurtheilten Schöffen des Freiamts bezieht sich auch die Verordnung des Grafen Fernands und der Gräfin Johanna vom J. 1230, (B. II. Urk. XLVIII.) in der die Absetzung dieser Schöffen nur in dem Falle für möglich erklärt wird, *si essent falsificati secundum legem.*

In der Keure von Nieuport Art. 12. heifst es wieder allgemein: *Si Scabini in scamno suo sederint; quicunque judicium eorum falsum dixerit, debet cuique Scabinorum tres libras et judiciario decem solidos.* Ebenso wird in der Keure des Waeslandes Art. 6. 7. 8. das *contradicere Scabinis, improperando, quod malum protulerint judicium* verboten und bestraft; jedoch auch Art. 8. erklärt: *Si vero minores Scabini super falso judicio convicti fuerint, quilibet eorum solvet comiti tres libras et nunquam poterit de cetero esse Scabinus.*

Auch die Keure der vier Aemter Art. 13. erklärt: *Nullus de scabinagio amoveatur infra annum, nisi pro falso judicio, super quo per conscabinos suos fuerit convictus et condemnatus*; während in Art. 35. das *contradicere Scabinis* von Seiten des Einzelnen für strafbar erklärt wird. Auch dieser Widerspruch löst sich durch die schon oben ausgesprochene Annahme: dafs es nur dem Grafen oder seinem Beamten erlaubt war, die Schöffen wegen *falsitas* anzuklagen.

Die Keure für Sleidinghe und Desseldonc vom J. 1268 Art. 9. (B. II. Urk. XXXIV.) bestraft den wegen falscher *Vonnesse* von drei seiner Collegen überwiesenen Schöffen, mit einer Bufse von 3 Pfund gegen den Grafen, und mit der Absetzung. Der Bailli hat ihn hierauf vor Gericht zu fordern.

915) Jeder? d. h. jeder Schöffe, der Theilnehmer an der *veritas accipienda* ist, nach der Stelle: *veritas a Scabinis accipienda est.* Man könnte hier freilich auch an das Rügegericht denken.

Nach der zweiten Keure von Brügge verfällt der der Falschheit überwiesene Schöffe, mit Leben und Gut der Gnade des Grafen. B. II. Urk. LVI. Art. 27. In zwei Urkunden über das Verhältnifs des Schöffengerichts von Dam zu dem von Brügge (B. II. Urk. CXXVI. Urk. CXXVII. und CXXXII.) wird ebenfalls das Falschschelten, und, in Folge dessen, das Appelliren von einem Urtheile der ersten zu der lezten erlaubt. Jedoch kann diefs nur der Graf und sein Bailli; die unterliegende Partei selbst blos mit besonderer Einwilligung des Grafen [916]).

Was die Keuren aus dem lezten Zeitabschnitt der von uns behandelten Periode betrifft, so finden sich in der von Gent keine Bestimmungen über die Rechtsverfolgung eines für falsch ausgegebenen Schöffenurtheils. Das Stillschweigen der Statute vom J. 1296, erklärt sich aus den Streitigkeiten des Grafen mit dem Magistrate dieser Stadt. Man zog vor, diesen Streit unberührt zu lassen. Dagegen wird die Procedur des Falschscheltens genau regulirt in dem Stadtrecht von Brügge vom Jahre 1304. Die zweite Urkunde desselben, enthält (B. II. Urk. LXVI.) hierüber Bestimmungen in Art. 1 und 2.

1. Es ist erlaubt, ein von den Schöffen der Stadt Brügge erlassenes Urtheil falsch zu schelten. Wer es thut, hat dieselben vor ein aus andern, an der Fällung dieses Urtheils nicht theilhabenden, Schöffen der Stadt und den Schöffen der vier andern grofsen Städte: Gent, Lille, Ypern und Douai gebildetes Gericht zu berufen, mufs aber zu gleicher Zeit Sicherheit stellen, dafs er den Procefs verfolgen oder sich in das Gefängnifs begeben werde. Steht er von der Rechtsverfolgung ab, so zahlt er 60 Pf.

916) Siehe den Text in B. II. Abthl. II. S. 16—17. Ein Fall kam vor im J. 1290 nach der Urk. CXXIX. B. II. wo es heifst: *cum B. ab audientia Scabinorum de Damo a quodam judicio contra ipsum lato, tamquam a pravo et falso, ad Scabinos villae Brugensis appellasset.* Der Graf hatte übrigens keine Rücksicht auf das Appelliren genommen, und den Appellanten im Gefängnifs festgehalten. Der König von Frankreich, damals in Flandern, befahl, ihn sogleich frei, und der Appellation ihren Lauf zu lassen.

dem Grafen, jedem Schöffen 10 Pf. und trägt die Procefskosten, welche von den Richtenden eidlich festzusetzen sind. Unterliegen die Schöffen, so werden sie ihres Amtes entsetzt, können nie mehr Schöffen werden, und kein gültiges Zeugnifs ablegen. Sie haben auch den Kläger bei seinem und fünf guter Leute Eid zu entschädigen für seine Kosten.

2. War ihr Urtheil vom Grafen falsch gescholten und dasselbe dennoch von jenem Gerichte gut geheifsen worden, so ist der Graf verpflichtet, ihre Ehre für gerechtfertigt zu erklären und die Kosten ihnen zu vergüten. Ueberhaupt mufs der Graf, wenn er sie defshalb berufen will, binnen 40 Tagen in einer der fünf grofsen Städte die Tagfahrt anordnen [917]).

3. Schöffen, die von ihren Collegen (*Banegenoten*) einer Falschheit überwiesen werden, müssen 100 Jahre und 1 Tag auf ihr Haupt aus Flandern verbannt werden. Ein Schöffe oder ein Rath, der ein Geheimnifs aussagt, darf nicht mehr zu Gericht sitzen, und ihm nicht mehr geglaubt werden. Art. 2.

Das aus der ersten Keure der drei grofsen Städte entnommene Recht der Stadt Dendermonde [918]) vom Jahre 1233, (B. II. Urk. CCXXXV.) welches gleich jenen das Widersprechen gegen die Entscheidungen der Schöffen für strafbar erklärt, setzt im Art. 18. fest:

1. Ein Schöffe, der von seinen Collegen der *falsitas* überführt ist, verfällt mit Leben und Gut der Gnade des Herrn.

2. Will aber der Herr von Dendermonde, oder ein anderer (*vel alius*), wegen irgend einer Sache, gegen die Schöffen auftreten, so hat sie der Herr von Dendermonde entweder in sein Haus bei Dendermonde vorzuladen, oder nach Antwerpen, oder sonst an einen Ort, wohin er die Schöffen von Antwerpen bescheiden kann. Allda müssen die vorgeladenen Schöffen von Dendermonde

917) Diefs alles ist festgesetzt im Art. 1.

918) Wir erinnern, dafs sie nicht gräflich war, sondern ihren eigenen Herrn hatte. B. II. Abth. II.

kommen und vor den Schöffen zu Antwerpen zu Recht stehen.

Ein förmliches Appellationsrecht wird in der Keure des Waeslandes von den Unter- an die Oberschöffen gestattet, im Art. 1. derselben — *et etiam ab aliis Scabinis ad istos septem poterit fieri appellatio, si qui senserint, se injuste gravari.*

Man überzeugt sich leicht aus allen bisher angeführten Stellen, daſs in Flandern der im 13ten Jahrhundert in den Lehengerichten Frankreichs (die erst Ludwig IX. theilweise aufhob) und auch bei den Sachsen bestehende Gebrauch, daſs, wer ein Urtheil falsch schalt, den gerichtlichen Zweikampf mit den gewesenen Richtern zu bestehen hatte, nicht vorkam, so daſs in der Regel nur der Graf oder sein Beamter zum Falschschelten berechtigt war, wie auch *Diericx*, in seinen Ausführungen über das Genter Stadtrecht B. II. S. 63 flg. annimmt.

II. Im Anfang des vierzehenten Jahrhunderts finden wir in der Keure von Brügge die erste Verfügung, welche das Falschschelten der Parteien selbst gestattet [919]). Sie wird jedoch nur unter schweren Strafen erlaubt. Dadurch war der Uebergang zum Recht der Appellation gemacht, die jedoch erst im J. 1385 gemeinrechtlich wurde, nachdem der Rath von Flandern eingesetzt und in voller Anerkennung war [920]).

Zusatz.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Entwurf einer Keure für die Stadt Ardenburg, (B. II. Urk. CXLX.) welcher in §. 37. folgende Grundsätze enthält, mit dem gräflichen Beisatze: *ordinetur*. Wollen Parteien wegen einer in Ardenburg anhängigen Rechtssache an die Schöffen von Brügge (das Obergericht von Ardenburg) appelliren, so kann dieſs nur geschehen, wenn die Schöffen dieser Stadt nach dreimaliger Mahnung kein Urtheil fällen. Hatte eine Partei vorher appellirt, oder auch

919) Nach B. II. Urk. CXXVII. vom Jahre 1290 wird der Partei das Falschschelten erlaubt.

920) Anfangs erklärte das Schöffengericht in Gent dieses gräfliche Gericht, das dort seine Sitzungen hatte, für ungesetzlich, verbot seinen Mitgliedern zu richten, und befahl ihre Einsperrung, weil sie sich gegen das alte Recht der Stadt eine Gerichtsbarkeit unerlaubter Weise anmaſsten.

nachher, jedoch über Puncte, welche in den vom Grafen gegebenen Rechtsstatuten ausdrücklich entschieden sind, so können die Ardenburger Schöffen entscheiden und befehlen: die Appellation dürfe und könne nicht stattfinden, *cum facta sit super expressa jura a domino Comite Flandriae data.* Wird dennoch appellirt, so verfällt der Appellant in eine Buſse von 10 Pfund, welche der Graf mit der Stadt theilt. Als Grund dieser Verfügung wird angeführt: *quodsi de quolibet puncto appellare liceret, tum leges a nobis datae parum valerent et etiam homines ad invicem sumptibus et expensis nimiis gravarentur et multoties sine causa* [921]).

§. 40. *Von den stillen Wahrheiten.*

Im ersten Bande unseres Werkes haben wir eine genauere Darstellung der Gerichte versprochen, welche während der von uns behandelten Periode, (und noch mehrere Jahrhunderte später) unter dem Namen der *Stillen Waerheden, souveraine Waerheden*, französisch *coies*, auch *franches* und *communes vérités*, lateinisch unter der Benennung *generalis veritas*, oder *veritas* schlechtweg, oder unter verschiedenen anderen Namen, vorkommen und aus unsern Urkunden, besonders aus dem im dritten Bande abgedruckten, in ein klares Licht gesetzt werden können. Dieselben sind die letzten Ueberbleibsel der *placita legalia, ongebotene Dinghe*, werden deſshalb hie und da wohl auch *Gouding* genannt, und sind nichts anderes, als die in einigen Theilen Deutschlands noch im achtzehenten Jahrhundert erhaltenen Rügegerichte; wenigstens paſst die von *Kopp* [922]) gegebene Beschreibung der alten Rüge-

921) Man sieht, daſs hier unter dem Namen der Appellation das Zugrecht regulirt wird.

922) S. oben B. I. S. 383. *Vredius, Flandria Ethnica* c. 23. und *Boxhorn Additamenta* dazu. *Beaucourt Jaerboeken van 't Vrye* tom. I. p. 167. 177. *W. C. Ackerdyck's* Abhandl., gelesen am 25. März 1825 in der Sitzung *Matschappy der Nederlandschen Letterkunde* zu Leiden. *Kopp*, ausführliche Nachrichten von den hessischen Gerichten. Thl. I. Cassel 1769. S. 309. und Urk. 75. 76. Siehe ferner *Biener* Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. S. 125. Neuerdings schrieb über die *stillen Waerheden* in Holland *Schull* in den *Bydragen tot Wetgeving en Regtsgeleerdheid* II. p. 418. Siehe endlich *Raepsaet, Oeuvres* III. n. 87 — 90.

gerichte in Hessen, sehr gut auf die *stillen waerheden* in Flandern und in fast allen niederländischen Provinzen.

Es ergiebt sich aus einer Menge flandrischer Urkunden, daſs die von Carl dem Groſsen angeordneten *placita legitima* in der Grafschaft fortdauerten, jedoch in jedem geschlossenen Gebiete unter der Leitung oder Mitwirkung des Grundherrn, oder dessen Beamten, gehalten wurden. Der Graf hielt sowohl in den unmittelbar gräflichen Landestheilen das ungebotene Ding, als in ganzen Landesgebieten oder Châtelenien, unter Zuziehung der Lehensmannen, z. B. im Freiamte zu Brügge, in den Châtelenien von Fürnes, Audenarde, und im Aloster Lande. Die Aebte von St. Peter oder St. Bavo hielten sie in ihren Besitzungen. In den Klostergebieten sind in der Regel die Klostervögte bei der Hegung dieser Gerichte thätig, oder doch gegenwärtig, und hatten einen Antheil an den in Folge derselben eingehenden Buſsgeldern, was erklärt, warum in den (unten näher zu betrachtenden) zahlreichen Urkunden über die Rechte dieser Vögte, immer sorgfältig erwähnt wird, der *advocatus* habe seine *tria placita* u. s. w.

Da diese Gerichtstage, auf welche alle Eingesessenen des Distrikts von einem gewissen Alter zu erscheinen hatten, sehr beschwerlich fielen, so wurden sie nicht selten auf zwei, oder gar nur auf einen, reducirt. In manchen Landestheilen wurden die Bewohner ganz davon eximirt. Auch darf man sich darunter nicht bloſse Gerichtstage im strengen Sinne des Wortes denken, sondern allgemeine Versammlungen, auf welchen alles, was das Wohl des Gebietes betraf, zur Sprache kam, namentlich wurde darauf inquirirt, ob die Wege und Canäle des Amtsgebietes in Ordnung waren, oder etwa Beschädigungen erlitten hätten, ob keine versteckte Verbannte sich im Amtsgebiete befanden? ferner darauf, ob Niemanden irgend ein noch unbestraftes Verbrechen oder Vergehen bekannt sei? u. s. w. Die Anwesenden waren verpflichtet, nach Wissen und Gewissen zu antworten, jedoch nicht öffentlich. Das Angeben versteckter Verbannter und geheim gebliebener Verbrechen und Vergehen, war eine der wichtigsten Angelegenheiten des ganzen Placitums; und so

geschah es, dafs im Laufe der Zeiten, diese *placita* fast nur noch zu diesem Zwecke gehalten wurden und verschiedene Namen erhielten.

Im Keurbriefe des Landes der Freien ist mehrmals von diesen Gerichten, die *Gouding* und *Wedding* [923]) genannt werden, die Rede, und zwar in §. 58—65. so, dafs über das Abhalten derselben allgemeine Vorschriften gegeben werden. Den Ausdruck *Gouding* und Gaugericht versteht jeder, und *Wedding* ist die wörtliche Uebersetzung von *legale, legitimum placitum* (*Wet* Gesetz, *Dingh* Gericht). Da, wie alsbald gezeigt werden soll, kein Urtheil in diesen Gerichtssitzungen gesprochen, sondern blos Untersuchungen gepflogen wurden, um begangene Verbrechen oder Vergehen zu constatiren, so war die Benennung *veritas* für dieselben sehr bezeichnend. Die Rechtsstatuten [924]) führen daher, statt der *tria placita generalia*, oft *tres veritates generales* auf, nämlich da, wo noch dreimal im Jahre dieses Gericht gehalten wurde. Die wörtliche Uebersetzung dieser Benennung bewirkte, dafs man sie flamändisch *Waerheden* und französisch *vérités* benannte, gewöhnlich mit den oben erwähnten und sogleich näher zu erklärenden Nebenbezeichnungen. *Veritas* ist soviel, als *veritatis inquisitio*, also auch so viel als *inquisitio*, [925]) und mit dieser ist die deutsche Rüge identisch. *Veritas* in

923) *Vredius* erklärt (S. 460 — 461.) diese Benennungen ganz unrichtig. *Gouding* ist ihm ein Schnellgericht (*Gou* heifst bekanntlich flamändisch schnell), und *Wedding* ein Gericht, über verbürgte Schulden. Interessant ist seine Anführung eines im J. 1232 zu Brügge gehaltenen Gaugerichts. Eine Urkunde der Abtei Ter Does ist nämlich unterschrieben. *Actum anno Domini MCCXXXII mense Julio Brugis in Gowedinga.*

924) Z. B. Keure von Fürnes B. II. Urk. CLX. 46, Keure von Poperinghen B. II. Urk. CLXXXVIII. 22. Urk. CXC. 23. 24. Im B. II. Urk. CCXX. 4. heifst es: *veritas debet accipi bis in anno.* Im Keurbrief werden dieselben *Placita* genannt.

925) Der Ausdruck steht in B. II. Urk. CXC. 24. Zu vergleichen sind auch mehrere Stellen bei *Carpentier V. veritas*, welche das Vorkommen der *franches* oder *franques vérités* in Frankreich beweisen. Das Wort *veritas* ist soviel als *Inquisitio* und *Assise.*

der ersten Bedeutung bezeichnet also ein Still- oder Rügegericht, es sei ein allgemeines [926]), d. h. über alle Arten von Vergehen, oder ein besonderes, d. h. ein wegen besondern Vergehen zu haltendes, z. B. wegen Verfälschung von Maaſs und Gewicht [927]), oder zum Auffinden versteckter Verbannter u. s. w. Nach der zweiten Keure von Poperinghen (B. II. Urk. CXC.) Art. 23. werden *veritates de minoribus forefactis* dreimal im Jahre, *de magnis vero, scilicet de furtis, rapinis, incendiis, mordat et hujusmodi*, einmal im Jahre gehalten.

Daſs der Ausdruck *Gouding* für diese Gerichtstage gebraucht wird, z. B. auch in der Keure der vier Aemter Art. 17, wornach dieselben *de re pecuniaria et de hereditate* nicht gehalten werden dürfen, liefert den vollkommenen Beweiſs, daſs dieselben nichts anderes waren, als die alten ungebotenen *placita* des Gaues. *Biener* [928]) hat bekanntlich aus mehrern Stellen der Capitularien [929]) bewiesen, daſs in den *placitis legitimis*, und namentlich in den von den *Missi* gehaltenen, alle Anwesenden aufgefordert wurden, zu sagen, was sie von begangenen Verbrechen und Vergehen wüſsten.

Nach dieser Nachweisung des Ursprungs dieser Gerichte, haben wir nun näher zu untersuchen: wann? wo? über welche Sachen? und wie sie gehalten wurden? Welche Strafen die Nichterscheinenden trafen? endlich, wie diese sehr verhaſsten Gerichte in einzelnen Städten oder Districten verschwanden? Die aus dem härenen Buche der Stadt Alost mitgetheilten Actenstücke, in B. III. Urk.

926) *Veritas generalis* in B. II. Urk. CLX. 46.

927) B. II. Urk. CCXX. 21.

928) Beiträge a. a. O. S. 131. 132. und über die Bedeutungen von *veritas* p. 122. nach Urkunden v. 749. 750.

929) *Pipini* c. 9: *Ut judex unusquisque faciat jurare ad dei judicia per civitates, homines credentes, juxta quantos providerit, seu foras, per curtes vel vicos, ubi manent: ut cui ex ipsis cognitum fuerit homicidia, furta, adulteria et de illicitis conjunctionibus, ut nemo eis eas concelet.* Ferner *Capit. Caroli Calvi* XIV. 4. XXIV. 3.

LXII, LXIV und LXVI, so wie andere, aus Brügge und Ypern, geben über die ersten Fragen vorzüglich viel Aufschlufs.

Wir wollen jedoch chronologisch verfahren; zuerst angeben, was die flandrischen Rechtsquellen des 12ten und 13ten Jahrhunderts über diese Gerichte enthalten, und dann bis zu den neuesten Angaben herabsteigen. Die älteste Erwähnung derselben kömmt in der ersten Keure von Poperinghen §. 23. vom Jahre 1147 vor, wo freilich nichts steht, als:

Abbas autem ter in anno et non amplius debet habere veritatem in Poperinghen.

Dafs unter *veritas* das Stillgericht zu verstehen sei, ergiebt sich aus dem Art. 23. der zweiten Keure dieses Städtchens vom J. 1223, worin, wie schon bemerkt, genauer hierüber gesprochen wird [930].

Ausführlicher handelt dann der Keurbrief des Landes der Freien von denselben. Er nennt sie (§. 7.) die *Durginga*, wofür später der Ausdruck *Duergaende Waarhede* üblich wurde. Es gieng ihr ein vom Grafen oder vom Castellan zu veranstaltender Umritt [931]) in der Châtelenie voran, der das Auffinden versteckter Verbannter zum Zwecke hatte. Nur wenn dieser Umritt gehalten war, konnte das Gericht stattfinden.

930) Die im Urkundenbuche B. II. Abthl. II. Seite 117. abgedruckte Stelle lautet so:

Abbas autem ter in anno et non amplius debet habere veritatem in Poperinghen de minoribus forefactis; de magnis vero, scilicet de furtis, rapinis, incendiis, mordat et hujusmodi semel in anno, si voluerit, veritatem sicut expressum est in alia carta.

931) Mit Unrecht nennt *Raepsaet, Oeuvres* pag. 355. 357. den Umritt selbst die *Duergaende Waerheed*. Der Keurbrief sagt deutlich, dafs diese nach beendigtem Umritt zu machen sei. Ebenso irrt er, wenn er sie ein *Generale Vierschaere* nennt, und ein Appellationsrecht an sie von den gewöhnlichen Entscheidungen der Schöffen zugesteht. Die grofse *Vierschaere* war nämlich nichts anderes, als das versammelte volle Schöffengericht, im Gegensatze der Sitzungen einzelner Schöffen in der *Camere*, und hat folglich mit der *franche vérité* nichts gemein.

Die erste, etwas dunkle Stelle des Keurbriefs, der §. 7, überschrieben: *de veritate, quae dicitur durginga*, sagt, nachdem sie von dem zu machenden Umritt gehandelt hat:

Finita omni equitatione [932]) *sua, comes habere poterit veritatem suam, quae dicitur durginga et hoc semel in anno, et si non perequitabitur, non habebit. In anno erit semel unum gouding; in anno sunt duo weddinga.*

Diese Unterscheidung mag dieselbe sein, wie die in der zweiten Keure von Poperinghen, wornach eine *veritas generalis* für die gröfseren und zwei für die geringeren Verbrechen gehalten werden sollen.

Am Ende des Keurbriefes, dessen Text §. 58—62 [933]) wir unsere Leser nun vor sich zu legen bitten, kommen über das Gauding folgende Bestimmungen vor:

1. Den Samstag nach Dreikönigstag (*Epiphania*) müssen sich die *Praecones* zur *Vierschaere* begeben, den Befehl einholen und am Sonntage in den Kirchen bekannt machen: das Rügegericht (*placitum*) werde vom nächsten Montag an (*proxima feria secunda*) gehalten werden. (§. 58.)

2. Es dauert das *placitum* die ganze Woche, d. h. vom Montag bis zum Samstage Abend, und kein Fasttag unterbricht es. (§. 58.)

3. Das Gauding wird so gehalten: am ersten und am letzten Tage (also Montag und Samstag) richten der Graf und die Kirchenleute (*placitabunt comes et homines ecclesiae*) [934]); an den übrigen Tagen die Landeingesessenen (*homines terrae*) [935]). (§. 59.)

932) Auch für Seeland fand eine *equitatio* und ein *placitum generale de bannitis* in Brügge statt, im Namen des Grafen von Flandern und des von Holland. B. I. Urk. XXVI. I. § 16—18. 21. In einer Urkunde vom J. 1219 bei *Diericx, Charterboekje* p. 30. wird auch das *generale placitum quod dicitur Gouding* erwähnt.

933) B. II. Abth. I. Urkundenbuch S. 90—91.

934) d. h. die Mannen und die Hintersassen der Kirche von St. Donas und anderer Abteien.

935) d. h. die Mannen und Hintersassen des Grafen und die Mannen oder Hintersassen jener.

4. Wer vor dieses Gericht gezogen wird, kann bis zum Sonnabend Bürgen stellen (*plegiare*); an diesem Tage mufs er aber erscheinen. Erscheint er nicht, so trifft ihn, wie seinen Bürgen, der Bann. Keine Entschuldigungsgründe werden hier angenommen. *Nullus in hoc placito potest sinari.* (§. 60.)

5. Der Eingesessene des Landes (d. h. die Allodialbesitzer, Vasallen und ihre Hintersassen im Freiamte) haben vier Tage, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag; bis zum Abende dieses Tages kann ein Vorgeladener durch Stellung eines Bürgen gefristet werden. Erscheint er nicht, so trifft ihn und den Bürgen der Bann. (§. 60.)

6. Kein Richter darf hier angebrachte Sachen verschieben; es wäre dann den Schöffen bekannt, der Angeschuldigte sei nicht hinlänglich im Stande, sich zu vertheidigen. (§. 60.)

7. Samstag nach beendigter Gerichtssitzung (*finito placito*), kommen alle *praecones* und alle Leute (*homines*) zur grofsen Virschaere, bringen da vor den Schöffen alle ihre Duelle *et cetera facta* vor, und zeichnen sie in Briefen (*brevia*) auf; halten dann die von den Schöffen festgesetzten Termine ein, sowohl für die Kampfgerichte als für die Angelegenheiten der Verbannten; und zwar so, dafs verhandelt wird:

a) zuerst von den Verbannten,
b) dann von den Kampfgerichten (*duellis*),
c) endlich von Gottesgerichten der Feuer- und der Wasserprobe. (§. 61.)

8. Bei dem Gerichte (*placitum*) müssen der Graf, oder die Gräfin und der Burggraf, nothwendig gegenwärtig sein. (§. 62.)

Auf die *Duerginga* in demselben Freiamte oder den Abteien von Brügge, bezieht sich eine eigene von der Gräfin Johanna im J. 1235 erlassene Verordnung (B. II. Urk. LI.), durch welche ein Rechtsstreit, welcher zwischen der Gräfin einerseits und den Vasallen der Châtelenie von Brügge anderseits statthatte, über die Abhaltung dieses Gerichts, welches hier *communis veritas* heifst und *Duer-*

ginga genannt werde. Gestritten wurde, ob es durch die Gräfin oder durch die Schöffen des Freiamtes (*officii*) zu halten sei? Nach angestellter Untersuchung stellte sich heraus: es sei durch die Schöffen abzuhalten, was wohl nichts anderes sagen will, als: die Schöffen hätten die gerichtliche Untersuchung zu führen (*veritatem ab ipsis accipi debere*) und nach abgehaltener *inquisitio* die Urtheile zu fällen. Dieſs erkennt die Gräfin in der Urkunde an. Der ganze Landesdistrict war damals in 8 Virschaeren vertheilt, d. h. es gab acht verschiedene Gerichtsstätten, wo einzelne Schöffen zu Gericht saſsen. Das allgemeine Landesgericht (*magna virscare*) war aber in der Burg zu Brügge. — Auch in dieser Urkunde wird das Verkehren mit Verbannten, die hier *wasti banniti* heiſsen [936]), als strafbar und als Gegenstand dieser Gerichte bezeichnet [937]).

Kürzer und ähnlich den Bestimmungen der Keure von Poperinghen sind die der Keure von Fürnes Art. 46, wo es heiſst: *Tres veritates generales, i. e. durghinga* [938]), *debent quolibet anno fieri de omnibus forefactis trium librarum. Praeterea quolibet anno fiet veritas libera* [939]), *si comes vult habere de omnibus forefactis.*

In der Keure des Waeslandes finden wir im Art. 22. die wichtige Verfügung:

Si scelus aliquod scabinis legitime notum fuerit omnibus vel majori parti eorum, ita tamen occulte fuerit perpetratum ut reus per scabinos convinci non possit, tacita veritas debito modo inquiratur et sceleratus juste judicetur. Occulta veritas autem tantummodo debet inquiri de his sex causis (nämlich den *causis arduis*), *et non de*

936) *Wastos bannitos habere* heiſst wohl nichts anderes, als Verbannte als Gäste haben.

937) *Qui eos hospitaverint vel cum eis scienter communicaverint, edendo, bibendo, vendendo, emendo auxilium eis palam praestando vel ab eis accipiendo.*

938) Der Ausdruck kommt im Art. 4. desselben Statuts in einem andern Sinne vor, und bezeichnet eine durchdringende Wunde.

939) Hier heiſst also *placitum* ein Freigericht, *franche verite.*

aliis, ita videlicet, ut quando tacita veritas super aliquo casu praedictorum est acquirenda, Scabini in quorum scabinatu ille casus acciderit in tacitam inquisitionem sollicite admoneantur.

Hiernach erscheint

1. die stille Wahrheit als eine geheime Untersuchung, als ein eigenes inquisitorisches Verfahren zur Constatirung von Verbrechen, die man auf die gewöhnliche Weise nicht beweisen konnte.

2. Sie findet nur bei den sechs gröfsern Verbrechen statt, von denen oben ausführlicher die Rede war.

3. Das Anstellen einer *tacita veritas* hängt vom Willen der Schöffen ab, in deren Amtsbezirk das Verbrechen verübt wurde.

Der Artikel 21 desselben Gesetzes befiehlt auch zweimal im Jahre eine Untersuchung dieser Art (*veritas*) im Lande vorzunehmen, um zu entdecken, wer mit einem andern als gesetzmäfsigen Maafse Getränke, Getraide u. s. w. messe.

Die Keure der vier Aemter Art. 17. hat nichts als das oben erwähnte Verbot: es solle kein *Gonding de re pecuniaria vel hereditate*, also in Civilsachen, mehr stattfinden.

In der Keure von Sleidinghe und Desseldonc steht §. 14: *Binnen desen Scependom sal men gheene stille waerhede doen voor s'Graven man voorwaert meer.* Dadurch scheint nicht jedes Gericht dieser Art aufgehoben zu sein; denn nur das vor des Grafen Vasallen ist untersagt.

Bald sehen wir, dafs die Bürger von Städten von den verhafsten Stillgerichten in andern Theilen Flanderns frei werden; solches geschah in Ypern, durch eine Verordnung des Grafen Guy vom J. 1277, (B. II. Urk. XCII.) welche verfügt, dafs die Bürger dieser Stadt nicht vor die *commune verite*[940]) der Châtelenie gezogen werden können. Ebenso hebt der König Philipp der Schöne, nachdem er

940) So hatte ich gelesen S. 174. Z. 3—4. Es ist aber wohl besser *Coīe verité* zu lesen, wie in der Urkunde LX. p. 113 *in f.*

sich Flanderns bemächtigt hatte, im Januar $12^{96}/_{97}$ den *processum intolerabilem coye verité appellatum*, in Brügge ganz und gar auf, (B. II. Urk. LX.) indem er von dieser Procedur sagt: *hujusmodi processus frequenter talis est exitus, quod innocens, qui nihil mali meruit, condemnetur, qui foret potius absolvendus.*

In der Stadt Gent sollte nach der Verordnung über die Amtsgewalt der Baillis vom J. 1178 (B. I. Urk. XIII. Art. 7.) alle 14 Tage ein Rügegericht zum Auffinden von Verbannten gehalten werden können, entweder vom Grafen selbst, oder von seinem Bailli [941]. Am Ende des dreizehenten Jahrhunderts sehen wir aber die Stadt Gent sich darüber beschweren, dafs ihre Bürger in Folge der *coie verité*, welche eine Procedur *encontre Dieu et encontre le droit commun et encontre les usages de le ville* sei, verurtheilt werden [942]. Sie bringt bei dem vom Grafen Gui und ihr zum Schiedsrichter gewählten Schöffen der Stadt St. Omer, ihre Beschwerde vor, welche in der Entscheidung vom J. 1290 für gegründet erklärt wird [943]; was die Folge hat, dafs im J. 1296 die stillen Wahrheiten gegen die Bürger von Gent verboten werden. Bei *Diericx, Lois des Gantois* t. II. p. 228. lautet der hierher gehörende Artikel 9. der zweiten Charte des Grafen Gui so:

Ende men sal ne gheene Stille Waerheden moghen doen up Poorters no up poerteregghen van Ghendt; de Baillin ende de wet die se daden, de soude wesen in de mesdaet van LX pont bi Vonesse ende bi Kenlichede van Scepenen van der Stede van Ghendt utgenommen onsen baillin.

941) *Item de quindena in quindenam habet comes vel Ballivus ex ejus parte veritatem, si voluerit de iis, qui bannitos receptaverunt.*

942) Wir finden auch, dafs sich Orte von den Stillgerichten loskaufen und dafür eine jährliche Abgabe, z. B. 12 Deniers, von jedem Angesessenen bezahlt wird. *de St. Genois, Monumens anciens* f. 492. *Raepsaet* a. a. O. p. 356. Daher in Holland diese Abgabe einst stille Wahrheit genannt wurde. *Ackersdyk* a. a. O.

943) Siehe meine Schrift: *Documens inédits relatifs à l'histoire des trente neuf à Gand* pag. 39. und im *Messager des sciences et arts de la Belgique* vom J. 1833, p. 105, 110. Art. 11. und p. 148.

Wer demnach solche Gerichte hielt, war von den städtischen Schöffen in die Strafe von 60 Pfund zu verurtheilen, mit Ausnahme des gräflichen Bailli. *Diericx* p. 228. erklärt jedoch dieses Verbot in dem Sinne, dafs kein Genter vor ein solches Gericht aufserhalb der Stadt gezogen werden durfte, indem er bemerkt, es seien in derselben stets solche Gerichte gehalten worden, was wirklich auch ein Artikel des Genter Stadtrechts vom J. 1563 sagt [944]).

Dafs im dreizehenten und vierzehenten Jahrhundert solche Stillgerichte häufig in Flandern gehalten wurden, ergibt sich auch aus einigen von uns im Urkundenbuche dieses Bandes, mitgetheilten Actenstücken und zwar:

a. Aus dem Criminalregister (Urk. XLVII.) von S. Peter N. 44, wo es heifst: den Mittwoch vor Nicolaustag im Winter 1292, sei bei Wistre eine *veritas generalis* gehalten worden, in welcher zwei Individuen wegen Diebstählen und andern Delicten für immer verbannt worden waren.

b. Aus dem im Urkundenbuche N. LIV. mitgetheilten Protocoll einer vom Grafen einberufenen *franche verité* der Dünen, vom Februar 1309, die in der Châtelenie von Fürnes bei *Coxcide* und *à le croix de Sablon* gehalten wurde. Es steht dasselbe auf einer im Provinzialarchiv aufbewahrten Pergamentrolle [945]), die überschrieben ist: *Enqueste des Dunes faite à Coxcide et à le crois du Sablon*, zwischen Dünkirchen und Zontkote. Sie dauerte 2 Tage und scheint vorzüglich zum Zwecke gehabt zu haben, Wilddiebe zu entdecken, welche wilde Kaninchen in den Dünen jagten, deren Jagd dem Grafen vorbehalten war. Man sieht, dafs der Graf das Gericht selbst hielt und feierlich eröffnete, durch das Beschwören seiner Lehenmannen in der Châtelenie von Fürnes, zu sitzen und die

944) Er führt seine *Memoires sur la ville de Gand* t. I. p. 272 — 280. an. Es sollen die Tage, wo Jemand in Folge einer *gemeene waerhede* verurtheilt wurde, *Eichdaeghe*, d. h. Straftage geheifsen haben. S. die Costume von Gent Rub. XI. Art. 25.

945) Es finden sich da eine grofse Anzahl; jedoch enthält die von uns veröffentlichte Urkunde das Wort *franche verité*.

franche verité zu hören [946]). Die Beisitzer des Gerichts, so wie die mitrichtenden Vasallen (*li hommes de la castellerie*), werden namentlich aufgeführt. Die Gefragten aus der Menge antworteten gröſstentheils, daſs sie nichts gesehen und nichts gehört hätten; einige bezeugten, daſs Leute nach den Dünen gegangen und daſs mehrere von ihnen Genannte Kaninchen gefangen hätten. Das Protocoll ist französisch, gegen das Ende kommen einige flamändische Aufzeichnungen vor [947]).

c. Auf die Abhaltung eines Stillgerichts in Poperinghen bezieht sich die in B. II. Nro. CXCI. abgedruckte Urkunde vom 2. April 1280, worin der Graf erklärt, es solle daraus dem Richter des Abts von St. Bertin kein Nachtheil erwachsen [948]).

d. Auch im Entwurf einer Keure für Ardenburg ist im Art. 38. von diesen Gerichten die Rede. Es wird gesagt:

Cum in anno generalis purgatio malefactorum fiat, quae vocatur duerginghe waerhede flamminge, unde plures poenae pecuniariae et banni orirentur, et ab antiquo extra territorium Brugense bannire consuevimus, petimus quatenus omnes banniti tali tempore extra Flandriam teneantur etc.

e. In der Keure von Fürnes Art. 34. heiſst das Gericht *libera veritas*, also *franche verité*, und im Art. 54, *communis veritas.*

f. Die Keure von Saffellaere Art. 49. erklärt: Der Grundherr hat drei *placita generalia* im Jahre, wozu alle Hintersaſsen (*hospites*) erscheinen müssen. Wer ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe oder ohne Erlaubniſs des Herrn ausbleibt, zahlt 12 Denare.

946) Es heiſst: *Meseigneur de Flandres conjoura ses hommes de la castelerie de Furnes par la foi, qu'ils lui devoient, si ils traitaient à leur devoir, qu' ils devoient seir et oir la franche verité.* In der dritten Zeile S. 93. ist nach *Monseignor* ein Comma zu setzen.

947) Vergl. die Anmerkung zu diesem Actenstücke p. 95 folg.

948) Die Veranlassung dazu war der in Ypern, unter dem Namen der Cockerulle, ausgebrochene Aufruhr.

1. Was nun die Urkunden aus spätern Zeiten betrifft, so lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die unter Nro. LVI. im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes gegebenen Auszüge aus der Keure des Ypern-Ambachts vom J. 1422, nämlich:

a. Den Art. 118. derselben, welcher festsetzt: wann Jemand in Folge einer *souverainen waerhede* eines Verbrechens oder Vergehens bezüchtigt werde, so müsse die Anklage auf das Genaueste bezeichnet werden, damit es dem Angeschuldigten möglich sei, sich gegen jedes Unrecht zu vertheidigen.

b. Der Artikel 127. sagt: die Stillgerichte seien zu halten von fünf Schöffen und sieben oder mehr notablen Mannen, und Niemand kann über diesen zu Gericht sitzen.

2. Das zweite überaus wichtige Actenstück ist das unter Nro. LV. in demselben Bande mitgetheilte, welches ein in der Vierschaere des Landes der Vryen den 11. Nov. 1542 bekannt gemachtes Weisthum enthält, über alle Vergehen, worüber in den Stillgerichten hier, *daergaende waerhede* genannt, Untersuchung gehalten werden kann, sowohl heimliche als bürgerliche (*Criminelick of Civilick*). Das Weisthum zählt 55 Fälle auf, und die Geldbufsen, in welche die Schuldigbefundenen in jedem Falle zu verurtheilen sind. Es hat dasselbe grofse Aehnlichkeit mit einem Strafgesetzbuche in polizeilichen Sachen, das freilich Strafen von 2 Schillingen bis zu 60 Pfund festsetzt. Wir führen beispielsweise daraus als strafbare Handlungen auf: Jemanden mit Unrecht einen Dieb nennen, Verbannte beherbergen, verbotene Waffen tragen, gestohlenes Gut bewahren, Einladungen zu Gefechten machen, Wucher treiben, eine unerlaubte Kegelbahn halten, oder verbotene Spiele sich erlauben, falsches Maafs führen. Die Urkunde spricht ferner von Tauben, die man fängt, vom Jagen der Hasen und Kaninchen, vom Halten der Schweine, vom Herumlaufen des Viehes auf öffentlichen Wegen ohne Hüter, vom Verderben der Heerstrafsen und anderer Wege, von der Nothwendigkeit Vormünder für elternlose Kinder zu verlangen u. drgl. Andere Bestimmungen beziehen sich auf das Abbrechen der Häuser,

Verunreinigung und Beschädigung der Kanäle u. dergl.; andere handeln von öffentlichen Personen, vom Verführen junger Knaben, die man in Wirthshäuser bringt und betrunken macht u. s. w. Dieses Weisthum zeigt, dafs im J. 1542 im Freiamte von Brügge die *duergaende waerhede* das war, was in Deutschland die Rügegerichte gewesen und zum Theil noch sind [949]).

3. Aus dem oben angeführten Aelster Copierbuche haben wir drei Actenstücke mitgetheilt (Nro. LV. *a.*, LVIII, LXII). Das letzte ist schon längst bekannt; es ist nämlich in den Ausgaben der *Coutumes de Flandres* von *Legrand* p. 31. und in der Genter Ausgabe der *Coutumes* von Aelst vom J. 1771, p. 165. abgedruckt und von *Raepsaet* und *Ackersdyk* benutzt. Die beiden ersten sind hier zum erstenmal veröffentlicht. Das erste Nro. LV. *a.* ist überschrieben: *van den Jaerwaerheden te besittene* und beschreibt die Hegung des Stillgerichts, wie es zu besetzen ist und welcher Ansprache sich der Bailli zu bedienen hat, um es zu eröffnen. Diese ist fast ganz die oben §. 28. gegebene Mahnformel, und hat die gröfste Aehnlichkeit mit der in den hessischen Rügegerichten üblichen, welche *Kopp* in Nro. 76. seiner Beilagen mitgetheilt hat [950]).

949) Vergl. *Kopp* a. a. O.

950) Der Vergleichung wegen steht sie hier:

Hegung des Rüge-Gerichts zu Guxhagen im Amte Melsungen.

Nachdem die Zeit nunmehro erschienen, dafs die Rüge-Gerichte pflegen gehalten zu werden und dann der heutige Tage dasselbe alhie zu halten, anberahmet worden, also frage ich den Schöpfen:

1) *Quaest.* Ob es Tag, Zeit und Stunde sey, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn (*Tot. Tit.*) ein Rüge-Gerichte alhier zu hegen und zu halten?

Der Bürgermeister zu Melsungen als erster Schöppe, antwortet hierauf:

Resp. Wann der Richter will und der Umstandt vorhanden; So dünket uns Zeit und Umstände zu seyn, Ihro Hochfürstl.

Da in der Urkunde von Mannen die Rede ist, so mufs sie sich auf die im Aelster Land zu haltenden Stillgerichte beziehen, deren Abhalten in dem Actenstücke Nro. LVIII. ausführlich beschrieben ist.

Das zweite Nro. LVIII. überschrieben: *Maniere van der Jaerkeure*, beschreibt, wie das jährliche Stillgericht in der Stadt abzuhalten sei und mit welchen Gegenständen es sich zu befassen habe. Man hiefs es Jaerkeure (das Wort Keure wird hier für Gericht genommen), oder auch *Ougst-* d. h. August-Keure, weil dasselbe einmal im Jahre am Ende des Augusts gehalten wurde. Die sitzenden Richter sind die Schöffen der Stadt mit dem Meier; alle Einwohner über 15 Jahren müssen erscheinen, der Bailli präsidirt. Nur auf die Angabe zweier guter Leute kann Jemand verurtheilt werden. Unter den Gegenständen kommen, wie im Weisthum des Freiamtes von Brügge, mehrere polizeiliche Vergehen vor. Der Text des Actenstücks scheint uns von selbst verständlich, wefshalb hier kein Auszug daraus gegeben

Durchl. Unserem *etc.* ein Rüge-Gerichte alhier zu hegen und zu halten.

2) *Quaest.* So frage ich dann weiter, wie soll ich es dann halten, dafs es Kraft und Macht habe?

Resp. Der Herr Richter soll es hegen und halten, wie es Herkommens und gebräuchlich an diesem Ort und Gerichts-Stuhle ist.

Er soll das Unrecht verbieten, und das Recht gebieten, wie auch dem Umstand, alle Frevel-Worte verbieten, bei der Strafe, es soll auch keiner nichts verschweigen, mit Reinen, Steinen, Scheltworten, schaden thun, oder wie es Nahmen haben mag, es soll auch keiner herzutreten, er thue es dann mit Erlaubnüfs des Herrn Richters.

Der Richter spricht:

So will ich dann Rüge-Gericht, auf solche Art und Weise wie es von denen Schöppen, anjezo vorgebracht worden in höchstgedachten Ihro Hochfürstl. Durchl. Nahmen geheget haben, wer nun dabei etwas anzuzeigen oder zu reden hat, derselbe kann solches gebührendermafsen fürbringen.

wird [951]). Die besondere Wichtigkeit des Actenstücks Nro. LXII. hat schon *Raepsaet* [952]) hervorgehoben. Es ist eine ausführliche Verordnung über das Abhalten der Stillgerichte im Aelster Lande, dessen Dörfer den verschiedensten Herren gehörten. — Es war nicht ein Gericht für das ganze Land angeordnet, sondern dieses in 15 Distrikte getheilt, in deren jedem ein besonderes Gericht, also eine eigene *Waerhede* gehalten wurde. — Es wurden geboten alle Mannen und Mannsmannen, und Laten und Mannslaten, (d. h. alle Einwohner des Districts) die das 15te Jahr erreicht und das 60ste noch nicht überschritten hatten. Die Gerichte präsidirte der Baili. Richter waren Mannen vom *Steen* zu Aelst, jedoch auch in einigen die Schöffen des Ortes, wo das Gericht gehalten wurde, namentlich wenn das Dorf allein einen District bildete. Die Ladungen wurden durch Verkündigungen in den Kirchen gemacht; der Ausbleibende verfiel in eine Strafe, die am Ende der Verordnung zu drei Pfund Parisis angegeben wird.

Die Verbrechen und Vergehen, welche gerügt wurden, konnten sein zu LX, zu XII, zu III Pfund. Die Verurtheilungen hatten nicht sogleich statt, sondern erst nach 14 Tagen, nachdem die Inculpaten sich vertheidigt hatten; sie wurden dann in den Kirchen verkündigt. Auch hier werden criminelle und bürgerliche Verurtheilungen unterschieden. Die Verordnung geht bei allen in ein grosses Detail ein, was hier wieder zu geben nicht für nöthig erachtet wird, weil dieselbe sehr leicht zu verstehen ist. Die Kosten der Gerichtssitzung trägt gewöhnlich der Landesherr, welchem der gröfsere Theil der Hintersassen des Gerichtsbezirks gehört, also sehr oft der Graf von Flandern selbst, jedoch auch die Aebte von St. Peter

951) Wir machen auf das Zwangsmittel aufmerksam, das (S. 110.) gegen einige Schuldige angewendet werden soll: es ist die Androhung der Verbannung, der Männer auf ihre Augen, der Frauen auf ihre Ohren, d. h. unter der Strafe, Augen und Ohren zu verlieren, wenn sie den Bann brechen würden.

952) *Oeuvres* t. III. p. 354.

oder von St. Bavo zu Gent, der von Ninove und der des Klosters von Mont-Saint Martin.

Aus allen bisher benützten Angaben ergibt sich das Resultat, dafs

1. die als *stille*, *souveraine* oder *duergaende Waerheeden*, *Jaerwaerheden* u. s. w. in Flandern bekannten Gerichte, die Ueberbleibsel der alten *Placita legitima* [953]) des Gaues, und das waren, was in Deutschland die Rügegerichte sind.

2. Sie wurden mehrmals oder einmal im Jahre gehalten, theils über alle Arten von Verbrechen und Vergehen, theils nur über gewisse.

3. Richter waren in den Städten oder in bedeutenden Dörfern die Schöffen [954]), in Landesdistricten Lehensmannen von bestimmter Zahl, mit welchen zuweilen auch Schöffen des ganzen Landes oder einer bestimmten Gegend safsen. Im Freiamte waren es blos die Schöffen dieses Landes. Vorsitzend war der Graf selbst oder sein Bailli; das Letzte war das Gewöhnliche.

4. Alle Einwohner der Stadt oder des Amtsbezirkes, die ein bestimmtes Alter hatten, mufsten erscheinen, die Ausbleibenden verfielen in eine Geldbufse.

5. Das Gericht wurde feierlich eröffnet und gehegt, wie andere gewöhnliche Gerichte.

6. Die Anwesenden wurden einzeln verhört, also im Geheimen (es mufsten jedoch nach der Aelster Verordnung vier Beisitzer das Verhör vornehmen) und darauf wurde ein Procefs eingeleitet gegen die Denuncia-

953) In Deutschland scheinen sie aus den Centgerichten hervorgegangen zu sein. Für unsere Behauptung für Flandern spricht:

1. dafs der Graf ursprünglich sie hielt oder Jemand in seinem Namen.
2. Dafs er in der Châtelenie sie behielt, trotz des Lehenssystems.
3. Die ursprüngliche Zahl von drei. Zugeben wollen wir, dafs, wo *veritates de majoribus* und *minoribus forefactis* unterschieden werden, ein doppelter Ursprung möglich ist.

954) Wenigstens eine Anzahl derselben.

ten, in welchem jedoch die gewöhnlichen Formen beobachtet wurden; also die Vertheidigung und wohl auch ein regelmäſsiges Zeugenverhör stattfand [955].

7. Die Stillgerichte haben schon im 12ten und 13ten Jahrhundert den Character eines polizeilichen Instituts, der sich mehr und mehr entwickelt, so daſs die Reglements über dieselben, wie z. B. das des Freiamts vom Jahre 1542 eine Polizeiverordnung genannt werden kann.

8. Die Stillgerichte waren sehr verhaſst, weſshalb die Städtebürger sich ihnen zu entziehen suchten und einige Städte davon entweder ganz oder theilweise eximirt wurden. Selbst ganze Districte kauften sich los, wie 11 Dörfer und die Stadt Renaix, welche Graf Gui zusammen vom Abte von Cornelimünster gekauft und im J. 1289 seinem Sohne Guyot gegeben hatte. Die Einwohner derselben unterwerfen sich dafür einem Kopfzins von 12 Denaren und dem Besthaupt [956].

Zusatz I.

Das Recht der *franches verités* hatte, in ihren in der Châtelenie von Gent gelegenen Dörfern Desselberghine und Saffelaere, die Abtei von St. Peter zu Gent. Im Jahre 1456 entstand hierüber Streit, und der Abt mit dem Convent lieſs über die Zuständigkeit dieses Rechts eine Erklärung von einem apostolischen Notar aufnehmen, woraus wir folgende Stelle hier wiedergeben: *quod iidem dominus, Abbas et Conventus in eorum dominiis temporalibus de Dess. et de Saff. — omnem habeant justitiam altam, mediam et bassam ipsisque inter alia jus et auctoritas ibidem legitime competat, spectet et pertineat francum seu generalem et aliam quamlibet augustam et particularem veritatem per suos Majorem, Ballivum, Scabinos et legislatores* [957] *totiens, quotiens id casus exigit et requirit, ad eorum libitum tenendi, ibique delatos, protractos et accusatos juxta suorum demeritorum qualitatem puniendi, corrigendi et mulctandi.*

Dieſs Recht wird auf die unverdenkliche Verjährung gestützt; da-

955) Dieſs möchten wir mit Gewiſsheit nicht behaupten, obgleich die Verordnungen die Aussage von zwei Zeugen verlangen. Vielleicht wurden jedoch diese nur im Stillen abgehört.

956) S. oben §. 2. und die Urk. bei *de St. Genois* p. 775.

957) Uebersetzung des flamändischen Wortes *Wethauders* (Gerichtshalter).

bei wird der Generalwahrheiten der Châtelenie gedacht, die zu Desseldonc gehalten und *Oogst Waerheden* (Augustwahrheiten) genannt werden.

Zusatz II.

Die homologirten Costümen von Flandern handeln von den *souverainen* oder *duergaenden Waerheeden* in folgenden Stellen: Die von Gent Rub. XI. Art. 25. Des Landes der Freien Art. 14. Der Châtelenie von Ypern c. 63. 65, von Audenarde Rub. III. Art. 3 flg. Aelst Rub. II. Art. 8. Ronsse tit. 5. Waes Rub. I. Art. 26. Dendermonde Rub. I. Art. 25. Desseldonc Art. 19. Pitgam Rub. I. Art. 5. Lille tit. 1. Art. 19. Orchies ch. 14. Art. 4. 5.

Von den souverainen Waerheeden in Grammont spricht *Sanderus* in t. III. p. 271.

Aus diesen Stellen ergibt sich das Fortbestehen des Instituts bis in das 17te Jahrhundert. Und da es durch keine spätern Verordnungen aufgehoben wurde, so war es noch im J. 1794, zur Zeit der Einverleibung Flanderns in die französische Republik, vorhanden. Manches mag jedoch veraltet oder aufser Gebrauch gewesen sein. — In der Châtelenie von Ypern sollten die Stillgerichte nur alle 7 Jahre gehalten werden. Richter waren hier: 5 Schöffen und 5 Lehenmannen; erscheinen mufsten alle über 15 und unter 60 Jahre. Ebenso in Audenarde. Nach der Coutume der *Salle de Lille* konnten auf gräflichem Gebiete alljährlich, auf dem der Vasallen alle 3 Jahre, *verités générales* gehalten werden. Merkwürdig ist es auch, dafs *van den Haen* die Gemeinrechtlichkeit dieser Gerichte aus den Pandecten zu beweisen versucht, z. B. aus *fr.* 6. *pr.* §. 1 — 3. *D.* 1. 18. Siehe die Note zu der Costume von Gent tit. XI. Art. 25. Ausgabe von *de Goesin* S. 106.

§. 41. *Von der reservirten gräflichen Gerichtsbarkeit.*

Es ist oben ausgeführt worden, dafs die Grafen die Erkenntnifse über gewisse Verbrechen, oder über Verbrechen, die unter besondern Umständen begangen wurden, den gewöhnlichen, d. h. den Schöffengerichten entzogen, und sich selbst vorbehielten. Wir haben hier zu untersuchen, wie das dieselben aburtheilende Grafengericht beschaffen war. Unsere Urkunden geben leider darüber keine genügende Auskunft. Aus den spätern, d. h. seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts, ist nicht viel über den alten Zustand zu entnehmen, weil nach der Einsetzung des Raths von Flandern, dieser das Grafengericht für die

reservirten Fälle bildete. Neben ihm sahen wir jedoch auch später die Lehenhöfe in einigen Fällen dieser Art richten.

Im 12ten und 13ten Jahrhundert ist eine dreifache Einrichtung möglich gewesen. Es hätte nämlich:

1. in jenem der Graf die reservirten Fälle selbst und unmittelbar, umgeben von den ihn begleitenden Baronen und Räthen entscheiden können. Das Grafengericht wäre ein wandelndes gewesen, wie das der Könige von Frankreich vor der Fixirung des Parlaments in Paris, und wie das Hofgericht der deutschen Kaiser. Es ist aufser Zweifel, dafs die Grafen von Flandern so richteten *in curia baronum suorum*[958]). Aus diesem wandernden Hof ging später der Rath von Flandern hervor. Leider kömmt in unsern Urkunden nichts vor, woraus man mit Sicherheit folgern könnte, dieser Hof sei das eigentlich allein competente Gericht für die reservirten Fälle gewesen.

2. Der Graf hätte das Erkennen über dieselben an die Lehenhöfe der Châtelenie oder des Landestheils übertragen können, in dessen Umfang das Verbrechen begangen worden war; z. B. ein in Gent begangenes an den Lehenhof der Altenburg. Diefs meint *Diericx*, *Lois des*

958) Einer der ältesten Fälle ist vom J. 1151, wo der Graf Diedrich (vom Elsafs) einen Rechtsstreit zwischen dem Abt von St. Bertin und seinem *Ministerialis* in Poperinghen entschied *judicio Baronum meorum data sententia.* B. II. Urk. CLXXXI. Es war indessen kein Fall der Appellation. Die *curia Flandriae* des Grafen wird auch erwähnt in einer Urkunde vom J. 1216. B. III. Urk. L. und Urk. CXXXII. Die *curia comitis.* Ebend. Urk. LXXX. Eine Procedur vor der Curia der Gräfin Johanna im Jahre 1221 wird erwähnt in B. III. Urk. CXXVIII. Ferner bei *Miraeus* I. 712, II. 1137. — An die *Curia Flandriae* werden gewiesen zwei in Lehensachen Streitende in B. III. Urk. L. Im J. 1128 hielt der Graf Carl seine *Curia* in Ypern B. I. Urk. VIII. 140. Man sehe *Gualbertus vita Caroli Boni* in vielen Stellen, z. B. 153. 156. 164. u. s. w. Endlich machen wir besonders aufmerksam auf den in B. III. Urk. CXXIII. erzählten gerichtlichen Hergang in der Curia der Gräfin Johanna im J. 1220.

Gantois tom. II. pag. 233 folg. Es fehlen indefs hierüber genügende Beweise.

Der Graf konnte die Sache an ein anderes Schöffengericht übertragen. Hierüber finden wir im dreizehenten Jahrhundert einen eigenen Ausweg; nämlich die allmählig entstandene, jedoch im J. 1241 [959]) schon vorhandene, in vielen Urkunden nach diesem Jahre ausdrücklich bestätigte, Einrichtung der *Scabini Flandrenses*, d. h. eines mit Schöffen der 5 grofsen Städte: Gent, Brügge, Ypern, Lille und Douai besetzten allgemeinen Landesgerichts. Es scheint aber dieses Anfangs nur selten, später häufiger, jedoch so zu sagen nur als Ausnahmsgericht fungirt zu haben.

Durchgehen wir nun die Stellen, welche von der reservirten Gerichtsbarkeit des Grafen sprechen, insofern nämlich an einem Ort ein Verbrechen begangen war, der der Jurisdiction eines Schöffengerichts, als seines gewöhnlichen Gerichts, unterworfen war.

Wir begegnen

1. der ersten Keure der vier grofsen Städte, worin der Graf sich selbst (wie wir §. 39. sahen) die Entscheidung über die *falsitas* der Schöffen vorbehielt, jedoch die Schöffen von Arras oder andere: *qui eandem legem tenent*, zu Richtern hiefür ernannte. Er kann überall, wo er will, in Flandern dieses Gericht zusammen berufen [960]). Die Sitzungen (*placita*) werden in Gegenwart des Grafen oder

959) B. II. Urk. CX. bei *Miraeus* III. p. 30. kommt schon im J. 1115 ein Fall vor, wo eine Sache *coram cunctis Flandriae Scabinis* verhandelt wurde. Allein es sind vielleicht nur die Gauschöffen des *pagus Flandrensis* gemeint. Aus den Stadtrechnungen von Brügge ist zu ersehen, dafs während der Jahre 1284, 1285, 1288 sehr häufig Fälle vor den *Scabinis Flandriae* verhandelt wurden. — Dagegen ist in §. 41. der Keure von Arras nicht von diesen, sondern von flandrischen Schöffen überhaupt die Rede.

960) B. I. Urk. XII. Art. 26 — 27. Der Text für Brügge bestimmt jedoch, in dieser Stadt müfsten die Sitzungen *in Castello vel ante Castellum* gehalten werden, (S. die *Variante* S. 37 u. 94.) in diesen Fällen und allen gleichen (*in omnibus aliis causis ad comitem pertinentibus*).

seines Stellvertreters (*in praesentia Comitis vel illius quem loco suo ad justitiam tenendam instituit*) gehalten. Diesem müssen die *Submoniti* so antworten, als frage sie der Graf selbst. (Art. 19.) Der letzte Zusatz scheint zu beweisen, dafs dieses eine Neuerung, also ursprünglich der Graf selbst, in eigener Person, diese Gerichte zu hegen verpflichtet war. Auf jeden Fall war dieses Gericht von Schöffen besetzt.

2. Nach der zweiten Keure von Gent Art. 21. (B. II. Urk. VI.) sind *in sublimi negotio* die Schöffen der Stadt die Richter, während der Graf oder der Burggraf das Gericht hegt. Die Schöffen müssen sich zu jenem oder zu diesem begeben, jedoch nur zwischen der Capelle zur heiligen Pharahilde und der gräflichen Burg (*urbs Comitis*) [961]). Diese Bestimmung enthält nur eine Modification des Art. 28. der ersten Keure, ähnlich der, welche im Texte desselben für Brügge vorkömmt, nach dem Inhalte der Note (**).

3. Auch der Keurbrief des Landes der Freien, welcher das Schöffengericht für das ordentliche Gericht des Landes erklärt, nimmt einige Fälle aus; sie sind nach Art. 21, 22: *quod ad justum* oder *victum vestrum pertinet;* ferner Lehenssachen, Einkünfte der Kirchen, und vier andere im Art. 20. aufgeführt, *de palingis* [962]), *de Dunis, de illis, de quibus feodati viri affirmant, quod sint advenae et de censu viscal* (d. h. *fiscali* [963]]); endlich *homicidium de uno homine tantum, incendium, mortificatio.* Von diesen Fällen heifst es (*relinquuntur in manu Comitis et Castellani* [964]).

961) Auf dem Vorplatze des heutigen Fischmarkts, der noch jetzt *Place de Sainte Pharahilde* heifst.

962) *Palingae* sind eingepfählte Acker. S. *Carpentier v. Palinga,* wo eine Urkunde aus Lille v. J. 1323, worin dieser §. des Keurbriefes erläutert wird, angegeben ist. Ferner *Carpentier* unter d. W. *Paleria.*

963) Damit stimmt Art. 55. überein, wo es heifst: *redditus ecclesiarum et comitis et feodatorum extra scabinatum.*

964) Diese Stellen sind so zu verstehen: der Graf treibt seine Renten selbst ein, die Kirchen und Lehensleute thun es mit Hülfe ihrer Gerichte.

Wer in diesen Fällen zu Gericht gesessen habe, findet sich im Keurbriefe nicht; dafs der Graf die Untersuchung nicht in allen Fällen, auch wo er sie hatte, selbst führte oder führen liefs, deuten andere Artikel des Keurbriefes an, z. B. Art. 31 [965]). Wir möchten glauben (nach der Fassung der §§. 20 und 21.) die Lehensmannen der Châtelenie seien zu Gericht gesessen. Der §. 56, überschrieben *de praesentia comitis*, enthält hierüber nichts, sondern blos die Bestimmung: welche Tage als die seiner Anwesenheit zu rechnen seien, wo bemerkt wird, der Tag der Ankunft werde nicht gerechnet, sondern blos die Tage seines Bleibens und der der Abreise. Wenn darüber gestritten werde, solle das Schöffengericht urtheilen, ob *praesentia comitis* vorhanden gewesen sei oder nicht?

4. In der Keure von Fürnes [966]) Art. 2. werden die reservirten Fälle aufgezählt, welche der *Dominus Comes retinet sibi ad justificandum per curiam suam*, nämlich: 1) *Mordaht*; 2) *Dachbrant*; 3) *malum, quod fit in praesentia sua*; 4) *forisfacta dunarum et forteretiarum*; 5) *Rerofh*; 6) *Vis ecclesiis facta*; 7) *quaedam, quae inferius exprimentur*, d. h. in dem Art. 14, wo der, welcher einen durch das Schöffengericht verurtheilten Mörder (*per legem condemnatum*) beherbergt und dessen *per veritatem* [967]) *Comitis* überführt wird, in die Strafe von 60 Pfd. verurtheilt wird. Ferner ein Fall des Raubes in Art. 57.

Von welchen Richtern die *curia Comitis* besetzt war, läfst sich aus dem Art. 38. erschliefsen, wo gesagt wird: die Missethäter seien zu retradiren gegen Bürgen (*plegii*), welche die *homines Comitis* (also die gräflichen Vasallen)

965) Sie steht entgegen der *Veritas a Scabinis accepta*, z. B. in § 13. 23. 50. Neben andern werden erwähnt in der Keure von Fürnes Art. 59. *Veritas, quam Comes justitia capiet.*

966) Ihr kömmt die von Arkes nahe, welche im Art. 21. festsetzt: *Majores causae, ut sunt: raptus mulierum, Mordat, Rerof, Daghbrant a Choremannis in Curia de Arkes audientur, sed eorum emendae per francos homines ecclesiae judicabuntur.*

967) Es könnte vielleicht hier das Stillgericht gemeint sein. (?) Es heifst indefs diese in Art. 34. *libera veritas.*

für genügend erklären würden; ausgenommen bei Verbrechen, die in Gegenwart des Grafen oder seines Bailli begangen würden u. s. w. Diese Vasallen sind aber wohl nur die der Châtelenie von Fürnes, welche in der Burg zu Fürnes ihre Sitzungen hielten [968]).

5. Nach den Keuren des Waeslandes Art. 22. 27, und der vier Aemter Art. 22. 24, und der Keure für Sleidinghe und Desseldonc, (also der Châtelenie von Gent) werden die sechs schweren Verbrechen, welche sonst der eigenen Gerichtsbarkeit des Grafen vorbehalten sind, gleich allen übrigen von den Schöffen gerichtet und abgeurtheilt.

6. Die zweite Keure von Brügge Art. 8. [969]) behält dagegen dem Erkenntnifs des Grafen ohne Schöffen vor, alle zur Nachtzeit begangenen Verbrechen, die nicht durch eine Geldbufse gelöst wurden als: Todtschlag, Heimsuchung, Raub und Entführung einer Frau, ferner den Friedensbruch, nach Art. 9; endlich auch Civilsachen (die so *catalla* des Grafen betreffen) nach Art. 22. Diese Verfügungen machte der Graf Gui zu einer Zeit, wo er sowohl Brügge als Gent seiner Gewalt strenger unterwerfen wollte. Sie finden sich nicht mehr in der dritten Keure von Brügge, die sein Sohn, der Graf Tiedi und Loretto im Jahre 1304, nach der heldenmüthigen Befreiung Flanderns vom Joche des Königs Philipp des Schönen, gab; denn über alle die reservirten Fälle wird jetzt (B. II. Urk. LXV.) in Art. 17. 18. den städtischen Schöffen die Gerichtsbarkeit überlassen, und nicht einmal den Schöffen von Flandern, welche doch in demselben Stadtrecht (Urk. LXVI. §. 1.) zum höhern Gericht gemacht werden, das über falschgescholtene Urtheile der Brügger Schöffen zu entscheiden hatte.

In Gent war Graf Gui seit seinem Regierungsantritt im Streit mit den neununddreifsig über die Entscheidung der Frage, ob ein Fall unter die der gräflichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen gehöre, oder nicht. Mehrere Verträge wurden

968) B. I S. 280.

969) B. II. Urk. LVI.

zwischen ihm und dieser Behörde geschlossen, 1280, 1290, u. s. w., die von *Diericx* veröffentlichet und auszugsweise angeführt sind, im zweiten Bande unseres Werkes. §. 8. Erst im Jahre 1296 wurden übrigens die Fälle genauer bestimmt, in der bei *Diericx* Seite 222. abgedruckten Urkunde R. 3. Es sind nach diesem neuesten Rechte der Stadt (Art. 16.) nur folgende:

1. Alle Verbrechen gegen die Person des Grafen, gegen die seiner Gemahlin und seiner Kinder (p. 234.).
2. Die gegen ein Mitglied des geschworenen Raths, oder gegen seinen Bailli, oder Unterbailli und dessen geschworne Diener verübten Verbrechen (p. 233.).
3. Verbrechen oder Vergehen gegen Kirchen, Klöster, Hospitäler und geistliche Personen.

Durch welches Gericht aber der Graf die solcher Verbrechen Angeschuldigten richten liefs, wird in keiner der bei *Diericx* abgedruckten Urkunden gesagt. Dieser Schriftsteller glaubt, (S. 76. in der Note zu §. 50.) die Lehenmannen der Altenburg seien die Richter gewesen. Er hat aber die Geschichte der Competenzstreitigkeiten Guido's mit den Neununddreifsig in Gent nicht mit der nöthigen Kaltblütigkeit behandelt.

Aus allen bisher angeführten Bestimmungen ergibt sich, dafs die Gerichte für die reservirten Fälle nicht immer dieselben waren; jedoch

1. waren sie entweder Lehengerichte und zwar
 a) entweder die *curia Comitis*, oder
 b) das Mannengericht der Châtelenie, in der das Verbrechen begangen wurde.
2. Oder sie waren Schöffengerichte und zwar:
 a) entweder die *Scabini Flandriae*,
 b) oder das Schöffengericht einer andern Stadt, oder
 c) das nur anders präsidirte Schöffengericht der Stadt selbst, wo das Verbrechen begangen wurde.

Aber nicht blos die Grafen haben sich eine ausschliefsliche Gerichtsbarkeit in schweren criminellen Fällen vorbehalten, sondern auch die Aebte, welche einer vollkommenen Immunität genossen. Wir wissen diefs

a. vom Abt von St. Bertin für die Probsteien von

Arkes und Poperinghen [970]. In Arkes richteten nicht die Schöffen über die *cas réservés*, sondern die *Coremanni* und *homines franci* des Probsteigebietes.

***b.* Für die Aebte von St. Peter und St. Bavo daher, dafs denselben der Blutbann zustand, der jedoch nur durch ihre Kirchenvögte, oder unter Zuziehung derselben geübt werden konnte.**

Ohne Zweifel pflegten auch andere Klöster und Stifter, die höhere Gerichtsbarkeit hatten, sowie die mächtigern flandrischen Dynasten in wichtigen Fällen die Entscheidung sich zu reserviren.

Zusatz.

Zur nähern Aufklärung dieser Puncte wollen wir noch anführen, was *Wielant* in seinen *Antiquités de Flandres* [971], und nach ihm *Oudegherst* und andere flandrische Historiker, z. B. *Buzelinus*, über die reservirte Gerichtsbarkeit des Grafen berichten. Nachdem (pag. XLVII.) von der *Chambre legale*, als dem höchsten Lehengerichte des Grafen, die Rede war, vor welches gehörten:

a) in erster Instanz die Lehensachen, *fiefs mouvans de la dite chambre;*

b) in der Appellation *(ressort) des fiefs mouvans des autres cours féodales;*

c) und Criminalsachen, die sich auf diese Lehen beziehen *tous cas, pour les quels les dits fiefs se peuvent commettre, soit pour delit, soit pour des soins non faits,* und also auch *mésures de Gages et de Champs de Bataille, saufgardes, paix, enfraintes à la paix générale de Flandres.* —

Ferner nachdem *Wielant* von der *Chambre des Renenges* im ch. 31. gehandelt hat, sagt er: der Graf habe noch stets eine *chambre* um sich gehabt [972], in welcher die Prinzen des Hauses, der Kanzler von Flandern, Mitglieder des Adels und die *conseillers* des Grafen gesessen; und diese hätten auch erkannt: *de toutes causes réservées au Comte, dont les lois* [973] *ne pouvaient connaitre, qu'ils appellent cas de Seignerie.* — Hierauf theilt er über die *cas réservés* eine ausführliche Notiz mit, die wir, was die ältere Zeit betrifft, hier folgen lassen:

L'on trouve que Philippe, comte de Flandres et de Vermandois, en privi-

970) Keure von Arkes Art. 21, von Poperinghen Art. 23. B. II. Urk. CLXIX.

971) Die Stellen sind abgedruckt am Ende der Einleitung des *Corpus Chronicorum Flandriae* p. XLVIII.

972) S. d. Stellen.

973) *Lois* sind die Schöffengerichte.

legiant ceulx du Francq, réserva à luy et à sa seignourie la coingnaissance de homicide, boutefeu et meurdre. La contesse Jehanne en privilégiant ceulx de Feurnambocht en l'an mil deulx cens X li réserva à sa seignourie la coignaissance de homicide, boutefeu et meurdre, la coingnaissance de tous cas commis en la présence du conte ou de la contesse, de fourfaiteurs en dunes et garennes, des outraiges perpétrez sur ses places ou forteresses, de tous cas commis sur églises, personnes d'églises, prince, princesse ou leurs enfans ou sur aulcuns de leurs conseils. Samblablement sur les officiers, assavoir bailliz, soutzbailliz, sièrgans ou aultres. Le conte Guy en privilégiant ceulx de Gand en l'an mil CCLXXX et XVI reserva à luy et sa seigneurie la coingnaissance des bourgois et bourgoises, qui commettent aulcun cas sur les personnes du conte, de la contesse ou d'aulcuns de leurs enfans ou de leur conseil privé ou juré, ou sur le bailly ou soutzbailly de Gand ou un des quatre sergans ou sur l'amman, ou sur ceulx qui feront assistence au susdit bailly, soutz-bailly ou sur les sergans ou sur l'amman exercant leurs offices. Aucsy la coignaissance de tous cas commis sur eglises, hospitaux ou personnes d'église. Et en privilégiant ceulx d'Ipre, il reserva les cas commis sur les Bailly et poort-Bailly et chastellani. Mais qu'il sera commis sur les sergeans, sera pugny par la loy, ce n'est que le meffaist soit advenu en la présence de leurs maistres.

Er schliefst dann mit der Bemerkung, die Grafen hätten die *cas reservés* vor einen der drei genannten Gerichtshöfe gebracht, nach der Verschiedenheit der Fälle und von denselben habe keine Appellation mehr stattgefunden.

§. 42. *Vereinbarungen benachbarter Gerichtsherren über Competenzconflicte u. s. w.*

Sowohl aus unserer Darstellung der geselligen Verhältnisse Flanderns, als aus den von uns mitgetheilten Urkunden, ist zu ersehen, dafs in allen Landestheilen eine Menge Schöffengerichte neben einander bestanden, welche entweder verschiedenen Gerichtsherren gehörten, oder doch, wenn sie auch demselben Landesherrn, z. B. dem Grafen, unterthan waren, an demselben Orte so von einander geschieden waren, dafs Collisionen unvermeidlich wurden. Um hier es möglich zu machen, dafs die Beamten eines Herrn die des Andern nicht auf eine die Gerechtigkeitspflege hemmende Weise störten, sowie, um gefährliche Conflicte zu vermeiden, pflegten die Grund-

oder Landesherrn, welche in derselben Oertlichkeit Gerichtsbarkeit übten, sich, oft mit Hülfe von Schiedsrichtern, zu vereinbaren und Verträge über das Verhältnifs der benachbarten Gerichte abzuschliefsen oder gar gemeinschaftliche Gerichte zu errichten. Die Urkunden über diese Vereinbarungen, deren eine grofse Zahl bei *Miraeus* sich finden und einige in unserm Werke, sind sehr belehrend über den Zustand der Gerichtsverfassung Flanderns im Mittelalter, enthalten aber sehr viele überaus in's Einzelne gehende Bestimmungen, deren Wiederholung hier defshalb unterbleibt, weil ein genaues Studium des Textes der Urkunden schneller zum Ziele führt. — Wir wollen die verschiedenen Verträge unter allgemeine Gesichtspuncte bringen, und so geordnet anführen.

I. Ein sehr einfaches Mittel, Collisionen zwischen benachbarten Schöffengerichten aufzuheben, war die Einverleibung des Gebietes kleinern Umfanges, das bisher eigene Schöffen hatte, in das gröfsere Schöffenthum. Dafs solches besonders häufig der Fall war in den grofsen Städten Gent, Brügge und Ypern, haben wir in der Geschichte derselben erzählt [974]). Eine Einverleibung dieser Art hatte nur Statt, wenn auch der Graf Grundherr des kleineren Gebietes war und dasselbe an die Stadt abtrat, oder mit dem Weichbilde derselben vereinte. Nachdem die Grundherrlichkeit an die Städte selbst übergegangen war, mufsten diese das neue Gebiet meistens kaufen oder erhielten es zum Geschenke. Zum Beweise für das Gesagte berufen wir uns auf die Urkunden in Band II. Abthlg. I. Nro. XX. XXIX. XLVII. LXIV. XCI; ferner in Band II. Abthlg. II. Nro. CLXX. CLXXII. CCXLI. Oft ist die Einverleibung nicht vollständig, wie z. B. nach der Urkunde CLXXII. die von Lambarsyde in das Schöffenthum von Nieuport im Jahre 1269 [975]).

II. Gehörten die Territorien, welche in einem grössern inclavirt waren, oder so enge an diese grenzten,

974) S. B. II. S. 15 folg., 115 folg., 122 folg., 191.

975) Wir bitten unsere Leser, das Einzelne in den Urkunden selbst nachzusehen.

dafs sie einen Theil derselben Stadt ausmachten, wie z. B. mehrere Vorstädte von Gent, Brügge und Ypern, verschiedenen Grundherrn, so pflegte man zwar die verschiedenen Schöffengerichte bestehen zu lassen, vereinigte sich aber in polizeilicher Hinsicht, so dafs die mit der Polizeigewalt begabten Beamten des einen Gebietes, denen des andern Hülfe leisteten, dafs man festgenommene Delinquenten sich wechselseitig auslieferte und dafs man die polizeilichen Verordnungen der Schöffen des Hauptgebietes auch im Nebengebiete beobachtete oder sanctionirte. Ein solches Verhältnifs bestand, wie wir sahen, zwischen dem Schöffenthum der Stadt Gent und den Schöffen der Abteien Sanct Peter und St. Bavo, deren *villae* Vorstädte [976]) der gräflichen Stadt ausmachten.

Eine besondere Rücksicht verdienen die Vereinbarungen der Schöffen von Ypern mit den Tempelherrn in dieser Stadt, vom Jahre 1225, enthalten in B. II. Urk. LXXX; und die zwischen der Probstei von Sanct Donas in Brügge mit dem Grafen, als Gerichtsherrn des Freiamtes, enthalten in einem Diplome vom Jahre 1232 bei *Miraeus* tom. II. p. 1218—1220. Ferner eine Entscheidung des Grafen Gui vom J. 1289, zwischen der Stadt und dem Freiamte über die Frage: wer über den Borgstorm, d. h. über Delicte, welche im Gerichtshause des letztern, das in der Stadt auf städtischem Gebiete lag, vorfallen konnten, zu richten habe B. II. Urk. LIX, sowie das Concordat über die Gerichtsbarkeit der Schöffen der Stadt und des Freiamtes vom J. 1317, genannt: die 17 Puncte, welche im B. II. Urk. LXVIII. enthalten sind.

A. Die Hauptbestimmungen des von der Gräfin Johanna bestätigten Vertrages zwischen den Schöffen von Ypern und den Tempelherren allda, sind folgende:

1. Alle polizeilichen Verordnungen der Schöffen müssen die Tempelherren auch auf ihrem Gebiete handhaben. Werden sie hier verletzt, so müssen die Tempelherren den Schöffen gestatten, auf ihrem Gebiete gerichtliche Untersuchungen anzustellen. Die Tempel-

976) B. II. Abthl. I. S. 13—15.

herren haben $^3/_4$ von den Bufsgeldern, lassen auch das Urtheil durch einige ihrer Mitglieder verkünden.

2. Die Tempelherren haben das Recht, fünf Gerichtsleute [977]) (*homines*) auf dem Brill (einer Vorstadt von Ypern, die ihnen gehörte), und fünf auf dem Tempelgebiete zu haben. Zwei derselben können mit einem Boten der Templer (der also die Stelle des Ammans vertritt) auf diesen Gebieten pfänden, Verhaftungen vornehmen und Delinquenten u. s. w. vor Gericht laden.

3. Richter sind die Schöffen von Ypern; der Gerichtstag ist jedesmal der Donnerstag. Die genannten 10 Personen können über alle Vorfälle auf jenem Gebiete ein vollgültiges Zeugnifs ablegen, was thun zu wollen sie beschwören müssen.

4. Zwei Schöffen von Ypern (oder mehr, wenn es nöthig ist,) sitzen dort jeden Donnerstag vor Mittag zu Gericht. Ein Bruder des Tempels hat die Mahnung vorzunehmen.

5. Nach jedem Schöffenwechsel haben die neuen Schöffen zu schwören, dafs sie die Rechte der Tempelherren unangetastet achten werden.

6. Jeder, der auf dem Tempelgebiet ein Verbrechen begeht, kann von den Templern oder ihren Boten festgenommen werden, ist vor die Schöffen zu führen und nach dem Zeugnifs der oben genannten Geschworenen zu verurtheilen. Die Schöffen der Stadt erhalten ihren Antheil an den Bufsgeldern, wie wenn in der Stadt selbst Jemand delinquirt hätte.

7. Hat ein Bewohner von Ypern auf dem Tempelgebiete ein Verbrechen begangen, ohne dafs er festgenommen wurde, so ist er dennoch auf jenem Gebiete zu richten, wie ein dort Festgenommener, und die Strafgelder sind wie oben zu vertheilen. Ebenso ist, wenn ein Hintersasse der Templer auf dem Stadtgebiete sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, er hier zu bestrafen.

8. Die Hintersassen der Templer sind in der Stadt

977) Es sind eine Art von Geschworenen (*jurati*).

steuerfrei und persönlich ebenso privilegirt, wie die Bürger von Ypern selbst.

9. Die Templer dürfen keine Bürger der Stadt ohne Einwilligung des Grafen zu Hintersassen nehmen, es sei denn in Folge einer Ehe; ebenso dürfen aber auch nicht die Schöffen der Stadt Hintersassen der Templer aufnehmen.

10. Für diese Concessionen erlassen die Templer den Einwohnern von Ypern die Gebühren oder Steuern, welche sie bei der Halle zu beziehen hatten. Das in der Stadt belegene Gut der Templer unterliegt aber der städtischen Besteuerung u. s. w.

B. Das Verhältnifs der Probstei St. Donas zur Stadt Brügge und zum Grafen ist, wie Band II. Abtheilung I. S. 106 und 124. angegeben worden, in einem eigenen, flamändisch geschriebenen, Werke von *Beaucourt* ausführlich entwickelt. Der Vertrag zwischen dem Grafen und dem Probste ist in einem Diplome vom J. 1232 bei *Miraeus* tom. II. p. 1218, welches ein Compromifsurtheil, das der Abt von St. Omer im J. 1231 hierüber erliefs, bestätigt:

1. Die gräflichen Hintersassen sind nicht auf dem Gebiete des Probstes aufzunehmen, aufser in 4 Fällen, nämlich wegen Heirath, Erbfolge, *propter advocationem*, oder wenn sie schon früher dort Grundbesitz hatten. Ebenso wenig nimmt der Graf die des Probstes auf. Jedes Jahr wird eine Untersuchung hierüber gehalten.

2. Begehen die Hintersassen des Probstes auf gräflichem Gebiete ein Verbrechen, so kann der gräfliche Beamte sie festnehmen und richten lassen. Die Strafen fallen dem Grafen zu. Werden sie nicht festgenommen, so läfst sie der Probst durch seine Schöffen richten, zahlt aber dem Grafen die Strafgelder heraus.

3. Will der gräfliche Bailli durch seine Leute eine Untersuchung vornehmen, so läfst der Probst diefs geschehen. Die Bufse fällt dem Grafen zu; der Probst treibt sie ein und zahlt sie dem Grafen binnen Monatsfrist nach gefälltem Urtheil aus. Thut er es nicht, so kann der Graf den Delinquenten festnehmen lassen, mufs ihn aber dem Probste ausliefern. Das Umgekehrte hat

statt, wenn ein gräflicher Unterthan auf des Probstes Gebiete delinquirt u. s. w.

4. Ist ein Verbrechen begangen worden, worauf der Tod oder eine Verstümmelungsstrafe steht, so wird der auf der That ergriffene *Prostlaet* von des Grafen Beamten verhaftet und von diesen vor des Grafen Gericht gestellt; der Nichtergriffene wird vor des Probstes Gericht angeklagt. Umgekehrt wird verfahren, wenn ein gräflicher Unterthan ein solches Verbrechen auf des Probstes Gebiet beging. Auf die Bürger der Stadt bezieht sich dieser Vertrag nicht.

C. Die Streitfrage über den Competenzconflict beim Borgstorm ist so entschieden, dafs

1. wenn am Freitag, Samstag oder Dienstag, an welchen Tagen die Schöffen des Freiamtes in der Burg zu Gericht sitzen, hier eine Schlägerei vorfällt zwischen zwei Eingesessenen des Freiamtes, diese Schöffen zu richten haben. Ebenso, wenn einer der Streitenden ein Fremder sein sollte.

2. Wenn aber zwischen zwei Bürgern von Brügge es geschieht, haben die Schöffen der Stadt zu richten.

3. Defsgleichen, wenn zwischen zwei Fremden der Hader stattfand oder zwischen einem Fremden und einem Bürger der Stadt.

4. Wenn zwischen einem Bewohner des Freiamtes und einem Bürger es geschah, so entscheiden die Schöffen der Stadt, wenn der aus dem Freiamte angreifender Theil war; die des Freiamts aber, wenn es der Bürger war. Im Zweifel entscheidet der gräfliche Bailli, oder sein Stellvertreter untersucht und entscheidet, wer als angreifender Theil soll angesehen werden.

5. Das Gericht, welches die Urheber richtet, ist auch über ihre Gehülfen competent [978]).

D. Die siebenzehen Puncte [979]) betreffen nicht blos

978) Siehe die kurze Angabe von *Meyerus* hierüber in unserm Bande II. Abthl. I. p. 134.

979) Im Kurzen gibt deren Inhalt an *Custis, Jaerboecken van Brügge.* B. I. S. 315—316.

die Competenzconflicte, sondern bestimmen überhaupt, wie die Bewohner des Freiamts in der Stadt, mit welcher sie in so vielfacher Berührung ihres Gerichts wegen stehen, behandelt werden sollen.

Die Jurisdiction betreffen folgende Verfügungen:

a. Ist ein Vrylaet in der Stadt wegen eines dem Blutbann unterliegenden Verbrechens, das er dort beging, festgenommen, so mufs er, nachdem er genügende Bürgen bestellt hat, freigegeben werden. Art. 1.

b. Wird ein Vrylaet von einem aufser der Stadt Wohnenden verklagt, wegen einer von ihm in der Stadt verübten Tödtung, so müssen beide Gerichte Geifsel nehmen und Frieden stiften; wie es schon früher Sitte war. Art. 2.

c. Ist ein Freiamtsbewohner vor die *duergaende Warhede* (das Rügegericht) der Stadt geladen worden, so mufs er, wenn er sich ausweist, sogleich vom Banne frei werden. Art. 4.

d. Die in der Burg liegenden Geifsel des Freiamtes sind keinen andern Gebühren unterworfen, als 12 Denaren beim Eintritt und 12 beim Austritt. Sie können sich ihr Bier, aus was immer für einem Wirthshause kommen lassen. Art. 5. 6.

e. Wegen Schulden, wofür Jemand aus dem Freiamte bei dessen Schöffen sich verbürgt hat, oder wegen schuldiger Zinsen und Grundrenten im Freiamte kann der Schuldner in der Stadt nicht festgehalten werden, ehe er vom competenten Gericht des Freiamtes verurtheilt ist. Art. 8.

f. Kein Bewohner des Freiamtes darf in der Stadt verhindert werden vor seinem Schöffengerichte allda, wenn er geladen wurde, zu erscheinen und heimzukehren; er kann wegen keines Verbrechens festgenommen werden, ausgenommen, es sei denn gegen den Grafen. Art. 9. 10.

E. Eine eigenthümliche Bestimmung über Jurisdictionsconflicte ertheilt die Urk. CXXXVIII. (im B. II.) vom J. 1243, worin der Graf Thomas und die Gräfin Johanna, welche der Stadt Ardenburg erlaubt hatten durch das Ge-

biet des Freiamtes einen Canal bis an die See zu graben und Brücken und eine Schleusse anzulegen, festsetzen, dafs, wenn Delicte auf dem Canal und unter den Brücken und der Schleusse begangen würden, die Schöffen von Ardenburg zu richten hätten; wenn aber auf den Brücken und auf der Schleusse, die des Freiamtes competent sein sollten.

III. Eine andere Weise sich zu vereinbaren, bestand darin, dafs die Hintersassen verschiedener Grundherren einem gemeinschaftlichen oder einem von beiden anerkannten Schöffengerichte des Einen unterworfen wurden, wobei näher bestimmt wurde, wie die Schöffen zu ernennen seien, von wem der Bailli oder der Amman oder andere mit der Vollziehung beauftragte Beamten. Mehrere Vereinbarungen dieser Art finden sich in der Urkunde CCXXI. vom J. 1241, der Urk. CCXXXVI, d. h. in der Keure von Odenghen vom J. 1245, der Urk. CCXXXVIII, d. h. in der Keure von Moorseele und Gheverghem vom J. 1264 in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes.

1. In der ersten reguliren der Graf von Flandern und der Bischof von Tournai ihre gemeinsame Jurisdiction in dem ihnen gehörenden Dorfe Waesmünster:

a. Der Graf hat den Blutbann allein und bezieht alle Strafgelder dafür.

b. Ueber Schlägereien, Gewicht- und Maafsverfälschungen, Bier, Brod u. s. w., wird die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich geübt, und die Bufse getheilt, selbst wenn Blut fliefsen sollte, das jedoch nicht durch Stöcke, Steine oder Waffen vergossen wurde.

c. Ueber Verträge und Erbstreitigkeiten der bischöflichen Hintersassen bei Ländereien, deren Grundherr der Bischof ist, steht diesem die Jurisdiction allein zu; bei Rechtsstreiten dieser Art zwischen Hintersassen des Grafen oder Fremden, allein dem Grafen. Haben sie zwischen Hintersassen des Bischofs einerseits und Hintersafsen des Grafen oder Fremden anderseits statt, so werden die Bufsen getheilt.

d. In Waesmünster werden 7 Schöffen von einem gräflichen und einem bischöflichen Commissair gewählt

mit Zuziehung des Ortspfarrers. Können sie sich nicht vereinigen, so wählt der gräfliche Commissair drei bischöfliche, und der bischöfliche drei gräfliche Hintersafsen zu Schöffen und der Pfarrer wählt den siebenten aus den gräflichen Unterthanen. Jedes Jahr am 1. Mai wird das Schöffenthum erneuert. Die Schöffen des auslaufenden Jahres sind aufs Neue wählbar.

e. Sowohl der Graf als der Bischof hat einen Bailli in Waesmünster, welche beide einander beistehen sollen.

2. Das Dorf Odenghem trug das Stift Cambrai von dem Herrn von Dendermonde zu Lehen, und dieser hatte darüber die Kirchenvogtei. Beide hielten Beamte (*servientes*) dort und gaben Odenghem im J. 1245 eine Keure [980].

Nachdem dafür gesorgt worden, dafs dem Stifte nichts von seinen Gefällen im Orte entzogen würde, auch festgesetzt war, dafs ein Unterbeamter des Stifts oder ein Canonicus allda das Schöffengericht hegen solle u. s. w., wird die Competenz des Grafen als Oberlehensherr und *Advocatus* näher dahin bestimmt:

a. dafs, wenn Jemand ein Verbrechen beging, worauf die Todes- oder eine Verstümmelungsstrafe stand, der Verurtheilte vom Stiftsbeamten, dem gräflichen Bailli oder dessen Stellvertreter zur Vollziehung des Urtheils übergeben werden müsse. Art. 11.

b. Dieser müsse auch den Stiftsbeamten auf alle Weise thätlich unterstützen, die Verhafteten im Gefängnisse wahren u. s. w. Art. 12—15.

c. Der Stiftsbeamte mufs auch jeden gerichtlich verfolgen, welchen zu verfolgen er vom gräflichen Beamten ersucht wird. Thut er es nicht, so kann es dieser nach 8 Tagen selbst thun. Art. 16—18.

d. Die polizeiliche Gewalt üben beide Beamten. Art. 20—25.

e. Die Schöffen sind die des Stiftes; von ihnen

980) B. II. Urk. CCXXXVI. Grofse Aehnlichkeit mit dieser Vereinbarung hat die bei *de St. Genois* pag. CCCCCXXXII. aufgeführte, zwischen eben diesem Stifte Cambrai und dem Herrn von Audenarde abgeschlossene, vom J. 1234.

besteht ein Zugrecht nach dem Schöffengericht von Dendermonde. Art. 29.

Die Einwohner sind sämmtlich alle Hintersassen des Stiftes, die Leibeigenen unter ihnen gehören diesem an. Der Graf von Flandern als Herr von Dendermonde hat die Kirchenvogtei. Art. 30.

3. Auf eine ähnliche Weise werden die Competenzangelegenheiten in den Dörfern Moorseele, Gheverghem und Wiense zwischen dem Grafen von Flandern, dem Herrn von Dendermonde und den ältern Stiftsherren der Mariakirche in Dendermonde durch einen Vergleich vom J. 1264 regulirt, in der Urkunde CCXXXVIII. Die Stiftsherren ernennen die sieben Schöffen und den Major, die aber beim Antritt ihres Amtes vom Herrn von Dendermonde, seinem Bailli oder Beamten beeidigt werden. Art. 1—2. Sie hatten alle Gerichtsbarkeit im Lehensgebiete, jedoch so, daſs der Herr von Dendermonde die Hälfte der Buſsgelder und Gebühren erhielt. Art. 3—5. 12. Confiscirte Grundbesitzungen fallen aber den Stiftsherren allein zu. Art. 7. Die Todesstrafe läſst der gräfliche Bailli vollziehen. Art. 10. Das bewegliche Vermögen des Verurtheilten wird zwischen dem Herrn von Dendermonde und den Stiftsherren vertheilt. Art. 9. Sühnungen müssen von den Stiftsherren und dem Herrn von Dendermonde zugleich genehmigt werden; jedoch kann jeder Theil über seinen Antheil an den Strafgeldern allein verfügen. Art. 12. Der Major verhandelt und verordnet alles zugleich im Namen der Stiftsherren und des Herrn von Dendermonde.

4. Man kann auch den Vertrag des Abtes von St. Bertin mit dem Grafen von Flandern über ihre Gerechtsame in Poperinghen hieher rechnen; wodurch auch die Jurisdiction des Abtes regulirt wird. Die Buſsgelder fallen zu $^1/_3$ dem Abte und zu $^2/_3$ dem Grafen zu. B. II. Urk. CLXXIX. vom J. 1110 [981]); ferner Urk. CLXXXIV. vom J. 1190.

5. Andere Concordate über die Justiz finden sich bei *Diericx, het Gents Charterboekje* S. 14. vom Jahre 1275,

981) Man sehe über dieses Verhältniſs B. II. Abthl. II. S. 66—67.

ein Vertrag in flamändischer Sprache, zwischen dem Herrn von Gavre als Seigneur von Eckerghem und dem Abte von St. Bavo. Ebendaselbst p. 18. ein Vertrag zwischen dem Grafen Gui und dem Kloster Sanct Bavo, betreffend ihre Gerichtsbarkeit im Stifte (franz. Urkunden vom J. 1297). Ferner bei *Miraeus* II. 1231, wo die Gräfin Margaretha im J. 1250 die Competenzconflicte zwischen dem Bischof von Tournai und dem Herrn von Commines, welche beide Gerichtsherren in Commines waren, entscheidet und regulirt. Ferner gehört hierher B. III. S. 589. das zwischen der Gräfin Johanna und den Stiftsherren vom St. Peterstift in Lille abgeschlossene Concordat über ihre Gerichtsbarkeit in der Pfarrei St. Maurice von Lille vom J. 1241.

§. 43. *Von den Gebühren und Ausgaben des Ammans und des Schultheifsen.*

Unter den von uns veröffentlichten Urkunden befinden sich mehrere, in welchen von den dem Amman, Praeco, oder Schultheifsen für Amtshandlungen u. s. w. zukommenden Gebühren die Rede ist. Wir wollen zum Beschlusse dieses Capitels eine kurze Inhaltsanzeige derselben geben. In einer dieser Urkunden sind auch die Ausgaben dieser Beamten verzeichnet, auf die wir jedoch nur verweisen werden.

I. Die älteste ist die Urkunde LI. im Urkundenbuche des gegenwärtigen Bandes (p. 85.), worin durch Vergleich vom Jahre 1248 die Rechte des Praeco der Stiftsherren von St. Donas festgesetzt werden. Sie sind folgende:

1. Von den Bufsgeldern der Hintersassen der Kirche, von welchen der Probst nichts erhält, kann auch der Praeco nichts fordern. §. 1.

2. Ebenso erhält dieser nichts, wenn ein vor Gericht Geladener vor dem Anfange des Rechtsstreites (*ante litis ingressum*) seinen Gegner zufrieden stellt. §. 2.

3. War gegen Jemanden Pfändung gestattet, und dieser befriedigt den Kläger vor der Ankunft des Praeco, so erhält dieser gleichfalls nichts, wenn der Kläger zu gehöriger Zeit dem Letztern es angezeigt hat.

Ist über diefs Streit, so haben ihn die Stiftsherren zu entscheiden. Hatte ein Canonicus die Pfändung angeordnet, so hat man sich an seinen Ausspruch hierüber zu halten. §. 3.

4. Geht der Praeco, aufgefordert von einem Hintersassen um sein Pfand zu sichern, (was in der gemeinen Sprache *Iscuth* genannt wird) so erhält er davon 2 Schillinge. §. 5.

5. Für jede der drei öffentlichen Ausrufungen der Pfänder bekömmt der Praeco 4 Denare. §. 4.

6. Hat ein Canonicus oder sonst Jemand dem Praeco eine Pfändung überlassen und dieser bringt hinlängliche Unterpfänder mit zurück, oder er führt den Schuldner selbst in den Stein (das Gefängnifs), so werden ihm seine Auslagen vergütet, und von den Pfändern erhält er 2 Schillinge. Uebermäfsige Kosten ermäfsigen die Stiftsherren. §. 6.

7. Von einem im Hause des Probstes verbannten Hintersassen des Capitels erhält der Praeco, wenn er Frieden macht, 2 Schillinge.

8. Kein Hintersasse kann anders als durch den Praeco oder dessen bestimmte Unterpraecones vor Gericht geladen werden. That er es selbst, so schwört er am Gerichtstage, dafs er ihn selbst geladen habe [982]; that es der Subpraeco, so schwört dieser; und ist derselbe nicht da, so trifft den ausgebliebenen Geladenen doch der Bann; erscheint er in der nächsten Sitzung und behauptet, er sei nicht geladen gewesen, so mufs der Subpraeco die Vornahme der Ladung durch zwei unverdächtige Männer beweisen; kann er es nicht, so mufs er den in Bann Verfallenen schadlos halten. §. 8.

9. Uebermacht ein Canonicus dem Praeco einen Pfändungsbefehl, so mufs er diesen ohne Widerspruch von ihm annehmen, wie er denn auch ohne Befehl des Probstes oder der Stiftsherren Niemanden vor Gericht laden darf. §. 9.

10. Wird Pfändung auf ein Stück Land (*terra*)

982) S. oben §. 30.

erkannt, so erhält er, wie viel auch Hintersassen darauf sind, nur einmal 2 Schillinge; es sei denn gegen jeden derselben einzeln die Pfändung erkannt. §. 10.

11. Der Praeco erhält beim Tode der Hintersassen des Decans, des Capitels, oder eines der Stiftsherren kein Relevium; ebenso wenig bei Verkäufen und Vertauschungen [983]) ihrer Besitzungen. Hat er jedoch in der Kirche die Verkäufe verkünden müssen, so erhält er von den 3 Publicationen 12 Denare, d. h. 4 von jeder. §. 11.

12. Alle Ladungen und Verkündigungen sind vom Praeco und seinen Subpraeconen jedesmal in den Pfarreien zu machen, in welchen die zu Ladenden u. s. w. domicilirt sind. §. 12.

II. Die zweite ist die in B. II. Urk. XXVIII. vom Jahre 1252; sie enthält:

A. einen Tarif der Gebühren des Ammans von Gent; diese sind folgende:

1. Von jeder Bufse von 3 Pfund erhält derselbe 10 Schillinge.
2. Von einer von 10 Pfd., 20 Schillinge.
3. Von $11^1/_2$ Pfund, 10 Schill. (?)
4. Von jedem Polizeibefehl der Schöffen, wenn er übertreten wird, 2 Denare.
5. Von jeder Geldstrafe von 60 Pf. erhält er 3 Pf.
6. Für eine blose Vorladung, 12 Denare.
7. Für jeden Vollstreckungsbefehl gegen einen verurtheilten Schuldner, 3 Schillinge.
8. Ebensoviel für jeden Zahlungsbefehl wegen Geldschulden gegen einen nicht erscheinenden Schuldner. Ist der Schuldner freigesprochen, so erhält der Amman nichts.
9. Von einer Verpfändung vor Gericht erhält er 3 Schillinge.
10. Für einen Eintreibungsbefehl von Grundzinsen, 3 Schillinge.
11. Für die Pfändung eines Bürgers durch einen andern, 3 Schillinge.

983) S. oben §. 4 und 6.

12. Hat er an den Bufsgeldern einen sonst bestimmten Antheil, so erhält er keine Pfändungsgebühren [984].

B. Von der Verköstigung der Gefangenen und Geiseln [985].

1. Ein Gefangener kann im Gefängnifs auf eigene Kosten leben, wenn er will. Will er aber vom Amman unterhalten werden ohne Wein, so zahlt er dafür 12 Denare per Tag; dann erhält er von diesem oder dessen Stellvertreter zweimal im Tage Brod und Bier (Fasttage ausgenommen); ferner eine hinreichende Portion Gemüfs und eine hinreichende Portion Fleisch oder Fische. An Fasttagen erhält er diefe Speisen nur einmal und kein Fleisch. Wünscht er Wein oder bessere Speisen, so mag er auf eigene Kosten sie holen lassen.

2. Die wegen Geldschulden als Geisel Festgesetzten zahlen folgende Unterhaltungsgebühren:

a. Ein Ritter, der kein Bannerherr ist, zahlt täglich 4 Schillinge.

b. Ein Fremder, ein Diener, oder ein Bürger, der zu Hause Wein zu trinken pflegt, 2 Schillinge.

c. Ein Bauer oder Landamtsgenosse, 12 Denare.

d. Ein Junggeselle oder Knecht (*Garcio*), 8 Denare.

e. Ein Pferd, das ½ Vierling Haber bekömmt, 10 Denare; eines, das nur ½ Halster bekömmt, 7 Denare.

Nimmt der Amman mehr, so trifft ihn eine Bufse von 100 Schillingen und im ganzen Jahr darf er keine Schuldner mehr beherbergen.

Diese Taxenliste ist auf folgende Weise verändert in die dritte Keure von Gent Art. 131. übergegangen [986].

1. Für die einfache Vorladung eines Schuldners erhält der Amman 12 Denare. Wird der Schuldner eingesperrt, so zahlt er, wenn er in den oberen Gemächern des Gefängnisses verweilt, 3 Schillinge täglich; in den

984) S. B. II. S. 69 – 70.

985) Sie werden *hospites praeconis* genannt.

986) *Diericx, Lois des Gantois* II. p. 335.

untern nur 18 Denare. Legt man ihm Eisen an, so zahlt er beim Anlegen und beim Abnehmen derselben jedesmal 4 Denare.

2. Für folgende Amtshandlungen erhält der Amman 3 Schillinge:

a. Für eine durch das Urtheil der Schöffen erlaubte Pfändung.

b. Für den Zuschlag des Eigenthums genommener Pfänder.

c. Für die Ernennung eines Vormunds für einen Minderjährigen.

d. Bei Erbtheilungen für die Festsetzung jedes Gerichtstages hierzu.

e. Für die Einlösung gepfändeter beweglicher Sachen.

f. Für eine gerichtliche Bürgschaftsbestellung.

g. Für die Abnahme und das Vorsprechen[987]) eines dem Schuldner oder Gläubiger zugeschobenen Eides.

h. Für die Beschlagnahme der Waaren oder Effecten eines Fremden.

i. Für die der Erbschaft eines zahlungsunfähigen verstorbenen Schuldners.

3. Wer wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung bestraft oder in eine Bufse von 60 Pfd. verfällt wird (mit Ausnahme der Fälle der Verwundungen), zahlt dem Amman 12 Denare.

III. Am ausführlichsten handelt von den Gebühren, jedoch nicht von den des Ammans, sondern des über ihm stehenden Schultheifsen zu Brügge im B. II. die Urk. LXXIII. Sie gehört jedoch in das fünfzehente Jahrhundert [988]) und enthält eine vollständige Angabe aller Diensteinnahmen und aller Ausgaben dieses Beamten, mit einer Berechnung des Jahrsertrages dieser Stelle (der auf 563 Pfund kömmt), und der freilich weit gröfsern Auslagen desselben. Was jene betrifft, so bestehen sie, aufser den Spor-

987) Hier kommt das *Staven* des Eides vor, wovon §. 30. die Rede war.

988) Siehe S. 145. die Schlufsstelle.

teln und Taxen für seine Amtshandlungen, in Geschenken, Tuch u. s. w.; ferner heifst es im

§. 1. Der Schultheifs erhalte für die Ausfertigung eines Urtheils u. dergl. 20 Schill. 10 Denare, was sich jährlich auf 100 Pf. belaufen kann.

§. 2. Für jeden Amtsbefehl auf Rückgabe eines Hauses oder Grundstücks 12 Schill., jährlich etwa 6 Pf.

§. 3. Für eine Pfändung in der Stadt, 12 Schill.? (wohl Denare), für eine aufserhalb, 2 Schill.; im Jahr etwa 160 Pfund.

Das Verzeichnifs der Ausgaben des Schultheifsen enthält 32 verschiedene Artikel, die wir hier nur in Masse andeuten wollen. Derselbe hat die Clercs (*Greffiers* oder *Articare*) theils zu besolden, theils, wenn sie mit ihm arbeiten, zu honoriren; er hat den Amman und die ihn z. B. bei Pfändungen assistirenden Schöffen zu verköstigen und zu bezahlen; hie und da auch den Geistlichen. Er hat eine Menge Mittagessen zu geben (§. 13—19.); Trinkgelder an Subalterne auf Neujahr; Ausgaben bei den Processionen, Repräsentationskosten der verschiedensten Art u. s. w. Die Summe der auf das Jahr ausgeworfenen Kosten belauft sich auf 876 Pfund, übersteigt also die Einnahme sehr. Auch zeigt die Schlufsbemerkung S. 154, dafs der *Receveur de Flandres*, der diesen Etat abfafste, dieser Meinung war, und defshalb eine Verbesserung der Stelle des Schultheifsen vorschlug. Für uns sind in der Uebersicht vorzüglich die Paragraphen [989]) wichtig, aus welchen ersichtlich ist, welche gerichtlichen Amtshandlungen der Schultheifs vorzunehmen pflegte und mit welchen Unterbeamten er es that; was er dafür erhielt und was er an die letzten bei der Gelegenheit zu entrichten hatte.

989) Es sind in der ersten Abthlg. §. 1—3. in der zweiten §. 4—11, §. 15—20, §. 25—28. 31—32.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen- und Klostervögten.

§. 44. *Einleitung.*

Es ist schon im ersten Bande unseres Werkes (S. 430 —434.) von den Kirchen- und Klostervögten in Flandern die Rede gewesen. Die ziemlich zahlreichen Urkunden über die Rechte und Pflichten derselben, deren mehrere im Urkundenbuche zum gegenwärtigen dritten Bande abgedruckt sind [990]), setzen uns in den Stand, dieses Rechtsverhältniss ausführlicher zu entwickeln. Vor Kurzem ist die Geschichte der Kirchenvogteien in Belgien von Herrn *de St. Genois* (einem Zöglinge des Verfassers) in einer von der Academie zu Brüssel gekrönten Preisschrift behandelt und durch eine Beigabe von 37 Urkunden beleuchtet worden [991]). Sie gab uns Veranlassung zu einer Behandlung desselben Gegenstandes in einer ausführlichen Recension dieser Preisschrift in den gelehrten Anzeigen, herausgegeben von der königlich baierischen Academie zu München vom J. 1839. B. IX. S. 817—856. Wir können das Allgemeine und sonst Bekannte über die Kirchenvogteien hier nicht wiederholen, sondern verweisen auf die Schriftsteller, die über dieses Institut geschrieben haben, wie namentlich in Deutschland auf den Abt Montag [992]), Weber [993]), von Raumer [994]) und

990) S. Urk. Nro. CXL — CLIII. und dazu noch zwei im Nachtrage CLIV. CLV; ferner die Urk. XXIV. XLVII.

991) *Histoire des Avoueries en Belgique par le Baron Jules de St. Genois, Archiviste de la Flandre orientale. Bruxelles* 1837. p. 1—256. Der Verfasser ist ein Verwandter des Grafen *de St. Genois*, der die Inventarien des Archivs von Lille abdrucken liefs, und Nachfolger des Herrn Prof. *Serrure* als Director des Provincialarchivs zu Gent.

992) Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Würzburg und Bamberg 1812 u. 1814. 2 Bde. 8.

993) Handbuch des in Deutschland geltenden Lehnrechts.

994) Geschichte der Hohenstaufen.

Hüllmann [995]); unter den Franzosen auf *Ducange Glossarium V. Advocatus* und *Brussel* [996]). Aufschlüsse über die belgischen Vogteien geben *Matthaeus de Nobilitate* lib. II. 28–30, *Buzelinus, Galloflandria* p. 525, *Raepsaet, Analyse* Nro. 233, und viel Gründliches Birnbaum in seiner Druckschrift über die Rechte des Herzogs F. C. von Looz-Corswarem auf das Fürstenthum Rheina-Wolbeck. Aachen und Leipzig 1830. 4. [997])

Wir setzen nach diesem als bekannt voraus, dafs man zwei Hauptarten von Kirchen- und Klostervogteien unterscheiden mufs, nämlich die Schutz- oder Schirmvögte, (auch wohl Kastenvögte genannt,) französisch *Avoués militaires*, und die Ding-, d. h. die Gerichtsvögte, *Avoués judiciaires.* Beide heifsen meistens *Advocati*, schlechtweg, flamändisch *Voegde*, französisch *Avoués*, auch wohl *Voués.* In Flandern kommen gleichfalls beide Arten vor, ohne dafs in den einzelnen Fällen angegeben ist, ob eine Schirm- oder eine Dingvogtei vorhanden ist. Auch nähern sie sich manchmal einander sehr oder sind mit einander verbunden. Um ganz genau zu bestimmen, ob in einem gegebenen Falle eine blose Schirm- oder eine reine Dingvogtei vorkomme, fehlt es meistens an genaueren Nachrichten; indessen reichen unsere Urkunden hin, den Character der Kirchen- und Klostervogteien in Flandern kennen zu lernen.

Diese Vogteien sind in Flandern erblich. Viele derselben stehen den Grafen selbst zu, welche sich überdiefs als die höchsten Schutzherrn der in der Grafschaft gelegenen, ursprünglich selbst reichsunmittelbaren Abteien und auch einiger bischöflicher Kirchen [998]) ansehen.

995) Geschichte der Stände. 2te Ausg. S. 250.

996) *Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France. Paris* 1750. 2. Vol. 21.

997) Viele höchst wichtige Urkunden über die Vogteien zunächst der Maas, enthält die leider nicht fortgesetzte Sammlung von Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas von Herrn Reg. R. Ritz in Aachen. B. I. Lief. I. II. Aachen 1823. IV. 8.

998) Z. B. der von Therouane.

Die aus älteren Zeiten stammenden Vogteien sind meistens Dingvogteien und werden von mächtigen Vasallen der Grafen besessen, welche oft, wie z. B. die Herren von Bethune[999]), den Namen *Advocatus* als einen auszeichnenden Ehrentitel führten.

Fast noch wichtiger waren die Vogteien von St. Bavo und St. Peter bei Gent, welche ursprünglich den Grafen, später den Burggrafen von Gent, und der aus ihnen entspringenden Familien von Dendermonde, Vilain u. s. w. zustanden [1000]). Wir setzen ebenfalls als bekannt voraus, dafs die Einsetzung der Dingvögte eine nothwendige Folge der Immunität der Stifter und Klöster war, und defswegen sowohl von der Kirche als den Königen, namentlich den Karolingern [1001]), befohlen wurde.

In der von uns behandelten Periode waren die Vogteien zu Lehen gegeben und vererbten sich nach lehenrechtlichen Grundsätzen.

§. 45. *Chronologische Aufzählung der bekannten Kirchen- und Klöstervogteien in Flandern.*

Dafs bei weitem die meisten Abteien und Stiftskirchen in Flandern Vögte hatten, kann als unbezweifelt angenommen werden. Wir haben indessen nicht einmal über die Mehrzahl derselben urkundliche Nachrichten. Ueber einige sind wir jedoch so glücklich, genaue Kunde

999) Diese Herren waren Vögte der Kirche von St. Vedast zu Arras; ihre Geschichte schrieb *Duchesne* in einer eigenen von uns oft benutzten Genealogie.

1000) Auch von diesen besitzen wir eine von uns öfters benutzte genealogische Geschichte von *Duchesne*. Zu vergl. B. II. S. 24. Ueber dieselben handelt auch *de St. Genois histoire des Avoueries* p. 42.

1001) St. Vedast in Arras war schon im J. 674 im Besitze der Immunität. *Miraeus* I. 127. St. Bertin erhielt die seinige bestätigt in den J. 722 u. 771. *Miraeus* I. 128. St. Peter zu Gent im J. 817. Ebend. I. 151. Ferner im J. 966 vom Kaiser Otto I. *Mir.* I. 261. Oft ertheilen die ein Kloster stiftenden Grundherren die Immunität, welche dann der Graf bestätigte. *Mir.* I. 172.

geben zu können. Am meisten wissen wir über die Vögte von St. Peter und St. Bavo bei Gent. Es wird die nachfolgenden Untersuchungen erleichtern, wenn wir zuerst, was wir in den uns zu Gebote stehenden Urkunden über die flandrischen Klostervogteien fanden, gedrängt zusammengestellt, voranschicken. Wir führen die zu nennenden Klöster und Stifter nach ihrem Alter auf, obgleich von ihren Vögten oft viel später die erste Nachricht gegeben werden kann.

Was die schon im J. 634 urkundlich existirenden Abteien von St. Bavo und St. Peter betrifft, die ursprünglich nur ein Kloster bildeten [1002]), so finden wir in der letztern (dem *coenobium Blandiniense*) im J. 829, nach der Urkunde III. im Band I. unseres Werkes, deren Facsimile zugleich gegeben und S. 101. entziffert worden ist, einen Vicedominus.

Im zehenten Jahrhundert kommen aber schon Advocati vor. Ueber beide Abteien hatten ursprünglich die vom Kaiser gesetzten Grafen von Gent die Vogtei. Nach der Unterwerfung des ganzen Gebietes unter die Herrschaft der Grafen von Flandern, besafsen sie die von jenen stammenden Burggrafen, in deren Familie sie, jedoch getrennt, sich vererbten [1003]). Was insbesondere die Abtei St. Peter betrifft, so hatte

a. dieselbe einen für die ganze Abtei gesetzten Vogt, welcher schon in den Jahren 962, 979, 980 [1004]), 1073, als Zeuge bei den Rechtsgeschäften des Abtes auftritt, und

b. eigene Vögte für verschiedene Villae. Die Rechte der letztern finden wir in Urkunden genauer bestimmt, wie

1. in der Urkunde Nro. CXLI. vom Jahre 1070, die

1002) S. B. II. S. 9.

1003) Diefs ist in dem angeführten genealogischen Werke von *Duchesne, de la Maison de Guines et de Gand* durchgeführt. Einiges enthalten *Diericx, Memoires sur la ville de Gand.* t. I. p. 252. *de St. Genois, hist. des Avoueries de la Belgique* pag. 94 u. 105. und *Lindanus, Teneramunda.* c. 18.

1004) Bei *Kluit Codex Diplom.* p. 55. kömmt im J. 980 ein *Ingebertus Advocatus Scti Petri* vor.

Rechte des Advocatus für die Besitzungen von St. Peter in Harnes [1005]);

2. in der Urkunde Nro. XXIV. vom J. 1122, die Rechte des Advocatus in Crombrughe und andern brabantischen Besitzungen der Abtei.

3. Vielleicht vier Urkunden in *Diericx, Charterboekje* p. 60, enthalten einen Vergleich zwischen dem Abt von St. Peter und dem Ritter Roger von Avelghem, der hier die Vogtei hatte. Sie sind von den J. 1202, 1247, (ebend. p. 61. in der Note) und vom J. 1285, (ebend. S. 65) und beziehen sich auf dieselben Verhältnisse. Es wäre jedoch möglich, dafs der Ritter nicht Vogt, sondern Miteigenthümer von Avelghem war. Wir wollen defshalb von diesen Urkunden keinen Gebrauch machen.

4. Im Jahre 1287 anerkennt die Abtei den Grafen von Flandern selbst für ihren Schirmvogt. *Mir.* III. 423.

Ebenso hatte die Abtei von St. Bavo schon im J. 1010 ihren Hauptadvocatus und neben ihm besondere Vögte für einige Besitzungen. Ueber die Rechte des ersten haben wir die interessanten Urkunden Nro. CXLII. CXLIII. CXLIV. CXLV. aus den Jahren 1070, 1122, 1123, 1145; ferner Urk. L. vom J. 1216 und Urk. LIII. [1006]) vom J. 1293. Auf einzelne Vögte der Abtei St. Peter bezieht sich B. III. Urk. L.; ferner die Urk. CXLIX. vom J. 1256, über die Rechte des Vogtes von Bouchout, dann eine dieselbe Vogtei betreffende Urkunde vom J. 1223, die im Cartulaire de St. Bavon erscheinen wird, jetzt aber unter Nro. CLV. gegenwärtigem Bande beigefügt ist [1007]).

Diese sämmtlichen Urkunden über die Vogteien von St. Bavo und St. Peter verbreiten überaus viel Licht über die Rechtsverhältnisse der Kirchenvögte in Flandern, und sind defshalb als eine Hauptrechtsquelle hier anzuführen und zu benutzen.

1005) Sie ist auch abgedruckt bei *de St. Genois, hist. des Avoueries* Nro. 8.

1006) Es ist S. 243. aus Irrthum CLI. gedruckt.

1007) Sie ist auch zu lesen in den Münchener gelehrten Anzeigen B. IX. S. 854.

Eine dritte, gleichfalls im Jahre 634 entstandene Abtei bei Gent, ist die von Tronchiennes, (*Coenobium Trunciniense*) vor den nordwestlichen Thoren der Stadt gelegen. Ihre Vögte werden schon seit dem J. 1087 genannt [1008]). Die Schirmvogtei gehörte dem Herrn von Alost (dem Grafen von Flandern stand die gerichtliche Vogtei zu), ging aber später im J. 1166 gleichfalls auf die Grafen von Flandern als ihre Erben über [1009]).

Die übrigen ältesten Klöster, deren Vögte frühe vorkommen, sind: das im J. 654 gestiftete von St. Bertin bei St. Omer, dessen Vogt schon im J. 885 genannt wird. Die Vogtei gehörte den Herren von Ardres [1010]). Uebrigens erklärt im J. 1201 der letzte Graf Balduin, er werde alle Unterthanen von St. Bertin, die in Flandern wohnen, schützen und vertheidigen [1011]). Auf sie folgt

673 die Abtei St. Vedast in Arras, deren Vögte die Herren von Bethune waren, deren genealogische Geschichte, wie schon bemerkt, *Duchesne* ebenfalls in einem eigenen Werke beschrieben hat. Die Vogtei kam durch Frauen an die Herren von Dendermonde und, durch die erste Heirath des Grafen Gui mit der Erbtochter von Bethune, an die Grafen von Flandern. Auf diese Vogtei bezieht sich die ihres Inhalts wegen so wichtige Urkunde N. XLVII. im gegenwärtigen Bande. — Dem 9ten Jahrhundert gehört das hier ebenfalls zu nennende Kloster Corneliemünster (*Monasterium Indense*) bei Aachen an, welchem Ludwig der Fromme im J. 821 und Otto I. im J. 919 die Immunität ertheilten. Es besafs in Flandern die Stadt Renaix und sechs Dörfer, welche Besitzungen, Schulden halber, im J. 1280 an die Grafen verkauft wurden [1012]).

1008) Eine Chronik dieser Abtei, die freilich erst im J. 1640 geschrieben ist, gab kürzlich Herr *Abbé de Smet* im *Corpus Chronicorum Flandriae* mit beigefügten Urkunden heraus.

1009) Urk. XVIII. im *Corp. Chron. Fland.* p. 713. *Miraeus* I. 529.

1010) *Meyerus ad ann.* 885. *Duchesne, Généalogie de la maison de Bethune* t. I. ch. 3. *Miraeus* I. 158. Urk. vom J. 1069.

1011) B. II. Urk. CLXXXVII.

1012) S. B. II. S. 109.

Auf die Vogtei desselben, welche die Herren von Audenarde, als höhere Vögte, dem Ritter Waudripont, als Untervogt, übertragen hatten, bezieht sich die Urkunde Nro. LII. vom J. 1248, die auch bei *de St. Genois* abgedruckt ist.

855. Die sehr alte Stiftskirche (schon 855 genannt) in Cisoing hatte frühe die Herren von Landast zu Vögten. *Miraeus* I. 732. gibt den Anfang und das Ende eines Diploms über die Rechte derselben vom Jahre 1159. Diese sind aber nur zu ersehen aus einem andern vom J. 1219, dessen Inhalt in *de St. Genois, Monumens anciens* p. 504—505. angegeben wird. Wenig theilen darüber mit *Buzelinus* pag. 530—531. und *de St. Genois, Histoire des Avoueries.*

Aus spätern Jahrhunderten nennen wir nun folgende:

1038. Das schon 877 bestehende Benedictinerkloster Marchiennes bei Douai, soll ursprünglich keine Vögte gehabt haben. Als es aber deren bedurfte, wandte es sich im J. 1038 an den Grafen Balduin V. von Flandern und übertrug ihm zwei Mühlen nebst einem kleinen Landbesitze zum Lohne der Vogtei. Der Graf gab dieselben sofort einem Dynasten *Havel de Albiniano* [1013]) zu Lehen und erklärte sich selbst zum Obervogt. Die bei *Miraeus* I. p. 659. unvollständig, bei *Buzelinus* p. 527. aber vollständig abgedruckte, im gegenwärtigen Bande Nro. CLIV. nachträglich mitgetheilte, Urkunde beweist, daſs der belehnte Schutz- und Dingvogt war. Spätere Grafen von Flandern, wie Carl im J. 1125 und Margaretha im J. 1246, erklären, daſs sie das Kloster zu schützen verpflichtet sind und bestimmen die Rechte der Advocati. *Buzelinus* p. 527—530. *Miraeus* IV. p. 243.

1039. Die im Jahre 1039 errichtete Stiftskirche zu Phalempin erhielt von Robert dem Friesen (nach einem Diplom bei *Buzelinus* pag. 371.) das Recht, sich einen Vogt [1014]) zu wählen. Als solchen findet man im J. 1234

1013) Ein solcher machte im Jahre 1186 der Kirche eine Schenkung. *Miraeus* I. p. 551.

1014) Ganz klar ist es nicht, ob der dort genannte Advocatus, *quem*

den Burggrafen von Lille. Ib. p. 372. Aber im J. 1250 erkennen die Mönche keinen andern weltlichen Oberherrn und Advocatus an, als die Gräfin von Flandern. Ib. p. 531.

1063. 1064. Als der Graf Balduin V. die Benedictinerabtei Einham an der Schelde stiftete, behielt er sich selbst die Vogtei über dieselbe vor, bestellte aber die Herren von Audenarde als erbliche Untervögte derselben, beschränkte jedoch ihre Vortheile aus der Vogtei auf eine Rente von 100 Schillingen, welche das Kloster ihnen jährlich aus seinen Einkünften zu zahlen hatte. S. *Miraeus* I. S. 153. und in unserem B. III. Urk. CXL.

1067. Die Abtei St. Winoch, welche schon im J. 897 gestiftet worden war, als ein Stift von Canonici, das im J. 1029 in ein Benedictinerkloster, später aber im J. 1131 in eine Clugniacenser-Abtei umgewandelt wurde, erhielt im Jahre 1067 vom Grafen Balduin volle Immunität, und alle Gerichtsbarkeit unter dem Schutze des Grafen, als Vogt [1015]), nach einer Urkunde bei *Miraeus* I. S. 513. Diese Rechte bestätigt und erweitert im J. 1121 der Graf Carl durch eine Urkunde. Ebend. p. 522.

1080. Als Schirmvogt der Benedictinerabtei Ham [1016]), welche Ingelram und dessen Frau Emma im Artesischen, (im J. 1080) noch dem Grafen von Flandern unterworfenen, Gebiete gestiftet hatten, erklärt sich der Graf Robert der Friese im J. 1093, nach einer Urkunde in *D'Acheri spicilegium* t. III. p. 418. und *Miraeus* II. p. 1142 und besonders p. 1143. *Gallia Christiana* t. III. In c. t. I. p. 114.

1125. Die Abtei *St. Nicolas des Près* bei Tournai hat die Grafen von Flandern zu Vögten. Als solchen erklärt sich im J. 1212 auf's Neue der Graf Fernand, in unserem B. III. Urk. CXLVIII.

Fratres communiter eligent, ein Kirchenvogt oder vielmehr der Probst *(praepositus)* ist.

1015) Der Name kommt nicht vor; auch sieht man, der Graf wollte blos die Schirmvogtei haben.

1016) Das Klostergebäude ist seit 1831 als Staatsgefängnifs (in Frankreich) berühmt geworden.

1129. *Advocatus Loensis* war der Graf Carl. *Miraeus* I. 374.

1130. Die im J. 1130 neu dotirte Abtei Eckhout (ein Stift von *Canonici regulares,*) hatte die Burggrafen von Brügge zum Vogt, die Herren von Neelle. Nachdem diese im J. 1227 die Burggrafschaft an die Gräfin Johanna verkauft hatten, ging die Vogtei an die Grafen von Flandern [1017]) über. Näheres berichtet von derselben *Vredius, Flandria Ethnica* p. 559. 571. 575. S. *de St. Genois* p. 86.

1138. Die im J. 1138 gestiftete Prämonstratenserabtei in Ninove steht in der Schutzvogtei der Grafen von Flandern. Der Stifter der Abtei hatte sie dem Grafen Dietrich von Elsafs im J. 1142 aufgetragen, und dieser sie angenommen [1018]). Sein Sohn Philipp erneuert gegen das Jahr 1166 [1019]) diesen Schutz, durch die im Band III. Nro. CXLVI. abgedruckte, seine Pflichten genauer bestimmende Urkunde. Den Schutz versprachen auch im J. 1231 die Gräfin Johanna und ihr Gemahl Thomas, nach B. III. Urk. CLI. und andere Grafen, z. B. noch Ludwig II. im J. 1360, nach *de St. Genois Hist. des Avoueries Dipl.* 36. Nach diesem p. 94. hatte die Abtei für verschiedene ihrer Besitzungen noch andere Vögte (wahrscheinlich Dingvögte). Als Schutzvögte erhoben sich indessen im J. 1183 auch die Herren von Boulers, bei *Miraeus* I. 545. Sie waren wohl Untervögte.

1177 wird genannt *Robertus Betuniae dominus, summus Warnestonii Advocatus. Miraeus* I. 395.

1188. Die im J. 1188 von Afflighem unabhängig gewordene Benedictinerabtei St. Andreas bei Brügge, er-

1017) Nach einem Diplom bei Vredius, besafsen die Grafen einen Theil der Vogtei schon unter Dietrich von Elsafs, der jedoch darauf verzichtete.

1018) Diefs beweist ein Diplom bei *Miraeus* I. 530, in welchem der Graf sagt: *Proinde petitioni devotae domini Gerardi de Ninive cognomine Constabularii pie acquiescentes, Abbatiam de Ninive sub nostro dominio et Flandrensi Advocatia tenendum de manu ipsius Gerardi suscepimus, quasi Deo et hominibus pro ea responsuri.*

1019) Sie steht auch bei *Miraeus* I. p. 541. und *de St. Genois* Nro. 10.

kennt die Grafen von Flandern als ihre Schirmvögte an, nach einer Urkunde bei *Miraeus* I. p. 288.

1196. Der Bischof von Tournai erklärt im J. 1250, dafs das im J. 1196 bestehende, ihm gehörende, Stift in Commines keinen andern weltlichen Obern und Advocaten habe, als den Grafen von Flandern, nach einer Urkunde bei *Miraeus* t. II. p. 1234.

Wir finden also, dafs

1. die Schirmvogteien den Grafen von Flandern zustehen, zu Ninove, Ham, St. Nicolas des Près bei Tournai, (Wattinense Colleg. Urk. LXV, wo der Graf die Immunität bestätigt), St. Winoch zu Bergh, dem Stift Commines, und St. Andreas bei Brügge.

2. Die Dingvogteien

a) von St. Peter bei Gent, namentlich

b) seiner Besitzungen in Harnes und

c) der auf brabantischem Landesgebiete,

d) die von St. Bavo,

e) die seiner Besitzungen in Bouchaut,

f) die von Marchiennes und

g) die von Cisoing.

Aber auch die Vögte der bischöflichen Kirchen, deren Diöcesen sich über Flandern erstreckten, dürfen wir nicht übergehen.

1. Zuerst ist Cambrai zu nennen, wo die flandrischen Grafen als Schirmvögte die Gavenna bezogen, von welcher im B. I. J. 432. die Rede war. Auf diese Abgabe beziehen sich im gegenwärtigen Bande die Urkunden Nro. CXLVII. vom J. 1192 und Urk. CL. vom J. 1223.

Das zum Reiche gehörende Bisthum Cambrai steht übrigens unter dem Schutze der deutschen Kaiser. Dieses erklärt Kaiser Conrad II. ausdrücklich in einer Urkunde vom J. 1146, ausgestellt in Aachen [1020]). In derselben wird die Gavenna, welche die Graven von Flandern bezogen, erlassen mit folgenden Worten:

Praeterea novam illam consuetudinem, quae vulgo Ga-

1020) Abgedruckt im B. III. der *Gallia christiana. Prob.* p. 2 — 3.

venna dicitur, quam solet Comes Flandrensis exigere, praedicto filio nostro Nicolao, episcopo, civitati, ecclesiae et territorio Cameracensi ex regalis auctoritatis beneficio remittimus; statuentes, ut nullo in posterum tempore liceat Flandrensi vel cuilibet Comiti saeculariae personae ad praedictam consuetudinem manum mittere vel ecclesiae Cameracensis parem super injustis venationibus fatigare.

Wir finden jedoch nach einer Urkunde vom J. 1189 den Grafen Philipp dennoch im Besitze der Gavenna [1021]). Er erklärt indefs, dafs er dieses Recht nicht veräufsern, auch Niemanden zum Lehen geben, so wie, dafs er nur, wenn ihn der Bischof dazu aufrufe, seine Schutzgewalt auf dessen Gebiete ausüben könne; also nicht, so lange der Bischof durch die Gewalt seiner Beamten die Missethäter zu züchtigen vermöge; dafs die Kirche aber, wenn sie anderer weltlicher Hülfe bedarf, nur vom Grafen von Flandern sie fordern könne. Habe hier der Graf sein Gericht gehalten, so seien die Strafgelder den Herren der Stadt oder der Stadt zu überantworten; der Graf habe sich lediglich mit der Gavenna oder Gavalla zu begnügen. Hierauf folgt die *gavalli colligendi mensura*, wo sie in der Bd. II. Nro. CXLVII. abgedruckten Urkunde vom J. 1192, welche überhaupt nur eine Wiederholung der vom Grafen Philipp ist, vorkömmt. In dem Bestätigungsackte Friedrichs II. vom J. 1215 heifst es blos, der römische König (er war noch nicht Kaiser), nehme das Bisthum in Schutz, wie seine Vorgänger; der Gavenna geschieht keine Erwähnung mehr.

2. Sind die Vögte der Bischöfe von Terouanne zu nennen, welche im J. 1141 und früher unter dem Namen *Advocati Morinenses* vorkommen [1022]). Auf sich beziehen sich Urkunden in *Dom. Bouquet Recueil des historiens de France* t. XIII. p. 457. *Gallia christiana* t. X. p. 402. *Miraeus* IV. 201. Urk. vom J. 1142, p. 204. Urk. vom J. 1150. — Der Graf von Flandern erscheint nach diesen Urkunden als ihr höchster Schirmherr, und schreitet nach Urkunde

1021) Sie ist abgedruckt ebend. S. 3.

1022) *de St. Genois Histoire* p. 96.

vom J. 1142 auf die Klagen des Bischofs mit militärischer Gewalt gegen den eigentlichen Advocatus ein, von dessen furchtbaren Erpressungen ein empörendes Gemälde entworfen wird. Der Graf lud ihn, nach dem Gutachten seiner Barone, vor sein Gericht, fand ihn schuldig und zerstörte von Grund aus die Burg, welche der Vogt innerhalb der Mauern von Teruanne zu erbauen gewagt hatte.

3. Was die Vogtei des Bisthums Tournai betrifft, so finden wir eine sie betreffende Urkunde v. J. 1156 in B. III. der *Gallia Christiana.* Sie stand den Herren von Oisi zu, die sich später Herren von Avesnes nannten. Einer derselben hatte sich währendder Abwesenheit des Bischofs in Palaestina Bedrückungen in dessen Hause erlaubt, wurde dann excommunicirt und fügte sich endlich. Eine kurze genealogische Geschichte dieser Avoués findet sich in der *Histoire de Tournai*[1023]) (von Poutrain) *La Haye,* 1750, B. II. S. 639. Im J. 1313 kam die Vogtei durch Kauf an die Könige von Frankreich.

4. Ein *Advocatus Robertus de Attrebato* wird als Zeuge genannt, in einer Urkunde vom J. 1065, im dritten Bande der *Gallia Christiana, Instrum.* pag. 85, ferner im J. 1071, ebend. S. 86. Später hatten die Grafen von Flandern die Schirm- und Dingvogtei von Arras, wie aus einer im J. 1212 durch Ludwig, Sohn des Königs Philipp August, veranstalteten Untersuchung sich ergab. *de St. Genois, Monumens Anciens* tom. II. p. CCCCCI, erste Col. ao. 1212. Der Graf hatte ebenfalls die Gavenna, jedoch nur $^1/_3$ der Bufsgelder.

5. Von den Vögten im Bisthum Utrecht handelt ausführlich *Mathaeus* lib. II. c. 31.

Zusatz.

Bei de *St. Genois, Monumens Anciens* werden nachfolgende Kirchenvogteien oder Kirchenvögte aufgeführt.

1) S. 477. Der Graf Philipp erklärt sich, mit seinem Vater Gr. Dietrich von Flandern, als Vogt von *Saint Josse* und *Dammartin* im J. 1167. I. *Cartulaire d'Artois.* Nro. 272.

1023) Im Anhange des zweiten Bandes p. 17. ist obiges Diplom vom J. 1156 ebenfalls abgedruckt.

2) S. 485. Der König von Frankreich ernennt für dieselbe Abtei zum Vogt, den Grafen von Ponthieu, im J. 1185. Ebend.

3) S. 494. Graf Balduin IX. erklärt sich im J. 1200 als Schirmvogt von Clairmarés.

§. 46. *Ursprung und Entstehungsweise der flandrischen Kirchen- und Klostervogteien.*

Die allgemeine Veranlassung aller Kirchen- und Klostervogteien, auch in Flandern, ist in der socialen Stellung der geistlichen Corporationen zu suchen. Sie bedurften zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit nach Aussen und zum Schutze des Rechts im Innern einer weltlichen Gewalt, die den Geistlichen als solchen nicht zukam. Sie mufste von einer Hand ausgehen, welche das Schwerdt zu ziehen und Blut zu vergiefsen berechtigt und gewöhnt war. Darum suchten die Klöster einen mächtigen Herrn, welchem diese Gewalt eingeräumt wurde. Dazu hatte sie schon Carl der Grofse und seine nächsten Nachfolger verpflichtet. Der erste hatte es befohlen, in Capitularien von den Jahren 779, 801, 802, 811 und 813, wo er allgemein vorschrieb: *ut Episcopi et Abbates Advocatos habeant*, oder *ut episcopi una cum Comite suo Advocatos eligant* und zwar *tales, quos sciant et velint juste causas discernere et determinare et qui in illo comitatu propriam hereditatem possident.*

Aehnliche Befehle erliefsen Ludwig der Fromme, Carl der Kahle u. s. w.

Aus den zahlreichen bei *Ducange* (V. Advocatus) gesammelten Stellen ergibt sich, dafs auch die Kirche schon frühe in Concilien die Einsetzung der Vögte befohlen hatte [1024]). Die Dingvögte waren, wie schon bemerkt, und von Montag, in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, sehr gut bewiesen worden ist, eine nothwendige Folge der Immunität, welche die flandrischen

1024) Z. B. eine Synode zu Mainz im J. 873, worauf wohl das *Capitulare Aquisgran.* Art. 14. bei *Pertz Monumenta* sich bezieht. Vgl. *G. M. Weber* Handbuch des deutschen Lehenrechts. B. II. S. 356. u. a.

Abteien sehr frühe besafsen. Die Abtei von St. Bavo hatte sie (wahrscheinlich nicht zum ersten Male) zugesichert erhalten durch ein Diplom Ludwigs des Frommen vom J. 819, welches noch im Original vorhanden ist und im Archiv der Domkirche von St. Bavo zu Gent aufbewahrt wird [1025]). Die später mit Immunität [1026]) errichteten Klöster und Stiftskirchen erhielten gewöhnlich im Augenblick ihrer Errichtung auch ihren Vogt.

Die Vogteien waren alle erblich während der von uns behandelten Periode, theils als Lehen, theils als Allodialbesitzungen, oder ohne bestimmte Bezeichnung. War die Vogtei ein Lehen, so mufste beim Tode jedes Abtes und jedes Vogtes die Belehnung erneuert werden [1027]). Die anfängliche Entstehungsweise derselben war sehr verschieden:

1. Einige Klöster hatten das Recht, ihre Vögte sich selbst zu wählen. Wir nennen unter diesen das Stift Phalemphin [1028]). Auch St. Peter bei Gent erhielt im J. 966 vom Kaiser Otto I. das Recht, sich, für seine Besitzungen in Brabant, seinen Advocatus selbst zu wählen [1029]).

2. Andere erhielten ihre Vögte vom deutschen Kaiser, (für die Besitzungen im Reiche), vom Könige von Frankreich oder von den flandrischen Grafen [1030]). So hatten die Herren von Alost die Vogtei für die auf brabantischem Gebiete gelegenen Besitzungen des Klosters St. Peter vom Grafen von Flandern zu Lehen [1031]).

1025) Es ist längst abgedruckt bei *Miraeus* I. 18; jetzt aber ganz genau im *Cartulaire de St. Bavon* N. 3.

1026) Auch die Grafen von Flandern ertheilten Immunitätsprivilegien. Ein solches ist enthalten in B. III. Urk. LXV. vom J. 1137 und hat vorzüglich die Wirkung, dafs kein Castellan oder sonstiger Beamter des Grafen im Immunitätsgebiete Abgaben, Strafgelder u. s. w. erheben darf. Eine andre enthält in B. II. Urk. LXXVI. vom J. 1124.

1027) Ein Beispiel führt an, im gegenwärtigen Bande die Urk. CLII.

1028) Nach *Buzelinus Gallof.* p. 373.

1029) *Miraeus* I. 261.

1030) Jenes hatte sehr frühe statt; für das letzte enthalten unsere Urkunden mannigfaltige Beweise.

1031) B. III. Urk. XXIV.

3. Bei Andern behielten sich die Stifter der Abteien selbst die Vogtei vor, mit oder ohne Bestellung von Untervögten; jenes oft nur für die minder bedeutenden Geschäfte [1032]).

4. Die Untervögte werden meistens gewählt von den höheren; ebenso die, welchen die Vogtei vom eigentlichen Vogte zu Lehen gegeben wurde [1033]). Die Einwilligung des Klosters war in diesen beiden Fällen in der Regel nöthig. Untervögten wird die weitere Belehnung gewöhnlich untersagt [1034]).

Es kommen auch Beispiele verkaufter Vogteien vor. Oft wird der Verkauf (ausgenommen an gewisse Personen) ausdrücklich verboten [1035]). Die Vogteien von Eenham trugen die Herren von Audenarde, die von Cisoing, die Herren von Douai von den Grafen von Flandern zu Lehen. Ebenso werden Theilungen der Vogtei ausdrücklich verboten [1036]). Auf einem Concilium zu Rheims vom Jahre 1148 war den Vögten die eigenmächtige Bestellung von Untervögten förmlich untersagt worden [1037]). Ueber die Unentbehrlichkeit der Vogteien änderten sich nach und nach die Ansichten. Im 13ten Jahrhunderte suchten auch in Flandern die Klöster und Kirchen theils ganze Vogteien, theils die wichtigsten Rechte der Vögte durch

1032) *Miraeus* I. 153. II. 871. Urk. vom J. 1057. Im letzten Fall behält sich der Stifter lebenslänglich die Vogtei vor.

1033) Z. B. den Herrn von Audenarde die Vogtei von Eenham. *Mir.* III. 375. I. 153. Der Herr von Rotselaer hatte die Vogtei von Bouchaut von seinem Bruder zu Lehen. B. III. Urk. CIL.

1034) Es kommt doch auch dieses vor. B. III. Urk. CL.

1035) Z. B. dem Vogte von Cisoing in der schon angeführten Urkunde vom J. 1219; ferner dem Vogte von Ninove nach Urk. CLI; die von Ham, nach *Miraeus* I. 1143. Urk. vom J. 1093.

1036) Z. B. die der Vogtei von St Bavo in Urk. CXLV. vom J. 1145.

1037) Der bei *Ducange* pag. 190. angeführte Artikel des Concilienbeschlusses lautet so:

Auctoritate apostolica prohibemus, ut nullus advocatus praeter beneficium antiquitus constitutum, aliquid sibi accipere vel usurpare praesumat, subadvocatos vero vel exactores eorum omnibus ab ecclesiarum infestationibus prohibemus.

Kauf an sich zu bringen, und sahen sich überhaupt genöthigt, durch Verträge oder durch die Intervention der Grafen, gegen die drückenden Usurpationen ihrer Vögte sich sicherzustellen. Viele Urkunden, aus welchen wir die Rechte der Vögte kennen lernen, verdanken solchen Veranlassungen ihre Entstehung.

§. 47. *Rechte und Verpflichtungen der Vögte im Allgemeinen und der Schirmvögte insbesondere.*

Die Kirchenvögte hatten (ihr Amt mogte in der bloſsen Schirm- oder in der Gerichtsvogtei bestehen) nicht blos alle Rechte, welche zur Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt nöthig oder in dieser selbst enthalten waren, sondern es waren ihnen zur Belohnung für ihre Dienste verschiedene einträgliche Gerechtsame und Vortheile zugesichert. Diese Rechte und besonders die letztern, suchten die Vögte, weil sie nun einmal die weltliche Gewalt in Handen hatten, auf Unkosten der von ihnen zu schützenden Kirchen so zu erweitern, daſs sie nicht selten die gefährlichsten Feinde und Tyrannen derselben wurden. Man kann die verschiedenen Berechtigungen der Vögte auf folgende Hauptarten zurückführen:

1. Die in der Schirmvogtei enthaltenen oder mit ihr verknüpften Rechte.
2. Die Jurisdictionsrechte der Dingvögte.
3. Die übrigen aus dem Amte der Vogtei flieſsenden Befugnisse.
4. Die einträglichen Gerechtsame der Vögte.

Hier soll sogleich von den aus der Schirmvogtei fliessenden Rechten die Rede sein; wir besitzen über diese indessen weniger Aufschlüsse als über die Gerechtsame der Dingvögte.

1. Die Schirmvögte versprechen allen Schutz, dessen ein Kloster überhaupt für alle seine Rechte bedarf; also namentlich den Schutz aller Personen, d. h. der Mönche selbst, ihrer Diener und Leute, und besonders auch ihrer Hintersassen [1038].

1038) S. *Miraeus* I. 513. II. 1143.

2. Die Schirmvögte haben nicht nur die Abtei selbst, sondern auch alle ihre Besitzungen zu schützen. Sie versprechen diefs wohl auch ausdrücklich und ebenso die hierzu nöthige Gewehre. Belehrend ist in dieser Hinsicht die Urkunde CXLVIII. vom Jahre 1212.

3. Die Schirmvögte schützen nicht blos gegen die Angriffe, welche das Kloster oder die Kirche von Aussen bedrohen, sondern gewähren denselben auch Hülfe gegen ihre eigenen Unterthanen, wenn die äbtliche Gewalt nicht ausreichen sollte [1039]. Ihr Amt nähert sich defshalb sehr dem des Dingvogtes, indem sie über die besiegten Missethäter dann Gericht zu halten pflegen, oder dem Gericht, das durch sie gemahnt wird, dieselben übergeben. Das Ebengesagte wird durch die Urkunde CXLVII, für die Schirmvogtei, welche den Grafen von Flandern in Cambrai zustand, bestätigt, wo (wie schon oben bemerkt ist) gesagt wird, dafs die Gavenna dem Grafen nur insofern zu leisten sei: *si malefactores justificaverimus.* Dafs die Vogtei dennoch nur eine Schirmvogtei war, ergibt sich aus derselben Urkunde, so wie auch aus der unter Nro. CL. abgedruckten, wo p. 239. namentlich gesagt wird: *quod Comes Flandriae Cameracenses ecclesias a quibus recipit Gavallum, contra quoscunque pro jussu suo defendere et gardire tenetur.*

4. Die Schirmvögte übernehmen nicht selten die Schirmvogtei ohne Belohnung oder Entschädigung. So der Graf Robert von Flandern im J. 1093 die Schirmvogteien von Ham, von Does [1040], von Ninove [1041]; ferner der Graf Fernand die der Abtei St. Nicolas des Près bei

1039) B. III. So sagt Graf Robert im J. 1067 bei *Miraeus* I. 513: *Quodsi evaserit (malefactor), Comes vel ejus potestas eum comprehendat et ad justitiam abbatis reducet. Si autem Abbas rigorem justitiae adimplere non poterit, et Comitem vocaverit, Majestas Comitis eam adimplebit.* S. auch *Miraeus* IV. 201.

1040) *Miraeus* II. 1143. IV. 223.

1041) In einer der oben angeführten Urkunden ist von einer Belohnung dafür die Rede.

Tournai [1042]), und der Graf Philipp die von St. Andreas bei Brügge. Der oben genannte Graf Robert behält sich als Schirmvogt der Abtei St. Winoch in Bergh jährlich blos 6 Denare von jedem Hintersassen vor, *ad escam scilicet carnium, quae in villa mea Bergensi pro servitio meo praeparentur* [1043]). Sollte der Graf seinen Schutz einmal versagen, so sollen die Hintersassen von diesem Zinse befreit sein.

§. 48. *Von der Gerichtsbarkeit der Dingvögte nach den uns zugänglichen flandrischen Rechtsquellen.*

Wie viel man auch schon über den Character und den Umfang der Gerichtsbarkeit der Dingvögte geschrieben hat, so läſst sich über dieselbe mit voller Gewiſsheit noch nichts Genügendes sagen. Brussel gesteht in seinem berühmten Werke pag. 788. den Kirchenvögten nur die Lehensgerichtsbarkeit über die Vasallen der Klöster zu, welche Ansicht für Flandern zweifellos unrichtig ist [1044]). Montag [1045]) überläſst ihnen die Theilnahme an der gesammten Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Leute, den Königsbann aber nur ausnahmsweise. Eichhorn B. I. S. 737—738. entscheidet sich nicht; er sagt, es hätten in der Regel die Immunitätsverleihungen, wodurch Kirchenvögte veranlaſst wurden, nur die Sachen umfaſst, welche vor dem Centenarius verhandelt werden durften. Unter den spätern Carolingern scheine aber die Gerichtsbarkeit bisweilen auch die Fälle in sich begriffen zu haben, die vor den Grafen gehörten [1046]). Uebrigens habe

1042) B. III. Urk. CXLVIII.

1043) *Miraeus* I. 513. 546. 705.

1044) In einer Urkunde vom J. 1219 heiſst es nach *de St. Genois Mon. Anc.* p. 505: *L'avoué ne peut semoncer les hommes et les hostes de l'église.*

1045) Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. p. 264.

1046) Dieſs allein ist richtig; denn zur Ausübung einer polizeilichen Gewalt auf ihren Besitzungen bedurften die Klöster als Grund-

sie sich über Freie und Leibeigene erstreckt. — *De St. Genois* in seiner *histoire des Avouéries de la Belgique* pag. 20 und 21. beschränkt die Gerichtsbarkeit der Vögte auf die freien Hintersassen der Klöster, weil die Leibeigenen unter den Beamten der Aebte, also den *praepositi, ballivi, villici* gestanden hätten. Der Verfasser hat diese wichtige Frage in seiner Recension jenes Buches ausführlich behandelt [1047]) und sich für die Ansicht ausgesprochen, nach welcher den Dingvögten nur die höhere Criminalgerichtsbarkeit zustand [1048]).

Für Flandern ergibt sich aus unseren Quellen Folgendes:

Nach einer hier vor allen anzuführenden Urkunde vom J. 1248, über die Rechte des Vogtes von St. Bavo in Bouchaut (B. II. Urk. CIL.):

1. ist das *Vochtghedinghe* [1049]) nichts anders, als das auf dem Immunitätsgebiet zu haltende *placitum legale.*

2. Dasselbe wird in der Regel dreimal im Jahre gehalten [1050]), daher es gewöhnlich heifst: *Advocatus habet tria placita generalia.* Die Zeiten sind in der Regel festgesetzt, jedoch nicht in unserer Urkunde.

3. Der Vogt, insofern er nicht ausdrücklich sich dieses Rechts entschlagen hat [1051]), mufs in Person oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig sein [1052]).

herren keiner Immunitätsverleihung. Sie hatten sie, so wie die Civilgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, als Grundherren von selbst.

1047) Münchener Gelehrte Anzeigen vom J. 1839. B. IX. p. 833—839 und 847—866.

1048) Sie ist neuestens auch von *Birnbaum* in der oben angeführten Deduction der Rechte des Herrn Herzogs C. Fr. W. T. v. Looz-Corswarem auf das standesherrliche Fürstenthum Rheina-Wolbeck. Aachen und Leipzig 1830, I. B. 4. vertheidigt worden.

1049) Der Name steht in der Urkunde CIL dieses Bandes.

1050) Die eben angeführte Urkunde CIL Ferner Urk. CXLII.

1051) Diefs ist anzunehmen im Falle der Urkunde XLVII, die sonst nicht erklärt werden kann.

1052) Die Urk. CIL.

Sollte er dennoch nicht erscheinen und die Abhaltung des Gerichts nicht verlegt werden, so hegen es die Beamten (der Nuntius) des Abtes und Klosters [1053]).

4. Das Vogtgeding wird von den Schöffen des Immunitätsgebietes gehalten, welche der Vogt aber zu mahnen hat (sofern er da ist) [1054]).

5. Von allen Bufsen erhält der Abt und das Kloster ²/₃, der Vogt ¹/₃ [1055]).

6. Am Gerichtstage ist der Vogt mit einer Anzahl Leuten zu verköstigen, nicht aber an den folgenden Tagen [1056]).

Strenger noch ist die Vogteiordnung für die brabantischen Besitzungen der Abtei Sanct Peter [1057]). Sie bestimmt:

1. Der Vogt kann kein anderes Gericht halten, als die drei *placita legalia* und hat ¹/₃ der Strafgelder.

2. In denselben haben die Beamten des Abtes, d. h. der Präpositus oder der Villicus, den Vorsitz, wenn der Vogt oder dessen Nuntius da ist.

3. Schickt der Vogt einen Nuntius, der dem Abte mifsfällt oder *justitiae ejus contrarius* ist, so bleibt derselbe in der Kammer des Abtes.

4. Der Vogt darf nicht Rechtsanwalt (*Causidicus*) sein und keinen solchen senden.

5. Er darf selbst die Schöffen nicht mahnen; dieses thun die Beamten des Abtes.

6. Die Bufsgelder werden an diese bezahlt, und davon erhält der Vogt sein Dritttheil.

7. Wer aus Armuth nicht bezahlen kann, wird auf die gewöhnliche Weise begnadigt. Es heifst dann weiter:

8. *De servis ecclesiae ubicunque habitaverint, nihil habebit advocatus.* Hieraus sind wir zu schliefsen be-

1053) Die Urkunde CIL.
1054) Die angeführte Urkunde CIV.
1055) Ebend.
1056) Ehend.
1057) B. III, Urk. XXIV.

rechtigt, dafs das Vogtgedinge sich über die Leibeigenen nicht erstreckt hat.

9. Die Schöffen und der Villicus richten, wenn auch der Vogt von einem aus der Vogtei wegen eines Verbrechens angegangen worden ist. Nur erhält er Strafgelder und zwar:

a) wegen Schlägereien ohne Blutvergiefsen 3 Schill.;
b) wegen vergossenen Blutes 5 Schill., und wenn der Thäter es geläugnet hatte, noch 7 Schillinge;
c) wegen Verstümmelungen 12 Schillinge;
d) wegen Tödtungen 24 Schillinge;
e) wegen Unzucht 5 Schillinge.

Auf ähnliche Weise wird auch in andern Urkunden bestimmt:

1. Dafs der Vogt nur 1/3 der Strafgelder zu beziehen habe [1058]).

2. Dafs ihm *tria placita* im Jahre zustehen [1059]).

3. Dafs diese *placita* von den Schöffen des Immunitätsgebietes und im Beisein eines Klosterbeamten gehalten werden.

4. Es wird aber in einigen derselben näher angegeben, welche Sachen vor das Vogtgeding gehören, oder welche dem Vogte vorbehalten sind.

Die Ordnung für die Kirchenvogtei von St. Bavo vom J. 1070 [1060]) setzt fest: *ut advocatus nihil in Abbatia praeter tria generalia placita et eorum exactiones haberet et si quilibet pugnaret, furtum aut rapinam faceret, ipse cum Abbate sedens justificaret et exinde tertium denarium acciperet.*

In demselben Jahre wird für den Vogt von St. Peter in Harnes [1061]) angeordnet, dafs er *de sanguinis effusione et percussione*, so wie *de internecione extra-*

1058) Urk. CXLII. CLIII. *de St. Genois, Mon. Anc.* pag. 504 — 505. Urk. vom J. 1219.

1059) Urk. CXLII. CLV.

1060) B. III. Urk. CXL.

1061) B. III. Urk. CXLI.

neorum die ganze Bufse [1062]), dagegen *de hominibus Scti Petri* nur $^1/_3$ erhalte. Dann heifst es: *Si major causa agitur, quam praepositus vel villicus per se diffinire nequeunt, castellum Lens, qui justitiam exigit, adeat etc.*

Aus beiden Urkunden ergibt sich also, dafs die in denselben erwähnten criminellen Sachen vor das Vogtgeding gehören, und dafs es folglich *causae* gibt, die *majores* sind, als dafs der gewöhnliche Gerichtsbeamte des Klosters sie entscheiden kann. Unläugbar war demnach ein Unterschied zwischen der höhern Gerichtsbarkeit des Vogtes und der des *villicus* und *praepositus*.

Damit stimmt auch die flamändische Urkunde vom J. 1293. Nro. CLIII. überein. In einer andern Urkunde vom J. 1183, (bei *Miraeus* I. 785.) behält sich der Graf Philipp von Flandern, der freilich wie seine Vorgänger nur als Schirmvogt erscheint, gegen die Concessionen seiner Vorgänger, über die Hintersassen der Abtei St. Winoch in Bergh nur vor, die Gerichtsbarkeit über Frauenraub und Brandstiftung, welche zum höchsten Blutbann, zu den *causae arduae*, nach fast allen flandrischen Rechtsstatuten gerechnet werden. Ferner wird in der Urkunde vom J. 1219, welche wir blos im Auszuge (bei *de St. Genois Monum. Anciens*) kennen, gesagt: die hohe Gerichtsbarkeit stehe dem Vogt und dem Kloster gemeinschaftlich zu. In der Einsetzungsurkunde vom J. 1038 sagt der Graf von Flandern: *de omni forefactura ubi ecclesia ope indigens eum in auxilium vocaverit, si per justitiam eam aliquid acquisiverit, ipse tertiam partem habebit. Quodsi non fuerit vocatus, nihil omnino debet habere.* Hiernach hing es also von dem Kloster selbst ab, ob der Vogt richten sollte. Diese Begünstigung erklärt sich daraus, dafs diese Vogtei erst eingeführt und lediglich so, wie die Mönche selbst es wünschten, angeordnet wurde. Es wird ferner verfügt: *Sciendum quoque, quod non interpellabit quemque ad campum* (d. h. zum Zweikampf) *de hominibus ecclesiae*;

1062) Sie heifst *debitum, quod plebeia lingua dicatur Lid* oder *Lio.* Diefs Wort mufs romanisch sein, da Harnes auf gallicanischem Gebiete lag. Es war im Diplom nicht sehr leserlich.

sed ille, contra quem agit, judicio Scabinorum, cum sacramento, sola manu se purgabit.

Die mehrmals angeführte Vogteiordnung für die brabantischen Besitzungen der Abtei St. Peter [1063]) vom J. 1122 beschränkt die Competenz des Vogts ausdrücklich auf die drei *placita* und weist alle übrigen Rechtsverfolgungen vor das Gericht des Villicus und der Schöffen, selbst wenn der Vogt um Rechtshülfe war angesprochen worden; spricht ihm jedoch, wie schon bemerkt worden, in fünf Fällen Bufsgelder zu: wegen Schlägereien ohne, und wegen solcher mit Blutvergiefsen, wegen Verstümmelungen, Tödtungen und unehelicher Geschlechtsvermischung. Eigentlich hätte er hier das Gericht hegen sollen; allein man sieht, dafs die Kirchenvögte nicht begünstigt waren; man entledigt sich ihres Einflusses soviel wie möglich, und läfst ihnen nur, was man ihnen nicht nehmen kann, — die Bufsgelder. Dieses Alles wird auch durch die Criminalregister der Abtei St. Peter (Urk. XLIV. XLVI.) bestätigt, aus welchen sich ergibt, dafs die gesammte Criminaljustiz vor dem Bailli und Scultetus der Abtei, sowie vom gewöhnlichen Schöffengericht ausgeübt, und dafs selbst Todesurtheile von diesen Beamten vollzogen wurden. Der Vogt wird nicht ein einziges Mal darin erwähnt. Es sind aber auch keine Nachrichten vorhanden, dafs im dreizehenten Jahrhundert die Abtei St. Peter keine Vögte mehr hatte; also sind wir das Fortbestehen der Vogteien von St. Peter anzunehmen genöthigt. Da der Vögte bei den Criminalgerichten gar nicht gedacht wird, so müssen wir daraus schliefsen, diese Gerichte seien von den Klosterbeamten allein gehalten und diesen allein die Bufsgelder ausbezahlt worden. Ihren Antheil an denselben müssen dann die Vögte von dem Abte erhalten haben [1064]).

Die in den flandrischen Urkunden enthaltenen Noti-

1063) B. III. Urk. XXIV.

1064) Der Verfasser bedauert aus *Duchesne Généalogie de la maison de Gand et de Guines* keine directen Beweise für seine Behauptungen anführen zu können. Dieses seltene Werk steht ihm jetzt (im J. 1841) nicht zu Gebot.

zen über die Competenz der Vogtgerichte stimmen also im Ganzen mit den Bestimmungen über dieselben, die sich anderswo finden, zusammen. Denn fast überall sehen wir, dafs die Gerichtsbarkeit der Dingvögte nur der Blutbann ist[1065]). Haben wir doch dafür sogar eine Entscheidung des Kaisers Friedrich I. vom J. 1188, die *Pertz* in den vierten Band der *Monumenta Germaniae historica* hätte aufnehmen sollen, nämlich folgende, die in *Heinecii Antiquit. Goslar.* S. 185. sich finden: *Cum de jure advocatorum in palatio Goslariensi quaestio moveretur, de communi principum consilio sententiatum fuit, quod in bonis ecclesiarum advocati nihil juris haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto scilicet, in pugna et in raptu, et omnes aliae quaestiones essent ad oeconomum villae seu villicum ecclesiae referendae*[1066]).

In einigen Urkunden aus andern Provinzen Belgiens heifst es ausdrücklich: *In placitis de privato peculio vel usufructu ecclesiae, neque intersit neque quidquam accipiat*[1067]); oder er sei nur befugt zu richten in *tribus generalibus placitis et de magno banno*[1068]).

Es ist schwer, aus den angeführten Thatsachen ein ganz genaues organisches Prinzip über den Character und den Umfang der Gerichtsbarkeit der Dingvögte in Flandern, während der von uns behandelten Periode, herzuleiten. Das Institut bestand schon im eilften Jahrhundert nicht mehr seiner ursprünglichen Anordnung gemäfs. Die Gewaltthätigkeiten der unrechtmäfsigen Erpressungen der Vögte hatten bewirkt, dafs man die Rechte der-

1065) Diefs ergibt sich aus den in meiner Recension S. 636—839. 849 —854. abgedruckten Stellen, in welchen der Vogt zu richten hat: *de furto, raptu, pugna, vi feminis illata, seditionibus, sanguine facto, latrocinio* oder *si quis occisus vel vulneratus fuerit.*

1066) Die Stelle ist auch abgedruckt bei *Mathaeus* pag. 500—502. und bei *Montag* II. 468.

1067) Urkunde von Epternach, aus dem Jahre 1095, bei *Hontheim hist. Trevir.* I. 433. und *Montag* II. 493.

1068) So der Vogt von St. Trond, nach einer Urkunde vom J. 1176 bei *de St. Genois* Nro. II. *Mathaeus* p. 511.

selben, soviel wie möglich, beschränkte und wo es nur geschehen konnte, ihre persönliche Intervention verhinderte. Irren wir nicht, so möchte folgender Entwicklungsgang der Dingvogteien stattgehabt haben:

1. Ursprünglich stand den Dingvögten der Abteien auch in Flandern die sonst gräfliche Gerichtsbarkeit auf dem Immunitätsgebiete zu, nicht aber die aus der Grundherrlichkeit fliefsende gewöhnliche über die Hintersassen der Abtei.

2. Dieselbe war also die des Blutbanns und die, welche in den ungebotenen Gaugerichten sonst stattfand. Daher heifst es, der Vogt habe die *tria placita*, und die über die schweren Verbrechen. Er hatte $1/3$ der Strafgelder [1069].

3. Bald beschränkte man aber die Gerichtsbarkeit der Dingvögte.

a. Man liefs ihnen die *tria placita* und ihr Dritttheil der Strafgelder. Diesen Gerichten präsidirten sie mit den Beamten des Klosters [1070].

b. Bald nahm man ihnen, wenn es möglich war, selbst das Recht, diese Gerichte zu hegen; ja selbst die Befugnifs dabei anwesend zu sein. So z. B. der Abt Leduinus von St. Vedast [1071]. Das Dritttheil der Strafgelder behielten sie.

c. Wo man ihnen die *tria placita* nicht entziehen konnte, beschränkte man

α) ihre Gewalt bei denselben, indem man z. B. die Einziehung der Strafgelder den Klosterbeamten vorbehielt [1072].

β) Man entzog ihnen alle andere Theilnahme an der Ausübung der richterlichen Gewalt, sicherte ihnen nur ihre Bufsgelder zu, während der Beamte des Klosters den Blutbann allein übte [1073].

1069) Aus den oben öfters angeführten Urkunden läfst sich diefs theils direct beweisen, theils erschliefsen.

1070) Nach allen Urkunden, besonders Nro. XXIV. CXLIV. CIL.

1071) Urk. XLVII.

1072) Urk. XXIV.

1073) Urk. XXIV. CIL. S. auch Urk. CXLI.

γ) Die Vögte liefsen sich wohl auch die *tria placita* für Geld abkaufen [1074]).

d. Wo man sie auf die *tria placita* nicht beschränken konnte, liefs man ihnen noch einen Antheil an dem Blutbann, jedoch so

α) dafs man entweder die Zahl der Verbrechen, die vor ihr Gericht gehörten, sehr verminderte, z. B. wie in St. Winoch, in Bergh, auf zwei zurückführte [1075]).

β) Oder dafs man ihnen blofs dann zu richten gestattete, wenn der Abt sie defshalb um ihre Hülfe anrief [1076]).

Nur selten stand der Blutbann (aufser den drei ungebotenen Dingen) im ursprünglichen Umfange ihnen zu.

e. Ob, wo sie überhaupt noch selbst Gerichtsbarkeit hatten, diese sich blos auf die freien Leute, nicht über die Leibeigenen des Klosters erstreckt habe, und ob die letztern der ausschliefslichen Gerichtsbarkeit des Villicus oder Praepositus unterworfen waren, wagen wir nicht mit Gewifsheit zu entscheiden [1077]).

Das ganze Institut der Dingvogtei ging also schon seiner Auflösung entgegen, und die neu entstandenen

1074) Diefs bezeugt B. III. Urk. LXXXIV. vom J. 1219. Dem Abt von St. Peter wird bezeugt, es habe *W. de Pene* seinem Recht auf die *tria placita* entsagt.

1075) *Miraeus* I. 705.

1076) Urk. CXLI. CLIV (im Nachtrag). In Lille hat das St. Peterstift selbst den Blutbann, jedoch mufste der Graf die Strafe vollziehen. *Miraeus* IV. 591.

1077) Die oben angeführte Stelle aus Urk. XXXIV: *de Servis ecclesiae ubicunque habitaverint, nihil habebit Advocatus,* scheint diefs zwar zu beweisen; allein es ist schon in unserer Recension S. 839. N. * bemerkt worden, dafs diese Stelle sich wohl nur auf den Kopfzins beziehe. Nach einer Stelle bei *Mathaeus* p. 523. standen auch die Leibeigenen unter der Jurisdiction des Vogtes. Kaiser Heinrich II. schreibt: *Venerabilis vir veteris Trajectensis ecclesiae Episcopus adiit celsitudinem nostram, deprecans, ut nullus servus aut liber praelibatae ecclesiae, coram nullo praeside aut judice nostro, ad causas audiendum vel freda exigenda coactus veniat, sed coram Advocato ipsius ecclesiae (haec) finiantur.*

Vogteien später errichteter Klöster, waren nur Schirmvogteien. Was übrigens das Abhalten der Vogtdinge betrifft, so

1. wiederholen wir, dafs es unter Zuziehung der gewöhnlichen Gerichtsbeamten des Abts und der Schöffen, nach den geltenden Gesetzen nnd Rechtsgewohnheiten, gehalten werden mufs. Es ist den Vögten verboten, willkührliche Strafen aufzulegen.

2. Es ist bestimmt, wie lange der Vogt auf dem Klostergebiete zur Abhaltung des *placiti* verweilen dürfe, mit wie viel Pferden und Begleitern er erscheinen könne, wie er zu verpflegen und wo das Gericht zu halten sei[1078]).

§. 49. *Die andern Amtspflichten der Dingvögte in Flandern.*

Die flandrischen Kirchenvögte, welche wir als Dingvögte aus den Urkunden erkennen, haben nach diesen noch folgende Verpflichtungen:

1. Sie führen die vom Abt zum Heerbann des Grafen oder des Königs zu stellende Mannschaft; ziehen also statt des Abtes aus. Zu diesem Behufe sind ihnen Pferde zu stellen, wie im folgenden Paragraphen näher wird angegeben werden.

2. Als die gerichtlichen Zweikämpfe noch Sitte waren, mufsten sie auch für das Kloster, dessen Vögte sie waren, kämpfen[1079]). *Dierícx* führt in seinen *Mémoires sur la ville de Gand* t. I. p. 253. in der zweiten Note, eine diefs beweisende Stelle aus einem Zinsbuche von St. Peter an, wo es heifst: *Septem mensurae terrae Hugoni de*

1078) Meine Recension S. 853—854. und eine dort gedruckte Urkunde vom J. 1223 aus dem *Cartulaire de St. Bavon*, die im gegenwärtigen Bande N. CLV. Ueberhaupt hievon auch *Mathaeus* pag. 518.

1079) In Gegenwart Gottfrieds von Bouillon kämpften einst miteinander in Aachen die Vögte von Stablo und St. Adalbert. Ritz Urkunden des Niederrheins und der Maas S. 56—57. Meine Recension S. 842.

Schoye in feudum datae, eo addito servitio, ut si opus sit, Abbatem per duellum defendat, wie er denn

3. auch jeden, der sich einen unrechtmäfsigen Besitz an einem Grundstück des Klosters anmafst, mit Waffengewalt zu vertreiben hat [1080]). Dieses hängt mit der Verpflichtung die Gewehre dem Kloster zu leisten, zusammen und bringt die Dingvogteien den Schirmvogteien ganz nahe.

4. Der Vogt intervenirt oder vertritt das Kloster bei Rechtsgeschäften, also beim Erwerb und bei der Veräufserung von Grundstücken. Sie hiefsen defshalb auch *Mundiburdi traditionum* [1081]). Für Flandern wird dieses theils durch die Unterschriften der Vögte als Zeugen bei Schenkungen und andern Rechtsgeschäften, bewiesen, theils durch die Urkunde CIL [1082]), worin zwar der Abt und seine Beamten als die allein Berechtigten für den Kauf und die Relevia angegeben werden, jedoch gesagt wird: nach der dritten Proclamation bei Verkäufen solle der Beamte des Abtes den Nuntius des Vogtes anrufen, dafs er zur Vornahme der gerichtlichen Uebergabe des verkauften Grundstücks, also zur Auflassung, die Schöffen mahnen möge (*ut ad domum traditionis veniat et Scabinos submoneat*). Bleibt er aus oder verweigert er dieses 8 Tage lang, so nehmen die Beamten des Abtes diese Handlung vor; ebenso machen sie die Proclamationen bei Verkäufen, wenn der Nuntius des Vogtes saumselig ist.

Die Urkunde vom J. 1249, über einen Vergleich zwischen dem Kloster St. Peter und seiner *Mairie in Dicle*, ist, da er vor dem *Advocatus de Dicle* abgeschlossen worden war, von diesem selbst ausgestellt.

1080) Es heifst daher dort ferner: *qui tenet hoc feudum, debet Abbatem et bona ecclesiae defendere cum quinque armatis viris*. Siehe sonst *Mathaeus* p. 504.

1081) S. *Ducange V. Advocatus* I. p. 181, *Mathaeus* p. 503. *Birnbaum* a. a. O. S. 167—182. *Montag* S. 316. Meine Recension p. 860. Der Probst Berthulph nimmt im J. 1115 einen eigenen Advocatus zu einem Schenkungsacte. *Miraeus* III. 30.

1082) *Miraeus* III. 59.

In B. III. Urk. XXVII. verspricht die Gräfin Margaretha der Kirche von Wattenes *„garantiam et defensionem“* der ihr von Michael v. Boulers gemachten Schenkung, weil sie *advocata* derselben sei. — Ebenso wichtig ist im Band III. die Urkunde XXXIV. vom J. 1163, worin Graf Dietrich von Flandern als oberster Schutzherr des Klosters St. Peter ein Document ausstellt, in welchem der Villicus desselben zu Anetiers, alle seine Gefälle für 40 Mark dem Kloster verpfändet.

5. Ob die Dingvögte der ältesten flandrischen Klöster diese auch beim Gerichte des Grafen, wenn das Kloster gegen einen andern Grundherrn Klage führte, oder gar beim Könige, gegen den Grafen oder andere Reichsunmittelbare von Frankreich oder beim Kaiser, vertrat, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht entscheiden. Auf jeden Fall wäre dieses dem alten Rechte [1083]) und dem ursprünglichen Zwecke des Instituts gemäfs gewesen [1084]).

6. Eine Folge der den Dingvögten zustehenden Criminalgerichtsbarkeit war, dafs ohne ihre Bewilligung keine Sühnungen (*reconciliationes*) gemacht werden konnten. Dieses ergibt sich aus der im J. 1212 veranstalteten Untersuchung über die Rechte, die der Graf Philipp von Flandern als Vogt der bischöflichen Kirche zu Arras hatte. Bei *de St. Genois Mon. Anc.* p. CCCCCI.

§. 50. *Von den einträglichen Gerechtsamen der Vogteien.*

Um die Vögte für die mit ihrem Amte verbundenen Mühen und Aufopferungen zu entschädigen, werden ihnen von den Abteien und Kirchen verschiedene Vortheile zugesichert.

1. Sie erhalten gewöhnlich irgend einen Grundbesitz oder Zehnten, oder andere Grundgefälle zu Lehen. So finden wir, dafs dem Grafen Balduin V, als er im J. 1038

1083) *Ducange* p. 181. führt dafür Beweise an. Ebenso *Mathaeus de Nobilitate* p. 499.

1084) Meine Recension p. 841. Nro. 3.

die Vogtei von Marchiennes zu übernehmen gebeten wird, zwei Mühlen zu Lehen gegeben werden, welche er dem wieder überläfst, den er mit der Vogtei belehnt [1085]). Die Herren von Alost und, nach ihrem Aussterben, die Grafen von Flandern, hatten in Cambrai die mehrmals erwähnte Gavenna. Der Vogt von Cisoing hatte in seinem Vogteilehen den Besitz mehrerer Höfe [1086]). Den Untervögten von Eenham mufsten, wie auch schon bemerkt, jährlich 100 Schillinge vom Kloster bezahlt werden [1087]). Der Vogt für die brabantischen Besitzungen der Abtei Sanct Peter hatte eine Burg zum Lehen [1088]). Die Abtei Sanct Bavo zahlte ihrem Vogte in Bouchout jährlich eine Mark, d. h. 24 Schill. Löwener Münze [1089]). Der Herr von Audenarde, als Vogt der sieben Orte des Klosters Cornelis-Münster, hatte einen Wald und einen Zins [1090]). Derselbe erhielt auch die Ueberlassung der Hälfte des *Warascetum* [1091]), d. h., nach *Ducange*, den Genufs der brachliegenden Gegenden und der Heiden, damit er dem Kloster den ruhigen Besitz derselben erhalte.

2. Die nicht leibeigenen Hintersassen des Vogteigebietes müssen dem Vogte einen jährlichen Kopfzins entrichten [1092]). Wir haben in der Urkunde XXIV. dieses Bandes vom J. 1122, welche die alte Ueberschrift führt: *Charta de capitalibus Sancti Petri in Advocatia Brabantensi degentibus*, über diesen Kopfzins sehr genaue und lesenswerthe Bestimmungen. Der Graf Carl hat dieselben, auf die wiederholten Klagen des Abtes, festgesetzt.

1085) *Miraeus* I. p. 659.
1086) *de St. Genois, Monumens Anciens* p. 504. Urkunde vom J. 1219.
1087) *Miraeus* I. 153. und B. III. Urk. CXL
1088) B. III. Urk. XXIV.
1089) B. III. Urk. CIL. a. E.
1090) B. III. Urk. CL.
1091) *Warascetum* ist soviel, als *Warestum*, woraus das französische Wort *Gachère*, jetzt *Jachère* — brachliegendes Land — herzuleiten ist.
1092) Auch den Vögten von Cisoing scheint ein solcher entrichtet worden zu sein. *de St. Genois* a. a. O. Urkunde vom J. 1219.

Die hieher gehörigen sind:

a. Wenn die Eingesessenen der Advocatie von Brabant dieselbe verlassen, so zahlen sie 2 Denare.

b. Die von Combrugge und andern Orten derselben Advocatie, liefern für jeden *Mansus* dem Vogt ein Schwein oder zahlen ihm 16 Denare.

c. Sie haben auch jährlich während einer Woche, einen Arbeitsmann (*ad opus Castelli*) zu stellen, für jeden Mansus, oder 6 Denare zu zahlen.

d. Die aus Merlebecke zahlen nichts, wo sie auch im Gebiete der Vogtei verweilen mögen. Was die Uebrigen betrifft, so zahlen die verheiratheten Männer jährlich 12 Denare, die Frauen 6, Unverheirathete nichts.

e. Leibeigene zahlen nichts.

f. Der Vogt mufs die Säumigen vor das Gericht der Schöffen und den Villicus des Abtes stellen; die Schuldigen zahlen ihm 3, dem Abte 2 Denare. Diesem Gerichte sind sie überhaupt unterworfen. Der Vogt kann sie eigenmächtig nicht festsetzen, pfänden, besteuern u. s. w.

Aus der letzten Stelle [1093]) der Urkunde ergibt sich, dafs die der Vogtei unterworfenen Freien auch Allodien haben konnten; es heifst da S. 26: *Si vero aliquis liberorum vel servorum servum suum, sive se ipsum sive allodium suum Scto Petro dederit, talis in ecclesia maneat, qualem se dedit.* Vom Verkauf ihrer Erbe (*hereditas*) und dem Kauf von Land ist oft die Rede [1094]).

Nach *Dierickx* hatten die unmittelbaren Zinsleute des Abts das *dominium utile* ihrer Besitzungen. Die der Steuer Unterworfenen heifsen *homines capitales*: Kopfzinsige.

1093) Man könnte vielleicht hieraus schliefsen wollen: die Urkunde vom J. 1120 beziehe sich gar nicht auf Hospites. Allein sie spricht von den Bewohnern von Combrugge, welche in den oben angeführten *Coutumes et usages de la maire de Cambrugge* vom J. 1264 (aus *Diericx, Charterboekje* p. 73.) ausdrücklich *hostes de la Court* (p. 74.) genannt werden.

1094) S. Keure von Saffelaere bei *Diericx, Charterboekje* pag. 160. §. 40 und 41. p. 161. §. 47. und *Cart. de St. Bavon* p. 122 folg.

Der Kopfzins von 6 Denaren, welchen die Hintersassen des Klosters St. Winoch in Bergh, für den ihnen zugesicherten Schutz, zu entrichten hatten, ist schon oben angeführt worden [1095]).

Auch die Bewohner von Renaix, welches ja vor dem J. 1280 dem Stifte Cornelis-Münster bei Aachen gehörte, hatten ein Schutzgeld (*pour l'avoerie*) zu zahlen, und zwar jeder verheirathete Mann 12, jede verheirathete Frau 6 Denare jährlich. Bleiben sie nach mehrfacher Mahnung im Rückstand, so zahlten sie noch ebenso viel Buſse. Diese Verpflichtung behielt auch der Graf bei [1096]).

3. Die der Vogtei Untergebenen haben noch andere Naturalprästationen und auch Frohnden zu leisten. So z. B. nach der angeführten Urkunde XXIV. vom J. 1122: die Hintersassen von Combrugge liefern von jedem *mansus* ein Schwein oder 6 Denare; sie stellen ihm von jedem *mansus* eine Woche im Jahre (nach seinem Belieben) einen Taglöhner *ad opus Castelli* oder zahlen dafür 6 Denare. Der Vogt von Cisoing hat die Hälfte vom Holzerlöse des Klosters [1097]).

Auch Beden (*petitiones, precaria*) konnten den Vögten zu erheben gestattet sein. Eine solche wird im J. 1070 dem Vogte von St. Bavo einmal im Jahre (und nicht öfter) erlaubt und in den J. 1122, 1145 bestätigt in diesem Jahre für eine Bede von Schweinen erklärt [1098]). In der Regel werden ihm aber die *precariae* und *tailles* (*Herven*) abgesprochen, z. B. im J. 1070 dem Vogte der Abtei von St. Peter im Territorium von Harnes. Ebenso werden den Vögten abgesprochen: das Recht, ihre Pferde, Hunde oder andere Thiere zum Unterhalt in die Höfe der Abtei zu schicken [1099]), oder das Recht, auf dem Klostergebiete für sich oder für

1095) S. *Miraeus* I. 513. 547. 705.

1096) B. II. Urk. CCIX. 2.

1097) *de St. Genois Monum. Anc.* p. 504. Urkunde vom J. 1219.

1098) B. III. Urk. CXLIII. CXLIV. CXLV. und zwar nur so, *ut, qui posset, daret.*

1099) B. III. Urk. CIL. Die in Note * angeführte Urkunde vom J. 1219 bei *de St. Genois.*

Jemanden der Ihrigen eine Wohnung zu haben (B. III. Urk. CXLII.) oder die Dienstbeamten des Klosters zum Arbeiten für sich zu zwingen (Ebend.). Ferner erklären die Vögte, dafs sie auf die *relevia* bei Sterbfällen, Verkäufen, u. s. w. keine Ansprüche machen dürfen [1100]. Dagegen sind den Vögten andere Vortheile zugestanden; z. B. dem von Cisoing der Genufs einer Strecke Landes, zunächst seinem Hause, zur Zahlung des Zehentens; das Recht der Fischerei gemeinschaftlich mit dem Kloster, ja die alleinige in den Canälen zunächst seiner Wohnung [1101]. Ebenso hatte nach B. III. Urk. CLIII. der Burggraf als Vogt von Sanct Bavo, dieselbe in verschiedenen Canälen. Der Vogt von Marchiennes erhielt, nach einer Urkunde vom J. 1038 [1102], von der Maierei der Abtei auf Weihnachten zwei *sextaria vini* und zwei Kapaunen zur eigenen Verzehrung; dessen Leute Brod, Fleisch und Wein. Auf Ostern erhielt er (blos) zwei *sextaria vini*. Zur Kriegszeit (von 4 oder 5 Wochen) oder bei einer Belagerung erhält der Vogt von jedem Wagen (*carruca*) 2 Schillinge; vom halben Wagen einen; von jedem Arbeiter, er sei reich oder arm, drei Denare. Der Koch der Kirche, der Bäckermeister und der Brauer sind von allen Abgaben frei. Beden, Frohnden, Pferdelieferungen (aufser den von 8 Pferden für den königlichen Heerzug) zu fordern, ist ihm ausdrücklich untersagt. Auch wird ihm verboten, Grundbesitz im Klostergebiete zu kaufen, oder solches sich verpfänden zu lassen, und Leibeigene beiderlei Geschlechts, die dem Kloster gehören, Adelichen zu Lehen zu geben [1103].

4. Die wichtigsten Einnahmen der Dingvögte waren ihr Antheil an den Bufsgeldern. Dafs sie bei den drei ungebotenen Jahresgerichten, so wie bei allen den Blutbann betreffenden Verurtheilungen, fast immer ein Dritttheil bezogen, ist schon im §. 5. nachgewiesen worden. In den

1100) B. II. Urk. CIL.

1101) Die oft angeführte Urkunde vom J. 1219 bei *de St. Genois*.

1102) *Miraeus* I. 659. und vollständig bei *Buzelinus* p. 527.

1103) Die angeführte Urkunde.

Urkunden finden wir über die verschiedensten Verbrechen sehr in's Einzelne gehende Verfügungen. So erhielt der Vogt von Harnes *de internecione extraneorum* und *super sanguinis effusione et percussione*, nach der Urkunde CXLI. vom J. 1070, das ganze Bufsgeld. Die Vögte von Cisoing hatten die Bufsgelder für die kleinen Jagdfrevel; das Bufsgeld für gröfsere Verbrechen wird zwischen dem Vogte und dem Abte getheilt [1104]). Auch sind den Vögten Gerichtsgebühren zu entrichten, z. B. dem Vogte von Harnes, nach Urk. CXLI. zwei *sextoria pro consequenda justitia*.

5. Den Vögten sind, besonders weil sie den Heerbann der Kirche anzuführen haben, Pferde zu stellen. Dem Vogte von St. Bavo wird, nach den Urkunden von den Jahren 1070, 1122, 1145 z. B. gestattet, wenn der Graf eine Expeditio vornehme, zwei Pferde (*duos parefridos*) in der Abtei zu requiriren. Dieselben werden vor den Abt und seine Leute geführt und abgeschätzt. Kommen sie unversehrt zurück, so werden sie ihren Eigenthümern zurückgegeben. Fielen sie, so ist der Werth derselben zu zahlen [1105]). Der Herr von Audenarde, als Vogt der Cornelimünsterischen Orte in Flandern, erhielt von jedem neuen Abte, wenn er zur Belehnung nach Flandern kam, ein weifses Pferd, nämlich das, auf welchem der Abt einritt; er selbst hielt ihm die Bügel, leistete seinen Lehenseid, übrigens zu Pferd [1106]). Der Vogt von Marchiennes erhielt, wenn er im Heerbann des Königs war, 8 Pferde, jedoch nur einmal im Jahre. Er mufs sie aber selbst beschlagen lassen und auf eigene Kosten unterhalten [1107]). Bei seiner Rückkehr gibt er die Pferde an ihre Herren zurück. Der Vogt der brabantischen Besitzungen von St. Peter erhält 4 Pferde zur Expeditio des Grafen, gibt sie nach beendigtem Heerzuge unversehrt zurück, oder zahlt den vorherbestimmten Werth derselben [1108]).

1104) *de St. Genois Mon. Anciens* p. 504. Urkunde vom J. 1219.
1105) B. III. Urk. CXLII. CXLIII. CXLV.
1106) B. III. Urk. CL. vom J. 1248.
1107) Urkunde vom J. 1038. bei *Buzelinus* p. 528.
1108) B. III, Urk. XXIV.

Auch Proviant war den Vögten oft zu liefern. In einer aus *Malbranc de Morinis* VIII, 46. angeführten Stelle aus einer Urkunde des Grafen Balduin VI. vom J. 1056, bei *Ducange* I. 188. wird vom Vogt von St. Martin gesagt: *Ut quicunque Advocatus fuerit, in regalem expeditionem iturus, unum baconem, unam pensam caseorum et unum equum ad summarium, vel pro his unam Marcam argenti, ab Abbate accipiat.*

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warnkönig, Leopold August,

Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305

Bd.: 3,1

Tübingen 1842

Belg. 275 s-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10276893-3